

N12<518442439 021

LS



ubTÜBINGEN



RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

FÜR

CHRISTLICHE ALTERTHUMSKUNDE

UND FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

FÜR

CHRISTLICHE ALTERTHUMSKUNDE

UND FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

ZWEITER JAHRGANG.



5h. 2934 36.1

ROM 1896.

In Commission des Königl. Preuss. Verlagsbuchhandlung
in Berlin, bei G. Reimer
und des Buchhandlung Sponholz in Bonn.

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

FÜR
CHRISTLICHE ALTERTHUMSKUNDE
UND FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

UNTER MITWIRKUNG VON FACHGENOSSEN HERAUSGEGEBEN

VON

D^R ANTON DE WAAL UND D^R HEINRICH FINKE

RECTOR DES COLLEGIUMS VON CAMPO SANTO, a. o. PROFESSOR DER GESCHICHTE ZU MÜNSTER

FÜR ARCHÄOLOGIE,

FÜR KIRCHENGESCHICHTE.

ZEHNTER JAHRGANG.



EIGENTHUM DES COLLEGIUMS VON CAMPO SANTO.

— Gh. 2934. Bd. 10.

ROM 1896.

IN COMMISSION DER HERDER'SCHEN VERLAGSHANDLUNG
ZU FREIBURG IM BREISGAU
UND DER BUCHHANDLUNG SPITHÖVER ZU ROM.

ROMISCHE QUARTALSCHRIFT

CHRISTLICHE ALTERTHUMSKUNDE

UND IHR

KIRCHENSCHICHT

HERAUSGEGEBEN VON F. CUGGIANI

D. ANTON DE WAAL UND D. HEINRICH FINEKE

ROMA 1896 — TIPOGRAFIA DELLA PACE DI F. CUGGIANI

NEUNTER JAHRGANG



ROM 1896

IN COMMISSION DER HEINRICH'SCHEN VERLAGSBÜCHERHANDLUNG

ZU LEIPZIG IN BERLIN

UND DER BUCHHANDLUNG SCHROEDER IN ROM

INHALT DES X. JAHRGANGES.

I. Archäologische Aufsätze.

ORSI, Gli scavi a S. Giovanni di Siracusa	S.	1
WEHOFER, Philologische Bemerkungen zur Aberkiosinschrift	»	61
MARUCCHI, Miscellanea archeologica85, 235, 379	
Anfrage	»	95
MERKLE, Die ambrosianischen Tituli.	»	185
de WAAL, Die Resolutionen des ersten Congresses christlicher Archäologen zu Spalato 1894.	»	223
GRISAR, Der Sarkophag des Junius Bassus	»	313
de WAAL, Die Taufe Christi auf vorconstantinischen Gemälden der Katakomben	»	335
WEHOFER, Eine neue Aberkioshypothese	»	351

II. Kleinere Mittheilungen.

de WAAL, Ausgrabungen im Coemeterium SS. Petri et Marcellini. — Aus einem sepulcrum altaris. — Die Menas-Krüglein. — Eine Darstellung der Martyrer Felicissimus und Agapitus.	»	241
de WAAL, Darstellung eines Martyrers auf einer altchristlichen Lampe.	»	387
GRISAR, Die Ausstellung von Gegenständen der Archäologie und der christlichen Kunst zu Orvieto.	»	395
WEHOFER, Zur Vita des Aberkios	»	405

III. Bücherschau.

- BÜCHELER, Carmina epigraphica. — WEYMAN, Studien zu den Carmina latina epigraphica. — WEYMAN, De carminibus Damasianis et pseudo-Damasianis observationes (*Kirsch*). — DIETERICH, Die Grabschrift des Aberkios. — MÜLLER, Das Marterthum der thebäischen Jungfrauen in Köln. — FÜHRER, Eine wichtige Grabstätte der Katakombe von S. Giovanni bei Syrakus. — KRAUS, Geschichte der christl. Kunst. — TIKKANEN, Die Psalterillustration im Mittelalter. — GOLDSCHMIDT, Der Albani-Psalter in Hildesheim. — SCHNEIDER, Das Alte Rom. — MILLER, Mappaemundi (*d. W.*) S. 407-417

IV. Historische Aufsätze.

- EUBEL, Die Provisiones Praelatorum durch Gregor XII.
 Nach Mitte Mai 1408. S. 99
 FROMME, Die Wahl des Papstes Martin V. » 133
 BUSCHBELL, Die Professiones fidei der Päpste. 251, 421
 REICHERT, Zur Geschichte der deutschen Dominikaner und
 ihrer Reform. » 299
 SIEVERT, Das Vorleben des Papstes Urban IV. » 451

V. Kleinere Mittheilungen.

- SCHMITZ, Ein verschwundener der Häresie verdächtiger
 Traktat » 163
 SCHLECHT, Der Hildesheimer Fasching 1545 » 170
 EUBEL, Welches Verfahren wurde im grossen Schisma beobachtet, wenn ein in der einen Obediens geweihter Bischof zur andern übertrat? » 507
 FROMME, Der erste Prioritätsstreit auf dem Konstanzer
 Konzil » 509

WORT- UND SACHREGISTER.

Archäologisches :

- A** bendmahl 208, 214.
Abercius-Inschrift 61 f., 351 f.,
405, 410.
Aberglaube 6, 51.
Abraham 218.
Absalon 221.
Adam u. Eva 330.
Aegyptisches in der christlichen
Kunst, 382 f.
ἀγνή παρθένος 24, 49.
Ampulla 244.
Apokryphen 208.
Apostel 236.
Arcosolium 2, 12, 43, 53.
aromata 48.
Ausstellung zu Orvieto 395 f.
Αω 14 f., 34, 51 f., 397.
- B** aptisterium 185, 208.
Basilica von S. Peter 313.
Bilderkreis 206 f., 413 f.
Blutflüssige 208, 219, 399.
brandeum 244.
Brodvermehrung 315.
bullā 396.
- C** armina 407.
Christus 55, 91, 235, 239, 328 f.
- cippus 67.
Congress zu Spalato 223 f.,
405.
Consulardaten 13 f., 18, 25,
37, 40, 48, 49, 92, 242.
crismaria 245 f., 379.
crux gammata 51.
- D** amasus 242, 407 f.
Daniel 216, 330.
Deodata 411.
Devotionalien 247 f.
Diadem 235.
διάκονος 20, 247.
Diptychen 399.
Distichen 185.
- E** inzug in Jerusalem 330.
Εἰρήνη σοι ἐν Χρῶ 23.
εἰς θεοῦ ο βοηθ 380.
Elfenbeintafel 399.
Elias 220.
Eucharistie 315, 400, 403.
Eulogia 216, 246.
εὐμοίρει: ἐν Χτω 38.
- F** elicissimus u. Agapit. 247.
fibia 5.

Gemälde in den Katak. 55, 58,
241 f.
Genien 332.
Gräberfunde 7 f., 48, 54.
graffiti 12.

Hand, aus der Höhe, 235, 316.
Heimath auf Inschr. 24, 30, 50.
Henkelkelch 389 f.
Hirt 68 f., 238, 241.

Initiatio 315 f.
Inscriptionen 3, 11 f. 55, 86, 91,
236, 242, 243, 313, 379, 406,
411.
Job 241, 329.
Johannes Bapt. 345 f.
Jonas 222, 238.
Joseph 216 f.
Junius Bassus, (Sarkophag) 313 f.

Καλῆς μνήμης 13 f., 41, 48, 49.
Katakomben:
» an der appischen Strasse 238.
» von S. Callisto 335 f.
» der Cyriaca 85.
» der Domitilla 346.
» Petri et Marcellini 241, 343 f.
» des Praetextat 347.
» von Syracus 1 f., 411.
Kleidung, oriental. 387.
Kränze 56, 67, 255.
Kreuz 18, 31, 51, 239, 245, 246,
396, 397, 401.
Krüglein des h. Menas 244 f.
Kunstgeschichte 412.
κυρία μου 11.

Lämmer 313 f.
Lampe 7, 247, 387 f.
Lazarus 241, 317.
Löwen 391 f., 400.

Μακαρίας μνήμης 19, 22 f.
manile 399.
Mappaemundi 417.
Maria 95, 203, 384.
Martyrer 245, 387, 410 (zu Köln).
Menas, der h., 393.
Menas-Krüglein 244 f.
Monogramm Christi 15 f. bis 91,
242 f., 391.
Mosaiken 239.
Moses 241.
Münzen in den Gräbern 7.

Nägel in Gräbern 6.
Nimbus 237, 389.
Noe 221, 338.

Oel-ampullen 244 f., 397.
Orante 236, 237, 331, 343, 388 f.
Orpheus 399.

Palme 15, 19, 26 f.
DE PANNO 243 f.
Paradies 238.
Paulus 331, 341.
παρθένης 20, 39, 41 f., 57.
Passions-Scenen 329, 349.
PEREGRINA 43, 48.
Peterskirche 191.
PETERVS ET PAVLA 42.
ΠΕΤΡΟΣ 244.
PETRVS 379.

pignora sancta 244.

Pilatus 329.

Pilgerfahrten 245.

πίστις 70 f.

Polyandria 5 f., 53.

Propheten 220.

Psalmen 339 f.

Psalter 412 f.

Pyxis 246, 399, 402.

Rebecca 215, 380.

Reliquiare 402.

Reliquien 242 f.

Ringe 5 f., 81, 397.

Rom (Stadtplan) 416.

Sarkophag 5, 41, 235, 237, 313 f.

Schiff 339.

Sennen, der h., 387 f.

sepulcro a mensa 3.

sepulcrum altaris 242.

Sibille 96.

Sigma-Fisch 204.

Spalato, Congress zu, 223.

Spiegel 242.

Stern 235.

Stoffe 80.

σφραγίς 81.

Syllogen 192.

Symbolismus 382 f.

Taube 16, 47, 50, 53, 199, 237,
241, 335 f., 399 f.

Taufe 315, 344.

Taufe Christi 211, 335 f.

Täufling 315, 343.

Thonkrüglein für Reliquien 242.

tituli 185 f.

ΤΟΠΟΣ 20 f., 85.

ΤΥΜΒΟΣ 45.

Velum 243 f.

Verklärung Christi 203, 214, 248.

Verkündigung Mariae 203, 215.

Viaticum-Gefäße 403.

XΜΓ 20.

ΧΡΩΣΙΑΝΗ 15.

ΧΡΩΣΙΑΝΗ 15, 26, 27, 39.

Zachaeus 203, 219.

Ziegel 5, 12, 21, 46.

Geschichtliches:

- A**lfons, König von Aragonien 134.
 Augustiner-bezw. Cisterzienser-Kloster Kamenz 492, 503.
- B**enessus, Präm.-Abt. v. Hradisch 116.
 Bischöfe und Erzbischöfe:
 Albert von Preussen 472.
 Andreas Didaci v. Ciudad Rodrigo, Abt von Randuff 111.
 Andreas von Spalatro 103.
 Christian von Preussen 500.
 Franz Novello v. Methone, Thesaurar von Gregor XII 112.
 Fulco von Gnesen 472.
 Guiard v. Cambrai 467.
 Heinrich v. Winchester 138.
 Herrmann (v. Hessen) v. Hebron 101.
 Jacob (de Camplo) v. Penna 153.
 Jacob (Donadei) v. Aquila 507.
 Jacob (de Palladino) v. Florenz-Spoleto 163.
 Johann (des Bertrands) v. Genf 138.
 Joh. Contareno, Patr. v. Konstantin.-Alexandrien 118.
 Joh. (v. Fleckenstein) v. Worms 121.
 Joh. (v. Nassau) v. Mainz 102.
 Joh. (de Ruppescissa), Patr. v. Konstantin. 140.
 Joh. (v. Schauenburg) v. Samland 110.
 Joh. (Visconti) v. Mailand 109.
 Joh. (v. Walloden) v. Riga 102.
 Matthaeus (de Cracovia) v. Worms 102.
 Michael v. Cujavien 480.
 Nanker v. Lebus 483, 493.
 Nicolaus v. Teano-Neapel 120.
 Nicolaus (Fitzmaurice) v. Artfert 107.
 Paulus (de Roma) v. Brindisi 123.
 Pileus v. Genua 440.
 Prandota v. Krakau 483, 493.
 Robert v. Lüttich 467.
 Thomas I v. Breslau 476.
 Valentin v. Hildesheim 170.
 Wilhelm v. Camin 479.
 Wilhelm (v. Jülich), Erw. v. Paderborn-Köln 128.
- B**oleslaus II, Herzog v. Schlesien 476.
 Bugenhagen, luth. Prediger 170.
 Busso Rathenow, collector apost. 103.
- C**ardinäle:
 Alamannus Adimarus « von Pisa » 136.

- Anton «von Saluzzo» 135.
 Deusdedit 277.
 Franciscus Landus «von Venedig» 135.
 Hugo de s. Charo O. Praed. 467.
 Johannes de Bronhiaco «von Ostia» 135.
 Johannes Dominici O. Praed. 114.
 Johannes Monachus 426.
 Lucas Manzolinus O. Hum. 107.
 Odo de Colonna v. Papst Martin V.
 Peter d'Ailly «von Cambrai» 153.
 Wilhelm Fillastre 134, 442.
 Carl Malatesta, Herr v. Rimini 100.
 Childebert, fränk. König 261.
 Christoph Hagen, Bürgerm. v. Hildesheim 176.
- D**eutschorden in Preussen 478, 499.
- E**nguerran, Graf v. Coucy 460.
- G**erhardus de Fracheto O. Praed. 179.
- H**errmann, Landgraf v. Thüringen 102.
 Humbert v. Romans O. Praed. 300.
- J**acob von Troyes v. Papst Urban IV.
- Johannes Ambundii decr. doctor 101.
 Johannes Mühlberg O. Praed. 102.
 Johannes Nicolai Malkow. mag. th. 101.
 Johannes Nider O. Praed. 305.
 Justinian, Kaiser, 261.
- K**onrad v. Preussen O. Praed. 302.
 Konrad v. Soest, decr. doctor, 101.
- L**adislaus, König v. Neapel 100.
- P**äpste:
 Agapitus 261.
 Alexander III 286.
 Anastasius 260.
 Benedikt II 270.
 Bonifaz VIII 291.
 Calixt II 286.
 Eugen IV 443.
 Gregor III 263.
 Gregor VII 265.
 Gregor XII und die von ihm nach Mai 1408 promov. Prälaten 99-131.
 Hadrian I 264.
 Hadrian VI 445.
 Honorius I 252.
 Honorius III 469.
 Innocenz III 266.
 Innocenz IV 468.
 Johann XXIII 163, 512.
 Martin I 262.
 Martin V 133 ff.

- Nicolaus II 286.
 Nicolaus IV 425.
 Paulus I 275.
 Pelagius I 261.
 Stephan IV 283.
 Symmachus 272.
 Urban II 255, 265.
 Urban IV 451 ff.
 Petrus, Präm.-Abt v. Strahow
 116.
- R**aymund v. Capua O. Praed.
 300, 301.
 Rupprecht, da röm. König 101.
- S**igismund, röm. König 157, 509.
 Swantopolk, Herzog v. Pommern
 479.
- V**incenz, Abt des Sandstifts O.
 S. A. bei Breslau 504.

GLI SCAVI A S. GIOVANNI DI SIRACUSA

NEL 1895

PRELIMINARI.

Le due campagne di scavi da me dirette negli anni 1891 e 1894 nella vasta catacomba di S. Giovanni in Siracusa (1) avevano sfruttato tutto il terreno archeologicamente fertile, all'infuori di una zona determinata, cioè della grande galleria, specie di *decumanus maximus*, che andando da oriente ad occidente divide l'ipogeo nelle due regioni settentrionale e meridionale. Il Cavallari ne aveva bensì ripulito il terreno di riempimento, ma io aveva molteplici ragioni per credere che egli, piuttosto che ad una ricerca archeologica avesse mirato a rendere praticabile ai visitatori quella grande arteria; e di fatto coi suoi lavori egli non raggiunse il suolo antico, ma ne levò quel tanto di materiale che bastava per dar comodo passaggio alle persone, ed a rendere visibili le bocche dei numerosissimi arcosolii e delle gallerie secondarie che metton capo sul *decumanus* (2).

Era dunque giusto che si esplorasse quest'ultimo tratto del cemetero di S. Giovanni e però negli scavi che coi

(1) Ne esposi i risultati nelle *Notizie degli Scavi* del 1893, p. 277-314, e del 1895 (dicembre).

(2) Il Cavallari ha dato un resoconto assai compendioso dei suoi lavori nel *Bullettino della Commissione di Antichità e Belle Arti in Sicilia*, 1877 p. 22-27.

mezzi forniti dal Ministero della Pubblica Istruzione vi eseguii dal 20 aprile all' 11 maggio 1895 mi proposi di raggiungere il fondo della strada, per esplorare i sepolcri che conteneva, e per sgombrare alcuni sbocchi di arcosolii per intero mascherati. I risultati conseguiti espongono nella presente memoria.

Il *decumanus maximus* (Tav. I.) è una grande galleria aperta nella roccia tufacea, che taglia in due il cimitero, misurando in linea retta dalla porta dell' atrio medioevale che le serve d'ingresso a ponente, sino alla sostruzione eretta dal Cavallari alla estremità opposta m. 106 in lunghezza con una larghezza che oscilla fra m. 2,50 e 4,00, ed una altezza media di m. 2,70. — Sul lato settentrionale di essa sboccano ad angolo retto sei altre gallerie (*cardines*) e sei sul lato meridionale, per le quali si penetra nelle altre regioni. Per la storia del cimitero giova ricordare come le pareti del grande *decumanus* dal suo ingresso attuale sino alla sesta galleria settentrionale, quanto dire per oltre a metà del loro sviluppo, sono occupate esclusivamente da loculi, e con grande prevalenza da loculi di bambini, mentre di lì in poi sboccano sopra di esso degli arcosolii polisomi (n. 17 al lato settentrionale). Di ciò si trova una facile spiegazione nel fatto, che nella metà occidentale la frequenza dei *cardines* uniti fra loro da arcosolii polisomi trasversali rendeva impossibile l'apertura nelle pareti di arcosolii da nord a sud. Questo stesso fatto sembra anche provare la maggior antichità del tratto occidentale della grande galleria, da cui irradiano le strade per le altre regioni della catacomba; la parte orientale di essa, o per lo meno, i sepolcri in essa contenuti dovrebbero credersi più recenti, e tanto più quanto ci discostiamo dall'ingresso attuale, che nulla fa credere molto diverso da quello antico;

è di fatto nella prima parte di occidente e precisamente nel tratto iniziale fra le gallerie prima e seconda settentrionale che si trovano con una certa frequenza e sopra un'area ristretta sepolcri ed iscrizioni insigni (1). L'esplo-razione del grande decumano si rendeva adunque neces-saria anche per questo rispetto, e noi vedremo più avanti quale risultato abbia dato l'esame delle monete dei sepolcri, e delle poche iscrizioni datate.

Il suolo al principio occidentale della galleria era stato già da me altra volta ripulito, ed aveva dato solo undici fosse con qualche frammento epigrafico; in questa occasione principiai lo sgombrò accurato di esso dalla così detta Tomba del Santo, cioè dallo sbocco della seconda galleria setten-trionale, procedendo sino all'estremità opposta, dove è il muro di sostruzione eretto dal Cavallari. Il fondo era co-perto da una massa di terre, di rottami calcarei e marmorei, in parte prodotti dalle devastazioni antiche del cimitero e dalla ruina subita, in piccola parte entrati dai luminari e poi adagiati dalle acque piovane; la potenza di questo strato è variante da m. 0,20 a 1,10 e conteneva una quantità di lastre scritte, rotte ed intere. Alcune delle iscrizioni, e quali dirò poi, vennero trovate ancora in posto; per le altre, come prin-cipio di massima inclino a credere non sieno state di lungo tratto spostate dal sepolcro cui appartenevano, e perciò cre-detti utile segnare nella pianta il sito di scoperta di ognuna. Moltissime si raccolsero dentro le fosse mortuarie del suolo, sfondate, ciò che però, nella maggior parte dei casi, non prova affatto che ad esse appartenessero; meglio credere

(1) Sepolcro a mensa, detto anche del Santo *Notizie* 1893, p. 293, iscrizione clipeata di Chrisiane *Notizie* 1895, n. 234, iscrizione che parla del sepolcro del vescovo Ceperione *Notizie* 1895, n. 232 etc.

vi fossero cadute dai sepolcri delle pareti o da quelli al principio dei singoli arcosolii.

Sepolcri del suolo. Il pavimento della grande galleria era occupato da una grande quantità di fosse mortuarie, fatto osservato ormai anche nelle altre gallerie di questo cimitero; nella catacomba Cassia invece ed in quella Führer di Siracusa (1) esistono bensì dei sepolcri nel suolo ma in numero limitatissimo; ciò dimostra come in S. Giovanni si sia tratto partito di tutte le aree disponibili così nelle pareti verticali, come nei piani orizzontali. Credetti da prima che codesti sepolcri dovessero esser tutti anonimi, ma in due casi (sep. 75, 80) l'aver rinvenuto le iscrizioni cementate sopra le chiuse in posto, denota che trae origine dalle catacombe l'uso, durato fin pochi lustri addietro, di sepolire nel pavimento delle chiese, imponendo ai sepolcri epigrafi funebri; ciò prova ancora, che qualcuna, non però la maggior parte delle iscrizioni rinvenute nelle fosse, può ad esse appartenere. Ma la maggioranza dei sepolcri sarà appartenuta a gente di umile condizione, il cui ricordo andava facilmente smarrito, mentre più a lungo durava per mezzo delle iscrizioni sculte, ed anche con minima spesa graffite nello stucco, quello dei deposti negli arcosolii e nei loculi, dove talvolta bastava alla identificazione anche una conchiglia o qualche frammento marmoreo, come contrassegno speciale.

Le fosse rettangolari, molto profonde (m. 0, 60-0, 90), sovente alquanto campanulate, contenevano talvolta, attesa

(1) Il risultato degli scavi eseguiti sul finire del 1895 nella catacomba Cassia è ancora inedito. Nella catacomba Führer si trovarono sul suolo della galleria solo tre fosse (*La catacomba Führer* in questa *R. Quartalschrift* etc. 1895 schizzo tav. I).

la loro vastità (sul fondo m. 0,70 × 2,30), intere famiglie; quasi tutte contenevano o adulti, o adulti e bambini comisti, soltanto cinque racchiudevano bambini isolati; le chiuse constavano di tegoloni bordati, più di rado di lastre calcari saldate sempre, e talvolta anche per intero spalmate di cemento; sono eccezionali due ordini di coperte sovrapposti. Le tegole sono di tale bontà, che a lungo resistettero al peso dei corpi che vi camminarono sopra; ma l'umidità secolare, che guastò il materiale, e più le devastazioni e l'accumularsi di masse talvolta imponenti di materiale cagionarono lo sprofondamento di moltissimi di codesti sepolcri. Ma quasi sempre le deposizioni del fondo apparvero intatte, prova che al momento della conquista araba il suolo delle gallerie s'era venuto già lentamente coprendo di terra, che celò i sepolcri, sottraendone buona parte alla devastazione inevitabilmente subita dai loculi delle pareti, e dai sarcofagi degli arcosolii.

Il numero dei sepolcri fu di 164, distribuiti senz'ordine, in modo da occupare tutto il suolo; la grande maggioranza era tracciata, secondo l'andamento della strada, da E. ad O., pochi leggermente obliquati, e soli 13 tirati da N. a S. Gli scheletri avevano, a grande maggioranza, il cranio a ponente od a mezzodì, su capezzale; le deposizioni di un solo individuo eran poche in confronto alle multiple, come vedesi dallo specchio unito.

Deposizioni ad uno. — 20 ad O., 3 ad E., 2 a S. Totale sepolcri 25 e morti 25.

Deposizioni a due. — 19 ad O. (38 morti), 1 ad E. (2 m.), 13 con scheletri inversi (26), 3 a S. (6), 3 a N. (6). Totale sep. 39 con 78 m.

Deposizioni a tre. — 13 ad O. (39 m.), 15 inverse E.-O. (45 m.), 1 inversa N.-S. (3 m.). Totale sep. 29 con 87 m.

Deposizioni a quattro. — 7 ad O. (28 m.), 2 ad E. (8 m.), 12 inverse (48 m.). Totale sep. 21 con 84 m. Come nelle deposizioni a tre così in queste a quattro erano frequenti gli scheletri di bambini e di fanciulli: un sep. ne conteneva anzi quattro: di spesso erano due adulti da una parte e due piccoli dall'altra; di rado tre adulti da un lato ed un bambino a quello opposto.

Deposizioni a cinque. — 3 ad O. (15 m.), 2 ad E. (10 m.), 1 a S. (5 m.), 11 inverse E.-O. (55 m.), 1 inversa N.-S. (5 m.). Totale sep. 18 con 90 m.

Deposizioni a sei. — 2 ad O. (12 m.), 3 inverse E.-O. (18 m.), 1 inv. N.-S. (6 m.). Totale sep. 6 con m. 36.

Deposizioni a sette. — 3 ad O. (21 m.), 4 inv. E.-O. (28 m.) Totale sep. 7 con 49 m. In tutte le deposizioni vi era qualche bambino, e sempre volto ad E., mentre gli adulti erano ad O.

Deposizioni ad otto. — 1 ad O. (8 m.).

Deposizioni a nove. — 1 ad O. (9 m.), 1 inv. E.-O. Totale sep. 2, m. 18.

Deposizioni a dieci. — 1 inv. E.-O. (10 m.).

Abbiamo quindi un totale di sep. 149 di contenuto non turbato, con 485 m. La scarsezza delle deposizioni singole (25) in rapporto alle multiple (124) è pure un indizio di recenziorità di codesta parte del cimitero; anzi quelle a masse sono più numerose nella parte orientale che non nella occidentale del corridoio (1).

(1) Per le deposizioni multiple veggasi quanto ho detto nelle *Notizie d. Scavi* 1895 dicembre; la recenziorità della parte più occidentale della catacomba di S. Giovanni sembrami anche per ciò provata che le fosse della I e II galleria settentrionale, rarissime, contenevano uno od al più due cadaveri (*Notizie* 1895 dicembre).

Prima di occuparci delle epigrafi converrà esaminare il contenuto di qualche sepolcro più importante, premettendo che anche qui, come in genere in tutti i cimiteri siracusani, ho constatata una estrema sobrietà nello accompagnare il morto di oggetti; con qualche frequenza s'incontrano rustici boccali, rottami di fialette vitree per olii odorosi, men sovente lucerne, quasi sempre logore, conchiglie e monete; ma gli ornamenti della persona straordinariamente rari e semplici consistono in anelli di bronzo, fibbie, orecchini d'oro e perle vitree; veggasi un saggio di tutto alla tav. II.

Sep. 21. Contiene 2 scheletri di adulto ed 1 di bambino, tutti a ponente. Nel centro un orecchinetto lunato d'argento spettante al bambino, tre chiodetti in ferro di qualche cassetta, un collo di vasetto vitreo ed una lucerna fittile.

Sep. 35. Due scheletri di adulti a levante con una lucernetta al cranio, e nel centro del sep. tre bambini.

Sep. 51. Piccola fossetta con tre scheletrini, accompagnati da un piccolo bronzo imperiale del 4° sec., irriconoscibile.

Sep. 63. Tre scheletri, due adulti in senso inverso, uno minore al centro; presso i crani di levante due lucerne.

Sep. 64. Sette scheletri, di cui sei infantili; l'adulto con un bambino a ponente, tre a levante, e due al centro. Ivi si raccolse il bel bicchiere vitreo tav. III fig. 5.

Sep. 71. Fossa di m. $1,65 \times 0,48 \times 0,40$ con due scheletri di adulti e tre di bambini poggiati sul petto dei maggiori, tutti a ponente. Qui si raccolsero i titoli n. 19 e 20, erratici, ed una monetina del basso impero irriconoscibile.

Sep. 75. Aveva coperte di candida pietra calcare e conteneva 4 adulti e 6 bambini; gli adulti, due per due, in senso inverso; presso i bambini un' armilletta in bronzo

che si chiude a nodo scorsoio e dalla quale pende una perla vitrea a gocciola (tav. II, 2), una monetina in bronzo del basso impero indeterminabile, ed una fialetta vitrea eguale all'esemplare tav. II, 15.

Sep. 80. Era coperto di tre tegoloni esattamente in posto; su quello di ponente stava ancora solidamente cementata l'iscrizione di Prigone (n. 25); nell'interno due adulti, ed un bambino a ponente.

Sep. 93. Grande fossa, coperta di un' unica lastra calcare; nell'interno uno scheletro col cranio ad O., presso il quale l'orecchino di oro massiccio tav. II fig. 3.

Sep. 118. Scheletro col cranio ad O., in vicinanza del quale una grossa conchiglia (Triton) ed un calice vitreo in pezzi.

Sep. 127. Tre adulti ad O, un quarto di mezza età ad O, e tre bambini nella parte mediana della fossa; accanto al cranio dell' individuo mezzano si raccolse l'orecchino d' oro massiccio, costolato, che vedesi alla tav. II, 4; a metà della fossa v' eran pure due fiaschi fittili oblonghi.

Sep. 128. Grande fossa con 5 scheletri. Uno degli adulti aveva ancora in una falange della mano un sottile anello di bronzo e vicino ad essa una monetina in bronzo del basso impero, logora. Assieme a rottami di vetro si raccolse la piastrella in calcare disegnata a tav. II, 14, con tre pertugi cilindrici ed un incavo maggiore, destinata, parmi, a reggere ampolle aromatiche.

Sep. 134. Quattro adulti erano adagiati a ponente, tre bambini a levante; accanto ad uno degli scheletri si raccolse la fibbia in bronzo tav. II, 5, della quale esemplari analoghi si ebbero nella catacomba Cassia e negli ipogei tardi e bizantini dei Grotticelli in Siracusa. Nelle regioni dell' Italia centrale e superiore, non meno che nella media Europa, tale forma verrebbe dichiarata barbarica.

Sep. 149. Due scheletri in senso inverso. In una falange della mano dello scheletro di levante si raccolsero due anelli in bronzo con castone ellittico liscio. Sul fondo del sepolcro v'era assieme ad un chiodo di ferro uno zoccolo d'asino o di cavallo giovane, i quali oggetti io penso sieno stati deposti nel sepolcro per superstizione come elementi profilattici; qualche altro zoccolo io rinvenni in alcuno dei precedenti sepolcri, ma non ne curai la conservazione, credendoli penetrati casualmente, mentre ora non vi è dubbio sulla intenzionalità di tale deposizione (1).

Sep. 155. Fossa di adulto adagiato ad ovest; al suo fianco sinistro uno piccolissimo di poche settimane, e lungo la gamba destra uno di bambino di età più progredita.

Sep. 160. Conteneva quattro scheletri, un adulto ed un piccolo a levante, e la stessa coppia a ponente; sul collo e sul petto del bambino di levante si raccolsero tredici perle vitree, che evidentemente formavano una collana; sono di color bruno, verde e bianco, e di esse offro saggi alle tav. II, 6-13. Dalla stessa fossa si tolsero due iscrizioni frammentate ed una intera di Pietro e Paola (n. 78), che potrebbero forse essere i due defunti.

(1) Sulle superstizioni pagane conservate dai Cristiani le catacombe di Siracusa hanno dato molteplici esempi. Nella Catac. Führer trovai adibiti come *πρωβασιάνια* o *περίππτα* un'acettina preistorica, dei piccoli vermi (?) in pastiglia etc. (*Quartalschrift* 1895 p. 479). Per gli zoccoli mi mancano riscontri; è però noto l'uso del ferro di cavallo contro il malocchio (occhiatura), che dura tuttora nei paesi meridionali. Ai chiodi si annetteva virtù magica e significato profilattico così dai Greci come dai Romani, che perciò li deponavano nei sepolcri (Orsi *Megara Hyblaea* p. 187 nota, Bruzza *Ant. iscriz. vercellesi* p. LI). Lo stesso praticavano i Cristiani ad indicare la *saeva necessitas* (Schultze *Die Katakomben* p. 209). Per le superstizioni cristiane in genere veggasi Kraus *Roma Sotterranea* II ed. p. 486 e segg., Schultze *Die Katakomben* p. 219.

Le lucerne raccolte in codesti sepolcri, poche di numero e tutte di pessima conservazione, non presentano particolarità notevoli, tranne una graziosa disegnata a tav. II, 16. Le monete, in tutto sette, sono piccoli bronzi del basso impero, ma attesa la loro profonda ossidazione non una sola potè essere classificata, sottraendo così un prezioso elemento alla determinazione cronologica di questa parte del cimitero; dal loro modulo questo solo può dirsi con certezza, che spettano alla seconda metà del secolo quarto ed ai primordi del quinto; in massima quindi esse vanno d'accordo colle iscrizioni datate, le quali spettano alle seguenti epoche: 383 (n. 66), 393 (n. 34), 416 (n. 83), 423 (n. 73), 452 (n. 84). Fra gli oggetti meritano ancora ricordo il bel fiasco tav. III, fig. 4, ed il reggi-candela in filo di bronzo tav. II, fig. 1, il primo raccolto in un sepolcro, sparso fra le terre l'altro.

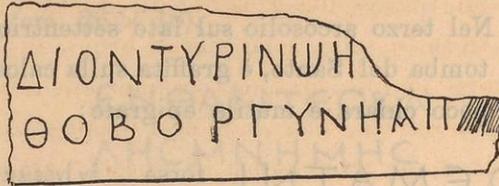
Il materiale epigrafico.

Premessi questi cenni, vengo senz'altro alla pubblicazione del materiale epigrafico, seguendo l'ordine topografico, da ponente a levante (1). Sono 92 nuovi titoli, che in aggiunta ai n. 106 circa editi dal Kaibel, ed ai 201 da me editi nelle *Notizie* danno per la catacomba di s. Giovanni la cifra ragguardevole di n. 399 titoli.

Nel tratto fra l'ingresso odierno e la tomba così detta del Santo raccolsi i seguenti pezzi:

(1) Il numero accanto a quello di ogni titolo rappresenta la continuazione del materiale epigrafico cimiteriale di Siracusa, da me edito nelle *Notizie* 1893 e 1895. Così colle citazioni K(aibel) ed O(rsi) accompagnate dai rispettivi numeri riescono più facili i riscontri dei titoli di Siracusa.

1 (270). Frammento marmoreo (cm. 16×10), che si completa con altro rinvenuto negli scavi del 1894.



La lezione è certa, ma il senso oscuro.

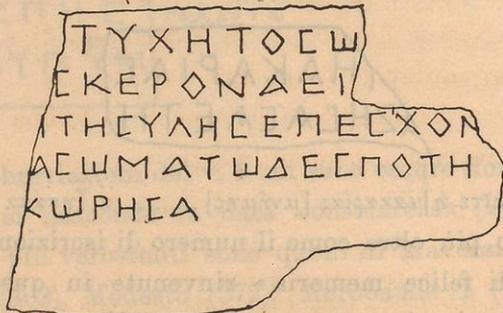
2 (271). Tabella marmorea irregolare (cm. 27×16):

ΤΕΛΕΥΤΑΗΚΥΡΙΑ
ΜΟΥΕΥΤΥΧΙΑΤΗ
ΠΡΟ ΑΚΑΛΑΝΔ
ΟΚΤΩΒΡΙΩΝ

Τελευτᾶ κυρία μου Εὐτυχία τῆ πρὸ ἀκαλανδ(ῶν) ὀκτωβρίων.

Qui il κυρία non vale santa, ma signora, padrona, il che fa supporre il titolo sia stato posto da un servo od una serva.

3 (272). Frammento marmoreo (m. 19×18) mutilo in tutti i sensi, tranne in basso.



.....Εὐτύχη τὸ σὼ [μα?.....] | ...ς κερὸν ἀεί..... | τῆς

ύλης ἐπέσχον..... | α σώμα τῷ δεσπότη | [ἄπε]
χώρησα.

4 (273). Nel terzo arcosolio sul lato settentrionale, partendo dalla tomba del Santo, è graffita sulla calce in posto la seguente poco chiara e mutila epigrafe:

INOEMATNI forseἐν]νοέματι.....

5 (274). Sul suolo davanti a quell'arcosolio si raccolse un grande frammento di tegola col bollo rettangolare

Q M C I A S - L E P

da leggersi: *Q. Muci Asclepiadis*. Tegole bollate sono delle vere eccezioni nelle catacombe di Siracusa, e reca tanto maggior sorpresa la presenza di questa tegola campana, della quale si trovarono esemplari nelle catacombe di Napoli. (*Corpus Ins. Lat.* X n. 8042, 76).

6 (275). Nello stesso punto si raccolsero alcuni frustuli epigrafici, dei quali basti qui ricordare solo il maggiore (cm. $14\frac{1}{2} \times 7\frac{1}{2}$).

Ι Η Α Κ Α Ρ Ι Α Ε
Α Ζ Η Λ Α Ε Μ Ε Τ Η

[Ἐνθάδε κίτε ἡ]μακαρίας [μνήμης] α ζήσασα ἔτη

Vedremo più oltre come il numero di iscrizioni relative a donne « di felice memoria » rinvenute in questa parte del cimitero sia piuttosto grande, e quali conclusioni s'abbiano a trarre da ciò.

7 (276). Sopra il sepolcro n. 1, ma senza che nulla autorizzi a crederlo spettante ad esso, si rinvenne il titolo marmoreo (cm. 26 × 18).

ΕΝΘΑΚΙΤΕΟΚΑ
ΛΗCΜΝΗΜΗC
CΙΛΑΝΟC

Ἐνθάδε κίτε ὁ καλῆς μνήμης Σιλανός.

8 (277). Dentro il sep. 2 frammentino marmoreo mutilo in tutti i sensi (cm. 11 × 5).

Ἐνθ (A Δ Σ Κ Σ) ται

9 (278). Nelle terre soprastanti al sep. 6 metà di titolo marmoero in tre pezzi (cm. 15 × 12).

+	ΕΝΘΑ	δε κίτε ὁ (μὲν ἦ), καλῆς
Μ	ΝΗΜΗC	
Σ	ΠΗC	τελευτᾶ
Α	ΥΓς	ΥΜ

Le abbreviazioni del v. 3 mi sono oscure (forse ζῆσας...); nel v. 4 si nasconde la data consolare ὑπ (ατία) Μ.....; i consolati più verosimili sono quelli di Mavorzio (355), Marmertino (362), Modesto (372), Merobaude I (377), Merobaude II (383), Magno Massimo (388), e Massimo (397); fuori dei quali non pare convenga portare il titolo.

10 (279). Nelle terre soprastanti allo stesso sepolcro metà sinistra di tabelletta marmorea:

ΑΔΡΙΑ vos
ΕΥΤΥΧ } iε
ΚΑΙ ΕΙΡΗ } i v η

11 (280). Nel terreno soprastante al sep. 5 lastra trapezia di cm. 23×18 , la cui superficie era tutta coperta di una forte camicia stalagmitica.

P
A/ω

ΕΝΘΑΔΕΚΙ
ΤΕΔΓΘΙΟΣ
ΚΝΕΡΑΛΛΙΑ
ΚΛΛΗCΜΝΗΜΗC

Ἐνθάδε κί(ν)τε Ἀγάθιος κα(ι) Νεραλλία καλῆς μνήμης.

Il nome Nerallia è nuovo.

12 (281). Nelle terre circostanti al sep. 5 frammentino marmoreo (cm. 10×9), con residuo di data consolare.

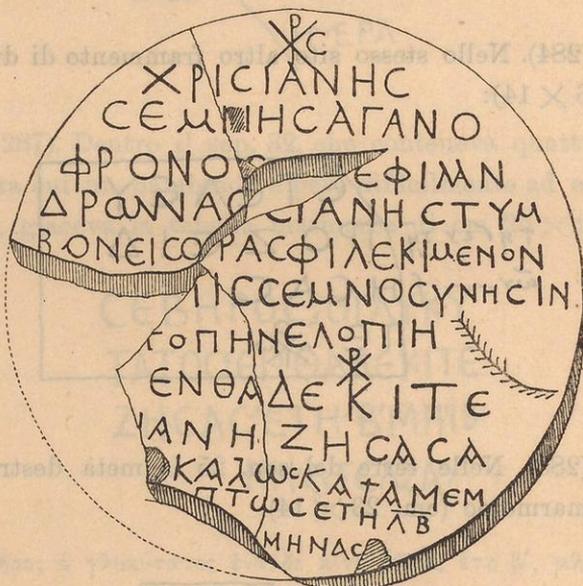
ε ε ε ε

ποστ εοηση

ΙΝΔΙΑ
ΑΤΥ

13 (282). Nelle terre soprastanti al sep. 14 ed a m. 8,25 di distanza dalla tomba del Santo si raccolse un nuovo frammento della pregevole epigrafe clipeata, da me edita

nelle *Notizie* 1895 n. 234, la quale sebbene con questa nuova aggiunta non risulti intera, presenta tuttavia un testo più completo di quello precedentemente edito. È un disco marmoreo (diam. cm. 29) di fattura classica, perchè sopra una delle faccie è scolpita una elegante corona di lauro con bacche, e dall'altra l'iscrizione, che nel suo stato attuale vedesi riprodotta dal zinco unito:



La prima parte contiene l'elogio della defunta, il quale, malgrado il nuovo frammento, riesce molto incerto; la seconda ci dà il vero epitaffio: Χρισιάνης | σεμνῆς ἀγανῶ- | φρο-
 νος | τύμ | βον εισορᾶς φιλεκ(ε)ίμενον | [χρηστ]ῆς
 σεμνοσύνης | Πηνελοπ(ε)ίη . | Ἐνθάδε κίτε | [Χρισ]ιάνη ζή-
 σασα | καλῶς καὶ ἀμέμ | πτωσ ἔτη λβ' | μῆνας

14 (283). Frammento marmoreo (cm. 15 × 10) raccolto davanti l'ingresso della galleria meridionale che mette alla

Rotonda della S. Ampolla. È scritto a lettere così pessime, che non riesco a cavarne senso di sorta, come si rileva dall'annesso facsimile:

//AGINIA
DI Γ Μ Κ̄ Σ Ε Ρ
Ν Ε Ι Ω Ϛ //

15 (284). Nello stesso sito altro frammento di due pezzi (cm. 16 × 14):

ΕΤΕΛΕΥ
 ΤΗ Γ Ε Υ Τ Η ΤΡΟ Ζ Ε Ι Δ
 Ω ν } Η C A C
 Τ Ε * ω

16 (285). Nelle terre del sep. 25 la metà destra di un titolo marmoreo (cm. 23 × 14).

Ϛ Ε ν θ ε δ Ε Κ Ι Τ
 Α Ζ Η
 } α β α ε Τ Η Λ
 Τ Ε Λ Ε Υ Τ Α Τ Η Π
 α Δ Ε Κ
 Ε Μ Β Ρ Ι Ω Ν
 Ρ Ρ
 Τ Ω 

17 (286). Nelle terre soprastanti al sep. 26 spessa lastra marmorea (cm. 23 × 17).

ΔΙΛΙΑΝ^{QC}
 ΖΗCEN
 ΜΗΓ ΗΜΕΡ^P
 ...ΤΕΛΕΥΤΑ ΤΗ ΠΙΖ
 ΗΜΕΡΑ

18 (287). Dentro il sep. 32, che conteneva quattro scheletri (tra cui un bambino), e però difficilmente ad esso pertinente, giaceva la tabella marmorea di cm 25 × 21.

CEBHPOCΞΟΓΛΥΚΥ
 ΤΑΤΟC'ΕΗΘΑΔΕΚΙΤΕ
 ΖΗCΑC'ΕΤΗ'Β'ΜΗ'ΙΒ
 ΗΜ'Ζ,ΤΕΛΖΑΥ

Σεβήρος ὁ γλυκύτατος ἐνθάδε κίτε ζῆσας ἔτη β', μη(νας) ιβ', ἡμ(έρας) ζ', τελε(υτῶ) ζ' αὐ(γούστου).

L'epiteto *dulcissimus*, così bene rispondente all'affetto dei genitori per il loro tenero bambino, trova molteplici riscontri nell'epigrafia cimiteriale romana. Si noti la forma rara di indicare il giorno del mese secondo la numerazione progressiva (7 agosto).

19 (288). Nelle terre del sep. 48 lastrina triangolare (cm. 22 × 12) scritta a pessime e poco intelligibili lettere latine.



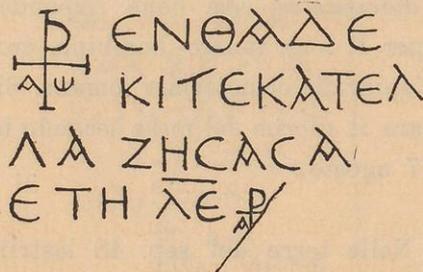
Casta Mericta.....

20 (289). Nel sep. 66 un frammento di cipollino (cm. 27 × 19).



Forse nel v. 3 si indica un consolato di Valentiniano, nel qual caso il titolo dovrebbe collocarsi fra 365-390.

21 (290). Il sep. 71 conteneva due adulti, due fanciulli e tre bambini. In esso si raccolsero due iscrizioni, la cui pertinenza agli individui colà tumulati sembra poco probabile. Una lastra calcarea (cm. 28 × 15) dice:



Ἐνθάδε κίτε Κατέλλα ζήσασα ἔτη λε'.

Il nome nuovo *Catella* si rannoda ai noti Κάτος, Κάτλος.

22 (291). Ben più importante l'altro titolo trovato nello stesso sepolcro; è una spessa lastra calcarea di forma semi-circolare (cm. 39 × 22); sopra una faccia porta inciso profondamente un misterioso monogramma di assai grandi dimensioni (a. cm. 20):



per il quale mancano affatto termini di riscontro, sebbene la presenza dell'Α ed ω faccia pensare al monogramma di Cristo; penserei quindi ad una formola inusitata: 'Ιη(σοῦς) Χρ(ιστός).

Dall'altra a piccole e profonde lettere rubricate il titolo:

ΕΝΘΑΔΕΚΙΝΤΕ
 ΟΙΤΗΕΜΑΚΑ
 ΡΕΙΑΓΜΝΗΜΗΓ
 ΒΟΝΙΦΑΤΙΑ Ρ
 ΕΠΙΦΑΝΙΑΚΥΡΙ
 ΑΚΗΒΟΝΙΦΑΤΗ
 ΚΠΑΥΛΙΝΑ

'Ενθάδε κίντε οἱ (sic) τῆς μακαρεῖας μνήμης Βονιφατία, Ἐπιφανία, Κυριακή, Βονιφάτης καὶ Παυλίνα.

Βονιφάτης sta così scritto per Βονιφάτις. È dunque un sepolcro comune di pie donne, ai cui nomi non senza una ragione si è aggiunta la rara indicazione di μακαρίας μνήμης; ciò però non significa che questo epiteto, come l'analogo καλῆς μ., alluda ad indicazioni di santità, le quali nei titoli cemeferiali sono vere eccezioni. Io quindi aderisco all'osservazione dello Schultze (*Theol. Literaturblatt* 1895

p. 506), che contro il Carini (*La catac. di S. Giovanni e le memorie di papa Eusebio* p. 39) non vede in ciò un contrassegno di santità, ma di persona ragguardevole per virtù, anzi nemmeno oserei dire col Schultze per rango. A riprova di ciò cito i risultati che emanano dallo spoglio dei titoli cristiani di Siracusa, editi dal Kaibel e da me; in essi occorrono menzionati 4 individui maschi di μακκρίας μ., e 20 donne; 11 uomini sono detti καλλῆς μ. e 6 donne. In aggiunta a questo generico elogio, solo di tre donne è detto che erano παρθένοι, e di un uomo che fu διάκονος. Evidentemente si volle con ciò esaltare la vita pia ed intemerata dei defunti, ma nulla affatto prova fossero dei santi, onorati come tali dalla chiesa. E siccome il μακκρίας è un elogio abbastanza comune nell'Egitto e nella Nubia, donde fu importato anche nell'Attica (Bayet *Bul. Corr. Hell.* 1878 p. 165), penso dall'Egitto sia venuto anche in Sicilia. La cosa tanto più è probabile, in quanto altri elementi trovansi nella epigrafia cimiteriale siracusana tolti dalla egiziana; a mo' d'esempio la formola ΧΜΓ, che il Bayet (*B. C. H.* 1878 p. 32) dimostra essere non solo siriana, come aveva stabilito il De Rossi (*Bull. Arch. Crist.* 1870 p. 22), ma anche egizia.

23 (292). Il sep. 75 era chiuso da lastre in calcare bianco, rotte e cadute dentro la fossa, dove, assieme a dieci scheletri (4 adulti, 6 bambini), si ricuperò la tavoletta scritta (cm. 19 × 16).

ΤΟΠΟΣ
ΒΟΝΥΦΑΤΙ
ΟΥ

Τόπος Βονυφατίου cioè *Locus (i. d. sepulcrum) Bonifatii.*

24 (293). Dentro il sep. 76 con due scheletri il titoletto marmoreo (cm. 19 × 19)

ΤΟΠΟΣ
ΕΝΘΑΔΕΚΕ
ΓΑΘΗ

Τόπος ἐνθάδε Κεγάθη(ς).

Il nome del defunto sembra molto corrotto; nè, d'altra parte, avrebbe senso una lezione καὶ (= καί) [Ἄ]γάθη.

25 (294). Il sep. 80, intatto, era chiuso da tre tegoloni e conteneva due adulti ed un bambino; sulla tegola di ovest era ancora solidamente cementata una lastra marmorea (cm. 25 × 23), la cui pertinenza al sepolcro è perciò indiscutibile.

ΕΝΘΑΔΕΚΙ
ΤΕΠΡΙΓΟ/
ΝΗΣΜΗΝΙ
ΚΕΝΒΡΣΑ
ΙΘ

Ἐνθάδε κατε Πριγόνης (sottintendi τελευτᾶ) μηνὶ [Δε]κεν-
βρ(ίω) α'....

Il nome del defunto, sconosciuto, va forse corretto, supponendo da parte del lapicida la dimenticanza di una sillaba, come quella avvenuta nel nome del mese; in tal caso esso sarebbe Πρι(μο)γόνης = Πριμογένης. L'ultima sigla va forse interpretata ις = εἰς θεόν sottinteso ἦχοι.

26 (295). In vicinanza del sep. 83 s'ebbe il frammento marmoreo (cm. 22 × 8) erratico:

HIC POSITA
DIE PRIDIEI

27 (296). E sopra le terre del sep. 84 il titolo marmoreo (39 × 19)

Ϝ ΕΝΘΔΔΕΚΙΤΑΙ-
ΗΜΑΚ ΔΡΙΔΣΜΗ
ΜΗΣΚΑΛΛΙΟΠΗ
ΤΕΥΛΕΥΤΑ ΣΕΠ
ΤΕΜΒΡΙΟΥ ΕΙ ΕΙ
Ϝ

Ἐνθάδε κῆται ἡ μακαρίας μνήμης Καλλιόπη, τελευτᾷ (i. e. τελευτᾷ) Σεπτεμβρίου εἰ εἰ.

Le ultime due sillabe sono oscure; o convien supporre un errore del lapicida per $\epsilon\acute{\iota}$, nel qual caso avremmo indicato, come era da attendere, il giorno del mese; oppure sono due esclamazioni di dolore, rarissime nei titoli $\epsilon\acute{\iota}$, $\epsilon\acute{\iota}$ (Kaibel n. 63 $\alpha\acute{\iota}$ $\alpha\acute{\iota}$).

28 (297). Raccolgo perduta nello stesso punto della galleria una lastrina marmorea (cm. 18 × 10) col nome della defunta

ΕΥΠΟ
ΡΙΑ

29. Presso il sep. 86 la lastra marmorea (cm. 27 × 22).

ΕΝΘΑΔΕΚΕΙ
 ΤΕΙΛΑCΙΟC
 ΖΗCΑCΕΤΗ'Λ'Ε
 ΚΟΙΜΘΗΠΡΟC
 CΕΠΤΕΜΒΡΙ
 ΩΝ' ΕΙΡΗΝΗ
 CΟΙΕΝΧΡΩ

Ἐνθάδε κεῖτε Ἰλάσιος ζῆσας ἔτη λ' ἐκοιμήθη πρὸ γ' εἰδῶ(ν)
 σεπτεμβρίων. Εἰρήνῃ σοι ἐν Χριστῷ.

Ἰλάσιος nome sconosciuto sta forse per Ἰάριος.

30 (299). Presso il sep. 89 un frammento marmoreo si
 completò con altro rinvenuto più avanti dentro il sep. 143,
 dando un titolo di cm. 23 × 19

ΖΩΤΙΚΗΚΑΙΤΥ
 ΧΙΚΟCΕΝΘΑ
 ΔΕΚΙΝΤΑΙ

Ⲫϥ

Ζωτική και Τυχικός ἐνθάδε κένται.

31 (300). Nel terreno soprastante al sep. 89, chiuso e
 contenente un solo scheletro, si raccolsero cinque epigrafi.
 Una marmorea (cm. 27 × 23) rotta in cinque pezzi, dice:

ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΕ
 ΗΜΑΚΑΡΙΑΣΜΗΗ
 ΜΗΣΜΣΡΟΗΔΓΝΗ
 ΠΑΡΘΕΝΟΣΕΗΣ
 Ν ΕΤΗΤΖΤΣΛΕΥΑ
 ΕΚΔΛΟΚΤΩΒΡΙΑΙΣ
 ΙΠΑΚΑΛΛΗΔΩΝΚΑΓ

Ἐνθάδε κίτε ἡ μακαρίας μνήμης Μερὸν ἀγνή παρθένος ἐ[ζ]η-
 σ[ε]ν ἔτη ἰζ' τελευ[τ]ῆ..... ὀκτωβρίαις ἀπὸ καλλινδῶν.....

L'elogio della defunta fa supporre sia morta, come volgarmente suol dirsi, in odore di santità. Le indicazioni di tempo contenute nei due ultimi versi tornano alquanto oscure.

32 (301). Ibidem lastra marmorea di cm. 18×18 col titolo:

ΔΩΝ
 ΝΤΑΥΘΑ
 ΚΙΤΕΑΠΟ
 ΤΕΤΡΑΠΥΡ
 ΓΙΑΣ

[Φεί]δων [ἐ]νταῦθα κίτε ἀπὸ Τετραπυργίας.

Abbiamo qui aggiunto al nome del defunto quello della sua patria, cosa rarissima nei titoli siracusani (Kaibel n. 117 Ζόδωρος ἀπὸ Μάκρης κόμης, n. 134 Κλώδιος Ῥωμανός — Orsi n. 111 Παῦλος Ἐφέσιος, n. 236 Σύλανος Σύρος) e che mi farebbe credere venisse aggiunto solo quando il defunto non era siracusano.

Si conoscono parecchie località e castelli denominati Τετραπυργία (Smith *Dictionary of greek and roman geography* s. v.); in Sicilia esisteva un Τετραπύργιον, ricordato da Damasc. *Vit. Isid.* 63 e da Josephus *Ant. Jud.* 13, 2, 1: κατὰ Σικελίαν ἐν τῷ λεγομένῳ πεδίῳ Τετραπυργίῳ καὶ ἐν ἄλλοις οὐκ ὀλίγοις αὐτῆς μέρεσιν, dal quale passo non si può ricavare dove fosse situata questa pianura denominata Tetrapirgia.

33 (302). Nelle vicinanze del sep. 97 frammento epigrafico mutilo, che attacca con altro trovato all'estremità orientale del decumanus, formando una tabella, rotta sul lato destro, di cm. 16 × 12

Ροῦ	Φ	Ι	Ν	Ο	Σ	Ε	Ν
Θ	Α	Δ	Ε	Κ	Ι	Τ	Σ
ῥῆσας	Α	Μ	Ε	Ν	Π	Τ	Ω
ἔτη	Ξ	Β	Δ	Ο	Μ	Η	Κ
Τα.....	Ι	Ι	Ι	Ι	Σ	Ο	Π
							Ε

34 (303). Tra il materiale soprastante al sep. 98 grande lastra marmorea (cm. 40 × 20), sulla quale dentro una cartella ansata è scolpito il titolo:

Α	Ι	Μ	Ι	Λ	ΙΑ	Ν	Ο	Σ
Ε	Ν	Θ	Α	Δ	Ε	Κ	Ι	Τ
Ρ	Ω	Σ	Α	Σ	Κ	Α	Λ	Δ
Θ	Ε	Ο	Δ	Ο	Σ	Ι	Ω	Τ
Ο	Υ	Γ	Ε	Ν	Ι	Ω	Τ	Α

Αιμιλιανὸς ἐνθάδε κῆτε πληρῶσας καλ(ανδαῖς) Δεκεμβρ(ίαις) Θεοδοσίῳ τὸ γ' κ(αί) Εὐγενίῳ τὸ α'.

Al πληρῶσας sottintendi τὸν βίον. Il titolo è dell'an. 393.

35 (304). Nel sep. 100 era caduta una tabella marmorea (cm. 37 × 22) a grandi lettere rubricate:

EZHCEH
NIKH ♡

36 (306). Ed in vicinanza di esso sep. e del 102 si ebbe la lastra intera (cm. 22 × 14

ENO KEIT
EYREICTH
Π ΑΚΑΛΣΕΠ
ΤΕΜΒΡΙ
☺

Ἐνθ(α) κείτ(ε) Εὔρεσις (sott. τελευτᾶ) τῆ πρό ἀ καλ(ανδῶν) σεπτεμβρί(ων).

37 (306). Nello stesso punto una tabelletta marmorea di cm. 15 × 11

ΚΑΛΗ ✠_c
ΕΝΘΑΔΕ
ΚΙΤΕ

38 (308). Ibidem, rozza scaglia calcare (cm. 15 × 15), a lettere ancor più rozze

ΤΟΠΟΣ
ΚΛΠΙΣ



Τόπος Κλώις (= Κλώης).

39 (307). Dentro le terre di riempimento del sep. 107
lastrina marmorea (cm. 21 × 9)

----- / SINNOCENS
Decessit : NPACEDIE  ✕
..... *Kalm* DASIANVARIAS

40 (309). In questo punto della galleria si raccolsero sparsi
sul suolo alcuni tioletti, interi e rotti. Fram. di lastra pen-
tagonale marmorea, che attacca con altro raccolto altrove.

ΤΟΠΟΣΗγο
ΡΑΣΜΕΝΟΣ
ΠΑΡΑ-----
ΚΕΡΩΤΟΣ
ϕ

L'ultimo nome può anche, per ragioni di spazio, com-
pletarsi in Ἐρωτίου.

41 (310). Ibidem frammento marmoreo di cm. 18 × 16

ϕ
ΑΝΤΟΝΙΟΥ
ΔΕΝΑΒΕ

nel quale non è ben certo se il *de nabe* (= *nave*) indichi
la professione o la patria; più probabile la prima, raris-

sima nei titoli della Sicilia e dell'Italia in genere, mentre occorre con frequenza sorprendente in quelli di Atene (*Bull. Corr. Hell.* 1877 p. 395), dell'Isauria (*B. C. H.* 1880 p. 198 e seg.) e dell'Oriente in genere (*Ibidem* 1883 p. 253 e seg.), dove il nome del defunto non va quasi mai disgiunto da quello della professione.

42 (311). *Ibidem* presso il sepolcro 114 lastra marmorea (cm. 16 × 15).

ΕΖΗΕΝ
ΕΠΙΤΥΓ
ΧΑΝΕ
ΕΤΗ Ε

Ἐζήσεν Ἐπιτύχωνος ἔτη εἰ.

43 (312). Nel vano della fossa 108 due iscrizioni, una calcare di cm. 25 × 22.

ΟΝΗΣΗΜΟΣ
ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΕ
ΖΗΣΑΣ ΑΜΕΜΠΤΩΣ
ΠΤΩΣ ΤΕΛΕΥ
ΤΑΤΗΤΡ ΔΟΚΑΛ
ΕΠΤΕΜΒΡΕΙ
ΩΝ

sic



Ἄνηση (= ἴ)μος ἐνθάδε κίτε ζήσας ἀμέμπτως, τελευτᾷ τῇ πρὸ
δ' ἀλανδῶν σεπτεμβρείων.

44 (313). Tabella in marmo in sei pezzi (cm. 30 × 26).

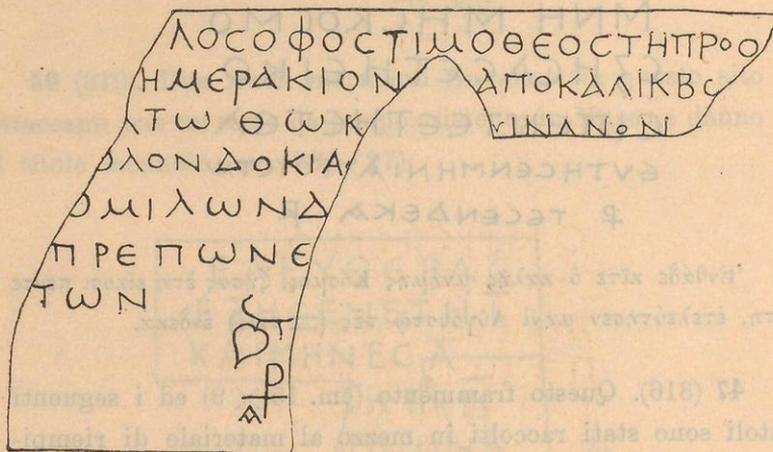
ΘΕΟΔΩΡΟΣ

ΚΑΙ

ΚΑΙΚΙΛΙΑ

ΗΣΥΝΒΙΟΣ

45 (314). Dentro il sepolcro 112 si raccolse un piccolo frammento marmoreo, scritto a minutissime lettere; con esso lega un secondo rinvenuto discosto, ed un terzo da tempo esistente nei magazzini del Museo. Dall'unione di questi risultò una tavola mutila (cm. 23 × 16) contenente avanzi di un importante testo:



In v. 1 le parole φιλόσοφος, τιμόθεος, attesa la loro posizione, se noi dovessimo giudicare con criteri della sintassi classica, sarebbero due forme aggettivali che elogiano il defunto «savio e timorato di Dio»; τιμόθεος come aggettivo è nuovo, mancando nel *Thesaurus* dello Stephani, e nel So-

phocles (*Greek lexikon of the roman and byzantine periods*). Trattandosi però di titolo cristiano, può anche darsi che esso spetti effettivamente ad un filosofo Timoteo, sconosciuto. In v. 2 *ἡ ἀπό Καλιβω*..... sembra nascondere una indicazione locale, come *ἡ ἀπό Τετραπυργίας* dell'iscrizione n. 32. Al principio dello stesso v. non può esser dubbia la lezione *ἡμέρα Κρόν[ου]*, sebbene il lapicida abbia scritto I per P. In v. 5 *τῷ θώκ[ω]* sembra l'unico supplemento possibile. Tutto il resto è troppo lacunato per una reintegrazione.

46 (315). Nelle terre del sepolcro 115 lastra marmorea (cm. 33 × 25).

ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΕΟΚΑΛΗΤΙC sic
 ΜΝΗ ΜΗΚΟCΜΟ
 CΖΗCΑCΕΤΗΕΙΚΟ
 CΙΠΕΝΤΕΕΤΗΕΤΕΛ
 ΕΥΤΗCΕΝΜΗΝΙΑΥΓΟΥCΤΩ
 Ρ ΤΕCΕΝΔΕΚΑ Ρ

Ἐνθάδε κίτε ὁ καλῆς μνήμης Κόσμος, ζῆσας ἔτη εἴκοσι πέντε ἔτη, ἐτελεύτησεν μηνὶ Αὐγούστῳ τῆς (=ταῖς) ἑνδεκα.

47 (316). Questo frammento (cm. 15 × 9) ed i seguenti titoli sono stati raccolti in mezzo al materiale di riempimento della galleria fra i sepp. 116 e 125.

ΚΑΛΗ
 ΕΡΑΕΝΕ α
 ΔΕΚΙΤ (ε)

48 (317). Tavoletta marmorea di cm. 18 × 12.

ΕΥΤΥΧΗΣ
ΕΝΘΑΔΕΚΕΙ
ΤΑΙΒ + 
β

Il segno dopo la croce vuol essere un rozzo pesce.

49 (318). Spessa lastra calcare a forma triangolare (centimetri 34 × 18).

ΤΟΠΟΣΓΕΡΟΝΤΙΟΥ
 

50 (319). Due fram. marmorei rinvenuti in questo sito attaccano con un terzo da tempo esistente in Museo e danno il titolo lacunato (cm. 38 × 27).

ΕΛΕΥΘΕΡΑΣ	
ΕΖΗCΕΝΕΤΗΤ	
ΚΑΙΜΗΝΕC	Α
ΤΗΤΗ	ΙC
ΝΛΩΝΑ	
ΙΩΝ	β
	 

sic

Ἐλευθέρας ἔζησεν ἔτη ι' καὶ μῆνες λ' [τελευτᾶ] τῆ πρό ις' [καλαν]δῶν ἀ[πριλ]ίων.

51 (320). Lastrina in calcare (cm. 16 × 11).

ΟΡΣΙΚΙΝΟΣ
 ΝΟΑΔΕΚΙ
 Τ Ε

Ὁρσικῆνος [ἐ]νθάδε κῆτε.

52 (321). Lastra marmorea (cm. 27 × 12).

ΕΝΘΑΔΕΚΙ
 ΤΑΙΖΩΣΙΜΟΣ
 ΚΣΙΝΓΕΙΝΑ ∞

Ἐνθάδε κῆται Σώσιμος καὶ σίνγεϊνα (i. e. συγγένεια).

53 (322). Questo ed i seguenti quattro titoli sono stati rinvenuti nella terra che ingombrava la galleria fra i sepolcri 141 e 148. Lastra marmorea (cm. 25 × 19) col solo nome della defunta.

ΚΥΡΙΑΚΗ

54 (323). Idem a grandi e buone lettere (cm. 28 × 27).

ΕΘΑΝ εϛ
 ΕΥΤΥΛΙΤ
 ΤΗΠΡΟΤΚΑΛ
 ΙΟΥΛΙΩΝ

Ἐθαν[εν] Εὐτυχία τῆ πρό ἰ καλ(ανδῶν) ἰουλίων.

55 (324). Idem marmorea (cm. 19 × 19).

ΕΝΘΑ ΚΕΙΤΑΙ
 ΕΡΩΤΑΡΕΙΩΝ *
 ΖΗΣΑΣΕΤΗΙΚΟ
 ΣΙΔΟΙΩΕΤΕΛΕΥΤΗ, sic
 ΣΕΝΜΗΝΙΟΚΤΩΒΡΕΙΩ
 ΔΩΔΕΚΛΤΗ sic

Ἐνθα κεῖται Ἐρωταρείων Ζήσας ἔτη εἴκοσι δοῖω ἐτελεύτησεν
 μηνὶ οκτωβρείῳ δωδεκάτῃ.

Si badi al grazioso e raro nome vezzeggiativo Ἐρωτάρειων = Ἐρωτάριον = Ἐρώτιον = piccolo dio d'amore, che è ancora tutto pagano.

56 (325). Frammento che attacca con altro del sep. 136
 (cm. 30 × 17).

ΑΥΓΟΥΣΤΙΝΗ
 ΙΝ ΠΑΡΕΟΝΤΙ
 ΠΕΡ *osita*

57 (326). Lastra marmorea (cm. 24 × 20).

ΕΚΟΙΜΗΘΗ
 ΤΥΡΑΝΝΟΣ
 ΤΗ ΠΡΟ ΑΚΑΛ
 ΟΚΤΩΒΡΙΩΝ
 ΕΤΩΝ Ϛ ΚΔ

Ἐκοιμήθη Τύραννος τῆ πρό ἀ καλ(ανδῶν) οκτωβρίων ἐτῶν κδ'.

58 (327). Lastra calcare di cm. 24 × 20 a rozze lettere

ΓΕΝΕΧΛΙΑΕΝ
ΘΑΔΕΚΕΙΤΕ }
}

59 (328). Dentro le terre del prossimo sep. 149 ma con ogni probabilità caduta dal parapetto del soprastante arco-solio la tabelletta marmorea (cm. 25 × 16).

ΕΕΛΕΥΤΗΣΕΝ ΠΟΡ
ΦΥΡΙΟΣ ΜΗΝΙ ΜΑΡΤΙΩ
ΤΑΙΣ ΓΕΝΕΤΩΝ Κ̄ ΚΑΙ
ΜΗΝΟΣ ΜΑΘΗΤΟΥ Ο ΘΕΟΣ ΚΑΙ
ΧΡΙΣΤΟΣ ΚΑΙ ΤΟ ΑΓΕΙΟΣ
ΠΝΕΥΜΑ ΕΥΜΥΡΩ ΥΔΙΣ
ΑΘΑΝΑΤΟΣ Α✱Ω

Ἐτελεύτησεν Πορφύριος μηνὶ Μαρτίῳ ταῖς πέντε ἑτῶν κ' καὶ μηνός. Μνησθῆ σου ὁ θεὸς καὶ ὁ Χριστὸς καὶ τὸ ἅγιος πνεῦμα. Εὐμυρωδὶς ἀθάνατος.

La invocazione al Signore, perchè si ricordi del defunto, abbastanza ovvia nella epigrafi cimiteriale siciliana (Kaibel *Inscr. gr. Italiae et Siciliae* p. 760, col. 1), assume qui una forma al tutto particolare, perchè invece di invocarsi, come di consueto, ὁ Κύριος oppure ὁ θεός, si nominano le persone della Trinità. Il titolo si chiude con un affettuoso saluto « possa tu olezzare o immortale », simile all'έν μύροις σου ἡ ψυχή (Kaibel n. 1836). A proposito del penultimo verso sono necessarie alcune osservazioni lessicali e grammaticali. Fin qui nel greco classico e tardo sono sconosciuti così il verbo εὐμυρωδέω come l'aggettivo εὐμυρώδης; del semplice μυρωδέω

c'è in Esichio la glossa $\mu\upsilon\rho\omega\delta\epsilon\tilde{\iota} = \theta\rho\eta\nu\epsilon\tilde{\iota} =$ piange, ma alcuni propongono di correggere in $\mu\upsilon\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota =$ piange il lamento funebre; il greco moderno ha $\mu\upsilon\rho\omega\delta\acute{\iota}\alpha =$ odore, per cui così la forma verbale come la aggettivale della nostra iscrizione, per quanto nuove, sono regolarissime. Atteso lo iotacismo dell'ultima sillaba, la parola in questione può avere varie interpretazioni, tutte del paro attendibili e regolari: $\epsilon\tilde{\iota} \mu\upsilon\rho\omega\delta\epsilon\tilde{\iota}\varsigma =$ tu mandi odore soave (indic.), oppure $\epsilon\tilde{\iota}\mu\upsilon\rho\omega\delta\omega\delta\omega\tilde{\iota}\varsigma =$ possa mandare soave odore (ottat.), oppure $\epsilon\tilde{\iota}\mu\upsilon\rho\omega\delta\epsilon\tilde{\iota}\varsigma(\eta\varsigma) =$ odoroso (aggett.), da paragonarsi al noto $\mu\upsilon\rho\acute{\omicron}\varsigma\epsilon\iota\varsigma$.

60 (329). Nelle terre che coprivano il prossimo sep. 156 lastra marmorea di cm. 35×16 .

ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΑΙΒΙΚΤΩ
ΡΙΑΣΗCΑCΑΕΤΗ
ΚΕΑΠΕΘΑΝΕΔΕΤΗ
ΠΡΟΪΓΚΑΛΜΑΕΙΩΝ

Ἐνθάδε κίται Βικτωρία ζήσασα ἔτη κέ' ἀπέθανε δὲ τῇ πρὸ
γ' καλ(ανδῶν) Μαίων.

61 (330). Nella terra che riempiva il sep. n. 155 grossa lastra marmorea di cm. 25×21 a lettere rubricate.

ΒΙΚΚΤΩΡΙΑ
CΖΙCΕΕΤΗΥΙ
ΟΝΑΥΕΜΠΤΟΝ
ΕΤΕΛΕΥΤΗΣΕΝ
ΔΕΕΤΩΝΤΕΝ
ΤΗΚΟΝΤΑΕΝ
ΘΑ ΔΕΚΕΙΤΑΙ

Βικτωρία ἔζησε ἔτη βίον ἄμεμπτον ἐτελεύτησεν δὲ ἐτῶν πεν-
τήκοντα, ἐνθάδε κεῖται.

Nel v. 2 parmi si volessero indicare gli anni della defunta,
ma poi si cambiò costruito, rimettendo alla fine tale dato,
nè cancellando la parola ἔτη che resta così isolata e sospesa.

Nella zona fra i sepp. 158 ed il muro Cavallari fra la terra
che copriva la galleria si raccolsero i seguenti sette titoli.

62 (331). Pezzetto marmoreo (cm. 12 × 12) coperto di
fitte e sottilissime lettere.

ΧΡΥΣΑΝΓΕ
ΛΟΕΝΘΑΔΕ
ΚΙΤΕΖΗΣΑΣ
ΕΤΗ Μ ΤΕ
ΛΕΥΤΑΜΗΝΙ
ΜΑΕΙΩΟΤΕ
ΠΟΚΛ ΚΖ

Χρυσάνγελος ἐνθάδε κίτε ζῆσας ἔτη μ' τελευτᾷ μηνὶ μαεῖω
ὄτε ἀπὸ κα(λανδῶν) κζ'.

Per questa formola speciale di calcolare le date dopo
le calende cfr. i titoli Kaibel n. 249, 251 ed Orsi n. 70 (339)
e 76 (345).

63 (332) Lastrina di cm. 16 × 15.

ΕΝΘΑΔΕΚΕΙ
ΑΡΚΑΤΙΣ
Ρ

Ἐνθάδε κεῖ(ται) Ἀκράτις.

Il nome Ἀκράτις nuovo è variante del noto Ἀκρατος.

64 (333). Metà di tavoletta marmorea di cm. 13 × 13.

$\theta \nu \alpha$ { ΕΡΙC
 $\epsilon \nu$ { ΘΑΔΕ
 $\alpha \iota$ { ΤΑΙ

65 (334). Porzione di spessa lastra marmorea, la quale attacca con altri tre minori frammenti rinvenuti in altri punti della Galleria ed uno fra i rottami del Museo

ΕΡ { ΕΛΕΥΘΗCΕΝ
 Β Ε Υ Ο ΥCΤΟC
 ο x { ΤΩΒ
 ΑΛΒΕΙ
 { ΗCΑC
 ΗΝΑCΙ

Il nome del defunto si ricostituisce quasi con certezza ed è Βενοῦστος, derivante dal latino *Venustus* ed avente giusto riscontro nella Βενοῦστz (Kaibel n. 483) e nel Βενοῦστῶν di una epigrafe ancora inedita di Augusta (Strazzulla *Studio critico sulle iscrizioni cristiane di Siracusa* p. 38).

66 (335). Tavoletta marmorea restaurata di due pezzi (cm. 22 × 14) e di pessima scrittura

ΗΙC ΡΕ QV | Ε ΖC ΙΤΙΝΡ
 ΑC ΑΕ ϩ ΙΝ ΓΛ Ζ Β Ο Η Ρ Α
 Ι Ι Α ° Υ Ι Υ Ι Χ Σ Ι Ξ ΙΝ Σ Ε C
 ΕC Υ Ι Ο Α Η Ν Υ Σ Ρ Μ Χ Τ Ρ
 ΕC Ε Σ Ι Τ Σ Υ Β Δ Ι Ε Κ Α C Ν Ο V Ε
 Ω Β C Ο Ν Σ Σ Δ Η Τ Η Ε Ο Δ Ο Σ Ι Α

Hic requiescit in pacae Ch(risti) infa(n)s Bonifatia qui viasit in seculo annus p(lus) m(inus) XI (oppure: X et) rece(s)sit sub die Ka(lendarum) novem(brium) cons(ulibus) d(omino) n(ostro) Theodosi(o) A(ugusto).

Non si potrebbe immaginare titolo più rozamente redatto e scritto; è chiaro che il lapicida, greco ed abituato a scrivere in greco, ha introdotto nel testo latino molte lettere greche; p. e. tutti i V sono suppliti da Υ , in v. 5 la S è data in greca forma C. Quale sia il consolato di Teodosio qui segnato, non si sa bene, avendovene di lui tre fra il 380 e 393; ma siccome quello del 388 fu promulgato solo in oriente, resta la scelta fra gli anni 383 e 393; più probabile il primo, non essendovi indicato, come doveva essere, se fosse stato il terzo, il numero del consolato.

67 (336). È una novità la edicoletta fastigiata, in pietra calcare (cm. 23 × 12), riprodotta alla tav. III, 3; se ne raccolsero i due pezzi onde consta in due punti diversi della catacomba, ed essa doveva essere murata sopra il sepolcro di Tatiana

ρ
 TATIA
 NHEY
 MOIPI

 EN χ TW

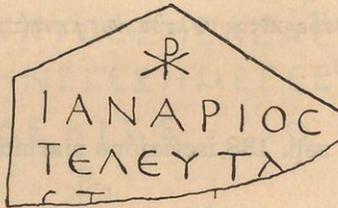
Τατιάνη εὐμοίρ(ε)ι ἐν Χρ(ισ)τῶ.

Della acclamazione finale abbiamo già due altri esempi in S. Giovanni (Kaibel n. 114, Orsi *Notizie* 1893 n. 19).

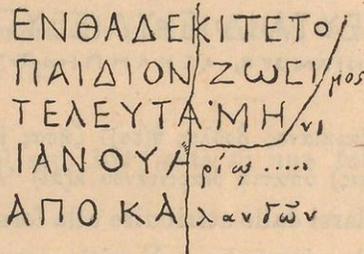
68 (337). Frammento di tabella marmorea restaurata di due pezzi (cm. 15 × 15).



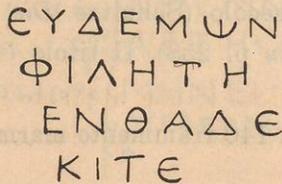
69 (338). Nel sep. 117 frammento marmereo fastigiato (cm. 19 × 14).



70 (339). Nelle terre sconvolte del sep. 122 porzione di tabella marmorea (cm. 27 × 35).



71 (340). Nel sep. 129 lastra marmorea (cm. 31 × 21).



72 (341). Nel sep. 133 lastra marmorea (cm. 15 × 14) a piccole e pessime lettere.

Ϝ ΔΥΡΗΛΙΑ
 ΝΟCΕΝΘ Δ
 ΔΕΚΙΤΔΙΦΛ
 ΕΒΔΡΙΨΜΗ
 ΝΗΔΝΔΠΑΥ
 CΑΜΕΝΟCΤΕ
 CΙΓΔΥΤΟΥ

Αύρηλιάνος ἐνθάδε κίται Φλεβάρῳ μηνῇ(= ἰ) ἀναπαυσάμενος
 τὲ (ταῖς) ἰγ' αὐτοῦ.

73 (342). Nel sep. 138 iscrizione marmorea in due pezzi (cm. 30 × 15).

ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΕΜΑΡΚΙΑΗΘC
 ΔΟΥΛΟCΘΥΖΗCΑCΕΤΗΚΓ
 ΤΕΛΕΥΤΛΙΔΟΙCΙΟΥΛΙΕCΥΠ
 ΜΑΡΙΝΙΑΝΟΥC ΑCΚΛΗΠΙΟΔΟΥ

Ἐνθάδε κίτε Μαρκιάνος δούλος θεοῦ ζῆσας ἔτη κγ' τελευτᾷ
 ἰδοῖς ἸουλίεC (= αἰς) ὑπατίᾳ Μαρινιάνου καὶ Ἀσκληπιοδότου.

Bisogna guardarsi dallo attribuire alla formola δούλος θεοῦ un valore speciale, inerente a dignità, non altro essendo essa che una espressione di umiltà, in voga nelle iscrizioni del terzo e quarto secolo (Schultze *Die Katakomben. Die altchristl. Grabstätten* p. 258). Il titolo è dell'anno 423.

74 (343). Nel sep. 140 frammento marmoreo (cm. 13 × 8) colla acclamazione

ΕΥΜΟΙΡΕΙ
ΟΚΥΡΙ

per la quale vedi sopra al n. 67.

75 (344). Nel sep. 145 assieme a tre scheletri la grande iscrizione marmorea in 13 pezzi (cm. 48 × 28).

ΕΥΤΥΧΙΑ ΠΑΡΘΕΝΟΣ
ΑΜΕΝΠΤΟΣ ΖΗΣΑΣΑ ΕΤΗ
Ε ΟΜΗΝΕΣ ΖΗΜΕΡΕΕ Κ sic.
ΕΝΘΑΔΕ ΚΙΤΕ

⊗_c

Εὐτυχία παρθένος ἀμενπτος ζήσασα ἔτη εὐ μηνὲς ἕξ ἡμέρας
κ' ἐνθάδε κίτε.

Il segno numerale εο non ha valore, se non lo si intenda
errato per οε = 75.

76 (345). Nel sep. 152 metà di una tabella marmorea
(cm. 19 × 18).

$\begin{array}{l|l} \text{ἐνθὰδε} & \text{εἴτε ρ} \\ \text{ἡ} & \text{λησμνη} \\ \text{μης} \dots \text{σὶβα} & \text{λεθης γ} \\ \text{τελευτᾶ} & \text{μηνει} \\ & \text{ουτελποκι} \\ & \text{β} \end{array}$

77 (346). Dentro il sep. 160 lastra di cm. 23 × 28.

ΕΤΕΛΕΥΤΗ *
 ΣΕΝΕΤΩΝ Λ
 ΜΗΝΕΣ Σ
 ΗΜΕΡΕΣ Κ
 ΕΝΘΑ Δ Ε
 ΚΙΤΕ ΗΛΙΑΣ

'Ετελεύτησεν ἐτῶν λ' μηνὲς ς' ἡμέρας κ'. Ἐνθάδε κίτε Ἡλίας.
 Anomala la redazione di questo titolo coi due versi, che di solito formano il principio, qui spostati alla fine. Elia visse a. 30, m. 6, g. 20.

78 (347). Ibidem lastra di cm. 26 × 20 con titoletto latino redatto in forma molto dialettale.

*
 PETERVS
 ET PAVLA·INC
 POSITISON

79 (348). Ibidem, metà sinistra di iscrizione marmorea (cm. 17 × 12).

ΣΕ
 ΜΑΡ
 ΑΓΗΗ
 ΩΟΧ
 α ν ή
 π ά ρ ε

80 (349). Aggiungo una iscrizione rinvenuta a fine degli scavi tra il materiale di spurgo della galleria. È uno spesso pezzo di marmo (cm. $19 \times 18 \times 6\frac{1}{2}$), scritto a lettere filiformi e bruttissime, che si direbbero graffite a punta di spillo, tanto sono leggere.

ALEXSAN
 DRIAINPACE
 VIISANOSO
 DECIMVXCAL
 ENDA

Si notino i molti errori volgari, onde il testo è infarcito.

Arcosolio di Peregrina.

La più saliente scoperta nella breve campagna del 1895 è stata quella di due arcosolii intatti, che si aprono nella parete settentrionale della grande galleria. A numerare dal secondo arcosolio dopo la sesta galleria settentrionale il gran decumano è fiancheggiato a nord non da uno ma da due ordini di arcosolii sopraposti; due appunto degli inferiori, colla sola bocca ingombra di terra, apparvero miracolosamente sfuggiti a tutte le manomissioni subite dalla catacomba e perciò intatti; fatto di straordinaria rarità nella Sicilia non meno che a Roma.

Del primo di codesti arcosolii, che chiamo di Peregrina, propongo alla tav. III uno schizzo planimetrico, indicando le coperture dei sepolcri e la ubicazione delle lastre scritte

al di sopra di essi. Solo alla bocca un piccolo cono di deiezione di terre mascherava il primo sarcofago, ma gli altri erano così netti, che tosto se ne avvertirono le iscrizioni in posto. Tutto ciò dimostra che già prima delle invasioni arabe per l'accumularsi di materiali nella grande galleria era venuta lentamente ostruendosi la bocca di codesto arcosolio e del susseguente, perdendosene la traccia. Convien credere pertanto che nel secolo nono la catacomba di S. Giovanni fosse in abbandono, se non si curava il ripulimento delle strade, e lo sgombero delle terre che penetravano dai lucernari; abbandono che però non doveva essere di lunga data, perchè, se secolare l'accumulamento dei materiali, sarebbe stato maggiore anche il numero degli arcosolii inferiori scampati alla rovina della invasione araba.

L'importanza della scoperta è tale che mette conto riferire minutamente tutte le circostanze che la accompagnarono. L'arcosolio bassissimo (cm. 80 circa), tanto che si doveva penetrarvi carpono, era occupato da otto sepolcri ermeticamente chiusi, che diedero i seguenti risultati:

Sep. A. Fossa coperta da due tegoloni cementati ai margini; nell'interno due scheletri poggiavano il cranio sopra un capezzale ad O, e due stavano in senso inverso.

Sep. B. Fossa coperta di tre tegole con cemento alle giunture, e di un sottile strato sopra tutta la loro superficie. Essa conteneva tre adulti ed un bambino, tutti col cranio ad O. Sopra l'ultima coperta di O, messa a piano inclinato, ma non fissata, anzi smossa malgrado il cemento che stava sotto di essa, e, cosa strana, volta a rovescio, cioè coll'ultimo rigo in alto, si vide una lastrina marmorea di cm. 22×20 , il cui contenuto non risponde al contenuto del sepolcro, segno che questo, dopo il primo collocamento della epigrafe, fu riaperto per aggiungere al

corpo di Artemisia quello di altri defunti. Il testo suona così:

81 (350).

ΑΡΤΕΜΙΣΙΔΕΥ
 ΤΥΧΗΣΗΓΟΡΣΑ
 ΙΔΙΑΚΛΗΤΡΙΤΥΜ
 ΒΟΝΕΒΔΟΜΚΟΝ
 ΤΑΔΥΩΝΜΥΡΙΑ
 ΔΥΝΟΠΘΕΝΑΥ
 ΤΗΚΕΙΤΛΙΩΔΑΙ

Ἀρτεμισία Εὐτύχης ἡγόρ(ε)σαι (= ἡγόρεσε) ἰδία κλητρι τύμβον ἐβδομ(ή)κοντα δύων μυριάδων, ὅποθεν αὐτὴ κεῖται ᾧδαι (= ᾧδε).

Il titolo ricorda la compera del sepolcro fatta da Artemisia. Ma la voce in dativo ΚΛΗΤΡΙ è nuova e porge argomento ad una doppia interpretazione; certo è che essa va ricondotta al radicale da cui κλείω (ion. κλήϊω) = chiudere, κλήθρον e κλειθρον = serratura, κλειθρία = foro della serratura. Questo sostantivo κλήτρη (dat. κλήτρη pronunc. κλήτρι) deve significare chiusura e forse anche cosa che si chiude, quindi, derivatamente, cassetta per denaro, e perciò si può proporre una doppia interpretazione: « A. comperò il sepolcro coi suoi denari », oppure: « comperò il sepolcro colla sua chiusa », che sarebbe il *clatrum* o *transenna* che avrebbe chiusa la bocca dell'arcosolio. La seconda versione sarebbe men forte grammaticalmente, attesa la mancanza del σύν, ove non si annetta un dativo di lontana relazione, possibilissimo; ma il senso dell'iscrizione fa propendere alla interpretazione di κλήτρη per *clatrum*. In fatto il prezzo di acquisto fu di 720,000 monete, che non si nominano, ma che devono esser state monetine erose di minimo valore. La moneta spicciola di quest'epoca è il δηνάριος = de-

narium, detto anche *nummus centenionalis*; da Costantino a Giuliano esso equivale ad $\frac{1}{6000}$ di *solidus aureus* (1); 720,000 denari sarebbero pari a 120 soldi d'oro, che al ragguaglio nostro darebbero circa L. 1902 (un soldo d'oro = L. 15,85). Ma come prezzo di un sepolcro, e vogliasi anche intendere di un arcosolio, questo risulta ancor troppo elevato; io penso perciò che nell'iscrizione il computo siasi fatto a centesimi di denario, il che darebbe un costo di 12 aurei = 190 lire ital. Il ragguaglio del prezzo lascia adito a qualche dubbio, perciò che, se i ricordi delle ἀγορασίαι sono frequenti nei titoli siracusani o cemeteriali in genere, da uno solo di essi (Kaibel n. 142) emerge che un sepolcro (τόπος) fu pagato un aureo. Se τόπος indicasse sepolcro a muro, cioè loculo, o per lo meno sepolcro unico individuale, io inclinerei a credere che Artemisia abbia comperato tutto l'arcosolio coi suoi sepolcri centrali (supponendo, come è certo, aggiunti più tardi i due laterali), pagandoli, siccome in luogo distinto e di costruzione più costosa, due soldi d'oro ognuno. Corrobora tale ipotesi il fatto che τύμβος ha valore più generico e comprensivo dell'usuale τόπος, e può quindi ben significare aggregato di più sepolcri in un solo corpo, cioè arcosolio. — Nel v. 6 l'avverbio ὀπόθεν non ha qui il solito significato locale, ma quello consecutivo, indicando: « in conseguenza, in seguito della compera »; è invece locativo = *hic* ὧδρι finale.

Sep. C. Fossa coperta da tre tegoloni quadri (cm. 64 × 64) fortemente cementati; essi presentano una forma nuova, avendo superiormente in giro una cornice, che non occorre mai nelle usuali tegole. Nell'interno v'erano due scheletri adulti, posati col cranio sul capezzale ad ovest, e fra le

(1) Hultsch *Griechische und roemische Metrologie*. 2 ed. p. 344 e 348.

gambe di uno di essi lo scheletro di tenerissimo bambino. Sulla tegola di ovest, fortissimamente cementata, e perciò in posto, era la tabelletta marmorea (cm. 36 × 17):

82 (351).

ΕΥΑΝΔΡΟΣ ΕΝ
 ΘΑΔΕΚΙΤΕ
 ΤΗ ΠΡΟΔΕΚΑΚΑ
 ΛΑΝΔΩΝ ΓΕΝΔΡΙ
 ΩΝ

Εὐάνδρος ἐνθάδε κίτε (sottint. τελευτᾶ) τῇ πρὸ δέκα καλαν-
 δῶν Γενάρῳ.

Evandro è certo l'individuo sepolto assieme alla moglie ed al bambino; si badi alla forma Γενάρῳ, tanto prossima all'italiano gennaio = gennaio.

All'estremità est dello stesso sepolcro v'era una seconda lapidetta (cm. 29 × 22), ma non fissata col cemento; ho ragione di credere, che essa spettasse piuttosto al sep. H, al cui lato nord vi sono tracce di forte cemento, e che di lì sia stata spostata, quando il sepolcro stesso subì, come vedremo, delle alterazioni.

83 (352).

ΕΤΕΛΕΥΤΗΣ ΕΝ ΟΚΑ
 ΛΗΣ ΜΝΗΜΗΣ ΔΦΡΟΔΙΣΗΣ
 ΤΗ ΠΡΟ ἸΒ ΚΑ ΛΑΝΔΩΝ
 ΜΑΙΩΝ ΖΗΣΑΣΕΤΗ
 ΕΙΚΟΣΙ ΤΡΙΑ ΥΠΑΤΙΑ
 ΘΕΟΔΟΣΙΟΥ ΤΖ ΚΑΙ
 ΠΑΛΛΑΔΙΟΥ ΤΟΥ ΛΑΝ ΠΡ
 columba  columba

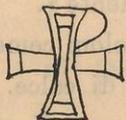
Ἐτελεύτησεν ὁ καλῆς μνήμης Ἀφροδίσης τῆ πρὸ εἰς' καλανδῶν μαίων, ζῆσας ἔτη εἴκοσι τρία, ὑπατία Θεοδοσίου τὸ ζ' καὶ Παλλαδίου τοῦ λαμπ(ροτάτου).

Sep. D. Al centro dell'arcosolio, in mezzo alle altre sepolture, e chiuso con speciale precauzione era l'insigne sepolcro di Peregrina, la quale deve essere stata persona distinta e per casato e per virtù. Le circostanze della scoperta aggiungono nuovi argomenti al contenuto della epigrafe, per far credere che il sepolcro di Peregrina sia stato oggetto di venerazione da parte dei primi Cristiani, che vi deponevano ricordi della loro pietà, per mirabili circostanze conservati freschi ed intatti attraverso quindici secoli. Questa fossa assolutamente distinta era chiusa da un lastrone di politissimo marmo (1,68 × 0,44), avente incisa sul lato occidentale l'iscrizione a lettere piccole e rubricate, che più avanti produco. Alla estremità opposta aderiva alla lastra un monticello di calce bianca, alto ben 25 cm. e formato di una massa di calici e bicchieri vitrei, innestati l'uno sull'altro. Bicchieri e fialette per olii ed essenze aromatiche si incontrano con frequenza applicati ai loculi ed alle chiuse dei sarcofagi, ma sono sempre isolati; qui invece chiaro è, che per vari lustri si continuò ad aggiungere di nuovi, fissandoli sulla calce, mano mano che i vecchi si rompevano o si alteravano, segno evidente di speciale venerazione al sepolcro di Peregrina; della quale è prova anche un fondo di vaso, pieno di carboncelli e di residui di incenso bruciato collocato al principio dell'epitaffio.

A diversità di tutte le altre chiusure la grande coperta era saldata alla bocca del sarcofago mediante durissimo cemento di polvere di marmo; come fu levata, si vide che essa era adagiata sopra un letto di pezzami di tegole e

di cemento impastati (spessore cm. 7-9), il quale alla sua volta mascherava la chiusa definitiva formata di due tegoloni. Ma nell'interno, a gran sorpresa, non si trovò già il solo scheletro di Peregrina, ma tre ne apparvero adagiati col cranio ad ovest su capezzale, due di adulti ed uno di giovane età. Erano forse i genitori di Peregrina, accanto ai quali essa volle esser deposta? Oppure altri parenti che reputarono onore e lieto augurio dormire l'estremo sonno accanto alla donzella, già fatta oggetto di venerazione? Davanti a tali quesiti resta muta l'epigrafe, il cui tenore è il seguente:

84 (353).



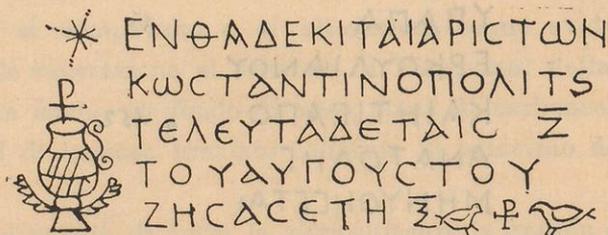
ΕΤΕΛΕΥΤΗ
 ΓΕΝΗΚΑΛΗΜΝΗ *sc*
 ΜΗΣΠΕΡΕΓΡΙΝΑ
 ΤΩΝ ΒΟΛΙΜΑΡΙΩ
 ΤΗ ΠΡΟΔ ΕΙΔΩΝ
 ΝΟΒΕΜΒΡΙΩΝ
 ΥΠΑΠΑ *sic*
 ΕΡΚΟΥΛΙΑΝΟΥ
 ΚΑΙ ΗΤΙΣ ΑΠΟ *a. 452*
 ΑΝΑΤΟΛΗΣ
 ΜΗΝΥΘΗΣΕΤΑΙ

Ἐτελεύτησεν ἡ καλῆ(ς) μνήμη(ς) Περεγρίνα τῶν Βολιμαρίω(ν)
 τῆ(ς) πρὸ δ' εἰδῶν Νοβεμβρίων ὑπατία Ἐρκουλιάνου καὶ η(ς)τις (εἴ τις)
 ἀπὸ Ἀνατολῆς μενουθήσεται.

Nel v. 4 è certamente indicato il gentilizio della famiglia cui apparteneva Peregrina, indicazione rarissima ed eccezionale nei titoli cristiani della Sicilia. Un console *Herculianus* è fin qui sconosciuto, ma non v'è seria ragione per non riconoscere in questo personaggio Fl. Basso Erculano, console del 452; nello stesso anno fu proclamato in oriente Sporachio, che però rimase sconosciuto in Africa ed in tutto l'occidente (De Rossi, *Inscr. Chr. Urbis Romae* p. 334); ciò spiega esattamente l'assenza del nome del secondo console nella lapide, ed il contenuto dei tre ultimi versi di essa, che devono esser così intesi: καὶ (εἴ) τις ἀπὸ Ἀνατολῆς μνηυθήσεται, cioè « essendo console Erculiano, e se alcun altro sarà annunziato dall'Oriente ».

Sep. E. Fossa coperta di tre tegoloni cementati ai margini e coperti di un letto di cm. 2 di calce. Nell'interno, vasto, campaniforme, due scheletri, uno di adulto, l'altro di giovanetto, col cranio adagiato su capezzale ad ovest. Sopra le coperte all'estremità est una iscrizione marmorea (cm. 39 × 17), non però saldata in posto, a quanto pare smossa da uno dei sep. limitrofi, ed accanto ad essa un fondo di vaso grezzo con carboncelli. Il testo dell'epigrafe è:

85 (354).



Ἐνθάδε κίται Ἀρίστων Κω(ν)σταντινοπολίτ(η)ς τελευτᾶ δὲ ταῖς
ζ' τοῦ Αὐγούστου, ζῆσας ἔτη ξ'.

Sep. F. Presenta anche questo alcune particolarità interessanti per la storia della deposizione. Era chiuso da due tegole coi margini rivestiti da una massa di cemento, che formava una cornice di forte rilievo (vedi tav. III, 2); su questa cornice erano tracciate a punta tre croci equilatera ed una gammata e sulla tegola di ovest era saldata con cemento la lastra calcare scritta (cm. 29 × 24) a lettere profonde, col testo che qui produco. Esaminati attentamente i letti dei cementi di chiusa sopraposti, se ne avvertirono due ben distinti, segno di due chiusure successive, ciò che in fatto conviene al contenuto del sepolcro.

86 (355).

ΦΡΟΤΟΝΗΧ
ΕΝΟΔ ΔΕΤΙΤΕ
ΤΟΧΜΡΑ ΚΟΥΤΕΚΕ

ρ
—
α ω

Leggo, correggendo: Φορτούνη ἐνθάδε κίτε (sottint. τελευτῆ) τοῦ Μαρτίου ταῖς κς'.

Mai in poche righe condensati tanti errori grafici e fonetici, spostamenti, metatesi e scambi di lettere. — A proposito dei segni tracciati sulla calce di chiusa osservo che la croce gammata o swastica, rara sempre sui monumenti cristiani, lo è del paro a Siracusa, dove all'infuori del caso nostro io la riconobbi soltanto impressa sopra talune tegole della catac. Cassia. Di origine asiatica, forse indiana, essa fu adottata dai Cristiani non come simbolo religioso, ma come segno superstizioso di fortuna e buon augurio; una

delle varie superstizioni pagane accolte nel Cristianesimo, ed appunto per la sua spuria origine di rado usata (1).

Sep. G. Coperto di due lastre di pietra bianca cementate alle giunture, conteneva due scheletri di giovanetti, distesi col cranio a nord su capezzale.

Sep. H. Al centro del sottarco stava ancora appeso ad un grosso chiodo di ferro un gancetto di filo di bronzo a doppio arpione, destinato a reggere una corona o dei lumi penduli. La fossa coperta di due tegole presentava già all'esterno segni certi di una seconda riapertura, perchè si avvertì la linea di chiusa di una prima e più antica deposizione, ben distinta da quella recenziore e definitiva. Nell'interno del sepolcro due scheletri a nord, e fra le loro ossa un pezzo di cemento con avanzi di una lettera a tesselli di coccio, segno anche questo di una terza ed ancor più antica deposizione, della quale ogni traccia fu cancellata.

Dal complesso dei fatti esposti emanano i seguenti corollari. Le iscrizioni datate dell'arcosolio di Peregrina ne fissano l'età fra 416 e 452, ma nulla esclude che qualche deposizione sia più antica e qualche altra più recente di codesti estremi. Che taluni sepolcri abbiano contenuto non in tutto conforme alle indicazioni dei titoli, si spiega col noto fatto che i Cristiani dopo i Costantini adottavano il

(1) Il carattere superstizioso di essa è negato, ma non parmi con buone ragioni, dallo Schultze (*Die Katakomben* p. 106); si disse (De Rossi *Roma sotterranea* II. p. 318) che nei primi secoli, prima di Costantino, servisse a dissimulare la croce vera (Kraus *R. Encyclopaedie* II. p. 229). Sta però il fatto che essa si trova in iscrizioni post-costantiniane assieme a monogrammi decussati (De Rossi *Ins. U. R.* n. 159, Schultze o. c. p. 106), dove, esclusa la sua identificazione colla croce vera, non altro le può restare che un significato superstizioso, come nel caso nostro.

sistema dei seppellimenti multipli, non rispettando sempre i sepolcri, riaprendoli per introdurvi nuovi morti; credo anzi che ai Cristiani stessi sia dovuto lo smovimento di talune epigrafi dal lor posto originario. L'arcosolio poi conserva molteplici documenti relativi al culto pei trapassati ed alla reverenza per le persone ragguardevoli per virtù e casato, come la nostra Peregrina; che tutto attesta sia morta accompagnata non pure dall'affetto dei suoi, ma circondata ancora dall'ammirazione rispettosa, forse dal culto, dei contemporanei e dei posterì.

Arcosolio di Paolo.

Immediatamente dopo quello di Peregrina nello stesso ordine inferiore si mise allo scoperto un secondo arcosolio con quattro sepolcri intatti; come il precedente esso è assai basso (cm. 50), scavato molto irregolarmente, e tutta la linea di chiusa dei sepolcri era coperta di uno strato di cm. 30 di ossa umane sminuzzate, derivanti dalla devastazione dell'arcosolio soprastante. Ogni fossa era coperta di due tegole; la prima conteneva due scheletri volti ad ovest; la seconda, con iscrizione cementata sulla coperta di ovest, pure due scheletri nella stessa direzione ed un pezzo di stromento (da fossore?) in ferro; la terza uno scheletro di giovanetto ad ovest, e del paro la quarta, sopra una delle cui coperte era impressa la croce gammata. L'iscrizione scolpita sopra una lastrina marmorea di cm. 29 × 24 dice

87 (356).

ΕΝΘΑΔΕΚΙΤΟ

ΠΑΥΛΟΣ $\frac{P}{a/w}$

columna

*Altre scoperte nel Decumanus Maximus
e sue adiacenze.*

Il sep. 74 è un piccolo loculo (cm. $85 \times 38 \times 20$), aperto nella parete e chiuso con pezzami di tegole esattamente spalmate di cemento. Nell'interno scheletrino col cranio ad oriente, all'altezza del petto e dei piedi erano collocate due ampolline vitree, di cui l'una è disegnata a tav. II, 15. Nel loculo, che era ermeticamente chiuso, si raccolse anche un osso di agnello.

Murato nell'arcosolio dipinto a pitture di maniera pompeiana (ancora inedito, come tutte le altre pitture cimiteriali di Siracusa), che è il dodicesimo settentrionale dopo l'ultima galleria venendo da ponente, si scoperse il titoletto marmoreo (cm. 22×17).

88 (357).

ΚΥΡΑΚΗ
ΕΝΘΛΔΕΚΕΙ
ΤΕΕΖΗΕΕΗ
Β̄ΙΕΤΑΦΗΕΣΚ
ΤΟΥΟΚΤΩΒ

Κυρακή ἐνθάδε καίτε ἔζησε ἔτη βλ' ἐτάφη ἔξ τοῦ ὀκτωβ(ρίου).
Il numero degli anni del defunto è un po' dubbio, essendovi stato, come di spesso accade, una inversione delle lettere numerali; io leggerei Β̄Ι per ἸΒ = 12, oppure Β̄Λ per ΛΒ = 32.

Arcosolio della Vergine Siracusana.

Fin dai primi lavori era stata sgombrata la parte superiore, cioè la bocca dell'arcosolio, il sottarco ed i pennacchi di un ricco sepolcro che si apre sul lato meridionale del grande decumano; ma il pregio particolare di esso è stato messo in tutta evidenza dai miei ultimi lavori, mercè i quali, sgombrando dal terreno il cammino, fu denudato il parapetto del sarcofago, e con esso una lunga iscrizione che ivi era dipinta in rosso. In attesa che codesto ragguardevole monumento venga convenientemente pubblicato con tutte le pitture di cui va adorno, reputo utile darne una descrizione preliminare, pubblicando l'iscrizione.

Il sepolcro della Vergine Siracusana è un arcosolio monosomo, sormontato da un prospetto tutto dipinto, e presenta la particolarità di rimanere isolato, perchè, aperto in una sporgenza della roccia, gira alle spalle di esso un breve ed angustissimo corridoio, il cui suolo è occupato da tre fosse mortuarie già frugate. Sopra la bocca dell'arcosolio al centro il Redentore, che impone la destra elevata ad una donna, certo la defunta. A destra e sinistra due figure coperte del pallio, credo sieno Apostoli; a fianco di quello di sinistra tracce di una breve epigrafe in quattro righe, a grandi lettere, della quale null'altro resta se non IPO che potrebbe completarsi in ΠΕΤΡΟΣ; ai lati della testa del Salvatore A ed Ω, tra la defunta e l'Apostolo P, e dopo l'altro Apostolo un secondo P. I due Apostoli tengono un rotolo nella sinistra ed hanno la falda dell'abito bollata di un I; ai loro fianchi sbocciano dal suolo germogli di rose. Tutta codesta composizione è sovrapposta ad un dipinto più antico;

in fatto sotto il corpo del Redentore spuntano brani di una iscrizione bianca su rosso, in sei righe, illegibile, e fra la Vergine e l'Apostolo nello strato sottostante una testa di uccello con fiorami.

Nel sottarco un grande monogramma PK in una corona con svolazzi; a d. e sin. ghirlande e rami; ed anche qui sotto l'attuale intonaco ne appare un secondo più antico. Tutta la pittura è stata barbaramente maltrattata da colpi, che hanno offeso le teste dei personaggi, e scrostato in più parti il dipinto; il fondo dell'arcosolio era occupato da una transenna squamata di cui raccolsi numerosi frammenti.

Sul parapetto del sarcofago è dipinta a belle e grandi lettere rosse una grande iscrizione (m. $1,94 \times 0,45$) circondata da un filo nero e da una fascetta rossa; è in sei righe, ma molto lacunata per scrostamento della superficie; così il v. 1 e buona parte del v. 2 sono perduti, ed i frammenti di stucco scritto raccolti davanti al sarcofago non valsero alla reintegrazione di quelle parti.

ΤΟΝ
 ΠΑΡΕΣΤΟ
 ΚΑΤΑΤΟΥΝΟΜΛΠΠ
 ΔΥΝΑΜΑΙΗΝΥΙΛΗΝ
 ΓΡΑΥΑΑΝΤΑΠΟΔ
 ΦΙΛΩΝΥΜΝΩΝ
 ΜΕΑΔΟΙΛΕΤΟΥΣΑΘΩ
 ΚΟΝ ΤΟΡΙΗΝΕΖΕΙΠΕΛΝΟΥΡΑΔΙΩ
 ΚΤΗΓΑΓΕΙΠΩΝΧΑΡΙΝΩΝΔΕ ΘΡΗΝΟΝΕΤΕ
 ΗΝΟΝΟΥ/ΛΙ/ΖΑΥΡΑΚΟΚΙΟCΟCΑΔΕΛΦΟC
 ΜΟΜΕΝΗ.

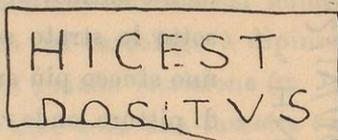
89 (358). Una grande squarciatura l' ha rotta in due parti, ed un terzo del testo è irreparabilmente perduto. Di questa lacuna una parte è da attribuirsi alle offese degli uomini e del tempo, ma una parte ai Cristiani stessi, perocchè si vede che il margine superiore dell' iscrizione asportato è stato saldato con cemento antico; di più si osservano sotto lo strato scritto, avanzi di uno stucco più antico con tracce di pitture, onde risulta che il sarcofago venne successivamente usato certo due, forse anche tre volte; e con tali dati s'accordano le osservazioni fatte sulle pitture del prospetto e del sottarco, dove almeno due strati sono assicurati.

Del contenuto dell' epigrafe ben poco può dirsi. Manca anzitutto il nome della defunta; che fosse donna lo induco dal παρθένοc del v. 2; che fosse distinta per condizione sociale e per virtù lo dice la sontuosità del sepolcro, la soavità affettuosa che traspira dai frammenti dell'epitafio, dedicato (forse anche scritto) dal fratello della defunta: v. 5 Συρακόσιος σὸς ἀδελφός.

Altri frammenti epigrafici.

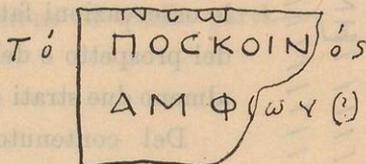
A completare il manipolo di epigrafi scoperte negli scavi del 1895, dovrei render conto di un certo numero di piccoli frammenti, rinvenuti nella grande galleria, in punti diversi. Ma basterà pubblicare i quattro maggiori, seguenti:

90 (359). Principio di titolo latino



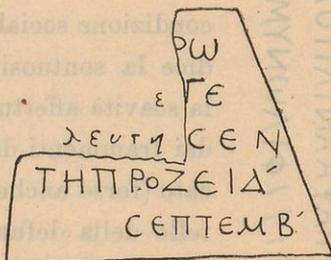
HIC EST
POSITVS

91 (360). Altro frammento marmoreo



Τὸ ΠΟΣΚΟΙΝ' ὁς
ΔΑΜΦ (ω γ (?)

92 (361). Frammento marmoreo restaurato di più pezzi
(cm. $24\frac{1}{2} \times 17\frac{1}{2}$).



ΡΩ
ε ΓΕ
ΛΕΥΤΗ CEN
ΤΗ ΠΡΟΖΕΙΔ'
СΕΠΤΕΜΒ'

PHILOLOGISCHE BEMERKUNGEN ZUR ABERKIOSINSCHRIFT

VON

D^r Thomas M. WEHOFFER O. Praed. (1)

Bald nach dem Erscheinen der bekannten Abhandlung D^r Fickers habe ich im Wiener «Eranos» auf Einladung meiner verehrten einstigen Lehrer Hofrath Benndorf, des damaligen Präsidenten, und Prof. Bormann in zwei Vorträgen über die Aberkiosinschrift gesprochen; und es freut mich, constatieren zu können, dass es nach einer sehr eifrigen Discussion des Gegenstandes zu einer Einigung über die Hauptpunkte kam. Was ich damals in Wien erörtert hatte, legte ich anfangs dieses Jahres an zwei Vortragsabenden im Collegium des Campo Santo dei Tedeschi vor. Im Anschlusse daran gebe ich auf Wunsch des Rectors Mgr. de Waal auf den folgenden Blättern einige Bemerkungen über die Aberkiosinschrift.

Da diese Abhandlung sich nicht ausschliesslich an rein philologische Kreise wendet, so muss ich um Entschuldigung bitten, dass ich einzelne, namentliche methodische Gesichtspunkte ausführlicher behandelt habe, als es in einer philologischen Zeitschrift geschehen wäre.

(1) Die Q. S. bringt zur Abercius-Inschrift mit besonderer Freude diesen Aufsatz eines neuen Mitarbeiters, des Dominikaners D.^r Thomas Wehofer, Prof. am Coll. S. M. sopra Minerva zu Rom, der sich 1894 durch ein Abhandlung in den Ephemerides Salonitanae in die archäologische Gelehrtenwelt eingeführt hat.

I.

« *Es würde ein Zeichen geschwächter protestantischer Gesinnung sein, wenn die Polemik gegen Rom unterbliebe* ». Dieser Satz steht, offenbar als point de résistance, als letzte unter den Thesen, welche Herr Dr Gerhard Ficker, gewesener Hilfsgeistlicher in Sohland an der Spree, seiner übrigen tüchtigen Habilitationsschrift « *Studien zur Hippolytfrage* » angehängt hat. Am 24. Juni 1893 fand der betreffende akademische Actus an der theologischen Facultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg statt; und schon das nächste Wintersemester (11. Jänner 1894) brachte uns den bekannten, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie veröffentlichten Aufsatz, der die Aberkiosinschrift für heidnisch erklärte. Den « *Römischen* » (1) sollte damit ein Schlag versetzt werden. Wenn es eines Beweises für diese bewusste Tendenz Fickers bedürfte, dann brauchen wir bloss an die wenig höfliche Sprache zu erinnern, mit welcher er seine Gegner anredet. Die Tendenz allein macht es auch verständlich, dass F., trotz seiner trefflichen philologischen Schulung, sich einzelne grobe Verstösse gegen die wissenschaftliche Methode zuschulden kommen lässt; auf den bedeutendsten haben sofort Abbé Duchesne im *Bulletin critique* (13. März 1894, p. 177) und Prof. V. Schultze, ThLB XV (1894) 219 f. aufmerksam gemacht (2).

(1) « *Die Abercius-Inschrift erschien besonders den Römischen so wichtig.....* », « *die Freude der Römischen und ihr Urtheil ist ja durchaus begreiflich.....* » Sitzungsber. d. kgl. preuss. Akad. 1894, I, 90.

(2) « *Die Hauptschwierigkeit, die Fickers Auffassung für jeden in antiken Culten Bewanderten bietet, die Cultverbindung der Meter*

Vom Standpunkt der Wissenschaft aus bedauern wir es, dass in dieser Weise confessionelle Voreingenommenheit in rein historischen, archäologischen oder philologischen Fragen eine Rolle spielt (1). Ein Ideal freilich, aber immerhin ein ernstlich zu erstrebendes Ideal ist das, was Ad. Harnack an Edwin Hatch lobend hervorhebt: der « *sensus veri* », der « Schlüssel zu den Geheimnissen der Geschichte » (2).

Wir « Römische » haben wahrhaftig keinen Grund, uns für den christlichen Charakter der Aberkiosinschrift übermässig zu erhitzen und für ihn sicut pro aris et focis zu kämpfen. Jahrhundertlang kümmerte sich die Theologie fast gar nicht um diese Inschrift, und als Tillemont sie für gefälscht erklärte, blieb die Welt nach wie vor bestehen. Ich glaube, dass jeder katholische Forscher ruhig die Worte Duchesnes zu den seinen machen kann und machen muss: « ... Dieu m'est témoin que je n'apporte aucune mauvaise volonté en ce genre de choses. S'il m'était démontré que l'inscription d'Abercius eût un autre sens que celui qui lui est communément attribué, je n'hésiterais pas à le recon-

mit Zeus, wobei dieser obendrein an erster Stelle genannt wäre, bleibt von Hirschfeld gänzlich unberücksichtigt. Dass die rhetorische Phrase Julians ὁ θεὸς καὶ ἀνθρώπων μῆτερ, ὃ τοῦ μεγάλου σύνεωκε καὶ σύνερονε Διός, auf die sich Ficker beruft, nichts beweist, brauche ich in einer philologischen Zeitschrift nicht auseinanderzusetzen ». Karl Robert im Hermes XXIX (1894) 428 Anm.

(1) « Ich halte es für wahrscheinlich, dass die Frage nach dem Charakter der Abercius inschrift von vielen je nach ihrer kirchlichen oder Parteistellung beantwortet werden wird. *Das ist ja der Jammer unserer theol. Forschung, dass so oft die historische Unbefangenheit durch angeblich religiöse und durch kirchliche Interessen erwürgt wird* ». So Deissmann in Briegers ZfKG XVI (1835) 133 f.

(2) Hatch, Griechenthum und Christenthum, deutsch von E. Preuschen, Freiburg i. B. 1892, p. 263.

naître, quelles que dussent être les conséquences de cette nouvelle exégèse... Elles ne seraient pas fort graves. Le symbolisme dont elle témoigne est connu depuis longtemps. Les croyances chrétiennes sur l'Eucharistie et le Baptême ont des documents bien autrement clairs et autorisés. On peut en dire autant de la tradition de respect spécial à l'égard de l'église romaine » (1).

Aller Anerkennung wert ist daher die Objectivität, mit welcher die beiden bedeutendsten älteren katholischen Kirchenhistoriker Deutschlands die neuerlichen Ausführungen Harnack's im XII. Band der « Texte und Untersuchungen » aufgenommen haben. *Funk* meint: « Ich komme über den christlichen Charakter der erwähnten Verse (13-16) auch nach Harnack's Kritik *noch nicht* hinweg. Andererseits finde ich keinen Grund, die übrigen Verse auf einen Heiden zu beziehen. Mein Urtheil ist daher jedenfalls *vorerst* das alte ». (LRfdkD. 1895, 329). Ähnlich *Kraus*: « Ich kann diesen Versuch (Fickers und Harnacks) nicht als gelungen betrachten und halte *einstweilen* an dem christlichen Ursprung des Epitaphs fest ». Gesch. d. christl. Kunst I (1895) 96.

Ebenso objectiv und kaltblütig äussert sich der durch seine Referate im Histor. Jahrbuch bekannte Dr. *Weyman* bei der Besprechung der genannten Schrift Harnacks: « H. scheint sich für verpflichtet gehalten zu haben, die Abhandlung G. Fickers über den heidnischen Charakter der Aberciusinschrift gegenüber dem beissenden Spotte Duchesnes etwas in Schutz zu nehmen. *In der That* lehrt die interessante (auf Philippus Sidetes zurückgehende) Stelle,

(1) *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, vol. XV (1895) 160 f.

welche Harnack aus dem zuletzt von Wirth herausgegebenen Religionsgespräch am Hof der Sassaniden beibringt, dass der christliche Fisch in den Mythos von der Magna Mater (Hera) Eingang gefunden hat » u. s. w. (Dann werden gegen drei der von Harnack geltend gemachten Momente Bedenken vorgebracht) (1).

Diese Zurückhaltung ist in unserer Frage viel eher am Platze als die allzurasche Zustimmung beispielsweise des Herrn Lic. Gustav Anrich, Privatdocenten in Strassburg, der unbedenklich erklärt, dass Ficker die Aberkiosinschrift « als nichtchristlich und wahrscheinlich auf den Kybelecult bezüglich *erwiesen* hat » (2). Gleich unberechtigt ist es andererseits, wenn dem vorsichtigen Prof. P. Nilles in einer Besprechung von dessen « *Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis* » (2. Aufl. Innsbruck 1896) in Hülskamps « *Lit. Handw.* » (3) von A. Bellesheim der Vorwurf gemacht wird: « Weil die leitende Idee des gelehrten Werkes in der *Betonung des Primats* (4) nach der Lehre und dem Ritus der Morgenländer liegt, hätte man genauere Mittheilungen über die berühmte Abercius-Inschrift *mit ihrem herrlichen Zeugnis über die römische Kirche* (4) gewünscht ».

Das eine steht jedenfalls fest, dass gegenwärtig die Acten über die in Rede stehende Inschrift noch keineswegs als geschlossen betrachtet werden dürfen. Hat uns doch erst

(1) HJB XVI (1895) 423. Ähnlich reserviert S. Reinach *RevArch* XXVIII (1896) 96.

(2) Das antike Mysterienwesen in seinem Einfluss auf das Christenthum, Göttingen 1894, 124 Anm. Auch mit der Bemerkung von Prof. Maass in seinem « *Orpheus* » (München 1895) p. 183 weiss ich vorläufig nichts weiter anzufangen.

(3) XXXIV (1895) Sp. 609.

(4) Von mir cursiv.

die jüngste Zeit einen neuen Erklärungsversuch im Sinne Fickers gebracht: *Hilgenfeld* glaubte nämlich, aller Schwierigkeiten Herr zu werden, indem er an die Stelle der Kybelehypothese die Isishypothese setzte. (1).

Es ist ja sehr erfreulich, dass unsere Inschrift sich allseitig so liebenswürdiger Aufmerksamkeit erfreut; doch darf dabei keine confessionnelle Voreingenommenheit den Ausschlag geben, und immer müssen wir *mutatis mutandis* die Worte beherzigen, welche der Bischof von Tournai auf dem III. internationalen kath. Gelehrtencongress zu Brüssel 1894 sprach: « Ne confondons pas la science et la fois. La science est oeuvre de pure raison; c'est par ses méthodes propres et ses procédés à elle qu'elle poursuit la vérité, qui lui est propre... Ce serait déroger moins encore à la liberté de la science qu'à la dignité de la fois, que d'aller chercher des arguments scientifiques aux pages inspirées de nos livres saints ». Cf. HJB XVI (1895) 453 Anm.

II.

Ein Archäologe darf nicht müde werden, den Satz zu betonen, dass man bei der Erklärung von antiken Kunstwerken niemals vorgefasste, etwa der Literatur entnommene Anschauungen in das Kunstwerk hineininterpretieren dürfe, sondern vor allem aus dem Object der Untersuchung alles herauslesen müsse, was aus demselben ohne anderweitige Hilfsmittel herausgelesen werden kann.

(1) Die letztere ist schon deswegen unmöglich, weil Ἴσις unmöglich für Πίστις gelesen werden kann; cf. Duchesnes genaue Angaben *Mélah* XV, 176.

Hier, wie in analogen Fällen besteht der Fehler darin, dass man *hineinliest*, statt *herauszulesen*. Diesbezüglich werden wir uns mit allen geschulten Archäologen im Einklang befinden.

Wenden wir nun dasselbe Princip auf die Epigraphik an, zumal dann, wenn eine Inschrift durch ihren Bilderreichtum so sehr an das archäologische Gebiet streift, wie dies bei der des Aberkios der Fall ist. Lassen wir einmal alle Hypothesen über christlichen, heidnischen oder heidnisch-gnostischen Charakter der Inschrift beiseite und betrachten wir vom rein philologischen Standpunkte die Verse 7 bis 16, beziehungsweise 7 bis 12.

Vorher muss bemerkt werden, dass die bisherige Annahme von der Vertheilung der drei Abschnitte unserer Inschrift durch die jüngsten Bemerkungen Wilperts (*Fractio panis* 123 ff.) einige Modificationen erfährt. «Die Inschrift», so vernehmen wir jetzt, «war auf drei Seiten des Cippus, der *vordern*, *linken* und *rechten* (1), in der Weise eingraviert, dass jedem Vers zwei Zeilen zufielen; die Rückwand enthielt einen in Relief ausgemeisselten Lorbeerkranz... Die beiden aufgefundenen Bruchstücke weisen etwa zwei Drittel der Fläche mit dem Kranz und der linken Inschrifttafel auf; es fehlen die ganze vordere und die rechte Wand...

(1) «Die Reisebeschreibung hat Abercius als 72jähriger Greis auf den Stein eintragen lassen und die Eintragung persönlich überwacht; aber äusserlich tritt sie hinter den beiden anderen Theilen zurück; sie hat sich mit der wenig augenfälligen Stelle an der Nebenseite begnügen müssen, und die Schmalheit des Raumes nöthigte dazu, die Verse zu brechen. Wäre die Anbringung der Reisebeschreibung von Anfang an beabsichtigt gewesen, so hätte sie wohl einen würdigeren Platz erhalten. Würde sie aber später nachgetragen, so blieb eben, da die beiden Breitflächen besetzt waren, nur übrig, sie wohl oder übel auf eine der Schmalseiten zu setzen. Dass es sich

Um über das Verhältnis der vier Seiten des Cippus zu einander und über die Art und Weise, wie die Inschrift auf ihnen vertheilt war, ein sicheres Urtheil fällen zu können, ergänzte ich auf der Rückwand den Lorbeerkranz mit seiner Umrahmung und erhielt, da der Kranz offenbar die Mitte der umrahmten Fläche einnahm, dadurch das Mass für die Höhe der linken Inschrifttafel und somit auch die Gewissheit, dass dort noch vier weitere Zeilen, also zusammen elf Verse eingraviert waren. Die rechte Seitenwand hatte demnach nur fünf, die Front sechs Verse. Ein solches Missverhältnis in der Vertheilung findet seine befriedigende Erklärung nur in der Annahme, dass die Inschrift durch eine symbolische Gruppe, sei es durch die Figur des guten Hirten oder des ΙΧΘΥΣ mit dem Anker oder durch andere Symbole, eingeleitet und durch Angaben über das Todesjahr des Abercius, die Zahl seiner Lebensjahre und ähnliches beschlossen war. Aus der Ergänzung der erhaltenen Zeilen ergab sich sodann, dass die beiden Seitenwände etwas breiter, der Cippus also nicht ganz quadratisch war, wie behauptet wurde». Gewissheit lässt sich natürlich angesichts der Sachlage nicht erzielen; wie dem

aber in der That um einen Nachtrag handelt, lässt die rein äusserliche Art, wie sie mit der Grabschrift der Vorderseite verknüpft ist, deutlich erkennen. Dort ist der hl. Hirte geschildert:

ὁ βόσκει προβάτων ἀγέλας ὄρεσιν πεδίαις τε, ὄρκαλμούς δὲ ἔχει...

und dann mit nachdrücklichem, jede Fortsetzung ausschliessendem Abschluss:

ὁὗτος γὰρ μ' ἐδίδαξε...

Und da nimmt auf einmal die Inschrift der Nebenseite das Relativum wieder auf:

εἰς Ῥώμην ὃς ἔπεμψεν ἐμὲν βασιλῆαν ἀπρῆσαι,

doch nur, um überhaupt eine Anknüpfung zu haben. «So bereits K. Robert, Hermes XXIX (1894) 426.

aber auch sei, wir können Vers 17 (ταῦτα-γραφῆναι) unbedenklich mit Wilpert auf die linke Seite des Cippus setzen.

Aberkios hat seinen Bericht zunächst für seine Zeitgenossen und für die nächstfolgenden Generationen geschrieben, um so, wie er selbst sagt, eine φανερά θέσις zu besitzen. Versuchen wir nun, aus der Inschrift selbst herauszulesen, was Aberkios sagen wollte, und was der Vorübergehende, wenigstens der ταῦθ' ὁ νοῶν, aus ihr entnehmen sollte.

1. Der Ποιμὴν ἀγνός hat ihn nach Rom geschickt; Rom ist also das *Ziel* seiner Reise.

2. Was war der *Zweck* seiner Reise? Auch das ist angegeben; erstens βασιλείαν (βασιλῆαν?) ἀθρῆσαι und zweitens βασιλισσαν ἰδεῖν, die ihm durch ihren Goldschmuck (χρυσόστολον, χρυσοπέδιλον) besonders imponiert. Dass βασιλείαν ἀθρῆσαι und βασιλισσαν ἰδεῖν innig zusammengehören und von ἐπεμψεν abhängig sind, ist sehr wichtig für die Interpretation. Aberkios ist nicht nach Rom gegangen, um die βασιλεία zu sehen; er ist nicht nach Rom gegangen, um die βασιλισσα zu sehen: er ist nach Rom gegangen, um sowohl βασιλεία als βασιλισσα zu sehen: nur so kann καί verstanden werden.

3. Über den Zweck, so sagt Aberkios, habe ich euch παροῦνται aufgeklärt; hört jetzt weiter, was alles ich ferner noch auf der Reise gesehen habe. In Rom selbst vor allem einen λαός mit λαμπρά σφραγίς. — Mit δέ wird offenbar ein neues Glied eingeführt (1), das sich von dem vorangehenden unter-

(1) Das hat auch Ficker, durch die Garrucci-Pitra'sche Interpretation beeinflusst, übersehen, wenn er Sitzungsber. 1894, 91 meint: «Das Volk vs. 9 steht jedenfalls (?) in unmittelbarem Zusammenhange mit dem βασιλεύς vs. 7 und der βασιλισσα vs. 8». Schon Robert hat (Hermes XXIX, 1894, 427) darauf aufmerksam gemacht, dass dies keineswegs richtig ist.

scheidet, wie denn überhaupt neue Glieder, d. h. neue Gedanken, durch δέ vom Vorangehenden geschieden erscheinen; so V. 11 [πάν]τη δ'ἔσχον συνο... (1), V. 12 Πίστις[πάντη δὲ προῆγε]; noch schärfer tritt diese adversative Function von δέ hervor V. 21: εἰ δ'οὖν... Auch ist zu beachten, dass von V. 9 ab nicht mehr der ποιμὴν ἄγνός Subject ist, wie VV. 7 und 8, sondern Aberkios selbst. In V. 10 endlich wird der Bericht über das fortgesetzt, was im vorhergehenden Vers begonnen war: Καὶ Συρίας πῆ[δον εἶδον] u. s. w. Ob dieselbe Reise, welche Rom zum Ziele hatte, bei der Rückkehr über Syrien gieng, oder ob Aberkios überhaupt nur die Thatsache constatieren will, dass er im Occident und Orient gereist ist, muss dahingestellt bleiben; die Inschrift selbst liefert darüber keine Auskunft. Der gemeinsame Gedanke, welcher VV. 7 bis 10 miteinander verbindet, ist das *Sehen*: ἀθροῖσσι (V. 7), ἰδεῖν (V. 8), εἶδον (V. 9),

(1) Zu V. 10 macht Preger eine zutreffende Bemerkung: «Offendit Nisibis instar omnium trans Euphraten urbium memorata. Atque bene tenendum biographum ipsum negare se accuratum plane exemplar exhibere, quod firmatur versibus 11 et 12. Quae cum ita sint, non inepte coniecit Brinkmann in theseon, quas dissertationi de dial. Platoni falso addictis (Bonn 1888) adiecit, decima Νισίβων interpolatum, i. e. si recte intelligo, glossam esse ad verba nunc deperdita. Exspectes clausulam huiusmodi καὶ ἄστια πάντα τὰ Παρθῶν.» (Mit Zahn, Forschungen zur Gesch. d. NTlichen Kanons V (1893) 70 Νισίβων zu lesen geht kaum an; vgl. dazu Henneke ThLZ, 1894, 440). Derselbe Gelehrte hat auch noch eine andere Conjectur vorgeschlagen, auf die jüngst Harnack (T. u. U. XII. 4) verwiesen hat: «ἐπ' ἔχου; scripsi recordatus Actorum Apostol. c. 8; ut enim eunucho illi Aethiopi Philippus adsedit in curru, sic Abercius Paulum se in curru socium habuisse fingit». Inscr. gr. metr. ex scriptoribus praeter Anthologiam collectae ed. Theod. Preger, Lips. 1891, Nr. 34. Weyman bemerkt dazu: «Ich sehe... nicht ein, warum man sich den Abercius nicht mit einem Exemplare der Paulusbriefe ausgerüstet (so Lighfoot) vorstellen soll. Auch der Eunuch in der Apostelg. 8, 28 liest den Propheten Isaias «auf dem Wagen sitzend». HJB XVI (1895) 423.

εἶδον (V. 10). Durch dieses Moment ist die Schilderung nicht nur äusserlich (ὅς ἔπεμψεν V. 7), sondern auch innerlich an den ποιμὴν ἀγνός angeknüpft, von dem es V. 7, vielleicht nicht ohne absichtliche Anspielung auf VV. 7 bis 10, heisst: Ὁφθαλμοὺς ὅς ἔχει μεγάλους, πάντα καθορῶντας. Möglicherweise will Aberkios sagen, er habe sich seinen Ποιμὴν ἀγνός zum Vorbild genommen und sich gerne in der Welt etwas umgesehen, im Hinblick und gläubigen Vertrauen auf den, der ja ὀφθαλμοὺς πάντα καθορῶντας habe.

4. Gesehen hat also Aberkios gar manches, er ist viel in der Welt herumgekommen; was ihm aber das Merkwürdigste zu sein scheint, berichtet er jetzt, V. 11: Πάντη δ'ἔσχον συνο[παδούς]. Das ist offenbar ein neuer Gedanke, wiederum durch das adversative δέ eingeleitet.

5. Aber nicht nur Glaubensgenossen fand er, sondern auch die Feier des μυστήριον (ἰχθύς — κέρασμα μετ' ἄρτου) war überall die gleiche; und durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses (die hier personifizierte πίστις = regula fidei) öffnete er sich den Zutritt zum geheimnisvollen Mahl.

6. Wenn wir mit Wilpert noch V. 17 hinzunehmen, so schliesst Aberkios damit, dass er nachdrücklich hervorhebt, er selbst habe für die Anfertigung der Inschrift Sorge getragen und stehe somit für die Genauigkeit des Berichtes ein.

Die angeführten sechs Punkte also ergeben sich unzweifelhaft aus einer genauen Analyse.

Leider hat der Mangel der letzteren in mancher Beziehung das Verständnis erschwert. Es sei, um dies zu zeigen, gestattet, einige methodische Bemerkungen an jene Inhaltsangabe anzuknüpfen, welche in De Rossi's IChrUR auf Grund früherer Autoren zusammengestellt sind.

« Quae in carmine Abercii narrantur vv. 3-18 maximi pretii sunt et Christianorum tum Orientis tum Occidentis atque ipsius adeo Urbis Romae fidem (ΠΙΣΤΙΝ) concordem, mysteria, locutiones et symbola arcana monumentis impressa respiciunt, illustrant. Abercius in Asiana Ecclesia medio circiter saeculo secundo initiatus sacris Christianis, sequutus vestigia Patrum et concivium Polycarpi, Hegesippi, aliorum, Romam petiit; visurus, non tam Urbem dominam, quam quae in ea praefulgebat Reginam populumque splendidum insignem sigillo. Quae verba intelligenda esse sensu mystico de ecclesia Romana et de populo eorum, quorum frontes notatae erant signo Christi, nunc plerique consentiunt (in der Fussnote sind citiert: Pitra, Duchesne, Lightfoot), et toto carminis contextu declaratur. Abercius enim perspicue significat totius itineris tum Romani tum per Syriam ac Mesopotamiam (ΠΑΝΘΗ) sibi fuisse ducem ΠΙΣΤΙΝ (fidem); scopum, colloquia (homilias) ritu apostolico cum fratribus ubique (ΠΑΝΘΗ) unanimis; denique ubique viaticum tesseramque convivii fraterni sibi fuisse ΙΧΘΥΝ, de quo praesertim res postulat, ut cum epigrammate Phrygio Aberciano epigramma Augustodunense Pectorii conferatur... » De Rossi, IChrUR II, 1, XIX.

Der hochverehrte, nun im Herrn ruhende Begründer der monumentalen Theologie stellt mit obigen Worten nur kurz zusammen, was er bei seinen von ihm selbst wiederholt citierten Vorgängern in der Besprechung der Aberkiosinschrift vorfand; unsere nun folgenden Bemerkungen sind also nichts weniger als gegen diesen grossen Meister gerichtet, sondern sie wollen nur die Principien, die er selbst bloss angedeutet hat, methodisch consequent durchführen.

Es ist vor allem ganz richtig, dass sich Πίστις πάντα δὲ προῆγε κτῆ. auf die ganze Schilderung von Εἰς Ρώμην an bezieht. Ich halte diese Beobachtung für sehr wichtig. In einem heidnischen Mysterium ist bis jetzt, soweit ich mich

aus den verschiedenen über unsere Inschrift publicierten Streitschriften zu entsinnen vermag, der Ausdruck *πίστις* als Terminus technicus nicht nachgewiesen worden; und bei Aberkios spielt er eine so hervorragende, centrale Rolle!

Unklar ist, was über den Zweck der Reise des Aberkios aus der Inschrift herausgelesen wird. «Abercius enim perspicue significat totius itineris tum Romani tum per Syriam ac Mesopotamiam (πάντη) sibi fuisse ...*scopum*, conloquia (homilias) ritu apostolico cum fratribus ubique (πάντη) unanimis». Von einem «scopus» ist in der Inschrift nirgends die Rede ausser VV. 7 f., wo *ἔπεμψεν* mit den beiden abhängigen Infinitiven so zu deuten ist. Jedenfalls liegt kein Grund vor, *ἔπεμψεν* anders aufzufassen. Über V. 8 hinaus darf aber der in *ἔπεμψεν ἀθροῆσαι* — *καὶ ἰδεῖν* ausgedrückte Zweck auch nicht ausgedehnt werden; denn *δ'εἶδον* V. 9 ist bereits wieder Verbum finitum, das sich an *ἔπεμψεν* anreihet, wie wir eben sahen. Von «*conloquia*» steht in der Inschrift nichts; denn es ist bloss *συνο*... erhalten, und es zwingt uns gar nichts, das ganz willkürliche *συνο*[μίλους] fallen zu lassen und mit Ramsay *συνο*[παδούς], oder *συνο*[δίταξ], oder *συνο*[δίτην], oder *συνο*[παδόν], oder gar mit den Handschriften *συνο*[μηγύρους] zu ergänzen. Was mit «*ritu apostolico*» gemeint ist, ist weder belegt noch erklärt. Wir können also keinen Anhaltspunkt finden, einen Zweck der ganzen Reise (oder, wenn man will, aller Reisen) des Aberkios zu bestimmen; und in der That, stand es nicht ihm selbst völlig anheim, ob er die Veranlassung z. B. des Besuches von Syrien auf dem Grabstein verewigen wollte oder nicht? Wir müssen demnach den Sinn der VV. 7 bis 17 nehmen, wie er liegt.

Da ergibt sich denn am natürlichsten folgende Zweitheilung, die durch den Begriff *πίστις* verursacht ist: Von

V. 12 (πίστις πάντα δὲ προῆγε) ab, oder, wenn man will (— aber es ist ganz unsicher! —) von V. 11 ab (πάντη δ'ἔσχον συνο...) ist der Sinn der Inschrift (bis V. 17 ταῦτα παρεστώς) ein ausschliesslich religiöser, auf die überall gebotene mystische τροφή bezüglicher. Das Voraufgehende (VV. 7-11) enthält die Erzählung von dem Zweck der Romfahrt und von dem, was Aberkios allenthalben geschaut.

So haben denn auch die griechischredenden Christen die Inschrift verstanden; eine wohl bis in's vierte oder fünfte Jahrhundert hinaufreichende Interpretation, deren Umarbeitung wir Symeon dem Metaphrasten verdanken (Act. Ss., Oct. IX. p. 504 ff.), liefert uns den Beweis hiefür. Nach dieser Auffassung ist Aberkios nach Rom gekommen, um dort «die Kaiserin zu schauen» sowie «die königliche Princessin zu sehen».

Nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens wäre es gewiss verfehlt, die Aberkiosvita des Metaphrasten ohne weiteres zur Interpretation der Inschrift zu verwerten. Aber ebenso methodisch voreilig ist es, eine an sich mögliche Erklärung der Inschrift gerade nur aus dem einen Grunde abzuweisen, weil eben der Metaphrast diese Erklärung gleichfalls hat. Mit anderen Worten: wir messen der erwähnten Auffassung von βασιλείαν und βασιλίσσαν in der Vita nicht den Wert einer geschichtlichen Thatsache, wohl aber den einer in hohem Grade wahrscheinlichen Hypothese bei. Und diese Hypothese bleibt in Geltung, ob man nun den späteren vielumstrittenen Versen der Inschrift einen christlichen oder einen gnostischen oder einen heidnischen Charakter vindicieren will.

Es fragt sich aber: Ist die vom Metaphrasten gebotene Deutung von βασιλ[εῖαν] und βασιλίσ[σαν] möglich? — Gewiss! *Zahn* hat (Forschungen zur Gesch. d. NTlichen Kanons

V, 1893, S. 87 ff.) im Anschluss an die Bollandisten nachgewiesen, dass chronologisch alles trefflich stimmt. Zur Zeit der Romreise des Aberkios (etwa 163 p. Ch.) war Lucilla, die sechzehnjährige Tochter des Kaisers Marc Aurel und der Kaiserin Faustina, mit Lucius Verus verlobt. Auch die Abwesenheit Marc Aurels, der eben bei seinem plötzlich erkrankten Mitregenten zu Besuch weilte, ist verbürgt (cf. Bossue in den Act. Ss. a. a. O. p. 487 f.).

Zahn hat freilich eine bedeutende chronologische Schwierigkeit, die ihn zu einer kleinen Abweichung von den Angaben der Vita nöthigte. Er las nämlich βασιλῆαν; da konnte allerdings nicht alles klappen. Man erinnere sich, dass Ramsay irrtümlicherweise βασιλῆ[αν ἀθροῖσαι] gelesen hatte, was De Rossi, Wilpert und andere unbedenklich hinnahmen. Jetzt erfahren wir aber von Wilpert, dass das Η von βασιλῆαν auf dem Steine *fehlt* (1). « Das η wurde nur durch ein fatales Versehen Ramsays, welcher die beiden Originalfragmente des Cippus entdeckt hat, in die Publicationen der Aberciusinschrift eingeführt... Jedem, der den gegenwärtigen Zustand des Originals kennt, wird es fern liegen, gegen Ramsay daraus einen Vorwurf zu erheben. Obgleich ich den Stein mit aller Musse untersuchen konnte, so bedurfte es dennoch langer und wiederholter Prüfungen, bis ich mir über alle Zeilen der Inschrift Gewissheit verschafft hatte. » (Fractio panis 111). Auf dem Steine stand also gewiss ΒΑΣΙΛΕΙΑΝ, ob dies nun als βασιλειαν oder βασιλείαν gelesen wird; dass die meisten Handschriften βασιλειαν haben,

(1) Das konnte man übrigens schon aus den Mittheilungen Roberts (nach Hülsens Abklatsch) entnehmen; allein es blieb unbeachtet. Auch Marucchi hat später darauf verwiesen, dass nur βασιλ auf dem Stein stehe NBAchr I (1895) 25 Anm. 1.

erklärt sich aus der Auffassung, an welcher, wie wir hörten, die Vita festhält. Absolut gesprochen muss die Möglichkeit, dass βασιλῆαν auf dem Steine stand, offen bleiben; auch die Form (mit ν) hat, worauf mich seinerzeit im *Eranos* mein verehrter Lehrer Herr Sectionschef D.^r W. Ritter von Hartel aufmerksam machte, nichts Auffallendes (cf. ἐμὲν V. 7, σφραγεῖδαν V. 9, beides durch den Stein gesichert). Allein es geht nicht an, die Lesart βασιλῆαν fernerhin zur Grundlage eines Erklärungsversuches zu machen. Wer βασιλῆαν lesen will, hat zu beweisen, dass man *nur* βασιλῆαν und nicht βασιλειαν lesen darf. Bis dies dargethan ist, lassen wir die Lesart βασιλῆαν beiseite und halten uns an βασιλεια oder βασιλεία.

Wir könnten es nämlich offen lassen, ob Aberkios « die Königin zu schauen » oder « die Königsmacht, Königsherrschaft (d. h. die Kaiserstadt, nämlich Rom) zu schauen » kam; βασιλειαν kann beides sein, und die unter dem Eindruck der Vita geschriebene Lesung βασιλεια ist auch nicht massgebend (βασιλεία einiger Codd. (1) ist als Schreibfehler zu betrachten und kann keinesfalls zum Fundament der Exegese genommen werden). Wir haben jedoch in den Worten des Aberkios selbst einen Wink, der uns wohl nöthigt, βασιλειαν zu lesen, wie immer auch in der Vita etwa stände. Βασιλειαν ἀθρῆσαι und βασιλίσσαν ἰδεῖν sind nämlich parallele Glieder, beide Infinitive sind von ἔπεμψεν regiert. Und da ἀθρῆσαι (des Hexameters wegen war ἰδεῖν am Schlusse von V. 7 ausgeschlossen) dasselbe sagt wie ἰδεῖν; da ἰδεῖν im folgenden noch zweimal wiederholt wird (wie später ἔχειν auch zweimal, resp. dreimal hintereinander): so

(1) Cf. De Rossi IChrUR II. 1. p. XVI. ad v. 14.

ist der Sinn von VV. 7 und 8 offenbar der: ἔπεμψεν ἰδεῖν
 1) τὴν βασιλείαν und 2) τὴν βασιλίссαν. Das ist also eine
 einfache Aufzählung, wie V. 10 f.: Συρίης πέδον εἶδα καὶ
 ἄστεα πάντα.

Diese unsere Erklärung hat nicht nöthig, sich auf die
 Autorität der Vita zu stützen; beachtenswert bleibt aber
 doch immerhin, dass auch der erste Verfasser dieser Vita
 bereits so gelesen hat, weil eben diese Lesung die natür-
 lichste war.

Kehren wir jetzt zu der oben aus den IChrUR mit-
 getheilten neueren Auffassung zurück. Dort lasen wir:
 «Abercius, secutus vestigia Patrum et concivium Polycarpi,
 Hegesippi, aliorum, Romam petiit; visurus, non tam Urbem
 dominam, quam quae in eo praefulgebat Reginam popu-
 lumque splendidum insignem sigillo». Ist das richtig aus
 der Inschrift herausgelesen? Nein. Die «vestigia Patrum
 et concivium etc.» haben absolut keinen Anhaltspunkt in
 der Inschrift selbst. Doch das ist Nebensache. Wie kann
 man aber καὶ (V. 8) mit «non tam-quam» übersetzen? Hätte
 Aberkios das letztere sagen wollen, so hätte er sich ganz
 anders ausgedrückt. Er hat es nicht gethan, und wir haben
 kein Recht, ihm das Concept zu corrigieren. Und δέ heisst
 doch nicht «-que». Es heisst nicht «βασιλίссαν ἰδεῖν καὶ
 λαόν», sondern, wie oben schon hervorgehoben worden ist,
 «λαόν δ'εἶδον», mit absichtlicher Wiederholung des εἶδον,
 welches sein eigenes Object für sich hat, so gut wie ἰδεῖν
 V. 8 und ἀθροῖσαι V. 7. — «Quae verba intelligenda esse sensu
 mystico de Ecclesia Romana et de populo eorum, quorum
 frontes notatae erant signo Christi, nunc plerique consen-
 tiunt». Jawohl, vor der Auffindung des Originals; gegen-
 wärtig muss man wohl sagen: «fere omnes dissentiunt»,
 und mit Recht.

Dieser erwähnte Consens der « plerique » ist auf merkwürdige Weise zustande gekommen. Pitra hatte nämlich mit ἐμέν nichts anzufangen gewusst und schrieb, weil ein Parisinus ἔπεμψέ με hatte, des Verses wegen: Εἰς Ῥώμην ὅς ἔπεμψέ με τὴν βασιλείαν ἀθρῆσαι. Garucci conicierte σὴν aus τὴν und las: Εἰς Ῥώμην ὅς ἔπεμψέ με σὴν βασιλείαν ἀθρῆσαι: Christus habe den Aberkios nach Rom geschickt, um seine (d. h. Christi) Kirche zu schauen. Auf diese Art war denn der Sensus mysticus glücklich in den V. 7 hineingebracht — ähnlich wie Garrucci im V. 12, wo Paulus nicht genügte, einfach Πέτρον καὶ Παῦλον schrieb —, und er spukt noch heute. Βασιλείαν (so!) auf die römische Kirche zu beziehen, war nach Auffindung der Inschrift denn doch zu stark; das hat die citierte Stelle der IChrUR schon aufgegeben. Aber um wenigstens die βασιλισσα noch für die alte Interpretation zu retten, durfte ja nicht βασιλείαν gelesen werden, sondern das unpassende βασιλείαν. Wilpert wäre gewiss von selbst auf diese Deutung verfallen, wenn er die Frage untersucht hätte. Dass er es nicht gethan hat, sagt er uns selbst. Er argumentiert so: « Abercius hatte also auf Eingebung des « heiligen Hirten » die Romreise unternommen, « um die königliche Stadt zu sehen und die mit goldenem Gewande und goldenen Schuhen bekleidete Königin zu schauen ». Dass er mit den letzten Worten nicht eine *irdische* Königin oder Kaiserin, in unserem Falle die jüngere Faustina, meint, *versteht sich von selbst*; ebenso ist nach den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchung der Gedanke an eine Statue der « Himmelskönigin Juno regina » auszuschliessen. Es bleibt also nichts übrig, als eine Personification anzunehmen. Das kann aber keine andere, als die der römischen Kirche sein. Diese Annahme wird durch den folgenden V. 9 zur Gewissheit... « (Fractio

panis 111). Auf diese ganze Anseinandersetzung Wilperts lässt sich dasselbe Princip anwenden, das auf der folgenden Seite (112) Harnack gegenüber, allerdings im Sinne des letzteren unberechtigt, ins Feld geführt wird: die Worte sind nicht so gefasst, « *wie die Satzconstruction es verlangt* » (von W. gesperrt).

Was wäre übrigens damit gewonnen, wenn wir der Satzconstruction zum Trotz unter $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\sigma\sigma\alpha$ durchaus die römische Kirche verstünden? Marucchi meint, «che parlando di Roma accenni (nämlich Abercio) alla dignità della Chiesa romana illustre fra tutte le altre per la sua origine apostolica e visitata a cagione della sua autorità da tanti insigni dottori ecclesiastici anche prima di lui. » NBAchr I. (1895) 36. Woraus sich das ergeben soll, weiss ich aus der Inschrift, auch vom Standpunkt der Interpretation Marucchis aus, nicht herauszufinden. Auch Duchesne hatte früher eine ähnliche Auffassung vertreten; in seiner jüngsten Äusserung ist er bereits weit zurückhaltender: « Si quelqu'un se refuse à trouver ici l'expression d'un sentiment de respect pour la primauté de l'église romaine, je concéderai volontiers que le terme $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\sigma\sigma\alpha$ comporte une interprétation plus restreinte. Il y a des princesses qui ne sont pas régnautes; même dans une princesse régnaute, dans une vrai reine, on peut distinguer entre l'éclat du rang et la possession de l'autorité. Une église considérable, universellement respectée — on accordera bien (ganz gewiss!) que ce fut le cas pour l'église de Rome — peut être symbolisée par une femme de très haut rang, par une princesse. Je vais même plus loin. Aux yeux d'un chrétien, l'Église, quelle que soit l'importance du groupe qui la représente, peut être l'objet d'un respect assez grand pour justifier l'emploi de ce symbole. Abercius a vue (nach Du-

chesnes Annahme) l'église locale de Rome, une grande église, la première de toutes: il la compare à une reine. Mais *il aurait pu en dire autant de l'église d'Ephèse, de celle d'Antioche, même de celles de Pouzzoles ou de Tibur* ». (MÉLAIH XV (1895) 173 f.) Das ist vollkommen richtig; und die römische Kirche verliert nichts, wenn wir dem Wort βασιλισσα seine ungezwungene Bedeutung wiedergeben, die man ihm genommen.

Mit unseren sonstigen Nachrichten stimmt es auch ganz ungezwungen, dass dem Aberkios der durch χρυσόστολον, χρυσοπέδιλον bezeichnete Luxus in die Augen stach, so dass er ihn besonders erwähnt.

Kleider aus Gold - und Silberstoffen scheinen erst in der Kaiserzeit aufgekommen zu sein. « Der Mantel aus gewebtem Golde, ohne anderen Stoff, den die Kaiserin Agrippina bei dem Schiffskampf auf dem Fucinersee trug, war ein beispielloses Prachtstück, das nicht bloss Plinius, sondern auch Dio und Tacitus (1) als Merkwürdigkeit erwähnen ». (Friedländer, Sittengesch. III^e (1890) 69). Von Heliogabal berichtet der Biograph als besonders auffallend: «usus est aurea omni tunica, usus et purpurea, usus et de gemmis persica » (H. A. Vita Elag. c. 24). Eine « auri netrix » ist erwähnt CIL VI, 9213; ebendasselbst 9214: Sellia Epyre de sacra via auri vestrix (?). Gerade von den Kaisern wissen wir, welche Vorliebe sie für die Verwendung von Gold hatten. Von Nero berichtet Sueton (c. 30 f.): « *Piscatus est rete aurato et purpura coccoque funibus nexis...* » Und vom « goldenen Hause » desselben:

(1) Auf das Verhältnis der drei zu einander und zu ihrer Quelle verweise ich auf Gerckes neueste « Senecastudien » Leipzig 1896; hier kann ich natürlich nicht näher darauf eingehen.

« Vestibuli tanta laxitas, ut porticus triplices miliarias haberet.... *In caeteris partibus cuncta auro lita*, distincta gemmis unionumque conchis erant... ». Mit Bezug auf Domitians Prachtbauten sagt Plutarch, der Erbauer habe gleich Midas seine Freude daran gefunden, durch seine Berührung alles in Gold zu verwandeln; (Plutarch. Poplic. c. 15; Friedländer, Sittengesch. III^o 89).

Χρυσόστολον, χρυσοπέδιλον hat daher in seiner Verbindung mit βασιλίσσα gar nichts auffallendes; und dass der Orientale durch die ihm ungewohnte Pracht geblendet wird, nimmt nicht wunder. Auch manch anderes mag ihm aufgefallen sein; dass er es nicht auf die Grabstele schreibt, können wir ihm nicht zum Vorwurf machen. Wir haben bloss mit der Thatsache zu rechnen, dass er es nicht gethan.

Über λαὸν δεῖδον ἐκεῖ und die λαμπρά σφραγίς wäre manches zu sagen. So evident, als einzelne glauben, ist die Beziehung von σφραγίς auf die Taufe keineswegs (1). Im Wiener « Eranos » haben wir uns seinerzeit dahin geeinigt, die Erklärung Halloix', Lighfoots und der Bollandisten zu acceptieren, wonach sich σφραγίς auf die glänzenden, mit Edelsteinen reich geschmückten Ringe der Römer bezöge (2).

(1) Über Harnacks bekannten Einwand wird man schwerlich hinwegkommen; auch Duchesne hat (MÉLAIH XV. 1895, 174) mit seinem lakonischen « C'est à vérifier » nichts bewiesen. Die Schwierigkeit liegt nicht darin, einen Beleg aus der Literatur beizubringen (das ist ja auch in anderen Fällen unmöglich), sondern darin, die sachliche Verbindung von σφραγίς=Taufe mit der Vorstellung λαμπρά zu verknüpfen. Über σφραγίς und deren Zusammenhang mit dem jüdischen (Beschneidung!) und römischen Sprachgebrauch vgl. Anrich, Mysterienwesen 121 ff.; über annuli aurei Iw. Müllers Handb. IV. 2. 464 und die dort angegebene Literatur. Zu σφραγίς vgl. auch Mitth. d. Papyrus Erz. Rainer, II/III (1887) 270.

(2) Dass Aberkios bei einer einzelnen Person, und zwar bei der βασιλίσσα, die Pracht des goldenen Kleides und selbst die goldenen

Auch ist nicht einzusehen, weshalb denn Aberkios die *πίστις* der Römer, von der sogleich in den nächsten Zeilen die Rede ist (*πίστις πάντα δὲ προῆγε κτέ.*), zweimal hervorgehoben hätte. Doch darauf kommen wir demnächst zurück. Verfehlt ist jedenfalls Marucchi's Versuch, die bekannte Hirschfeld'sche Vermuthung umzudenten: « Quantunque mi sembri questa (nämlich *λαόν* = *populum*) la spiegazione più naturale, non sarebbe neppure una difficoltà insormontabile la versione di *λαόν* per pietra, che però non ritengo verosimile. In tal caso anche questa frase potrebbe assai bene spiegarsi in senso cristiano. E quella parola indicherebbe la mistica pietra da cui sgorga l'acqua della grazia, pietra intimamente congiunta nell'antico simbolismo cristiano col

Schuhe hervorhebt, um seinen orientalischen Landsleuten einen Begriff von der Herrlichkeit des kaiserlichen Rom zu geben, begreift man. Im Vers 9 (*λαόν δ'εἶδον ἐκεῖ λαμπράν σφραγεῖδαν ἔχοντα*) beginnt, durch das *δὲ* markirt, ein neuer Gedanke, wie der verehrte Verfasser selber betont. Worin besteht denn aber der neue Gedanke, und wodurch wird das *δὲ* motivirt, wenn durchaus parallel zu den goldenen Kleidern und Schuhen die blitzenden Ringe an den Händen der Römer dajenige wären, worauf in einer neuen Vorstellung Aberkios hinweisen wollte? Wie viel mehr hätte der *βασίλισσα* in goldenem Gewande als Parallele das Volk in der weissen Toga mit dem *laticlavus*, ein Volk von lauter *λαμπρότατοι* entsprochen! Allein wenn das *δὲ* einen neuen Begriff einleitet, dann kann *σφραγίς λαμπρά* weder den Ring noch den *laticlavus*, die Abzeichen des Adels, bedeuten, sondern der Gedankengang muss einen Schritt weiter, auf ein anderes Gebiet übergehen. Und dieser Schritt ist gethan, wenn dem goldenen Kleid und den goldenen Schuhen die *σφραγίς λαμπρά* nicht parallel, sondern vielmehr und zwar als das kostbarere gegenüber gestellt wird. So strahlend dem Aberkios die *βασίλισσα* in ihrem Goldgewande erschien, in noch höherem Glanze erschien ihm *λαός λαμπράν σφραγεῖδαν ἔχων*. — Dabei mag an die Stelle im Anfange des Römersbriefes des h. Ignatius erinnert werden: Ἐπεὶ εὐχόμενος καὶ ἐπέτυχον ἰδεῖν ὑμῶν τὰ ἀξιώματα πρόσωπα. Da mir (auf mein Gebet zu Gott) das Glück zu Theil wird, Euere gottwürdigen Angesichter zu sehen.

DIE RED.

pesce simbolico venuto fuori dalle onde e che ha la stretta relazione, siccome è noto, con il concetto del Mosè-Pietro e con l'autorità della Chiesa Romana, di cui può dirsi per antonomasia che fu edificata *super petram*». (NBACHr I (1895) 37). Wir weisen bloss darauf hin, dass ein Stein mit einer λαμπρά σφραγίς (darauf hat Marucchi gar nicht geachtet!) in der christlichen Archäologie erst noch nachgewiesen werden muss. —

Ueber Zeile 12 bis 16, über die πίστις, den mysteriösen ιχθύς, die παρθένος ἀγνή u. s. f. ein andermal; vorderhand mag folgende Bemerkung genügen:

Bis jetzt ist die *christliche* Auffassung der Aberkiosinschrift die einzige, welche dem Texte halbwegs gerecht wird; dass noch Schwierigkeiten übrigbleiben, giebt selbst Duchesne am Schlusse seines gegen Harnack gerichteten Artikels zu: « Il subsiste des obscurités. Où n'y en a-t-il pas? »

Angesichts dieser Sachlage darf man es nicht dabei bewenden lassen, dieser oder jener Autorität sich blind anzuschliessen; sondern jeder Fachmann erwirbt sich ein Verdienst, wenn er die noch dunklen Partien der Aberkiosfrage aufs neue der wissenschaftlichen, *methodischen, leidenschaftslosen* Untersuchung unterzieht. —

Die päpstliche Akademie für christliche Archäologie hat auf eine tüchtige Abhandlung über die Aberkiosinschrift einen Preis ausgesetzt; die betreffenden Arbeiten sind bereits eingeliefert. In den « Conferenze d'Archeologia cristiana » hat (am 10. März 1895) P. Bonavenia eine von ihm gefundene Ergänzung der Zeile 10 (Παύλον ἔχων ἐπο...) erwähnt (NBACHr I, 1895, 166), so dass wir wohl auch von dieser Seite einer Erörterung entgegensehen dürfen. Und eben theilt mir der durch seine « Nekyia » und seine « Abraxasstu-

dien » bekannte Prof. Dr Albrecht Dieterich (Marburg) mit, dass auch er seine Auffassung der Aberkiosinschrift demnächst publicieren werde. Ich hatte also Recht, wenn ich oben sagte, dass die Acten über die Aberkiosinschrift noch keinesfalls geschlossen seien.

MISCELLANEA ARCHEOLOGICA

Verrò pubblicando di tratto in tratto sotto questo titolo alcune osservazioni sopra antichi monumenti cristiani tanto di Roma che di altri luoghi in forma compendiosa e familiare, segnalando all'attenzione degli studiosi ciò che mi sembra degno di nota nel campo dei nostri studi. Comincerò da una iscrizione recentemente scoperta nel cimitero di Ciriaca.

I.

Gli scavi nel cimitero di Ciriaca tralasciati da oltre a sessant'anni furono ripresi per mia cura ed a spese del Comune di Roma nella passata primavera e si vengono continuando anche in quest'anno. Intanto un primo risultato è stato quello di aver salvato dall'ultima distruzione ciò che ancora rimaneva di quel nobilissimo cimitero e di aver restituita la comunicazione fra le gallerie cimiteriali poste sotto il campo santo e quelle che circondano la grande basilica della via tiburtina.

Dallo sterro di queste gallerie sono tornate in luce parecchie iscrizioni, fra le quali vi è un frammento di lastra marmorea contenente un'epigrafe greca di cui unisco un fac-simile:

ΑΝΤΩΝΙΝΟΥ
ΑΚΥΝΧΡΕΙΤΟΥ ΖΗ ΕΝΧ

... (AN)ΤΩΝΙΝΟΥ

(ACYN)ΧΡΕΙΤΟΥ ΖΗ ΕΝΧ

...: *Antoninus incomparabilis. Vivat in Christo.*

La pietra servì certamente a chiudere un loculo cimiteriale come può dedursi dalla sua forma oblunga e dal suo poco spessore.

È notevole in questa epigrafe il monogramma decussato posto come abbreviazione del nome sacrosanto nel corso stesso della frase, esempio che abbiamo in alcune altre epigrafi quantunque in numero non grande e che trovasi nelle iscrizioni più antiche fra tutte quelle insignite dal monogramma.

È cosa ben conosciuta che il nesso delle due lettere greche iniziali del nome di Cristo, adoperato da Costantino sul labaro e descritto da Eusebio, venne ripetuto con frequenza veramente straordinaria sui monumenti cristiani nei lieti giorni che seguirono all'editto di Milano (a. 313); e che tale uso continuò pure frequente in tutto il secolo quarto come segno di vittoria e di trionfo. Ma il monogramma trionfale è generalmente isolato e spesso rinchiuso dentro una corona o fiancheggiato dalle due lettere Α ed Ω. Esso poi cambia di forma verso il finire di quel secolo; e prende prima l'aspetto di *croce monogrammatica* per trasformarsi finalmente nella vera croce sul principio del quinto secolo.

Ma se quel nesso risplendette per la prima volta alla luce del sole sul labaro di Costantino, non fu certamente inventato da lui nè dai cristiani che militavano nelle sue schiere; al contrario esso dovette essere conosciuto e adoperato dai fedeli anche prima della pace, tanto più che essi adoperavano senza dubbio il monogramma dello *jota* e della *Chi* iniziali del nome Ιησους χριστος (1). L'uso di questo monogramma nei primi tre secoli della Chiesa ci fa già sup-

(1) Cf. De Rossi, *Inscr. Christ.*, I, 16, n. 10.

porre che fosse adoperato anche l'altro tanto simile formato dal nesso delle due lettere iniziali del solo nome di Cristo. E ciò si rende tanto più naturale ricordando che il nesso di quelle due lettere fu adoperato anche dai pagani come abbreviazione di parola; e lo vediamo sopra alcune monete greche dei Tolomei ed anche in una medaglia di Decio (1).

Se però deve ritenersi che i cristiani anche prima di Costantino conoscessero e adoperassero il monogramma, non abbiamo d'altra parte alcuna iscrizione di data certa anteriore alla pace che ne sia insignita. Il de Rossi sospettò che un frammento adornato del monogramma portasse la data consolare di Fausto e Gallo che indicherebbe l'anno 298; ma espose anche il dubbio che il nome abbreviato GAL. solo superstite sul frammento potesse riferirsi ad uno dei consoli del quarto secolo di nome Gallicano (2). Il frammento fu scoperto nel cimitero di S. Ermete l'anno 1844 e poi si credette perduto; però negli scavi dell'inverno 1895 si ritrovò fra le rovine di quel medesimo cimitero e venne pubblicato in fototipia dal compianto collega Prof. Armellini (3). Nè la mancanza di epigrafi di data certa anteriore a Costantino può essere una difficoltà per ammettere l'uso del monogramma anche nei primi tre secoli. Giacchè è un fatto certissimo che in quel periodo di tempo era di uso assai raro l'apporre alle epigrafi sepolcrali i nomi dei consoli; e che un tale costume, adoperato con maggiore frequenza nei giorni tranquilli della pace quando le iscrizioni si cominciavano a fare con maggior cura, si generalizzò

(1) Cf. Lenormant *Signe de christianisme sur des monum. numism. du III. siècle* nelle *Mélanges d'archéol.*, tomo III. cf. Eckel *Doctrina nummorum veterum* Tomo 8.º p. 89.

(2) *Inscr. christ.* Tomo I. p. 28 n. 26.

(3) *Nuovo Bullettino di archeologia cristiana*, Fascicolo 1-2 p. 15.

poi nel quarto e nel quinto secolo. Se dunque i cristiani adoperarono il monogramma anche prima di Costantino, noi non lo troveremo sopra iscrizioni con data consolare perchè esse sono rarissime per quel tempo; e dovremo riconoscerne la esistenza da altri indizi, cioè dai caratteri cronologici intrinseci delle iscrizioni medesime.

Ora nella grande massa delle iscrizioni cristiane fornite del segno salutare ve ne sono talune che dalla paleografia e dallo stile ci si palesano anteriori alla pace e queste recano quel nesso come abbreviazione del nome di Cristo nel corso della frase; onde il de Rossi stabilì il canone che tale fosse l'uso del monogramma assai parcamente adoperato prima di Costantino. Fra gli esempi che si potrebbero citare io mi limiterò ai seguenti. Una iscrizione greca dell'ipogeo degli Acilii nel cimitero di Priscilla porta l'acclamazione:

ΑΘΞΑ · COI · ΕΝ Χ

(*gloria tibi in Christo*)

In un'altra pure greca da me pubblicata un catecumeno di nome Vittore è chiamato col bel titolo di ΔΟΥΑΟC · ΤΟΥ · ΚΥΡΙΟΥ · ΕΙΗCΟΥ Χ (1). Una latina che sta ora nel museo lateranense e proviene dello stesso cimitero di Ciriaca, donde viene quella che forma l'argomento di questo articolo, reca la professione di fede nella divinità di Cristo con la formola:

IN Χ DEO

(1) v. O. Marucchi *Di una pregevole ed inedita iscrizione cristiana negli Studi in Italia* Anno VI. vol. II. fasc. II.

Finalmente quella tanto celebre di *Gentianus* pure nel museo lateranense, si chiude con la bellissima frase « *in orationibus tuis roges pro nobis quia scimus te in X (Christo)* ».

E dei tempi anteriori alla pace io giudico pure l'epigrafe di Antonino di cui ho dato in queste pagine la riproduzione. E di ciò è argomento la lingua greca in cui fu scritta, la quale diviene di uso sempre più raro nel quarto secolo, la forma regolare delle lettere di buona epoca e la costruzione della frase. Il nome del defunto è infatti in caso retto ciò che esclude che vi fosse adoperata la parola *καταθήσις* o *depositio*; la quale se trovasi anche nel secolo terzo, come nell'epigrafe del papa Cajo, diviene però di uso più frequente nel secolo quarto. Forse sul nostro marmo si dovè leggere *ΕΝΤΑΔΕ ΚΕΙΤΑΙ ΑΝΤΟΝΙΝΟC ΑCΥΝΚ- ΠΙΤΟC* *hic jacet Antoninus incomparabilis* o piuttosto semplicemente *ΑΝΤΟΝΙΝΟC ΑCΥΝΚΠΙΤΟC*. Anche in un'altra iscrizione che sembra anteriore alla pace troviamo una formola analoga; ed è un frammento del cimitero di S. Ermete ora nel museo lateranense, in cui si legge *ΖΗ ΕΝ ΘΕΩ vivat in Deo*. Per tali indizi a me sembra di non andar lungi dal vero giudicando la nostra iscrizione della seconda metà del secolo terzo; e quindi del tempo precisamente in cui si venne svolgendo il nucleo principale del cimitero di Ciriaca, il quale ebbe origine, come è noto, con la sepoltura del glorioso martire S. Lorenzo nel 258.

Concluderò adunque segnalando all'attenzione degli studiosi questo meschino frammento. Esso infatti benchè conservi sì poco può stimarsi di qualche importanza come un'altro esempio del monogramma adoperato nelle catacombe prima che venisse a splendere come segno di vittoria sul labaro di Costantino, e come un monumento forse contemporaneo o di poco posteriore al martirio dell'invitto levita,

il cui sepolcro è uno dei santuari più insigni di Roma cristiana.

II.

Nel museo civico di Venezia sono raccolte alcune iscrizioni cristiane provenienti da Roma fra le quali scelgo le due seguenti, da me ivi trascritte nel passato mese di settembre.

AGAPE NERAIDI · NVTRCI DE (sic)
 ET ✠ PRIBATVS · SVE · IN PACE
 I · N · DO · MI · NO · NOS · TRO · D · C · T (sic)

In questa iscrizione abbiamo un caso diverso da quello della precedente; cioè il monogramma del nome di Cristo lungi dal far parte della frase sta da sè, quantunque materialmente inciso in mezzo alle parole, e vi sta soltanto come segno distintivo di cristianesimo. Onde l'epigrafe può giudicarsi dei tempi della pace, e probabilmente della prima metà del secolo quarto. Essa fu posta ad una donna di nome Agape Neraide che fu nutrice di un tal *Privatus* e di un'altra persona di cui manca il nome. È da notarsi nel testo la irregolarità della interpunzione che divide malamente le parole, onde non tenendo conto dei punti dovrà leggersi nell'ultima riga: IN · DOMINO · NOSTRO. Le ultime tre lettere sono poi certamente abbreviazioni irregolari che devono interpretarsi *Deo Christo*; onde la frase intiera sarebbe: IN · DOMINO · NOSTRO · DEO · CRISTO. Una formola simile si riscontra nell'iscrizione del museo lateranense che porta il N. 3 fra le dommatiche ove si legge

IN · D · CRISTO (*in Deo Christo*) e l'espressione *in Domino* apparisce nell'altra pure lateranense REGINA · VIBAS · IN · DOMINO · ZESV (*Iesu*). A me pare che la nostra iscrizione unendo insieme le due formole *in Domino* (con l'aggiunta del *nostro*) e l'altra *in Deo Cristo* contenga una professione di fede anche più esplicita delle altre nella divinità del Redentore; e possa considerarsi eziandio come una protesta contro l'eresia degli Ariani che tanto era diffusa nella prima metà del quarto secolo.

L'altra iscrizione porta la data consolare intieramente conservata dell'anno 350.

GAVDENTIVS · DIE · III · KAL
AVG · SERGIO · ET · NIGRINIANO
COSS

Siccome essa presenta nei caratteri paleografici qualche somiglianza con la precedente così può servire anche di conferma per l'età che abbiamo a quella assegnato.

III.

Nel racconciare che si fece qualche tempo fa una galleria nel primo piano del cimitero di S. Sebastiano *ad catacumbas* si rinvennero due grossi blocchi di marmo contenenti in cattivi caratteri le seguenti lettere

DV aD CABALLVM

L'espressione *ad caballum* sembrerebbe indicare il nome di un luogo e forse di un luogo ove la persona cui l'iscri-

zione appartenne avea o la abitazione o una taberna. Ora il nome stesso farebbe pensare ad una località posta presso il vicino circo di Romulo e che prendesse quella denominazione o dalle stalle del circo o da un'insegna che ricordava il circo medesimo ed i suoi spettacoli. E in tale ipotesi corre facilmente il pensiero a quell'altra iscrizione dello stesso cimitero di s. Sebastiano in cui è ricordato un *Catadromarius* ossia cocchiere del circo vicino, del quale si indicano pure le corse eseguite nella fazione glauca. Onde si potrebbe pensare che veramente gli addetti al circo di Romulo sulla fine del quarto secolo avessero i loro sepolcri nel cimitero delle catacombe. Come probabilmente nel vaticano eravi pure un sepolcreto degli aurighi del prossimo circo di Caligola (1).

E giacchè ho avuto occasione di nominare il cimitero di s. Sebastiano sento il dovere di dare una spiegazione ai lettori della *Quartalschrift* i quali forse avranno atteso la continuazione di quel lavoro che io intrapresi su quel cimitero medesimo nel 1892 in occasione del settantesimo anno del compianto Comm. G. B. de Rossi. Nella strenna festiva che in quella lieta ricorrenza pubblicò il ch. Mons. de Waal io esposi una particolareggiata descrizione della tomba apostolica volgarmente detta *Platonìa*, da cui ebbe origine quel cimitero; e promisi che avrei aggiunto a questa prima una descrizione completa di tutto il rimanente cimitero. Ma tale promessa era fondata sulla certezza che allora si aveva di una larga escavazione nelle gallerie di s. Sebastiano; escavazione che avrebbe reso molto importante un siffatto lavoro. Dopo avere lungamente atteso ed avendo perduto ogni

(1) Cf. *Corpus insc. latin* VI. 2^a parte 1307 e segg.

speranza che tale escavazione avesse luogo non mi fu possibile mantenere il mio impegno, non stimando opportuno di ripetere cose notissime senza l'attrattiva di qualche nuovo monumento. Presi allora l'occasione delle feste centenarie di s. Filippo Neri per riunire tutto ciò che poteva interessare al pubblico; e misi in luce una *Guida delle catacombe di s. Sebastiano*, con la quale soddisfecì per quanto fu possibile almeno in parte alla fatta promessa.

Se però le attese escavazioni un giorno avranno luogo e se qualche nuovo monumento o qualche nuova notizia verrà a darci un po' di luce sulla questione sempre controversa intorno al *sepolcro apostolico dell'Appia*, io ben volentieri tornerò ad occuparmi in questo medesimo periodico del cimitero di s. Sebastiano e delle sue memorie.

Roma, Febbraio 1896.

(Continua)

O. MARUCCHI.

ANFRAGE.

Die ungarische Akademie in Buda-Pest erlässt folgende Anfrage. In einem Ms. XIV saec. wurden einige Stellen in ungarischer Sprache gefunden, die Verkündigung Mariae betreffend; die nachfolg. drei Absätze geben eine möglichst getreue lat. Uebersetzung. Die Akademie bittet nun alle Kenner der Patristik um Auskunft, ob und wo sich in alten Homilien oder Sermonen Anklänge oder Uebereinstimmungen mit dieser lat. Version finden, welche zum Nachweis der Quelle oder des Autors führen könnten, aus denen diese Citate entnommen sind. Für sichere Beantwortung der Frage gewährt die Akademie ein entsprechendes Ehrengeschenk. Auskunft an die Redaktion der Quartalschrift erbeten.

a) *incontemptibilem suscipiant. Dominus Deus ita locutus est: quis foret meus dilectus fidelisque servus, qui legatione mea fungi posset, choros angelorum cito praeteriret, coelos dirumperet, civitatem Nazareth invenire posset; ibi est habitaculum virginis intactae, ortus ejus ex pro genie regali, egressus de virga gloriosa Aaron. Vade Gabriel et fungere legatione mea, a rege regum ad matrem deitatis, ad dominam angelorum; honorem praestiti: accipe legationem meam, dirumpe coelos, nec habeas servum aliquem: ad virginem... in abscondito, ad sponsam Joseph his verbis: Ave mater Dei, gratia plena etc.*

b) *regis regum sancta aurea ara, beata mater Virgo Maria; et ut recte ea nomineris in terra et in coelis, pro-*

digium tuum quale erat in oraculo, sanctae Sibyllae talis apparebas, quae oraculis insistens, oculis ad coelos levatis, teque decoram videns, propter deitatis nomen de te tali modo loquebatur:... video novum oraculum, virgo filium peperit, in quo miraculum ostendit et mater gestat in gremio, quae... gloriam, sicut ego scio, ab illaque conceptum fuisse cognosco: hic sanctus est, non est aliquis puer, verum Deus...

c) ita loquebantur: a saeculo non est factum tale, ut virgo filium pariat, speculum virginitatis purum maneat et nos hujus rei insecii simus. Scimus, videmus illam virginem quae in gremio gestat filium admirabilem; balneat, lavat, nutrit, lactat sicut mater natum suum, sed quis sit pater ejus, id scire non possumus. Hic est Deus ut illum noscimus, quem macula tangere non potest, nam si ille Deus non esset, peccatum in illo invenire possemus. Amen.

GESCHICHTE.

DIE PROVISIONES PRAELATORUM

DURCH GREGOR XII. NACH MITTE MAI 1408.

VON

P. KONRAD EUBEL Ord. Min. Conv.

In dem in dieser Quartalschrift 1893 S. 405 ff. veröffentlichten Aufsätze «Die Provisiones Praelatorum während des grossen Schismas», an welchen sich im Jahrg. 1894 S. 259 ff. eine Art Nachtrag anschloss, konnte, wie S. 438 hervorgehoben wurde, auf jene Provisionen, welche die Abgrenzung des Obedienzgebietes Gregors XII. und der ihm gegenübergestellten s. g. Konzilspäpste Alexander V. und Johann XXIII. zu beleuchten geeignet waren, nicht näher eingegangen werden. Dies soll hier durch Aufzählung jener Prälaten, deren Ernennung von Gregor XII. nach dem Abfalle der Kardinäle gegen Mitte Mai 1408 vollzogen und deshalb vom Konzil zu Pisa als ungiltig erklärt wurde, in der Art nachgeholt werden, dass auch die von Alexander V. und Johann XXIII. dagegen gemachten Provisionen erwähnt werden.

Zuvor erscheint es jedoch angezeigt, auf diejenigen Länder und hervorragenden Personen kurz hinzuweisen, welche Gregor XII. auch nach dem Abfalle der Kardinäle treu blieben (1). In Italien war es vor Allem der König

(1) Diese Zusammenstellung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch; man wollte hauptsächlich die in den Registerbänden Gregors XII. vorkommenden Persönlichkeiten hervorheben, um auf die betreffenden Urkunden aufmerksam zu machen.

Ladislaus von Neapel, der wenigstens noch vier Jahre mit seinem ganzen Lande zu Gregor XII. hielt, bis ihn die kriegerischen Erfolge Johanns XXIII. zwangen, zu dessen Obedienz überzutreten; und da während der ersten Hälfte jener Zeit auch Rom und ein grosser Theil Mittelitaliens unter seiner Botmässigkeit stand, so war auch hier die Obedienz Gregors gesichert. Dagegen fielen Florenz und Siena schon bald von ihm ab, während die Marken und die Romagna durch den dort mächtigen und allzeit getreuen Malatesta seiner Obedienz grösstentheils erhalten blieben (1). Von den hieher zu rechnenden Bischöfen jener Gegend sind hervorzuheben: Bandellus von Rimini und Angelus von Recanati, welche schon am 19. Sept. 1408 zu Kardinälen erhoben wurden, Hermann von Imola (2), Anton von Fano (3), Johann von Camerino (4) und Johann von Fermo (5). Oberitalien ging bald ganz für Gregor XII. verloren. Unter den wenigen treugebliebenen Bischöfen ragen hervor sein Neffe Angelus Barbadigo von Verona, von ihm am 19. Sept. 1408 zum Kardinal erhoben, dann Bartholo-

(1) Auf die Stellung von Carl Malatesta zu Gregor XII. wirft übrigens ein eigenthümliches Licht die Bulle vom 6. März 1411, wodurch dieser zur Bezahlung der jenem für die angeworbenen Soldtruppen schuldigen Summe von 60,000 fl. gewisse kirchliche Güter in Gaeta verkaufen lässt (Vat. t. 338, f. 230, cf. 232-234).

(2) Vgl. Hist. Jahrb. d. G. G. XVI, 551 Anm. 1.

(3) Er erscheint als collector apost. in dioec. Fanen. 1411 Juli 20 (Vat. t. 337, f. 249, cfr. f. 66 et 265-267, t. 336 f. 69 et 217).

(4) Cfr. Lat. t. 131, f. 99, Vat. t. 338, f. 82.

(5) Er erscheint als cubicularius Gregors XII. bei ihm in Gaeta im Frühjahr 1410; als seine Vikare funktionierten der B. Johann von Nicopolis und Antonius de Bertucii can. Racanaten (Cam. t. 2, f. 36, Vat. t. 337, f. 138, 151, 248).

maeus von Cremona (1), Heinrich von Feltre-Belluno (2) und Donatus von Torcello (3).

In Deutschland blieb wohl König Rupprecht bei der Obedienz Gregors, aber seine Macht war nicht bedeutend genug, um auch alle übrigen Fürsten und die freien Städte in derselben zu erhalten (4). Unter den weltlichen Fürsten

(1) Er wurde am 15. Okt. 1411 als Commissarius «ad provinciam patrim. s. Petri et ad partes almae Urbis» gesendet und ihm bei dieser Gelegenheit die Vollmacht ertheilt, die zur Obedienz Gregors Zurückkehrenden zu absolvieren (Vat. t. 337, f. 261, 268). Von Joh. XXIII. i. J. 1412 abgesetzt, wurde er von ihm zwei Jahre später gleichwohl auf das Erzbisthum Mailand befördert.

(2) Er wurde als nuntius apost. sedis am 28. Mai 1408 nach Venedig gesendet (Vat. t. 336 f. 19).

(3) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894, S. 294.

(4) Mit der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion in seinen oberpfälzischen Landen, die zum Bisthum Regensburg gehörten, wurde der von Gregor XII. zum Bischof von Hebron beförderte Hermannus de Hassia betraut; in dieser Eigenschaft soll ihm der berühmte Konrad von Soest gefolgt sein (*Janner*, Gesch. der Bischöfe v. Regensburg, III, 356, vgl. 414-450). Bischöfliche Würde hatte dieser damals jedenfalls nicht; denn als er 1428 Bischof von Regensburg wurde, war er immer noch Propst von S. Cyriacus in Neuhausen bei Worms und päpstlicher Subdiakon. Diese Würde hatte er von Gregor XII. am 19. Dez. 1410 erhalten (Vat. t. 337, f. 207) und, als er von Martin V. darin bestätigt wurde, leistete er am 2. März 1421 den betreffenden Eid (Cam. t. 3, f. 79). Die ihm als päpstlichen Gesandten von Gregor XII. ertheilten Fakultäten vom 20. Juni 1412 und 27. Mai 1413 finden sich Vat. f. 338, f. 27, 39-54, 75. Vgl. Röm. Qu. Schr., 1894, S. 241, Anm. Bezüglich des ebenfalls dort genannten Johannes Ambundii sei bemerkt, dass derselbe auch Propst von Herrieden war, i. J. 1416 zum Bischof von Chur erwählt und von Martin V. am 28. Febr. 1418 als solcher bestätigt, aber schon am folgenden 11. Juli nach Riga versetzt wurde. Vgl. auch *Haupt*, Johannes Malkaw aus Preussen, in: *Zeitschr. f. Kirchengesch.*, VI, 356 ff. Die diesem Johann Malkaw — wohl identisch mit dem mag. Johannes Nicolai Malkow de Prussia presb. Culmen. dioec., welcher am 3. November 1393 päpstl. Kaplan wurde (Vat. t. 314, f. 158) — von Gregor XII. am 3. Mai 1412 u. 12. März 1413 ertheilte «*facultas praedicandi, ubicunque eum declinare contigerit, sine licentia Ordina-*

ist als Anhänger Gregors besonders zu erwähnen der Landgraf Hermann von Thüringen, der deshalb auch mit seinem Lande von der Jurisdiktion des «dem Schisma huldigenden» EB. Johannes von Mainz befreit wurde (1). Von den geistlichen Fürsten sind hervorzuheben der EB. Werner von Trier (2), die B. Raban von Speyer (3), Matthaues von Worms (am 19. Sept. 1408 zum Kardinal ernannt), Johann I. von Würzburg, Nicolaus von Cammin und Ulrich von Verden (4), ferner der EB. Sbinke von Prag und die B. Johann von Leitomischl und Albert von Posen (5). Die Kirchenprovinz Riga mit dem EB. Johann an der Spitze dürfte so ziemlich ganz auf Seite Gregors geblieben sein (6). — Skandi-

riorum», sowie eine Erklärung dieses Papstes vom 18. Juli 1415 über mehrere demselben viva voce erteilte Indulgenzen finden sich Vat. t. 338, f. 20, 70, 131. Auf den von *Haupt* l. c. p. 364 erwähnten Baseler Dominikaner Johannes Mühlberg beziehen sich (Vat. t. 337, f. 213 u. 218-221) folgende vom 13. Febr. 1411 datierte Bullen: Vollmacht in ganz Deutschland zu predigen «ad ostendendam veritatem et puritatem Gregorii XII. ad unionem», Geleitsbrief für seine Reise nach den Kirchenprovinzen Köln und Mainz, Indulgentia plen. in articulo mortis für Adelheidis de Mulberg mulier Basileensis (wohl seine Mutter).

(1) Lat. t. 133. f. 171. Hierher dürfte auch der dem Dekan der Martinskirche zu Kassel am 14. Juni 1412 erteilte Auftrag, gegen die Schismatiker vorzugehen und das Kreuz zu predigen, zu rechnen sein (Vat. t. 338 f. 26).

(2) Er erhielt am 28. Dez. 1410 die facultas absolvendi a schismate redeuntes und am 22. Juni 1412 das Amt eines apost. Legaten (Vat. t. 337, f. 207, t. 338, f. 28).

(3) Er erhielt das Amt eines apost. Legaten am 20. Juni 1410 (Vat. t. 338, f. 24, cfr. t. 337, f. 257).

(4) Vgl. Röm. Qu.-Schr. 1894, S. 241. Letzterer wurde zum apost. Legaten ernannt am 20. Juni 1410. (Vat. t. 338, f. 64-69.)

(5) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 239, 246, 248.

(6) Vgl. ebenda S. 240, Anm. 3 u. S. 242, Anm. 1. Dieser Erzbischof wurde am 5. Juni 1410 ebenfalls zum apost. Legaten ernannt; schon am 1. Aug. 1408 war ihm, «qui pro nonnullis negotiis etiam arduis

navien, England mit Irland und Portugal wendeten sich schon frühzeitig der Pisaner Obedienz zu, obwohl Gregor XII. noch bis ins Jahr 1409 auf skandinavische Bisthümer providierte (s. u. Nr. 19) und am 13. August 1408 bzw. 27. August 1409 die Bischöfe von Waterford und Winchester mit Legationen betraute (1). Die Obedienz in Ungarn richtete sich nach König Sigismund und in Dalmatien und den weiter südlich gelegenen Bisthümern grösstentheils nach der Republik Venedig (2); beide waren schon bald nicht mehr gregorianisch. Die übrigen Länder, wie Frankreich, soweit es nicht unter englischer Herrschaft stand, Spanien und Schottland waren es ohnehin nie gewesen.

Rupertum regem Rom. et Rom. imperium concernentibus a sua provincia aliquotiens se absentare habet», die Erlaubnis, auch ausserhalb seiner Kirchenprovinz das Pallium tragen zu dürfen, ertheilt worden (Vat. t. 337, f. 152-159, Lat. t. 131, f. 160). — Bemerkt sei hier noch, dass Gregor XII. dem Johannes Johannis Carpentarii, clericus Treverensis, portenarius portae ferreae et familiaris, sowohl am 13. Nov. 1411 als auch am 17. Okt. 1413 für dessen Reise nach Deutschland litterae passus ausstellte (Vat. t. 337, f. 265, t. 338, f. 90) und dem am 21. Mai 1413 zum collector annatarum in prov. Maguntin. et Treveren. ernannten Busso Rathenow presbyter de Berlin dioec. Brandeburgen. et baccal. in decr. am 6. Dez. 1413 Quittung ertheilte über 280 Dukaten, welche derselbe von den Erben des päpstlichen Notars Rother von Balhorn (vgl. Röm. Qu.-Schr. 1894 S. 239, Anm. 2) als ihm (dem Papste) letztwillig vermachtes Legat eingezogen und dem päpstlichen Thesaurar behändigt hatte (Vat. t. 338, f. 77, 92, 119). Derartige Legate von päpstlichen Beamten an Gregor XII. finden sich noch mehrere in dessen Registerbänden und legen beredtes Zeugnis ab von seiner materiellen Nothlage.

(1) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 225, 232, 242.

(2) Der a. a. O. S. 239 noch immer als EB. von Spalatro bezeichnete Andreas war schon 1403 von Bonifaz IX. abgesetzt bzw. auf ein Titularbisthum versetzt und am 2. Januar 1408 von Gregor XII. zum Vikar in spir. des Bisthums Erlau, dessen Bischof Thomas abwesend war, ernannt worden.

Wenn wir nun auf die Provisionen, welche Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 vornahm, übergehen, so kommen für die einzelnen Länder folgende Bistümer in Betracht (1): für Deutschland incl. Kirchenprovinz Riga: Pomesanien (16), Worms (59), Dorpat (68), Köln (91); für Skandinavien: Upsala (1), Wexiö (2), Strengnäs (15), Ripen (19); für Irland: Artfert (8), Tuam (13), Cork (27); für Spanien-Portugal: Silves (3), Ciudad Rodrigo (20), Tarazona (71); für Frankreich: Dax (7), Bordeaux (24); für Istrien-Kroatien-Dalmatien-Orient: Triest (9), Krbava (11), Arkadi (22), Methone (26), Retymo (35), Citta nuova (38), Stephanen. et Benden. (42), Konstantinopel (45), Üsküp (56), Konavlje (60), Mytilene (81); für Oberitalien: Acqui (4), Mailand (14), Brescia-Ceneda (18), Aquileja (23), Piacenza (25), Padua (28), Novara (40); für Mittelitalien: Narni (5), Fiesole (6), Ravenna (29), Citta di Castello (37), Spoleto (39), Urbino (46), Sinigaglia (56*), Ferentino (62), Perugia (78), Sagona (79), Iesi (88), Recanati (89), Montefeltre (90), Forli (92); für Unteritalien: Mileto (10), Messina (12), Nicastro (17), Tropea-Melfi (30), Amalfi (40), Montecorvino (41), Strongoli (47), Cotrone (48), Isola (49), Bova (51), Sorrento (52), Gaeta (53), Neapel (54), Santa Severina (55), Troja (57), Siponto (58), Bisaccia (63), Lesina (64), Lecce (66), Ischia (67), Brindisi (69), Telese (70), Calvi (72), Penne-Atri (73), Fiorentino (76), Teano (87). Es muss jedoch bemerkt werden, dass es noch manches Bistum geben mag, auf welches Gregor XII. in der angegebenen Zeit providierte, ohne dass wir die betreffende Provision irgendwie urkundlich belegen

(1) Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Ordnungsnummer in der nachfolgenden chronologisch geordneten Zusammenstellung.

können. Die einschlägigen Quellen sind nämlich zu mangelhaft. Nur aus dem 6. Pontifikatsjahr Gregors haben sich die Provisionsbullen selbst wenigstens zum Theil erhalten (in Lat. t. 135); für die übrige Zeit müssen wir uns entweder mit andern einschlägigen, aber ebenso lückenhaften Verfügungen, wie z. B. der Erlaubnis für die providierten Praelaten, die Konsekration bezw. Benediktion « a quocunque maluerint antistite » sich ertheilen lassen zu dürfen, oder dem Auftrag, das bei Versetzungen übliche juramentum fidelitatis in die Hände bestimmter Bischöfe abzulegen — Verfügungen, die übrigens immer alsbald nach der Providierung erlassen wurden — oder mit den wenigen in Div. Cam. t. 2 von Michael Franciscus de Cascina (1) notierten Obligierungen für das servitium commune, die gewöhnlich auch schon bald nach der Provision stattfanden, begnügen. Dies vorausgeschickt erhalten wir nachstehende chronologisch geordnete Zusammenstellung der von Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 vorgenommenen Provisionen (2).

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 221 Anm. 1, wozu noch mitgeteilt werden kann, dass Gregor XII. schon am 7. Dez. 1407 ihm, damals noch « civis et scriba Pisanus, qui pro certis S. R. E. negotiis ad nonnullas partes Italiae se habet transferre », einen Geleitsbrief gab (Vat. t. 336 f. 168).

(2) Es sollen nicht nur die Bistümer sondern auch die Abteien, auf welche diese Provisionen stattfanden, erwähnt werden, weil letztere vielfach Bischöfen und Kardinälen « in commendam » übertragen wurden. Die Belegstellen für die einzelnen Daten wurden weggelassen, weil sie schon in der unter der Presse befindlichen Hierarchia catholica des Verfassers angeführt sind.

1408.

1) *Mai 25* erhielt der neuernannte EB. Johannes Jerichini von Upsala, Kanzler des Königs von Schweden, die Erlaubnis, die Konsekration «a quocunque maluerit antistite» sich ertheilen zu lassen; *Juni 8* empfing er das Pallium; am 28. Juli 1410 wurde er von Papst Johann XXIII. bestätigt.

2) *Juni 1* erhielt der neuernannte B. Eskillus von Wexiö die Erlaubnis «a quocunque» und am 18. Juni 1410 die Bestätigung durch Joh. XXIII.

3) *Juni 20* wurde der soeben von Evora nach Silves zurückversetzte B. Martinus beauftragt, den aus diesem Anlass zu leistenden Treueid in die Hände der Bischöfe von Jdaña und Badajoz abzulegen; er war schon 1391-1404 Bischof von Silves, 1404-1408 aber von Evora, und starb noch im ersten Jahre seines neuen Pontifikats von Silves; zu seinen nächsten Nachfolgern hatte er den am 2. Juli 1409 durch Alex. V. providierten Ferdinandus de la Guerra und infolge dessen Versetzung nach Porto den am 18. Juni 1414 durch Joh. XXIII eingesetzten Johannes Alvari, bisher Domdekan von Viseu, auf welchen nach dessen Ableben i. J. 1418 erst Garsias folgte (1).

4) *Juli 9* erhielt der zum B. von Aequi neuernannte Percivallus de Sismundis die Erlaubnis «a quocunque» und obligierte sich vier Tage später wegen des servitium commune.

(1) Bei *Gams*, Series Episc. p. 116, ist von allen diesen Veränderungen nichts zu lesen.

5) *Aug. 7* obligierte sich der zum B. von Narni ernannte Angelus, welcher schon am 8. Januar die Erlaubnis « a quocunque » erhalten hatte; er scheint aber später von Gregor XII. abgefallen zu sein.

6) *Aug. 24* obligierte sich als B. von Fiesole Lucas Manzolinus Ord. Humil., welcher schon am folgendem 19. Sept. zum Kardinal erhoben wurde, aber die Administration des Bistums beibehielt (1); von Alex. V. wurde dieselbe jedoch am 2. Juli 1409 dem Kardinalbischof von Porto, Antonius Gaietanus, übertragen, bis am 31. Aug. 1411, also 14 Tage vor dem Ableben des Kardinals Lucas, der Florentiner Bindus von Joh. XXIII. die Bestätigung als Bischof von Fiesole erhielt.

7) *Sept. 13* wurde der von Auch nach Dax versetzte B. Petrus (Anglada O. Praed.) beauftragt, den desfallsigen Treueid in die Hände der Bischöfe von Bajonne und Aire abzulegen (2); am 23. Aug. 1409 erhielt er auch von Alex. V. die Anerkennung.

8) *Sept. 17* wurde dem zum B. von Artfert ernannten Nicolaus Mauricii (Fitzmaurice) die Erlaubnis « a quocunque » ertheilt; am 25. Okt. 1409 annullierte Alex. V. diese Ernennung auf Anstehen des bisherigen Bischofs Johannes, welcher sich beschwerte, dass, nachdem er vier Jahre lang dieses Bistum ruhig besessen habe, der erwähnte Nicolaus in dasselbe intrudiert wurde, gleich als wäre es durch den Tod des B. Wilhelm vakant, während doch seitdem ausser ihm noch zwei andere (Nicolaus und Thomas) das Bistum innegehabt hätten; nichts desto weniger scheint

(1) Bei *Gams* l. c. p. 749 wird er als « intrusus » bezeichnet. Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 229 Nr. 10.

(2) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 268 Anm. 2.

sich Nicolaus Fitzmaurice im Besitze desselben behauptet zu haben.

9) *Sept. 30* erhielt der jüngst zum B. von Triest ernannte Johannes, bisher Abt des Benediktinerklosters S. Mariae de Pratalea Diöz. Padua, die Erlaubnis, dieses Kloster behalten zu dürfen, bis er in den ruhigen Besitz seines Bistums gelangt sei; am 9. Aug. 1409 providierte auf dieses Alex. V. den Minoriten Nicolaus de Tergesto, am 4. Juli 1414 aber Ben. XIII. den Johannes de Tergesto al. de Marzariis, der schon die bichöfliche Weihe hatte und vielleicht mit dem vorgenannten Abte Johannes identisch ist.

10) *Oct. 8* erhielt der unter Absetzung des Kardinals Conradus Caracciolo als Administrators von Mileto zum Bischof daselbst ernannte Dominicus die Erlaubnis « a quocunque » (1); ihm setzte nach dem Ableben des Kardinals der Papst Joh. XXIII. am 18. Sept. 1411 den Astorgius und nach dessen Versetzung nach Ravello am 15. Febr. 1413 den Cisterzienserabt Jacobus als Gegenbischöfe entgegen; erst als dieser c. 1432 gestorben war, gelangte der vorerwähnte Dominicus wieder in den ruhigen Besitz seines Bistums.

11) *Oct. 15* wurde der von Ossero nach Krbava (Corbavia) versetzte B. Geminianus beauftragt, aus diesem Anlass den Treueid in die Hände der Bischöfe von Veglia und Nona abzulegen; am 11. Aug. 1410 wurde er von Johann XXIII. bestätigt.

12) *Oct. 17* erhielt der zum EB. von Messina ernannte Thomas Chrysaphi O. Min. die Erlaubnis « a quocunque »

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 239 Anm. 3.

und erscheint in den Jahren 1410 und 1411 als von Gregor XII. bestellter collector apostolicae sedis auf der Insel Sicilien.

13) Oct. 25 erhielt der zum EB. von Tuam ernannte Johannes Babyngle O. Praed. die Erlaubnis «a quocunque»; er wurde am 2. Sept. 1409 von Alex. V. bestätigt, von Joh. XXIII. aber, der am 7. Okt. 1411 den Minoriten Cornelius zum EB. von Tuam ernannte, abgesetzt, weil er um die Ausfertigung der Provisionsbulle sich nicht rechtzeitig gekümmert hatte; er scheint dies aber später nachgeholt oder auch ohne das im Besitze des Erzbistums sich behauptet zu haben.

14) Nov. 7 erhielt der zum EB. von Mailand ernannte, im 29. Lebensjahre stehende Johannes Visconti, bisher Erzpriester dieser Kirche, die Erlaubnis «a quocunque» und am 30. Jan. 1409 die Vollmacht, die Anhänger des als Kardinal und Administrator von Mailand abgesetzten Petrus von Candia, nachmaligen Papsts Alex. V., zu bestrafen, scheint aber gegen diesen und den von ihm am 2. Okt. 1409 zum EB. von Mailand ernannten Franciscus de Greppa O. Min. sich nicht haben behaupten zu können.

15) Nov. 24 erhielt der zum B. von Strengnäs ernannte Andreas, Kanonikus von Upsala, die Erlaubnis «a quocunque» und am folgenden 1. Dez. den Auftrag, gegen diejenigen, welche seiner Providierung Hindernisse bereiten, einzuschreiten; von Alex. V., welcher am 19. Aug. 1409 zum Gehorsam gegen den vom Kapitel erwählten und von ihm bestätigten Giorderus aufforderte, abgesetzt, erhielt er nichts desto weniger von Joh. XXIII., der den Giorderus auf ein Titularbistum versetzte, die Anerkennung am 8. August 1410.

1409.

16) *Mai 9* oblierte sich der zum B. von Pomesanien ernannte Würzburger Kanonikus Heinrich von Schauenburg (wie es scheint, ein Bruder des 1424 zum B. von Augsburg beförderten Peter von Schauenburg), konnte aber gegen den am 24. Juli 1409 von Alex. V. eingesetzten Dr. Johann Ryman nicht aufkommen, wurde dafür aber 1414 Bischof von Samland.

17) *Mai 9* oblierte sich der an Stelle des abgesetzten B. Gentilis zum B. von Nicastro ernannte Angelus de Benevento (1), scheint aber bald gestorben oder anderswohin versetzt worden zu sein; denn bereits am 16. Nov. 1411 oblierte sich sein Nachfolger Paulus (2), der aber erst i. J. 1418, infolge Versetzung des Gentilis nach Sessa, in den ruhigen Besitz des Bisthums gelangen konnte.

18) *Mai 11* erscheint zu Rimini anwesend der B. Antonius von Brescia; es ist dies der vorherige Bischof von Asolo (*Civitatis novae*) (3), Antonius Corarius O. Praed., der schon am folgenden 19. Juli als B. von Ceneda sich oblierte und als solcher, obwohl er ein Neffe Gregors XII. war (4), auch von Johann XXIII. anerkannt wurde, wes-

(1) Bei *Gams* l. c. p. 906 gar nicht erwähnt.

(2) Statt Bezahlung durch Baargeld versprach er, auf seine Kosten bis nächste Ostern « 400 tombulos grani boni, 60 ordei et 40 fabarum, qui sibi in partibus Calabriae consignari debent per Bartholomaeum aepum. Rossanen. », nach Gaeta zu schaffen. Das Servitium commune hätte 100 Goldgulden betragen.

(3) Nicht Cittanuova (Aemonem).

(4) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Neffen Gregors, welcher vom Bisthum Modon nach Bologna transferiert und dann Kardinal wurde.

halb er sich bei dessen apostolischer Kammer am 7. Febr. 1411 von neuem obligierte, während Alexander V. am 19. Oct. 1409 einen gewissen Johannes und am 27. Jan. 1410 den Minoriten Jacobus Corbinus de Cassinio zum B. von Ceneda eingesetzt hatte.

19) *Mai 12* obligierte sich als Bischof von Ripen Petrus Lykke, der am 8. August 1410 die Anerkennung von Joh. XXIII. erhielt, trotzdem Alex. V. am 18. Dez. 1409 den vom Kapitel zum B. von Ripen gewählten Otto Boetii, Propst von Warwechszel, bestätigt hatte.

20) *Mai 12* obligierte sich zu Rimini persönlich der Bischof Andreas Didaci von Ciudad Rodrigo als Kommandatarabt des Klosters S. Andreae de Randuffo O. S. B. dioec. Bracharen., dessen wirklicher Abt er vor seiner kurz vorher geschehenen Erhebung zur bischöflichen Würde gewesen war (1).

21) *Juni 10* obligierte sich Andreas de Venetiis als Abt des Klosters ss. Felicis et Fortunati von Vicenza (*Div. Cam. t. 2. f. 27*).

22) *Juni 26* obligierte sich Petrus (Maurocenus) s. Mariae in Cosmedin diae. card. als Kommandatarbischof von Arkadi auf Creta (2).

23) *Juni 26* obligierte sich der bisherige B. Antonius de Ponte von Concordia aus Anlass seiner Versetzung nach Aquileja, dessen bisherigen Patriarchen und späteren Kardinal Antonius Panciera Gregor XII. abgesetzt hatte; er scheint aber gegen diesen sich nicht haben behaupten

(1) *Div. Cam. t. 2, f. 26*. Über diese Erhebung selbst findet sich weder die Provisionsbulle noch die desfallsige Obligierung vor. Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 253, Anm. 3. u. S. 268, Anm. 1.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 402 nicht erwähnt.

zu können (1) und wurde 1418 von Martin V. von Concordia nach Otranto und, da er in diese Versetzung nicht einwilligte, nach Albenga versetzt.

24) *Juli 1* oblierte sich Joannes de Monte Ferrando als EB. von Bordeaux, dessen Administrator, Kardinal Franciscus Ugucione, Gregor XII. abgesetzt hatte (2); er konnte aber gegen diesen und den nach dessen Ableben von Joh. XXIII. am 23. Juni 1413 auf dieses Erzbisthum providierten David de Monte Ferrando nicht aufkommen.

25) *Juli 10.* oblierte sich Bartholomaeus Caccia O. Praed. aus Anlass seiner Providierung auf das Bisthum Piacenza, das durch Absetzung des Bischofs (nachmaligen Kardinals) Branda erledigt war; er konnte sich aber gegen diesen und dessen Nachfolger Alexius de Siregno O. Min. nicht behaupten (3).

26) *Juli 12* oblierte sich als Erwählter von Methone oder Modon Franciscus Novello, ein Verwandter des oben Nr. 22 erwähnten Kardinals Petrus Maurocenus; er verweilte immer an der Kurie Gregors XII., dessen Thesaurar er war, bis er am 18. Sept. 1415 mit dem unter Nr. 69 zu erwähnenden EB. Paul von Brindisi und den übrigen Kurialen sich um die Aufnahme in die päpstliche Kanzlei zu Konstanz bewarb (4), die er auch in gleicher Eigen-

(1) Bei *Gams* l. c. p. 774 kommt er gar nicht vor. Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 235, Nr. 24, S. 249, 250, 253, 258.

(2) Schon am 15. Juli 1409 wurde er von der geldbedürftigen Camera apost. Gregors zur Zahlung des serv. comm. ermahnt.

(3) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 237, Anm. 3.

(4) Das betreffende Schriftstück folgt am Schlusse als Beilage. Als Gregor XII. am 6. Sept. 1409 Cividale verliess, scheinen sich von dort auch sämtliche Clerici camerae apostolicae entfernt zu haben, während die Kardinäle noch bis 27. Okt. 1409 zurückblieben. Am 9. Sept. nun gibt der Kardinalbischof von Porto, Antonius Corarius,

schaft erhielt (1); er war noch electus Mothonensis, als er i. J. 1423 auf das Bisthum Pola versetzt wurde. Übrigens hatte das Bisthum Modon Alex. V. am 24. Jan. 1410 dem Bischof Paul von Chioggia und nach dessen Ableben Joh. XXIII. am 15. Juli 1411 dem Laurentius Venerius O. Praed. verliehen.

27) *Juli 18* obligierte sich Milo (Fitzjohn) als B. von Cork (2), während Alex. V. am 14. Okt. 1409 den mag. Patritius (Alexander?) Foxe und nach dessen Ableben Joh. XXIII. am 25. Mai 1410 den bisherigen Dekan von Ossory, Patritius Ragged, zum B. von Cork ernannte; erst durch dessen Versetzung nach Ossory am 15. Dez. 1417 gelangte Milo in den ruhigen Besitz von Cork (3).

28) *Juli 18* obligierte sich der von Ceneda nach Padua versetzte B. Petrus Marcello (4), aber schon am folgenden 16. Nov. erhielt er die Bestätigung durch Alex. V. (5).

29) *Juli 20* obligierte sich Joannes Benedicti als EB. von Ravenna, dessen Administrator, Kardinal Johannes

dem Franciscus electus Mothonen. et thesaurarius domini papae, «cum omnes clerici camerae apost. sint absentes nullusque hic (in civ. Austriae) sit de praefatis clericis multaque immineant per cameram expedienda, quae absentia eorum expediri non possunt, ne ob illorum absentiam cupientes expediri habeant querelae materiam», Vollmacht und Auftrag, «ut ipsorum officium suppleat». *Div. Cam. t. 2. f. 37.*

(1) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 395, 397 Anm., 409.

(2) Corchagen., nicht Carthagen., wie es Röm. Qu.-Schr. 1894, S. 253 heisst.

(3) Bei *Gams* l. c. p. 215 wird er erst zum Jahre 1418 angeführt.

(4) Die Versetzung selbst geschah am 15. Juli 1409, wobei sich Gregor XII. von den auf 6000 fl. jährlich geschätzten Erträgen des bisch. Stuhles von Padua die Summe von 1000 fl. reservierte.

(5) Unter diesen Umständen wird Gregor XII. von der in vorstehender Anm. erwähnten Jahrespension wohl nie etwas erhalten haben, vielleicht nicht einmal vom serv. comm., zu dessen Bezahlung der Bischof schon am 20. Juli 1409 ermahnt worden war. *Reg. Vat. t. 337, f. 104, 110.* Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 253, Anm. 2.

Migliorati, abgesetzt worden war; er konnte jedoch gegen diesen und dessen am 2. Jan. 1411 von Joh. XXIII. eingesetzten Nachfolger Thomas de Perundulis sich nicht behaupten und hielt sich deshalb fortwährend am Hofe Gregors XII. auf, von dem er als Gesandter im Königreich Sicilien im Frühjahr und im Venetianischen im Herbst des Jahres 1410 verwendet und im August 1412 mit dem Transport seiner Wertsachen von Gaeta nach Rimini beauftragt wurde (1).

30) Juli 23 oblagerte sich der Kardinal Joannes Dominici als Kommendatarabt des Benediktinerklosters ss. Andreae et Sabae zu Rom für sein eigenes serv. comm. und das noch rückständige seiner 5 nächsten Vorgänger, nämlich der Kardinäle Antonius tit. s. Praxedis (2) und Angelus ep. Ostien. als Kommendataräbte und der wirklichen Äbte Thomas, Nicolaus und Oddo; am 16. und bezw. 23. Mai 1410 erhielt er (unter Verzicht auf das Erzbistum Ragusa, auf das er im Febr. oder März 1408 providiert worden war und dessen Administration er nach seiner Erhebung zum Kardinal am 12. Mai 1408 beibehalten hatte) das Bistum Tropea und die durch Absetzung des Kommendatarpropsts Landulfus s. Nic. diac. card. erledigte Propstei s. Mariae de insula Tremiti O. Cist. dioec. Theatin. « in commendam », etwas später auch die in der gleichen Diözese gelegene Benediktinerabtei ss. Viti et Salvi; doch schon am 17. Sept. 1410 resignierte er das Bistum Tropea, zu dessen Bischof nun der am 30. Jan. 1413 auch von Johann XXIII. anerkannte Nicolaus de Acziapaziis befördert wurde unter der Verpflichtung, dem resignierenden Vor-

(1) Reg. Vat. t. 337 f. 161; t. 338 f. 33, 54.

(2) Durch dessen Absetzung war die Abtei vakant geworden.

gänger eine jährliche Pension von 200 Dukaten zu bezahlen; am 4. März 1412 erhielt Johannes Dominici das Bistum Melfi «in commendam» unter der Verpflichtung, dem für dasselbe als Bischof bereits in Aussicht genommenen, aber noch den Studien obliegenden Robertus de Azerolis jährlich 300 Dukaten von den Erträgen dieses Bistums zu zahlen; aber schon am folgenden 21. April vertauschte er die Administration des Bistums Melfi, zu dessen Bischof nun der vorerwähnte Robertus befördert wurde (welchem übrigens Joh. XXIII. am 4. Juli 1412 den Franciscus Carosius als Gegenbischof entgegenstellte), gegen jene des Bistums Bova, das durch das Ableben des am 27. Febr. 1410 von Gregor XII. providierten Bischofs Petrus Notarii Rogerii erledigt war; wie lange er im Genusse dieses Bistums geblieben, kann nicht genau bestimmt werden (1).

(1) *Rösler*, Cardinal Johannes Dominici O. Pr., erwähnt ausser seiner Ernennung zum EB. von Ragusa (S. 154) nur mehr die Ausstattung mit einer 100 fl. jährlich ertragenden Kommende des ritterlichen St. Lazarusordens am 10. Februar 1410 und dem obenerwähnten Bistum Tropea (S. 168 f.) und spricht hiebei von der durch das Schisma geförderten Unsitte der Häufung der Kommenden. Es ist aber eine viel ältere Erscheinung, dass Kardinäle, wenn sie vorher ein Bistum innehatten, nach ihrer Erhebung die Administration desselben beibehielten und oft noch überdies mit andern Benefizien ausgestattet wurden. Was insbesondere die dem Kardinal Johannes Dominici verliehenen Kommenden betrifft, so war deren Erträgnis ein für seinen Stand und dessen Anforderungen sehr bescheidenes, um so mehr, als er ausser diesem und den damals sehr reduzierten Einnahmen aus dem roten Hute (Anteil am *servitium commune*) wohl kein anderes Einkommen hatte; selbst die Erträgnisse der ihm verliehenen Kommenden wurden durch anderweitige Ansprüche gemindert, wie z. B. Gregor XII. dem Bischof Wilhelm von Chieti (Theatin.), in dessen Bistum solche Kommenden gelegen waren, am 25. Okt. 1411 befehlen musste, «ne compellat Joannem tit. s. Sixti card. Ragusin. ad solvenda onera, quae ex consuetudine vel alias ei et ecclesiae Theatin. de beneficiis ecclesiasticis, quae dictus cardinalis in dicta dioecesi sibi habet commendata, debentur» (Vat. t. 337 f. 262). —

31) Aug. 7 oblierte sich der Kuriale Nicolaus de Medicis, clericus Urbevitanus et legum doctor, als Kommendatarabt des Klosters s. Mariae de Monte Tifone O. S. B. dioec. Ferefran. (*Cam. t. 2 f. 33*).

32) Aug. 8 wurde der B. Andreas von Sarda in Dalmatien von der Zahlung des serv. comm. als Kommendatarabt des in seiner Diözese gelegenen Klosters s. Sophiae de Zenta O. S. B. wegen Armut befreit.

33) Aug. 9 oblierte sich Lazarus de Roccha contrata, decr. doctor et scriptor atque abbreviator litt. apost., als Kommendatarabt des Klosters s. Bartholomaei de Campofellone O. S. B. dioec. Firman. (*Cam. t. 2 f. 33*).

34) Aug. 9 oblierte sich per procuratorem der neuerannte Bischof Lucas Grimani von Retymo (Calamonen.), der aber schon am folgenden 9. November auch von Alex. V. anerkannt wurde.

35) Aug. 9 oblierte sich der Prämonstratenserabt Petrus von Strahow bei Prag durch den Pfarrer Nicolaus von Rzypp (*Cam. t. 2, f. 33*), erhielt aber schon am 13. November 1409 die Anerkennung durch Alex. V.

36) Aug. 19 oblierte sich der Prämonstratenserabt Benessus von Hradisch Diöz. Olmütz durch den Dekan Jakob Zyhobecz von Wissegrad (*Cam. t. 2 f. 34*) (1).

37) Aug. 20 oblierte sich der B. Illuminatus O. Praed. von Città di Castello als Nachfolger des anderswohin

Unter Übergang der übrigen in Vat. t. 337 u. 338 (nebst den entsprechenden Bänden der lateran. Abteilung) enthaltenen Bullen, welche Johannes Dominici betreffen, sei nur noch zu *Rösler* l. c. p. 1 erwähnt, dass Gregor XII. dessen Mutter «Paulae Dominici, moniali monasterii Corporis Christi O. Praed. de Venetiis» am 17. April 1414 indulgentiam plenariam in articulo mortis verlieh (Vat. t. 338 f. 99).

(1) Vgl. über diesen und den vorgenannten Procurator Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 248, Anm. 2.

versetzten B. Johannes (*Cam. t. 2 f. 35*), scheint aber gegen den von Alex. V. am 9. Aug. 1409 unter Absetzung dieses Johannes zum Bischof daselbst beförderten Benediktinerabt Bernardus sich nicht haben behaupten zu können (1).

38) *Aug. 20* obligierte sich der B. Thomas Tomasino von Città nuova (Aemonen.) als Nachfolger des B. Johannes, während von Alex. V. am 9. Sept. 1409 der Minorit Jacobus de Montina als Gegenbischof aufgestellt wurde, der jedoch, wie es scheint, sich nicht behaupten konnte (2).

39) *Aug. 27* obligierte sich der Bischof Nicolaus von Ferentino als Kommendatarabt des Klosters ss. Alexii et Bonifatii zu Rom; ungefähr im Mai 1410 wurde er nach Spoleto transferiert und ihm zugleich die Administration des Suburbikarbischofums Palestrina übertragen; er versah das Amt des Vicekanzlers bei Gregor XII. (3).

40) *Sept. 5* obligierte sich persönlich der von Sorrento nach Amalfi versetzte EB. Robertus de Branchea, welcher am 19. Febr. 1414 auch von Johannes XXIII. anerkannt wurde.

41) *Sept. 6* obligierten sich die Bischöfe Matthaeus von Montecorvino und Robertus von Castellaneta, sowie der Abt des Klosters s. Michaelis von Pola (*Cam. t. 2 f. 37*).

42) *Sept. 11* obligierte sich Johannes epus. Stephanen. et Benden.; es scheint dies der schon von Bonifaz IX.

(1) Fehlt auch bei *Gams* l. c. p. 684.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 770 hat jener Thomas den Beinamen «Paruta» und wird erst i. J. 1410 der Nachfolger des «Joannes Montina O. S. Fr.»; offenbar ist hier der Gegenbischof Jacobus de Montina mit dem Vorgänger Johannes konfundiert.

(3) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 239, Anm. 2, S. 249, 258. Von Joh. XXIII wurde am 18. Juli 1410 der Bischof Jakob von Florenz nach Spoleto versetzt, von welchem weiter unten die erste der kleineren Mittheil. handelt.

i. J. 1403 hiezu ernannte, aber wohl wegen Nichtentrichtung des serv. comm. im folgenden Jahre wieder abgesetzte Johannes Greyby O. Min. zu sein.

43) *Sept. 14* obligierte sich des bisherige Propst Kaspar von Augea O. S. B. dioec. Herbipolen. als Abt von Schwarzach in der Voraussetzung, dass der bisherige Abt Krafto abgesetzt werde, worüber der Schottenabt von Würzburg bereits Auftrag erhalten habe.

44) *Sept. 26* obligierte sich der Kardinal Ludovicus Bonitus tit. s. Mariae tr. Tib. als Kommendatarabt des durch Absetzung des bisherigen Kommendatarabts Rainaldus de Brancatiis olim S. R. E. card. erledigten Klosters s. Mariae de Arbona dioec. Theatin.

45) *Oct. 8* kommt Johannes de Contareno, magister in s. pagina und Verwandter des Kardinals Petrus Maurocenus, bereits als erwählter Patriarch von Konstantinopel vor, als welcher er sich 15 Tage später auch obligierte; von Alex. V. wurde aber schon am 12. Aug. 1409 der Patriarch Franciscus von Grado nach Konst. versetzt und nach dessen Resignation von Joh. XXIII. am 13. Juli 1412 Johannes de Ruppescissa, canonicus Parisien. et corrector litt. apost., zu seinem Nachfolger befördert. So gab es gleichzeitig zwei gleichnamige Patriarchen von Konstant.; erst am 17. Juli 1422 wurde Johannes de Contareno, welchem am 18. April 1418 die Administration von Asolo (Civ. novae) übertragen worden war, nach Alexandrien versetzt, aber am 14. Juli 1424 infolge Transferierung des Johannes de Ruppescissa nach Rouen wieder nach Konstant. zurückversetzt.

46) Noch im *Jahre 1409*, wie es scheint, wurde auch Matthaeus Fiorilli zum B. von Urbino ernannt; er erscheint als solcher urkundlich am 13. Nov. 1411 und zwar

als zur Obedienz Gregors XII. gehörig (*Vat. t. 337 f. 265*); aber schon am 26. Juli 1412 wurde er, allem Anschein nach allerdings gegen seinen Willen, von Joh. XXIII. nach Forlì versetzt unter Beförderung des Abtes Georg von St. Peter zu Gubbio auf das Bisthum Urbino; später erscheint jedoch Matthaeus wieder als B. von Urbino, wie denn auch schon am 5. Apr. 1413 zum B. von Forlì von Joh. XXIII. der Servit Albertus Benedicti befördert wurde, ohne dass hiebei des Vorgängers Matthaeus irgend welche Erwähnung geschah.

1410.

47) *Jan. 21* erhielt der neuernannte B. Antonius von Strongoli die Erlaubniss «a quocunque»; er scheint identisch zu sein mit dem Antonius de Molendinis, welcher am 1. Febr. 1413 von Johann XXIII. als B. von Strongoli providiert, also eigentlich bestätigt wurde.

48) *Jan. 21* erhielt der neuernannte B. Laurentius von Cotrone die Erlaubniss «a quocunque»; am folg. 26. März obligierte er sich und am 7. Juli wird er zum collector apostolicus in Calabrien ernannt; er scheint bis zu seiner Resignation i. J. 1427 im ruhigen Besitz seines Bisthums geblieben zu sein.

49) *Jan. 23* erhielt der neuernannte B. Gualterius O. Praed. von Isola die Erlaubniss «a quocunque»; er wurde am 11. Jan. 1413 von Joh. XXIII. bestätigt.

50) *Febr. 3* erhielt ein zum B. von Novara infolge Absetzung des B. Joannes Capogallo beförderter Heinrich die Vollmacht, von den bischöflichen Gütern Besitz zu ergreifen, was ihm aber wohl nicht gelungen sein wird (1).

(1) Bei *Gams* l. c. p. 820 ist er gar nicht erwähnt.

51) Febr. 27 wurde Petrus Notarii Rogerii auf das Bisthum Bova providiert (s. oben Nr. 30).

52) März 27 obligierte sich Angelus de Benevento als EB. von Sorrento (s. oben Nr. 40) und erhielt am 6. Februar 1411 die Erlaubniss, für die der apost. Kammer schuldige Summe von 197 fl. die Güter seiner Kirche zu verpfänden; am 21. Dez. 1412 wurde er von Joh. XXIII. nach S. Severina versetzt.

53) März 29 wurde der von Gaeta nach Sorrento und von Sorrento wieder nach Gaeta zurückversetzte B. Marinus, zugleich scriptor et abbreviator litt. apost., von der Entrichtung des serv. comm. freigesprochen (1).

54) Apr. 2 wird der B. Nicolaus von Teano zum Generalvikar des durch Absetzung des EB. Johannes erledigten und von Gregor XII. sich selbst vorbehaltenen Erzbisthums Neapel, am 12. März 1411 aber zum wirklichen Erzbischof desselben befördert und zugleich zum Generalvikar des so erledigten und von Gregor XII. sich selbst vorbehaltenen Bisthums Teano ernannt; aber erst 1418 kam er in den unbestrittenen Besitz des Erzbisthums infolge Ablebens des durch Joh. XXIII. am 6. März 1415 von Luni dahin versetzten Jacobus Rossi (2).

(1) Diese Versetzung nach Sorrento konnte erst infolge der Versetzung des EB. Robert von Sorrento nach Amalfi, welche Anfangs September 1409 stattfand (s. oben Nr. 40), geschehen sein; es ist dann aber für die von D. von Niem (*Nemus IV, 40*) mitgetheilte Ernennung des famosen Dominicus Joannis O. Min. zum Bischof von Gaeta am 21. Juni 1408 kein Platz, da Marinus schon 1404 B. v. Gaeta wurde und von einer Versetzung i. J. 1408 nichts bekannt ist. Er erscheint auch auf dem Konzil von Cividale als B. v. Gaeta (*Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 219, 254, Anm. 1*).

(2) Er spielte auf dem Konzil von Cividale eine hervorragende Rolle (*ebenda S. 250*).

55) *Apr. 4* wurde dem Trierer Kleriker und päpstlichen Skriptor Goswin Muyl die Verwaltung des EB. Santa Severina übertragen, da der von Siponto dahin versetzte Erzbischof Nicolaus augenblicklich nicht dahin sich begeben könne; dieser scheint überhaupt nicht in den Besitz des neuen Erzbisthums gelangt oder doch durch den von Johann XXIII. von Sorrento dahin versetzten EB. Angelus (s. oben Nr. 52) verdrängt worden zu sein.

56) *Apr. 20* wurde für den «ad certas orbis partes» als päpstlichen Gesandten bestimmten B. Albert von Üsküp (Scopien.), der erst vor Kurzem ernannt worden zu sein scheint, *salvus conductus* verlangt.

56^a) *Apr. 22* erscheint ein gewisser Johannes als *Electus* von Sinigaglia, am 21. Jan. 1412 als *epus. Senogall. et collector apost.*

57) *Apr. 30* oblierte sich der neuernannte B. Angelus von Troja.

58) *Mai 7* oblierte sich Laurentius; bisher Abt des Klosters s. Anastasii, als EB. von Siponto (s. oben Nr. 55) durch seinen Bruder Matthias de Cintiis O. Praed.

59) *Mai 15* erhielt der neuernannte B. von Worms, Johann von Fleckenstein, welcher bisher erst die Subdiaconatsweihe hatte, die Erlaubnis «a quocunque»; am folgenden 6. Juni oblierte er sich für sein eigenes *serv. comm.* und das noch rückständige doppelte seines verstorbenen Vorgängers als wirklichen Bischofs und später, da er zum Kardinal erhoben wurde, als *Administrators* von Worms (1); acht Tage später wurden ihm von den desfalls

(1) Derselbe soll schon am 5. März 1410 gestorben sein, erhielt aber noch am 10. April die *licentia testandi*. Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 241 Anm., 250, 294 u. 502 ff.

schuldigen Summen 200 fl. nachgelassen, am 23. Nov. 1410 aber der Termin zum Empfang der Konsekration auf zwei Jahre verlängert und gleichzeitig die Pfarrei Sulz und die Propstei St. Arbogast in Surburg Diöz. Strassburg nebst einem Mainzer Kanonikate, die er vor seiner Beförderung schon besessen zu haben scheint, « in commendam » gegeben.

60) *Juni 2* obligierte sich der B. Martinus (O. Min.) von Konavlje (Conavien.) bei Durazzo, nachdem er schon am 27. Mai 1410 in die Hände des Kardinals Angelus Barbadicus tit. ss. Marcellini et Petri den schuldigen Treueid abgelegt hatte; seinem Vorgänger Benignus O. Min. hatte Gregor XII. noch am 4. Mai 1408 eine ihm von Innocenz VII. übertragene Kaplanei in der Minoritenkirche zu Sarnano bestätigt (1).

61) *Juni 6* obligierte sich der Abt Eustachius des Klosters s. Romualdi de Valle castris dioec. Camerinen. (*Cam. t. 2 f. 41*).

62) *Juni 7* erhielt der neuernannte B. Angelus von Ferentino die Erlaubnis « a quocunq̄ue » und obligierte sich am folgenden 11. August durch seinen Vorgänger, den nach Spoleto versetzten B. Nicolaus (*s. oben Nr. 39*); er konnte jedoch allem Anschein nach gegen den schon am 9. Aug. 1409 von Alex. V. eingesetzten B. Sixtus de Ferentino O. Min. sich nicht behaupten.

63) *Juni 13* erhielt der neuernannte B. Johannes Angeli von Bisaccio die Erlaubnis « a quocunq̄ue ».

64) *Juni 22* erhielt der neuernannte B. Nicolaus O. Cist. von Lesina die Vollmacht « a quocunq̄ue ».

65) *Juli 10* obligierte sich der Kanonikus Gualterius Bartholomaei de Mastretta von Salerno als Kommendatar-

(1) Bei *Gams* l. c. fehlt die betr. Series ganz.

abt des durch Absetzung des bisherigen Kommandatars, Kardinals Rainaldus de Brancatiis, erledigten Klosters San Benedetto zu Salerno.

66) *Okt. 21* wurde Thomas Morganti, neuernannter B. von Lecce, von der Jurisdiction seines Metropolitens, des EB. von Otranto, befreit; er scheint aber gegen den von Joh. XXIII. am 19. Dez. 1412 eingesetzten B. Gurellus sich nicht haben behaupten zu können und wurde am 17. März 1419 nach Nocera transferiert.

67) *Okt. 31* erhielt der neuernannte B. Andreas von Ischia die Erlaubnis « a quocunque ».

68) *Nov. 28* erhielt der neuernannte B. Bernard von Dorpat die Vollmacht « a quocunque », aber schon am folgenden 22. Januar auch die Anerkennung durch Joh. XXIII.

1411.

69. *März 1* wird Paulus de Roma, cubicularius Gregorii XII., zum EB. von Brindisi befördert als Nachfolger des verstorbenen EB. Victor, welcher allem Anschein nach auch erst nach Mai 1408 von Gregor XII. providiert worden war; gleichzeitig wurde der bisherige Generalvikar Andreas B. von Chrysopolis bis zur Ankunft Pauls bestätigt; dieser blieb aber auch nach seiner Beförderung an der Kurie Gregors XII. zurück, wo er eine hervorragende Stellung einnahm (1); überdies erhielt er in Pandullus und nach dessen Ableben in Aragonius de Malaspina, von denen jener am 28. Nov. 1412 und dieser am 9. Febr. 1415 durch Joh. XXIII. zum EB. von Brindisi ernannt wor-

(1) Siehe Beilage am Schlusse dieses Aufsatzes.

den war, einen Nebenbuhler; dieser Zustand dauerte bis 23. Febr. 1418, da Martin V. Paulus bestätigte und Aragonius nach Otranto versetzte (1).

70) *Apr. 14* wurde Bartimus, Priester der Diöz. Sorrento und Verwandter des von Amelia nach Telese versetzten B. Stephanus Burdonus, « qui veniens ad curiam Rom. pro litteris super hac translatione procurandis captus est ab infidelibus », zum einstweiligen Administrator dieser Diözese ernannt; der Bischof selbst scheint aber entweder aus seiner Gefangenschaft nicht mehr befreit worden oder doch zur Besitznahme seines neuen Bistums, auf das von Joh. XXIII. am 20. Jan. 1413 Marcutius Angeli providiert wurde, nicht gelangt zu sein (2).

71) *Aug. 7* wurde dem sonst nicht bekannten B. Antonius von Tarazona die Vollmacht erteilt, auf der Insel Sicilien gegen die Schismatiker zu predigen und von den gewöhnlichen Reservatfällen zu absolvieren.

(1) Nach Röm. Qu. Schr. 1894 S. 407 war er auch einer der Testamentsvollstrecker Gregors XII. und bei seinem Ableben in Recanati gegenwärtig. S. 408 daselbst lesen wir, dass er der Verschleppung dessen Nachlasses angeklagt zwar in Konstanz zu seiner Verantwortung erschienen sei, aber vor Beendigung des Prozesses gegen den ausdrücklichen Willen des päpstlichen Kämmerers sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen habe. In *Div. Cam. t. 3 f. 48* findet sich über diese Verfügung des päpstlichen Kämmerers folgende Notiz: « 1418 Junii 4 dominus vicecamerarius arrestavit propria in persona dominum Paulum aepum. Brundusin. in Berna infra monasterium fratrum Praedicatorum, in quo tunc dominus noster residebat, ne discederet a Romana curia sub excommunicationis poena et 500 march. arg. camerae apost. applicand. ». Offenbar war er schon mit Martin V. von Konstanz aus nach Bern gekommen. Die Flucht geschah also zwischen 4. Juni und 18. Dezbr. 1418, an welchem Tage aus Anlass derselben die apost. Kammer eine öffentliche Vorladung an ihn erliess.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 931 ist er nicht aufgeführt.

72) Okt. 24 obligierte sich persönlich ein sonst nicht bekannter Franciscus als B. von Calvi, während Joh. XXIII. am 13. Febr. 1413 den Antonius Gallutii und nach dessen Ableben am 15. Febr. 1415 den Antonius Fidei O. Carm. diesem Bistum vorsetzte.

73) Nov. 3 obligierte sich persönlich als B. von Penne Petrus de Castro veteri, welcher am 9. Febr. 1413 auch von Joh. XXIII. anerkannt wurde.

74) Nov. 3 obligierte sich als Abt des Klosters s. Anastasii de Valle dioec. Ferentin. ein gewisser Pasellus (*Cam. t. 2 f. 50*).

75) Nov. 4 obligierte sich als Abt des Klosters s. Mariae de capellis extra muros Neapolitan. ein gewisser Palamidessus (*Cam. t. 2 f. 50*).

76) Nov. 4 obligierte sich persönlich Nicolaus de Altissa als B. von Fiorentino bei Benevent (1).

77) Dez. 4 obligierte sich Franciscus de Clitellis als Abt des Benediktinerklosters s. Petri de Ebulo dioec. Salernitan. (*Cam. t. 2 f. 52*).

1412.

78) Jan. 8 wurde Antonius Michelotti, Abt des Klosters s. Johannis de Marzano O. S. B. dioec. Civ. Castelli, auf das durch den Tod des B. Aduardus Michelotti erledigte Bistum Perugia befördert und am 30. Jan. 1413 auch von Joh. XXIII. anerkannt.

(1) Kommt bei *Gams* l. c. p. 892 nicht mehr vor; vielmehr heisst es dort, dass das Bistum nach dem Tode des 1391 ernannten Bischofs Melius mit Lucera vereinigt wurde.

79) *Jan. 29* wurde Joanninus Albertini zum B. von Sagona auf Korsika providiert und ihm am folgenden 31. Januar auch die Vollmacht zur Absolvierung der vom Schisma Zurückkehrenden ertheilt; er scheint aber gegen den schon am 27. Juli 1411 von Joh. XXIII. eingesetzten B. Michael Bartoli sich nicht haben behaupten zu können.

80) *Jan. 29* wurde Auftrag gegeben, zur Abtissin des Klosters s. Deodat zu Benevent, welches durch Resignation der bald darauf gestorbenen Abtissin Camellina und durch Absetzung deren zu ihrer Nachfolgerin minder kanonisch erwählten Schwester Katharina erledigt war, Massella de Castellono, Klosterfrau des Klosters s. Victorin zu Benevent, einzusetzen (*Lat. t. 135 f. 2*).

81) *Febr. 1* wurde als Archimandrit des zuerst durch den Tod des Archimandriten Joachim und dann durch die Resignation des Erzbischofs Bartholomaeus von Rossano als Kommendatars erledigten Basilianerklosters s. Maria de Patiro dioc. Rossanen. Arsenius de Corigliano, bisher Mönch dieses Klosters, bestätigt (*Lat. t. 135 f. 6*).

82) *Febr. 26* wurde zum Abt des durch Resignation des Abtes Bernard erledigten Klosters s. Maria de Macchiis O. S. B. dioec. Camerin. Rogerius Rogerii Gentilis, bisher Mönch dieses Klosters, befördert (*Lat. t. 135 f. 3*).

83) *Apr. 11* wurde Jacobinus, Prior des Benediktinerpriorats Sustinente Diöz. Mantua, zum Abt des durch Absetzung des Abtes Antoninus erledigten Klosters s. Benedicti de Padolirone O. S. B. dioec. Mantuan. befördert, welcher sich deshalb acht Tage später obligierte (*Lat. t. 135 f. 5, Cam. t. 2 f. 52*).

84) *Apr. 30* obligierte sich Christophorus de Racaneto als Abt des Klosters s. Miliani O. S. B. dioec. Eugubin. (*Cam. t. 2 f. 52*).

85) *Mai 20* wurde der jüngst zum EB. von Mytilene ernannte Stephanus de Florentia O. Er. s. A. von der Zahlung des serv. comm. wegen Armut befreit.

86) *Mai 27* wurde Fredericus qu. Monaldini comitis Mirabelli, Mönch des Klosters s. Laurentii in Campo O. S. B. dioec. Fanen., zum Abte des durch den Tod des Abtes Dominicus al. Roellus erledigten Benediktinerklosters s. Maria de Plano de Moglis dioec. Aesin. ernannt (*Lat. t. 135 f. 9*).

87) *Juni 30* wurde der erst 22 Jahre alte Kleriker Gasparus de Diano auf das Bisthum Teano als Nachfolger des nach Neapel versetzten Nicolaus (*s. oben Nr. 54*) providiert und zwar vorerst bis zum erreichten 26. Lebensjahre nur als Administrator; er wurde auffallender Weise erst i. J. 1422 nach Conza versetzt, während schon am 26. Jan. 1418 von Martin V. Johannes Crisponi als B. von Teano eingesetzt worden war.

88) Während der B. Jacobus von Jesi noch am 13. Juni 1411 als zur Obedienz Gregors XII. gehörig vorkommt, muss ihm von diesem bald darnach und jedenfalls noch *i. J. 1412* ein gewisser Lazarus zum Nachfolger gegeben worden sein; denn diesen schickte er noch während seines Aufenthaltes zu Gaeta nach Venedig; auffallend ist nur, dass von Martin V. am 31. Jan. 1418 unter Versetzung des B. Jacobus von Jesi nach Narni Blondus de Conchis zum B. von Jesi befördert und am 30. Mai 1425 diesem durch den Tod des B. Lazarus erledigten Bisthum Innocentius de Comite vorgesetzt wurde (1).

(1) Die Ernennung des Blondus scheint sofort zurückgenommen worden zu sein, sobald man erfuhr, dass neben Jacobus, den Gregor vielleicht anders wohin (nach Narni?) versetzt hatte, noch Lazarus sich als B. von Jesi geriere.

1413.

89) *Mai 1* wurde der 1407 zum B. von Teramo (Aprutin.) beförderte Marinus de Tocco, ein geborner Venetianer und treuer Anhänger Gregors XI. (1), von demselben zum Generalvikar des durch den Tod des bisherigen Administrators, Kardinals Angelus tit. s. Stephani, erledigten, sich selbst vorbehaltenen Bisthums Recanati ernannt, bis er nach dessen Ableben von Martin V. am 6. Juli 1418 förmlich dahin versetzt wurde; dieses Bisthum war von Alex. V. am 9. Sept. 1409 unter Absetzung des vorerwähnten Angelus dem Angelus de Ballionibus und nach dessen Ableben von Joh. XXIII. am 20. Juli 1412 dem Augustiner-General Nicolaus de Cascia verliehen worden.

90) Noch *i. J. 1413* scheint der Minorit Johannes Sechanius zum B. von Montefeltre befördert worden zu sein; sicher erscheint er als solcher und zwar zur Obedienz Gregors gehörig am 10. März 1415 (*Vat. t. 338 f. 118*).

91) Bald nach dem am 9. April 1414 erfolgten Tode des EB. Friedrich von Köln wurde Wilhelm von Iulich-Berg, Erwählter von Paderborn, nach Köln transferiert; am 12. Juli 1415 sprach Gregor XII. seinen Thesaurar Franciscus electus Mothon. (*s. oben Nr. 26*) u. A. auch frei «de residuo taxae literarum promotionis Guilelmi el. Colonien. non soluto» (*Vat. t. 338 f. 129*); dieser konnte sich jedoch gegen den vom Kapitel gewählten und von Joh. XXIII.

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 249, 250, 251, 258, 409. Wegen dieser Anhänglichkeit war er von Joh. XXIII. abgesetzt und an seiner Stelle Stephanus de Carraria zum B. von Teramo am 3. Okt. 1412 providiert worden.

am 30. Aug. 1414 bestätigten Dietrich von Mörs nicht behaupten.

92) Ebenfalls noch *im Jahre 1414* dürfte der päpstliche Skriptor Johannes, Sohn des päpstl. Sekretärs Matthaeus de Strata, zum B. von Forlì, auf das Joh. XXIII. schon am 5. Apr. 1413 den Albertus Benedicti (*s. oben Nr. 46*) providiert hatte, befördert worden sein; wenigstens kommt er am 13. Febr. 1415 bereits als solcher vor und am folgenden 13. Juni wird ihm das serv. comm. erlassen; aber erst nach der Erwählung Martins V. ist er durch die Versetzung Alberts nach Comacchio in den unbestrittenen Besitz des Bistums Forlì gekommen.

BEILAGE.

In nomine Domini Amen. Anno Domini millesimo CCCCXV° Indictione VIII apostolica sede vacante die XVIII mensis Septembris reverendus in Christo pater et dominus dominus Paulus archiepiscopus Brundusinus, in scriptorum epithafio Paulus de Roma nuncupatus (1), reverendus in Christo pater et dominus dominus Franciscus dei et apostolice sedis gratia electus Motonensis, dicte sedis thesaurarius et ad presens officialis camere apostolice (2), nobilis et egregius vir dominus Bartolomeus domini Armanni de Maynardis de Perusio miles et legum doctor, comes palatinus ac provincie Marchie mareschalcus et advocatus

(1) Vgl. oben Nr. 69.

(2) Vgl. oben Nr. 26.

consistorialis scutiferque honoris dicte sedis (1), dominus fr. Augustinus Ser Marini de Arimino ordinis Heremitarum sancti Augustini minor penitentiarius et capellanus sedis apostolice, Pinottus Michaelis [et] Goyosus Pauli de Tarduciis de Nervio sergentes armorum et hostiarii porte secrete, Antonius de Turino sergens armorum dicte sedis apostolice, Petrus Josolain laicus Lemovicensis dioc. porte ferree hostiarius, Colinus Petri sergens armorum, dominus Conradus Horii capitaneus dicte sedis proprio motu factus et sedis eiusdem commensalis continuus Ord. S. Benedicti, magister Petrus Petra litterarum apostolicarum abbreviator ac penitentie scriptor (suo nomine et vice domini Thome Petra prothonotarii, Cole Petra, Antonii Petra litterarum apostolicarum scriptoris, Anthonii Ruberti sergentis armorum), Jacobus de Missina apostolice sedis cursor, magister Petrus Runanni de Varthinbergh litterarum apostolicarum scriptor et abbreviator, Hermannus Lubberti clericus Mon. dioc. serviens in coquina, dominus Petrus Francisci clericus Urbevitanus litterarum apostolicarum scriptor—omni modo, via, jure et forma, quibus magis et melius potuerunt, fecerunt, constituerunt, creaverunt, et legitime ordinauerunt venerabilem et egregium virum dominum Johannem de Bindociis de Montepoliciano apostolice sedis acolitum et secretarium presentem et acceptantem necnon egregium virum magistrum Alfanz de Campo Regali litterarum apostolicarum et sacre penitentie scriptorem abbreviatoremque absentem tamquam presentem et quemlibet ipsorum principaliter et in solidum in procuratores.... ad representandum se ipsos vice et nominibus predictorum coram sacrosancta generali synodo Constantien. in spiritu sancto

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 229 Nr. 9^a.

congregata universalem Ecclesiam representante, ut conservari et admitti debeant ad loca suorum officiorum, beneficiorum et prebendarum... Insuper predictus reverendus dominus Franciscus dei et apostolice sedis gratia electus Motonensis thesaurarius ut supra predictos reverendos procuratores specialiter et expresse constituit et ordinavit ad recuperandum episcopatum Motonen., item commendam abbatiae s. Formani de Monteluppone, item commendam parochialis ecclesie sancti Andree plebis nuncupate de Flagniano Imolen. (?) dioc., item officium thesaurariatus, item officium registri bullarum..... Acta fuerunt omnia et singula suprascripta in civitate Fani in loggia domorum..... domini Pandulfi de Malatesta..... presentibus domino Conradino Ser Philippi..., domino Petro Bartoli de Cantiana, canonicis cathedralis ecclesiae Fanen., et dompno Jacobo... de Cantiana rectore ecclesiae s. Johannis filiorum Ugonis de Fano necnon sacrista predictae cathedralis ecclesie, testibus ad hoc vocatis et requisitis. Et ego Argentinus Ser Vannis Dominici de Fano imperiali auctoritate notarius predictis omnibus et singulis presens interfui et rogatus etc.

DIE WAHL DES PAPSTES MARTIN V.

VON

Dr. B. FROMME

I.

Kritischer Theil.

Das einzig wirklich grosse Ergebnis des Konstanzer Konzils war die Beseitigung des Schismas durch die Wahl Martins V. In den Verhandlungen über die *causa fidei* wurden wohl die Häupter der Häresie getroffen, diese selbst aber nicht ausgerottet; die Reform scheiterte und musste scheitern an den Sonderinteressen und an dem Widerstreite der nationalen und politischen Gegensätze.

Wie es vielfach das Schicksal grosser Ereignisse im Mittelalter war, kümmerte man sich in dem Jubel über die Lösung der brennenden Frage, die seit Jahrzehnten die Christenheit bewegte, nicht um das Wie, und so blieben die näheren Umstände der Wahl Martins bis vor kurzer Zeit in ein tiefes Dunkel gehüllt. Max Lenz hat als erster versucht, eine quellenmässige Darstellung des Konklaves zu geben (1), jedoch an der Hand unsicherer Quellen; indem er zugleich derjenigen, die den besten Aufschluss hätte geben können, die Glaubwürdigkeit absprach, musste seine Darstellung eine blosse Hypothese bleiben, wenn man ihr auch einen gewissen Glanz nicht absprechen kann.

(1) Max Lenz, König Sigismund und Heinrich V. von England. Berlin 1874, S. 181 ff.

Die Forschungen H. Finkes stellen dies unumstösslich fest (1). Von ihm sind zwei Berichte aufgefunden worden, gegen die alle anderen Quellen verstummen müssen. Beide haben zum Verfasser Teilnehmer am Konklave selbst. Der eine Bericht aus der Feder des Kardinals Fillastre ist bereits publiziert (2); der andere, ein spanischer, ist bislang noch ungedruckt. Es ist ein Brief an König Alfons von Aragonien über die Vorgänge im Konklave, der am 17. November 1417, also ganz kurz nach der Wahl, geschrieben wurde. Der Name des Verfassers ist im Original abgerissen, doch lässt er sich mit leichter Mühe ermitteln. Zweifellos ist der Absender ein Gesandter des Königs von Aragonien; aus dem Inhalte ergibt sich ebenso unzweifelhaft, dass er Teilnehmer am Konklave selbst war. Nun vertraten hier innerhalb der spanischen Nation das Reich Aragonien Felipe de Malla und Gonçalo Garcia. Da nun der Schreiber des Briefes stets von sich in der ersten Person spricht, Gonçalo aber in der dritten erwähnt wird, so ist der Wahldeputierte Felipe de Malla der Verfasser des Briefes (3).

(1) H. Finke, *Forsch. und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils*. Paderborn 1889, S. 79 ff. Ihm hat Pastor, *Geschichte der Päpste*, I² S. 170 sich angeschlossen, während er in der 1. Auflage noch die Ansicht von Lenz sich vertrat. Gegen diese Auffassung scheint Bess, Johannes Falkenberg O. P. und der preussisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil (*Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. XVI, Heft 3, S. 43) nunmehr den Kampf eröffnen zu wollen. Übrigens bezweifelt Bess noch immer die Autorschaft Fillastres bei der Abfassung des Tagebuches. Augenscheinlich ist ihm der Aufsatz von Kaindl in den *Mith. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* XIV, 1893, S. 491 f. unbekannt. Vgl. auch jetzt J. Haller, *Concilium Basiliense* S. 29 Anm. 1.

(2) Finke, *Forsch. und Quellen*, S. 232 ff., vgl. dazu Finke, 79 ff.

(3) Zur Lebensgeschichte Felipes de Malla s. Bofarull y Sans, *Felipe de Malla y el Concilio de Constanza*, Gerona 1882, pag. 1 ff. und Fromme, *Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil*, Münster 1894 S. 19 ff.

Der Bericht verdient also an sich die höchste Glaubwürdigkeit.

1. Der Inhalt des Fillastreschen Berichtes ist schon in der Hauptsache von Finke angegeben. Der Vollständigkeit halber und zur besseren Vergleichung mit der Darstellung Felipes de Malla gebe ich ihn mit einigen Ergänzungen nochmals. Kurz vor Sonnenuntergang betraten die Wähler Montag den 8. November das Konklave. Der folgende Tag war erster Wahltag. Es fanden nur Vorverhandlungen über den Abstimmungsmodus und wie die aus dem gemischten Wahlkollegium sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen seien, statt. Man einigte sich auf das schriftliche Skrutinialverfahren. Jeder Wähler sollte einzeln seinen Wahlzettel in Gegenwart aller anderen in die Wahlurne legen. Hierauf sollten alle Zettel verlesen werden und jeder Wähler wiederum seinen Stimmzettel anerkennen. Am Mittwoch (10. Nov.) war erster Wahlgang. Jeder Wähler legte seinen Stimmzettel öffentlich in die Urne. Dann verlas der Kardinal von Saluzzo die einzelnen Stimmzettel und fragte jeden, ob er so stimme. Zu gleicher Zeit notierten mehrere die einzelnen Stimmen. Später wurden die Aufzeichnungen auf ihre Übereinstimmung verglichen und es zeigte sich, dass keiner die nötige Zweidrittelmajorität hatte. Die einen hatten mehrere auf ihrem Wahlzettel benannt, d. h. zunächst den Hauptkandidaten und dann einen eventuellen. Nach Abschluss des Wahlganges wurden die Wahlzettel verbrannt. Am dritten Tage erhielt der Kardinalbischof von Ostia 11 Kardinalstimmen, 3 französische, 5 spanische und eine deutsche; der Kardinal von Venedig 10 Kardinalstimmen, 2 italienische, 3 französische, 1 spanische; der Kardinal von Saluzzo 12 Kardinalstimmen, 2 italienische, 3 französische, 1 deutsche und 5 spanische; der Kardinal Colonna 8 Kar-

dinalstimmen, 4 italienische, 1 französische, 3 deutsche, 2 spanische und 6 englische. Letzterer hatte somit, was kein anderer Kardinal, Stimmen von sämtlichen Nationen und von zweien die nötigen Zweidrittel. Nun begann der Access. Sofort gab der Kardinal von Pisa überlaut seine Stimme Colonna (1). Man erklärte ihm, es müsse schriftlich geschehen. Das geschah. Als bald erhielt Colonna noch 7 Kardinalstimmen und von den Nationen die genügenden Zweidrittel. Noch fehlte eine Kardinalstimme. Längere Zeit schwankte die Wahl; einige hatten sich bereits zurückgezogen. Da nach längerer Beratung gaben die Kardinäle Fillastre und Foix in dem Glauben, dass auch die Zurückkehrenden einstimmen würden, den Ausschlag und darnach folgte die einstimmige Wahl (2).

X Karl Müller hat versucht, die Zahlen bei Fillastre als korrumpiert darzustellen, weil schon eine einfache Addition der im Tagebuche angegebenen Stimmen für die einzelnen Bewerber ergebe, dass die Handschriften hier ganz bedeutende Fehler haben müssten. Nur die Zahl der Kardinals- und englischen Stimmen für Martin sei ganz sicher (3). Aber Müller hat, worauf auch schon Finke hingewiesen,

(1) Im Tagebuche ist hier die Lesart fehlerhaft; statt des keinen Sinn gebenden: *Et statim cardinalis Pisanus cum viginti vocibus accessit ad cardinalem de Columpna*, muss es nach Mittheilung von Finke heißen: *Et...cum ingenti oder viginti voce...* Finke, a. a. O. S. 234.

(2) Der Bericht des Kardinals ist schon, was Finke übersehen hat, mit unwesentlichen Veränderungen abgedruckt bei Contelorius, *Martini Quinti vita ex legitimis Documentis collecta*, Romae 1641, im Elenchus E. et R. S. R. E. Cardinalium ab anno 1294 ad annum 1430 ex bibliotheca Barberini, pag. 1-4, der dieselbe Handschrift benutzt hat. Aus dem Contelorius ist wieder der Bericht abgedruckt, der sich bei Ciaconius, *Vita et Res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium II*, pag. 822 f. findet.

(3) Briegers Zeitschrift f. Kirchengeschichte IX, S. 608.

ganz die Stelle von den eventuellen Stimmen übersehen. Einige Wähler hatten sogar acht Kandidaten auf den Zetteln stehen (1). Im Falle der auf dem Wahlzettel verzeichnete Hauptkandidat nicht gewählt wurde, stimmte der Schreiber für den zweiten oder dritten. Auf den Stimmbogen, die zugleich bei dem Verlesen der einzelnen Zettel von verschiedenen Teilnehmern angefertigt wurden, mussten dann auch natürlich die eventuellen Kandidaten mit ihrer Stimmenzahl Platz finden. Ein solcher Bogen kann nur dem Kardinal vorgelegen haben, da ja die eigentlichen Wahlzettel sofort nach dem Aktus verbrannt wurden. Von anderer Seite wird der Bericht als weder klar noch vollständig bezeichnet; es seien nur einzelne Vorgänge aus dem abwechslungsreichen Schauspiel herausgegriffen (2). Mir scheint dies eine sehr einseitige Auffassung zu sein. In seiner Art ist der Bericht ein abgeschlossenes Ganze und die Wahlvorgänge liegen klar und offen vor uns. Die Schilderung der verschiedenen politischen Verhältnisse, die Bess augenscheinlich vermisst, konnte doch schlecht in einer tagebuchartigen Notiz Aufnahme finden; sie haben auch nicht so sehr im Konklave selbst eine Rolle gespielt, als vielmehr, wie sich später zeigen wird, in den Vorverhandlungen.

2. Wie ungerechtfertigt diese Misskreditierung des Filastreschen Berichtes in dieser Hinsicht ist, beweist am schlagendsten die Darstellung der Wahlvorgänge, die Felipe de Malla bringt. Es ist interessant, wie sehr die Berichte der beiden Teilnehmer am Konklave, die doch unabhängig von einander niedergeschrieben sind, bis auf eine Stelle überein-

(1) Bericht Felipes de Malla. Ungedruckt.

(2) Bess, Johannes Falkenberg, S. 43, Anm. 2.

stimmen; sie ergänzen sich gegenseitig. Teilweise noch eingehender als der Kardinal legt der berühmte spanische Redner und Diplomat die Vorgänge im Konklave dar (2). Am Montag gegen fünf Uhr bezogen die Wähler das Konklave. Am folgenden Morgen las Fillastre die h. Messe und der Kardinal von Ostia hielt dann eine längere Ansprache an die Wähler, dass sie ohne Ansehen der Person und Nation und in Eintracht die Wahl vornehmen sollten. Hierauf wurde die Art des vorzunehmenden Wahlverfahrens besprochen. Die Versammelten einigten sich dahin, dass jeder seine Stimme schriftlich abgeben solle. Die Zettel sollten dann öffentlich verlesen werden und jeder nochmals seinen Zettel anerkennen. Die Zusammenkunft der Wähler fand zweimal am Tage statt, des Morgens und des Nachmittags, die übrige Zeit verbrachte jeder in seiner Zelle.

Am Mittwoch erhoben sich die Wähler auf ein Glockenzeichen in aller Frühe. Zunächst wurden drei stille Messen nacheinander gelesen. Noch vor Tagesanbruch begann die Wahl. Jeder legte seinen Stimmzettel in Gegenwart aller anderen in ein vor dem Altare aufgestelltes silbernes Gefäß. Es wurde zugleich vereinbart, dass der Kardinal von Saluzzo die Zettel, wie sie durch Zufall in seine Hände kamen, verlesen sollte. Wie so viele andere verzeichnete auch Malla die einzelnen abgegebenen Stimmen auf einem besonderen Bogen, den er, wie er schreibt, jeden Tag dem Könige vorlegen könne. Die Stimmen zersplitterten sich auf viele Personen. Vorzüglich fielen sie auf die Kardinäle Saluzzo, Ostia, Colonna und auf die Bischöfe von Genf und Winchester. Doch kam niemand über die Zahl von zwei-

(2) Der Bericht wird demnächst in den von H. Finke edierten *Acta inedita concilii Constant.* erscheinen.

undzwanzig Stimmen hinaus. Die Wahl war somit erfolglos und die Zettel wurden verbrannt. Am Nachmittag verhandelte man weder über die Wahl noch über das Skrutinium; denn es war vereinbart, dass die Wahl nur am Morgen stattfinden sollte. Nur am Abende einigte man sich, dass die Stimmenabgabe genauer stattfinden sollte. Einige hatten nämlich acht bis neun Kandidaten aufgeschrieben. Sodann sollte die accessio nach der Wahl und schriftlich geschehen.

Am Sankt-Martinstage erhoben sich die Wähler wieder in früher Morgenstunde. Der Patriarch von Aquileja las die Messe. Nach Anhörung derselben schritten die Wähler zur neuen Abstimmung. Felipe de Malla schrieb auf seinen Zettel den Namen des Bischofs von Genf, den er auch im ersten Wahlgange aufgeschrieben hatte. Der Abt von Cluny, Gonçalo Garcia, der Erzbischof von Tours und ein Wahldeputierter der deutschen Nation hatten den Bischof ebenfalls aufgeschrieben. Wie er daran gedacht, dass andere Wähler mehrere verzeichnet hätten, erzählt Felipe de Malla weiter, sei ihm auf einmal der Kardinal Colonna eingefallen und die hohe Rechtschaffenheit und das grosse Verdienst dieses Kirchenfürsten habe ihn angetrieben, auch dessen Namen dem schon verzeichneten des Bischofs von Genf beizufügen. Die Zettel seien dann in die Urne gelegt worden. Wie am Tage vorher zersplitterten sich die Stimmen wieder. Aus dem Skrutinium gingen als Hauptkandidaten der Bischof von Genf mit 17 oder 18, der Kardinal von Ostia mit 22 und die Kardinäle von Saluzzo und Colonna mit je 23 Stimmen hervor. Aber während von den je 23 Stimmen der beiden letzteren Saluzzo 12 Kardinal- und nur 11 Nationsstimmen hatte, fanden sich für Colonna zwar nur 8 Kardinal-, dafür aber 15 Nationsstimmen,

und so waren, fügt Malla hinzu, die auf Colonna gefallenen Stimmen nützlicher. Nochmals wurden die Vota einer genauen Prüfung unterzogen. Von der spanischen Nation hatte der Bischof von Genf, sowie die Kardinäle von Ostia und Saluzzo, von der italienischen und englischen Nation aber Colonna genügende Stimmenzahl erhalten. Ausserdem waren für Colonna noch 2 spanische Stimmen, eine von Felipe de Malla und die andere von dem portugisischen Gesandten Blasco Hernandez abgegeben worden; von den Franzosen hatte er 1 oder 2 und von den Deutschen ungefähr ebensoviele Stimmen bekommen. Bald darauf traten zwei Kardinäle, frühere Anhänger Gregors, zu Colonna über und gleich hernach zwei weitere Kardinäle und mit ihnen die ganze deutsche Nation und Gonçalo Garcia. So hatte Colonna 3 Stimmen in der spanischen Nation. Einen Augenblick später traten auch die drei anderen Spanier, die Bischöfe von Cuenca, Badajoz und Dax dem späteren Papste bei. Auf diese Weise hatte Colonna 12 Kardinalstimmen und von der deutschen, englischen, italienischen und spanischen Nation die genügende Majorität. Sodann fielen auf Colonna weiterhin 3 französische Stimmen und die noch ausstehenden vom Kollegium. Es fehlten noch drei französische Stimmen. Nach einer ganz kurzen Zögerung, in der man kaum zweimal das «Pater noster» sprechen konnte, traten auch die letzten, der Erzbischof von Tours, der Patriarch von Konstantinopel und ein anderer Franzose bei (1). Der Kardinaldiakon ad velum aureum war gewählt.

(1) Bei der «accessio» der französischen Nation verwickelt Malla sich in einen Widerspruch. Er sagt zuerst, dass die französische Nation mit einer Stimme für Colonna votiert habe. Darauf sei sie mit drei Stimmen dem Kardinal von S. Marco beigetreten und zum Schlusse nochmals mit dreien. So würden sieben Stimmen herauskommen. Der

X Die Abweichung des Berichtes Felipes de Malla von dem im Tagebuche, die zuerst und am meisten in die Augen fällt, ist wohl am leichtesten zu erklären. Im Tagebuche werden als Kandidaten die Kardinäle von Ostia, Saluzzo, Colonna und Venedig genannt. Die drei ersten erscheinen auch in dem Berichte des spanischen Gesandten, als vierter dagegen figurirt ein anderer, der Bischof von Genf. Die Stimmen, welche er erhalten hat, giebt Malla auf 17-18 an. Die Summe der bei Fillastre für den Kardinal angegebenen Stimmen ist 16. Also werden die Aussichten der beiden Kandidaten wohl annähernd gleich gewesen sein. Auch Fillastre erwähnt von dem Genfer Bischöfe, dass er mehrere Stimmen erhalten habe (1). Der eine mochte unter solchen Verhältnissen diesen, der andere jenen als Hauptkandidaten von beiden ansehen und je nach der Auffassung gelangte er als solcher in den Bericht. Der Kardinal von Venedig stand dem Kardinal Fillastre näher als der Bischof von Genf, während wiederum andererseits dem Felipe letzterer, dem er an beiden Tagen an erster Stelle seine Stimme gegeben hatte, als Hauptkandidat erschien.

X Auch die Abweichungen in den Zahlenangaben sind nicht so schlimm, wie es anfänglich den Anschein haben möchte. An zwei Stellen ist eine Differenz. Als Maximalstimmenzahl am zweiten Wahltage wird für Ostia 22 von Malla angegeben, während die Addition der Voten bei Fillastre nur 20 ergibt. Die Maximalstimmenzahl für Saluzzo stimmt; dagegen hat Colonna, auf den nach Malla die gleiche

Fehler muss in der Angabe der Stimmen der zweiten accessio seitens der französischen Nation liegen, da die Stimmenzahl der dritten richtig sein muss, da er die einzelnen Wähler mit Namen nennt.

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 234: *Episcopus Gebennensis habuit plures voces et quidam alii plures.*

Stimmenzahl gefallen ist, im Tagebuche eine Stimme mehr. Ich halte die Zahlen bei Fillastre für die richtigeren, da bei einer Maximalstimmenangabe ein Irrtum leichter vorkommen kann, als bei der Einzelangabe. Freilich werden auch in einem später noch zu besprechenden Berichte eines auf dem Konzile anwesenden Geistlichen die für Colonna an diesem Tage abgegebenen Stimmen auf 23 angegeben. Doch da gleich die Bemerkung folgt, dass kein anderer so viele Stimmen auf sich vereinigt habe (1), so ergibt sich mit Notwendigkeit, dass Colonna entweder eine Stimme mehr, oder Saluzzo eine Stimme weniger erhalten habe. Ich möchte mich für das erstere entscheiden und die im Tagebuche angegebene Zahl 24 festhalten.

X In dem Berichte des spanischen Gesandten finden sich überdies einige Ungenauigkeiten, die er aber selbst angedeutet hat. Bei Fillastre bemerkt man nichts dieser Art. So sagt Malla, dass Colonna von der französischen und deutschen Nation anfänglich 1-2 Stimmen erhalten habe, während nach dem Tagebuche von der ersteren Colonna 1 Stimme, von der anderen aber 3 Stimmen zugefallen sind; doch hat dieser Unterschied keine Bedeutung, da Felipe, wie schon gesagt, selbst die Unsicherheit dieser Zahlen erklärt. Alle übrigen Einzelangaben der Stimmenzahl decken sich aufs genaueste mit denen Fillastres und beweisen glänzend die Richtigkeit seiner Zahlen und das Unglückliche des Versuches, sie als korrumpiert darzustellen.

X Viel bedenklicher als diese Abweichungen ist ein anderer Unterschied. Während nach dem Tagebuche das Kollegium, oder doch wenigstens einige Mitglieder desselben,

(1) *Scriptores rer. Pruss. III, S. 373: ad eligendum. more et hora solitis processerunt et compertum fuit dominum meum prefatum XXIII voces habuisse et nullum alium inter electos tot voces habere.*

der Schreiber des Tagebuches selbst und der Kardinal von Foix, der ausschlaggebende Teil bei der Wahl ist, ist von dieser ausschlaggebenden Stellung in dem Berichte Felipes de Malla nichts mehr zu finden; nicht die beiden Kardinäle, sondern die französische Nation ist nach ihm das ausschlaggebende Moment gewesen (1). Und dass die drei französischen Nationsmitglieder thatsächlich die letzten gewesen sind, die der Wahl Colonnas beitraten, geht auch aus dem Berichte eines anderen Teilnehmers am Konklave, des Erzbischofs von Tours, hervor. Dieser erklärt ausdrücklich, dass er der letzte gewesen sei, der Colonna seine Stimme gegeben habe (2). Ein weiteres Zeugnis für die Richtigkeit der Darstellung Felipes de Malla geht aus dem schon genannten Berichte des Geistlichen hervor. Hier wird Colonna zunächst einmütig von allen Kardinälen und dann erst von den Nationen gewählt (3). Wie ist ein solcher Widerspruch möglich? An einen blossen Irrtum des Kardinals von S. Marco zu denken, geht nicht an. Bei einem so weltbe-

(1) Bericht Felipes de Malla: La donchs septadament dos cardenals Gregorians adhereren a les veus de Columpna et tantost apres dos altres e emsemps ab ells tota la nacio d'Alamanga e micer Gonsaluo e axi hac tres veus en la nacio de Spanya e tantost apres quasi en moment les altres tres, qui restaven, de Conqua e de Badajoz e de Aix e tres veus en nacio de França e lo collegi dels cardenals e tot aço se feu ab cedulaes scrites en lo loc en la eleccio se celebrara; restaren III^{es} de la nacio de França e retengueren un poc, por no gayre mes espay que de dir dues veus: Pater noster e de continent lo archabisbo de Tors dona son vot a Columpna, metent lo en cedula e cassemblant lo patriarcha de Constantinobl e laltre qui restava e tots pays a una veu nemine reclamante. Ungedruckt.

(2) Martene, Thes. nov. anecdot. III, pag. 1949 f.: Quia tamen eundem (scil. Colonnam) bene non cognoscebam, fui ultimus, qui post inquisitionem vitae suae eum elegi cum animo et certitudine, quod Dominus in simplicitate sua complacentiam recepit, qui hominum corda prout vult inclinat et acceptum habet hunc magis quam illum.

(3) Scriptores rer. Pruss. III, pag. 373.

wegenden Ereignisse, wie es die Wahl Martins V. war, musste der Gang der Handlung im Konklave sich tief in die Seele der Teilnehmer prägen. Und zudem ist der Bericht doch der ganzen Anlage des Tagebuches gemäss fast gleichzeitig niedergeschrieben worden. Es bleibt somit nur eine Annahme, die sowohl für die Beurteilung des Charakters des Kardinals als auch der Zuverlässigkeit seines Tagebuches folgenschwer, aber doch notwendig ist, die Annahme einer bewussten Entstellung. Dass Fillastre kein objectiver, sondern vielfach subjectiver Darsteller sei, hat schon Finke bemerkt. Die Schrift trägt überall auch in den trockensten Datenangaben den Charakter einer Apologie der Handlungen des Kardinalskollegiums (1). Und wie in der einleitenden Schilderung der Vorverhandlungen den Kardinälen das Hauptverdienst am Zustandekommen des Konzils zugeschrieben wird, so geht auch die Erzählung der Beendigung der Wahl auf ein ähnliches Ziel hinaus: das Kollegium hat das grösste Verdienst um die definitive Lösung der Frage, um derentwillen das Konzil grossenteils berufen war. Auch leidet der Kardinal von S. Marco ein wenig an Eitelkeit. Er mag ja eine grosse Thätigkeit in Konstanz entfaltet haben; aber die geradezu auffällige Hervorhebung seiner Persönlichkeit, seiner kleinsten Reden und unbedeutendsten Handlungen, denen er manchmal einen Schein von Wichtigkeit beilegt, die sie gar nicht verdienen noch haben, zeugt von einem etwas starken Selbstbewusstsein, das sich auch in seinem Wahlberichte ausspricht. Laut seiner Darstellung waren er und der Kardinal von Foix die letzten, die Colonna ihre Stimmen und dadurch der Kirche die

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 71, 74.

lang ersehnte Einheit gaben. Er setzte sich somit ein Denkmal «aere perennius» (1).

3. Diesen beiden Berichten am nächsten steht die Schilderung des Konklaves bei Zurita (2). Merkwürdiger Weise sind seine Annales für die Konzilsgeschichte bis jetzt wenig oder gar nicht benutzt, obschon er gerade Nachrichten bringt, die manche Vorgänge aufklären. Lenz schenkt ihm nur geringe Beachtung (3), obschon bereits Ranke auf die Glaubwürdigkeit und Wichtigkeit der Annalen als Quellenwerk hingewiesen. Dem grossen Historiker, dem im Jahre 1548 auf einstimmige Bewilligung der allgemeinen Cortes das Amt eines Staatsgeschichtschreibers übertragen wurde, waren die öffentlichen Urkundensammlungen und jede zugängliche Quelle der Belehrung auf Befehl der Regierung ohne Einschränkung geöffnet. Die Genauigkeit in Zuritas Forschungen hat ihm sogar den Vorwurf der Weitschweifigkeit zugezogen. Seine Darstellung ist vielfach nur eine Aneinanderreihung von Urkunden und unter dem einfachen Gewande einer kunstlosen Form bergen sich Schätze, die

(1) Das scheint mir auch aus den pathetischen Worten herauszuklingen, mit denen er den Beitritt zu Colonna erklärt; man lese nur: *Ad consumacionem hujus operis et unionis ecclesie accedimus nos duo ad dominum cardinalem de Columpna*. Warum sprach er für beide, da doch jeder einzeln seine *accessio* erklären musste? Ferner musste es schriftlich geschehen, u. davon ist doch gar nicht die Rede. Vgl. die Bemerkung über den Kardinal von Pisa, Finke a. a. O. S. 234.

(2) Geronimo Zurita, *Los cinco libros primeros de la segunda parte de los anales de la corona de Aragon*. Zaragoza 1669, tom. III, fol. 131.

(3) Schmitz, *Die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils zu Constanx, Diss.* 1879, S. 6 Anm. meint sogar, man dürfe die Nachrichten Zuritas nicht sehr «urgieren»; wie Schmitz zu einer solchen Auffassung gelangen konnte, ist mir unklar.

sonst wohl für immer verloren wären (1). Und gerade bezüglich der Wahl hätte vor der Publizierung des Tagebuches der aragonesische Hofhistoriker an erster Stelle berücksichtigt werden müssen. Freilich ist Lenz nicht auf das Original zurückgegangen, sondern er hat nur den kurzen und mangelhaften Auszug, den Bzovius geliefert hat, benutzt (2). Die Wichtigkeit des Berichtes geht sofort daraus hervor, dass er eine verkürzte Wiedergabe des Berichtes Felipes de Malla ist. Zur Veranschaulichung, wie Zurita Quellen in seinem Geschichtswerke verwertet, stelle

(1) Eine eingehende Biographie und Würdigung der Werke Zuritas fehlt im Deutschen. Sie wäre eine dankbare und verdienstvolle Aufgabe. Die ausführlichste Nachricht über ihn steht in Diego Josef Dormer, *Progresos de la historia en Aragon*. Saragossa 1680, welche eigentlich eine Lebensbeschreibung Zuritas ist, die um ihn zu ehren von den Ständen des Königreiches Aragon bekannt gegeben wurde. Weitere Nachrichten bringt Ambrosio de Morales, der Bewunderer Zuritas und sein Verteidiger gegen einen Angriff, in seiner dem letzten Bande der Jahrbücher angehängten Abhandlung: *Apologia pro Aragoniae regni Annalibus*. Eine kurze aber gute Biographie Z. giebt W. H. Prescott, *History of Ferdinand and Isabella*, deutsch Lpz. 1842, Bd. II, S. 35 ff. und auf ihm fussend G. Tieknor, *Geschichte der schönen Litteratur in Spanien*. Deutsch mit Zusätzen von N. H. Julius Lpz. 1845, Bd. II. S. 271 Anm. Die verschiedenen Ausgaben der *Annales*, freilich mit einigen Lücken bringt J. G. Th. Grässe, *Lehrbuch einer allgemeinen Litterargeschichte III*¹ Lpz. 1852, S. 1118 n. 10. *Lattassa* (*Bibl. nueva I*, 358-373) giebt ein Verzeichnis von mehr als 40 seiner Schriften, die noch zu seiner Zeit sämtlich ungedruckt waren. Teile des interessanten Briefwechsels Zuritas hat Dormer, *Progresos* pag. 362-563, seine reiche Sammlung von Büchern und Handschriften erbt des Karthäuserkloster Auladei. Beachtenswert ist auch noch Schmidt, *Gesch. Aragoniens im MA.*, Lpz. 1823, *Quellenverzeichnis* S. 423 und in neuerer Zeit Finke in der *Römischen Quartalschrift* 1893 S. 230. Kleinere Notizen über Zurita hat die *Nouvelle biographie générale*, Tom. 46, pag. 1033 und Bouterweck, *Geschichte der Poesie und Beredsamkeit III*, S. 319.

(2) V. d. Hardt IV, pag. 1482.

ich unten einige Stellen einander gegenüber (1). Von Lenz ist auch der Auszug von Bzovius ungenau wiedergegeben. Es heisst da nicht, dass sich im Anfange des Konklave alle Stimmen auf den Bischof von Genf vereinigt, dass dann nach der einstimmig beschlossenen Anwendung eines an-

(1) . . . entrar dins lo conclau a ats V hors tots nos hi trobarn per sents sens fallir negun e entraren ab los derres lo rey dels Romans e lo marques de Brandeborch e alguns barons de la guarda del dit conclau e ensemps ab ells alguns prelats et persones insignes designades por les nacions a testificar de jurament sollemne que nosaltres aviem a prestar de aver Deu devant nostres olls e comuna utilitat de la sancta esglesia ellegir sens accepcio de nacio ho persona.

Lendama que fon lo dimarts lo IX die del dit mes, lo gran mati, oyda missa la qual celebra lo cardenal de Ostia appellat vulgament de Vines feu la colletio exhortativa a virtut e purita de consciencia assats diffusament cavaell se ptanga qui es lo mas antich cardenal e apres foren (?) posats en deliberacio lo orde e la manera de procehir en la eleccio del papa es devenidor e fou decernit ab universal concordia que procehir por via de scrutini publich... e fou deliberat que cascun dona por cedula serita de sa man son vot e avi manifestas la sua intencencia e la cedula de cascu se legis en public, por que aquell dagni era fer testimoni de paraula que era e per que ell oyint res no si pogues variar e porque lo vot de cascu fos a tot manifest.

Aquel mismo dia recluyeron todos, y con los postreiros entraron el Rey de Romanos y el Marques de Brandemburg y algunos personas señaladas por cada nacion, para asistir al juramento sollemne que avian de hazer los Electores de elegir sin acepcion de persona, ni de nacion.

Aquel dia celebros la Missa el Cardenal de S. Marco: y el Cardenal de Ostia, que llaman de Vines hizo el sermón, como el mas antiguo Cardenal, exhortandolos, que se procediesse a la eleccion con la puridad de consciencia que el Espiritu Santo les ministraria: y determinose en universal concordia de todos que se procediesse a la eleccion por via de escrutinio publico y que cada uno diesse por cedula escrita de su mano su voto, y manifestasse su intencion y la cedula de cada leyesses publicamente.

deren Scrutinalverfahrens die Stimmen sich auf die sechs Kandidaten: die Kardinäle von Ostia, Colonna, Saluzzo, Venedig, die Bischöfe von Genf und Chichester verteilt hätten; sondern es ist nur die Rede davon, dass im Volke und unter den Konzilsmitgliedern das Gerücht circuliert habe, der Bischof von Genf könne möglicherweise auf den Stuhl Petri erhoben werden. Der Einführung eines *anderen* Scrutinalverfahrens geschieht keine Erwähnung; dann hätte ja auch schon ein Wahlgang stattfinden müssen. Und wenn sich thatsächlich alle Stimmen auf den Bischof von Genf vereinigt hätten, dann wäre die Wahl erledigt gewesen; aus welchem Grunde wurde sie nun sistiert? Lenz ist auf diese Widersprüche gar nicht aufmerksam geworden. Das Skrutinalverfahren ist das, von dem auch Fillastre spricht. Es wurde am ersten Wahltage vor Ausübung des Wahlrechtes angenommen, also kein *anderes* beschlossen. Der erste Fehler von Lenz rief den zweiten hervor.

Diesen Berichten gegenüber treten alle anderen stark in den Hintergrund. Eine gemeinsame Eigentümlichkeit dieser Gruppe ist die Anschauung der Verfasser von einem übernatürlichen Einwirken Gottes auf die Wahl Colonnas, die überall scharf und entschieden hervortritt. Das ist ganz erklärlich. Mit schwerem Herzen sah man die Wähler das Konklave betreten, an eine wirkliche Lösung der brennenden Frage glaubten die meisten nicht. Man lese nur die drastische Schilderung im Tagebuche, wie fast jede Nation einen Papst aus ihrer Mitte will (1). Der Wahlmodus selbst öffnete den nationalen Interessen Thür und Thor, und wie bei dem Kardinale Fillastre, so kehren auch bei anderen

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 231.

Quellen, die über den Vorschlag berichten, trübe Ahnungen wieder. Und nun die wider Erwarten schnelle Lösung des Knotens! Daher überall das Bestreben, die Wahl als durch übernatürliche Einwirkung geschehen zu erklären: und aus diesem Grunde ist dieser Punkt in den meisten Quellen weit und breit ausgeführt, das eigentlich Wesentliche aber vergessen worden.

Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, dass die Feierlichkeit des Augenblickes auf die Wahl Colonnas von Einfluss gewesen ist; es kann dies, um mit Lenz zu reden, einer jener über die Kleinigkeiten des Tages und die weltlichen Gedanken hinweghebenden Momente gewesen sein, in denen das Gefühl, man müsse jetzt endlich der Zerrissenheit der Kirche ein Ende machen, das ja so wesentlich zum Zustandekommen des Konzils beigetragen und vor allem das Zusammenbleiben deselben trotz aller Zerwürfnisse möglich gemacht hatte, sich mächtiger erwies als die politischen Interessen (1).

Andererseits meine ich aber doch, dass Berichte dieser Art mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind, da die Vertreter solcher Anschauungen gar leicht verführt werden konnten, ihre Berichte nach dieser Hinsicht zu modeln und zu modifizieren.

4. Der erste hierher gehörige ist der Ulrichs von Richental (2). Man muss Richental gelesen haben, um zu wissen, welche Ungeheuerlichkeiten er oft zu Tage fördert. So wertvoll er als Statistiker und als Erzähler von Äusserlich-

(1) Lenz, König Sigismund, S. 194.

(2) Richental, Chronik des Konstanzer Konzils herausgeg. von M. R. Buck, Tübingen 1882, in der Bibliothek des litt. Vereins in Stuttgart CLVIII, S. 118.

keiten sein mag, so unzuverlässig wird er in der Darstellung von Ereignissen, denen er fernsteht oder die seine Begriffe übersteigen (1). Richental hat seine Nachrichten, wie er selbst sagt, aus dem Munde des Protonotars des Erzbischofs von Gnesen, der seinen Herrn in das Konklave begleitete, also nicht von einem wirklichen Teilnehmer an der Wahl selbst. Die Stimmen im Konklave sind anfangs zerplittert, obwohl sich die Erzbischöfe von Riga und Gnesen eifrigst um die Einigung bemühen. Einige der Kandidaten erhalten zwölf, andere nur neun, sechs oder gar nur vier Stimmen, sodass die Wahl zweimal erfolglos blieb. Da fassten die Deutschen den hochherzigen Entschluss, von der Wahl eines Papstes ihrer Nation abzustehen. Sie teilen ihn den Italienern mit, die darob natürlich hocheifrig sind. Auch die Engländer verzichteten auf einen Kandidaten ihrer Nation. Als sie aber nun an die Franzosen und Spanier dasselbe Ansinnen stellten, stiessen sie auf den heftigsten Widerstand. Der Streit währte bis in die Nacht hinein. Die Deutschen und Engländer blieben standhaft. Sie wiesen darauf hin, dass, wenn die Wahl scheitern sollte, die Franzosen und Spanier allein die Schuld daran trügen und sie ein ewiger Fluch treffen würde. Schliesslich bekehrten sich auch diese und nahmen davon Abstand, einen Kandidaten ihrer Nation zu wählen. Am andern Morgen zwischen zehn und elf Uhr, als gerade die tägliche Procession am Konklave vorbeizieht, sind die Wähler einig. Man rief aus dem Konklave: Wir haben einen Papst « Ottonem de Columpna » (2).

(1) Vgl. Lorenz, *Geschichtsquellen* 3. Aufl. II, S. 95-97.

(2) In die lateinische Sprache übertragen figurirt der Bericht Richentals bei V. d. Hardt IV, pag. 1481 als von Dacher verfasst, ein

Der Bericht Richentals ist sehr confus. Über die Wahl selbst bringt er gar nichts, und thatsächlich hat er auch nichts darüber gewusst. Augenscheinlich hat er die Wahl nicht eher erfahren, als bis man sie vom Konklave aus als geschehen verkündigte. Wie wenig er auch sonst beschlagen ist, zeigen ferner die Stimmenzahlen, die sich bei ihm finden; das konnte jeder schreiben. Die einzige positive Nachricht, die Richental bringt, ist die Erzählung von den diplomatischen Kämpfen, die sich am zweiten Wahltage abspielten. Fillastre und Felipe de Malla wissen nichts davon. Muss schon aus diesem Grunde jene Erzählung äußerst bedenklich erscheinen, so wird ihre Unhaltbarkeit sofort dargethan durch die Betrachtung anderer Gesichtspunkte. Ich glaube zunächst nicht, dass Verhandlungen in diesem Masse und solche Kämpfe im Konklave selbst möglich waren. Schon Lenz hat darauf hingewiesen, dass jedenfalls vor der Wahl Vorverhandlungen stattgefunden haben (1). Ich bin in der Lage, diese Annahme durch ein mir von H. Finke freundlichst zur Verfügung gestelltes Quellenstück beweisen zu können. Wovon man bislang keine Ahnung hatte, ist der Umstand, dass schon vor der Wahl Colonna speciell von Sigismund ins Auge gefasst worden ist. Und es war auch ganz natürlich, dass die ein-

Irrtum, der sich lange erhalten hat. Dacher hat nie eine besondere Konzilschronik verfasst. Vgl. W. Berger, Joh. Hus und König Sigismund 1871. Dacher hat nur insofern Verdienst um die Chronik, als er Abschriften und vielleicht den ersten Druck (bei Anton Sorg, Augsburg 1483) besorgte. Vgl. auch Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 3. Aufl. Berlin 1886 II, S. 95-97. Auffallender Weise ist auch noch Bess in dem alten Irrtum befangen. Vgl. Bess, Joh. Falkenberg O. P. S. 46 Anm.

(1) Lenz, König Sigismund, S. 193.

zelen Regierungen, vorzüglich Frankreich und England, die Entscheidung einer so bedeutungsvollen Frage nicht allein dem Zufalle überliessen. Meines Erachtens sind die diplomatischen Kämpfe, von denen hier Richental berichtet, mit den Vorverhandlungen identisch, die dann ausgeschmückt von dem Chronisten, jedenfalls um der Wahl ein kräftigeres Kolorit zu geben und um seine eigene Unwissenheit zu verbergen, innerhalb des Konklaves verlegt sind. Wie einfältig sind, um eins hervorzuheben, die Gründe, die von den Franzosen und Spaniern für ihre Hartnäckigkeit bei Richental ins Feld geführt werden (1). Insbesondere muss das Erscheinen der Spanier in der widerstrebenden Partei befremden. Es setzt doch notwendig eine geschlossene einmütige Haltung voraus. Nun gewährt im Laufe der Konzilsverhandlungen keine Nation ein trüberes Bild innerer Spaltung, Zerfahrenheit und Käuflichkeit der Mitglieder, als gerade die spanische. Eine zielbewusste Politik tritt nirgends hervor. In der Nation machten sich soviele Parteien geltend, als Reiche da waren, die sie vertrat. Der plötzliche Umschwung vom Unfrieden zum Frieden, von der Zerrissenheit zur Eintracht wäre das reine Wunder. Zudem finden wir in den vielen Berichten, die zwischen den spanischen Höfen und Gesandten gewechselt wurden, nirgends eine Spur von einem Wunsche einer der Regierungen, einen Spanier auf den Stuhl Petri zu bringen. Nach diesen Ausführungen glaube ich dem Berichte Richentals

(1) Die Franzosen: Sy hettind die obrosten schul Paris und wär och ir küng und die zu inn under sy gehortend, die mächtigsten fürsten und die besten cristan und woltend och ain baupst under inn haben. Die Spanier: Sy hettind siben küngrich under inn, so wurdent die küng unwillig und das es vil bösser würd, dann vor ye. S. Richental S. 121.

die Stelle angewiesen zu haben, die er verdient, und die Fabel von dem Streite innerhalb des Konklaves, die sich noch in so manchen Werken findet, endgültig beseitigt zu haben.

5. Nur noch *ein* Bericht bedarf nunmehr einer längern Erörterung; die anderen noch vorhandenen können in kürzerer Betrachtung abgethan werden. Es ist dies die Quelle, der Lenz den Vorzug giebt und auf die seine Hypothese aufgebaut ist. Sie stammt aus einer Sammlung von Briefen, Flugschriften, Aktenstücken und « novitates », welche ein Mönch im südlichen Böhmen um das Jahr 1419 angelegt hat (1). Aus diesem chronologischen Grunde giebt Lenz ihr den Vorrang. Das ist aber schwerlich gerechtfertigt. Denn daraus, dass ein Mönch um 1419 eine Sammlung *begonnen*, folgt noch lange nicht, dass der Bericht auch aus dieser Zeit stammt. Der Bericht kann Jahre nachher eingereicht und viel später verfasst sein. Thatsächlich macht nun die Quelle, welche die Ereignisse der einzelnen Tage in eingehendem Detail und einer protokollarischen Genauigkeit schildert, im ersten Momente den Eindruck eines offiziellen Schriftstückes. Inhaltlich aber setzt sich die Quelle in Gegensatz zu allen andern. Als Kandidaten des ersten Wahltages werden Otto von Colonna, der Kardinal von Cambray und Jakob von Camplo, Elekt von Penna genannt. Von der Kandidatur der beiden letzteren ist in allen andern Quellen überhaupt nicht die Rede. Dazu kommt, dass die Wahl am ersten Tage kein Ergebnis hatte; es fielen auf eine ganze Anzahl Stimmen, aber keiner hatte so viele Stimmen auf

(1) Documenta Mag. Joannis Hus ed. F. Palacky. Pragae 1869 pag. 665 ff. Relatio de papae Martini V electione atque coronatione in concilio Constantiensi.

sich vereinigt, dass sich der Ausdruck Kandidat rechtfertigen lässt; die Maximalzahl der vota für eine Person betrug zweiundzwanzig (1). Ich will nicht abstreiten, dass auch Ailli und Jakob von Camplo einige Stimmen erhalten haben; aber von da bis zur wirklichen Inaussichtnahme für den Stuhl Petri ist doch ein weiter Schritt. Solcher Ein- bis Zwei-Stimmen-Kandidaten mag es eine grosse Anzahl gegeben haben. Das sagt ja auch Fillastre (2). An eine Kandidatur Aillis hat vollends niemand auch nur gedacht. Auch wenn das Tagebuch und der Bericht Felipes de Malla niemals aufgefunden und die inneren Vorgänge im Konklave niemals aufgedeckt wären, wäre doch die Annahme von Lenz, so bestechend sie für den Augenblick erscheinen mag, unhaltbar gewesen. Der hervorragende Führer, so schliesst Lenz, musste auch sicher auf der Kandidatenliste stehen.

Aber gerade die politische Thätigkeit in den früheren Perioden des Konzils musste eine Kandidatur Aillis unmöglich machen. Wenn man die Berichte der englischen Gesandten in Konstanz einsieht, die von gehässigen Ausfällen gegen den Kardinal, «den Vater aller Übel», strotzen, wenn man liest, wie gerade er für die Seele alles Haders und aller Reibereien zwischen den Parteien gehalten wird, so begreift man, dass Ailli als künftiger Papst nicht in Frage kommen konnte. Nicht nur in jener Nacht, als die Engländer mit blanker Waffe die Stadt durchzogen und offen von einem Überfalle gegen den Kardinal sprachen, offenbarte sich der

(1) Vgl. Lenz, König Sigismund, S. 191 f. Auch Felipe de Malla berichtet, dass an diesem Wahltag kein Kandidat diese Stimmenzahl überschritten habe.

(2) Finke, Forsch. und Quellen, S. 234.

grimmige Hass, den ein Teil der Konzilsmitglieder gegen den Hauptvertreter französischer Interessen im Herzen trug; das geschah wiederholt (1). Den Deutschen und Engländern wird von Lenz die Einsicht zuerkannt, dass sie aus ihren Reichen keinen auf den Stuhl Petri bringen würden. Die Franzosen waren nicht so klug, muss Lenz eingestehen.

Verstehe ich Lenz richtig, so hat er den Wahlmodus nicht recht erkannt. Er sagt: « denn darnach sollte derjenige Kandidat als gewählt betrachtet werden, der von den beiden Wahlkollegien, den dreiundzwanzig Kardinälen und den dreissig Nationsdeputierten je zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigte » (2). Nicht um zwei Drittel der Stimmen der Nationsdeputierten, sondern um zwei Drittel der Stimmen aus jeder Nation handelte es sich. Das ist etwas ganz anderes. Also die Engländer allein könnten, und sicher hätten sie es gethan, Aillis Kandidatur unmöglich machen. Die französischen Kardinäle von Ostia und von Saluzzo hatten schon keine englische Stimme bekommen, wie viel weniger durfte der spezielle Feind Englands an die Möglichkeit seiner Wahl denken.

Die Erzählung des Berichtes über die Vorgänge im Konklave am ausschlaggebenden Wahltage klingt geradezu märchenhaft. Hier ist nichts mehr von der nüchternen, unparteiischen Färbung, die Lenz so hervorhebt, zu finden. Die Feierlichkeit des Augenblickes, der Gesang des « Veni creator » vor dem Konklave versetzt die Wähler in Verzückung. Und als nun von neuem zum Skrutinium geschritten werden soll, erhebt sich der Elekt von Penna, noch bevor sich

(1) S. z. B. Finke, *Forsch. und Quellen*, S. 182 f.; Rymer, *Foedera* IV, p. II, pag. 194 f.; Du Pin, *Gers. opera* V, pag. 694.

(2) Lenz, *König Sigismund*, S. 187.

die Wähler auf ihre Stimmplätze begeben haben, und erklärt, alle meine Stimmen gebe ich Otto von Colonna. Auch Ailli wird hingerissen, auf die Würde zu verzichten und stimmt ebenfalls für Colonna. Dann werden die Stimmen von neuem abgegeben und nun geht Colonna mit überwiegender Majorität aus dem Skrutinium hervor. Nur wenige Stimmen fallen aus.

Schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt die vielen Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche, in die sich der Schreiber des Berichtes verwickelt. Noch vor der eigentlichen Wahl gaben der Elekt von Penna, der einige Stimmen, und der Kardinal von Cambray, der mehrere hatte, ihre Stimmen Oddo Colonna (1). Das ist doch undenkbar! Man könnte allenfalls an das Wahlergebnis des vergangenen Tages denken. Aber das stand doch mit der neuen Wahl in keinem Bezug mehr; mit dem erfolglosen Resultate der Wahl am Tage vorher waren auch die damals abgegebenen Stimmen nichtig geworden. Aber auch abgesehen davon, wie durften Jakob de Camplo und Peter von Ailli die auf sie vereinigten Stimmen einfach auf Colonna übertragen? Sie konnten wohl ihre Stimme, aber nicht ihre Stimmen Colonna geben. Bei den letzteren kam noch ein anderer nicht unwesentlicher Faktor in Rechnung, die Zustimmung ihrer Wähler. Es war noch längst nicht sicher, dass jemand, der Camplo gewählt, nun auch mit der Wahl Colonnas einverstanden war.

(1) Palacky, Documenta, pag. 666: Praedictus D. Jacobus de Camplo, qui aliquas voces habuit, antequam essent locati in loco ipsorum, iuxta formam consuetam, dixit: Omnes voces, quas ego habeo, do D. Odoni de Columna! Sic D. Cameracensis, qui similiter habuit plures voces, simili modo dedit et transfudit omnes voces suas in praedictum D. Odonem.

Zudem stellten sich sowohl Camplo als auch Ailli durch ihr eigenmächtiges Vorgehen in schroffem Gegensatz zu dem einmütig beschlossenen Skrutinialverfahren, dessen ja alle Quellen Erwähnung thun und wonach jeder einzelne persönlich und schriftlich zu votieren hatte. Wie energisch diese Bestimmung im Konklave gehandhabt wurde, lässt der im Berichte des Kardinals Fillastre erwähnte Vorfall mit dem Kardinal von Pisa erkennen (1). Und er ereignete sich sogar erst nach der Hauptwahl! (2).

Der Bericht kann durchaus nicht auf den Wert und die Glaubwürdigkeit Anspruch machen, die ihm Lenz vindiziert; er steht auf gleicher Stufe mit dem von Richental überlieferten. Auch Lenz scheint schon gefühlt zu haben, dass das Fundament, auf dem er seine Hypothese aufbete, nicht ein so ganz sicheres sei.

6. Darum suchte er den Bericht durch einen anderen zu erhärten, durch den, der sich in Walsinghams «*Historia Anglicana*» findet (3). Über die Vorgänge vor und nach dem Konklave, über Äusserlichkeiten und Ceremonial bringt er gute und eingehende Nachrichten. Über den Kernpunkt, über die Wahl selbst bietet er fast nichts. Als Kandidaten der einen Partei nennt er den Bischof Richard von London und Heinrich von Winchester, als den Erwählten der Gegenpartei den «*cardinalis Franciae*».

Auch aus anderen Quellen wissen wir, dass der Bischof von London und Heinrich von Winchester einige Stimmen

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 234.

(2) Dieser Bericht ist auch der einzige, der von einem Ausfalle einiger Stimmen spricht. Alle andern Quellen kennen nur eine einstimmige Wehl.

(3) Walsingham, *Historia anglicana* II, pag. 317 ff.

bekammen. Sie gehörten ebenfalls zu der grossen Schar der Ein- und Zwei-Stimmen-Kandidaten, deren schon früher Erwähnung geschah.

Aus der Bezeichnung des Gegenkandidaten durch « cardinalis Franciae » aber auf Ailli zu schliessen, ist doch etwas gezwungen. Der Ausdruck kann sich doch eben so gut auf irgend einen andern französischen Kardinal beziehen. Wesshalb nicht auf Ostia oder Saluzzo. Ich übersetze cardinalis Franciae einfach mit der Wendung « französischer Kardinal », so dass der heisst: der Gegenkandidat war ein französischer Kardinal.

Also auch dieser Bericht kann für die Lenz'sche Annahme keine Stütze bilden; von einer ernstlichen Kandidatur des Kardinals von Cambray kann nicht die Rede sein; dass ein solcher Irrtum sich in den Bericht einschleichen konnte, ist nicht so wunderbar. Der Verfasser desselben stand sicherlich dem Konklave fern und er beging denselben Fehler, wie Lenz, aus der grossen Bedeutung des Mannes auch auf seine Kandidatur zu schliessen.

Die noch vorhandenen anderen Wahlberichte sind nur kurz zu besprechen. Für die Wahlgeschichte sind sie bislang unbeachtet geblieben. Freilich nicht zu grossem Schaden, denn Neues zur Aufhellung der Vorgänge würden sie nicht gebracht haben.

7. Der bessere von ihnen, wenn ich mich so ausdrücken darf, ist die Aufzeichnung eines auf dem Konzile anwesenden Geistlichen (1). Am Mittwoch war erster Wahlgang, aber ohne Resultat. Die, wie auch an den anderen Tagen, so am 11. November abgehalene Procession und der

(1) *Scriptores rerum Prussicarum*, III, Lpz. 1866, S. 373.

Gesang der Knaben erschütterte die Wähler in dem Masse, dass sie unter Thränen zum Gebete auf ihr Angesicht fielen. Dann schritt man zur Wahl und es zeigte sich, dass Otto Colonna die grösste Stimmenzahl hatte, nämlich dreiundzwanzig. Einer der Kardinäle erhob sich und zeigte in längerer Rede, dass Colonna der würdigste für die dreifache Krone sei. Hierauf stimmten zunächst die Kardinäle, dann die Nationen für den so Empfohlenen.

Das einzig Beachtenswerte in dem Berichte ist die Bemerkung, dass Colonna im zweiten Wahlgange sofort die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt habe. Das stimmt mit den von Fillastre angegebenen Stimmen. Doch irrt der Geistliche in der Zahl; auf Colonna fielen vierundzwanzig Stimmen, dagegen hatte Saluzzo die angegebene Zahl. Was die weitere Schilderung betrifft, so stellt sie sich einfach als ein Phantasiegebilde des Verfassers dar. Ich verweise nur auf eins. Von der Rede des Kardinals heisst es: Er ermahnte die andern so oder in ähnlichen Worten. Was nach dieser Einleitung von ihnen zu halten ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

8. Ein fernerer Bericht findet sich bei Mansi (1). Der Verfasser ist ein Mönch (2), der überall nur die übernatürliche Einwirkung des heiligen Geistes auf die Wähler darzuthun bemüht ist (3). Die Äusserlichkeiten, besonders die tägliche Procession, der Gesang der Knaben sind mit

(1) Mansi, Coll. ampl. XXVIII, pag. 891.

(2) Ich schliesse das aus den Worten: *Inter haec Martinus pontifex ad litteram, dominus frater Martinus ordinis nostri Atrebatensis episcopus... officium faciebat.* Dieser Bischof von Arras gehörte dem Dominikanerorden an. Anm. d. R.

(3) Man s. den Satz: *Et tunc coeperunt loqui variis linguis (!) et schedulis, prout spiritus dabat loqui illis, dicentes: Ego eligo in papam dominum Cardinalem de Columna hic praesentem.*

grosser Breite geschildert, über die Verhandlungen innerhalb des Konklaves findet sich keine Spur, ausser dass der Verfasser erzählt, dass ihm einer der Wähler mitgeteilt habe, der Gesang der Knaben sei ihm wie Engelsstimmen erschienen. Kulturhistorisch ist vielleicht noch die Bemerkung interessant, dass Sigismund in seinem Eifer während des Konklaves in Konstanz das Würfelspiel verboten habe.

9. Zum Schlusse erwähne ich noch einen kurzen Bericht eines Teilnehmers am Konklave, des Erzbischofs von Tours, eines der Deputierten der französischen Nation (1). Er erzählt, dass er mit den anderen Kardinälen und Nationsdeputierten am 8. November des Konklave betreten, und am 11. November sei Colonna zum Papste erwählt. Viele hätten Stimmen gehabt, unter denen auch er gewesen sei. Schliesslich habe Colonna alle Stimmen wegen des Haders der verschiedenen Nationalitäten auf sich vereinigt. Da er ihn aber nicht genau gekannt, sei er der letzte gewesen, der seine Stimme abgegeben. Mit ruhigem Gewissen habe er so gehandelt, da er die Würdigkeit des Kandidaten einmal erkannt habe. Für die Wahlvorgänge selbst hat der Bericht mit Ausnahme des einen oben berührten Punktes wenig Bedeutung; doch in anderer Hinsicht wird er, wie ich später zeigen werde, wertvoll.

(1) Da der Bericht nur einen geringen Umfang hat, gebe ich ihn hier vollständig. Er ist ein Stück der *vita*, die der Erzbischof Jacob Gelu von Tours selbst verfasst hat und die von Martène et Durand, *Thes. nov. anecd.* Tom. III, pag. 1949 f. gedruckt ist: Anno 1417 in Octobri fui ego Jacobus archiepiscopus praedictus per nationem Gallicanam concilii Constantiensis electus pro eligendo papam una cum certis aliis aliarum nationum et dominis cardinalibus, et octavo die Novembris anni praedicti, qui erat dies lunae, post prandium intravi conclave cum aliis, et die undecimo dieti Novembris fuit electus in papam cardinalis de Columpna, qui fuit vocatus Martinus; et multi

Die vielen zerstreut gedruckten Briefe und kurzen chronikalischen Notizen, die ich eingesehen habe, sind für unsere Untersuchung wertlos. Sie sind allgemein gehalten und geben nur die Thatsache der Wahl; so wäre es verlorene Mühe, sie einzeln aufzuführen.

habuerunt voces, inter quos alter eram octo (!). Tamen praedictus dominus cardinalis finaliter propter differentias nationum habuit omnes. Quia tamen eundem bene non cognoscebam, fui ultimus, qui post inquisitionem vitae suae eum elegi cum animo et certitudine, quod dominus in simplicitate sua complacentiam recepit, qui hominum corda prout vult inclinat et acceptum habet hunc magis quam illum, cum ex alta providentiae specula respicit, qui est benedictus in secula. Abgedruckt ist der Bericht auch in Raynaldi Annales eccles. ed. Mansi VIII, pag. 476.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

Ein verschwundener der Häresie verdächtiger Traktat.

Auf dem Konzil von Pisa tritt der damalige Bischof von Florenz, Jacob Palladino, nicht hervor; sein Name wird in den Akten kaum erwähnt. Es erscheint dies um so auffallender, wenn man erwägt, wie mächtig Florenz auf das Zustandekommen und den Verlauf des Konzils einwirkte und welche bedeutende Rolle der Pisaner Erzbischof Alemannus Adimari dort spielte. Diese Zurückhaltung des Florentiner Bischofs erklärt sich vielleicht aus einer gegen ihn wohl schon damals anhängigen Anklage wegen Häresie, über die uns die unten abgedruckte Bulle (1) Johannis XXIII näheren Aufschluss giebt. Leider erfahren wir hierin aber nichts über den Inhalt der inkriminierten Schrift, die, soweit ich habe feststellen können, sich auch nicht in einer Abschrift erhalten hat.

Das päpstliche Schreiben ist datiert vom 23. Juli 1410 und nennt den Angeklagten noch Bischof von Florenz. Es ist aber sicher, dass er diese Stellung an jenem Tage nicht mehr bekleidete. Denn bereits am 18. Juli 1410 hatte ihn der Papst nach Spoleto transferiert (2) und gleichzeitig den

(1) Reg. Vatic. t. 342 fol. 36 v.-38 v.

(2) Reg. Vat. Joh. XXIII Lat. t. 7 f. 270.

Francesco Zabarella zum Bischof von Florenz ernannt (1). Bevor dieser die Priester- und Bischofsweihe empfing, erhielt er am 6. Juni 1411 den Kardinalat und am 26. Juni den Diakonstitel von St. Kosmas und Damian. Hierdurch war das Bisthum Florenz wiederum erledigt und Joannes XXIII providierte nun am 16. Juli 1411 zu seinem Nachfolger den Aimericus de Corsinis (2).

Papst Johannes XXIII spricht Jacob Palladino, (gewesenen) Bischof von Florenz, der ein Buch: *Somnium Nabuchodonosor sive Statua Danielis* betitelt, verfasst hat und deshalb der Häresie angeklagt war, von jedem Verdacht der Ketzerei frei. Bologna 1410 Juli 23.

Johannes etc. *Ad futuram rei memoriam. Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem etc. Qui celestia simul et terrena omnipotenti providencia moderatur, ad hoc beato Petro tamquam vicario suo et successoribus eius post ipsum conferens regni celestis claves ligandi et solvendi supremam tradidit potestatem, ut summus pontifex non humane adinventionis studio, sed divino potius inspirationis instinctu leges statuens salutare hos liget, illos solvat, liberet et relaxet secundum negotiorum, personarum et temporum qualitates, presertim cum aliquid ex lapsu humane fragilitatis lingue vel calami aut ingenii seu disputationis exercendorum studio a fidei catholice puritate dissonum vel extorre censeretur assertum, quod ex facilitate, non ex proposito a veritate fidei deviandi didicerit emanasse, id dilucidet atque tollat, sicut in domino conspicit*

(1) Hodie... Jacobum Spoletanum episcopum tunc Florentinum... a vinculo, quo ipsi ecclesie Florentine... tenebatur, absolventes. Vgl. Finke, *Acta concilii Constantiensis* I, 252 Anm.

(2) Die Daten aus den Consistorialakten in Cod. Ottob. lat. 2961, fol. 87^a u. 87 v.

expedire. Cum itaque venerabilis frater noster Jacobus episcopus Florentinus, ut eius exerceret ingenium, quoddam opusculum sive libellum, ut eodem referente percepimus, *Somnium Nabugodonosor* sive *Statua Danielis* vel alio quovis nomine intitulatum, sub protestationibus tamen debitis et correctionibus aut determinationibus ecclesie sancte Dei, iam dudum ediderit et huius rei causa apud felicis recordationis Alexandrum papam V immediatum predecessorem nostrum de et super nonnullis articulis in dicto libello deductis, qui labem heretice pravitatis secundum quorundam assertionem sapere videbantur, extiterit publice diffamatus; idem que predecessor ad dilucidandum veritatem super positione articulorum et continencia libelli huiusmodi per nonnullos ad id per ipsum predecessorem specialiter deputatos inquiri mandavit diligengius (!) veritatem; et quia eodem predecessore nostro, sicut domino placuit, ab humanis vite mortalitate subtracto et super dilucidacione veritatis huiusmodi relatione non facta aut aliter non discussa, nos, qui divina favente clementia ad apicem summum apostolatus assumpti sumus, volentes super premissis veram informationem suscipere — nam regimini ecclesiarum presidentes ad hoc assidue debent haberi solliciti, ut ipsorum possit provenire subsidiis, quod ubique vigeat gloria catholice puritatis — nonnullis in sacra theologia doctoribus et magistris in Romana curia morantibus vive vocis oraculo duximus committendum, ut super hiis omnibus et eorum circumstanciis universis summa cum diligencia se informarent et, quae pro informacione huiusmodi repperirent, ea nobis referre curarent; qui examinatis dicti libelli continencia scriptis, eciam protestationibus suprascriptis, et intellectis assertis deinde in nostra ipsorumque doctorum et magistrorum presentia per ipsum episcopum eis spontanee ac liberrime sepenumero,

eciam apud predecessorem nostrum huiusmodi, sicut manifeste didicimus vicibus repetitis, nobis concorditer retulerunt, prefatum Jacobum episcopum huiusmodi scriptis ac viva voce assertis et repetitis protestationibus contentis in dicto libello, non ut contra veritatem huiusmodi catholice fidei aliquid ex sue mentis et intencionis proposito poneret vel teneret, quod heresim saperet vel abhorreret a via catholice puritatis, sed ut eius ingenium, ut in plerisque sepe numero assolet, exerceret per illa, secundum eorum iudicium nullam heresim aut labem seu infamiam vel notam heretice pravitatis propterea vel ob id quomodolibet incurrisse. Nos igitur, quorum interest super premissis debite declaracionis et provisionis remedium ex debito pastoralis officii salubriter exhibere, premissis et nonnullis aliis rationabilibus causis ad hoc nostrum inducentibus animum ac per debite declaracionis ministerium veritati, puritati ac integritati fidei, nomini atque fame prefati episcopi, cuius vitam, scienciam atque mores virtutesque multiplices, quibus personam suam earum largitor dominus multifariam insignivit, longis retrolapsis temporibus et, dum eramus in minoribus constituti, multiplici experientia nobis notis, motu proprio, non ad ipsius episcopi vel alterius pro eo super hoc nobis oblate petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate salubriter providere volentes, auctoritate apostolica et ex certa scientia et de fratrum nostrorum consilio tenore presencium declaramus atque decernimus, prefatum Jacobum episcopum propter scripta et asserta in libello huiusmodi et contenta in eo, actentis maxime protestationibus, correctionibus et determinationibus per ipsum scriptis et verbo assertis, dictis et propositis, ut prefertur, et aliis puritatibus sue mentis ad fidei orthodoxe veritatem tendentibus, eciam nobis reiteratis liberrime atque spontanea

voluntate, nullam heresim aut heretice pravitatis maculam seu notam aut infamiam quomodolibet incurrisse, et, si quam forsitan premissorum occasione vel alicuius eorum vel causa aut dependencium ab eisdem potuisset aut posset incurrere, ab hiis omnibus et a quibusvis accusacionibus, denuncia-
cionibus, inquisicionibus cum promotore vel sine, ordinarie vel extraordinarie, ad partis cuiusvis instanciam aut ex officio contra ipsum Jacobum, eciam sub nomine dignitatis cuiuspiam hactenus et usque in presentem diem per quoscumque iudices ordinarios seu delegatos apostolica vel quacunque auctoritate alia actenus datos seu deputatos, eciam inquisitores heretice pravitatis iniciatis seu factis et a quibuscunque condemnationibus et sententiis inflictis seu promulgatis a iure vel ab homine propterea vel ob id et tam in curia Romana quam extra, scientia, motu, auctoritate et consilio predictis ad purificationem veritatis et innocentie prefati episcopi eundem episcopum absolvimus plenarie et penitus harum serie liberamus et abolemus ac abstergimus prorsus omnem infamie maculam sive notam, si quam premissorum vel alicuius eorundem occasione vel causa aut dependencium contractas (!), ut prefertur, forsitan hactenus incurrisset aut incurrere quomodolibet potuisset, et ad famam, honorem necnon statum pristinum reintegramus, reducimus, restituimus atque reponimus in integrum, in quo seu quibus erat, antequam libellum ipsum edidisset et contenta in ipso descripsisset, maxime propter que fuit, ut superius exprimitur, vel esse posset quomodolibet diffamatus, ac processus, sententias et condemnationem huiusmodi, si qui vel si que alicubi quomodolibet apparerent et quecunque inde secuta, etiam de quibuscunque libris atque registris, in quibus ea vel eorum aliquod etiam apud huiusmodi commissarios, inquisitores vel alios quomodolibet ap-

parerent et penes quoscunque, tollimus, cassamus et eciam irritamus et viribus evacuamus omnino et perinde haberi decernimus, volumus et mandamus, ac si facte vel late quomodolibet non fuissent: et nihilominus cassari posse ac debere ad cuiusque petentis instanciam de quibuscunque libris, codicibus ac registris, in quibus descripti (!) vel annotate forent per illos, qui huiusmodi codices, libros seu registra tenent, libere ac impune decernentes ac eciam districtius inhibentes, ne quis super premissis aut eorum aliquo seu dependentibus vel connexis et per ipsum Jacobum episcopum scriptis, attentis protestationibus et aliis circa dicti libelli materiam in correctionibus et determinationibus prefate ecclesie per eum positis et assertis in iudicio seu foro ecclesiastico vel seculari per quoscunque spirituales vel temporales iudices et quavis ecclesiastica vel mundana dignitate fulgerent ordinarie vel extraordinarie cum promotore vel sine, spiritualiter vel temporaliter, civiliter seu criminaliter aut mixtim eciam ex officio, vel alias possit vel debeat, audeat vel presumat ulterius procedere, inquirere seu cognoscere aut aliquid quomodolibet attemptare presumat; adimentes ex nunc quoad premissa sciencia, motu, consilio et auctoritate prefatis per presentes omnibus et singulis commissariis, inquisitoribus et aliis ordinariis ac delegatis iudicibus et officialibus quibuscunque, eciam datis seu dandis in procedendo, inquirendo, cognoscendo, sententiando et exequendo quoad premissa contra eundem Jacobum episcopum, heredes, iura seu bona quamlibet facultatem, ita quod quoad premissa cuilibet eorundem ex ipso sit et esse intelligatur adempta quaelibet cognicio, iuridictio (!) et facultas et habeatur et haberi debeat quilibet ut privatus quoad illa et loco privati fungi, constitutionibus apostolicis maxime contra hereticos editis et aliis contrariis non obstantibus

quibuscunque, irritum nichilominus et inane censentes ex nunc, quicquid contra declaracionem, absolucionem et inhibitionem nostras huiusmodi per quoscunque et quavis auctoritate scienter vel ignoranter attemptatum forsitan est hactenus vel imposterum contigerit quomodolibet attemptari. Volumus autem, quod si ullo umquam tempore, quod absit, idem Jacobus episcopus aliquid dicto vel scripto assereret et teneret, quod auctoritate huiusmodi catholice fidei discreparet et heresim saperet, presens absolutio et omnia in presentibus contenta literis eo ipso nullius existant valoris vel momenti, sed in processus, sentencias, censuras, penas spirituales et temporales contra hereticos a iure prolatas et factas et editas incidat eo ipso.

Nulli ergo etc. nostre declaracionis, constitutionis, liberationis, abolicionis, abstersionis, reintegracionis, reductio- nis, restitutionis, inhibitionis, cassationis, irritacionis, eva- cuacionis, mandati, inhibitionis (! sic), ademptionis et vo- luntatis infringere etc. Si quis autem etc.

Datum Bononie X Kl. Augusti anno primo.

Coll. per me P. de Trilhia. M. de Guadagnis.

DR L. SCHMITZ.

Der Hildesheimer Fasching 1545.

Auf nachfolgenden Bericht stiess ich bei Durchsicht der *Varia Politicorum* (1) im Vatikanischen Archiv; er ist dem 58. Bande dieser Sammlung (fol. 59-63) einverleibt. Ausser verschiedenen älteren Stücken — z. B. einem Traktat *'de unitate ecclesiae sub uno principatu unius summi ierarchae'* (fol. 116) und einem Theilverzeichniss der Bullen Johans XXIII. (liber II anni II, fol. 123) — enthält der betreffende Band auch einige Dokumente zur Reformationsgeschichte Norddeutschlands; so einen Bericht über die Einführung der Reformation in Reifenberg und andern Klöstern der Diözese Hildesheim, sowie in Goslar dd. 6 Nov. 1542 (fol. 55 ff.); einen Protest des Bischofs Valentin gegen die Gewaltthaten der Schmalkaldener Bundesfürsten vom März 1545 (f. 64); endlich den vorliegenden nicht datirten Bericht über die ärgerlichen, nicht nur Katholiken, sondern jedes christliche Gemüth verletzenden Vorgänge, womit die Neugläubigen in Hildesheim den Beginn des Faschings zur Verhöhnung kirchlicher Bräuche und Reliquien benutzten.

Für die Datirung bietet die Angabe des Berichtes *'nuper... post antievangelium Lutheranum inibi introductum'* eher eine Klippe als einen direkten Fingerzeig. Die offizielle Einführung des lutherischen Bekenntnisses erfolgte in Hildesheim bekanntlich nach der Eroberung Braunschweigs durch die Schmalkaldischen Bundesfürsten 1542 (2); am Freitag den 1. Dezember hielt Bugenhagen in der Andreas-

(1) Vgl. darüber *Histor. Jahrbuch XIV, 1.*

(2) *Janssen, Gesch. des deutschen Volkes III, 491.*

kirche seine erste Predigt (1); das Weitere hatten die Prädikanten Heinrich Winchel und Ant. Corvinus zu besorgen (2). Man ist also versucht, die geschilderten Faschingscenen in das Jahr 1543 zu verlegen. Zum Glück hat jedoch der Bericht selber ein chronologisches Korrektiv in der gelegentlichen Zwischenbemerkung, dass im Thatjahre das Fest Mariae Lichtmess und der Sonntag Sexagesima auf einen Tag zusammentrafen. Das war nun aber 1545 der Fall (3); der Verfasser hat eben mit jener Angabe die endgiltige Regelung und Neuordnung des Hildesheimischen Kirchenwesens im Auge, welche 1544 durch Aufstellung einer förmlichen Kirchenordnung seitens der drei genannten Praedikanten erfolgte (4).

Der Verfasser berichtet als Mitlebender, als Augen- und Ohrenzeuge; das ergibt sich aus seinen genauen Zeit- und Ortsangaben. Wahrscheinlich haben wir ihn in einem der treugebliebenen katholischen Klöster zu suchen, die trotz aller Gewaltmassregeln und Bedrückungen hinter verschlossenen Thüren ihren Gottesdienst fortfeierten, bis sie, förmlich ausgehungert, sich zur Auswanderung genötigt sahen (5).

(1) Bericht, wie und was Gestalt die Stadt Hildesheim bei Einführung des Lutherthums die katholischen Stiftsklöster und Pfarrkirchen occupirt, theils spoliirt u. s. w. Aus einem alten Manuskript. Abgedruckt in den *Historisch-politischen Blättern* IX, 316 ff. X, 15 ff.

(2) *F. W. Hassenkamp*, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, II. Band I. Abth. (Marburg 1855) S. 262 f. Als erster Superintendent wurde 1543 Iust Isermann von Einbeck aufgestellt. *J. K. F. Schlegel*, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, II. B. (Hannover 1829) S. 200.

(3) *H. Grotefend*, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, I² (Hannover 1891) S. 62.

(4) *Schlegel*, a. a. O. S. 200.

(5) *Histor.-pol. Bl.* IX, 318 ff. Dem Abt u. Convent von S. Michael hatten die evangelischen Prediger den Antrag gestellt, ihre Ordens-

Der auch von den Gegnern geachtete Bischof (1), der geflohen war (2), hatte jedenfalls dafür gesorgt, dass er über die Vorgänge in seiner Metropole auf dem Laufenden erhalten wurde; durch seine Hände wird der Bericht wohl nach Rom gelangt sein.

Inhaltlich haben wir eigentlich Nichts beizufügen. Die schlichte, ungeschminkte Aufzählung der Thatsachen spricht für sich selber. Was die verspotteten Heilthümer betrifft, so mag man über ihren Werth denken, wie wie man will — unhistorisch wäre es, unsern modernen Standpunkt anzulegen, der über manches lächelt, was dem Mittelalter ehrwürdig erschien —: man wird nicht, wie Hassenkamp bei anderer Gelegenheit (3), mit entschuldigendem Achselzucken Alles dem ‚Pöbel‘ zur Last legen, der ‚, leider einige Exzesse beging‘, sondern in diesen Roheiten die natürliche Folge eines Verfahrens sehen, welches Alles, was dem Volke bisher als heilig gegolten, beschimpfte und schmähete. Wenn man erfährt, dass Bugenhagen öffentlich das Altarsacrament den grossen Baal genannt und gedroht hatte, es mit Füßen zu treten, falls man es nicht vor seiner Predigt noch aus der Andreaskirche hinwegnähme (4), dann wundert man sich auch nicht über die Blasphemien, die unser Bericht erzählt,

kleider abzulegen u. die neue Religion anzunehmen; als sie sich dessen weigerten, wurden ihnen auf ein ganzes Jahr Strassen, Mühlen, Markt, Weide u. Wasser aus den städtischen Brunnen verboten. *Dasselbst* X, 15 f. Vgl. *Janssen* III, 491.

(1) *Schlegel* 197 f.

(2) Er hatte 1542 dem Papste über die Einnahme Hildesheims berichtet und von ihm ein theilnehmendes Breve erhalten. *Raynaldus* tom. XXI ad ann. 1542 n. 39.

(3) Wo er die Einführung der Prädikanten in Hildesheim erzählt, II, 262 f.

(4) *Hist.-pol. Bl.* IX, 317 f.

z. B. dass die Neugläubigen ein Eccehomobild zum Tanze ins Zunfthaus führten, demselben zutranken und, als kein Bescheid erfolgte, ihm das Bier ins Angesicht schütteten.

[f. 59] BACCHANALIA CIVIUM HILDESEMENSIVM IN OPPOBRIUM
CHRISTI ET RELIGIONIS FACTA.

[f. 60] Blasphemi, impii et abominabiles ludi carnispriviales nuper in carnisprivio in civitate Hildesemensi post antievangelium Lutheranum inibi introductum habiti et populo exhibiti, antehac apud Christianos non visi et auditu horrendi.

In primis die iovis post dominicam, quam sexagesimam vocamus, in quam festum purificationis gloriosae Mariae virginis hoc anno incidit, primores consulatus Hildesemenses bacchanalia festa in locum festivitatis virginis introducere volentes, nullum more Lutherano dierum discrimen habentes, publicam et solemnem choream in eadem vigilia beatae virginis habendam populo ex domo consulari fistulis ac tubicinis publicandam et intimandam curaverunt, et noctem illam in peculiarem contumeliam gloriosae virginis Mariae, ecclesiae ac civitatis Hildesmenensis specialis ac praecipuae patronae, in choreis, festis et lascivis saltationibus consumpserunt.

Postea in die dominico Esto mihi proxime sequenti certi cives Hildesemenses imaginem flagellati, coronati et sanguinolenti Christi crucem suam portantis et baiulantis, quae ita in memoriam amarissimae passionis suae et redemptionis nostrae effigiari solet, ex cimiterio ecclesiae sancti Andreae Hildesemensis acceperunt et eandem imaginem in blasphemiam creatoris et redemptoris nostri per tabernas societatum et sodalitorum civium Hildesemensium circumdlexerunt et portaverunt, et eandem imaginem ad tabernam potatoriam deferentes, in qua sartorum societas et ingens

multitudo praesens erat, cum uxoribus et liberis ipsorum, uti in carnisprivialibus [f. 60'] et bachanalibus illis diebus fieri solet, verbis opprobriosis et contumeliosis imaginem Christum repraesentantem affecerunt, et eandem ad potandum cum eis ad aequales haustus invitaverunt clamantes: Bibe, et facias debitum! Et inter alios nebulones unus dixisse fertur: Quomodo vis, ut bibat ad aequales haustus? Videsne ipsum flagellatum et sanguinolentum et taliter omni effuso sanguine exhaustum, quod tibi in potando respondere non potest? Et cum hoc statim eidem imagini Christi cerevisiam in faciem contumeliose projecit atque profudit.

Et eandem imaginem Christi flagellati et coronati crucem bajulantis per omnes alias potatorias civium et societatum eorundem tabernas circumferentes, dum pervenissent ad sodalitatem civium mercatorum, illi eosdem blasphemos nebulones admittere neque ullam injuriam seu blasphemiam imagini eidem inferri coram eis permiserunt, sed ipsos a se repulerunt et reiecerunt. Deinde effigiantes et repraesentantes episcopum in uno nebulone, episcopali habitu indutum eundem virgis publice per plateas caesum et usque ad portam civitatis frequenti hominum turba deductum et conviciis, maledictis ac opprobriis plurimis affectum ex civitate Hildesemensi expulerunt et eiecerunt.

Alii ex civibus Hildesemensibus, vasculo ad formam ejus, in quo hactenus sacrosancta Eucharistia et corpus Domini nostri Jesu Christi utpote viaticum ad infirmos de more catholicorum deferri consuevit, ex cupro seu ramo aptato atque composito et similiter aliam [f. 61] quandam capsulam auream, in qua praeputium salvatoris nostri Jesu Christi et venerabiles reliquiae gloriosae virginis Mariae matris suae reservari creduntur et in quarum reliquiarum honorem, et praesertim virginis Mariae, sanctae et gloriosae memoriae Carolus Imperator cognomento Magnus ecclesiam Hildesemensem, uti annales ecclesiae Hildesemensis testantur, fundavit, per contemptum effigiantes in derisionem et ludibrium sacrosanctae eucharistiae ac praeputii Domini et

praedictarum sanctarum reliquiarum virginis gloriosae, praecipuae eorundem et ecclesiae Hildesemensis patronae, vasculum ipsum cum capsula passim per civitatem Hildesemensem circumferentes et in domos civium intrantes, prout olim viaticum et reliquiae praedictae pro necessitate infirmorum et solatio viventium circumferri solebant, sacrosanctum Eucharistiae sacramentum, praeputium Domini et virginis gloriosae reliquias miris et inauditis blasphemis, injuriis et contumeliis affecerunt.

Et his non contenti in die cinerum juvenem XVII seu plurium annorum tanquam papam alba stola et pluviali vestitum, triplici corona coronatum, sandaliis indutum et annulis aureis in digitis ornatum, pontificem romanum effigiare volentes, per quatuor in speciem episcoporum cum mitris et baculis, casulis et aliis ornamentis episcopalibus indutos in uno feretro, in quo defunctorum corpora ad sepulturam deferri solent, pannis tecto per totam civitatem Hildesemensem circumtulere, et juvenis a solemnibus benedictionibus (uti per papam fieri solet) nunquam cessabat, et eosdem quatuor episcopos quidam vestitu diaconorum, alii subdiaconorum [f. 61] habitu ornati praecesserunt et sequebantur, alii thuribula in manibus deferentes, alii aliis vestibus sacris in contemptum religionis induti, eosdem similiter subsequabantur, et hoc evangelicum spectaculum per integram illam diem continuatum fuit, tanto clamore, strepitu et cachinno, ut nihil scelestius aut contemptius excogitari potuerit.

Eodem die certi alii cives effigiantes duos clericos et presbyteros seculares vestibus clericaribus indutos, et similiter unum religiosum veste monastica indutum publice per civitatem Hildesemensem virgis caesos, tandem ex civitate Hildesemensi ejecerunt et expulerunt.

Die Jovis post diem cinerum quidam alii in ludibrium et contemptum processionum quadragesimalium, et quae hactenus in ecclesia catholica cum laetaniis ad promerendam Domini misericordiam in cinere et cilicio Ninivitarum exemplo haberi consueverunt, processionem simulantes inter

ipsos unus imaginem crucifixi extentis brachiis, pannis et vestibus vestitam portabat, et erat caput imaginis panno tectum, quod deinde in modum crucis super dicta imagine extensum fuit, alii vero vestibus carnisprivialibus, ludicris et prophanis induti crucem ipsam personati et mascarati sequebantur. Quorum etiam nonnulli ollas et vasa testatia vice thuribularum deferentes, vestibus carthusianorum et aliorum religiosorum induti, praecedebant et alii sequebantur pro libris evangelii et epistolarum, qui in laetaniis et publicis supplicationibus deferri solent, tabulas lusorias et in quibus tesseriis ludi consuevit, portabant cantantes: Kyrie eleyson [f. 62], Christe eleyson! cum summo et incredibili contemptu et dedecore Dei omnipotentis et sanctorum ejus. Et si fuissent Judaei, Turcae et Saraceni, non potuissent crucifixo pro nobis domino Deo nostro in signis et imaginibus amarissimae passionis suae hactenus in memoriam passionis suae religiose habitae et observatae et cultui divino ac sanctis ipsis majorem contumeliam, blasphemiam et injuriam fecisse et intulisse.

Eodem die magister civium *Christofferus Hagenn*, homo levissimus et perditissimus, cum viris, mulieribus et puellis, cum quibus bachanalia et carnisprivialia festa peregit, accessit domum ecclesiae Hildesemensi vicinum (*sic*), in qua vinum venditur, et ibidem convivium sibi parare fecit, et circa quartam horam post meridiem sui convivii vino exhilarati in curia ecclesiae Hildesemensis publice ducebant choreas, in quibus choreis et saltationibus usque ad vestibula majoris ecclesiae Hildesemensis progressi, nisi ecclesia clausa fuisset, etiam cum choreis eisdem ipsam ingressi fuissent. Verum ecclesia obserrata ab ingressu ejusdem prohibiti in ambitu ejusdem majoris ecclesiae supra mortuorum sepulturas, ut omnia prophanarent et nihil intactum malitia sua relinquerent, saltarunt et easdem choreas continuarunt. Plura alia impia Hildesemensium facta, quae in blasphemiam creatoris, virginis gloriosae et sanctorum ac cultus divini, romani pontificis in terris Christi vicarii et ipsi [ipsius *aut* episcopi?] Hildesemen. domini sui [contemptum]

diversis viis et modis egerunt et fecerunt, taediosum esset scribere et pluribus verbis exponere.

Porro veritas est pueris etiam civitatis Hildesemensis notissima, si [f. 62'] aliqua persona, cujuscunque status, gradus et conditionis supereminetiae illa fuisset, ante sex menses et priusquam istud evangelium Lutheranum in civitatem Hildesemensem et praetensi illius concionatores introducti fuissent, similia facta vel etiam in minimo praedictorum attentasset: profecto maximis poenis, utpote carcere, proscriptione, confiscatione et ademptione honorum, imo etiam uti blasphemus et impius ultimo supplicio affectus ac punitus fuisset; cum tamen modo omnia impune fiant, imo ipse magister civium *Christofferus Hagem* praedictus homo levissimus certorum praemissorum impiorum facinorum ipse author extitit. Et in praesentiarum in civitate Hildesemensi per antievangelicam carnis libertatem tot iam annis in Germania impune predicatam, et quam cives Hildesemenses, olim veri Catholici et fideles et boni homines, nescierunt, omnia sine aliquo discrimine et punitione licent, et isti sunt speciosi fructus novae vitae evangelicae et Christiani dogmatis protestantium, per quod tam pulchre populus instituitur. Et omnium blasphemiarum et impietatum praedictarum exemplum cives Hildesemenses a praetensis novis concionatoribus nuper per eosdem status protestantes in civitate Hildesemensi introductis acceperunt. Qui venerabile sacramentum Eucharistiae in ingressu ipsorum in civitatem Hildesemensem blasphemantes Baal illud vocarunt, quod, nisi ex ecclesia sancti Andreae Hildesemensi (in qua primum concionabantur) statim portaretur, pedibus calcare voluerunt, qui etiam haecenus et sine intermissione [f. 63] contra veram, orthodoxam et catholicam fidem, cultum divinum, sacras ceremonias, papam, episcopos, clerum et universum ecclesiasticum statum, ut omnia turbent atque confundant, clamore et impiis vocibus blasphemare et lacerare non cesarunt neque cessant.

JOSEPH SCHLECHT.

RECENSIONEN UND REFERATE.

Zur Geschichte des Dominikanerordens liegt eine wichtige Publikation vor: *Fratris Gerardi de Fracheto O. P. Vitae fratrum ordinis Praedicatorum nec non cronica ordinis ab anno MCCIII usque ad MCCLIV ad fidem codicum manuseriptorum accurate recognovit notis breviter illustravit fr. Benedictus Maria Reichert O. P. Lovanii 1896*. Bis jetzt lagen zwei Editionen (1) vor, die eine Douaci 1619, die andere Valentiae Aragonum 1657, beide von äusserster Seltenheit; in Deutschland habe ich z. B. trotz aller Bemühungen kein Exemplar der ersten Ausgabe auftreiben können, die letztere ist überhaupt wohl bei uns unbekannt geblieben. So war denn eine Neuausgabe der Arbeit des Girard de Fracheto, die bekanntlich auf Veranlassung des 5. Ordensgenerals Humbert bzw. des Pariser Generalkapitels von 1256 entstand, dringend erwünscht. P. Reichert hat sich mit seiner Erstlingsarbeit auf historischem Gebiete vortrefflich eingeführt: die Edition ist eine durchaus zufriedenstellende, sowohl was die Textbearbeitung wie was die sachlichen Anmerkungen betrifft. Zur Herstellung des Textes sind eine grosse Anzahl Handschriften herangezogen, über die Reichert in der Einleitung berichtet; dort gibt er auch

(1) Einzelne Stücke daraus waren öfter gedruckt. Ausserdem kursierte im Orden eine lithographierte Ausgabe der im Ordensarchiv befindlichen Handschrift von P. Cormier seit 1875.

eine kurze Lebensbeschreibung des Girard mit Aufzählung seiner Werke, von denen die kurze Ordenschronik am Schluss wiedergegeben ist. Die Anmerkungen sind in textkritische und sachliche geschieden. Bei letztern ist eine reiche Literatur herangezogen, die nur in wenigen Fällen der Ergänzung bedürfte. Über den im vorigen Bande unserer Zeitschrift zum ersten Male ausführlich behandelten 4. Ordensgeneral Johannes von Wildeshausen werden zwei ungedruckte Briefe aus Münster gebracht. Von Einzelheiten bemerke ich: Der S. 106 Anm. 8 genannte *clericus secularis Hermannus de Paridilburne*, anscheinend ein vermöglicher Mann, der später selbst in den Orden trat, leitet seinen Namen unzweifelhaft von Paderborn her. Aus derselben Diöcese stammte ja auch der Ordensgeneral Jordanis. Über Johannes von Vicenza (S. 138) hätte das Buch von Sutter zu Rathe gezogen werden können. S. 211 hätte darauf hingewiesen werden müssen, dass der dort genannte *magister Chuonradus martyrizatus* nicht der Ordensprovincial Konrad von Höxter sondern der bekannte Inquisitor Konrad von Marburg ist. Aus dem Register kann man das auch nicht ersehen. Der socius des Ordensgenerals Johannes S. 336 (und Register) ist der spätere Ordensprovincial Hermann von Havelberg, wie ich aus einer bei Seibertz, Geschichtsquellen I, gedruckten westfälischen Klosterchronik feststellen konnte.

Hoffentlich wird das Werk, das nicht bloß für die Ordensgeschichte, sondern auch kulturgeschichtlich grossen Werth hat (1), weitere Verbreitung finden. Mit Freuden be-

(1) Was mag wol heissen: *missi a priore suo in Confluenciam (Coblenz), cum essent in via per noctem, que dicitur Langele Ampalunsone?* (S. 34 Anm. 7).

grüssen wir den Titel, der an der Spitze des Buches steht: *Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica*; er verspricht doch fernere Quellenwerke? Wie wäre es mit einer Neuausgabe des Thomas Cantipratanus? Vor allem müsste jetzt einmal festgestellt werden, in welchem Verhältniss die Erzählungen des Girard und Thomas zu einander stehen. Beide haben oft wörtliche Anklänge. Man würde dann auch finden, dass die allgemein verbreitete, auch in der neuesten Auflage von Wattenbach sich vorfindende Angabe über die Datierung des *liber de apibus* falsch ist.

Wie wir hören, bereitet P. Berthier die lang ersehnte Ausgabe der Generalkapitel des Ordens vor. Von Professor Douais in Toulouse ist vor einem Jahre der erste Band der Provinzialkapitel des Ordens erschienen.

H. FINKE.

Professor Dr. J. P. Kirsch hat in den beiden letzten Jahren zwei Quellenwerke mit längeren Einleitungen zur Geschichte der kirchlichen Finanzverwaltung herausgegeben, die als eine wesentliche Bereicherung der Litteratur zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens bezeichnet werden müssen: 1) *Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts*. Paderborn 1894 (In den *Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte*, die die Görresgesellschaft herausgibt B. III); 2) *Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert*. Münster 1895 (In den *Kirchengeschichtlichen Studien* B. II. Heft IV). Ersteres Werk enthält Rechnungsberichte der von der päpstlichen Camera nach Deutschland geschickten Collectoren. Spuren dieser Sammlungen finden

sich schon im XIII. Jahrhundert. Aus dem letzten Viertel liegen, wie die verschiedenen Publikationen von Papsturkunden beweisen, schon umfangreichere Belege ihrer Thätigkeit vor. Zusammenhängende, wenn auch nicht lückenlose Verzeichnisse bringt erst die folgende Zeit. Die Edition der Quellen macht einen durchaus zuverlässigen Eindruck. Sehr grosse Schwierigkeiten bereitete die Fertigstellung des Registers, da hier für die kirchliche Lokalgeographie eine Unmasse von Material zu verarbeiten war, das zum guten Theile in der alten Form jetzt verschwunden ist. Kirsch hat gerade hier sich um die Feststellung der Ortsnamen grosse Verdienste erworben; nur sehr selten lassen sich Berichtigungen (z. B. ist Hersevelde nicht Hersfeld sondern Harsevelde bei Hamburg) anbringen. Wir möchten die Ortsnamenforschung ausdrücklich darauf hinweisen. In der Einleitung wird eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der Abgaben, die von den Kollektoren erhoben wurden (Tribute der zinspflichtigen Reiche, Census exemter Bisthümer, Klöster und Kirchen, Zehnten auf kirchliches Einkommen, freiwillige Subsidien, Annaten, Spoliengelder, Vermächtnisse), der Kollektoren, Buchführung, Rechnungsablage und Münzsorten gegeben. Bei den Kollektoren hätten wir zuweilen eine grössere Heranziehung der Litteratur gewünscht; so ist z. B. über Johannes Schadeland denn doch mehr bekannt als S. XLV angegeben ist. Über das geringe Ergebniss der Rechnungsablage wird wohl mancher mit dem Referenten erstaunt sein. Es kommen ja noch eine Reihe von Faktoren in Betracht, die hier nicht behandelt werden können, aber das Urtheil des Verfassers über den viel geringern Steuerdruck, als man nach der Gravamina-Litteratur annehmen sollte, wird wohl zu Recht bestehen bleiben. — Das zweite Werk bietet abgesehen von

der erwähnten finanzgeschichtlichen Bedeutung auch für die noch so im Argen liegende Geschichte des Kardinalkollegiums, kräftige Grundsteine. In drei Abschnitten werden in der Einleitung die Einkünfte des h. Kollegs, die Organe der Verwaltung und die Verwaltungsart besprochen. Die Untersuchung setzt aus dem vom Verfasser im Vorwort angegebenen Grunde erst mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts ein. Für die Entwicklung des Annatenwesens fällt manches werthvolle Stück ab. Wenn doch der Verfasser mit seinen reichen Vorkenntnissen diese so oft angeschnittene Frage behandeln wollte!

H. F.

der erwünschten künftigen Beschäftigung auch für die noch so im Argen liegende Geschichte des Reichthums kräftige Grundlagen. In drei Abschnitten wird den, ist die Einleitung die Einkünfte des in Köln die Organischer Verbindung und die Verwaltungsgeschichte. Die Unternehmung setzt aus dem vom Verfasser im Voraus angegebenen Grunde erst mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts ein. Für die Fortschritte des Anstehens fällt manches werthvolle Stück ab. Wenn auch die Verhältnisse nicht seinen reichen Vorkenntnissen das so oft angeführte: Keine baldmöglichst sein, so ist doch die Darstellung nicht nur, sondern auch eine sehr interessante. Die Unternehmung ist in drei Abschnitten unterteilt, die sich auf die Jahre 1280 bis 1300, 1300 bis 1320, und 1320 bis 1340 beziehen. In dem ersten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1280 dargestellt. In dem zweiten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1320 dargestellt. In dem dritten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1340 dargestellt. Die Darstellung ist sehr interessant und liefert viele neue Thatsachen. Die Unternehmung ist in drei Abschnitten unterteilt, die sich auf die Jahre 1280 bis 1300, 1300 bis 1320, und 1320 bis 1340 beziehen. In dem ersten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1280 dargestellt. In dem zweiten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1320 dargestellt. In dem dritten Abschnitt wird die Geschichte der Unternehmung bis zum Jahre 1340 dargestellt. Die Darstellung ist sehr interessant und liefert viele neue Thatsachen.

DIE AMBROSIANISCHEN TITULI.

VON

SEBASTIAN MERKLE.

Dass der h. Ambrosius ebenso wie viele seiner angesehensten Zeitgenossen als Dichter metrischer Inschriften thätig war, lässt sich nicht in Abrede ziehen. Die Verse für das Baptisterium der Theclakirche (DE ROSSI *Inscr.* II, 1, p. 161. nr. 2) und für die Basilika des h. Nazarius (ebd. nr. 3), sowie das Epitaph auf Satyrus (ebd. nr. 5) sind durch die Handschriften zu gut als sein Eigentum bezeugt; auch die Grabschrift für Manlia Daedalia (l. c. nr. 4) gehört ihm höchst wahrscheinlich an (DE ROSSI ebd. S. 160 § 2). Die Zuverlässigkeit der Angaben in der Sylloge von Lorsch ergibt sich schon aus deren Zurückhaltung bezüglich aller übrigen Stücke. Ausserdem wird das durch die Sitte der Zeit begründete Vorurteil für den ambrosianischen Ursprung jener tituli noch wesentlich dadurch verstärkt, dass wir den 'Vater des Kirchengesanges' auch sonst als Dichter kennen, was hinsichtlich der andern geistlichen Würdenträger jener Zeit, von denen uns epigrammatische Leistungen sicher überliefert sind, nicht immer der Fall ist. Darum darf von Damasus, von Paulin von Nola und dem Laien Prudentius (dessen *Dittochaeum* übrigens bestritten ist) hier ganz abgesehen werden; aber erinnert sei an Augustinus und

Hieronymus, an Bischof Neon von Ravenna, an die Päpste Liberius, Siricius und Bonifatius, um von späteren ganz zu schweigen (1).

Nicht ebenso günstig steht es um die Zuweisung der neuerdings öfter behandelten einundzwanzig bildererklärenden Distichen an den berühmten Mailänder Bischof. Waren es in früheren Jahrhunderten vorwiegend Rücksichten auf die mangelhafte handschriftliche Bezeugung, so wie ästhetische Bedenken, welche für die Leugnung der Echtheit bestimmend waren, so sind es in letzter Zeit vor allem kunstgeschichtliche Instanzen gewesen, welche man gegen des Ambrosius Autorschaft geltend machte. Doch ist man hierbei vielleicht zu streng gewesen und hat das Gesamtgewicht der für die Echtheit sprechenden Momente zu wenig auf sich wirken lassen. Das laufende Jahrzehnt hat auch noch einiges neue Material beigebracht.

Ein Kodex, der uns die fraglichen Inschriften böte, ist allerdings zur Zeit nicht mehr bekannt. Zuviel indess dürfte man sich von seinem Zeugnisse nicht versprechen; die 'höhere Kritik' ist, wie zumal die neueste Geschichte von Prudentius *Dittochaeum* lehrt, wenig geneigt, durch die Auktorität der Handschriften sich zur Ruhe verweisen zu lassen. Trotzdem bleibt es sehr zu bedauern, dass JURET (2), nach

(1) Vgl. DE ROSSI *Inscr.* II, 1, p. XXXIV ss. E. STEINMANN *Die tituli und die kirchl. Wandmalerei im Abendlande vom V. bis zum XI. Jahrh.* (Leipzig 1892), besonders S. 70 f.

(2) FRANZ JURET edirte die Distichen zuerst in M. DE LA BIGNE'S *Bibliotheca patrum* (Paris 1589) t. VIII, wo sie unter dem Titel stehen: *Incipiunt disticha sancti Ambrosii de diversis rebus, quae in basilica Ambrosiana scripta sunt.* U. a. finden sie sich in der Pariser Ausgabe der Werke des Ambrosius von 1603 (fol) t. V col. 362. Neuere Drucke bei L. BIRAGHI *Inni sinceri e carmi di Sant'Ambrogio*, Mi-

der Art oder Unart mancher älterer Herausgeber, von den alten Kodizes, denen er seiner Angabe gemäss die tituli entnahm, weder den Fundort noch irgend eine auch nur oberflächliche Beschreibung mitteilte. Er gab damit Vermutungen Raum, welche, wenn auch unberechtigt, seine wissenschaftliche Zuverlässigkeit und Genauigkeit in Zweifel ziehen. Aus der Bemerkung bei DE LA BIGNE, meinte man (2), gehe keineswegs hervor, dass die Überschrift aus dem Kodex herrühre, sie könne ebensogut von Juret oder von dem Herausger der *Bibliotheca patrum* stammen und auf bloss subjektiver Überzeugung dieser Gelehrten beruhen.

Die oft verhandelte und wenig gekannte Vorbemerkung DE LA BIGNE's l. c. VIII, Sp. 1195-96 lautet: Lectori. Haec etiam quae sequuntur Tertulliani et s. Ambrosii superioribus, licet non suo ordine, adiciere visum est, ut publico prodessent interea dum omnium christianorum poematum amplior et melior editio procuratur studio atque opera Francisci Jureti, insignis pietatis et eruditionis viri, qui et ea ex veteribus codicibus collegit restituitque et in ea notas scripsit. Nun folgt Sp. 1197 das bekannte pseudotertullianische Gedicht unter der Überschrift: Q. Septimii Florentis Tertulliani Carthaginensis praesbyteri carmen de Jona et Nineve descriptum ex vetusto exemplari P. Pithoei i. e. Am Schluss desselben heisst es: *Hactenus vetus codex*, und nun beginnen: Franc. Jureti notae ad Tertulliani carmen de Jona et Nineve. Zunächst erörtert Juret die Frage nach

lano 1862. 8°, S. 144-150 (mit guten Anmerkungen), und (unvollständig) bei GARRUCCI, Storia dell'arte cristiana I, 462-464 (vgl. STEINMANN a. O. 63), beide mit eigenmächtiger Umstellung der einzelnen Distichen nach der historischen Folge und mit Textänderungen.

(2) E. DOBBERT *Das Abendmahl Christi in der bildenden Kunst...* im Repertorium f. Kunstwiss. XIV (1891), 181.

dem Verfasser: Carmen hoc nunquam antea visum nec lectum repertum fuit in vetusto codice manu scripto, cuius copiam mihi fecit P. Pithoeus i. c. saluti priscorum auctorum natus. Tertulliani vero geminum [sic, sicher zu lesen *genuinum*, von *De Sodoma* ist vorher keine Rede] esse opus duae res docent. Primum, quia in eodem v[etere] c[odice] Tertulliano tribuitur, quemadmodum etiam aliud carmen *De Sodomis*, quod postremum olim prodiit in lucem sub nomine divi Cypriani, sed nuper assertum Terulliano ex coniectura a Jac. Pamelio viro multae lectionis et iudicii. Ihm stimmt Juret bei. Deinde prorsus redolet phrasim Tertullianicam ut obscuram et asperam, sed etiam eruditam. Da es schlecht überliefert sei, wolle er seine Emendationen beigeben. Quod attinet ad titulum, inscribatur in v. c. *de Nineve*. Sed cum tota narratio pertineat ad Jonam, visum est inscribere etiam *de Jona*. Suspicio tamen est Tertullianum expressisse carmine integram historiam Jonae, ut in sacris bibliis extat (1). Nach diesen Noten Jurets folgten unsere *tituli* mit der in unserer Anmerkung (S. 186²) gegebenen Überschrift. Aus dem Ganzen erhellt zur Genüge, wie gewissenhaft Juret die Angaben der Handschriften und seine Vermutungen und Beigaben auseinanderhielt und letztere als solche kenntlich machte. Sagt er bei unseren *tituli* nichts, so versteht es sich, dass er hier einfach den Wortlaut des Kodex gibt. F. Juret hatte zuviel philologisch-historischen Sinn, als dass er eine Vermutung seinerseits in so apodiktische Form gekleidet hätte, ohne jegliche

(1) Inzwischen ist man zu der Ansicht gekommen, dass der Titel *de Ninive* der passendere wäre, da das Stück ein Pendant zu *De Sodomis*, der Geschichte der unbussfertigen Stadt, sein wolle; aber die Kodizes sind dagegen, vgl. EBERT *Gesch. d. Litt. d. M. A.* I², 122.

Andeutung ihrer Unsicherheit. Auch ist die Fassung der Überschrift den Schreibern alter Kodizes ebenso geläufig, wie sie bei einem Herausgeber am Ende des 16. Jahrhunderts ungewöhnlich wäre.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass man sonst allgemein jene Überschrift als aus den Kodizes übernommen betrachtete, dass der kritische TILLEMONT (1) und einige nach ihm (2), dass der genaue Kenner der ambrosianischen Poesie und Prosa L. BIRAGHI (3), dass der Kunsthistoriker GARRUCCI (4) und vor allem DE ROSSI (5) die Angabe als authentisch hinnahmen. Der berühmte Herausgeber der *Inscriptiones christianae* wird von der Annahme, dass unsere Distichen in der von ihm II, 1, 174 ff besprochenen Mailänder Sylloge gestanden hätten, nur durch die Erwägung zurückgehalten, dass sie vom 11. bis zum 16. Jahrhundert in Mailand völlig unbekannt gewesen seien (a. O. 184). Indess ist dies nicht einmal so ganz sicher, und selbst wenn es sicher ist, darf dies Moment nicht überschätzt werden. Denn einmal ist zu beklagen, dass von der von Alciati benutzten, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Sammlung nicht das ganze Material auf uns gekommen ist (6). Da Alciati nur Epitaphien von Heiligen aus Mailand geben wollte (siehe die von De Rossi p. 174 § 1 zitierte Überschrift im Kod. F. 82 b. der Kgl. Bibliothek zu Dresden), so wäre ein Übergehen des umfangreichen, zudem unvollständigen,

(1) Mémoires..., Venediger Ausgabe X, 187.

(2) PURICELLI, Nazariana p. 284-286 und BUGATI Mem. di s. Celso p. 170 (beide Zitate aus De Rossi 184).

(3) L. c. und p. 32 ff.

(4) L. c.

(5) L. c. 184.

(6) DE ROSSI l. c. p. 175 § 3.

vielleicht auch dem Manne nicht zu interessant dünkenden Cyklus sehr wohl erklärlich. Wenn der Sammler seine Vorlage einen *codex antiquissimus* nennt, so zeigt die Anwendung desselben Ausdruckes gerade auf ein Stück (nr. 12, de Rossi p. 180, vgl. 175 § 2), das dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört, hinlänglich, wie sehr bei ihm auch der absolute Superlativ relativ zu nehmen. Das Epigramm aus dem 11. Jahrh. (nr. 13 daselbst) könnte wohl eine spätere Beifügung in dem übrigens älteren Kodex sein, falls man es nicht lieber als ein Kind der Alciati'schen Muse betrachten will (s. De Rossi's Kommentar dazu p. 181). Wurde aber die Sammlung wirklich erst im 11. Jahrhundert nach den Monumenten aufgenommen, so wäre das Fehlen der fraglichen *tituli* nicht im mindesten befremdlich aus dem sehr einfachen Grunde, weil damals Bilder und Inschriften allem nach nicht mehr vorhanden waren.

Weit bedenklicher scheint es, dass eine viel ältere Sylloge, die wir noch haben, und welche die oben angezogenen drei bzw. vier ambrosianischen Epigramme enthält, von den Bildererklärungen nichts weiss. Der Kodex von Lorsch (jetzt Vat. Pal. 833) hat als dritte Sammlung oberitalienische, in erster Linie mailändische Inschriften, deren jüngste das Jahr 778 betrifft (1). Ist nun aber diese Sammlung aus früheren genommen, so wissen wir nicht, ob auch in ihnen unsere Distichen fehlten, und ebensowenig vermögen wir zu sagen, ob sie nur wenige Jahre oder ob sie Jahrhunderte älter waren, als der Schreiber des Kodex von Lorsch. Aber auch wenn dieser die Inschriften direkt von den Denkmälern nahm, so folgt aus dem Fehlen unserer *tituli* in seiner Sammlung weder, dass sie nicht von Ambrosius seien, noch, dass

(1) DE ROSSI l. c. p. 166 § 3.

sie niemals an den Wänden der Mailänder Basilika gestanden haben.

E. STEINMANN (1) erklärt den auffallend geringen Vorrat von Bilderkreisen in Rom sehr richtig daraus, 'dass das Langhaus der Kirchen viel mehr dem Wechsel der Zeiten unterworfen war, als die Absis, andererseits aber im Mittelschiff nicht immer die dauerhafte Technik angewandt wurde, und man sich oft mit der Ausführung in Farben begnügen musste'. Das von Konstantin geweihte Absismosaik von St. Peter musste bereits durch Leo I (440-461) und wieder durch Severin 640 erneuert werden (2). Wenn das bei der 'dauerhafteren Technik' geschah, was war bei der andern zu erwarten! Papst Formosus (891-896) hatte einen grossen Bilderkreis in der Peterskirche ausführen lassen; zur Zeit Pauls V. waren von den 44 Darstellungen nur noch 24 soweit erhalten, dass Jacob Grimaldi ein Protokoll davon aufnehmen konnte (3).

Wir haben aber Beispiele von der schnellen Vergänglichkeit der tituli selbst, und zwar an Inschriften von sehr beliebten Dichtern. Das Akrostich der Constantina auf die h. Agnes und des Papstes Damasus Elogium auf dieselbe Heilige findet sich in keiner Inschriftensammlung vom 7. Jahrhundert an; schon Anfang des sechsten musste Papst Symmachus die Absis, welche das Akrostich trug, erneuern lassen, weil sie dem Verfall nahe war. Nur in Handschriften des Prudentius (4) (hinter dem Hymnus dieses Dichters

(1) *Die tituli...* S. 22.

(2) STEINMANN 35.

(3) STEINMANN 33.

(4) Der älteste Prudentiuskodex, den wir haben, Paris. 8084, aus dem 6. Jahrh., ist nicht vollständig. Der Bobbiensis aus dem 7. Jahrh. (Ambr. D 36 sup.) hat die beiden tituli, DE ROSSI l. c. p. 44 § 12.

auf die h. Agnes) und in einem andern Pariser Kodex (S. Germ. 1309) sind uns die tituli überliefert, die Inschriftensammler im 7. Jahrhundert kamen schon zu spät (1). Ebenso wäre das damasianische Epigramm auf Petrus und Marcellinus, 537 von den Gothen zerstört, dem sicheren Untergange verfallen, hätte nicht der Verfasser der Akten dieser Martyrer dasselbe durch Aufnahme in seine Schrift gerettet. Angesichts solcher Thatsachen wird man sich nicht wundern, wenn am Ende des achten und vollends des elften Jahrhunderts Wandgemälde und Wandinschriften verschwunden (u. erstere vielleicht durch neue ersetzt) waren, welche der h. Ambrosius vier bzw. sieben Jahrhunderte zuvor hatte anbringen lassen.

Die Reihe von Beispielen liesse sich mit geringer Mühe fortsetzen. Schon das Bisherige aber genügt für den Beweis, dass der Ruf nach alten Syllogen, welche unsere tituli geben, ein grösseres Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit der Monumente voraussetzt, als durch die Erfahrung gerechtfertigt ist. Er rechnet aber auch zu wenig mit den Launen des Fatums, welches über den Büchern waltet.

Das ursprüngliche Vorhandensein vorkarolingischer Inschriftensammlungen hat sich den Untersuchungen de Rossi als unabweisbares Resultat aufgedrängt (2), und vor allem Frankreich muss deren eine Anzahl besessen haben. Bei flüchtiger Durchsicht der *Inscriptiones* schon findet man soviele abgeleitete, ganz und teilweise erhaltene Syllogen und Anthologien aus Pariser und anderen französischen Bibliotheken, dass man auf einen gewaltigen früheren Reichtum schliessen muss. Dungal, der von Frankreich nach

(1) DE ROSSI p. 44 f.

(2) DE ROSSI *Inscrr.* II, 1, 47.

Bobbio kam (1), gibt in seinem *Liber contra perversas Claudii sententias* des h. Ambrosius Tetrastich auf Satyrus, und doch hat er die uns bekannte Sylloge III des Kodex von Lorsch (DE ROSSI p. 161 ss.) allem nach nicht benutzt (2). Der Kod. Paris 8071 (10.-11. Jahrh., DE ROSSI *Inscrr.* p. L und p. 242 ff.) hat uns die Kunde von Inschriftenbüchern aus Luxeuil oder Bobbio (3) erhalten, deren Reste de Rossi zum erstenmal publizirte. Schon die berühmte Anthologie des Saumaise (jetzt Paris. l. 10318) aus dem 6. Jahrhundert konnte zahlreiche Epigramme aus einer Sylloge desselben Jahrhunderts aufnehmen. Sie stammt aus Dijon (4). In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung das von A. KIESSLING edirte Basler Pergament (5), dessen Schrift auf das neunte Jahrhundert und die Schule Alcuins weist. Früher hatte es als Buchdecke gedient, verdankt also seine Erhaltung und Publikation soziemlich einem Zufall. Es enthält die Inschrift eines Steines aus dem Gebiete von Langres, die aber nicht von diesem direkt genommen ist, sondern aus einer älteren handschriftlichen Vorlage (6). Wer sich nun erinnert, dass FRANZ JURET Kanonikus von Langres war, wird die Wahrscheinlichkeit, dass gerade er guter alter Kodizes habhaft wurde, nicht bezweifeln. Sind dieselben zur Zeit nicht mehr bekannt, so ist noch nicht ausgeschlossen, dass sie einmal wieder ans Tageslicht kommen.

(1) EBERT *Gesch. d. Litt. d. M. A.* II, (Leipz. 1880), 224.

(2) DE ROSSI l. c. 163.

(3) DE ROSSI l. c. 242 lässt es dahingestellt.

(4) A. RIESE *Anthol. lat.* I, p. XII-XXXIII vermutet, der Kodex sei von Cluny dorthin gekommen. Vgl. DE ROSSI *Inscrr.* p. 238.

(5) *Anecdota Basileensia* I, Basel 1863 (kenne ich nur aus de Rossi p. 40).

(6) DE ROSSI p. 40 p.

Das Fehlen der Inschriften in den Ambrosiuskodizes darf vollends nicht premirt werden. Diese überliefern auch die anerkannt echten ambrosianischen tituli nicht, welche überhaupt zur Litteratur weniger gezählt wurden; ist ja des Papstes Damasus gleichgeartete Poesie ebenfalls erst später gesammelt worden (1). Übrigens ist es keineswegs beispiellos, dass ganze Gruppen von Handschriften bestimmte Werke eines Autors nicht haben, welche durch eine vielleicht einzige Vertreterin einer andern Gruppe gut bezeugt sind. Man denke nur an Venantius Fortunatus, von dessen Epigrammen erst ein aus Corbie stammender Kodex u. a. eine Serie von 31 Nummern brachte, die in allen elf übrigen Handschriften fehlten (2). LE BLANT hat ferner mit vieler Wahrscheinlichkeit auf Grund stilistischer Übereinstimmung manche Stücke dem Fortunatus zugesprochen (3).

Gegen ungünstige Zufälligkeiten kann weder die Beliebtheit eines Autors noch irgend etwas anderes schützen. So will es wenig heissen, wenn DOBBERT argumentirt: 'Aus De Rossi's *Inscript. christ. Urbis Romae II* ist zu ersehen, dass in den auf uns gekommenen schon früh veranstalteten Sammlungen altchristlicher Inschriften sich nichts von diesen Versen vorfindet, ein Umstand, der mir bei der Berühmtheit und Beliebtheit des Ambrosius die Zurückführung der Distichen auf ihn selbst sehr zu erschweren scheint' (4). Mögen unsere Sammlungen auch früh veranstaltet werden

(1) Vgl. M. JHM Rh. Mus. L (1895) 191.

(2) Venantius Fortunatus ed. F. Leo, (Berol. 1881) Proll. p. XV.

(3) *Inscriptions chrétiennes de la Gaule*, passim. Vgl. DE ROSSI *Inscr.* II, 1 p. XLIX.

(4) DOBBERT a. O. 181.

sein, für die fraglichen tituli war es schon zu spät. Die auf Stein geschriebenen waren im 8. Jahrhundert noch erhalten und sind es teilweise heute noch, die an der Wand angebrachten waren damals schon verschwunden. Die älteren Sammlungen sind inzwischen selbst untergegangen.

Aber nicht spurlos sind sie untergegangen, wie wir sahen, und auch nicht, ohne insbesondere Spuren der ambrosianischen Bilderinschriften zu hinterlassen, wie sich sofort zeigen soll. Vor einigen Jahren brachte L. TRAUBE (1) die hochinteressante Mitteilung, dass in zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts sich ein Vers aus denselben finde. In der Vita des h. Germanus, welche Heirich von Auxerre 876 Karl dem Kahlen dedizierte, ist zu V, 4 (*praestolata diu repetentem patria sanctum*) zum Belege der schon in Altertum strittigen Prosodie von *praestolari* auf den Rand geschrieben:

Prudentius: praestolatur ovans sponsae de gentibus Isaac.

Derselbe Vers steht auf einem Blatte, das zwischen fol. 23 und 24 des Paris. 12949 (früher S. Germ. 1108) eingelegt ist; der Kodex enthält ein Florilegium. Auch hier trägt der Vers die Beifügung *Prudentii*. Wegen der engen Verwandtschaft beider Handschriften ist Traube geneigt, für beide einen Zeugen anzunehmen, was sehr plausibel ist. Für seinen Zweifel aber, dass die Überschrift Jurets aus dessen Kodex stamme, gibt er keinen Grund an, und so stimmen wir de Rossi zu, wenn er sagt (2), die Präsumpcion spreche immer zugunsten des Ambrosius. Die Angabe des Prudentius als Verfasser ist noch kein Beweis, dass die Verse keinen Autorvermerk in der Handschrift trugen, und nun Heirich und später Juret jeder aus seiner Vermutung einen

(1) Hermes XXVII (1892), 158 f.

(2) Bullettino di arch. crist. 1892, 152-154.

solchen gab; warum hätte jeder so sicher und apodiktisch gesprochen? Das natürlichste dürfte die Annahme sein, des Ambrosius Distichen und des Prudentius Dittochaem seien in einer Sylloge oder Anthologie vereinigt gewesen, und Heirich habe aus der Erinnerung zitirt und den Autor verwechselt, was ja bei der Aehnlichkeit beider Werke sehr leicht passirt. Jedenfalls ergibt sich aus seinem Vermerk, dass er die Verse für alt hielt, also nicht erst für ein Produkt der eigenen Zeit, und ferner, dass er wusste, Prudentius habe etwas derart geschrieben. Beides ist den Kunsthistorikern gegenüber, welche den ambrosianischen und den prudentianischen Cyklus der karolingischen Zeit zuweisen möchten, sehr zu betonen. Man darf wohl aus der Textverschiedenheit, welche zwischen dem Kodex Jurets und dem Zitat Heirichs obwaltet, auf unabhängige Überlieferung schliessen; solche hat bei dem oben angedeuteten Reichtum Frankreichs an derartigen Handschriften grosse Wahrscheinlichkeit.

Die beiden Zeugen aus dem neunten Jahrhundert sind nicht die ersten, denen eine Verwechslung zwischen Ambrosius und Prudentius begegnete, und es ist auch nicht das erstemal, dass die Bilderinschriften beider Dichter den Anlass dazu gaben. Wenigstens lässt sich die befremdliche, vielumstrittene Notiz des Gennadius *De vir. ill.* 13 nicht besser erklären, als auf diesem Wege. *Prudentius... composuit διττοχῶν* (1) *de toto vetere et novo testamento personis exceptis. Commentatus est autem in morem Graecorum hexaemeron de mundi fabrica usque ad conditionem primi hominis et praevaricationem eius.* So verkehrt diese Angabe

(1) Die Lesart ist hier nicht sicher festzustellen mit dem verfügbaren Material.

bei Prudentius ist, so richtig wäre sie bei Ambrosius. Nun könnte ja dem Gennadius etwas Menschliches passirt sein und er nach Erwähnung der tituli des Spaniers an die des Mailänder Bischofs gedacht und mit dem Werke des letzteren fortgefahren haben, was aber bei der Litteraturkenntnis des Gennadius nicht recht glaubhaft erscheint. Wahrscheinlicher ist, dass er diese Verwirrung nicht selbst anrichtete und erst die notorische Verderbnis seiner Handschriften den Irrtum verschuldete. Für alle Fälle ist die ursprüngliche Bestimmung der fraglichen Notiz für Ambrosius nicht nur durch den angegebenen Umfang des ambrosianischen Hexaameron, sondern zugleich durch die von Gennadius zweifellos aus Hieronymus genommene Charakteristik desselben so gut als sicher. Hier. *ep.* 84, 7 (ad Pammachium) heisst es: *Centum quinquaginta anni prope sunt, ex quo Origenes mortuus est Tyri... Nuper sanctus Ambrosius sic Hexaameron illius compilavit, ut magis Hippolyti sententias Basilique sequeretur.* Und *ep.* 112 (ad Augustinum): *quorum priorem (Origenem) et noster Ambrosius in quibusdam secutus est.*

Vielleicht trägt diese Beobachtung bei zur Lösung der Frage über vollständige oder lückenhafte Überlieferung des Gennadius. EBERT (1) ist für das Letztere und stützt sich dabei auf eine Stelle bei Notker Balbulus *De interpretibus divin. scripturar.* c. 7 (PEZ *Thesaur. Anecd.* I, 9): *Si tamen antiquos autores nosse volueris, lege librum b. Hieronymi de ill. viris a s. Petro usque ad se ipsum et Gennadii, Toletani episcopi, ab Ambrosio usque ad eundem Gennadium.* Zur Erklärung bemerkt Ebert: « Wenn auch das Attribut *Toletani episcopi* unrichtig ist und wahrscheinlich

(1) Allg. Gesch. d. Litt. d. M. A. I² 447².

dem Ildefonsus entlehnt, so kann doch kein Zweifel sein, dass hier nur der unmittelbare Fortsetzer des Hieronymus gemeint ist. Übrigens beginnt auch weder Ildefonsus' noch Isidors betreffende Schrift mit Ambrosius. Ambrosius ist aber bei Gennadius überhaupt nicht behandelt, und doch hätte er sich dazu aufgefordert fühlen können, da Hieronymus Ambrosius zwar anführt, aber nichts über ihn sagt»(1). Da liegt freilich die Ebert'sche Annahme sehr nahe, und zwar möchte man vermuten, Gennadius habe den Ambrosius, nachdem er vorher Nachträge zu Hieronymus geliefert, an die Spitze der eigentlichen Fortsetzung unmittelbar vor Prudentius gestellt, wodurch eine Vermengung der Angaben über beide leicht möglich war. Dann hätten wir an der betreffenden Stelle thatsächlich die Nachricht, dass beide Zeitgenossen eine poetische Bildererklärung verfasst haben, und käme das Zeugnis für Prudentius auch dem Ambrosius zugute (2).

Da das Dittochaem selbst angefochten ist, so möge, bevor ich andern Orts den Beweis für dessen Echtheit antrete, die Stelle einfach verzeichnet werden, an welcher

(1) Was E. JUNGSMANN *Quaestiones Gennadianae*, Progr. d. Thomasschule in Leipzig 1881 S. 20 f. dagegen vorbringt, trifft die Sache nicht: Hieronymus hatte zum Schweigen über Ambrosius seine Gründe (vgl. S. v. SYCHOWSKI *Hier. als Litterarhistoriker* [Münster 1894] S. 26.33), die für Gennadius wegfielen.

(2) So dürften sich die Zweifel über die Zuverlässigkeit des Gennadius in seinen Angaben über Prudentius erledigen; die anderen Schwierigkeiten sind mehr Folge verdorbener Lesarten. Das *Dittochaem* ist genügend durch die Handschriften des Prudentius gesichert, so dass jeder Zweifel, ob es bei Prudentius an seinem Platze angegeben sei, verstummen muss. Das *Hexaemeron* gehört ihm keinesfalls an.

der Verfasser eine Kenntnis unserer Distichen zu verraten scheint. Dist. 1 heisst die Taube der Arche:

.....ales,
qui pacem populis ramo praetendit olivae,

und *Ditloch.* III:

ore columba refert ramum viridantis olivae
illa datae revehit nova gaudia pacis.

Die Taube mit dem Ölzweig als Friedensbotin ist nicht alttestamentlich.

Doch ist es Zeit, nach dem Verhör der Zeugen das Schriftstück selbst auf sein Alter und seine Provenienz zu prüfen. Als Werk des Ambrosius hat uns Juret die Distichen geboten, und es hat sich zur Genüge gezeigt, dass das Fehlen von Handschriften noch kein Beweis der Unechtheit ist, dass das *habent sua fata libelli* bei den alten Sammlungen besonders traurig sich bewahrheitete. Es müssten also anderweitige sehr gewichtige Gründe gegen die Echtheit vorgebracht werden.

An sich ist die Nachricht, dass der unermüdliche, mehrfach poetisch thätige Bischof für die von ihm erbaute Basilika die Bilderinschriften verfasste, gar nicht unglücklich. Viel unwahrscheinlicher ist es, dass er einen andern dazu eingeladen hätte. Was Damasus von Rom und viele andere Kirchenfürsten thaten, schickte sich auch für ihn, und bei dem grossen volkerziehlichen Werte, den man damals — mit Recht — den Bildern und deren Unterschriften beilegte, hat der seeleneifrige Hirte die Gelegenheit, zu seinen Gläubigen in so nachhaltiger Weise zu reden, sicherlich sich nicht entgehen lassen.

Die aus den tituli redende Typik und Symbolik hat nichts, was bei Ambrosius nicht auch sonst vorkäme. L. BIRAGHI in seinem fleissigen Buche hat sich die Mühe genommen, alle Parallelstellen aus unbestrittenen Werken desselben zusammenzustellen (1). Da die Schrift zumal in Deutschland sehr geringe Verbreitung fand, haben wir in unsrer anhangsweise folgenden Ausgabe der Distichen seine Nachweise, mit unsern eigenen vermehrt, in den Anmerkungen gegeben. Indess wird jeder, der sich mit der Sache beschäftigen will, des Buches selbst nicht entraten können.

Es wurde gegen Biraghi geltend gemacht, die Gedanken und Worte des berühmten Kirchenlehrers seien von Späteren immer wieder benutzt worden, die Übereinstimmung beweise also noch keineswegs, dass die Distichen wirklich von Ambrosius herrühren (2). Dieser Widerspruch ging von derselben Seite aus, welche aus kunstgeschichtlichen Bedenken eine spätere Entstehungszeit der tituli vertritt. Dadurch gerät man aber in Schwierigkeiten. Dass Juret die Distichen selbst verfertigte, hat noch niemand früher behauptet und kann seit Traubes Mitteilung heute umsoweniger behauptet werden; im 9. Jahrhundert waren sie sicher schon vorhanden. Warum Juret gerade den Ambrosius genannt hätte ohne Anhalt in den Handschriften, ist nicht einzusehen, da keine uns bekannte alte Quelle diesen als Verfasser solcher tituli bezeichnet. Kam er aber auf Ambrosius, weil die Verse als Inschriften in der Basilica Ambrosiana im Kodex standen, so dass sie auch aus späterer Zeit stammen könnten, so fragt sich erst recht: warum wurden sie in keine der späteren Syllogen

(1) BIRAGHI, *Inni sinceri* (s. o), in den Anmerkungen S. 144 ff.

(2) DOBBERT a. O. 181.

aufgenommen, die wir noch haben, und die doch Inschriften auch unbekannter Verfasser nicht verschmähten? Bei der Annahme des hohen Alters der tituli erklärt sich ihr Fehlen in den Syllogen, wie wir sahen, weitaus am einfachsten.

Auch ist die Übereinstimmung der Verse mit ambrosianischen Gedanken doch zu gross, um ohne weiteres als Werk eines Nachahmers gelten zu können. Weiter kommt dazu, dass dieser gewandte Nachahmer des h. Ambrosius ein ebenso gründlicher Kenner Vergils und Ovids gewesen wäre (1), wie dieser es war (2); denn von beiden lateinischen Dichtern wird ersterer sehr stark benützt, an letzteren finden sich immerhin Reminiscenzen.

Der Verfasser der Distichen scheint ferner die Vulgata noch nicht zu kennen, und dies ist in nachambrosianischer Zeit nicht wohl möglich. Bei dem eifrigen Leser Philo's wären Formen wie *Sarra*, bei einem Aelteren überhaupt *Abessalon*, *Habran* u. s. w. leichter erklärlich, als nachdem die Vulgata den Gebrauch der anderen festgesetzt hatte; doch findet sich wenigstens der erste Name, vielleicht auch die andern, noch in später Zeit. Dagegen dürfte das *ovans* (3) in dem oben wiederholt zitierten Verse auf eine eigene Übersetzung des sehr schwierigen $\alpha\delta\omicron\lambda\epsilon\sigma\chi\eta\sigma\alpha\iota$ der Septuaginta (Gen. 24, 63) zurückzuführen sein, solange nicht der Versanfang *praestolatur ovans* bei einem früheren

(1) Siehe die Noten zu der Ausgabe im Anhang.

(2) Des Ambrosius Vorliebe für Vergil hat unlängst M. IHM in seinen gründlichen *Studia Ambrosiana* (S. A. a. d. XVII. Supplembd. der Jahrb. f. klass. Philol., Leipz. 1889) S. 80-94 nachgewiesen. An sich ist freilich Vergil der Lieblingsdichter fast aller altchristlichen Autoren. Vgl. nur IHM's Nachweise in seiner Ausgabe des Damasus.

(3) Hierauf hat L. TRAUBE, *Hermes* XXVII (1892), 159 aufmerksam gemacht.

Dichter nachgewiesen ist. Ambrosius hat zu wiederholtenmalen mit jener Stelle gerungen und ist mit sich in der Erklärung nicht einig (1).

Indess die schärfsten und gefährlichsten Angriffe gegen die Echtheit unserer *tituli* erfolgten von kunsthistorischer Seite: die Distichen setzen Bilder und Motive voraus, welche sonst in so früher Zeit nicht nachweisbar seien (2). TH. HACH, dessen Gerechtigkeitsgefühl in der ganz analogen Frage über das Dittochaeum sich sträubt, das Buch in direktem Widerspruch gegen die bestimmten und deutlichen Aussagen der Handschriften dem Dichter abzusprechen, und der deshalb durch Umdeutung von Zweck und Bestimmung des Buches seinem juristischen und kunsthistorischen Gewissen zugleich zu genügen suchte, hat auch bezüglich der Disticha in Frage gestellt, ob sie wirklich auf Darstellungen in Gemälden oder Skulpturen sich bezogen haben; der Titel heisse: Disticha S. Ambrosii de diversis rebus, quae in basilica Ambrosiana scripta (3) sunt. Es ist nicht ganz deutlich, was Hach damit sagen will; ohne ein dazu gehöriges Bild (*res*) würden doch die Verse in der Luft schweben und hätten keinen Sinn, und die von ihm aufgestellte Hypothese über Bestimmung des Dittochaeum wird H. nicht Lust haben, auf unsere Distichen auszudehnen; es wäre ihr keine Empfehlung (4). Auch dürfte es schwer fallen, eine andere Verwendung für die Verse aufzuspüren.

(1) Vgl. P. SABATIER, *Bibliorum sacror. latinae versiones antiquae* (Remis 1743) zu der Stelle. S. im Anhang.

(2) S. z. B. KRAUS *G. d. chr. Kunst* I, 386.

(3) Von HACH gesperrt.

(4) TH. HACH *Die Darstellungen der Verkündigung Mariä im christl. Altertum*, in E. Luthardt's Zeitschr. f. kirchl. Wiss. u. k. Leben 1885, 384.

Die Anfechtungen wenden sich näherhin gegen die vier neutestamentlichen Szenen des Cyklus: (3) die Verkündigung, (15) Zachaeus auf dem Baume und Heilung der blutflüssigen Frau, (1) Verklärung, (2) Johannes (beim Abendmahl?) an der Brust Christi ruhend. Es dürfe nicht übersehen werden, heisst es, dass von diesen Gegenständen nur das blutflüssige Weib schon früher, seit etwa der Mitte des dritten Jahrhunderts, in Darstellungen angetroffen wird, während die anderen Szenen in der altchristlichen Kunst teils gar nicht, teils erst später, d. h. nach Ambrosius' Tode sich nachweisen lassen (1).

Diese Behauptung ist sofort einzuschränken mit Rücksicht auf die Verklärungsszene der Lipsanothek von Brescia, welche von HEUSER und KRAUS (2) dem vierten, von DOBBERT (3) dem dritten oder vierten Jahrhundert zugewiesen wird mit sehr vielseitigen und stichhaltigen Gründen. Das genannte höchst wichtige Reliquiar hat auch ausserdem eine ganze Reihe von Darstellungen mit unserm Cyklus gemein. Vgl. dazu den Mailänder Buchdeckel (GARRUCCI *tav.* 454 f.)

Bei der Verkündigungsdarstellung kommt das Bild in der Priscillakatakombe in Betracht. Was man gegen dessen Deutung in diesem Sinne eingewandt hat, beruht nach den Ausführungen von Kraus (4) teils auf einer *petitio principii*, teils auf Übertreibungen (als ob die ältere Kunst so sicher Maria nie ohne Kind darstellte) (5), teils

(1) HACH a. O. 385.

(2) Kraus R. E. II, 933.

(3) *Zur Geschichte der Elfenbeinskulptur*, Repert. f. Kunstwiss. VIII (1885), 163.

(4) R. E. II, 935.

(5) Wie wenig sich dies behaupten lässt, zeigt F. v. LEHNER *Die Marienverehrung* (2 Stuttg. 1886), 336 f.

auf unrichtigen Voraussetzungen (als ob die Kunst von Anfang an sich apokrypher Quellen hätte bedienen müssen, weil es spätere Darstellungen thun), und so kann jedenfalls nicht behauptet werden, die Szene sei in den ersten vier Jahrhunderten unerhört.

Schwierigkeiten macht dagegen die Erwähnung eines Abendmahlbildes mit dem h. Johannes *recubans in pectore Christi* in so früher Zeit. Das Auftreten dieser Darstellung, wird von sehr kompetenter Seite (1) gelehrt, spreche entschieden gegen das vierte Jahrhundert. Jedenfalls insofern, als sie sonst nirgends für diese Zeit nachgewiesen ist. E. DOBBERT, der die geschichtliche Entwicklung der Abendmahlsdarstellungen eingehend studirt hat, findet deren so frühes Vorkommen nur 'sehr unwahrscheinlich' (2). Zu diesem relativ zurückhaltenden Urtheile bestimmten ihn wohl in erster Linie die von ihm selbst (3) zusammengestellten Texte aus patristischen Schriften, welche beweisen, dass man 'noch im 4., 5. und 6. Jahrhundert n. Chr. auf dem Sigma zu Tische lag'. Die Fortdauer dieser Sitte wird bestätigt durch Sulpicius Severus bei Schilderung des Gastmahles beim Usurpator Maximus in Trier 386 (4), durch Sidonius Apollinaris (ein Mahl vom Jahre 461) (5) und noch Gregor von Tours (6). Dass man sich sehr richtig (7) dieselbe Haltung als beim letzten Abendmahl beobachtet dachte, erhellt aus Tertullian (De corona c. 8) Juvenecus

(1) F. X. KRAUS *Gesch. der christl. Kunst* I (Freib. 1896), 386.

(2) *Repert. f. Kunstwiss.* XIV (1891), 181.

(3) A. O. 186.

(4) *De vita beati Martini* 8.

(5) Ep. 1, 11.

(6) *Mirac.* 1, 80.

(7) Vgl. Marc. 14, 15; Luc. 22, 12, 18; Jo. 13, 23.

(hist. evang. III, 614 ff.) Chrysostomus (hom. 27 in I *Cor.*), Petrus Chrysologus (serm. 29 n. 83); vor allem wichtig ist uns aber Ambrosius selbst *ep.* 65 (*ad Simplicianum*), 4 und *De incarn.* 4, 29 (s. Anhang). Die weitere Sitte, wonach eine dem Gastgeber besonders nahestehende Person (Gemahlin, Sohn u. dergl.) zur (objektiv) Rechten desselben sitzt, brachte es mit sich, dass Johannes diesen Platz, eine Art Appendix des Ehrenplatzes, einnehmen und an der Brust des Herrn ruhen konnte. Das Fehlen einer Darstellung in dieser Weise aus dem 4. Jahrhundert berechtigt noch nicht zur Erklärung der Unmöglichkeit einer solchen in jener Zeit und noch weniger zur Verwerfung eines Textes, von dem wir zudem nicht wissen, inwieweit er, dem Wortlaute der Schrift sich anschliessend, über das im Bilde Dargestellte hinausging.

Indess ist die letztere Annahme keineswegs unumgänglich, sobald wir uns erinnern, wie wenig zuverlässig vorerhand die kunsthistorischen Dogmen sind. Es ist kein Laie in der Geschichte der Kunst, sondern ein anerkannter Meister seines Faches, der seinen Mitarbeitern gegenüber die Mahnung für am Platze hält, «dass die überwiegende Zahl der Aufgaben noch der Lösung harret», «dass die Kunstgeschichte kaum den Kinderschuhen entwachsen ist»(1). Wie richtig das ist, zeigen die mit einigen Monumenten und deren Datirung gemachten Erfahrungen, deren F. X. v. FUNK (2) eben einige aus jüngster Zeit uns ins Gedächtnis zurückruft. «Der *codex Amiatinus* und der *codex Ingolsta-*

(1) A. SPRINGER *Kunstkenner und Kunsthistoriker* (Bilder aus der neueren Kunstgeschichte II² [Bonn 1886]), S. 396.

(2) *Die Zeit des codex Rossanensis*, *Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft.* XVII (1896), 332.

diensis wurden bezüglich des Alters um anderthalb bis zwei Jahrhunderte herabgerückt. Die berühmte Hippolytstatue, die nach historischen Gründen sicher dem 3. Jahrhundert angehört, wurde durch die Kunstkritiker mehrfach dem 5. Jahrhundert zugewiesen. Dasselbe oder das folgende Jahrhundert nahm man bisher für die Statue des Apostels Petrus in der Peterskirche an. Jetzt will man in ihr ein Werk des 13. Jahrhunderts finden». Funk selbst führt aus der Geschichte der Liturgie den schwerlich widerlegbaren Beweis, dass der von Gebhardt und Harnack in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts gesetzte codex Rossanensis, wenigstens was die Bilder anlangt, nicht über das 8. Jahrhundert zurückgehen kann, dass er möglicherweise noch ins neunte fällt. Die cause célèbre der Thüre von S. Sabina auf dem Aventin, deren Alter jetzt ins 5. Jahrhundert hinaufdatirt wird, während man früher vom dreizehnten träumte — nicht zum wenigsten wegen der Kreuzigung — ist dabei noch gar nicht erwähnt.

Bei solch enormer Unsicherheit dürfen Äusserungen wie die folgende von H. USENER nicht überraschen. «Die Denkmäler christlicher Kunst, deren Wichtigkeit man hrüben und drüben übertreibt, können ja einen Wert für die Geschichte erst dann erhalten, wenn durch Thatsachen der Kirchen- und Dogmengeschichte [und, dürfte man beifügen, der Litteraturgeschichte] feste Grenzen für die Zeit gesteckt sind. Erst dann kann sich zeigen, ob die religiöse Empfindung und Kunst der kirchlichen Gestaltung nachgefolgt, oder ob sie vorgreifend diese angebahnt haben; die letztere Möglichkeit soll nicht allgemein abgelehnt werden, aber sie ist durch die Natur der Dinge ausgeschlossen bei der Darstellung von Szenen, die erst durch die Liturgie eine wichtigere Stelle in den Glaubensvorstellungen oder gar

überhaupt erhielten»(1). Dass letztere Voraussetzung hier gar nicht in Frage kommt, bzw. soweit sie in Frage kommt von Anfang an gegeben war, braucht nicht bemerkt zu werden.

Der möglichen Entschuldigung gegenüber, dass es sich in den genannten Fällen doch zumeist um Datirungen handle, welche auf stilistische und technische Anhaltspunkte hin versucht wurden, bleibt die Frage über S. Sabina immerhin als ein Streit auch um des Sujets willen zu beachten. Statt nun, wie es die Geschichte der altklassischen Kunst thut, welche den Schriftquellen den weitest gehenden Einfluss gestattet, aus der Litteratur Lücken zu ergänzen, ist die freilich etwas besser situirte christliche Archaeologie nur zu geneigt, von ihrem vergleichsweise doch geringen Vorrat an erhaltenen Kunstdenkmälern aus die Schriftzeugnisse zu meistern und litterarhistorische Autorfragen zu lösen. Wie misslich dieses Verfahren gerade für eine Übergangszeit von der Art des vierten Jahrhunderts ist, leuchtet sofort ein.

Es ist anerkannt, dass mit dem Zeitpunkte, wo die Kunst dem Schmuck der Basilika sich zuwandte, der Bilderkreis um ein beträchtliches sich erweiterte. Aber wo sich Spuren dieser Bereicherung zeigen, die nicht auf der Heerstrasse liegen, werden sie womöglich nicht anerkannt. Für einen ganzen Cyklus von historischen Bildern war ein viel reicherer Vorrat nötig, als für einzelne zerstreute Darstellungen. Je nach den persönlichen Neigungen und örtlichen Verhält-

(1) H. USENER *Religionsgeschichtl. Untersuchungen* I (Bonn 1889), 286. Schärfer noch als er urteilt sein Schüler A. DIETERICH *Nekyia* (Leipz. 1893) 44: «Man muss bedenken, dass die Datirungen der altchristlichen Bilder einstweilen jedes Vertrauens unwert sind».

nissen fiel Erfindung oder Wahl auf verschiedene Vorwürfe. Manche von diesen blieben unfruchtbar und fanden keine Nachahmung, wie auch schon frühere, z. B. die Dornenkrönung in S. Pretestato oder die Darstellung der Geburt Christi in S. Sebastiano (1). Sie gingen mit dem Cyklus unter. Andere fanden erst später einen Nachahmer, oder frühere Bearbeitungen sind verloren gegangen. Bis zum Nachweis wirklich bestandener Kontinuität fehlt uns ja ebenfalls noch viel. Die Worte J. P. RICHTERS (2) über die Apostel im katholischen Baptisterium zu Ravenna möchten die Entdecker des codex Rossanensis auch auf die Gestalten der Bilder im letzteren anwenden: «Ein Ausdruck inniger Frömmigkeit ist in einzelnen Gestalten ausgeprägt, der in hohem Grade frappiert und geradezu an die Bilder aus dem vierzehnten Jahrhundert erinnert. Wir werden eben lernen müssen, dass die Künstler im vierzehnten Jahrhundert Vorbilder gehabt haben, an die sie sich viel enger anschliessen konnten und angeschlossen haben, als man bisher voraussetzte » (3). Es kommt darauf an, inwieweit die Apokryphen auf die Kunst des 14. und 15. Jahrhunderts wirkten; war ihr Einfluss damals nur gering, so würde ich in dem codex Ambrosianus L 58 sup., der von seinen Herausgebern (4) in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts

(1) Diese beiden Beispiele verdanke ich der Freundlichkeit von Prälat DE WAAL.

(2) *Die Mosaiken von Ravenna*, Wien 1878, 115.

(3) *Evangeliorum codex graecus purpureus Rossanensis* Σ, hg. von O. v. Gebhardt und A. Harnack (Leipz. 1880. 4°), S. XXXIII.

(4) *Canonical histories and apocryphal legends relating to the New Testament...., a photo-lith reproduction from an Ambrosian MS executed for JAMES GIBSON-CRAIG by ANGELO DELLA CROCE, with preface and notes by the Rev. A. M. CERIANI, librarian of the Ambrosian Library*. Milan 1873. 4°, vgl. Vorrede S. VI.

gesetzt wird und dem sie toskanischen Ursprung beilegen, die Überarbeitung eines alten vermuten, da im vierten Jahrhundert (vgl. auch die priscillianistische Apokryphenfrage) sich deutliche Apokryphenspuren in der christlichen Kunst zeigen (1), und der genannte Kodex sehr viele Darstellungen aus Apokryphen aufweist.

Mit dem Vorstehenden soll nicht behauptet werden, dass gar noch die Männer des Quattrocento und Cinquecento an den Gemälden aus der Kirche des h. Ambrosius sich hätten bilden können, es sollte nur daran erinnert werden, dass sie noch manches Alte hatten, das uns verloren ist, und dass nicht alles bei ihnen neu sein muss, was bei geringerer Entwicklung des kunsthistorischen Wissens als solches erscheint.

Schiesslich hat man sich an der 'Zerrissenheit und Willkürlichkeit' unseres Bilderkreises gestossen. Es sei eine befremdliche Wahl der Bilder, eine noch befremdlichere Reihenfolge derselben. Ein einheitliches Prinzip sei nicht erkennbar, und doch hätte ja Ambrosius zur Ausschmückung seiner nova basilica bereits treffliche Muster von Bildercyklen vor Augen gehabt, wie sie seit Konstantin in Rom und Konstantinopel entstanden waren, viel logischer geordnet und namentlich in den neutestamentlichen Szenen viel vollständiger (2). Die 'befremdliche Wahl' hätte man nun nicht gegen Ambrosius ausbeuten sollen; denn ebenso wie sie 'springt' auch die Unvollständigkeit der Überlieferung unseres Cyklus 'ins Auge', und Mängel der Überlieferung dürfen nicht dem Autor zur Last gelegt werden.

(1) Vgl. A. DE WAAL *Die Apokryphen in d. altchristl. Kunst* Röm. Qu. Schr. I (1887), 175 ff.

(2) Hach 384.

Mit der Reihenfolge der einzelnen Distichen hat es eine ähnliche Bewandnis. Am ehesten sollte man bei einer Sammlung wie die *Musaici* von DE ROSSI eine richtige Aufeinanderfolge der Bilder in S. Maria Maggiore erwarten; im Texte aber muss der Herausgeber sein Bedauern aussprechen, dass ihm sein Chromolithograph einen Streich gespielt, indem er die Bilder der rechten Seite in der Folge vom Portal nach dem Hauptaltar, statt umgekehrt, aufgenommen habe (1). So müssen wir offenbar auch in unserem Falle mit dem Sammler der Inschriften rechnen: ob er am Portal oder am Triumphbogen, zur rechten oder zur linken Seite von beiden, oder das einermal so, das anderemal umgekehrt abzuschreiben anfang, konnte die Quelle folgenreicher Verwicklungen werden. Vielleicht ist er auch noch, wenn eine Reihe von Inschriften auf einer Seite zerstört war, zwischenhinein auf die andere Seite gegangen. Da hätte der simpelste Bauherr, geschweige ein Ambrosius, nicht erst 'treffliche Muster' gebraucht, um zu finden, dass die Bilder irgendwie chronologisch oder inhaltlich geordnet sein müssen; sie waren es ursprünglich auch sicher, aber wer möchte auf Abschreiberlaunen, die indess vielleicht durch irgend welche Umstände veranlasst waren, Argumente gründen? Diese würden sich ebenso gegen jeden Autor aus karolingischer Zeit verwenden lassen — sie sind ein Zuvielbeweis.

Die Spuren der ursprünglichen Ordnung sind leider fast völlig verwischt. Von einer Verteilung der einzelnen Szenen auf die heutige ambrosianische Basilika, wie sie GAR-

(1) DE ROSSI, *Musaici*, im 1. Textblatt zu dem *Musaico dell'arco trionfale e delle pareti laterali di S. Maria Maggiore*.

RUCCI (1) versuchte, kann einmal wegen der Veränderungen der Kirche, sodann aber namentlich wegen der Lückenhaftigkeit unserer tituli keine Rede sein. Ebenso wenig konnten die Versuche E. STEINMANN'S (2) zu einem richtigen Resultate führen, da er nur die nachträglich zurecht gemachte Reihenfolge zum Ausgangspunkte nahm. Ich möchte vermuten, dass das Ordnungsprinzip des Ambrosius die Chronologie der neutestamentlichen Ereignisse war, zu denen jeweils das alttestamentliche Vorbild, und dieses ganz ohne Rücksicht auf Chronologie, gesetzt worden wäre. So liesse sich die scheinbar ganz regellose Folge der tituli über das Alte Testament erklären; auch hätte ein solches Verfahren bei des Ambrosius Vorliebe für Allegorie und Typik viele Wahrscheinlichkeit. War Typus und Antitypus beisammen, so dass jener unten, dieser oben gewesen wäre, so begriffe sich das Überwiegen der alttestamentlichen tituli, die, auch wenn sie etwas notgelitten, noch leichter lesbar waren, weil sie tiefer unten und also dem Auge näher standen. Wer die Bilder in S. Maria Maggiore vergleicht, dem wird sowohl das letztere wie auch die Stellung zweier Bilder übereinander einleuchten.

Im einzelnen könnten Vermutungen nur mit grosser Zurückhaltung ausgesprochen werden: so dürfte (natürlich in anderer Folge) 21 wohl die Anferstehung, 20 den Tod des Judas, (den u. a. auch das *Dittochaeum* hat), 19 die Taufe Christi, 18 seine Himmelfahrt als Pendant gehabt haben; 14 und 15 oder 15 und 16 böten in der Berufung der Sünder und Heidenchristen ein *tertium comparationis*. Sogar

(1) Storia I, 461. Er hatte übrigens nur 18 tituli. Von ihm ist auch A. RÖSLER *Prudentius* (Freib. 1886) S. 125 irreführt.

(2) *Die tituli...* 63 ff.

ein Bild der Kreuzigung oder wenigstens des Kreuzes scheint als Pendant zu n. 7 zu gehören; Stellen wie *Ambros. De fide* 2, 96 (M. 16, 580), wo man starke Anklänge an dieses Distichon findet (*in cruce pendeat, et elementa ei omnia serviebant; sol refugit, dies occidit, offusae et circumfusae tenebrae, terra tremuit*), und *De obitu Theodosii* n. 46 (ibid. 1401) über den Triumph des Kreuzes sprächen dafür. Dagegen scheint eine Verbindung von 3 und 4 im Sinne BIRAGHI'S (s. d. Note zu 4) nicht rätlich. Dass 3 von Ambrosius als Anfang intendiert war, ist mir sehr wahrscheinlich; 1 und 2 könnten in der Apsis oder am Triumphbogen gestanden haben, wozu jedenfalls das erstere sehr geeignet war.

Können demnach die ikonographischen Instanzen und die 'Willkürlichkeit' des Cyklus in keiner Weise so hoch angeschlagen werden, wie man es gethan hat, so haben wir in der handschriftlichen Überlieferung der ambrosianischen tituli immerhin jene Sicherheit, welche uns berechtigt, sie im Gegensatz zu der nachgerade üblich gewordenen Verwerfung solange für echt zu halten, bis die Unechtheit durch ganz andere Gründe erwiesen ist. Im übrigen glaubten wir schon etwas erreicht zu haben, wenn die vorstehenden Untersuchungen zu erneuter Behandlung der Frage anregen würden.

ANHANG.

Da fast alle Ausgaben der Werke des h. Ambrosius seit nahezu drei Jahrhunderten die Distichen nicht mehr aufgenommen haben, und BIRAGHI's Buch sowie die neueste Ausgabe von BALLERINI (Mailand 1875-83) dieselben nicht in der ursprünglichen Reihenfolge und nur in schlechtem Texte geben, so lassen wir hier einen Neudruck mit kritischem und exegetischem Apparat folgen. Um Archaeologen einen Anhalt für Rekonstruktionsversuche des ganzen Cyklus zu bieten, bleiben wir bei der von JURET offenbar aus seiner Vorlage übernommenen Ordnung der Szenen, nur mit Beifügung der Ordnungszahlen. Diejenigen BIRAGHI's stehen in Klammer. Die Parallelen, welche Biraghi aus Ambrosius zusammengesucht, haben wir gut um das Doppelte vermehrt, und sicher liessen sie sich noch weiter vermehren.

J in den Noten bedeutet JURETS Ausgabe (DE LA BIGNE VIII, 1203/06), *B* diejenige BIRAGHI'S (*Inni sinceri*...144-150). BALLERINI gibt den Text ganz nach Biraghi und von dessen Anmerkungen einen lateinischen Auszug.

INCIPIUNT DISTICHA S. AMBROSII DE DIVERSIS REBUS
QUAE IN BASILICA AMBROSIANA SCRIPTA SUNT.

1. (XX).

Maiestate sua rutilans sapientia vibrat
Discipulisque Deum, si possint cernere, monstrat

2. (XXI).

Aspice Johannem recubantem in pectore Christi,
Unde Deum verbum assumpsit pietate fateri.

Ueberschrift, s. oben S. 186² 187 ff.

1. J hat die Spezialüberschrift (die einzige): Transfiguratio Domini in monte. Diese ist sicher ebensowenig ursprünglich wie die Ueberschriften im Dittochaem des Prudentius, stand aber zweifellos in Jurets Codex.

1. *Matth. 17, 1 ff. Marc. 9, 2 ff. Luc. 9, 28 ff. Ambros. de virginitate c. 19 § 133 (M. l. 16, 302):* Piscatores duo in monte Domini (*Matth. 17, 1 ss.*), uni lateri legis, executori alteri conferuntur. Videte qualis sit iste piscator. Moyses quidem terrena omnia et mundanae sapientiae altitudinem supergressus usque ad coelum et sidera prudentia mentis ascendit. Piscatoris illius mens non nubibus caligatur, non temporibus includitur, non mysteriis naturae coelestis excluditur, sed omnem corporalem materiam supergressa Verbum apud Deum vidit et quod Verbum ipsum Deus esset aspexit (*mit Anspielung auf den Prolog des Johannesevangeliums*).

2. *Marc. 14, 15. Luc. 22, 12, 18. Jo. 13, 23, 25, s. o. S. 204 f. Ambr. ep. 65 (ad Simplician.) 4 (M. l. 16, 1223):* Sapientia autem Dei Christus, in cuius pectore recumbebat Ioannes, ut de principali illo secretoque sapientiae hausisse divina proderetur mysteria.— *Ambr. De incarn. c. 4 § 29 (M. l. 16, 826):* Commendavit utrumque (*Petrum et Ioannem*) Christus, alterum indicio, alterum mysterio; id enim addidit, ut legeres, quod in Christi pectore recumbebat, et intellegeres quod eius caput, in quo principale omnium sensuum est, arcano quodam sapientiae replebatur.

3. (xviii).

Angelus affatur Mariam, quae parca loquendi
Ora verecundo solvit suffusa rubore.

4. (v).

Praestolatur ovans sponsam de gentibus Isaac,
Ecce Rebecca venit sublimi vecta camelo.

4 a. J oves sponsae, *Traube's Kod.* ovans sponsam. B ovans sponsae.
Ueber die Bezeugung dieses Verses s. o. S. 195 f.

3. *Luc. 1, 26 ff.* Vgl. oben S. 203 f. *Verg. Georg. 1, 430*: At si virgineum suffuderit ore ruborem. — *Ambr. De virginit. 2, 2, 7 (M. l. 16, 209)* Virgo erat... loquendi parcior. *Expos. in Luc. 2, § 8 (M 15, 1555)*: Discant mulieres propositum pudoris imitari... Disce, virgo, verborum vitare lasciviam. (9) Erat cogitans, qualis esset haec salutatio; et ideo cum verecundia, quia parebat...

4. *Gen. 24, 63. Ambr. de Abr. 1, 92*: Inesse quoque in eo praeclarum ecclesiae mysterium liquet, eo quod nemo ausus sit eam ante Christum vocare, soli enim Christo haec erat vocandarum nationum reposita praerogativa. Vocata autem non fecit moram, et ideo acceptior Domino, quia populus Iudaeorum, qui erat ad coenam vocatus, dignus non fuit venire, congregatio autem gentium simul ut accessiri se vidit occurrit. *Rebecca ritt auf einem Kameele*, eo quod populus nationum belluina quadam horridus meritorum deformitate... fidem esset atque consensum ecclesiae recepturus. — *Zu ovans — ἀδολογῆσαι* s. SABATIER *versio antiqua zu Gen. 24, 63, vgl. Ambr. ep. 50, 16 (M. 16, 1159).* —

4 b. Vgl. *Ovid. Amor. 1, 5, 19*: Ecce Corinna venit tunica velata recincta. — BIRAGHI zu nr. 3 (bei ihm 18) zieht zwei Abbildungen von dem Buchdeckel im Mailänder Domschatz (jetzt bei GARRUCCI VI, Taf. 454 f.) bei, in denen angeblich die Verkündigung mit Maria am Brunnen (vgl. KRAUS R. E. II, 936) und Rebecca am Brunnen sich gegenübergestellt finden. So wertvoll dies als Ausgangspunkt zur Herstellung eines Parallelismus in unsern Bildern wäre, so bedauerlich ist es, dass die Erklärung des zweiten Stückes mehr als fraglich ist, vom Alter des Mailänder Kunstwerks (worüber zu vgl. DOBBERT *Repertor. 1885, 172 f*) ganz abgesehen.

5. (VI).

Jacob fraude bona, patri dum suggerit escas,
Praecipit eulogiam, per dulcia frustra lucratus.

6. (XVII).

Ecce feri norunt sanctis deferre leones
Atque famem cohibere metu vatemque vereri.

7. (XI).

Ioseph manipulus Christi crux, stellaque Christus,
Quem sol, luna Deum coeli terrae quoque adorant.

5 b. praecipit wohl nicht durch praeripit zu ersetzen, obgleich *Ambr. de Jacob 2, § 10* steht: ut praeripiat benedictionem. Per: J sed, mit der Note: al. Esau; B. Esau; vielleicht sibi zu korrigiren, dessen Abkürzung ähnlich wie die für sed.—frusta: J frustra lucratur.

7. Beide Verse sind verdorben. 7 a. J hat nach Joseph ein * (zum Zeichen, dass etwas nicht ganz in Ordnung). B stolaque, was trotz *Ambr. de Joseph § 13* (Christo repositum fuit ut adoraretur a fratribus et expectaretur a gentibus, lavaret in vino stolam suam proprii corporis passione [*M. l. 14, 646*]) und 15 (Iam tunc ergo crucis futurae praefigurabatur insigne; simul et quod exutus est tunica, id est carne, quam assumpsit, exutus est... [*Ibid. 647*]) nicht zu gehen scheint.—7 b. J quem sol luna Deum * terrae quoque adorant, mit der Randnote: al. caeli stellae, was B in den Text nimmt.

5. *Gen. 27.* — *Ambr. de Jacob 2, § 10*: Bonus enim dolus.

6. *Daniël in der Löwengrabe, sehr beliebter Gegenstand (Dan. 6), vgl. Kraus R. E. I, 342 ff.* — Deferre in diesem Sinne bei *Ambrosius öfter, so in Luc. II, 65 (M. l. 15, 1576)*: Deferebat homini, deferebat ancillae, deferebat simulato patri, et miraris, si Deo detulit.

7. *Gen. 37, 5 ff.* Joseph ist Genetiv; dass Joseph sich selbst im Traume als Stern sah, steht nicht in der Genesis. Wie beide Traumgesichte zusammen dargestellt waren, ist schwer zu sagen. Vgl. zum zweiten *HEUSER in Kraus R. E. II, 74.*

8. (VIII).

Ficta quidem Jacob natis, sed vera loquutus,
Bestia germano quod sit mens invida fratri.

9. (IX).

Praelati invidia fratrum quoque pectora movit
Servitioque datus patrio dilectus amore.

10. (X).

Nil status inferior praeclaris moribus obstat:
Deformem dominae condemnat servus amorem.

8b. *J hat vor natis ein**

9a. *J novit.*

8. *Gen. 37, 32. 33. Natis wohl dat. graecus: was Jakob redete, ist zwar eine Erfindung seiner Söhne, aber doch Wahrheit.*

9. *Ambr. De Joseph n. 5 (M. l. 14, 643): Amor ipse patrius nocet liberis, si praelatione unius caeteros ab affectu germanitatis avertat... propter tunicam inter Iacob sancti filios exarsit invidia.*

10. *Gen. 39, 12. Ambr. De Joseph n. 30 (M. l. 14, 649): Dominus Deus noster dedit per Ioseph etiam iis, qui sunt in servitute, solatium..., ut discerent etiam in ultima condicione posse mores esse superiores, nec ullum statum immunem esse virtutis. *Ibid. n. 23 (M. l. 14, 651):* Nam quomodo domina, quae dominandi non habebat effectum, quae disciplinam dominae non tenebat, quae servulis libidinis incentiva praestabat? Ille dominus, qui amantis non exceptit faces, qui lenocinantis vincla non sensit. *De off. 2, 20 (M. l. 16, 108):* Misera est servitus, sed non miser Ioseph, immo plane beatus, cum dominae libidines in servitute positus coeceret.*

11. (II).

Aetherium spectare polum patriarcha iubetur
Stellarumque modo subolem sperare micantem.

12. (IV).

Offert progeniem sanctis altaribus Habran:
Patris ei est pietas, caro non parcere nato.

13. (III).

Hospitio largus Christum quoque suscipit Habran,
Sarra pudore latens fida pietate ministrat.

11 b. B spectare.

13 b. J latis.

11. *Gen. 15, 5. Ambr. de Abr. I n. 20 (M. l. 14, 428)*: Abraham respexit in coelum et splendorem posteritatis suae agnovit non minus illustrem, quam stellarum coelestium fulget claritas. *Ambr. De spir. s. II n. 36 (M. l. 16, 750)*: Gentiles homines... quod coelum ac terras, lunae quoque stellarumque micantium globos spiritus intus alat, suis versibus indiderunt. *Letztere Stelle eine Zitat aus Vergils Aen. 6, 724 f. De excessu Sat. 2, n. 10 (M. 16, 1318)*: Coelum ipsum non semper stellarum micantium globis fulget...

12. *Gen. 22 (vgl. HEUSER in KRAUS R. E. I, 3). Ambr. de Abr. I, n. 74 (M. l. 14, 447)*: Hoc se meliorem patrem putabat, hoc sibi in perenne mansurum iudicabat filium, si eum immolaret Deo. *Ambr. ep. 58 n. 14 (M. l. 16, 1181)*: Iubente Deo pio posse fieri credidit etiam parricidium. *Ep. 83, n. 5, 6 (M. l. 16, 1281)*: Summae devotionis proposito Abraham filium suum secundum oraculum Dei offerebat in holocaustum... tamen ubi abstinere a filio iussus est, ... maiore pietatis studio festinavit ovem subrogare.

13. *Gen. 18. Ambr. de Abr. I, n. 33 (M. l. 14, 435)*: Deus illi apparuit et tres aspexit: cui Deus refulget, trinitatem videt, non sine filio patrem suscipit, nec sine spiritu sancto filium confitetur. *Ibid. n. 35*: Deinde qui scis, an Deum suscipias, cum hospitem putas? Abra-

14. (VII).

Pascit oves Iacob varias. Vos discite, vates,
Diverso populos virtutum adsuescere cultu.

15. (XIX).

Zacheus in ramo est, rapti iam prodigus auri,
Feminaque immundum miratur stare cruorem.

14 a. J dicite.

15 b. J femina quem immunda miratur stare * curem. B wie oben.

ham dum peregrinantibus defert hospitium, Deum atque angelos eius hospitio suscepit, quamvis et cum hospitem suscipis, suscipias Deum, ...dicente domino Iesu: Hospes eram... (*Matth. 25, 35*). *Ibid. n. 37*: Quod pietatis est, vult esse commune, quod pudoris est, integrum manet Sarae. Ante tabernaculum vir hospitem explorat adventus, intra tabernaculum Sara tuetur feminae verecundiam, et opera muliebria tuto exercet pudore.

14. *Gen. 30. Ambr. ep. 27 n. 13 (M. l. 16, 1049)*: (Ecclesia Christi), ad quam tendebat Iacob ut eo deduceret populorum copias, inveheret nationum divitias.

15. *Luc. 19, 1-10 (vgl. DE WAAL und KRAUS in R. E. I, 638 ff.) Luc 8, 42-48. Die beiden Ereignisse werden weder äusserlich im gleichen Zusammenhang erzählt, noch sieht man einen inneren Zusammenhang ein. In bildlicher Darstellung liessen sie sich freilich unschwer verbinden, die Volksmenge gehörte zu beiden. Aber gerade durch Ambrosius wird eine innere Zusammengehörigkeit hergestellt: die blutflüssige Frau ist die ecclesia ex gentibus: in Luc. l. 6, 56 (M. l. 15, 1682): Nam sicut illa, quae in medicis erogaverat omnem substantiam suam, ita etiam congregatio gentium amiserat omnia dona naturae; dort der Vergleich weitergeführt. Ebenso ist Zachaeus ein typus populi gentilis: in Luc. 8, 80 (M. l. 15, 1790): Der Blinde von Jericho ist ein typus populi gentilis, qui sacramento Dominico recipit amissi luminis claritatem. (81) Quod videtur etiam Lucas non omisisse, cum Zachaeum subiicit, qui statura pusillus, ...exiguus meritis, sicut populus nationum... Er steigt auf den Baum, ut... fructum posset legis*

16. (xiv).

Disparibus victum populis praenunciat unum
Isaias vates, socians armenta leoni.

17. (xv).

Hic est Hieremias sacratus matris in alvo,
Hostia cui Dominus specie monstratur ut agnus

18. (xvi).

Helias ascendit equos currusque volantes
Raptus in aetheriam meritis coelestibus aulam.

16 b. J sociant.

17 b. J saepe monstravit ut agnus. B *wie im Text.*

afferre; radix enim sancta, etsi rami inutiles, quorum infructuosam gloriam plebs gentium fide resurrectionis quasi quadam corporis elevatione transcendit.— *Zu Zachaeus allein vgl. ebd. n. 85*: Dives certe Zachaeus electus a Christo; sed dimidiam honorum suorum pauperibus largiendo, reddendo etiam in quadruplum, quae fraude sustulerat.

16. *Jesai. 65, 25. Ambr. Hexaem. 5, n. 6 (M. l. 14, 208)*: Tanta est aquarum gratia, quarum vitulos fugiant et leones, ut his propheticum illum [*sic*] dictum de ecclesiae sanctitate iure conveniat: tunc lupi et agni simul pascentur, leo et bos simul paleas manducabunt. Nec mirum, quandoquidem etiam in ecclesia aquae illud operantur, ut praedonum abluta nequitia cum innocentibus comparetur.

17. *Jerem. 1, 5; 11, 19, wo die Worte*: et ego quasi agnus mansuetus, qui portatur ad victimam *nach Hieronymus zwar zunächst auf Jeremias gehen*: «*aber alle Lehrer stimmen darin überein, dass hier Jeremias die Person Christi vorstelle und sein Vorbild sei*».

18. *IV Kön. 2. Ambr. ep. 38 n. 7 (M. l. 16, 1097)*: Dives Elias, qui virtutum suarum thesauros curru igneo sublimis sedibus aethereis invexit.— *Ob vielleicht als Typus der Himmelfahrt Christi gemeint?* *Vgl. Ambr. in Luc. VI, n. 96 (M. l. 15, 1694)*: Turbae opinabantur... Eliam (Christum). Et Eliam forte, quia raptus ad coelum est. Sed non Elias est Christus: ille rapitur, iste regreditur; ille, inquam, rapitur, iste rapinam non arbitratus est esse se aequalem Deo. *Verg. Georg. 3, 181*: currus agitare volantes.

19. (I).

Arca Noe nostri typus est, et spiritus ales,
Qui pacem populis ramo praetendit olivae.

20. (XII).

Pendet Abessalon astrictus in arbore guttur,
Ne coelum parricida ferus macularet humumque.

20 a. J Abisalon, aber diese Schreibweise ist ganz vereinzelt. B astrictus.

19. Die Darstellung Noes in der Arche mit der den Oelzweig bringenden Taube ist eben so häufig, als die Deutung der Arche auf die Kirche oder der Taube auf den Heiligen Geist. Vgl. HEUSER in Kraus R. E. II, 499 ff. Verg. Aen. 8, 116 (vgl. Aen. 11, 332):

Paciferaeque manu ramum praetendit olivae.

Vgl. Ambr. in Luc. II, n. 92 (M. l. 15, 1587). Vorher ist von der Taufe Christi die Rede, von der Trinität, von dem Kommen des H. Geistes. Quare sicut columba? Simpliciter enim lavacri requirit gratia, ut simus simplices sicut columbae. Pacem lavacri requirit gratia, quam in typo veteri columba quondam ad istam arcam, quae sola fuit diluvii immunis, advexit. Docuit me cuius typus columba illa fuerit, qui nunc descendere dignatus est in specie columbae; docuit in illo ramo, in illa arca typum fuisse pacis ecclesiae, quod inter ipsa mundi diluvia spiritus sanctus ad ecclesiam suam pacem afferat fructuosam. Docuit etiam David, qui prophetico spiritu cernens baptismatis sacramentum ait: Quis dabit mihi pennas sicut columbae? (Ps. 54, 7).

20. Absalon wird öfters besprochen in den Schriften des h. Ambrosius, so De exc. Satyri 2, n. 28 (M. l. 16, 1331), oder In ps. CXVIII serm. 17 n. 22 (M. l. 15, 1147). Die Zusammenstellung des verräterischen, am Baume hängenden Absalon mit dem Verräter Judas, der sich erhängte, liegt sehr nahe; das dem biblischen Berichte nicht entsprechende astrictus guttur zeugt für solche Accommodation.

21. (XIII).

Excipit innocuo viventem belua morsu
Cetus et ad terram Ionam gravis attulit alvo.

21 a. B bellua.

21. Die Jonasgeschichte gehört zu den ältesten und beliebtesten Sujets für biblische Darstellungen (vgl. HEUSER in KRAUS R. E. II, 67); sie findet sich u. a. auch auf der Lipsanotek von Brescia (GARUCCI tav. 441). Des Jonas Errettung als Vorbild der Auferstehung Christi wäre unter diesen Szenen aus dem Leben des Erlösers sehr wohl anzunehmen. Ambros. Hexaem. 5 n. 35 (M. 14, 222): Quid de Iona dignum loquar, quem cetus excepit ad vitam, reddidit ad prophetandi gratiam... Et ut utriusque redemptio non praetereatur elementi, terrarum salus in mari ante praecessit, quia signum filii hominis signum Ionae: sicut iste in utero ceti, sic Iesus in corde terrae. Vgl. Verg. Aen. 6, 516f:

Cum fatalis ecus saltu super ardua venit
Pergama et armatum peditem gravis attulit alvo.

DRUCKFEHLER.

S. 195. Z. 16 v. o. lies *sponsam* statt *sponsae*.

DIE RESOLUTIONEN
DES
ERSTEN CONGRESSES CHRISTL. ARCHÄOLOGEN ZU SPALATO 1894.

VON
A. DE WAAL

Wenn die *Römische Quartalschrift* erst heute eingehender über den im August 1894 zu Spalato abgehaltenen ersten Congress christlicher Archäologen redet, so waren ja über den Verlauf desselben, wie über die manichfaltigen Festlichkeiten und Ehrungen Berichte in Zeitungen und Zeitschriften erschienen; eine ausführliche, protocollmässige Darstellung aber wurde durch das Local-Comité vorbereitet, und eine gedrängte Schilderung hatte D^r Jelić für das *Nuovo Bullettino di Archeologia cristiana* zu liefern übernommen. Dass die Veröffentlichung des Hauptberichtes sich so lange hingezogen, hatte seinen Grund theils in dem andauernden Unwohlsein des H. D^r Jelić, theils in den Schwierigkeiten des Verlags, da die Schrift nicht in Spalato, sondern in Triest verlegt worden ist. In den nächsten Wochen wird der Druck vollendet sein (1), und da mögen die Theilnehmer an dem Congress, sowie Alle, die sich für den Verlauf und die Verhandlungen desselben interessirt haben, in extenso sich das Bild jener Tage in Spalato vorführen las-

(1) Ist unterdessen in *Bullettino di Arch. e stor. Dalmata* p. 115-240, and als Separat-Abdruck durch *Prof. W. Neumann*, den ersten Secretair des Congresses, erschienen.

sen. Wir greifen auf den nachfolgenden Blättern das heraus, was als das wichtigste, als die nächste Frucht des Congresses und der Berathungen in den Sectionen sich darstellt, die *Resolutionen*, indem wir daran hier und da erläuternde Bemerkungen knüpfen möchten.

Die erste Section berieth die Publication der altchristlichen Monumente, ein *Corpus monumentorum christianae antiquitatis*, und zwar zunächst der Inschriften, der Gemälde und der Sculpturen, also ein *corpus inscriptionum christianarum*, ein *corpus picturarum coemeterialium* und ein *corpus operum artis sculptoriae*.

In ersterer Beziehung beschränkte man sich für's Erste auf eine Veröffentlichung der altchristlichen Inschriften in Oesterreich, Ungarn und Illyrien. Für das alte Illyricum (Dalmatien, Croatien und Slavonien) wird D^r Jelić die Publication übernehmen; für Oesterreich und Ungarn sind die berufenen Kräfte noch zu suchen.

Nach den Inschriften-Sammlungen von De Rossi für Rom, von Le Blant für Gallien, von Kraus für die Rheinlande ist eine solche für den oesterreichischen Kaiserstaat eine dringend gebotene; den Löwenantheil werden die illyrischen, speciell die salonitanischen haben; aber das Ganze wird sich in würdigster Weise an jene vorhin genannten Publicationen anreihen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob man auch jedes Marmorfragment mit nur wenigen Buchstaben ohne Bedeutung bringen, oder nur die mehr oder minder complete oder leicht zu ergänzenden Inschriften aufnehmen, die Fragmente aber den Local-Zeitschriften überlassen solle.

Für das *Corpus monumentorum* (zunächst Gemälde und Sculpturen) war ein römisches Comité gewählt worden, bestehend aus den Herren de Waal, Wilpert und Marucchi.

In Betreff der Gemälde wurde ebenfalls eine Beschränkung nach der Seite hin ausgesprochen, dass für den Anfang bloss die Coemeterial-Gemälde in das Corpus picturarum aufgenommen werden sollten. Für die Gemälde der römischen Katakomben konnte schon damals Msgr Wilpert auf seine eingehenden Vorarbeiten hinweisen, und diese sind seitdem durch eine ganze Reihe der prächtigsten Tafeln vermehrt worden. Zu grossem Theile sind es photographische Aufnahmen, und bei den wichtigern Gemälden ist zugleich die farbige Reproduction von kunstgeübter Hand ausgeführt. Die Perle seiner kostbaren Mappe bilden die Aufnahmen des Deckengemäldes der vier Jahreszeiten in der Crypta des h. Januarius im Coemeterium des Praetextatus von wahrhaft klassischer Schönheit.

Für das Corpus der Sculpturen hat das römische Comité eine Theilung der Arbeit dahin verabredet, dass de Waal die Sarkophage des Coemeterium Vaticanum nebst den Sculpturen des Museums von Campo santo, Maruechi das lateranensische Museum, Kanzler die Sarkophage in den Katakomben und den Coemeterial-Basiliken, Pio Franchi die in Privatsammlungen, Kirchen und Palästen der Stadt Rom befindlichen Sculpturen behandeln sollten. Leider war bis jetzt noch kein Buchhändler zu finden, welcher die Herausgabe eines so kostspieligen Werkes übernommen hätte. Es wird hier wohl kein anderer Ausweg bleiben, als der von Prof. Kraus in einer diesbezüglichen Besprechung vorgeschlagene, dass nämlich eine entsprechende Zahl von Gönnern und Theilnehmern gesucht werden muss, welche auf eine Reihe von Jahren einen jährlichen Beitrag, etwa von 50 Frcs, zusagen, um so die erforderlichen Mittel für eine derartige Publication zu beschaffen. Immerhin aber hoffen wir, für den nächsten Congress schon eine Anzahl von pho-

tographischen Aufnahmen vorlegen zu können. Über den Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von Sanct Peter gedenke ich bis dahin eine eigene Publication zu liefern.

Nach dem Gesagten ist also für das *Corpus monumentorum* wohl zwar in mancherlei Hinsicht vorgearbeitet worden; es wird aber die Aufgabe des zweiten, und wohl auch noch der folgenden Congresses sein müssen, dieses kühne, aber hochwichtige Unternehmen weiter zu fördern. Werke von solcher Bedeutung verlangen ja, wie ein Baum, um auszuwachsen, eine längere Zeit, in allmählicher Entwicklung. Den Gedanken dazu angeregt und die ersten lineamenta dafür gezogen zu haben, das bleibt immerhin das grosse Verdienst des ersten Congresses zu Spalato.

Die zweite Section hatte sich mit den archäologischen Studien auf den Universitäten und in den theologischen Seminarien zu beschäftigen, um zumal bei der studirenden Jugend das Interesse für die christliche Archäologie zu wecken und junge Kräfte heranzuziehen, welche die Behandlung der christlichen Alterthümer und das Studium der alten Monumente sich zur besondern Aufgabe wählen. Es konnten hier zunächst nur Principien aufgestellt und Wünsche ausgesprochen werden, dahin gehend, dass an den Universitäten und in den theologischen Seminarien Lehrstühle für christliche Archäologie errichtet und durch Anlage von Museen und Sammlungen Sinn und Verständniss für althristliche Kunst geweckt, an den Gymnasien und Mittelschulen der Zeichenunterricht mehr betont, und wenigstens in den obern Klassen neben der klassischen auch die christliche Archäologie berücksichtigt, in den untern

Schulen durch Bildertafeln (Anschauungs-Unterricht) die altchristliche Liturgie und Symbolik dem Auge der Jugend nahe gebracht werde. -- Um an den höhern Lehranstalten und überhaupt in den gebildeten Kreisen Liebe und Interesse für Leben, Anschauungen, Kunst u. s. w. des Alterthums zu wecken, müssen neben den Special-Publicationen Compendien der christlichen Archäologie helfen. Ausser der ältern *Roma sotterranea* von Kraus und dessen Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer ist seit dem Congress zu Spalato von Victor Schultze die Archäologie der christlichen Kunst, und von Kraus der erste Band seiner Geschichte der christlichen Kunst erschienen. -- Wie sehr Wiseman's «Fabiola» zur Popularisirung der Kenntniss des altchristlichen Lebens beigetragen, ist bekannt; in demselben Sinne sind und sollen Erzählungen geschrieben werden; selbst die Kalender-Literatur und die populären Zeitschriften haben in dieser Beziehung mitgewirkt und mitzuwirken.

Aufgabe der Berathungen in der dritten Section war die Sammlung und Erhaltung der altchristlichen und mittelalterlichen Monumente. Neben den Museen von Originalen an den Orten, wo solche in reicherer Fülle erhalten sind oder durch Ausgrabungen neu zu Tage gefördert werden, erscheinen Sammlungen von Doubletten, Abgüssen, Photographien u. dgl. an allen höheren Lehranstalten als eine Nothwendigkeit für das Studium der christl. Archaeologie. Es empfiehlt sich, die vielfach zertretenen Monumente in Central-Sammlungen zu vereinigen, unter Angabe des Fundorts eines jeden Gegenstandes. Dort sind sie vor Zerstörung mehr gesichert und dem Studium zugänglicher. -- In erster

Reihe wird es die Aufgabe der Geistlichkeit in Städten und in Dörfern sein, die vorhandenen Antiquitäten zu hüten, die zu Tage tretenden vor Vernichtung oder Verschleuderung zu retten. Das hier in Betracht kommende Gebiet soll sowohl was die Zeit, als was die Gegenstände betrifft, recht weit genommen werden. — Man kann nicht verlangen, dass jeder Geistliche Archäologe sei; allein am Gymnasium, auf der Universität und im Seminar soll er soviel Interesse an Antiquitäten gewonnen haben, dass er das, was seine Kirche an alten Schätzen besitzt, in treuer Sorgfalt hüte und bewahre, und was gefunden wird, in Sicherheit bringe. Als überaus wünschenswerth muss es bezeichnet werden, dass in jeder Provinz und in jedem Bisthum zunächst wenigstens ein genaues Inventar aufgenommen werde von allen ältern und mittelalterlichen Werken und Kunstschatzen jeglicher Art, damit erhalten bleibe, was vorhanden ist, und nicht Unverstand zerstöre oder veräussere oder zu Grunde gehen lasse, was aus den Stürmen der Zeiten sich bis auf die Gegenwart gerettet hat.

Eine besondere Erörterung war der Schaffung eines würdigen Museums für die reichen, jetzt in drei Magazinen aufgestapelten Antiquitäten von Salona gewidmet. Man darf es als eine Ehrensache der Landesregierung betrachten, dass Spalato für seine Schätze, wie sie nächst Rom keine andere Stadt der Welt besitzt, ein wohl eingerichtetes und zugleich auf weitem Zuwachs berechnetes Museum erhalte, mit einem eigenen Director, und mit vermehrten jährlichen Staats-Zuschüssen zur Fortführung der Ausgrabungen und zum Ankauf der auf Privatbesitz zu Tage kommenden Antiquitäten. Ähnliche Desiderien wurden für Zara ausgesprochen.

Es durfte als ein erstes praktisches Ergebniss des Congresses betrachtet werden, dass, noch während derselbe

tagte, der Stadtrath von Spalato im Verein mit dem Vertreter der Landesregierung den Bau eines Museums in eingehende Erörterung zog. Als eine weitere unmittelbar gezeitigte Frucht darf es gelten, dass bei dem Ausfluge nach Traù die kleine Basilika der h. Barbara, welche bisher als Magazin diente, der Aufmerksamkeit der Behörden empfohlen und ihre Conservirung und Restauration angeregt wurde.

Von besonderem Interesse in den Berathungen dieser Section waren die Hinweise auf die an verschiedenen Orten bestehenden oder erst in neuerer Zeit geschaffenen Museen christlicher Alterthümer. Es muss nur einmal der Anfang gemacht, von kundiger Hand das Fundament gelegt werden; dann mehrt sich gar bald, selbst bei bescheidenen Mitteln, der Bestand, zunächst als buntes Mancherlei, aus welchem sich dann allmählich eine systematische Ordnung nach Zeit und Materien entwickelt. An Orten, die reich an alten und mittelalterlichen Monumenten sind, kann diese Entwicklung rascher vor sich gehen, wie es in Aquileja, und in Rom bei unserm Museum des Campo santo der Fall gewesen ist, und wie ein Theil der Congressisten bei dem Ausfluge nach Bosnien es in Serajevo gefunden hat. Anderwärts haben reiche Kunstfreunde sich ihre Privatsammlungen angelegt; ein ähnliches haben Municipien, höhere Lehranstalten, bischöfliche Curien, Klöster gethan. Wo einmal das Interesse für Alterthümer vorhanden ist, da wachsen die anfangs noch bescheidenen Sammlungen von Jahr zu Jahr; es liegt ja ein ganz eigenartiger Reiz darin, immer neue Stücke hinzu zu erwerben.

Die vierte Section hatte sich mit dem Studium der Patrologie zu beschäftigen. Die Wichtigkeit der patristischen Zeugnisse für Dogmatik, Apologetik und Kirchengeschichte liegt so klar auf der Hand, das jeder, der über kirchliche Lehre und Lehrentwicklung schreiben oder dociren will, sich auf die Aussprüche der Väter und ältern Schriftsteller berufen muss. Aber ganz das Gleiche gilt für die Archäologie; wie vielfach erhalten die Monumente ihr Licht und ihr Verständniss erst durch die entsprechenden Väterstellen, wie hinwiederum letztere vielfach durch jene ihre Erläuterung und Bestätigung erhalten. Aber es reicht nicht aus, dass eine Anzahl von Citaten aus einem Buche in das andere wandere: das Studium und die Lectüre der Väter selber muss zumal auf den Universitäten und in den Clerical-Seminarien eifriger angeregt und den Studirenden an's Herz gelegt werden. Wenn auch nicht sofort das erreicht werden kann, was als zu erstrebendes Ziel festgehalten werden muss, die Errichtung von Lehrstühlen für Patrologie, so liegt es im Interesse der eigenen Disciplin, wenn die Professoren der Kirchengeschichte oder die der Dogmatik und der Apologetik einzelne Schriften von Kirchenvätern mit ihrem Auditorium durchgehen und so zu einem gründlichen Studium derselben den Weg zeigen und die Lust wecken.

Um für die in der dritten und vierten Section ausgesprochenen Anschauungen und Desiderien eine praktische Durch- und Ausführung anzubahnen, wurde es als eine Nothwendigkeit erkannt, dass man sich dieserhalb an die Regierungen (Ministerien des Cultus und des Unterrichtes) und an die kirchlichen Behörden wende. Das ist bisher schon zum Theile geschehen, und mit lebhaftem Danke sei

hier besonders des Entgegenkommens gedacht, welches die diesbezüglichen Erörterungen bei der zunächst angerufenen oesterreichischen Regierung gefunden haben.

Wenngleich das Gebiet der Archäologie im engeren Sinne sich auf die ersten sechs Jahrhunderte beschränkt und auch der Congress bei der Menge der zu erörternden Fragen über diese Grenze nicht hinausgehen durfte, so basirt doch die Kunst der folgenden Jahrhunderte auf derjenigen der Vorzeit; die alten Traditionen leben fort und sind und bleiben die Wurzel, aus welcher in neuer Gestaltung sich die Kunst des Mittelalters entwickelt. Wenn daher überhaupt der Archäologe dieser Entwicklung und Fortbildung sein lebhaftes Interesse nicht versagen kann, so legten im besondern die mittelalterlichen Kunstdenkmäler in Zara, Spalato, Traù und an andern Orten Dalmatiens, die von den Congress-Mitgliedern besucht wurden, eine solche Berücksichtigung doppelt nahe. Es wurde daher neben den vier Sectionen für eigentliche Archäologie noch eine abgesonderte fünfte geschaffen, welche sich mit den mittelalterlichen Monumenten Dalmatiens und der südslavischen Länder beschäftigen sollte. Da es sich dabei um Fragen von mehr localer Bedeutung handelt, so mag hier für das Nähere auf den officiellen Bericht verwiesen werden. Das aber wird sich auch für die folgenden Congresse als eine natürliche Nothwendigkeit ergeben, dass neben den altchristlichen Monumenten des Versammlungsortes auch die mittelalterlichen der betreffenden Stadt und Provinz in den Bereich der Besprechungen gezogen werden müssen. Es wird ja auch dies zu den Früchten unserer Congresse zu zählen sein, dass

das Interesse und Verständniss für die Gebilde späterer Kunstperioden in weitere Kreise verbreitet und dadurch die Werthschätzung und die Sorge um die Erhaltung der Monumente der Vorzeit aus dem Ringe der Gelehrten in die breiten Schichten des christlichen Volkes dringe.

Zu Spalato wurde als Ort für den nächsten Congress Ravenna ausersehen. Es sind bereits einleitende Verhandlungen mit den Behörden gepflogen, die uns des freundlichsten Entgegenkommens versichern. — Der Beschluss, alle vier Jahre einen archäologischen Congress abzuhalten, stösst auf eine Schwierigkeit, auf die Collision mit dem internationalen Congresse katholischer Gelehrten, der im August 1897 in Freiburg tagen wird. Uns als *Section* diesen internationalen Congressen anzuschliessen, und also im nächsten Sommer die Archäologen nach Freiburg einzuladen, kann in keiner Weise als erspriesslich für unsere Bestrebungen erachtet werden, wenngleich die Arbeit dadurch bedeutend erleichtert und auch der Kostenpunkt vermindert würde. Schon der Umstand, dass unsere Congresse auf dem *gemeinsamen* christlichen Boden in friedlichem Zusammenwirken die Zwecke und Aufgaben der christlichen Alterthumswissenschaft fördern wollen und sollen, schliesst ein Anlehnen, um nicht zu sagen Aufgehen in jene katholischen Congresse ans. Das ist ja eine der erfreulichsten Erscheinungen in Spalato gewesen, dass sich christliche Gelehrte verschiedener Confessionen zusammenfanden, um ohne Hader und Zwiespalt nach besten Kräften an Einer Aufgabe zu arbeiten. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als unsern Congress auf den Sommer

1898 zu verschieben; dann können in der Folge alle vier Jahre die Archäologen tagen, ohne mit jenen internationalen Zusammenkünften zu collidiren.

Resolutiones Sectionis primae.

I. Congressus Archaeologorum christianorum primus Spalati-Salonis celebratus vota sua enuntiat, ut antiquae christianae Inscriptiones Austriae, Hungariae et Illyrici ante reliquas in Corpus redigantur et publicentur, cum ectypis optima methodo expressis.

II. Idem Congressus vota sua enuntiat, ut Corpus monumentorum christianorum praesertim aetatis primaevae — videlicet picturarum coemeterialium et operum artis sculptoriae — ex omnibus regionibus collectorum et saltem solis ope precise depictorum, cum accuratissima descriptione publicetur.

III. Ut omnia ad hunc finem necessaria praeparentur, Congressus Archaeologorum christianorum primus tres Viros doctos in urbe Roma degentes, sub auspiciis clarissimi viri I. B. de Rossi elegit: Antonium de Waal, Horatium Marucchi, Iosephum Wilpert, qui adscitis sibi aliis viris doctis, de hac re quamprimum ad socios Congressus referant.

Resolutiones Sectionis secundae.

I. Congressus archaeologorum christianorum primus, agnoscens maxima emolumenta scientiis theologicis ex Archaeologia christiana obtingere, vota sua enuntiat, ut alumni S. Theologiae, in omnibus Universitatibus et Seminariis theologicis, hanc disciplinam a professoribus, ad id munus speciali modo electis, doceantur. Rogat ergo Congressus et ecclesiasticas et civiles potestates, ut cathedras speciales ordinarias in omnibus institutis theologicis condant atque museis aliisque collectionibus ad institutionem necessariis instruant.

II. Idem Congressus vota sua enuntiat, ut alumni Gymnasiorum vel Lyceorum artem delineatoriam doceantur, non ad artificum perfectionem attingendam, sed ad cultum animi formalem assequendum, quo autopsiae sollertiam et certitudinem acquirant.

III. Idem Congressus censet, in omnes scholas subsidia pictarum tabularum introducenda, atque in primis pro institutione

religionis adhibenda esse, quae doctrina in superioribus Gymnasii classibus saltem lineamenta Archaeologiae christianae continere deberet.

Resolutiones Sectionis tertiae.

I. Congressus Archaeologorum christianorum primus vota sua enuntiat, ut Musea christiana antiquis monumentis vel eorum ectypis colligendis et conservandis erigantur, non tantum in civitatibus historia christiana antiqua illustribus, sed et in omnibus Universitatibus et Seminariis theologicis ad cathedras archaeologiae christianae adiuvandas.

Diligentius quam fieri solet, in ecclesiis urbanis et ruralibus monumenta, quae ibi habentur aut reperiuntur, conserventur.

II. Idem Congressus vota sua enuntiat, ut Museum Salonitanum-Spalati congruo aedificio exornetur; et Musea Spalatense et Iaderense a Gubernio liberalioribus subsidiis instruantur atque praesidibus propriis administranda tradantur.

Resolutiones Sectionis quartae.

I. Congressus Archaeologorum christianorum primus vota sua exprimit atque Auctoritates, quarum interest, rogat ut in singulis facultatibus Universitatum et in Seminariis theologicis propriae Patrologiae cathedrae erigantur; et ut studium SS. Patrum et Scriptorum Ecclesiasticorum, quorum opera uberrimi fontes Archaeologiae christianae sunt, ad hanc disciplinam praecipue applicetur.

II. Idem Congressus vota sua enuntiat, ut, donec id obtineatur, Professores illi, quorum munus est tradere Historiam Ecclesiasticam aut Doctrinam dogmaticam aut apologeticam, saltem unum alterumve ex operibus supradictis in schola critice pertractent et discipulis viam ad profundius Patrologiae studium demonstrant.

Resolutio Sectionis quintae.

Quinta Sectio in primo Congressu Archaeologorum christianorum Spalati-Salonis, vota sua enuntiat, ut « Academia Scientiarum et Artium Slavorum Meridionalium » curam gerat, ut quam primum « Corpus Inscriptionum mediae aetatis Dalmatiae aliarumque regionum Slavorum Meridionalium » edatur.

MISCELLANEA ARCHEOLOGICA

(Continuazione).

IV.

Esaminandosi testè alcuni marmi esistenti nei magazzini dei musei vaticani, il Comm. Alberto Galli direttore generale dei medesimi mi avvertì che fra questi eravi un frammento di sarcofago cristiano. Recatomi ad osservarlo vidi che il frammento era di qualche importanza; e quindi fu disposto di comune accordo che si dovesse trasportare nel museo cristiano lateranense, dove è stato affisso alla parete nella grande galleria dei sarcofagi. Credo che valga la pena di darne qui una breve descrizione.

Il frammento è alto 0^m 50 e lungo 0^m 60 ed è mancante tanto dalla parte destra quanto dalla sinistra. Vi sono rappresentate in basso rilievo quattro figure virili barbute e panneggiate le quali con una mano stringono un volume e con l'altra sorreggono orizzontalmente una corona. Sopra ogni corona è rappresentata una stella a sei punte; e sulla testa di ognuno dei personaggi si vede una mano che porge un diadema. L'ultima figura a sinistra è assai danneggiata e mancante di quasi tutta la testa, come è pure danneggiata la parte inferiore di tutte le altre. È facile riconoscere in queste figure le immagini di santi coronati dalla mano celeste, come vedesi in tanti altri monumenti, e che stanno nell'atteggiamento consueto di presentare le loro corone a Cristo; il quale probabilmente dovea essere rappresentato nel centro del sarcofago. Osservando il volto barbato

dei personaggi e specialmente del terzo personaggio cominciando da destra, che è veramente di tipo orientale, non è dubbio il giudizio che essi rappresentino gli apostoli; e tale giudizio è confermato dall'attributo del volume delle sacre scritture che ognuno di essi reca in mano o chiuso o svolto, il quale accenna alla loro predicazione. Le stelle poi che adornano il fondo indicano, siccome è notissimo, il cielo ove sono accolti i santi che regnano insieme a Cristo.

Questa fronte di sarcofago pertanto doveva rappresentare il Salvatore seduto in trono nello splendore della sua gloria e i dodici apostoli disposti sei per lato mentre, essendo incoronati dalla mano divina, fanno omaggio al Signore delle loro corone.

L'arte del monumento non è molto buona ed accenna piuttosto alla fine del quarto secolo. Ad ogni modo esso è di qualche importanza e meritava che fosse tolto dall'oblio e collocato a far parte della insigne collezione di sculture cristiane nel museo lateranense.

V.

Nella galleria lapidaria del Vaticano fra le iscrizioni cristiane disposte nella parete sinistra è degna di osservazione la seguente epigrafe cimiteriale:

BENEROSA ☉ IN PACE
 QVE VIXIT MESES XINDE ^(sic)
 CIM ET D XXIII ☉

Orante muliebre
 col nimbo.
 Ai suoi piedi
 palma e colomba.

La specialità di questo marmo consiste nella figura graffita a sinistra di chi guarda, la quale rappresenta l'orante che ha il capo circondato dal nimbo rotondo, e che esprime l'anima beata, come anche meglio indica il simbolo della colomba e quello della palma noto emblema del premio eterno. Il nimbo che è segno di potenza e di gloria e come tale fu adoperato anche nell'arte pagana, venne adottato, come è noto, nei monumenti cristiani fin dal secolo quarto per indicare una natura superiore all'umana; e fu attribuito alle immagini di Cristo e degli angeli. Più tardi venne dato anche a quelle della Vergine e dei Santi, ma non già alle figure delle semplici oranti. È pertanto un esempio raro il graffito della nostra iscrizione, dove il nimbo dato all'orante indica più chiaramente il concetto che essa rappresenti l'anima beata nel Cielo ammessa nel consorzio dei Santi e quasi fatta eguale ad essi e che perciò intercede innanzi a Dio per i superstiti. E nel caso presente l'attributo del nimbo fu dato bene a ragione a *Benerosa*, fanciulla di circa un anno, che per la sua innocenza era certamente volata fra i Santi.

A me sembra che la nostra iscrizione possa appartenere al principio del quinto secolo.

VI.

Nel cortile del museo Torlonia, in Trastevere, trovasi un frammento di sarcofago cristiano proveniente dagli scavi di Porto e che credo non sia stato osservato da alcuno.

Nella parte di mezzo del frammento entro una cartella rettangolare è scolpita la parte superiore di una figura muliebri orante, noto simbolo dell'anima accolta nel cielo. Ma questo simbolismo dell'orante è anche meglio spiegato

dalla scena che ricorre nella fascia superiore del monumento. Ivi si vede a sinistra Giona dormiente sotto la cucurbita, emblema del sonno da cui i defunti dovranno un giorno destarsi. A destra vi è il pastore seduto presso un albero in atto di curare il suo gregge; e accanto ad esso un'altra figura di orante di proporzioni assai minori dell'altra antecedentemente descritta. Il pastore presso l'albero è Cristo nel mistico giardino del Paradiso e l'orante a lui vicina è l'anima beata accolta nella sua gloria. Essa ci fa ricordare la bella visione di santa Perpetua, ove all'invitta martire sembrò di trovarsi in un'orto ed esser chiamata dal celeste pastore.

La unione dell'orante col pastore è sempre di qualche importanza per il bel simbolismo che porta seco ed è anche indizio di una certa antichità. Però il frammento del museo Torlonia non mi sembra che possa giudicarsi anteriore al secolo quarto.

VII.

Alcuni mesi or sono nella vigna del Pinto sulla via Appia, posta fra il cimitero di Callisto e quello di S. Sebastiano, si sono meglio esplorate alcune bocche di grotte finora quasi del tutto inaccessibili; ed io invitato dal proprietario vi sono disceso. Esse mettono a gallerie cimiteriali senza dubbio cristiane benchè del tutto spogliate di monumenti. Gli accessi sono tre. Da uno partono gallerie che vanno nella direzione della regione più meridionale del cimitero di Callisto e giungono quasi a contatto con esse; dall'altro si diramano ambulacri che senza dubbio devono ricongiungersi con quelli di S. Sebastiano; e finalmente nel mezzo un terzo nucleo di gallerie accenna ad

una riunione fra l'uno e l'altro di questi gruppi. Sarebbe dunque che se si esplorassero tutti questi ambulacri si dovrebbe ritrovare una comunicazione diretta fra il grande cimitero di Callisto e l'ipogeo *ad catacumbas*, comunicazione che dopo la distinzione fatta dal de Rossi dei due cimiteri, generalmente non si ammetteva. Essa però dovrebbe essere senza dubbio di età posteriore all'origine ed al primo svolgimento dei due cimiteri vicini.

Ad ogni modo sarebbe importante che si eseguisse siffatta esplorazione, la quale ci permetterebbe di risolvere questo problema topografico relativo al più insigne cimitero cristiano di Roma.

VIII.

In una visita da me fatta lo scorso anno all'antica città di Aquileja fra i tanti monumenti onde va ricco quel museo locale diretto dal ch. Prof. Majonica, e che sono in gran parte noti ai cultori dei nostri studi, mi colpì un piccolo frammento di croce di bronzo dell'altezza di 15 centimetri mancante di tutta la parte inferiore dell'asta verticale dal braccio orizzontale in giù. Vi è graffito nel mezzo dell'incrociamiento delle due braccia un busto panneggiato del Salvatore imberbe e con nimbo rotondo dietro il capo. Questa composizione mi sembra singolare ed assai notevole come motivo diretto a rappresentare velatamente la scena della crocifissione, la quale sappiamo che fino al settimo secolo destava ancora qualche ripugnanza; come ci insegna il mosaico di papa Teodoro in S. Stefano rotondo, dove fu rappresentata sopra la croce la testa trionfante del Salvatore per nascondere le umiliazioni del Golgota con la gloria della resurrezione. Anche sulla croce di Aquileja a me sembra

di riconoscere lo stesso concetto, di unire cioè all'albero della croce il busto trionfante di Cristo. Ma credo che debbasi attribuire maggiore antichità a questo cimelio di quello che al mosaico di Teodoro. In primo luogo per lo stile della testa graffita che risente ancora del classico; ed anche per la riflessione che nel settimo secolo se continuava la ripugnanza di rappresentare il crocifisso in un pubblico monumento come nel mosaico di una chiesa, questa non vi era più per i monumenti meno esposti alla pubblica vista, come ci insegna la pittura del cimitero di S. Valentino contemporanea presso a poco dello stesso papa Teodoro. Molto meno dunque dovea aversi difficoltà di rappresentare il crocifisso sopra un piccolo cimelio come l'oggetto di cui ci occupiamo. Giudico pertanto che la croce aquilejese col busto del Salvatore, che fu probabilmente portata al collo per devozione, sia non più tarda del sesto secolo, e che essa ci offra un bell'esempio di un primo accenno alla rappresentanza del crocifisso.

(Continua).

ORAZIO MARUCCHI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

Ausgrabungen im Coemeterium SS. Petri et Marcellini.

Die Arbeiten, welche die päpstliche Commission seit nunmehr fast einem halben Jahrhundert auf Kosten des h. Stuhles in den Katakomben ausführen lässt, richteten sich im verflossenen Winter auf das Coemeterium Hermetis und bis zum Schlusse der Saison (Mitte Mai) auf das ad duas lauros (Petri et Marcellini), wo der beabsichtigte Bau eines Klosters dazu zwang, die darunter liegenden Theile der Katakomben frei zu legen, um sie, wo es sich als nothwendig erwies, durch Mauerwerk gegen den Druck von oben zu sichern.

Eingehend wird über das Ergebniss der Ausgrabungen im *Nuovo Bullettino* berichtet werden; wir beschränken uns auf einige Andeutungen. Die freigelegten Gänge und Cubicula, letztere in grosser Zahl, gehören nach dem häufig wiederkehrenden Monogramm Christi auf Grabschriften, nach dem Charakter einiger Fresken und nach datirten Epitaphien dem vierten Jahrhundert an.

Malereien sind nur an zwei Stellen gefunden worden; in einem Arcosolium sind Traubengewinde und zwischen reichen Blumen eine Taube — der untere Theil der Darstellung zerstört — abgebildet, mit Festons an der Stirnwand des Arcosoliums. Das andere Gemälde findet sich in einem Gange auf dem schmalen Entre-deux zwischen zwei loculi. Auf dem nur etwa 15 cm. breiten Bande folgen auf eine Hirtenscene mit drei Schafen die Auferweckung des Lazarus, Moses, der mit dem Stabe den Felsen berührt, und eine auf den ersten Blick nicht sofort klare Darstellung, die aber auf Sarkophagbildern häufiger vorkommt: das Weib des Job, das dem unglücklichen Gatten an einer Art Zange die Nahrung reicht. Eine Orante, welche neben den loculus hinauf das Bilderband überragt, schliesst die Reihe der Darstellungen. Unter dem darunter liegenden loculus standen auf dem Entre-deux ebenfalls Bilder, von denen

aber nur Bruchstücke, links eine männliche Figur, erhalten sind. Der Gang ist hier noch nicht bis zu seiner ganzen Tiefe ausgegraben. — Es fanden sich weiterhin von zerstörten Malereien noch Mörtelstücke, u. a. eines, das auf rothem Grunde ein constantinisches Monogramm Christi in weisser Farbe zeigt.

Grabschriften sind in grosser Menge, leider meist in Fragmenten, gefunden worden. Einer IRENETI BENE-MERENTI COIVGI IN PACE setzen in ihrem achtzehnten Lebensjahre, im dritten ihrer Ehe, der Gemahl HILARVS ET PARENTES den Grabstein. Den Eltern *Felicissima* und *Gemellus* schreibt der Sohn *Armenius*, dem *Felicissimus* FRATRES SVI die Grabschrift. Das Bruchstück eines Epitaphs *ma*MERTINO ET NEVitta *coss* (Jahr 362) rühmt die Verstorbene als *mi*RAE CASTITATis *fe*MINA. Wiederholt beginnen die Inschriften mit der Formel *hic situs est*, z. B. auf einem Grabstein, wo vor der Inschrift ein Spiegel eingraffirt ist: SITVS EST IN HOC PRISCVS... AMICORUM · ꝛ CARITATE ꝛ FVL..... RECORDANTIBVS ꝛ EXCESS..., eine datirte, in gekünstelt zierlichen Buchstaben geschriebene Inschrift. — Zwei Bruchstücke weisen philocalianische Lettern-Formen auf; das eine enthält in zwei Zeilen nur die Buchstaben *vi* oder *infeli* oder *supple* oder *Feli* (?) X CVM | VIT; das andere (ob damasianisch?) in drei Zeilen die Buchstaben CVM | EST · S | QVA. Wenn man in jenem Coemeterium damasianische Schriftzüge findet, denkt man sofort an die Inschrift auf die beiden berühmtesten dort verehrten Martyrer Petrus und Marcellinus; allein keines von jenen beiden Bruchstücken findet Platz in dem bekannten Epitaph des Papstes (bei *Ihm*, *Damasi epigrammata*, p. 34) auf dieselben, noch weiss ich sie in andere Grabschriften von Damasus einzufügen.

Aus einem sepulcrum altaris.

Die Lipsanothek des Vicariats zu Rom bewahrt ein Thonkrüglein, das mit einem flachen Deckel aus Blei verschlossen ist, der sich abwärts rings um den ausgebogenen obern Rand des Gefässes legt, um einen festen Verschluss zu erzielen. Die auf dem Deckel in zwei concentrischen Reihen umlaufende Inschrift enthält das Verzeichniss der Reliquien, welche ehemals in dem Krüglein eingeschlossen waren. Es fehlt jede Nachricht, woher unser Gegenstand stammen mag; doch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass

er aus einer Kirche in Rom und aus dem Sepulcrum eines Altares stammt (Vgl. Tafel 1V, 3, 4).

Von solchen Reliquienbehältern sind in neuerer Zeit manche gefunden und beschrieben worden; ich erinnere nur an die von De Rossi *Bull.* 1872, Tav. X, XI abgebildeten, p. 155 seg. besprochenen zwei silbernen Reliquienkapseln aus Grado; an die silberne Reliquienkapsel aus Africa, die von De Rossi in einer eigenen Monographie 1889 behandelt wurde; an die 1889 bei Fiano Romano in einem Altare gefundene Holzkapsel mit eingeschlossenen Reliquien, über welche De Rossi, *Bull.* 1888, 1889, p. 154 berichtet hat. Verwandte man in alter Zeit edles Metall zur Anfertigung der Reliquiare, so begnügten sich die Späteren mit solchen aus Holz oder Blei, oder man nahm, wie in unserm Falle, gar ein gewöhnliches Krüglein.

Die Inschrift auf dem Bleideckel unseres Reliquiars weist nach den Schriftzügen und Abkürzungen auf das 12. Jahrh.; sie lautet, aufgelöst:

+ DE PANNO S LAVREntii ZOTICI · PAVLINE
SERGIi et Bachi · PRIMITIVI
VELVM AGATHE ROMVLE et Redemptae · NAZA-
RIi et CELSi

Laurentius und *Zoticus* sind die bekannten römischen Blutzengen. Den Namen *Paulina* tragen mehrere römische Martyrinnen, zunächst die Tochter des Artemius und der Candida, die von Petrus Exorcista bekehrt, vom Priester Marcellinus getauft wurden. Artemius wurde enthauptet, die Mutter mit der Tochter *in cryptam compulsae lapidibus ruderibusque obrutae sunt*. Ihr Fest fällt auf den 6. Juni. Eine andere Paulina wird unter den Martyrern genannt, *quos Graecia misit*, die in S. Callisto ruhten und deren Fest am 2. December begangen wird. Auf den 31. December endlich fällt im Coemeterium Priscillae das Fest der Martyrinnen Donata, Paulina, Rustica et sociarum. — *Sergius* und *Bachus* sind die beiden Martyrer, deren Andenken man am 7. October feierte. Sie waren Römer, erlitten aber in der Provincia Augusta Euphratesia den Marterlod unter Maximian. Ihrer Ehre war auf der Nordseite der alten Basilica Vaticana ein eigenes Oratorium geweiht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir auf unserer Inschrift das *B* nach *Sergi* in *Bachi* zu ergänzen haben (Vgl. Kraus, *Inschr. der Rheinlande*, II, S. 104, n. 234). Den Namen *Primitivus* tragen zwei im römischen Martyrologium verzeichnete Martyrer, an welche wir zunächst denken können. Der

eine starb unter Hadrian zugleich mit Getulius u. a. und wurde von der Gattin des letzteren nebst den übrigen an der Via Salaria beigesetzt; Fest am 10 Juni. Der andere ist einer der sieben Söhne der h. Symphorosa, die unter demselben Kaiser in Tibur den Tod erlitten; Fest am 18 Juli.

Wie Sergius und Bachus, so gehören *Romula* und *Redempta* zusammen, deren Fest am 23 Juni gefeiert wird. *Nazarius* und *Celsus* sind die bekannten mailändischen Martyrer. Sie sind neben der h. *Agatha* die einzigen nicht römischen Martyrer, die auf unserem Verzeichnisse genannt werden.

Es ist beachtenswerth, dass bei der ersten Reihe *de panno*, bei der zweiten vom *velum* die Rede ist. Gar manichfaltig sind die «*pignora sancta*», welche man in die sepulcra altarium einschloss. Ich verweise beispielshalber auf Kraus, *l. c.* II, S. 172, n. 353; S. 233, n. 500; S. 241, n. 516; S. 259, n. 548; S. 265, n. 565; S. 281, n. 608 u. a. Bald waren es Gebeine oder Blut, bald Theile ihrer Marterinstrumente, bald Stückchen von ihren Gewändern u. dgl. In unserm Falle können unter *pannum* und *velum* nur Reliquien im weitern Sinne verstanden werden, Tücher, welche mit den Gräbern der Martyrer in Berührung gebracht worden. (Vgl. Kraus, *Real-Encycl.* Art. *Brandeum*). Von den einen wie von den andern Martyrern in unserm Verzeichnisse enthielt die Theca Stückchen von Leinen oder Stoff, wozu Gregor von Tours in seinen «*Miracula*» eine ganze Anzahl von Beispielen liefert.

Die Menas-Krüglein.

Über die Oel-Ampullen von den Gnadenorten im h. Lande und von den Gräbern der Martyrer schrieb De Rossi zum ersten Male im *Bull.* 1869, indem er das erste Exemplar der Menas-Krüglein publicirte, das damals in Rom gefunden wurde. Im *Bull.* 1872, p. 25 nahm er abermals Anlass, über den Gegenstand zu sprechen, da P. Bruzza zu einem Oelkrüglein gelangt war, das auf der einen Seite die Figur des h. Menas, auf der andern das Monogramm ΠΕΤΡΟΣ, den Namenszug des bekannten Bischofs von Alexandria, zeigte. De Rossi zählte dann zugleich die bis dahin bekannten Menas-Krüglein auf, welche er in Montauban, Aix, Marseille, Turin und anderwärts notirt hatte, und für die er den Namen *Chrismaria* vorschlug.

Seitdem ist die Zahl dieser Oel-Ampullen von Jahr zu Jahr gewachsen; die Sammlung unseres Campo santo be-

sitzt deren 12; zwei derselben, die wir erst kürzlich erworben haben, geben wir auf Taf. IV, 1, 2 wieder.

Schicken wir kurz vorauf, dass nachweislich seit dem V. Jahrh. die Gläubigen von ihren Pilgerfahrten in's h. Land oder zu berühmten Martyrergräbern in Aegypten, in Rom, in Gallien aus den an jenen h. Orten brennenden Lampen Oel in eigenen Krüglein aus Thon oder Glas oder Metall mit in die Heimath nahmen, theils als Andenken, theils als Heilmittel, indem man unter Anwendung dieses Oels in Krankheiten durch die Fürbitte des betreffenden Heiligen Hülfe und Heilung erhoffte. So erzählt Gregor von Tours (*Hist. Franc.* IV, 37), dass mit dem Oele vom Grabe des h. *Nicetius* in Lion Blinde und Besessene geheilt worden seien; dasselbe wird in den *Vitae* der h. *Genofeva* und des h. *Severin* berichtet. Vom Grabe des h. *Martin* von Tours sagt Gregor: *PERPETUUS episcopus ampullam cum oleo ad s. tumulum detulit, ut eam virtus justi infusa santificaret*, und an einer andern Stelle: *Ampullam de oleo s. sepulcri completam secum detulit dicens: forsitan infirmus aliquis in via adest, qui de hac s. Martini benedictione accipere desiderat*. Wie hier Gregor das Wort *benedictio*, so war im Orient die entsprechende Bezeichnung *Εὐλογία* für diese Oele in Gebrauch (1).

Die älteste Nachricht über diesen frommen Brauch findet sich bei Gregor dem Grossen in einem Briefe an den Ex-Consul Leontius, welcher dem Papste *oleum Sanctae Crucis*, d. h. Oel aus den Lampen in der Grabeskirche des Herrn zu Jerusalem gesandt hatte. Um dieselbe Zeit erhielt die Longobarden-Königin Theodelinde 65 *Chrismaria* aus dem h. Lande, die heute im Schatze von Monza aufbewahrt werden. Die Krüglein von Metall sind mit Darstellungen der Geburt, der Passion und der Auferstehung des Herrn geziert. An dieselbe Theodelinde sandte Gregor der Grosse eine Sammlung von Oelen von den Gräbern der Martyrer zu Rom, wie es auf dem Papyrus heisst: *Nota de olea scorum martyrum qui Romae in corpore requiescunt... quae olea sca temporibus Domini Gregorii papae adduxit Iohannes indignus et peccator Dominae Theodelindae Reginae de Roma*.

(1) Die Griechen bezeichneten jeden aus irgend welchem Grunde der Verehrung würdigen Gegenstand mit diesem Worte; so heisst es in der *Peregrinatio s. Silviae*: *Dederunt nobis presbyteri ipsius loci (Sinai) eulogias, id est de pomis, quae in ipso monte nascuntur*.

Ausser jenen Ampullen in Monza und jener von P. Bruza vorgezeigten vom Grabe des Bischofs Petrus von Alexandria sind auf uns keine andern gekommen, als diejenigen vom Grabe des h. Menas.

Die Legende erzählt, dass der Heilige, der aus Aegypten gebürtig war, dem Kriegsdienste entsagte und sich in die libysche Wüste zurückzog, um sich auf das Martyrium vorzubereiten, welches er in der Verfolgung des Maximus Galerius erlitt. Garrucci bringt in seiner *Storia dell'arte cristiana* auf Taf. 440 eine Pyxis, aus Rom, und wahrscheinlich aus der Kirche des h. Menas stammend (wo Gregor der Grosse seine fünf und dreissigste Homilie hielt) mit Darstellungen des Martyriums und der Verherrlichung des Blutzeugen. Welch' grosse Verehrung er in der ganzen Christenheit genoss, das beweisen eben unsere Krüglein, die sich in Italien, in Gallien, Griechenland u. a. in so grosser Zahl finden und von denen vor Kurzem auch zwei Exemplare in Kertsch gefunden worden sind (Vgl. Q. S. 1894, S. 326).

Alle diese Chrismaria sind von runder Form, platt, mit einem kleinem Halse oben, von dessen Rand zwei Oesen auf die Schmalseite des Gefässes hinabgehen, um durch sie das Band oder die Kordel zu schlingen, an denen man das Reliquiar am Halse trug, wie Gregor von Tours von einem Priester sagt: *extracto a collo capsula, quae Sanctorum pignora continebat.*

Die meisten Menas-Krüglein zeigen auf der einen Seite die Figur des Heiligen in Soldatenkleidung, die Arme zum Gebete erhoben, und zu seinen Füssen zwei zur Erde niedergeworfene Kamele, als Symbole für das Land Libyen und die dortige Verehrung des Heiligen. Sei es um die Figur, sei es auf der Kehrseite sind vielfach Inschriften hinzugefügt: O ΑΓΙΟC ΜΗΝΑC oder ΕΥΑΓΓΕΛΙΟΝ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΗΝΑ oder ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΗΝΑ (εὐλογία). Eine Besonderheit bietet eine von Le Blant besprochene Ampulle in der Inschrift: ΕΥΑΓΓΕΛΙΟΝ ΑΒΟΜΕΝΗ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΗΝΑ (De Rossi, *Bull.* 1879, p. 42). Von Krüglein mit einem Kreuze in Mitten der Inschrift fand Dressel die ersten Exemplare im Museum zu Athen und berichtete darüber in der Sitzung der römischen Archäologen im März 1878. Als typus princeps sind jene Ampullen zu bezeichnen, welche das Monogramm Christi und zu dem Namen des Heiligen den abbrevirten Titel ΜΑΡΤ(ΥΡ) aufweisen.

Wie die von P. Bruzza vorgelegte Ampulle beweist, hat man wohl in ein und dasselbe Krüglein Oel von verschiedenen

Sanctuarien gesammelt; aber bis jetzt hatte man dafür nur dieses eine Beispiel. Unsere Sammlung in Campo santo kann nun ein, vielleicht zwei weitere Beispiele hinzufügen, die wir kürzlich erworben haben. Beide Christmarien zeigen auf der einen Seite den h. Menas als Krieger; die Kehrseite dagegen bietet Brustbilder, die leider zu stark verwischt sind, um genauere Charakteristik der Köpfe herausfinden zu können; nur das eine lässt sich sagen, dass der eine ein männlicher, mit krausem Haar, der andere ein weiblicher Kopf ist. Könnte nun der männliche das Bild des h. Menas wiedergeben, so werden wir bei dem zweiten an das berühmte Heiligthum der Martyrin Catharina auf dem Sinai hingewiesen. Ich möchte aber auch für den männlichen Kopf in analoger Weise eher an ein zweites Sanctuarium, an das des h. Petrus in Alexandria, oder an das des h. Antonius denken.

Diese *ἐλαξ* oder *εὐλόγεα* gehören zu der Klasse der Devotionalien, zu welchen auch die *brandea* zu zählen sind, kleine Leinentüchlein, die man auf das Grab eines Martyrers legte, um sie so als geweihte Gegenstände mit heim zu nehmen. Gregor der Grosse berichtet von einer Art Medaillen, aus terra cotta mit Erde vom Grabe des Herrn: *tortulae parvulae formantur ac per diversas mundi partes transmittuntur*. Auch die von De Rossi im *Bull.* 1869, p. 33 seg. besprochenen und publicirten Medaillen gehören wenigstens zum Theile hierher, ebenso wie die später mehr in Brauch gekommenen Bleitafelchen mit den Bildern der beiden Apostelfürsten zum Andenken an die Wallfahrt ad limina.

Über aegyptische, speciell alexandrinische Lampen mit Inschriften, in Relief, oder mit Dinte von den Pilgern geschrieben, als Andenken an den Besuch der h. Orte, vgl. De Rossi, *Bull.* 1880, p. 73. Auch der Campo santo besitzt eine solche Lampe.

Eine Darstellung der Martyrer Felicissimus und Agapitus.

De Rossi eröffnete im Jahre 1863 sein *Bullettino* mit einer Abhandlung über eine historische Crypta im Coemeterim Praetextati, welche 1857 entdeckt worden war; in den Kalkbewurf eines loculus fand sich die Acclamation eingeritzt: REFRIGERI IANVARIUS AGATOPVS FELICISSIMVS MARTYRES. *Felicissimus* und *Agapitus*, die beiden Diakone Sixtus' II., waren zugleich mit ihm in der Verfolgung Valerians 258 bei der Feier der h. Geheimnisse

im Coemeterium getödtet worden (Vgl. *Bull.* 1872, p. 71 seg.; Armellini, *Gli antichi Cimiteri*, p. 401 seg.); das Gedächtniss derselben, das Papstes und seiner Leidensgenossen, feiert die Kirche am 6 August.

Eine Darstellung der beiden Diakone weist nun Praelat *Schneider* in Mainz auf einem Gemälde nach, wo keiner unserer Kunsthistoriker sie bisher erkannt hat, und zwar auf dem grössten Kunstwerke Raffaels, auf dessen Transfiguration (Theologisches zu Raffael, im *Katholik* Heft I, 1896).

In dem obern Theile des Gemälder knien seitwärts von den drei Aposteln zwei in liturgische Gewänder gekleidete Jünglinge, in ruhiger Anbetung emporblickend zu dem, vor dessen Glorie die Apostel ihr Gesicht verhüllen. Man hat in den beiden bisher die hh. Laurentius und Julius, den Namenspatron des Cardinal Giulio de' Medici (des spätern Clemens VII.), der das Gemälde 1517 stiftete, und seines Vaters Lorenzo gesehen; Hermann Grimm nennt sie « ein paar jüngere, vornehme Geistliche, naturalistisch portrairt »... « unverschämte Zusätze, die anzubringen Raphael ohne Zweifel genöthigt wurde ». *Schneider* weist nun zunächst darauf hin, dass bei dem angeblichen Laurentius sein Abzeichen, der Rost fehlt, und dass es einen h. Diakon Julius überhaupt nicht gibt. Er ermittelt die Persönlichkeit der beiden aus der *Festfeier* der Verklärung Christi. Callixt III. erhob dieses Fest, das früher schon, auch im Orient begangen wurde, zu einem Feste höheren Ranges für die ganze Kirche, nachdem am 6 August 1456, am Tage dieses Festes, der glorreiche Sieg Huniadi's bei Belgrad die Christenheit von der drohenden Übermacht der Türken befreit hatte. Auf denselben 6. August fiel aber auch das Fest Sixtus' II. und seiner beiden Diakone. Indem nun Callixt dem Feste der Verklärung einen höhern Rang zuwies, wurde für Rom das Gedächtniss an Papst Sixtus II. auf den 11. August transferirt, während die Commemoration der beiden Diakone in der Messe des Tages beibehalten wurde. « Die Coïncidenz ihrer Blutzugenschaft mit dem Tage der Feier der Transfiguration am 6 August... hat ihnen die künstlerische Verherrlichung vermittelt, dass sie... in den Gewändern ihres kirchlichen Ordo auf lichtumflossener Höhe dem erhabenen Schauspiele der Verklärung eingegliedert sind ».

THE PROFESSIONS PAPEI DER PÄPSTE

DOTTORATO DI SCIENZE LETTERARIE
DOTTORATO DI SCIENZE GIURIDICHE
DOTTORATO DI SCIENZE ECONOMICHE
DOTTORATO DI SCIENZE POLITICHE
DOTTORATO DI SCIENZE SOCIALI
DOTTORATO DI SCIENZE UMANE
DOTTORATO DI SCIENZE LETTERARIE
DOTTORATO DI SCIENZE GIURIDICHE
DOTTORATO DI SCIENZE ECONOMICHE
DOTTORATO DI SCIENZE POLITICHE
DOTTORATO DI SCIENZE SOCIALI
DOTTORATO DI SCIENZE UMANE

FINLANDIA

GESCHICHTE.

In Communion... 1773 p. 117...
Armed... 1773 p. 117...
Armed... 1773 p. 117...

Die Darstellung der beiden...
Scheitel...
Königs-Bibliothek...

In dem oberen Theile des Gemäldes...
Der Herr...
Königs-Bibliothek...

GESCHICHTE

Die Geschichte...
Königs-Bibliothek...

DIE PROFESSIONES FIDEI DER PÄPSTE.

VON

GOTTFRIED BUSCHBELL.

EINLEITUNG.

Eine Prüfung der vorhandenen Litteratur zeigt, dass die päpstlichen Professiones fidei, d. h. die von den Päpsten im Anfange ihres Pontifikates abgelegten Glaubensbekenntnisse, was ihren Ursprung, ihre Entwicklung und ihr Ende anbetrifft, im Zusammenhange noch nie vollständig untersucht worden sind. So kommt es, dass über diesen Gegenstand eine Unklarheit herrscht, die zu mannigfachen groben Irrtümern geführt hat. Insbesondere wurde die von dem Kardinal Deusdedit in seiner Sammlung verwandte Formel in den Kreis der Untersuchung überhaupt noch nicht gezogen. Wohl ist dagegen die sogenannte Professio Bonifatii VIII. in den einschlägigen Werken der hervorragendsten Theologen und Kanonisten seit mehr als einem Jahrhundert wiederholt geprüft, aber bis jetzt über die Frage der Echtheit oder Unechtheit dieses merkwürdigen Aktenstückes keine Übereinstimmung erzielt worden. Meines Erachtens sind die bisherigen Beweise für die Fälschung völlig misslungen und hat die Forschung ganz anders einzusetzen, um zu einem sichern Resultate zu kommen. Darnach dürfte es sich der Mühe lohnen, die Überlieferung

genauer, als dies bisher geschehen ist, durchzuarbeiten und zu versuchen, ob sich nicht, im Gegensatze zu dem bisher Unklaren und Schwankenden, richtigere und genauere Ergebnisse finden lassen.

Die Anregung zu der Arbeit und mannigfache Förderung verdanke ich meinem Lehrer, Professor Dr. Finke.

I.

Die Professiones fidei der Päpste im Allgemeinen.

§ 1. *Der Stand der Frage.* — Die Frage nach dem Ursprunge, der Bedeutung und dem Aufhören des Gebrauches der päpstlichen Glaubensbekenntnisse hätte um so mehr Interesse erregen müssen, als gerade wegen einer u. a. gegen den bekannten Papst Honorius I. gerichteten Glaubensformel der erste Versuch einer Herausgabe des Liber Diurnus, des bekanntesten Formelbuches der Kurie, unterdrückt wurde (1). Dieser Versuch war in der Mitte des 17. Jahrhunderts von Lukas Holste, einem Deutschen, unternommen worden. Dem schon gedruckten Buche wurde das kirchliche Placet verweigert (2). Die Aufregung, die wegen des Verbotes in der wissenschaftlichen Welt Deutschlands und Frankreichs entstanden war (3), hatte sich noch nicht gelegt, als im Beginne der achtziger Jahre des 17. Jahrh.

(1) Vgl. die lange Auseinandersetzung bei E. de Rozière: *Le Liber Diurnus* Paris 1869. Introd. Chap. III. p. LXXIII-CXLVIII.

(2) Von der Auflage existieren noch drei Exemplare. Vgl. Th. v. Sickel: *Liber Diurnus*. Wien 1889. Praef. p. LIX.

(3) Rozière XLV-LVI vgl. dazu die *Addenda* p. 435.

ein französischer Jesuit, Johannes Garnier, eine neue Ausgabe des Liber Diurnus erscheinen liess (1).

Garnier wagte die Veröffentlichung des censurierten Buches, wie er sagt (2), um die Verleumder des Honorius zu brandmarken. Er will also die Sache zur Diskussion und zur endgültigen Entscheidung bringen.

In einem seiner Appendices (3) spricht Garnier ausführlich über das päpstliche Glaubensbekenntnis, indem er die Formeln 83, 84 und 85 des Liber Diurnus zur Grundlage nimmt.

Was die Formel 83 angeht, so fehlen bei Garnier Untersuchungen über den Beginn des Gebrauches vollständig; er glaubt bis zum 4. Jahrh. habe das Apostolikum die Glaubensformel gebildet; vom 4. Jahrhundert bis auf Gregor d. Gr. sei dasselbe um zeitgemässe Zusätze erweitert worden. Vom 7. bis zum 15. Jahrh. sei sodann die Formel 83 des Liber Diurnus im Gebrauche gewesen. Indes sei das Bekenntnis nicht abgelegt worden in der Zeit nach Bonifaz VIII. bis zum Konstanzer Konzile. Die Professio sei geschehen *vor* der Weihe (4); sie heisse *symbolum, fides* oder *indiculum*.

In der zweiten Formel (84) unterscheidet Garnier eine Weiheanzeige und eine *expositio fidei* (5). Er hält sie damals für entstanden, als die Kirche an die Öffentlichkeit treten durfte, d. h. gegen Ende des 3. Jahrhunderts, zur Zeit des Kaisers Aurelian. Die Formel habe die Namen

(1) Wir zitieren nach der Wiener Ausgabe von 1762.

(2) Praefatio ad Lect. I.

(3) Garnier: *Lib. Diurn.* p. 230-262.

(4) Garnier: *Defensio l. diurni adversus Marchesii obiectiones* vgl. Rozière p. 453 f.

(5) Garnier: *Lib. Diurn.* p. 242.

expositio, sermo oder synodica. Garnier kennt davon vier Exemplare. Das Ende dieses Gebrauches setzt er in die Zeit des ausbrechenden griechischen Schisma.

Während der Papst nach Garnier im symbolum (Formel 83) seinen (privaten) Glauben bekannte, trat er in den Synodiken (F. 84) als Lehrer der Völker auf (1).

Die Ausführungen über die Formel 85 sind noch dürftiger; Garnier beschränkt sich auf die Versicherung, dass sie an alle Christen gerichtet sei und sucht aus dem Inhalte die Abfassungszeit zu bestimmen.

Trotzdem durch Garniers Buch und vor allem durch eine Formel der Professiones die Honoriusfrage in Fluss kam (2), kümmerte man sich um die Professiones fidei der Päpste in der Folgezeit fast gar nicht. Gelegentlich spricht Pagi kurz darüber (3), etwas ausführlicher sind Novaes (4) und Moroni (5). Die Darstellung des letztern, der in seinem Artikel neben der päpstlichen Professio auch die von Kaisern und Bischöfen in bunter Reihe behandelt, schliesst sich in wesentlichen Dingen fast wörtlich an Pagi und namentlich an Novaes an, ohne zu einem selbständigen Urteile zu gelangen. Bestimmte Angaben über den Ursprung der Professiones macht keiner von den dreien. Novaes sagt nur, es sei im 6. Jahrhundert bei den Päpsten Brauch gewesen nach der Erwählung ein Glaubensbekenntnis abzu-

(1) Ib. p. 231 f.

(2) Vgl. Baxmann: *Politik der Päpste* Elberfeld 1869 Band I, 167 mit Litt. Ausserdem Zusammenstellg bei Schneemann: *Studien über die Honoriusfrage* Freiburg 1864 p. 25 ff.

(3) Pagi: *Breviar. pont. Rom.* Lucae 1729 tom. II. p. 289.

(4) Giuseppe de Novaes: *Introduzione alle vite de' sommi pontefici* etc. Roma 1822 Tomo II p. 58 ff.

(5) Moroni: *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* etc. Vol. LV. Venezia 1852 p. 279 ff.

legen und dasselbe den anderen Kirchen zu schicken. Ebenso erhielten die Souveräne dasselbe: Es trug den Charakter von Wahlanzeige und Glaubenslehrschreiben. Novaes und Moroni citieren dann Pagi, der den Gebrauch der s. g. Synodiken mit Urban II. (1088) aufhören lässt, eine Ansicht, die auch von Mabillon (1) geteilt wird. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Formeln findet nicht statt, weshalb auch die Ansicht Garniers über das Ende des Gebrauchs der Formel 83 hier angeführt wird. Schliesslich citieren Novaes und Moroni noch einen Forscher, den P. Becchetti, der den Gebrauch der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses mit der Übertragung des Papsttumes nach Avignon endigen lässt.

Dem Becchetti pflichtet das neueste über das Konklave erschienene Werk *Lectors* (2) bei, das sich auch sonst mit den dürftigen und teilweise unrichtigen Angaben seiner Vorgänger begnügt.

Die Lehrbücher des Kirchenrechtes wissen ebensowenig über die Professio. Sie konstatieren einfach das Vorhandensein des Gebrauches, ohne sich auf weiteres einzulassen (3). Nur Hinschius widmet der Frage etwas mehr Aufmerksamkeit (4). Nach dem *Liber Diurnus* stellt er fest, dass die Päpste im 7. Jahrh. ein Glaubensbekenntnis hätten

(1) Mabillon: *Museum Italicum* Tom I. II. p. 42.

(2) L. Lector (Pseudonym): *Le Conclave* etc. Paris 1894 p. 659 Anm. 2. Statt Gratian 1 dist. 61 cap. 8 ist zu lesen 1 dist. 16 cap. 8.

(3) Richter: *Lehrbuch des Kirchenrechts* I. Af. 1848 p. 265 R.-Dove-Kahl: 8. Af. 1886 p. 478, 660. R. von Scherer: *Kirchenrecht* Bd. I. 1880 p. 512. Phillips: *Kirchenrecht* 1845 ff. Bd V. 2 p. 755 mit Anm. 66 und 74. Hübler: *Die Constanzer Reformation* p. 69 verweist für die verschiedenen Symbole auf eine Stelle bei Phillips p. 804 ff. Die Stelle ist nicht aufzufinden.

(4) Hinschius: *Kirchenrecht* III. p. 218 f. II. 520.

ablegen müssen und findet hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die öffentliche Kundgebung des Glaubens bei dem Amtsantritte schon im 6. Jahrh. stattfand und wohl noch höher hinaufreichte. Seit dem 8. Jahrh. sei ein Glaubensbekenntnis wohl nicht mehr abgelegt worden. Hinschius trennt die 3 Formeln des Liber Diurnus (83, 84, 85) scharf von einander. Die Formel 83 ist ein Bekenntnis, das gleich nach der Wahl abgelegt wurde; die Formel wurde unterschrieben. Formel 84 ist ein Schreiben, das öffentlich verlesen und bei der Confessio Sancti Petri niedergelegt wurde. Es bildete die *Grundlage* für die *synodicae*, welche die Päpste bei ihrem Amtsantritte erliessen. Von der Formel 85 giebt Hinschius nur ein kurzes Regest.

Wie wenig klar die ganze Sache überhaupt ist, ersehen wir wohl am allerdeutlichsten aus Hefele (1). Derselbe sagt: Nach der von *Baronius* mitgetheilten Formel *mussten* (oder *müssen*) selbst die Päpste vor ihrer Konsekration die Anerkennung auch der achten allgemeinen Synode zu Konstantinopel angeloben.

§ 2. *Allgemeine Entwicklung der Glaubensbekenntnisse; die Synodiken.* — Kurze Formulierungen des Glaubens an die Dreifaltigkeit, sind aus der Missionspraxis der Kirche hervorgegangen (2) und wurden zunächst bei der Taufe, bei der eucharistischen Feier, sowie bei dem Exorzismus angewandt. Dann machte der Gnostizismus eine bestimmte, fest umgrenzte Regel des Glaubens zur Notwendigkeit. So fin-

(1) Hefele: *Concilien-Gesch.* I. Af. IV. 418 II. Af. IV. 434.

(2) Vgl. zu dem Folgenden: Gieseler: *Lehrb. der Kirch.-Gesch.* 1844 ff. Band I, 1. 179 ff. 390 ff. Band I. 2. 216. Anm. Hahn: *Bibl. der Symb. und Glaubens-Regeln der alten Kirche* Breslau 1842 p. 4 f. Harnack: *Dogmengeschichte* Band I (1886) p. 103 mit Anm. p. 107 mit Anm. 5. p. 244 ff. 255 ff. 266 ff.

den wir, wahrscheinlich noch vor der Mitte des 2. Jahrhunderts in der *römischen* Gemeinde ein streng formuliertes Bekenntnis, das ausdrücklich den Charakter einer *Bekenntnis-*, nicht *Lehr* -Formel trug (1).

Dieses römische Bekenntnis eroberte sich bei dem lebhaften Schriftenaustausche zwischen den einzelnen Gemeinden bald den Boden der ganzen christlichen Welt, so dass alle Formulierungen sich auf die römische zurückführen lassen (2).

So wurde nach und nach die gegenseitige Anerkennung und der brüderliche Verkehr von der Zustimmung zu Formeln abhängig gemacht, die sich wesentlich mit dem römischen Bekenntnisse deckten. Wer diese bekannte, der galt als christlicher Bruder, hatte Anrecht auf den Friedensgruss, den Brudernamen und die Gastfreundschaft (3). Man hatte nunmehr eine *regula fidei*, welche die Gemeinden zusammenfasste und sie scharf von den häretischen Parteien abschloss.

Daraus entwickelte sich der Brauch, zurückkehrende häretische Bischöfe auf ein Glaubensbekenntnis zu verpflichten (4), wie denn überhaupt öffentliche Ablegung von Glaubensbekenntnissen nicht selten war (5).

(1) S. Harnack p. 107 Anm. 5.

(2) Harnack p. 258.

(3) Beispiele bei Jaffé: *Regesta Pontificum* I. 235. 331. 367. 604 u. a. (Die Ziffern bedeuten bei Jaffé die Nummern).

(4) Vgl. Jaffé 346. Brief Leos I an den Kaiser: Der Patriarch Timotheus soll nicht wieder eingesetzt werden, *etiam si de professione fidei nihil negligat, nihil fallat*. Dasselbe schliesst Friedrich: *Zur Entstehung d. Lib. Diurn.* Münch, Sitzungsber. 1890 p. 64 für die Zeit Gregors d. Gr. aus dessen Briefen.

(5) Vgl. Stellen aus Aug. conf. VIII. 2, sowie aus Rufinus *expos. in symb. apost. praef.* bei Friedrich: *Konstantin. Schenkung* (1889) p. 185.

Je mehr Spaltungen nun im Laufe der Zeit entstanden, um so mehr suchte man diesen gegenüber eine Richtschnur des Glaubens. Man fand sie bei den Gemeinden, die von den Aposteln gestiftet waren und so die Überlieferung am deutlichsten bewahrt haben mussten. Die Träger dieser Tradition waren die Bischöfe, so dass gerade der in diesen Gemeinden befindliche « *ordo episcoporum per successionem ab initio decurrens* » dem Tertullian und Irenaeus die Sicherheit gab, dass nichts Falsches eingemischt sei (1). Vielleicht spiegelt sich schon hierin der Gebrauch eines Glaubensbekenntnisses von seiten des Bischofs ab; sicher ist, dass diese Anschauung — zumal es auch häretische Bischöfe gab — dazu führen musste den Träger der Tradition *vor der Weihe* durch ein solches Bekenntnis zu verpflichten.

Richteten sich die Anfragen an die Apostelkirchen nur nach der Überlieferung, so war es ein anderes, das Glaubensbekenntnis um gewisse positive oder negative Sätze zu vermehren, wie sie durch die Entwicklung der Glaubenslehren gegenüber den auftretenden Häresien nötig wurden. Diese Aufgaben fielen den Synoden zu, welche seit dem letzten Viertel des 2. Jahrh. in den verschiedenen Provinzen stattfanden (2). Wie alle wichtige Sachen, so wurden auch diese Beschlüsse den Schwestergemeinden mitgeteilt. Das Schreiben, in dem dies geschah, hiess *epistula synodalis* oder *synodica*. Aus dieser Gewohnheit hat sich dann die Bezeichnung Synodika für alle Schreiben verallgemeinert, die über den Glauben handeln. Man begann nun auch sich gegenseitig geschehene Neuwahlen anzuzeigen und, wie die

(1) Harnack p. 294.

(2) Harnack p. 254.

Gemeinde über ihren Bischof eine Kontrolle ausübte, indem sie ihn vor der Weihe ein Glaubensbekenntnis ablegen liess, ebensowohl kontrollierten die einzelnen Gemeinden sich gegenseitig, indem sich der Gebrauch bildete, den Wahlanzeigen ein Glaubensbekenntnis beizufügen. So nannte man denn auch dieses Schreiben, da es über den Glauben handelte, « Synodica » (1).

Unsere Nachrichten über die Ablegung des päpstlichen Glaubensbekenntnisses vor der Weihe sind dürftiger, als die über die Synodiken; es begreift sich dies daraus, dass es sich um eine rein innere Angelegenheit der Gemeinde handelt. In den ersten Jahrhunderten, wo man das Christentum bis in die Katakomben hinein verfolgte, ist der Mangel an Nachrichten gar nicht erstaunlich, hernach aber war der Gebrauch so zur Gewohnheit geworden, dass man wenig Aufzeichnungen darüber machte.

Da es sich im späteren Verlaufe unserer Darstellung insbesondere um die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses vor der Weihe handelt, so werden wir dasselbe und seinen Gebrauch an anderer Stelle behandeln.

Über die Synodiken ist uns mehr überliefert. Wir beginnen mit ihnen und besprechen hier nur die Synodiken, die bei dem Regierungsantritte des Papstes von diesem an die Kirchen geschickt wurden.

(1) Vgl. Thomassin: *Vetus et nova eccl. disciplina* Lugduni 1705 Tom. II, p. 334, p. 360 f. Hinschius III. 219 glaubt, f. 84 des Lib. Diurn. habe die Grundlage gebildet. Ähnlich, wie wir: Giriy: *Manuel de diplomatie*, Paris 1894, p. 812. Maassen: *Gesch. d. Quell. d. kan. Rechtes* I. p. 230 meint, der Name rühre daher, dass manche Schreiben der Päpste sich auf Beschlüsse römischer Synoden gründeten. Aber der Name gilt doch nicht allein von *Papstbriefen*.

Die erste Angabe, die auf Synodiken zu beziehen zu sein scheint, finde ich, wie Garnier (1), aber aus anderen Gründen, unter Aurelian. Ein Haus, das ein Streitobjekt zwischen verschiedenen antiochenischen Christenparteien bildete, sprach Aurelian der Partei zu, welcher die Bischöfe in Italien und besonders in Rom *Gemeinschaftsbriefe* sandten (2). Hier scheinen thatsächlich regelmässig erfolgende Schreiben gemeint zu sein, die vielleicht jedesmal bei dem Amtsantritte eines neuen Bischofs gesandt wurden. Es könnten aber auch blosse Lehrschreiben gemeint sein, die recht häufig sind (3).

Der erste direkte Hinweis auf den Gebrauch der Synodiken findet sich bei Anastasius II. (496-498), der in einem Briefe an den Bischof Laurentius de Lignido sagt, es sei Brauch für den neu konstituierten römischen Bischof « formulam fidei suae ad ecclesias prorogare » (4). Bei Hormisdas (514-523) findet sich auch schon der Ausdruck *indiculus* (5).

Die folgenden unruhigen Zeiten des Ringens zwischen Oströmern und Ostgoten, Zeiten, in denen Italien zur « *servilis provincia* » Ostroms wird (6), geben uns nur wenig Kunde. In allem sieht man die Abhängigkeit von Byzanz. Johan-

(1) S. oben.

(2) Hergenröther: *Kirchengesch.* I. p. 200.

(3) Z. B. Jaffé 59, 77, 107, 135, 189, 258, 319, 564, 574-577, 591, 620. Duchesne: *Lib. Pont.* Paris 1884 f. I. 240 u. a. Maassen I. p. 227-308.

(4) Jaffé 746. (Früher Gelasius I. zugeschrieben). S. auch Maassen p. 285.

(5) Jaffé 780, 782, 783; 851 schreibt er: *aequius fuisse legatos inter initia pontificatus mitti, quam litteras per occasionem dari.* — Die Schreibweise schwankt zwischen *indiculus* und *indiculum*.

(6) S. Dopffel: *Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern* p. 3 ff.

nes II. (Mercurius 532-535) lobt die fides Justinians, die dieser in einem Briefe auseinandergesetzt hatte (1). Sein Nachfolger, Agapitus I, giebt dem Glaubensbekenntnisse des Kaisers ebenfalls seine Zustimmung (2). Von Vigilius (537-555) ist uns wieder eine Professio fidei erhalten (3), in der er über die eine Natur in Christo handelt und verspricht, dass er die Kanones der vier Konzilien (4) und die Dekrete seiner Vorgänger verteidigen, vor allem aber die ehrwürdigen Bischöfe Ibas und Theodoritus für orthodox halten werde. Im gleichen Sinne schreibt er an die Bischöfe Theodosius von Alexandrien, Anthimus von Konstantinopel und Severus von Antiochien (5). Pelagius I. setzt « dem ganzen Volke Gottes » seinen Glauben auseinander, er erkennt die statuta der vier Konzilien an; von seinen Vorgängern erklärt er, omnes, quos ipsi damnaverint, habere damnatos et quos ipsi receperint, praecipue venerabiles episcopos Theodoritum et Ibam se inter orthodoxos venerari (6). Seinen angezweifelten Glauben sucht er auch dem fränkischen Könige Childebert, auf dessen Aufforderung hin, als orthodox zu erweisen, indem er ihm zwei Glaubensbekenntnisse sendet (7). Unter den folgenden Pontifikaten hören wir von Glaubensbekenntnissen nichts. Die Pontifikate sind unbedeutend und gehen im Drange der langobardischen Sturmflut verloren; Nachrichten finden wir erst wieder unter der in jeder Beziehung hervorragenden Regierung Gregors d.

(1) Jaffé 884, 885.

(2) Jaffé 898.

(3) Jaffé 908.

(4) Es ist das erstmal, dass das Konzil von Konstantinopel als ökumenisch anerkannt wird. Vgl. Duchesne: *Lib. Pont.* Einl. p. xxxviii.

(5) Jaffé 909. 910. Vgl. Baxmann: *Politik der Päpste* I. p. 35.

(6) Jaffé 938.

(7) Jaffé 942 und 946.

Gr. Auf schwache Vorgänger folgt er wieder als mächtiger Kämpfer für die Orthodoxie. Johannes Diakonus, der mit Benutzung der schon früher gemachten Auszüge aus den Urkunden (1) ihm auf Befehl Johannes VIII. ca 880 ein biographisches Denkmal setzte, führt von ihm zwei Glaubensbekenntnisse an; das eine nennt er *symbolum*, das andere *synodica*. In dem *symbolum* haben wir jedenfalls das bei der Wahl abgelegte (2) Glaubensbekenntnis vor uns. In der an die Patriarchen des Orientes gerichteten Synodik bekennt sich Gregor zu den Beschlüssen der fünf Konzilien und verdammt besonders den Brief des Ibas, Theodor und Theodoritus (3).

Aus den Zeiten endloser Vakanzen (4), die nunmehr folgen, und welche durch verspätetes Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung zu erklären sind, haben wir keine Nachricht.

Auf dem bekannten Honorius I (625-638) folgen dann Tage, in denen die Glaubensbekenntnisse wegen der Intensität der Streitigkeiten sehr häufig vorkommen. Die s. g. *ekthesis* des Heraklius, sowie der « *typus* » Konstantins II. sind die Objekte, die den teilweise recht energischen Widerstand der römischen Päpste hervorrufen (5): Deswegen erfüllt Papst Martin I (649-655) sein tragisches Geschick

(1) Wattenbach: *Deutschlands Gesch.-Quellen*. VI. Afl. Berlin 1893 I. p. 304.

(2) Nach Baxmann I. 63 legte er es in der Paulskirche am Wege nach Ostia ab. Die *Synodica* verspricht er bei Jaffé 1070.

(3) Jaffé 1092 s. Anm. 38. Die Stelle auch bei Deusdedit *Collectio canonum* ed. Martinucci S. 125.

(4) Sabinian nach 6 Mon. (604-606), Bonifaz III. nach einem Jahre (19. Febr. - 10. Nov. 607); nach 10 Mon. Bonif. IV. (608-615), nach 5 Mon. Deusdedit (615-618), nach 13 Mon. Bonif. V. (619-25).

(5) S. Jaffé 2039, 2040. Baxmann I. 170 ff. Rozière p. cxxvi.

als Märtyrer des Glaubens, den er « ad unum apicem » beschirmen wollte (1). Eugen I (655-657) verdammt die Synodik des Patriarchen von Antiochien (2), während der milde Vitalian (657-672) durch seine Synodik in Konstantinopel eine versöhnliche Stellung zuwege brachte (3). Da sich unter den Nachfolgern die junge Freundschaft wieder zerschlagen hatte, so wurde 678 in Rom durch Konstantin Pogonatus eine Verständigung angebahnt (4). Dies führte zu der ökumenischen Synode von 680 und 681. Leo II (682-683) bestätigte die Beschlüsse der Synode, also auch den gegen seinen Amtsvorgänger Honorius I. gerichteten (5). Von nun ab fehlt es bis zu dem Ausbruche des Bilderstreites an Nachrichten. Dieser Anfang vom Ende der Einheit des morgen- und abendländischen Kirchentums beginnt mit Gregor II (715-731). Zwar erfolgt auf die Synodik des Konstantinopolitanischen Patriarchen Johannes noch eine Antwort (6), noch sendet Leo III., der Isaurier, ein orthodoxes Glaubensbekenntnis (7), aber schon die Synodik des Patriarchen Anastasius wird zurückgewiesen und demselben der Brudername verweigert (8).

So sehr hatten sich auch politisch die Zeiten geändert, dass bei der Wahl Gregors III. (732-741) zum letzten Male die Bestätigung von Byzanz eingeholt wurde (9). Aber noch Papst Zacharias schickte nach Konstantinopel « fidei suae

(1) Jaffé 2058, 2059-2071 bes. 2078.

(2) Jaffé 2082: Baxmann I. 177.

(3) Jaffé 2085, 2086.

(4) Jaffé 2109, 2110.

(5) Jaffé 2118, 2119, 2120.

(6) Jaffé 2152.

(7) Baxmann I. 205.

(8) Jaffé 2183.

(9) Baxmann I. 208.

sponsionem orthodoxam synodicam (1) », und der unglückliche Laienpapst Konstantin (767-768) erhält noch von dem Patriarchen Theodor eine Synodik für den Bilderdienst (2). Über die Regierung Hadrians I. haben wir dann eine, allerdings recht wenig glaubwürdige (3) Nachricht, dass dieser Papst drei Bekenntnisse abgelegt habe, entsprechend den Formeln 83, 84 und 85 des Liber Diurnus. Die letzte Synodik finde ich dann unter Leo III. (795-816) (4). Hiermit scheinen dann auch die Synodiken ihr Ende erreicht zu haben, wenn auch sonst noch ab und zu einige Synodiken aus dem Oriente nach Rom gelangen und von dort beantwortet werden (5).

Wenn wir auf das Wesen der Synodiken eingehen, so haben wir schon an anderer Stelle gesagt, dass mittels derselben die verschiedenen Gemeinden über die Unverfälschtheit ihres Glaubens wachten. Wir sahen dann, wie von Rom aus manche Synodiken der orientalischen Kirche zurückgewiesen wurden, worin sich das Erstarken der römischen Kirche als politischer und geistiger Macht bedeutsam zeigt. Später werden dann Synodiken von Rom aus nicht mehr gesandt, was wohl einerseits aus dem Erschlaffen der Beziehungen zu der morgenländischen Kirche zu erklären ist, andererseits aber auch daraus, dass Rom als Richter und Hort des Glaubens einer Prüfung desselben von seiten der erstarrenden orientalischen Kirche nicht mehr bedurfte.

(1) Jaffé 2260.

(2) Jaffé sub n° 2374.

(3) Wattenbach a. a. O. p. 433 und 434. Vgl. Th. v. Sickel: *Die vita Hadriani Nonantulana und die Diurnushdschr.* V.N. Arch. XVIII. (1893) p. 108-133.

(4) Jaffé 2534. Baluze *Miscell.* VII. 18.

(5) Jaffé 2683, 4297.

Deshalb halten wir auch die Ansicht von Pagi (1), dem Mabillon (2) sich anschliesst, für unrichtig, dass der Gebrauch der Synodiken erst unter Urban II aufgehört habe. Das Schreiben, welches beide Forscher für eine Synodik halten (3), ist zunächst nur an die *deutschen* Bischöfe gerichtet, sodann enthält es kein Glaubensbekenntnis, sondern nur die Erklärung, dass der Papst in die Fussstapfen seiner Vorgänger, namentlich aber Gregors VII. treten wolle, womit jedenfalls die politische Richtung desselben im Investiturstreite gemeint ist. Aus diesem Grunde ist das Schreiben auch vornehmlich an *süddeutsche* Bischöfe und *Fürsten* gerichtet.

Was nun die Übersendung der Synodiken an die Souveräne anbetrifft, so ist eine solche wenig beglaubigt. Das einzige, woraus man auf einen solchen Gebrauch vielleicht schliessen könnte, sind die Schreiben des Pelagius an Childbert, sowie die Vorgänge unter Justinian, doch betreffen beide Fälle nicht den Regierungsantritt der Päpste.

§ 3. *Die übrigen Glaubensbekenntnisse bei dem Regierungsantritte der Päpste.* — Für die Ablegung eines der Formel 83 des Liber Diurnus entsprechenden Glaubensbekenntnisses, das vor der Weihe abgelegt wurde, sind die Nachrichten sehr dürftig. Wenn wir die Formel 83 ausser acht lassen, so kennen wir den Gebrauch eigentlich nur aus zwei Papstbiographien, deren erste die des Johannes Diakonus (4) über Gregor d. Gr. ist, welche wir schon erwähnten; die andere, die Hadrians I., welche Jaffé gläubig

(1) Pagi l. c. II. 289.

(2) Mabillon l. c. p. 42.

(3) Jaffé 5348.

(4) S. o.

aufgenommen hat (1), ist am Ende des 11. Jahrh. entstanden. Das Monstrum, wie Wattenbach die Biographie nennt, ist kompiliert, teilweise aus Einhard und eben jenen Formeln des Liber Diurnus, um die es sich hier handelt. Hadrian III., der 885 in der Nähe des Klosters Nonantula starb und im Kloster begraben wurde, wird in dieser dort entstandenen Lebensbeschreibung mit Hadrian I. zu einer Person verarbeitet. Daher ist dieses Zeugnis für die Ablegung der drei Glaubensbekenntnisse zur Zeit Hadrians I. nicht zu verwenden.

Andere Nachrichten fehlen vollständig. Watterich (2) hat einen ordo eligendi et consecrandi papae aus dem 9. Jahrh. veröffentlicht, in dem von unsern Gebrauche gar nichts erwähnt wird. Auch die von demselben Forscher herausgegebenen Papstvitae erwähnen nichts von einem Glaubensbekenntnisse (3). Ferner ist im Liber Pontificalis (4) an keiner Stelle davon die Rede. Zöpffel, der speziell über die Papstwahlen und ihre Zeremonieen vom 11. bis 13. Jahrh. geschrieben hat (5), weiss von einer Ablegung von Glaubensbekenntnissen bei der Papstwahl ebenfalls nichts.

Der einzige, der für das Ende des 12. Jahrh. die Ablegung von drei, den Formeln 83-85 entsprechenden, Glaubensbekenntnissen behauptet, ist Hurter (6). Er erklärt, Innozenz III. habe in der Peterskirche den grossen Eid abgelegt und das Glaubensbekenntnis, sowie seine Erklä-

(1) Jaffé 2392, 2393, 2394.

(2) Watterich: *Pontificum Romanorum vitae*. II Bde. Leipzig 1862 f. I. p. 4 ff.

(3) S. vor. Anm.

(4) *Le Liber Pontificalis* ed. Duchesne, Paris 1884 f.

(5) Zöpffel: *Die Papstwahlen u. ihre Zeremonieen vom 11.-13. Jahrh.* Göttingen 1871.

(6) Hurter: *Gesch. Papst. Innocenz III.* I. p. 87.

nung an die christlichen Völker. Die Quelle, die Hurter anführt (1), ist eine von ihm wörtlich übersetzte Stelle aus Mapheus Vegius, der um die Mitte des 15. Jahrh. lebte (2) Vegius behauptet einfach, dass in der Basilika von St. Peter früher die drei Bekenntnisse abgelegt worden seien. Es ist wahrscheinlich, dass Vegius aus dem s. g. *Malo Sancti Petri* schöpft, einem Buche, das vielleicht von einem gewissen Petrus Mallius, Kanonikus von St. Peter herrührt, ebenfalls eine Beschreibung der Basilika von St. Peter enthält und Papst Alexander III. gewidmet ist (3).

Doch auch noch andere angesehene Forscher glauben, dass die Formel 83 des *Liber Diurnus* nach den Zeiten Hadrians I. noch Jahrhunderte lang im Gebrauche gewesen sei, so thut dies Rozière (4), ferner Friedrich (5), auch Sickel (6) scheint diesen Forschern zu folgen. Wie unklar die Ansichten über die Glaubensbekenntnisse in der sonstigen Forschung sind, haben wir schon gesehen. Den einzigen Beweis für die Fortdauer des Gebrauches sehen Friedrich, Rozière und Sickel, denen auch die von uns oben aus Vegius angeführte Stelle unbekannt ist, in zwei ferneren, uns überlieferten Formeln, nämlich der *Professio fidei*, wie sie uns der Kardinal Deusdedit in seiner *Collectio canonum* gegeben hat, sowie in der *Professio Bonifatii VIII.*

(1) *Act. Sanct. Jun.* Tom VII. p. 62, aus Mapheus Vegius: *De rebus antiquis memorabilibus Basilicae S. Petri Romae.*

(2) Jöcher: *Gelehrten Lex.* IV. Teil Spalte 1494.

(3) S. Souchon: *Die Papstwahlen von Bonif. VIII. bis Urban VI.* Braunschweig 1888. Exkurs p. 201 Anm. 1.

(4) E. de Rozière: *Le Liber Diurnus.* Paris 1869. Introduction p. xxxvii ff.

(5) Friedrich: *Zur Entstehung des Lib. Diurn.* Münch. Sitzungsber. 1890 p. 113.

(6) Th. v. Sickel: *Lib. Diurnus.* Wien 1889. Praefatio p. LII.

Bevor wir diese beiden Formeln, die an und für sich betrachtet, eine Weiterentwicklung der Formel 83 des Liber Diurnus darstellen könnten, mit dieser vergleichen, wird es nötig sein Klarheit über diese Formel und ihre beiden Schwestern, die Formeln 84 und 85 sich zu verschaffen. Auch sie bilden den Gegenstand heftiger Kontroversen.

Die Glaubensformeln des Liber Diurnus.

Der Liber Diurnus enthält, wie schon mehrfach erwähnt, in den Formeln 83, 84 und 85 drei Glaubensbekenntnisse des Papstes.

Von Formel 83 wird übereinstimmend angenommen, dass sie aus der Formel 73 hervorgegangen sei (1). Die Formel 73, die sich selbst als promissio episcopi bezeichnet, enthält das Glaubensbekenntnis eines Bischofs, in dem zugleich dem Papste ein Versprechen treuer Anhänglichkeit gegeben wird.

Über die Entstehung der Formel 73, sowie der Formeln 83, 84 und 85, wird in neuester Zeit heftig gestritten. Da in Formel 73 das sechste Konzil (680) erwähnt wird und die Formel den Papst Agatho († 681) noch als lebend be-

(1) Ob nicht überhaupt in f. 73 (promissio episcopi), f. 74 (cautio episcopi) und f. 75 (indiculum episcopi) an Vorgänge bei der Bischofswahl zu denken ist, die den in f. 83, 84 und 85 bei der Papstwahl sich kundgebenden analog sind?

zeichnet, so hat Sickel geglaubt (2), dieselbe habe ihre Fassung noch während des Konzils erhalten. Hiergegen hat Duchesne (3) geltend gemacht, dass man in Rom schwerlich ein Konzil angenommen habe, bevor dessen Beschlüsse anerkannt worden seien, ausserdem finde sich für den Papst Agatho die Bezeichnung « Dominus » Agatho, was nach den Ergebnissen des gelehrten Herausgebers des *Liber Pontificalis* nur dem toten Papste zukommt. Er meint also, die Formel sei später entstanden. Friedrich, der ihre Entstehung weiter verfolgt hat (4), setzt den Grundstock der Formel frühestens 573 an und glaubt, dass dieselbe ursprünglich dazu gedient habe, die aus dem Kapitelstreite zurückkehrenden häretischen Bischöfe zu verpflichten; diese Formel sei alsdann, als das Schisma schwächer wurde, auch in Rom verwendet worden (5). Die Formel 73 würde für uns dann wertvoll sein, wenn sich nachweisen liesse, dass sie in früher Zeit in Rom bei dem Papstwechsel gebraucht worden ist. Da aber Friedrich den Grundstock frühestens 573 ansetzt, also kurz vor Gregor d. Gr. (6), von dem uns ein Glaubensbekenntnis erhalten ist, da ferner die Behauptung, Formel 73 sei später in Rom benutzt worden, nur eine durch nichts begründete Vermutung ist, so hat die Formel für unsere Abhandlung keine Bedeutung.

Wichtig ist für uns Formel 83, die sich selbst *indiculum pontificis* nennt. Sickel glaubt sie aus der Erwähnung von

(2) Th. v. Sickel *Prolegomena zum Lib. Diurn.* II p. 19, in Wiener Sitzsber. Phil. hist. Kl. Band 117. 1889.

(3) Duchesne: *Le Lib. Diurn. et les élections pontificales au VII^e siècle.* Bibl. de l'éc. des chartes LII. 1891 p. 27.

(4) Friedrich: *Zur Entstehung des Lib. Diurnus.* Münch. Sitzungsber. 1890 p. 59 ff.

(5) Friedrich p. 67.

(6) Friedrich p. 64.

sechs Konzilien unter Benedikt II. (683-685) entstehen lassen zu können, weil nur dieser Papst das sechste Konzil hinzufügen konnte. Welcher Papst dann nach des Kaisers Tode das « *piae memoriae* » hinzugefügt habe, sei irrelevant (1). Duchesne bestreitet die Zugehörigkeit der Formel zu Benedikt II. Dieser war nämlich Presbyter, während die Formel einen Diakon voraussetzt. Da auch die folgenden Päpste Presbyter waren und wir erst 714 in Gregor II. mit Sicherheit einen Diakon antreffen, der den römischen Stuhl besteigt, da ausserdem das « *piae memoriae* » erst nach des Konstantin Pogonatus Tode (685) in die Formel gelangen konnte, während Benedikt II. schon 684 ordiniert wurde, so setzt Duchesne die Formel 83 in den Anfang des achten Jahrhunderts. Sickel und Duchesne setzen also gemeinsam die Formel in die Zeit kurz nach dem sechsten Konzile (2).

Zu ganz anderen Resultaten ist Friedrich gekommen. Er hält die Formel für sehr spät entstanden. In den Worten: *Diligentius et vivacius omnia decreta.... praedecessorum.... observare etc.* sieht er eine Hervorhebung der päpstlichen Dekrete über die allgemeinen Konzilien (3), eine solche Hervorhebung sei aber weder zur Zeit Gregors d. Gr. noch im 7. Jahrh. erhört gewesen. Ferner nimmt Friedrich Anstoss an dem Ausdrucke *sanctae et individuae trinitatis* (4), der in der Formel steht. Ausserdem meint er, wenn in Formel 73 und 84 das Bekenntnis auf den katholischen Glauben und auf die christliche Religion sich beziehe, so

(1) Sickel a. a. O. p. 21.

(2) Duchesne a. a. O. p. 27 f.

(3) Friedrich p. 107.

(4) Ib. p. 103.

sei in Formel 84 nur mehr von dem durch den Apostel Petrus überlieferten Glauben die Rede (1). Es zeige sich in Formel 83 überhaupt das unablässige Bestreben, die Päpste einzuschieben und ihre Autorität höher zu heben. Dies beweist Friedrich aus der Gegenüberstellung der beiden Formeln 85 und 83. In letzterer bekennt nämlich der Papst sich zu den Dogmen «*sicut universalibus conciliis et constitutis apostolicorum pontificum probatissimorumque doctorum ecclesiae scriptis sunt commendata*». Dies könne nicht im 7. Jahrh. geschrieben sein. Eine Weiterentwicklung sieht er ferner in der Einhaltung der päpstlichen Tradition, die der Papst angeloben muss.

Ferner ist ihm in einem Glaubensbekenntnisse der Satz auffällig «*indiminutas res ecclesiae conservare*», den er auf den inzwischen erhaltenen weltlichen Besitz der Kirche deutet. Da sich einige Ausdrücke finden, für welche ein Brief Hadrians I. Analoga bietet, so schreibt aus allen diesen Gründen Friedrich die Entstehung der Formel 83 der Zeit dieses Papstes zu.

Indem wir auf diese Gründe näher eingehen, müssen wir zunächst sagen, dass ebensowenig, wie im 7. Jahrh. oder zur Zeit Gregors des Grossen eine Hervorhebung päpstlicher Dekrete über Konzilienbeschlüsse möglich war, dies zur Zeit Hadrians I. hat geschehen können. Friedrich hat das «*Diligentius et vivacius*» falsch verstanden. Hätte er die beiden Komparative mit dem auf die Konzilien bezogenen «*plenius conservare*» verglichen, so wäre er wahrscheinlich vor seinem Irrtum bewahrt worden. Interessant ist es, dass Friedrich an dieser Stelle das «*sanctae et individuae trinitatis*» für das 7. Jahrh. zurückweist. Bei anderer Gelegenheit

(1) Ib. p. 110.

hat er nämlich diese Ausdrücke für das 7. Jahrh. nachgewiesen (1). Hier aber glaubt er deswegen die letzte Redaction der Formel in eine weit spätere Zeit verlegen zu müssen (2). Die Ausdrücke bieten aber durchaus keine Schwierigkeit für das 7. Jahrhundert; denn, abgesehen davon, dass Friedrich selbst sie nachweist, finde ich schon um 500 eine aus Rom stammende Stelle, die das *individua trinitas* enthält (3).

Was die übrigen von Friedrich bemängelten Stellen angeht, so übersieht er, dass schon in der von ihm sehr frühe angesetzten Formel 73 der Bischof, nachdem er sich auf die Konzilien verpflichtet hat, sagt: *neque et omnes, quos beatae recordationis Romanae urbis pontifices... damnauerunt, damnamus*, womit doch wohl auch *decreta* und *statuta* der Vorgänger gemeint sind. Wie sehr man aber darauf hielt, dass die *statuta* der Vorgänger bewahrt wurden, beweist der Brief, den Papst Symmachus um das Jahr 500 an Aeonius, Bischof von Arles, schreibt (4). Ausserdem zeigt uns noch eine andere Stelle, wie hoch man die *diligens observatio* der *statuta patrum* schätzte (5).

Friedrich scheint überhaupt die Bedeutung der Formel

(1) Friedrich: *Konstantin. Schenkung* p. 132 f. vgl. unser Kap. III.

(2) *Entstehung d. Lib. Diurn.* p. 109.

(3) S. unten.

(4) *Nam dum ad trinitatis instar, cuius una est atque individua potestas, unum sit per diversos antistites sacerdotium, quemadmodum priorum statuta a sequentibus convenit violari?... ad ipsam sanctam catholicam religionem credimus pertinere, cuius omnis potestas infringitur, nisi universa, quae a Domini sacerdotibus semel statuuntur, perpetua sint. Quod alias contingere poterit, si successor decessoris actibus non tribuerit firmitatem et roborando, quae gesta sunt, faciat rata, quae gesserit.* bei Schulte: *Stellung der Konzilien etc.* p. 34.

(5) Thiel I, 657. Schulte ib... a patribus statuta diligenti observatione et observanti diligentia... custodienda.

83 völlig zu verkennen, wenn er sie überall mit Formel 84 und 85 in Parallele stellt. Wir haben eben in Formel 83 ein vor der Weihe abgelegtes Glaubensbekenntnis vor uns, das von dem römischen Bischofe ausging und speziell auf *Rom* und *römische* Verhältnisse zugeschnitten war, während wir in Formel 84 eine Synodik haben, die an die Kirchen geschickt wurde, und Formel 85 eine Rede enthält, die in allgemeinen Wendungen sich bewegt und schliesslich auch ein Bekenntnis enthält.

Formel 83 war aber gerade für die *römische* Kirche von grösster Wichtigkeit; daher die Erwähnung des heiligen Petrus und seiner Kirche, daher die *statuta praedecessorum*, daher die Tradition der *römischen* Kirche, daher das Gelöbnis, die *res ecclesiae* zu bewahren, alles Dinge, die in einer an die übrigen Kirchen gerichteten Synodik theils überflüssig, theils geradezu unsinnig gewesen wären. Ausserdem bleibt wohl zu beachten, dass es *Orientalen* waren, die gerade am Ende des 7. Jahrh. den römischen Stuhl inne hatten. Dass man diese erklären liess, die *statuta praedecessorum*, sowie die Tradition und die Güter der römischen Kirche zu bewahren (1), ist leicht erklärlich.

Wir sehen daher nicht ein, warum Formel 83 so spät anzusetzen wäre und schliessen uns der von Duchesne modificierten Auffassung Sickels an.

Formel 84 nennt Sickel nach bisherigem Brauche Synodik, Formel 85 Homilie. In beiden Formeln unterscheidet er einen rhetorischen und einen dogmatischen Teil, den dogmatischen setzt er bis auf 680 zurück, während der rhetorische nicht formelaft ist, sondern individualisiert auf die

(1) Ähnliche Stellen konstatiert Friedrich selbst bei Gregor II. und III. *Entstehung* etc. p. 113 und 114.

bestimmte Kundgebung Hadrians I. geht. Dieser Teil sei als empfehlenswerte Stilprobe mit überliefert.

Duchesne wendet sich scharf gegen Sickel (1). Formel 84 ist ihm eine *Professio fidei*, die in St. Peter vor den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen verlesen wurde. Eine Synodik könne Formel 84 schon deswegen nicht sein, weil in ihr gesagt sei, dass sie unterschrieben und in der *Confessio Sti Petri* niedergelegt werde. Was aber die Zeit Hadrians I anbetrefft, so hätte dieser nach Duchesne unbedingt eine Anspielung auf den Bilderstreit machen müssen, zumal das ikonoklastische Konzil des Jahres 754 vorgegangen war. Weil aber weder Formel 84, noch 85 den Bilderstreit erwähnen, setzt er beide Formeln gleichzeitig mit Formel 83 an.

Hartmann hält die Formel 84 ebenfalls nicht für eine Synodik (2). Und hieraus gerade will er die Entstehung derselben als Ersatz für die alte Sitte der Synodiken erklären. Gegen Duchesnes Argument für die Zeitbestimmung, das dieser aus der Nichterwähnung des Bildersturmes schöpft, bemerkt er, dass man nach dem *Codex Carolinus* in jenen Zeiten mit der Verteidigung der *orthodoxa fides* geradezu den Kampf gegen die kaiserlichen Bilderstürmer bezeichnet habe. In der Zeitbestimmung pflichtet Hartmann der Ansicht Sickels über die Formeln 84 und 85 völlig bei.

Friedrich hält die Formel 85 für die älteste, obwohl er zugeben muss, dass « *de patre filioque* » sich in jener Zeit noch nicht finde (3). Es erregt ihm aber dies gar keinen

(1) Duchesne a. a. O. p. 28.

(2) Hartmann: *Die Entstehungszeit des Lib. Diurn. M. J. ö. G.* Bd. XIII. p. 253.

(3) Friedrich. p. 125.

Anstoss. Aus dem Ausdrücke « theotokos » schliesst er auf einen der orientalischen Päpste des ausgehenden 7. Jahrh., aus der Milde und Sanftmut, die das ganze Schriftstück atmet, schliesst er auf einen Mann von Engelsmilde, einen Greis, den er in dem Papste Konon (686-687) antrifft. In Formel 85 bezieht Friedrich die Stelle *profitemur... numquam aliquod novi contra catholicam atque orthodoxam fidem suscepturos vel talia temerarie presumentibus... quomodo consensum praebeturos* auf den Fall des Honorius. Diesem Passus setzt er aus Formel 84 den auf Honorius bezüglichen Satz « *cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit* » gegenüber und lässt aus diesen Stellen die ganze Entwicklungsgeschichte des Papsttums sich wieder spiegeln (1). Er sieht also hier den mit Erfolg fortgesetzten Versuch den Fall des Honorius zu verschleiern. Aus diesem Grunde setzt er Formel 84 in eine spätere Zeit und schiebt sie Paul I. (757-767) zu, weil eine Reihe von Ausdrücken darin vorkommt, die Friedrich Lieblingsausdrücke dieses Papstes nennt.

Unsere Ansicht über die Formeln 84 und 85 des Liber Diurnus ist folgende.

Mit Sickel halten wir gegen Duchesne und Hartmann an der Auffassung von Formel 84 als Synodik fest. Friedrich hat diese Frage ganz unentschieden gelassen. Warum soll nicht die Synodik öffentlich verlesen, unterschrieben und ein Exemplar derselben in Rom deponiert worden sein? Mit welchen Gründen Hartmann seine Vermutung stützen will, die Formel 84 sei als Ersatz für die Synodiken eingeführt, ist um so mehr unklar, als wir noch bei Leo III. (995) eine Synodik gefunden haben. Was Formel 85 angeht,

(1) Friedrich p. 130. 135.

so wissen wir über den Gebrauch dieser Homilie zu wenig, als dass wir über ihre beständige Ablegung ein Urteil abzugeben vermöchten.

Auch in der zeitlichen Bestimmung beider Formeln können wir leider mit Friedrich nicht übereinstimmen. Ob in der oben aus Formel 85 angeführten Stelle, die sich auf die Glaubensneuerungen bezieht, der Fall des Honorius gemeint ist, kann wegen der allgemeinen Ausdrucksweise nicht bestimmt behauptet werden. Aber selbst, wenn man dies annimmt, so ist der Gegensatz beider Stellen nicht so scharf, dass man so weit gehende Folgerungen, wie Friedrich, daraus ziehen und die Formel 84 so viel später ansetzen dürfte. Jedenfalls sind auch die Andeutungen in Formel 85 zu dürftig, um dieselbe mit Sicherheit dem Papste Konon zuzuweisen. Wie es sich aber mit den Lieblingsausdrücken Pauls I. in Formel 84 verhält, ersehen wir aus Formel 83, die ebenfalls eine Reihe derartiger Ausdrücke bringt (1).

Das von Duchesne gegen Sichel ins Feld geführte Argument der Nichterwähnung des Bilderstreites verliert viel von seiner Kraft, wenn man sieht, wie auch Leo III. in seiner an die Orientalen gerichteten Synodik dieses Streites mit keinem Worte gedenkt (2). Und Leo hätte nach der vorläufigen Beilegung des Streites durch das Konzil von Nicaea (787) doch um so mehr Grund gehabt, den Streit zu erwähnen, der das ganze Jahrhundert erfüllt hatte.

Die von Hartmann gestützte Ansicht Sickels, die Formeln seien Hadrian I. zuzuweisen, scheint in einer anfang-

(1) Z. B. *Eris autem mihi in illa terribili die propitius..... dum terribiliter advenerit indicare. Ausserdem exiguitas mea, sowie, in hac corruptibili vita.*

(2) Baluze: *Misc.* VII p. 18 f. Jaffé 2534.

lichen Verkennung der berühmten *vita Hadriani Nonantulana* von Seiten Sickels ihren vornehmsten Grund zu haben. Mit Sicherheit können die Formeln 84 und 85 unseres Erachtens keinem bestimmten Papste zugeschoben werden, jedenfalls aber spricht nichts dagegen, dass auch sie, wie Formel 83, der Wende des 7. Jahrh. entstammen.

Vielleicht wird uns darüber der in Mailand aufgefundenene Codex Ambrosianus des Liber Diurnus, dessen Edition vorbereitet wird, Aufklärung geben (1).

III.

Die Formel des Deuseddit.

Wie wir schon früher erwähnten, hat eine Reihe angesehener Forscher (2) ein Fortbestehen des Gebrauches der Formel 83 des Liber Diurnus bei dem Amtsantritte des Papstes angenommen. An derselben Stelle haben wir dargelegt, dass die einzige Bemerkung, die sich für den Nachweis eines solchen Gebrauches verwenden liesse, unbrauchbar ist.

Nun findet sich in der Kanonensammlung des Kardinals Deuseddit, die er am Ende des 11. Jahrh. dem Papste Viktor III. widmete, eine Formel, die eine solche Verwandtschaft mit der Formel 83 des Liber Diurnus hat, dass man die wenigen Umänderungen sehr wohl aus einer Weiterentwicklung jener Formel 83 deuten könnte (3).

(1) S. den Aufsatz v. Sickels in N. A. XVIII (1893) p. 109 ff. *Die vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-Handschrift V.*

(2) Vgl. Kap. I am Schlusse.

(3) Vgl. Martinucci: *Deuseddit coll. can.* Venetia 1869 p. 210 ff.

Die wesentlichen Unterschiede, welche die von Deusdedit gebrachte Formel gegenüber Formel 83 des Liber Diurnus aufweist, sind folgende:

Liber Diurnus
Sickel p. 90 f.

Deusdedit
Martinucci p. 210 f.

In nomine Domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi et cetera indictione ill', mense ill', die ill', - Ill'. misericordia Dei *diaconus* et electus futurusque.... antistes.... profiteor per successores tuos atque discipulos conservare sancta quoque universalia concilia (folgen die *sechs* ökumenischen Konzilien bis 680 einschliesslich) quaeque *vel synodaliter vel specialiter* statuerunt confirmare. Si qua vero emergerint contra disciplinam canonicam emendare.

*In nomine Sanctae et individualae trinitatis. Anno Domini incarnationis ill', die ill', mensis ill. indict. ill. Ego ill', Sanctae Romanae ecclesiae presbyter et electus ut fiam . . . humilis . . . antistes. profiteor per te et beatissimum coapostolum tuum Paulum perque discipulos ac successores vestros conservare sancta quoque septem universalia concilia (folgen die *sieben* ök. Konzilien bis 787 einschliesslich). quaeque et *sinodaliter* statuerunt confirmare Si qua vero emergerint contra canonicam disciplinam *fiorum meorum consilio emendare aut patienter excepta fidei aut christianae religionis gravi offensione tua et beatissimi coapostoli tui Pauli patrocinante intercessione tolerare.**

Ausserdem ist in der von Deusdedit gebrachten Formel an vier verschiedenen Stellen « canonicae » hinzugefügt.

Um die Zeit der Entstehung dieser Formel zu bestimmen, ist die Erwähnung des siebenten Konzils wichtig, das

787 in Nikäa abgehalten wurde. Dasselbe giebt uns den einen Punkt für die Entstehung der Formel. Da wir nun in der Folgezeit sehen, wie ein merkwürdiges Schwanken bei der Aufzählung der als ökumenisch zu betrachtenden Synoden stattfindet, indem bald vier, bald sechs, bald sieben Synoden ökumenisch genannt werden (1), so ist dies der beste Beweis, dass der Gebrauch der Formel 83 des Liber Diurnus bald nach dem Jahre 787 aufgehört haben muss, weil sonst derartige Irrtümer in der Aufzählung von Konzilien nicht hätten stattfinden können. Insbesondere wäre auch das von Rom anerkannte (2) achte Konzil in die Formel aufgenommen worden.

Die Ansicht Friedrichs, als ob Deusdedit überhaupt nur sieben Konzilien als ökumenisch anerkannt habe (3), ist hinfällig. In unserer Formel freilich stehen nur sieben, aber Deusdedit erwähnt das Konzil von Konstantinopel (869) als achtens Universalkonzil an verschiedenen Stellen seiner Sammlung (4).

Man sollte also hiernach annehmen, dass die Entstehung der von Deusdedit gebrachten Formel in die Zeit zwischen dem siebenten und achten Konzile (787-869) zu verlegen ist.

(1) S. Hefele *Conciliengeschichte* II Af. Bd. IV pp. 270, 354, 434 und 435, 508, 617, 719.

(2) Vgl. Natalis Alex. *Hist. eccl.* Tom. VI. edit. altera Lucae 1751 p. 396 f. Hefele² IV. 434. Herzog: *Realencycl. f. prot. Theologie* Band XV. p. 156. Wetzer und Welte: *Kirchenlexikon* II. Af. III. 806 ff. Auf einen hübschen historischen Irrtum Hefeles möchte ich an dieser Stelle aufmerksam machen. Hefele (IV. p. 435 I. Af. p. 418 und 19) folgt dem Natal. Alex. darin, dass er die Anerkennung der 8. Synode aus dem päpstlichen Krönungseide folgern will. Der Eid, den beide meinen, ist kein anderer, als die s. g. prof. Bonifatii VIII., die Baronius, gemäss den darin enthaltenen acht Konzilien bei 869 angesetzt hat! (Baronius 869. 59).

(3) Friedrich: *Gesch. d. vatic. Konzils* III. p. 7 Anm.

(4) Martinucci a. a. O. Einleitung p. 1, ferner p. 3, p. 57.

a) Was die Form anbetrifft, so fällt die Änderung der Invokation auf. In Formel 83 des Liber Diurnus steht: « In nomine Domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi », während die von Deusdedit überlieferte Formel anhebt: « In nomine sanctae et individuae trinitatis ». Diese Invokation erinnert sofort an die völlig gleichlautende Invokationsformel der Kaiserurkunden.

Merkwürdigerweise hat das gefälschte Constitutum Constantini dieselbe Invokation, nämlich « In nomine sanctae et individuae trinitatis scil. Patris et Filii et Spiritus Sancti ». Über das Protokoll der s. g. Konstantinischen Schenkung hat man sehr weitläufige Untersuchungen angestellt, um festzustellen, ob der Verfasser Kaiserurkunden habe kennen können und welche er etwa dafür verwendet haben möge (1).

Einen andern Weg haben Brunner (2) und Friedrich (3) eingeschlagen zu dürfen geglaubt. Ihnen ist die Invokation äusserst unbequem, da sie das Constitutum Constantini sehr früh ansetzen, Friedrich in das 7., Brunner in den Anfang des 9. Jahrh. (813-816). Die Schwierigkeit suchen beide auf dieselbe Art und Weise zu umgehen, indem sie für jene Zeit die « Bestandteile » der Formel in Rom nachzuweisen suchen, was denn auch beiden gelingt. Zwar steigt Friedrich (4) ein leises Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Methode auf, indem er meint, dass die Formel wohl erst später vervollständigt worden sei, Brunner dagegen erscheint

(1) Vgl. Grauert: *Konstant. Schenkung*. Hist. Jahrb. 1888 p. 54 f. ntl. 60.

(2) Brunner: *Konstant. Schenkung* Berlin 1888, p. 15 f.

(3) Friedrich: *Die Konstant. Schenkung* 1889, p. 132 f.

(4) A. a. O. p. 133.

es völlig klar (1), dass der Fälscher des Constitutum den ersten Teil der Invokation, d. h. eben die Trinitätsformel den Akten eines Konzils oder einem andern kirchlichen Schriftstücke entnommen haben könne, da in diesen die « Bestandteile » enthalten gewesen seien. Die volle Trinitätsformel findet Brunner zuerst auf dem Aachener Konzile von 816 (2). Dort heisst es « cum in nomine sanctae et individuae trinitatis... Hludovicus convocasset conventum ». Vorher haben Brunner und Friedrich geforscht, wann in Rom zuerst « individua trinitas » oder « In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti » oder « in nomine trinitatis » vorkomme. Aus diesen Mustern habe dann der Fälscher die Invokation zusammen geschmiedet.

Das ganze Beginnen beider Forscher, nämlich daraus, dass die « Bestandteile » vorhanden waren, auf die Möglichkeit oder gar Wirklichkeit einer Zusammenstellung der in dieser Form noch gar nicht vorhandenen, später aber völlig erstarrten Invokation zu schliessen, muss auf das Schärfste zurückgewiesen werden. In einem ganz ähnlichen Falle hat Scheffer-Boichorst einmal gesagt, dass ein solcher Beweis dieselbe Kraft habe, als wenn man sagen wollte, « der Eigename Carolus könne bei einem Schriftsteller der Zeit Ciceros gar nicht auffallen; denn die Römer kannten ja jeden der Buchstaben, die das Wort bilden! » (3). Wir müssen in unserem Falle vielmehr den festen, einheitlichen Guss der Invokationsformel für Rom nachweisen, nicht aber die einzelnen Ausdrücke im Tenor verschiedener Urkunden.

(1) Brunner p. 17.

(2) Ibid.

(3) Scheffer-Boichorst *Kleine Forsch. zur Gesch. d. M. A.* VII. (*Pragmat. Sanct. Ludw. d. HL.*) M. J. ö. G. Bd VIII. p. 378 ff.

Nun kann ich, im Gegensatz zu der von Brunner angeführten Stelle von 816, die zudem nichts beweist, die *genaue formelhafte Anwendung* der Invokation zuerst 789 unter Karl dem Grossen in dem *praeceptum pro Trautmanno comite* nachweisen (1); in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen kommt sie erst seit 833 in Kaiserurkunden vor und findet sich seit 840 auch in den westfränkischen Königsurkunden (2). In Rom selbst ist für diese Zeit der Gebrauch der Formel nicht nachzuweisen und wohl auch vor 840 unmöglich. Grauert kann für Rom die volle Formel « *In nomine sanctae et individuae trinitatis scil. Patris et Filii et Spiritus sancti* » in officiellen Aktenstücken *nicht* nachweisen bis in das 11. Jahrh. (3). Sehr auffällig ist auch, dass die Konstantinische Schenkung erst im 11. Jahrh. wieder auftaucht (4) und zur eigentlichen Bedeutung gelangt. Sollte damals die Invokation hinzugefügt und sollte auch in der Formel des *Deusdedit* erst im 11. Jahrh. die Änderung der ursprünglichen Invokation vorgenommen worden sein?

b) Der folgende Unterschied zwischen der Formel 83 des *Liber Diurnus* und des *Deusdedit* ist die Zählung nach Jahren der christlichen Ära. Wir wissen, dass dieser Gebrauch nach dem Tode des Dionysius Exiguus sich erst langsam verbreitete und viel eher von den Annalisten und Chronikenschreibern adoptiert wurde, als er in die Kanzleien eingedrungen ist. Erst seit dem Pontificate Johannes XIII.

(1) Mansi XIII. suppl. p. 179.

(2) Th. v. Sickingen: *Beitr. zur Diplomatik* I. Wien. Sitzungsber. XXXVI, 360. Kehr: *Die Diplome Ottos III.* p. 124. Giry: *Manuel de diplom.* Paris 1894. p. 531 ff. vgl. 722.

(3) Grauert: a. a. O. p. 61.

(4) Grauert: a. a. O. Nachwort p. 678.

1968-970) tragen die Papsturkunden das Datum der christlichen Ära (1). Aber erst später wird der Gebrauch allgemein, namentlich im 11. Jahrh. (2). Wenn nun auch einmal vorher, d. h. für das Jahr. 878 sich die Zählung nach den anni incarnationis findet, so ist zunächst zu beachten, dass dieses Jahr *nach* dem 8. Konzile (869) liegt und dann kann man aus diesem einen Falle überhaupt nichts schliessen, da das Datum auch eine der häufigen Zufügungen späterer Zeit sein kann, wie sie namentlich seit dem 11. Jahrh. stattfanden (3). Es ist interessant, wie auch diese Änderung auf das 11. Jahrh. hinzeigt.

c) Vor uns hat Souchon in seinem interessanten Buche über die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. die Formel 83 des Liber Diurnus mit der des Kardinals Deusdedit, doch nur ganz flüchtig, in einem Exkurse, verglichen (4). Souchon sind die beiden von uns schon gekennzeichneten Umänderungen nicht aufgefallen. Das erste, was er bemerkt, ist, dass der Gewählte jetzt « Presbyter » genannt wird. Uns erscheint es weit wichtiger, dass er als Presbyter der *heiligen römischen Kirche* bezeichnet wird. Hierin glauben wir einen Zusammenhang mit einer Bestimmung der 769 unter dem Papste Stephan IV. (III.) abgehaltenen Synode zu erblicken, der ersten Synode, die sich mit der Qualifikation des Kandidaten für die Papstwahl beschäftigt. Es wird bestimmt, dass kein Laie und nur ein

(1) Giry p. 89. Vgl. De Mas Latrie: *Trésor de chronologie* etc. Spalte 1076.

(2) Bresslau: *Handb. d. Urk.-Lehre* p. 840.

(3) Giry: a. a. O. p. 89.

(4) Giry a. a. O. p. 89 Anm. 9.

(5) Souchon: *Die Papstwahlen* etc. Braunschweig 1888. Exkurs p. 196.

zur *römischen* Kirche gehöriger Geistlicher, der unter Innehaltung der Weihestufen den Grad eines *Presbyters oder Diakons der römischen Kirche* empfangen habe, zur päpstlichen Würde zugelassen werden könne (1). Von 769 bis 882 ist diese Synodalverordnung festgehalten worden; es kamen nur Presbyter und Diakonen der *römischen* Kirche auf den päpstlichen Stuhl (2). Nun ist es klar, dass die Hinzufügung des *Sanctae Romanae ecclesiae*, wie sie sich in der Formel bei Deusededit findet, einmal in Frage kommen konnte damals, als die Bestimmung getroffen wurde. Wäre dies der Fall, so müssten wir das *Sanctae Romanae ecclesiae* in der bei dem nächsten Papstwechsel abgelegten Formel antreffen. Dieser Papstwechsel tritt ein 772: Hadrian I. besteigt den Thron. Über von ihm abgelegte Glaubensbekenntnisse haben wir die schon erwähnte *Vita Hadriani Nonantulana* als Zeugnis. Das Exemplar des *Liber Diurnus*, welches zu dieser berüchtigten Kompilation benutzt wurde, soll nach einer Hypothese, der sich auch Wattenbach anschliesst (3), bei dem Tode Hadrians III. (885), der in Nonantula begraben wurde, dorthin gekommen sein. Nach dem von Mabillon (4) aus dieser *vita* mitgeteiltem Anfange der Formel 83, enthält diese keine der von uns erwähnten Hinzufügungen; demnach standen die Änderungen 885 noch nicht in dem *Liber Diurnus*, woraus folgt, dass auch Hadrian I., wenn er ein Glaubensbekenntnis abgelegt hat, dafür die reine Formel 83 ohne die Hinzufügungen benutzte, dass also die Änderungen, die die Formel des Deusededit aufweist,

(1) Hefele II. Af. III, 438. *Hinschius* I. p. 219. Die Stelle bei Gratian c. 5 dist. LXXIX.

(2) S. *Hinschius* I. p. 238 Anm. 1.

(3) Wattenbach: *D. Gesch. Quellen* VI. Af. p. 433 und 434.

(4) Mabillon: *Mus. It.* I. II. p. 39.

nicht der Zeit direkt nach jenem Konzile Stephans IV. von 769 angehören können. Dasselbe folgt auch daraus, dass die Hinzufügungen in dem Codex Claromontanus, nach welchem Garnier edierte, ebenfalls sich *nicht* vorfinden. Der Claromontanus ist aber nach Sickel frühestens 795 entstanden (1).

Die Einschlebung des Sanctae Romanae ecclesiae konnte, wie wir sagten, einmal bei dem Erlasse der erwähnten Bestimmung von 769 inbetracht kommen. Es ist noch ein zweiter Fall möglich. Die Hinzufügungen wurden zu bestimmtem Zwecke erst dann wieder praktisch, wenn der Versuch eintrat, die alte Verordnung umzustossen. Dieser Fall trat ein bei dem Erlasse des Papstwahldekretes Nikolaus II. von 1059. Er bestimmte — und hierin ist sein Dekret wirklich von Bedeutung geworden — dass der zum Papste zu wählende *nicht* der römischen Kirche anzugehören brauche (2). Hiermit waren, wie Hinschius bemerkt (3), stillschweigend auch die Translationen von Bischöfen auf den römischen Stuhl gestattet. Dieser Erlass, der den alten Satz von der Unlösbarkeit des bräutlichen Verhältnisses zwischen Bistum und Bischof unwirksam machte, musste Anstoss erregen bei einem bestimmten Stande von Leuten, deren Interessen er geradezu zuwiderlief.

Dies waren die Kardinalkleriker. Bei ihnen herrscht zunächst eine gewaltige Gereiztheit gegen die Kardinalbischöfe, denen das Papstwahldekret von 1059 das Recht der

(1) Sickel: *Lib. Diurn.* Praef. p. xxxiii.

(2) Dekret Nicolaus II. Eligant (cardinales episcopi) autem de ipsius ecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur Hinschius. I. 249. Zöpffel: p. 39, 40. Weizsäcker in *Jahrb. für deutsche Theol.* Band. XVII (1892) p. 486 ff.

(3) Hinschius I. 261.

alleinigen Papstwahl gegeben hatte. Neben diesem Rechte der alleinigen aktiven Wahl bestritten die Kardinalkleriker den Kardinalbischöfen aber auch das passive Wahlrecht. In ersterer Beziehung ist das Bestreben der Kardinalkleriker von Erfolg gewesen, indem nach dem Wahldekrete Alexanders III. von 1179 *allen* Kardinälen das aktive Wahlrecht verliehen wird. Dagegen war das Bemühen der Kardinalpresbyter und -diakonen, den Kardinalbischöfen auch das Recht der Wählbarkeit zu nehmen, ein vergebliches (1). Vor allem aber musste sich ihr Streben, wenn sie auch zugaben, dass *Kardinalbischöfe* den päpstlichen Stuhl bestiegen durften, gegen die Bestimmung richten, dass auch *auswärtige* Bischöfe Papst werden konnten. Es war klar, dass die Worte des Dekretes Nikolaus II. « si de ipsa (scilicet ecclesia Romana) *idoneus* non invenitur », bitteren Groll erregen mussten. Sollte man den Kardinälen wirklich zuzumuten, sich einmal selbst untüchtig für die Würde eines Papstes zu erklären?

So sehen wir denn auch, wie die Kardinalpresbyter dem Erzbischof von Vienne, Calixt II., nach der Wahl direkt den Vorwurf machen: « Dilectionem vestram latere non credimus, quod ex Romanae ecclesiae filiis presbyteris vel diaconibus..... post excessum summi pontificis persona ad papale officium idonea, decretis sanctorum pontificum testibus, ad culmen apostolicum debeat exaltari » (2). Bei diesen Worten, in denen ausser gegen die Wahl ausserrömischer Bischöfe auch gegen die Wahl von Kardinalbischöfen protestiert wird, müssen sich die Kardinalkleriker, wie auch Zöpffel bemerkt, der von uns zitierten Bestimmung Ste-

(1) S. vor. Anm. S. Zöpffel a. a. O. p. 43 p. 103.

(2) S. Zöpffel p. 41.

phans IV. von 769 erinnert haben. Ursprünglich gegen die Zulassung von Laien auf den päpstlichen Stuhl gerichtet, da kurz vorher Konstantin, ein Laie, Papst gewesen war, musste die Verordnung nunmehr als willkommene Handhabe im Kampfe gegen Bischöfe, vor allem gegen *auswärtige* Bischöfe dienen. Auch Deusdedit zitiert sie an verschiedenen Stellen seiner Sammlung (1).

Nun war Deusdedit Kardinalpresbyter (2) und ein schroffer Vertreter der Rechte seiner Kirche und seines Standes. Zöpffel erwähnt sogar einige Fälle, in denen er Stellen zugunsten der Kardinalkleriker auslässt oder umändert (3).

Ziehen wir nunmehr unsere Formel heran, so wird uns deutlich werden, wie das *Sanctae Romanae ecclesiae* in derselben zu erklären sei: Dasselbe ist nicht gleich nach 769 in die Formel eingeschoben, sondern erst *nach Erlass des Dekretes Nikolaus II. durch den Kardinal Deusdedit der Formel beigefügt*.

Welchen Zweck Deusdedit mit der Aufnahme der umgeänderten Formel gehabt habe, ist uns schon im Vorhergehenden klar geworden, aber auch er selbst lässt uns über die Absichten, die er damit verbunden hat, nicht im Unklaren. Nicht in letzter Linie wird an die Papstwahlordnung Nikolaus' II. von 1059 gedacht sein, wenn Deusdedit in seiner Widmung (4) an Papst Viktor III. sagt: *Praeterea antiquum ordinem electionis seu consecrationis Romani*

(1) Martinucci a. a. O. p. 135 und 240.

(2) Döllinger: *Das Papstthum* 2. Af. p. 42 f. Rozière: *Lib. Diurnus* Introd. p. xxxiii, Anm. 4. Sackur: *Der Dictatus papae und die Kanonensammlung des Deusdedit* N. A. XVIII p. 142 f. 140.

(3) Zöpffel p. 70 f. p. 109 f. Vgl. Jaffé bibl. II. p. 591 ff. Jaffé redet von offenbaren Fälschungen.

(4) Martinucci p. 4 und 5.

Pontificis et cleri eius inserere libuit. Nam quidam olim in Dei et sanctorum Patrum sanctionibus contemptum, ad sui scl. ostentationem et ascribendam sibi ventosam auctoritatem, quæ nullis canonicis legibus stare potest, scripserunt sibi *novam ordinationem* eiusdem Romani Pontificis. Auch aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass das Glaubensbekenntnis nicht mehr im Gebrauche war, da es als zum antiquus ordo consecrationis gehörig aufgeführt wird.

d) Auch die folgende Änderung scheint auf den Kardinal Deusdedit hinzuweisen. Lautet der Eingang der Formel 83: Ill'. electus futurusque..... antistes, so liest dagegen Deusdedit: Ego ill'..... electus, *ut fiam*..... antistes profiteor. Ist diese Stelle, wie wir nach allem annehmen, von dem Kardinale Deusdedit verändert worden, so ist sie recht auffällig, da die Änderung doch unbedingt zu einem bestimmten Zwecke geschah. « Damit », « *in der Absicht* », dass er *dadurch* Papst werde, muss der Gewählte das Bekenntnis ablegen. Klingt der Finalsatz nicht gerade, als ob der Electus, *um Papst werden zu können*, sich zuerst dem Gelöbnisse habe unterziehen müssen, das ganz im Interesse der Kardinalkleriker gehalten war? Wenn dies der Fall ist, so haben wir hier, allerdings nur angedeutet, in der Formel des Deusdedit denselben Gedanken, der die später zu besprechende Professio Bonifatii VIII. erfüllt und in der Zeit der Reformkonzilien wiederkehrt, den Gedanken einer staatsrechtlichen Bindung des Papstes durch die Kardinäle.

Wir würden diesen Schluss aus dem veränderten Eingange allein nicht zu ziehen wagen, wenn nicht noch eine andere, in die Formel 83 eingeflickte Neuerung denselben nahe legte. In Formel 83 des Liber Diurnus heisst es: Si

qua vero emergerint contra disciplinam canonicam emendare. Dafür steht bei Deusdedit: Si qua emergerunt contra canonicam disciplinam *filiorum meorum consilio emendare aut patienter excepta fidei aut christianae religionis gravi offensione..... tolerare* (1). Schon an anderer Stelle gedachten wir der Synodalbestimmung von 769, in der die filii der römischen Kirche, d. h. die Kardinalpriester und-diakonen eine Rolle spielen. An unserer Stelle ist es nun ganz unzweifelhaft, dass die « filii » im Gegensatze zu den « fratres » d. h. zu den Kardinalbischöfen oder den Bischöfen überhaupt angeführt worden sind (2); denn, wenn der Papst von dem *ganzen* Stande des Kardinäle spricht, d. h. von den Diakonen, Presbytern und Bischöfen insgesamt, so nennt er auch diese Gesamtheit « fratres » (3). Was den Inhalt der Stelle angeht, so zeigt dieselbe das unverkennbare Bestreben den Kardinalklerikern eine massgebende Stellung auch im eidlichen Gelöbnisse des Papstes zuzusichern.

(1) Der Interpretation dieser Stelle, wie Souchon dieselbe p. 196 giebt, kann ich mich nicht anschliessen. Er übersetzt folgendermassen: « Verstösse gegen die Disciplin verspricht der Papst jetzt nur nach vorhergegangener Beratung mit seiner Priesterschaft ('f. m.') zu berichtigen und sogar in Sachen des Glaubens und der christlichen Religion, wenn die Vergehen nicht gar zu schlimm sind, möglichst Toleranz walten zu lassen ». Offenbar soll die Stelle bedeuten: Vergehen gegen die can. Disziplin will ich nur nach Beratschlagung mit meinem Klerus ahnden oder geduldig ertragen, falls es sich nicht etwa um schwere Verletzung des Glaubens und der christl. Religion handelt.

(2) Die Stelle ist Souchon, der doch in der Prof. Bonif. an dem 'filiorum' Anstoss nimmt, nicht aufgefallen.

(3) Vgl. die Note des Cenzelinus de Cassanis zu der Extravagante *Execrabilis* p. 33 Ausgabe Lugduni 1556: Cum papa de cardinalibus loquitur indefinite vel promiscue, eos omnes fratres appellat... alii propter alios fratres appellantur.

e) Auf Deusededit weist auch die viermalige Hinzufügung des « canonic » hin. Neben Anselm von Lucca ist Deusededit der erste, der das Constitutum Constantini in seine Rechtsquellen aufnahm — wobei wir nicht unterlassen wollen auf die Übereinstimmung der Invokationen hinzuweisen — umfangreiche Parteen der pseudoisidorischen Dekretalen finden sich bei ihm vor (1). Da hat denn die häufige Hinzufügung von « canonic » nicht nur nichts Merkwürdiges an sich, sondern giebt uns geradezu eine Hindeutung auf Deusededit.

Wir sehen also, dass alle Änderungen nicht auf die Zeit zwischen 787 und 869 hinweisen, sowie, dass sie ohne jeden Zwang in das Zeitalter des Deusededit verlegt werden können. Auch bei der Umänderung des « Diaconus » der Formel 83 in « Presbyter » bei Deusededit könnte man eine Thätigkeit dieses Kardinalpresbyters voraussetzen und ausserdem liesse sich vielleicht auch die Auslassung von specialiter, auf die Souchon Wert legt (2), in demselben Sinne verwenden. Da aber Garnier, der seinen Liber Diurnus nach dem Codex Claromontanus edierte, an beiden Stellen mit Deusededit übereinstimmt, so wollen wir diesen Punkten weiter kein Gewicht beilegen.

Eine letzte Textabweichung zwischen der Formel 83 des Liber Diurnus und der von Deusededit mitgeteilten Formel besteht in der zweimaligen Hinzufügung des Apostels Paulus. Nun hat Schulte (3) behauptet und Friedrich (4) ist ihm darin gefolgt, dass seit dem 8. Jahrh., namentlich aber seit

(1) Döllinger: *Papstfabeln d. M. A.* 2. Af. p. 96.

(2) Souchon p. 196.

(3) Schulte: *Stellung der Konzilien etc.* p. 135.

(4) Friedrich: *Konstant. Schenkung* p. 24, 31, 39.

der Zeit Hadrians I., der Apostel Paulus in Rom « ausgestossen » worden sei, d. h. dass nunmehr Petrus allein erwähnt werde als Oberhaupt der Apostel und der Kirche, während früher beide Apostel zusammen genannt worden seien. Paulus wird in der Formel des Liber Diurnus thatsächlich nicht erwähnt. Also kann, abgesehen von unserer Beweisführung, in unserem Falle unzweifelhaft nicht von einer Ausstossung des Paulus die Rede sein. Seltener allerdings ist die Aufzählung beider Apostel im 9. und 10. Jahrh. Sehr häufig wird sie aber wieder im Zeitalter Gregors VII., also zur Zeit des Deusededit (1). Demnach weist auch diese Stelle auf Deusededit als den Urheber hin.

Mit unseren Ausführungen über die Glaubensformel des Deusededit glauben wir den einzigen Beweis eines jahrhundertelangen Fortbestehens des Gebrauches der Formel 83 des Liber Diurnus, wie er von den früher angeführten Forschern angenommen ward, beseitigt zu haben. Hierdurch haben wir uns auch den Boden geebnet für die Betrachtung eines weiteren merkwürdigen Glaubensbekenntnisses, das zwar häufiger in den Kreis der Betrachtung gezogen worden ist, als die Formel des Deusededit, ohne indessen bisher besser als diese gewürdigt worden zu sein. Es ist dies die s. g. Professio Bonifatii VIII.

IV.

Die Professio Bonifatii VIII.

Die Formel des Kardinals Deusededit ist für lange Jahrhunderte die letzte Andeutung, die wir über den Gebrauch

(1) Schulte a. a. O. p. 129-135.

der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses bei dem Amtsantritte des Papstes haben. Erst zur Zeit des Konstanzer Konzils (1) taucht die Formel einer Professio Fidei auf, die Bonifaz VIII. zugeschrieben wurde. Schon früh erheben sich von einzelnen Seiten Zweifel an der Echtheit dieses Instrumentes. Zwar hält Garnier dasselbe für echt, auch dem Baluze (2) steigen keine Zweifel auf, aber schon Wadding (3) sucht aus der angeblich falschen Indiktionsangabe (4) die Möglichkeit einer Fälschung zu erweisen. Seine Gründe werden von Pagi für unerheblich gehalten, weil die Indiktio VIII. an den Kalenden des Septembers 1294 begonnen habe (5). Aber Pagi selbst hegt Zweifel. Benedikt Gaëtani werde in derselben diaconus cardinalis genannt, sei aber presbyter gewesen, ferner stehe am Schlusse anno, mense, indictione, ut supra, während am Anfange der Monat nicht angegeben sei. Drittens verweist Pagi auf die Glossen (6). Hier werde erklärt, Bonifaz habe durch die Übersendung der Professio seinen kanonischen Eintritt in das Papsttum beweisen wollen, was nach dem Inhalte der Professio, die ja nur ein Glaubensbekenntnis enthalte, ein Unding sei; auch sei ja die Wahlencylica vorhanden. Drumann (7) hält das Schriftstück ebenfalls für unecht und

(1) S. Hinschius *K. R.* III. 219 Anm. Souchon *Papstwahlen* etc. p. 200. Auf S. 194 gibt Souchon eine Übersicht der Drucke nach den H. SS. Er hätte neben Raynald, Bzovius, Baronius und Mansi auch vd. Hardt *Concil. Constantiense* I. 586. ff. anführen müssen. Vgl. die Rezension von Finke: *Gött. gel. Anz.* 1890 n° 24. p. 966.

(2) S. Rozière: *Lib. Diurn.* p. 174.

(3) Wadding: *Ann. Minor.* ad ann. 1294 n° 8.

(4) In einigen Ausg. ind. VII., in anderen ind. VIII. S. unten.

(5) Pagi: *Breviar. pont. Rom.* Lucae 1729. Tom. II. p. 289.

(6) Bei Mabillon *Mus. It.* a. d. Bibl. Capranica, in diurno libro et in fine Mallonis Sancti Petri. Pagi.

(7) Drumann: *Geschichte Papst Bon. VIII.* Königsberg 1852 I. 19.

zwar auch nur wegen der äusseren Unebenheiten desselben. Auch Hefe-Knöpfler (1) sprechen von ihm als von einer Fälschung, ohne indessen neue Gründe beizubringen. Wie wenig Hefe über die ganze Frage orientiert war, haben wir an anderer Stelle bereits ausgeführt (2).

Novaes (3) und Moroni (4) führen ohne selbständiges Urteil Pagis Zweifel an.

Von neueren Forschern hält Tosti (5) die Professio für echt, ebenso Langen (6), sowie Lector (7), der offenbar nur Garnier zurate gezogen hat.

Friedrich (8) lässt sich auf die ganze Frage nicht ein. Funke (9) meint, es dürfe keine vollständige Fälschung angenommen werden, weil die in der Professio entwickelten Verhältnisse denen der Zeit des Bonifaz völlig entsprächen, und die Äusserlichkeiten aus der schlechten Überlieferung abgeleitet werden könnten.

Hinschius (10) glaubt aus dem Inhalte und dem verspäteten Auftreten der Professio auf eine Fälschung aus der Zeit des Konstanzer Konzils schliessen zu dürfen, die im Interesse des aufstrebenden Kardinalates geschehen sei.

(1) Hefe-Knöpfler: *Conciliengesch.* II. Af. Band VI. 284 (I. Af. Bd. VI. 253 Anm. 2).

(2) S. Kap. I. § 1.

(3) Novaes: *Introduzione* etc. II. p. 59.

(4) Moroni: *Dizionario* etc. Vol. LV. p. 280.

(5) Tosti: *Storia di Bon.* VIII. I. 236.

(6) Joseph Langen: *Das vatik. Dogma* etc. 2. Asg. Bonn 1876. III. p. 124, 125.

(7) Lector: *Le Conclave* etc. p. 659 Anm. 2.

(8) Friedrich: *Gesch. d. vatik. Konzils.* Band III. Bonn 1887. p. 7 Anm. 2. Er zitiert nach der schlechtesten Ausgabe (Bzovius).

(9) Paul Funke: *Papst Benedikt XI.* In *Kirchengesch. Studien von Knöpfler-Schrörs-Sdralek.* Band I, 1 Münster 1891 p. 110 Anm. 5.

(10) Hinschius: *K. R.* III. 219. Anm.

Am ausführlichsten behandelt Martin Souchon (1) unseren Gegenstand.

Den Hauptgrund von Hinschius, das zu starke Hervortreten des Kardinalates, glaubt Souchon durch seine Ausführungen über päpstliche Wahlkapitulationen, deren Beginn er in das Konklave Bonifaz VIII. verlegt, zurückweisen zu können (2), kommt allerdings später selbst dazu ein allzu starkes Hervortreten der Kardinäle als Fälschungsgrund anzuführen (3). Sein Resultat ist, dass die Formel nach 1352 entstanden sein müsse, vielleicht aber erst der Konstanzer Zeit angehöre (4).

Diese Ansicht Souchons, wie alle bisherigen, ist unrichtig.

Prüfen wir zunächst seine Beweisführung. Er hält den Beweis der Fälschung für erbracht teils aus den äusseren Mängeln der Urkunde, teils aus dem Inhalte derselben.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so tritt bei ihm, neben den schon von Pagi bemängelten Stellen (5), als neues gravierendes Moment die Bezeichnung «filii» für die Kardinäle hinzu, was dem Stile der Kurie auch in jener Zeit fremd gewesen sei (6). Auf diesen Teil der Beweisführung Souchons gehe ich unten ein.

Die übrigen Beweise der Fälschung holt Souchon aus dem Inhalte der Professio.

1. In den Worten der Professio «ipsam (sc. ecclesiam) non deseram, non derelinquam, non abnegabo, nec abdi-

(1) Souchon: *Papstwahlen*: Exkurs p. 193-205.

(2) A. a. O. p. 193.

(3) A. a. O. p. 199.

(4) Souchon p. 204.

(5) S. oben.

(6) Von Souchon richtig bemerkt. Vgl. Kap. III.

cabo aliquatenus neque ex quacumque causa et cuiuscumque metus vel periculi occasione dimittam, vel me segregabo ab ipsa» sieht Souchon ein Abdankungsverbot, das man ausführlich gemacht habe, um die verschiedenen Fälle der Abdankung vorzusehen. Wie in den völlig synonymen Ausdrücken verschiedene Fälle gemeint sein sollen, ist uns und auch wohl anderen völlig unklar. Dann hat Finke in seiner Rezension darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ausdrücke auf die, *abdicatio fidei*' zu beziehen seien, gemäss einer von ihm aufgefundenen Glosse aus der Konstanzer Zeit (1). Wer, wie Souchon, die Entstehungszeit der Professio der Konstanzer Epoche zuschreibt, muss auch der damals gegebenen Deutung der obigen Ausdrücke zustimmen und in ihnen nicht ein thatsächliches Abdankungsverbot sehen.

Es fragt sich nun, ob die Professio nicht sonst ein Abdankungsverbot enthält. Es existiert thatsächlich: an vier verschiedenen Stellen der Professio, einmal zu Anfang, zweimal in der Mitte und einmal am Schlusse finden sich gegenüber *Deusdedit* die Hinzufügungen: *quamdiu in hac misera vita constitutus fuero, quamdiu vixero, quamdiu vita mihi comes fuerit, quamdiu vixero*. Das kann unmöglich anders, als auf ein indirektes Verbot, dem Papsttume zu entsagen, gedeutet werden.

Wann ist dies Verbot hinzugefügt worden? *Deusdedit* hat uns die letzte Formel eines päpstlichen Glaubensbekenntnisses überliefert. Offenbar hat aber der Professio Bonifatii, bei der sonstigen Ähnlichkeit mit der Professio des

(1) Die Glosse lautet: *ex hoc quidam arguunt, licet male, quod papa non potest cedere ecclesie Romane, sed ex verbis sequentibus patet, quod loquitur de abdicacione fidei*. Finke a. a. O. p. 967 u. 968. Seiner Darstellung folgt Funke a. a. O. p. 110, 5

Deusdedit, entweder diese selbst oder eine ganz ähnliche Formel zugrunde gelegen; an anderer Stelle werden wir sehen, dass es die Formel des Deusdedit selbst war. Nun konnte aber eine derartige Hinzufügung erst dann Zweck haben, wenn der Fall einer Abdankung des Papstes eintrat, was zum ersten Male (1) bei Coelestin V., dem Vorgänger Bonifaz VIII. zutrifft. Demnach wird *vor* der Zeit Coelestins an die Hinzufügung des Abdankungsverbotes nicht zu denken sein.

Enthalten aber die oben von uns angeführten Stellen ein solches Verbot, woran nicht zu zweifeln ist, so ist es wohl auch sicher, dass die von Souchon als solches angeführten Worte ebenfalls mit hinzuzunehmen sind und das « cuiuscumque metus vel periculi occasione » wirklich direkt auf Coelestin bezugnimmt. Dieses Abdankungsverbot ist für den, der mit Hinschius und Souchon die *Professio Bonifatii* in die Zeit des Schisma verlegt, ganz unerklärlich, und, wie wir sahen, war man auch in Konstanz bemüht, den Worten eine andere Deutung zu geben. Hiergegen will es nichts besagen, wenn Souchon das Verbot so erklärt, als ob die Kardinäle einen Papst, der ihnen so weitgehende Rechte versprach, wie sie die *Professio* enthält, möglichst lange erhalten zu sehen gewünscht hätten (2). Die Aufnahme des Abdankungsverbotes muss also einer weit früheren Zeit, als der von Hinschius und Souchon angenommenen, angehören. Bonifaz VIII. kann dasselbe indes nicht, wie die Formel vorgibt, hinzugefügt haben. Er selbst hat die *Decretale de renuntiatione* in den *Liber sextus*

(1) Vgl. Souchon a. a. O. p. 10.

(2) Souchon p. 204.

aufgenommen (1), er ist der Nachfolger Coelestins (2), welcher abdankte und hätte somit seinen Gegnern eine schneidige Waffe gegen die Rechtmässigkeit seiner Regierung direkt in die Hand gegeben.

Wir kommen demnach aus dem Abdankungsverbote zu dem Resultate, dass die als Professio Bonifatii VIII. sich bezeichnende Formel nicht von Bonifaz herrührt d. h. dass die Professio gefälscht ist. Ausserdem schliessen wir aus dem Verbote auf eine erheblich frühere Zeit der Fälschung, als bisher angenommen wurde.

FORTSETZUNG FOLGT.

(1) Souchon p. 198.

(2) Die Frage, ob Bonifaz VIII. den Coelestin zur Abdankung überredet habe, wird verschieden beantwortet. Höfler (*Rückblick auf Bon. VIII.* p. 18) bestreitet es entschieden, während Drumann es bejaht (l. c. p. 11) Denifle (*Denkschrift. der Colonna gegen Bonif. VIII. Archiv f. Litt. und K. Gesch. d. M. A. V.* p. 526) gibt eine Denkschrift der Kardinäle gegen die Colonna, in der die Kardinäle eine Beteiligung bestreiten. Auch der von Denifle angeführte Aegidius Colonna bestreitet eine Beeinflussung. Nach diesem hat sogar Bonifaz dem Coelestin zugeredet, *nicht* abzdanken. Aegidius Colonna, der sich unter den Prälaten befand, die gegen den Willen Philipps d. Schönen zu dem von Bonifaz berufenen Konzile nach Rom gingen und deshalb mit Konfiskation bestraft wurden, (S. Döllinger: *Papstfabeln* II. Af. p. 104 vgl. p. 56) scheint zuviel beweisen zu wollen. Jedenfalls hatten die Colonna keinen Grund, Bonifaz für Handlungen verantwortlich zu machen, an denen sie selbst Anteil hatten (s. Denifle l. c. p. 494).

ZUR GESCHICHTE
DER
DEUTSCHEN DOMINIKANER UND IHRER REFORM
VON
BENEDICTUS M. REICHERT, O. Pr.

In Anbetracht der grossen Zahl von Ordensniederlassungen des Dominikanerordens in Deutschland ist das uns über die ehemaligen zwei Ordensprovinzen der Teutonia und Saxonia überlieferte urkundliche Material ein äusserst dürftiges zu nennen. Dies gilt besonders für die norddeutschen Klöster.

Für die süddeutschen scheint es etwas besser zu sein; die hier nach Hunderten zählenden uns erhaltenen Dokumente betreffen jedoch fast ausschliesslich den Grundbesitz der einzelnen Klöster, während über inneres Klosterleben Aufschluss gebende — abgesehen von einigen Klosterchroniken — fast gänzlich fehlen. Um so dankbarer wird man daher die wenigen sich vorfindenden Überreste entgegennehmen.

Von den hier zu veröfentlichenden Briefen stammen zwei (I u. III) aus der Handschrift 1166 des Germanischen Museums zu Nürnberg. Die nur sieben Blätter starke Papierhandschrift enthält ein deutsches Verzeichnis der Provincialprioren der Teutonia von 1233-1455 (1). Ausserdem findet

(1) Das bei JUNDT *Histoire du Panthéisme* p. 285 abgedruckte Verzeichnis enthält 3 Provinciale mehr, nämlich Peter Wellen —1457, Wilhelm Roslauf —1469 und Jacob von Stubach —1475.

sich daselbst ein Brief Raymunds von Capua, des 23. Ordensgenerals der Dominikaner, betreffend die Einführung der Observanz im Orden (1), und der Schluss eines Briefes Humberts von Romans aus dem Jahre 1259 (2).

Der dritte Brief (II), der die Sendung Konrads von Preussen von Kolmar nach Nürnberg behufs Durchführung der Reformation des dortigen Brüderconventes betrifft, findet sich im Nürnberger Stadtarchive (Dominikaner 113 b). Die zwei erstgenannten sind Kopien, letzterer Original auf Pergament mit gut erhaltenem Wachs-Siegel des Ordensgenerals Raymund von Capua; ein zweites am gleichen Briefe befindliches Siegel dürfte wohl das des gegenzeichnenden Dominikanerprovincials der Provincia Teutonia sein.

I. In dem vom Strassburger Generalkapitel (1260) aus datierten und an die Schwestern des Dominikanerordens gerichteten Briefe schildert der fünfte Ordensgeneral der Dominikaner, Humbert von Romans, den Schwestern das Vorbild einer Dominikanerin; mit dem Hinweise auf ihren von jederman gerühmten frommen Wandel verbindet er die Ermahnung, die Schwestern möchten sich auch in der Zukunft der ihnen vom apostolischen Stuhle gewährten Privilegien und der ihnen von den Ordensbrüdern selbst erwiesenen Wohlthaten würdig erweisen. Zum Schlusse gibt Humbert noch Vorschriften über die Aufnahme weiterer Chor- und Laienschwestern. Humberts Worte: (ut) « et fratres, qui de vobis curam *coguntur* gerere, vestris sanctis conversacionibus exhilarati hoc pocius faciant *voluntarii*

(1) Gedruckt in *B. Raymundi Capuani opuscula et litterae* Romae 1895 p. 112.

(2) Vgl. P. BERTHIER *B. Humberti de Romanis Opera de vita regulari* Romae 1888 vol. II. p. 513 n° IX, wo der Brief seinem ganzen Inhalt nach sich findet.

quam *gementes* » sind noch ein Nachklang der unter seinem Vorgänger Johannes Teutonicus zum Ausbruche gekommenen Klage der Brüder gegen die *cura monialium* (1).

II. Der Beginn der Klosterreformation im Dominikanerorden fällt in das Generalat Raymunds von Capua (gewählt 1380 auf dem Generalkapitel zu Bologna). Unsere Aufgabe kann es hier nicht sein, des näheren auf den allmählichen Verfall der Klosterzucht, der die Pestjahre 1348-1350 den Todesstoss versetzten, einzugehen. Darüber sowie über die ersten Regungen zur Umgestaltung der zerütteten Verhältnisse und die den eifrigsten Klosterreformatoren selbst von Ordensmitgliedern bereiteten Schwierigkeiten vergleiche man die *Dissertatio historica de origine discipline regularis primum in ordine Praedicatorum per B. Raymundum de Vineis... instaurate* des P. Daniel Concina O. P. Venedig 1742 p. 97 ff., sowie desselben *Disciplina Apostolico-monastica* Venedig 1740 p. 346 ff. und die *Opuscula et litterae B. Raymundi Capuani* Rom 1895. Das von dieser Zeit ab reicher fliessende urkundliche Material lässt ein getreues Bild der Klosterreformation des ausgehenden 14. Jhrhdts und des ganzen folgenden 15. erwarten, und wird auch zeigen, in wie weit die Besserung der religiösen Verhältnisse eine anhaltende und durchschlagende oder nur eine vorübergehende, äusserliche war.

Raymund von Capua liess sich auf dem Generalkapitel von Wien 1388 die Vollmacht geben, in jeder Ordensprovinz ein oder mehrere Klöster mit vollständiger und genauester Beobachtung der ursprünglichen Ordensregel einzurichten. Das freudigste Entgegenkommen fand Raymund

(1) Vgl. darüber *Vitae fratrum Ord. Praed.* (ed. Reichert) p. 334 und P. DENIFLE in *Arch. f. Litt. u. Kirchengesch. d. M. A.* II, 641 ff.

in Konrad von Preussen, der mit 30 gleichgesinnten Gefährten allen Schwierigkeiten zum Trotz schon im folgenden Jahre (1389) die Reformation des Kolmarer Klosters durchführte (1). Von hier aus sowie aus dem 6 Jahre später übernommenen reformierten Schwesternkloster Schönsteinbach bei Gebweiler verbreitete sich die Reformation in die meisten Brüder- und Schwesternklöster Deutschlands. Die in der Basler Universitätsbibliothek sich findende Handschrift (E. III, 13) des Johann Meier, deren ganze Veröffentlichung ich für demnächst vorhabe, enthält das genauere über die Zeit der Einführung der Reformation in den einzelnen Klöstern sowie über die dabei eingreifenden Factoren.

Laut dem im nachstehenden gedruckten Briefe Raymunds an die Stadtoberen Nürnbergs wurde Konrad de Grossis oder wie er auch genannt wird de Prussia (d. h. dem preussischen Ordenslande) im Dezember des Jahres 1396 von Kolmar nach Nürnberg gesandt, um daselbst auf ausdrücklichen Wunsch der Rathsherren das Predigerkloster zu reformieren. Dass grosse Schwierigkeiten hiebei zu überwinden waren sowohl von Seiten einiger Ordensgenossen als auch mit diesen verbündeter Laien, geht aus Raymunds Briefe hervor, der zum Schutze und zur Verteidigung Konrads und seiner Genossen um die Hilfe der weltlichen Macht ersucht. Um dem Werke der Nürnberger Klosterreform blei-

(1) «Inter quos reperi quemdam fratrem nomine Conradum de Prussia, hominem nimis laudabilis vitae ac maximae famae in tota Alemania. Qui maiorem fructum animarum fecit solus, quam omnes alii Religiosi cuiuscumque religionis simul. Hic habens multos fratres imitatores sui, petivit a me, quod deberem assignare aliquem conventum, in quo posset cum talibus habitare, ubi non impediretur ab aliquo tam in servitio Dei, quam in animarum fructu». So RAYMUND in seiner *Apologia reformationis incoeptae et vehementer opugnatae*. Vgl. Opuscula b. Raymundi l. c. p. 58.

benden Wert zu geben, bittet Raymund das Schutz- und Verteidigungsverhältnis der Stadt zum Kloster in das städtische Statutenbuch einzutragen. Ob dies wirklich geschah und wie lange der religiöse Eifer der Nürnberger anhielt, vermag ich nicht zu sagen. Das ein volles Jahrhundert noch segensreich wirkende und blühende Kloster wurde im Jahre 1543, nachdem der bessere Theil der Brüder bereits die Stadt verlassen hatte, der Stadtverwaltung von den letzten fünf beweihten Brüdern gegen Auszahlung einer verlangten Pension von 100 Gulden und weiteren 150 Gulden nach ihrem Tode für ihre Weiber und Kinder zahlbar übergeben (Nürnberger Stadtarchiv Rep. n° 5 n° 46 u. 49) (1).

(1) Konrad von Preussen wird uns von Georg Epp *De illustribus viris ac sanctimonialibus sacri ordinis praedicatorum* also geschildert: «Conradus de Grossis natus de Prussia, vir vite commendabilis ac famae laudabilis et maximae reputationis, poenitentiarius pape, ignitissimus praedicator et ardentissimus animarum zelator, primus inchoator reformationis et observanciae ordinis nostri in partibus Alemaniae, per quem Deus magna magnalia operatus est. Convicia autem et opprobria magna passus est pro observancia, sed in omnibus victorioso triumphavit. Tandem post perpetracionem multorum bonorum laborum senio praegravatus est; nec tamen cessans a praedicando alacriter usque ad ultima Dei verbo, adeo ut in gestatorio portaretur ad ambonem. Quievit apud filias in Schonensteinbach anno domini MCCCCXXVI». Vgl. auch über ihn: *Allgemeine deutsche Biographie* Bd. XVI p. 640, daselbst auch die weiteren Literaturangaben; *Freiburger Kirchenlexikon* (2) Bd. 7, p. 957. Um so mehr ist es zu verwundern, wenn HEIMBUCHER: *Die Orden u. Congregationen der kath. Kirche*, Paderborn 1896, I, p. 556 Konrad von Preussen zum Ordensgeneral der Dominikaner macht. Genanntes Buch enthält überhaupt im Abschnitte «Dominikaner» manche Irrtümer, die der Verfasser bei genauere Zu- und Umsehen leicht hätte vermeiden können. So verwechselt er beispielsweise die *Vitae fratrum Ord. Praed.* mit denen der Augustiner Jordans von Quedlinburg (p. 540). Rothers Aufsatz über Johannes Teutonicus *R. Q. S.* 1895 hätte citiert werden können und müssen, zumal da die irrige Ansicht, *Joh. Teutonicus und fr. Ponsa* seien ein u. dieselbe Person, widerlegt ist (*Joh. Teutonicus,*

III. Der dritte gegen Mitte des 15. Jhrdts. geschriebene Brief gewährt uns einen Einblick in die dem Reformationswerke hauptsächlich entgegenstehenden Schwierigkeit. Es ist dies das zeitweilige Überlassen von Brüdern eines Conventes behufs Reformierung eines anderen. Die ganze Reform eines Klosters, die ja mehr oder minder von der Persönlichkeit des einen oder anderen hervorragenden Mannes abhing, konnte durch eine solche Entfernung geschädigt, ja sogar in ihrem Bestande gefährdet werden; zudem waren die meisten Klöster noch nicht in jeder Hinsicht gut besetzt, z. B. bezüglich der Lectoren, Prediger und Beichtväter. Diese Bedenken sucht unser zelator observantiae zu heben durch Anführung des Beispieles, das Christus durch Entsendung seiner Jünger, und der hl. Dominicus durch die seiner ersten Gefährten gaben. Zum Schlusse weist der unbekannte Schreiber noch darauf hin, dass auch durch

Ponsa zubenannt, HEIMBUCHER l. c. p. 554). — Der Cardinal Hieronymus Casanate wird p. 561 zu einem Dominikaner-Cardinal gemacht. Heimbucher wurde wahrscheinlich durch die von Casanate gegründete u. den Dominikanern übergebene Bibl. Casanatensis irregeleitet. — Am schlimmsten aber geht der Verfasser mit dem sel. Reginald von Orléans um. Vgl. über ihn *Vitae fratrum O. P.* (ed. Reichert) besonders p. 25. Einmal macht ihn HEIMBUCHER zum *Gefährten des polnischen Bischofs Ivo von Krakau* (p. 551); dann (p. 552) spricht er vom «berühmten Reginald Pole»; hier scheint wohl eine Verwechslung mit dem bekannten englischen Cardinal Reginald Pole mit untergelaufen zu sein; und endlich wird derselbe noch den Heiligen des Ordens beigezählt. — Von kleineren Unrichtigkeiten sehe ich ab; die neuere Litteratur über den Dominikanerorden vermisste ich grossenteils. Eine eingehende über alle in H.'s Werke behandelten Ordensfamilien sich erstreckende Recension dürfte mit den einschlägigen Correcturen u. Nachträgen viel für eine bald zu erwünschende zweite Auflage des sonst guten und brauchbaren Buches beitragen.

den Tod eines Johannes Nider das Reformationsunternehmen nicht geschädigt wurde; denn Gott erwecke immer neue Förderer der Reformation an Stelle der Verstorbenen.

I.

Devotis in Christo sororibus universis sub cura ordinis fratrum predicatorum degentibus frater Humbertus fratrum ordinis predicatorum servus inutilis salutem eternam totis semper affectibus querere et quesitam feliciter invenire.

Quales vos oporteat esse in insectacione bonorum, in consciencijs mundis, in regimine lingue, in disciplina sensuum, in religiosis moribus, in promptitudine oracionis, in continua occupacione salubri, in prerogativa excellencium accionum, et in virtutum omnium claritate, vobis sepe scribere nobis quidem non est pignosum (?), quia vobis hoc necessarium reputamus et cura nostri regiminis hoc exposcit et rationes multiplices hoc swadent et ad hoc se offerunt evidenter. Ecce, nove vestre religionis in universo orbe fama diffunditur, iam in conspectum tocius ecclesie relucet fulgor nominis vestri, Sanctorum quondam claritas fulgens iam comparet, iam excellencia quarumdam vestrarum insollitum stuporem adducit ubique, iam omnes generaciones Deum timencium feminarum predicant vos beatas. Quis autem dinumerare valeat, quot et quante earum ad vestrum suspirant consorcium, quam felices se reputant, que hoc merentur assequi, quanto merore tabescunt, que non merentur admitti. Certe videlicet oculis vestris et experimento sentitis, quantum vobis favorem acquisivit auditus religiosissimi status vestri aput sacrosanctam Romanam ecclesiam, que vos tot privilegijs, tot gracijs tamquam nobili custodia specialiter insignivit. Recogitate frequenter hec et similia, benedicte filie patris Dominici, et cavete, ne quid inveniatur aut audiatur de vobis, quod tante glorie maculam inferat ullo modo, quin ymo sathagite sic magis

continue ac magis in omni perfeccione proficere, ut semper beatus pater Dominicus et ordo suus glorificetur in vobis, et fratres, qui de vobis curam coguntur gerere, vestris sanctis conversacionibus exhilarati hoc potius faciant voluntarii quam gementes. Inpetret vobis mater gracie aput filium suum graciam, que in oculis ipsius semper gratos faciat actus vestros. Fratres tam vivos quam defunctos necnon illos, pro quibus in instanti capitulo oraciones et suffragia sunt petita, et nos una cum eis vestris oracionibus recommendamus iniungentes, ut pro eis aliquas oraciones speciales effundatis coram salvatore nostro domino Ihesu Christo, cuius gracia nos custodiri et gubernari non modicum exoptamus. Adhuc scire vos volumus, quod nos attendentes incommoda, que multa monasteria mulierum incurrunr ex inmoderata recepcione personarum, ordinavimus et tenore presencium ordinamus et districte precipimus vobis omnibus et singulis, aput quas nondum est personarum recipiendarum taxatus numerus, quod a modo nullam recipiatis in sororem vel aliquam in conversam vel familiarem, cui vos perpetuo obligatis, (et) usque per nos vel per provinciales priores, quibus subiacetis, vel per alios fratres, si aliquibus hoc duxerimus committendum (1), predictus recipiendarum numerus fuit pretaxatus eciam cui super hoc iam promissionem feceritis, per quam sitis ad receptionem obligate.

Datum Argenti[ni]s in capitulo generali anno domini
 ° ° °
 m . cc . lx .

II.

Magnificis et potentibus viris proconsulibus et consulibus civitatis Nurenbergensis amicis karissimis ac dilectis frater Raymundus ordinis fratrum predicatorum generalis et humilis magister et servus salutem et in virtute Dei

(1) HS. fügt nisi bei.

prosperos ad cuncta successus. Quia in veritate comperi magistra rerum experientia me docente, quod bonum et sanctum zelum habetis et habuistis erga cunctas religiones et singulariter erga ordinem meum predictum, ideo omnia, que hucusque fecistis tam circa fratres quam circa sorores ordinis mei iam dicti, tenore presencium declaro fuisse facta bona et santa intencione ac zelo religiose honestatis et semper de licencia et consensu officialium dicti ordinis, qui voluerunt et potuerunt dare huiusmodi licenciam et consensum. Ceterum, domini et amici karissimi, quia diu est, quod a me devote ac instanter petistis, quod conventum Norinbergensem ordinis mei deberem perfecte reformare per fratrem Corradum de Prussia tunc priorem Columbariensem vel per alium secundum modum observancie regularis, quam dictus frater Corradus in conventu Columbariensi iam cepit et stabilivit, ego vestris ut spero Deo gratis petitionibus inclinatus personaliter veni ad dictum conventum et per me ipsum iam ordinavi et feci, quod dictus frater Corradus factus est prior in eodem conventu Nurinbergensi et multos fratres, qui secum fuerunt in Columbaria eidem conventui Nurinbergensi assignavi, ut ipse cum eis et ipsi secum regant a modo et gubernent dictum conventum civitatis vestre et satisfaciant vestre sancte intencioni et tam verbo quam exemplo proficiant animarum vestrarum saluti, sicut iam per Dei gratiam inceperunt, prout in aliis meis patentibus litteris plenius continetur. Quam ob rem quia hostis humani generis omne opus bonum et potissimum, quod cedit in salutem animarum, semper impugnat ac per aliquem vel aliquos religiosos vel seculares dicta ordinacio per me gracia Dei facta possit quomodolibet impediri, vos et vestri officii ac civitatis vestre potenciam pro auxilio secularis brachii ad proteccionem et defensionem dicti fratris Corradi ac sociorum suorum per alias meas litteras invocavi et iterum invoco per presentes, vosque per omnem modum, quo melius possum et valeo, instituo et facio presencium per tenorem defensores, protectores et fautores ordinis michi

commissi in civitate vestra sepius nominata et singulariter dicti fratris Corradi ac subditorum suorum sibi obedientium et adherentium in religionis observancia sepedicta nec non et successorum eorumdem, rogans, quod ipsorum proteccionem et defensionem acceptare velitis vos, qui nunc estis et ceteri qui vobis in eodem succedent officio, ita quod sepe dicti fratres et successores eorum libere valeant domino deservire, quod peto pure propter Deum et propter salutem animarum vestrarum, ut faciatis hanc proteccionem scribi in libro municipalium statutorum vestrorum, sicut eciam feci et facere intendo in omnibus ego vestram laudabilem voluntatem. In quorum omnium testimonium presentes litteras propria manu scripsi pro singulari cordis mei expressione, signeto meo consueto signavi, ac sigilli mei officii appensione muniri mandavi anno domini m° ccc° xcvi°, die xxiiii° decembris, scilicet in vigilia nativitatis dominice.

III.

Hec epistola missa est a quodam zelatore observanciae ad confratrem suum super modo augendi observanciam sacram.

Summa et super divinissima trinitas, Deus unus, pater et filius et spiritus sanctus prestet nobis et omnibus insignitis habitu sancti Dominici observare sub *altum* religionis in unitate observancie venerabilis et semper amplexande amen. Cogit me, carissime frater, zelus et affectus ad hanc ipsam sanctam observanciam scribere vobis conceptum mentis mee. Apparet mihi indubitanter, quod nos de observancia usque hodie non rectam viam gradimur nec laboramus ad augmentum observancie, sed ad certissimam subversionem et ruinam eius. In hoc videlicet, quod nec ex prelatorum iussu nec ex proprie caritatis motu volumus comitare personas nostras aliis conventibus pro tempore indigentibus. Monent me ad hoc plura.

Primum quod intencio primi reformatoris nostri magistri Raymundi bone memorie certe non fuit talis. Prout

reperi in quodam antiquissimo codicello (1) a se concepto, ipse sic intendit, quod semper unus conventus alteri personas concederet reformantes, donec finaliter essent reformati omnes.

2.^m Scriptura dicit et nos predicamus: *date et dabitur vobis* (2). *Serve nequam, quare non posuisti pecuniam meam ad mensam* (3); et quot(?) quid est similium. Hec est fides mea et certissima mea fiducia, si confidentes domino Deo exponeremus largiter et pie personas petitas a nobis ipse dominus vere (4) refunderet nobis in locum multo meliores, ipse bonorum nostrorum indiget nequaquam; si concederemus sibi ad tempus unam personam, non dico daremus penitus, sine fallo ipse redderet duplam.

3.^m est exemplum malum et quodammodo scandalum prestitum, quo videlicet non veremur eciam prelati contraire vel saltem... (5) extorquere ab eis, ne recipiant nobis hunc ac illum. Revera non miror ego, quod reverendissimus provincialis turbatur contra observanciales et sepe conqueritur se offendi in hoc puncto. Si timeretur conari in destructionem observancie, secus esset, nunc autem omnes scimus eum observancie promotorem; preterea queso, quod exemplar obediencie damus hiis, qui extra observanciam sunt, quod caritatis, quod communionis speculum. Si in viridi istud fit, dicunt, quid in nobis aridis fiat?

4.^m est communionis fratres, ponamus ad practicam et experienciam secundum illud: *Quidquid ageris* (sic) *prudenter agas et respice finem* (6). Si conventus unus concedit alteri patrem vel fratrem utilem in priorem etc., ecce iste laborans utiliter ibi ad annum vel duos acquireret interim X vel XII alios fratres, qui *succedentes* (1) succedunt in officio,

(1) Vgl. oben p. 301 Anm. 1.

(2) Luc. VI, 38.

(3) Luc. XIX, 22, 23.

(4) Doppelt HS.

(5) Folgt ein schwer lesbares Wort.

(6) *Gesta Romanorum*, c. 103. Vgl. *Knie Geistesblitze*, II, 814, Anm.

(7) Succedentes HS.

et primus redibit e contra in locum suum, si necesse fuerit; et nichilominus secundus conventus obligabitur primo, ut in personis necessariis ex iusticie debito oporteat recompensare versa vice. Frater qui iuvatur a fratre est sicut civitas firma. E contra nisi fallor practica nostra numquam faciet bonum, videlicet: Ego volo tenere personas meas, ille suas, et permittit Deus, quod hec fugiunt aut moriuntur aut infirm[itate] inutiles fiunt, quod nec vobis nec aliis prosunt.

5.^m est auctoritas sapientum. Ego non confingo primarie istud sentimentum. Certe Christus dominus sic communicavit orbi et dispersit parvulum gregem suum, et ecce quantum fecerunt fructum. Sanctus noster pater Dominicus ita fecit in principio ordinis, sicut scitis, et profecit. Exemplum huius capite oculis visibile et tangibile manu. Sorores nostre reformate non deficiunt, ymmo crescunt, quia distribuunt personas et fideliter emittunt.

Ad argumentum in contrarium, ad primum: Nosmet deficimus in personis etc. Resp.: Ferventissime laboremus ergo communicando perficimus non solum experientia, sed etiam veritate teste, que distribuenti dare et reservanti id quod habuit iussit auferre; mercatores paucum exponunt et multum recipiunt.

Ad 2.^m Unus edificans scilicet conventum unum et alter destruens scilicet per ablacionem personarum ab alio conventu, quid prodest eis nisi labor. Responsio: Non est destruere concedere ad tempus simplum et postea accipere duplum.

Ad 3.^m Ipsi semper petunt et auferunt nobis personas utiliores et magis necessarias. Responsio: Deus, qui incipit observanciam, certe nec obligavit nec fundavit eam super personam hanc vel illam, etiam valde utilem. Etenim quid si persona hec moritur, aufugit, inutile (sic!) fit, ac certe numquam in conventum venerit, numquid ergo machina observancie penitus dissolvetur? Absit. Exemplum quod nos sepe sumus experti: Moriebatur magister Iohannes Nider, moriebantur plures patres observancie, moriebantur plurimi utiles fratres; et ecce quantus clamor, heu heu quid

nunc erit de observancia; et nichilominus Deus non desinit suscitare posteros in locum priorum et si non tales ac tantos in presenti, forte tales tantosque futuros. Hiis attentis videtur michi aliter procedendum ad augmentandum observanciam. Si erro, cedat michi in humiliacionem, si bene sencio, cedat in gloriam Dei omniumque aliter opinancium instruccionem. Valet, dilecte in beatorum omnium obsidio (?), cuius festum hodie colitur, Deo trino et uno.

Scriptum in die sancte trinitatis. Spero me hoc scripto non violasse sabathum, quinymmo Deo obsequium prestissime.

DER SARKOPHAG DES JUNIUS BASSUS

VON

H. GRISAR S. J.

(Tafeln V-VII).

Aus der Basilica des heiligen Petrus, und zwar aus der allernächsten Umgebung des Grabes des Apostels, kam im April 1595 der grossartigste unter allen christlichen Sarkophagen Roms ans Licht. Es ist das Grab des römischen Stadtpraefecten Junius Bassus, welcher laut der noch vorhandenen Inschrift «als Neugetaufter zu Gott ging unter den Consuln Eusebius und Hypatius», das heisst im Jahre 359 (1).

Der vornehme Anicier Junius Bassus war wahrscheinlich der Sohn des Consuls Junius Bassus, des früheren Besitzers der durch Valila in die Andreaskirche umgewandelten Aula auf dem Esquilin. Er hatte den Empfang der Taufe bis zu seinem Lebensende verschoben, und sein

(1) Abbildung bei Garrucci tav. 322; vgl. 1, 459; bei Dionisi-Sarti tav. 81 p. 201 ss.; bei Kraus, *Geschichte der christlichen Kunst* I, 245 und bei ältern, insbesondere Bosio (1632) p. 45. Die Scenen der Lämmer zwischen der oberen und unteren Reihe der Bilder bei Kraus, *Roma sott.* 366 und Pératé, *Archéologie* 320. Der Sarkophag wurde 'in ipsa crypta' (s. Petri) vergraben gefunden. S. de Rossi, *Inscript. christ.* 1, 81. *Bull. arch. crist.* 1871, 53. — Inschrift: IVN · BASSVS · V · C · QVI VIXIT ANNIS · XLII MEN · II · IN · IPSA PRAEFECTVRA VRBI NEOFITVS IIT AD DEVM · VIII · KAL · SEPT EVSEBIO ET YPATIO · COSS ó

weisses Taufkleid war, wie anzunehmen ist, zugleich auch sein Todtenkleid.

Der kolossale Steinsarg aus parischem Marmor, welchen ihm sein erlauchtes und gläubiges Geschlecht herstellte, misst met. 2,43 in der Länge und 1,41 in der Höhe. Das Werk muss aus der Hand eines der besten damaligen Bildhauer in Rom hervorgegangen sein. Die zehn grossen und die sechs kleinen Szenen, die seine Vorderfläche schmücken, sind mit seltener Feinheit gearbeitet. Auch das Ornament auf den Säulen, den Capitälen, den Friesen ist mit Geschmack und Sorgfalt durchgeführt.

Dabei ist die Gliederung eine sehr geeignete. In zwei Zeilen erscheinen je fünf grössere Darstellungen. Von diesen nimmt diejenige, welche die Idee des Ganzen beherrscht, je die Mitte ein. Zwischen beiden Zeilen sind die kleineren Szenen geschickt in der Weise vertheilt, dass sie nicht störend wirken, sondern sich dem Ganzen wie Ornamente unterordnen. Sie befinden sich über den Arkaden der unteren Reihe, welche in guter Abwechslung von Giebeldächern und von muschelförmigen Gewölben gebildet werden.

Der Verfasser ist dank dem höchherzigen Entgegenkommen der Redaction in der glücklichen Lage, zum erstenmale eine Photographie des merkwürdigen Sarkophages vorlegen zu können (Taf. V-VI). Seine Aufbewahrung an einem ganz dunklen Orte, nämlich in der Unterkirche von S. Peter, und die Schwierigkeiten, welche dem Betreten des Ortes seit 1870 entgegenstehen, haben bisher die photographische Publication des Grabmales verhindert. Die Photographie, von Danesi zu Rom mit Magnesiumlicht ausgeführt, zeigt nunmehr, wie viele Einzelheiten in den

bisherigen Zeichnungen und in den Angaben über das Kunstwerk zu verbessern sind (Siehe S. 322 ff).

Um den Gedanken, welcher das Ganze beherrscht, zu erfassen, sind zuvörderst die kleinern Scenen zu betrachten. In denselben entwickelt sich eine eigenthümliche Symbolik, zugleich aber auch, nach meiner Meinung, eine Geschichte.

Es dürfte keine Fehlerklärung sein, anzunehmen, dass diese Figürchen über der unteren Bilderreihe mit der Sprache der christlichen Kunst in ihrem damaligen Jugendalter dasselbe ausdrücken, was die über den Arkaden der oberen Bilderreihe hinlaufende Inschrift besagt, nämlich *dass der Verstorbene vor seinem Tode in die Kirche und in den Genuss ihres Heiles eingeführt wurde*. Es stellt sich hier unter der Symbolik von Handlungen, die durch Lämmer ausgeführt werden, die Einführung des Täuflings in die Gemeinschaft der Gläubigen, die sogenannte *initiatio*, dar.

Unsere Tafel VII gibt von den sechs Scenen der Zwickel des unteren Frieses eine genaue Zeichnung. In dieser Abbildung sind die jetzt abgebrochenen Stücke ergänzt (1).

Der Empfang der Taufe und der Eucharistie bildete den eng verbundenen doppelten Act der Initiation. Diese beiden Sacramente sind über dem mittleren Muschelgewölbe versinnbildet: Ein Lamm empfängt im Wasser durch eine Taube den Strahl des Lichtes oder der Gnade, wodurch die Taufe vorgeführt wird (Taf. VII n. 4); ein anderes berührt mit dem Stabe die Brodkörbe, wodurch sich bekanntermassen die wunderbare Brodvermehrung und zugleich die heilige Eucharistie symbolisch einführt (n. 3).

(1) Es gibt bisher nur kleine und unbrauchbare Abbildungen, und zwar nur von einzelnen dieser Scenen. S. Kraus, *Roma sott.* 366 Fig. 64. Pératé, *Archéologie* 320 Fig. 212, und die Citationen bei de Rossi *Inscr.* t. 1 an. 359.

Die übrigen vier Lämmer-scenen entwickeln weiter den Gedanken der durch die diese Sakramente bezeichneten *initiatio*.

Die erste Scene links bedeutet die drei Jünglinge im Feuerofen (n. 1). Man erinnere sich, dass die Geschichte ihrer Rettung unmittelbar vor der grossen Taufhandlung am Charsamstag gelesen wurde. Sie bildet die letzte der sogenannten Prophetien, die der feierlichen Aufnahme der Katechumenen in die Kirche vorangingen, und hat ihren Platz noch heute an der alten Stelle. Diese Lesungen wurden aufgefasst als die Vorausverkündigung der Heilsgeheimnisse der Kirche. Sie sollten zugleich die Tugenden lehren, welche diesen Geheimnissen entsprechen. Die Geschichte der drei Jünglinge empfahl den Neugetauften den standhaften Muth im Bekenntnisse des Glaubens.

Zwei weitere Scenen, die sich symmetrisch entsprechen, zeigen nun die der Kirche, welcher der Katechumene sich anschliessen will, verliehene doppelte Macht der Heiligung und der Lehre. Die Heilsgnaden, insbesondere die der Wiedergeburt, sind ausgedrückt, durch die Wasserbäche, welche ein Lamm dem Felsen mittelst der Berührung durch den Stabe entlockt, um ein anderes Lamm zu tränken. Die Lehre der übernatürlichen Wahrheiten sodann ist ausgedrückt durch die feierliche Ueberreichung eines Buches an ein Lamm seitens der von oben erscheinenden Hand. Man denkt bei der letzteren Darstellung von selbst an die Ceremonie der Uebergabe des heiligen Gesetzes an die Katechumenen. Bei der '*traditio legis christianae*' empfangen dieselben das Evangelium und das Symbolum (1).

(1) Duchesne, *Origines du culte chrétien*, 290 über die Ueberreichung der *instrumenta sacrosanctae legis*. Zu denselben gehörte in Rom auch das Pater noster.

Die letzte kleine Scene endlich zur Rechten schliesst diese ganze «Homilie» über die Einführung des Täuflings in die Hallen der Kirche nach meiner Meinung durch die passendste Scene ab, welche hiefür gefunden werden könnte, nämlich durch das Bild der künftigen, dem Glaubenden gewährleisteten glücklichen Auferstehung, vorgeführt durch die Erweckung des Lazarus. Est ist auch hier wieder ein Lamm, das den wunderwirkenden Stab gegen das Grabmal erhebt. In dem letzteren, einem Mausoleum mit Andeutung der üblichen klassischen Formen römischer Grabmäler, sieht man ebenso ein Lamm als Lazarus. Das muthige Bekenntniss zur neuen Gemeinschaft der Kirche, das auf der äussersten linken Seite des Sarkophages dargestellt erscheint, hat für den Christen das herrliche, an der rechten Seite abgebildete Endergebniss, die glorreiche Auferstehung.

So reden diese stummen Sculpturen der christlichen Steinsärge oft ihre belehrende und ergreifende Sprache. Selbst in nebensächlichen und fast nur ornamentalen Scenen ist wie wir gesehen haben, zuweilen ein Schatz tiefer Wahrheit enthalten.

Man kann die Scenen der Lämmer auf dem Bassus-Sarkophage mit den altchristlichen Fresken der sogenannten Sakramentskapellen in der Katakombe von San Callisto in Vergleich bringen. Auf den letzteren sieht man den Felsenschlager, welcher das Wasser des Heiles hervorlockt, dann die Taufe mit dem ähnlichen Ritus und (nach Wilpert) mit der Taube, das Wunder mit dem in Körben aufgestellten Brode und endlich die Auferweckung des Lazarus. Die Scene der Ueberreichung des Gesetzes wird in den Sakramentskapellen vielleicht durch die wiederholt vorkommende Darstellung des Lehrers (oder Christus) vertreten. Derselbe würde dort vielleicht keine Beziehung zur *initiatio*

haben, da es fraglich ist, ob diese irgendwie zugleich Gegenstand der Bilder ist. Er würde die Lehre der Kirche überhaupt versinnbilden, so wie ihre Gnade in den Bildern der Sakramente zum Ausdrucke kommt (1). Die Jünglinge im Feuerofen sind dort nicht vorhanden.

Bei den *grossen* Darstellungen des Sarkophages von Junius Bassus genügt es in aller Kürze zu verweilen; sie sind schon öfter erklärt worden. Nur dürften auch sie zu noch grösserer Einheit zusammengeschlossen werden können, als es bisher geschehen ist.

Die beiden Mittelfelder sind von je einem Relief, in welchem der Erlöser die Hauptfigur bildet, besetzt. Unten erscheint er in seiner Menschheit und Erniedrigung, nämlich beim Einzug in Jerusalem. Er ist hier der König, der Heiland, aber der arme, von welchem Zacharias weissagt (2). Oben dagegen thront er in der Glorie über dem Uranos; er ruht majestätisch auf dem erhöhten Stuhle, der mit Löwenfüssen geschmückt ist; er übergiebt dem heiligen Petrus mit der offenen Rolle die Vollmacht des Gesetzes und seinem Genossen Paulus den Auftrag zu predigen (3).

Der Heiland, zuerst verdemüthigt und dann verherrlicht, bildet eben durch sein verdienstliches Leiden die Hoffnung eines jeden ihm ergebenden Gläubigen, auch die des im

(1) In betreff der Bilder, die nach de Rossi *Roma sott.* 2, 345 s., einen Lehrer bedeuten, vertritt derselbe eine etwas andere Auffassung, gibt aber zu, dass die Erklärung noch grossen Schwierigkeiten unterliege. Nach den neuesten, noch nicht publicirten Arbeiten von Mons. Wilpert über die Sakramentskapellen wäre in den Figuren kein Lehrer, sondern Christus zu sehen.

(2) Zach. 9, 9.

(3) Die Erklärung von Garrucci, 1, 460, wonach Moses und Elias zu Seiten Christi wären, scheint nicht stichhaltig.

Sarge schlummernden Neulinges der christlichen Gemeinschaft. Das Leiden Christi wird in zwei Scenen näher ausgeführt, in einer vorbildlichen, nämlich dem Opfer Isaaks, und einer geschichtlichen, welche in zwei Arkaden enthalten ist, der Verurtheilung Christi durch Pilatus. Wir haben also hier dieselben beiden Darstellungen, die sich auch auf anderen Sarkophagen einander entsprechen.

Mit Christus ist einem sühnenden Leiden hienieden auch die Kirche unterzogen. Sie erscheint auf dem Sarkophage in ihren Repraesentanten Petrus und Paulus bedrängt und verdemüthigt. Petrus wird oben links von den Schergen gefangen geführt, Paulus wird unten rechts zum Ort seiner Enthauptung geschleppt.

Es redet dann eine weitere Scene vom Falle der Stammeltern, zugleich aber vom Solde der Sünde, dem Tode, und von den durch die Erbschuld herbeigeführten Bussen und Arbeiten des Menschen. Doch es erklingt auch das Wort des Trostes. Denn durch zwei weitere Gruppen wird sinnbildlich auf die Erlösung, und besonders auf die Auferstehung hingewiesen, die der Heiland dem gefallenem Menschen gebracht hat. Sie enthalten die schon auf den Gräbern der Katakomben erklärlicher Weise so beliebten Abbildungen des Daniel zwischen den Löwen und des hoffenden Job. Daniel ist das Symbol der übernatürlichen Rettung, da er aus dem Rachen der Löwen befreit wird. Job spricht aus, dass sein Erlöser lebe, und dass er ihn mit seinen Augen und in seinem Fleische zu schauen erwarte. So verkündigen sie das ermuthigende Bekenntniss des im Sarge ruhenden vornehmen Römers, des neuen Sohnes der christlichen Kirche.

Die Darstellungen folgen sich auf der grossen Fläche räumlich allerdings nicht in der Ordnung, welche wir ihnen

in vorstehender Skizze mit Rücksicht auf den innern Zusammenhang gegeben haben. Aber, wie genügend bekannt ist, die Künstler liessen sich in sehr vielen Fällen bei der Vertheilung der Bilder durch ganz andere Gründe, als die des geistigen Bandes unter den Gegenständen, bestimmen. Sie sahen mehr auf die Symmetrie, auf den Wechsel in der Grösse und Haltung der Figuren, auf gewisse Convenienzen in der Anlage, von denen einzelne unschwer herausgefunden werden können.

Wir wollen die Aufmerksamkeit nunmehr flüchtig auf gewisse Einzelzüge der Darstellung lenken.

Neben der idealen Symbolik kommt ein seltsamer Realismus zur Geltung. So zum Beispiel, wenn vor dem geschlagenen Job die Enehälfte mit dem Oberkleide sich die Nase zuhält, um durch die übelen Gerüche nicht belästigt zu werden. Sie reicht ihm ein Brod aus der Ferne, auf einem Stabe. Realistisch, für unsere Zeiten und Gewohnheiten allzu realistisch, wurden von dem Künstler Adam und Eva dargestellt, die sich mit den Händen die Blösse bedecken, und ebenso Daniel in der Löwengrube in voller Nacktheit; denn die jetzige Figur Daniels ist Ersetzung der alten unbedeckten (1).

(1) Auf den ältesten römischen Darstellungen Daniels zwischen den Löwen (Cappella Greca, St. Domitilla, Lucinagruf) erscheint derselbe dagegen bekleidet. Vgl. Wilpert, *Fractio panis* 3. — Auf dem bei V. Schultze, *Archäologie der altchristlichen Kunst* 255 abgebildeten Sarkophag des Lateranmuseums ist er gänglich unbedeckt. Ueber die Nacktheiten Garrucci, *Storia dell'arte* 1, 51 ss.: *Nudità delle figure umane*.

Die Pilatusscene ist von einer meisterhaften Naturwahrheit. Nachdenklich sitzt der Richter auf seinem klassischen Faldistorium. Er ist mit dem Lorbeer bekränzt, aber nicht zur Freude; denn er hält sorgenvoll die Hand ans Kinn. Er scheint in Gegenwart des vor ihm stehenden Sklaven, der ihm die Hände waschen soll, noch auf einen Ausweg zu sinnen. Der Sklave, mit der *tunica exomis* bekleidet und den Krug und Teller von ächt römischen Formen in den Händen, stellt sich dar als wäre er von einer heidnischen Opferscene kopirt. An das heidnische Opfer erinnert ebenso stark die ara von antiker Gestalt, vor welcher Abraham seinen Sohn zu schlachten im Begriffe ist. Sie ist sogar mit dem üblichen Relief der heidnischen Opferschale (*patera*) versehen (1).

Beachtenswerth ist bei der Gefangenschaft des heiligen Paulus der Hintergrund mit dem Schilfröhrichte. Derselbe scheint auf den Ort der Enthauptung des Apostels hinzuweisen. Die Gegend ad Aquas Salvias, wo der Tradition nach die Hinrichtung stattgefunden, war sumpfig und erzeugte vielen Schilf (2).

Vielsagend ist endlich bei den Stammeltern die Andeutung ihres zukünftigen Looses. Adam hat den Aehrenbüschel neben sich, weil er im Schweisse des Angesichtes das Brod der Erde gewinnen wird. Bei Eva steht das Lamm, und es weist darauf hin, dass sie und ihre Töchter die Wolle spinnen und den Heerd besorgen werden.

An Andeutungen, zumal höherer geistiger Natur, war die damalige christliche Kunst reich. Der Schwerpunkt

(1) Diese sowie andere Einzelheiten der Darstellung erscheinen leider nicht auf den geläufigen Copien des Sarkophags.

(2) Kirsch, *Die Marterstätte des heiligen Paulus* (in der *Römischen Quartalschrift* 1888) S. 234.

liegt bei ihr viel mehr in solcher idealen Typik als im Realismus der Darstellungen. Man hat Beispiele, wo sich um der Typik willen verschiedene Darstellungen einander durchdringen. So kommt auf einem Sarkophage des Lateranmuseums zum Beispiele die Dornenkrönung vor; aber die Krone die der Soldat über das Haupt des Heilandes hält, ist als Siegeskrone vorgeführt. Auf dem nämlichen Marmorsarge wird in der Mitte der Siegeskranz in klassischer Weise von einem Adler getragen, und im Kranze erscheint das Monogramm; der Adler lässt den Kranz auf ein Kreuz nieder, auf dessen Querbalken Tauben sitzen, die sich nach dem Kranze ausrecken; unten aber, am Fusse des Kreuzes, halten zwei Soldaten Wache, wie beim Grabe des Erlösers. Es ist eine Darstellung der Auferstehung Christi, in sinniger Weise aus symbolischen und historischen Zügen zugleich zusammengesetzt (1).

Eine eigenthümliche Zusammensetzung oder Durchdringung tritt uns auf jener andern Sarkophagscene entgegen, wo vor Pilatus statt der Person des Heilandes Isaak erscheint, im Begriffe vom Vater den Todesstreich zu erhalten. Dass statt des Moses Petrus oder auch Christus auf den Felsen schlägt und ihm Wasser entlockt, ist eine von den Künstlern angewendete Darstellung, die man ebenfalls leicht verstand. Christus erscheint auch wohl, indem er zwei Wunder wirkt, die zeitlich und räumlich getrennt waren. Er heilt zum Beispiel den Blindgeborenen und die Blutflüssige; er bewirkt die Brodvermehrung und erhört zugleich das Chananäische Weib.

(1) Pératé S. 318 Fig. 211. Kraus, *Roma sott.* S. 361 Fig. 61. Ficker, *Die altchristlichen Bildwerke im Lateran* S. 113 n. 171.

Im Gegensatz zu solchen künstlich angelegten Darstellungen stehen die vulgären oder spielenden Szenen des Lebens, die man oft auf den Seitenflächen der Bildersarkophage findet. Gerade der betrachtete Steinsarg des Junius Bassus ist hiefür ein Beispiel. Wenn man die Schmalseiten beschaut, sieht man sich auf einmal ganz in die weltliche Kunst jener Jahre versetzt. Holde geflügelte Genien sind zugleich mit Knäblein ohne Flügel mit emsiger ländlicher Thätigkeit beschäftigt. Zur Linken halten sie Weinlese, zur Rechten stellen sie durch verschiedene Arbeiten und Embleme den Wechsel der Jahreszeiten vor. Die Beziehung auf die Erndte des ewigen Lohnes und auf das durchmessene wechselvolle Leben ist natürlich nicht ausgeschlossen; sie ist jedoch nicht in jedem Falle sicher beabsichtigt, wo solche Szenen erscheinen.

Zahlreich sind die nöthigen Verbesserungen zu den bisherigen Abbildungen und Beschreibungen unseres Sarkophages. Die wichtigeren sollen in den folgenden Zeilen zusammengestellt werden. Theils ergeben sie sich aus der Photographie, theils sind sie das Resultat der Studien, welche der Verfasser am Originale selbst anstellen konnte.

Es ist wieder mit den kleinen Szenen der Lämmer, welche den interessantesten Theil der Sculpturen bilden, zu beginnen. Um sie deutlicher vorzuführen gibt die Zeichnung (auf Taf. VII) dieselben in grosser Form und ohne die ornamentalen Theile des Sarkophags, zwischen denen sie erscheinen. Die Zeichnung bringt zugleich die Ergänzung der gegenwärtig abgebrochenen Stücke auf Grund des Vorhandenen und unter Benützung der älteren Zeichnungen und Angaben, soweit dieselben Sicherheit bieten.

1. Die erste, sehr verletzte Scene links wurde von manchen Aelteren, wie Buonarotti *Vetri* 45 und Bottari *Sculture* 1, 46, ebenso auch von Garrucci irrigerweise als der Durchgang durch das rothe Meer aufgefasst. Zur richtigen Erklärung war mir die Erfahrung und Uebung meines Freundes, des Mons. Wilpert, sehr behilflich. Was man für Wasser gehalten hat, sind Flammen, und was als Brücke oder Pfad mit «Höhlen» darunter galt, ist der Feuerofen mit seinen drei bogenförmigen Öffnungen, die je durch Flammen in zwei Theile geschieden sind. Die Flammen züngeln deutlich auch aussen über die Öffnungen hinaus. Unten liegen die Scheite. Oben ist die Stellung der zwei nicht ganz erhaltenen Schafe theils durch die Stützen der Köpfe, theils durch die Ueberreste der Füsse, besonders aber durch die Bohrlöcher unter der Brust gegeben. Von den zwei noch erübrigenden Schafen zur Rechten ist das äusserste, nicht im Feuer befindliche, wahrscheinlich eine blosse Füllfigur, wie solche auch auf den andern Lamm-scenen vorkommen. Die Darstellung des Ofens mit den drei bogenförmigen Öffnungen, den Scheiten und den Flammen ist eine auf Sarkophagen gewöhnliche. Man sehe z. B. Garrucci tav. 314, 1 (Kraus Realencyclopaedie 2, 77 Fig. 55); 318, 1-3; 382, 2-4; 384, 1; 397, 6.

2. Das nächste kleine Relief mit dem *auf den Felsen schlagenden Lamme* zeigt den Felsen mit genügender Deutlichkeit. Bei Bosio, und einigermaßen auch bei Garrucci, ist er unkenntlich. In den Angaben von Bottari (1, 47) und Dionisi (206) musste der Fels sich gefallen lassen, zu einem Lamme zu werden; aus dem Kopfe des mit dem Stab berührten Lammes lassen sie das Wasser strömen! — Die drei kreisförmigen Punkte, welche auf der Photographie in der Höhe erscheinen, sind Stützen von abgebrochenen Theilen.

3. Zu der folgenden Scene, der *Brodvermehrung*, ist zu bemerken, dass auf dem Brode der bei den Alten übliche kreuzförmige Einschnitt kenntlich ist, ebenso wie das Brod in der Hand der Frau des Job kreuzförmig eingeschnitten ist. Die Körbe haben nicht die niedrige runde Form, wie bei Garrucci, sondern sind etwas schmaler und höher, so wie sie auch auf Katakombenbildern vorkommen.

4. *Die Taufe des Lammes*. Hier ist Garruccis Abbildung insoferne mangelhaft, als sie sowohl das Wasser auslässt, in welchem das Lamm bei seiner Taufe steht, als auch den Hügel, über welchen oder neben welchem dass Wasser herabfließt. Sein Text führt aber diese beiden Gegenstände mit den Worten an: «sta nell'acqua del Giordano sgorgante da [?] una rupe».

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Wasser in der That der Jordan, und dass die Scene in erster Linie die Taufe Christi ist; denn die über dem Wasser und zugleich über dem Haupte des getauften Lammes schwebende Taube, welche über das letztere Strahlen herabergießt (*la rugiada celeste*, nennt es Garrucci), erinnert allerdings zunächst an das Ereigniss beim Jordan. Es wird eben die Taufe des Erlösers zur Darstellung des Taufsakramentes gebraucht, wie ja auch die andern Lämmer-scenen eine historische Grundlage in der Geschichte von Moses oder Christus haben.

Dass das Lamm, welches neben dem getauften in Thätigkeit tritt, über den Täufling Wasser ergösse, ist durchaus nicht ersichtlich. Bottaris Bemerkung ist hier anzuführen: «gli pone un piede davanti sul capo, che denota l'imposizione delle mani che si faceva nel battesimo».

Wenn Garrucci endlich in seinem Texte zwei andere, dieser Scene beiwohnende Lämmer erwähnt, welche hinzuschritten, um getauft zu werden, so müssen wir zur Be-

ichtigung dieses Irrthumes seine eigene Abbildung anrufen, denn auf dieser erscheint, ganz korrekt und im Einklang mit unserer Photographie, nur ein einziges nicht unmittelbar betheiligt Lamm, und dieses schreitet nicht zur Taufe, sondern entfernt sich von derselben. Seine der Taufe abgewendete Haltung ist um so auffälliger als sie eine Verletzung der Symmetrie bildet; denn auf den übrigen Giebeln und Bogen des Sarkophages schreiten die zu oberst gestellten Lämmer, wie es natürlich ist, nicht hinauf, sondern hinab, der Scene zu, von welcher sie einen Theil ausmachen. Wenn demnach ein Grund zu suchen wäre für die Wahl dieser Haltung, so ist es wahrscheinlich der, dass jene versinnbildet werden sollen, die der Kirche sich nicht anschliessen und im Heidenthume verbleiben statt zur Taufe zu kommen. Möglich aber auch, dass wir es nur mit einem Verstoffe des Urhebers des Sarkophages zu thun haben.

5. *Ueberreichung des Buches.* Hier ist vor allem die Angabe von Bottari und Dionisi auszuschliessen, wonach das Lamm, welches die Hauptfigur bildet, « zu der auf dem Berge gelegenen Stadt Gottes hinaufschreitet ». Weder eine Stadt Gottes noch ein Berg ist zu sehen. Vielmehr, wie bei Kraus *Roma sott.* 367 richtig steht, « es naht sich das Lamm ehrfurchtsvoll, um das Gesetz entgegenzunehmen ». Die Hand, welche aus den Wolken kommt und das Buch hält, ist deutlich genug erhalten. Diese Darstellung erkannte auch Garrucci mit gutem Blicke. Wenn er aber den dargereichten Gegenstand « le tavole del decalogo » nennt, so ist zu bemerken, dass derselbe eher die Fläche eines geöffneten Buches darbietet, dass aber eine Beziehung auf Moses da ist.

6. *Lazarus.* Die Zeichnung bei Garrucci lässt leider nichts von der klassischen Form des Grabes erkennen, während doch gute Reste der antiken *aedicula* mit ihrem durch spi-

ralförmig cannellirte Säulen getragenen Tympanum erhalten sind. Dagegen fand ich nichts, auch kein Fragment, von den beiden Lämmern, welche nach Garrucci ausser dem stabtragenden noch vorhanden sein oder gewesen sein sollten und welche Martha und Maria zu bedeuten hätten. Es ist nur der abgebrochene Rest des einen, mit dem Stabe auf-erweckenden Lammes zu erkennen.

Um nun zu den grösseren Reliefs überzugehen, die ver-
hältnissmässig weniger beschädigt sind, so ergeben sich
auch hier aus der Photographie und der persönlichen Beob-
achtung manche Verbesserungen der üblichen Angaben
und Zeichnungen.

I, 1. Wir beginnen oben links: *Opfer Isaaks*. Im oberen
Theile der Scene, links vom Beschauer, sind nur noch die
Wolken vorhanden, aus denen einst die an Abrahams Schwert
gelegte Hand hervorging, welche Gottes Eingreifen sinn-
bildete. — Es war ein Schwert, was Abraham schwang,
nicht ein Opferrmesser oder Dolch (*pugnale*), wie man es
genannt hat. — Die *ara* hat nicht runde, sondern viereckige
Form. — Im Hintergrunde ist kein Lorbeerbaum, sondern
eine Olive mit ihren Früchten. — Bei Abraham scheint
auch nicht das Lamm statt des Widders zu stehen (welcher
angebliche Tausch ältern Schriftstellern, wie Dionisi, so
viele Gelehrsamkeit gekostet hat), sondern der Widder
selbst, wenngleich die Hörner hinter den Ohren nicht deut-
lich genug hervortreten.

I, 2. *Petri Gefangennahme*. Der Apostel hat nicht «den
Bart am Kinn geschoren», auch nicht «auf der Stirne bloss
spärliches Haar», wie man gesagt hat, vielmehr stimmt das
Aeusserere überhaupt mit seiner Darstellung auf dem näch-

I, 2. *Petri Gefangennahme*. Der Apostel hat nicht «den
Bart am Kinn geschoren», auch nicht «auf der Stirne bloss
spärliches Haar», wie man gesagt hat, vielmehr stimmt das
Aeusserere überhaupt mit seiner Darstellung auf dem näch-

sten Bilde, wo er die offene Rolle empfängt, ziemlich überein.

I, 3. *Thronender Erlöser*. Merkwürdiger Weise wurde dieses Bild von Torrigio (1), Bottari (2) und Dionisi (3) für die Darstellung des lehrenden Jesusknaben im Tempel gehalten. Petrus, rechts vom Beschauer, empfängt vom Heiland die Rolle auf seinen durch das Pallium verhüllten Händen. Auf dem bei Garrucci Taf. 323 abgebildeten berühmten Sarkophag des Lateranmuseums ist über dem Bilde des Uranos die gleiche Scene ausgeführt, und diese wird von dem Autor richtig in die Worte zusammengefasst: «Cristo istituisce la sua chiesa conferendo a Pietro e Paolo i rispettivi poteri». Sie dient durchaus zur Erläuterung der unserigen. Denn wie dort, so ist auch hier Petrus zur Rechten des Beschauers; wie dort bedeckt er sich die Hände, um die Rolle in Empfang zu nehmen, nur ist er in minder lebhafter Haltung; wie dort sieht man Paulus links und zu Christus hingewendet; wie dort sind die Apostel bei der ganz symbolischen Handlung ohne ihre traditionellen und realistischen Züge geblieben (4).

Noch einige Einzelheiten. An der rechten Hand des Paulus ist ein Stück abgemeisselt worden. Bosios Abbildung zeigt, dass Garrucci mit Recht sagt, er habe dieselbe zum Sprechen erhoben; ein Gegenstand war nicht darin; aber auf derselben war die Stütze. Der jugendliche Christus hat die Haare nicht gescheitelt («cappelli discrimi-

(1) *Le sagre grotte vaticane*, 1675, p. 48.

(2) *Sculture* I. c.

(3) *Cryptae vaticanae* p. 204.

(4) Die Beschreibung des angeführten Sarkophages bei Ficker, *Die altchristl. Bildwerke im Lateran* S. 117 n. 174.

nati », Garrucci) sondern ungetrennt zur Stirne herab, — Die Rolle ist so wie bei Bosio offen, nicht wie bei den Späteren. — Die Figur des Uranos ragt mit voller Brust über die Wolken hervor.

I, 4. *Christus gefangen geführt*. Die Schergen sind allerdings, wie man bemerkt hat, denjenigen, die Petrus gefangen führen, gleich. Derjenige rechts hat auch auf beiden Bildern das Schwert, nur ist es auf der Petruscene abgebrochen. Man hätte hervorheben sollen, dass man sie nicht an die göttliche, freiwillig leidende Person die Hand anlegen sieht.

I, 5. *Pilatus vor der Händewaschung*. Hier sind zu den bisherigen Abbildungen verschiedene Notizen über die klassischen Utensilien nachzutragen. Der Griff der *hydria* hat auch über der Hand des Sklaven ein ringförmig geschwungenes Ende, welches bei Garrucci ganz fehlt. Die *patera* zeigt den üblichen Knopf in der Mitte. Der Sessel hat am Kreuzungspunkte der Beine das übliche Schanier. Die Vase auf dem Sockel besitzt die gewöhnliche breite Öffnung, und der Sockel steht in Folge der Unaufmerksamkeit des Künstlers schief. Das Schuhwerk des Pilatus ist reicher, als es bei Garrucci erscheint. Wenn Garrucci den Sklaven bekränzt sein lässt, so hat er diess nur aus Bosios Zeichnung entnommen; jetzt fehlt der schönen Figur leider der Kopf. Hinter Pilatus ist nicht eine blosse Mauer sichtbar, sondern ein förmlicher Thurm aus Quadern, und zur linken zeigt derselbe ein Thor. Pilatus sitzt also ausserhalb seines Praetoriums; denn das letztere ist durch den Thurm angedeutet.

II, 1. *Job*. Es ist nicht ein Stein, worauf Job sitzt, und ein anderer worauf er den Fuss setzt, sondern beidemale ist es ein Haufen; man muss an den biblischen Düngerhaufen denken. Das Instrument, worauf das Weib das Brod

hinhielt, hat man Gabel (*forcina*) genannt. Es wird ein einfacher Stab gewesen sein. Auch ist er oben mit dem Brode abgebrochen, und man bleibt auf Bosios Zeichnung angewiesen.

II, 2. *Adam und Eva*. Aus dem Baume hat Bosio unbegreiflicherweise eine Eiche gemacht; er lässt deutlich die Eichel in seiner Höhe prangen. In der That schmücken ihn aber zwei Äpfel, und zwar einer an der Seite über Eva. Die Schlange dagegen hat Bosio richtiger und künstlerischer gegeben als Garrucci. Ihr Kopf, mit dem Oberleibe jetzt abgebrochen, reichte höher am Baumstamme hinauf, nämlich bis zum Punkte, wo man noch die übriggebliebene Stütze sieht. Der Schwanz aber bog frei nach rechts, gegen Eva, herum. Das Blatt, mit dem sich die Stammeltern bedecken, ist sichtlich als Feigenblatt dargestellt.

II, 3. *Christi Einzug in Jerusalem*. Die rechte Hand Christi ist abgebrochen; er scheint dieselbe zum Segnen oder Sprechen erhoben zu haben. Die Person im Hintergrunde ist nicht « auf den Baum gestiegen », sondern muss als hinter demselben stehend gedacht werden; wahrscheinlich will sie auch nicht bloss « zuschauen », sondern Zweige zum Ausstreuen brechen. Der niedrige Baum ist diesmal deutlich eine Eiche. Die andere Person, welche das Kleid am Boden ausbreitet, ist in den unteren Theilen vielfach verletzt.

II, 4. *Daniel in der Löwengrube*. Leider hat diese Scene die grösste Beschädigung erfahren. Der gegenwärtige Daniel ist modern, die einzige Figur des Sarkophags welche neu gemacht ist, ja die einzige Ergänzung, die überhaupt an dem Werke vorkommt. Bosio zeigt den Daniel ganz nackt, er sah also wohl noch den ursprünglichen. Wahrscheinlich wurde die Figur erst in den letzten Jahrhunderten von einem Unberufenen und jedenfalls sehr Unverstän-

digen abgeschlagen, weil er daran Anstoss nahm. So sind wir zu dem sehr mittelmässigen und wenig archäologischen Ersatz gekommen, der eigentlich kein Recht hätte, auf der Photographie zu erscheinen.

Garrucci hatte den guten Gedanken, den alten Daniel, natürlich mit verhüllter Blösse, wieder in seine Rechte einzusetzen. Warum sagt er jedoch im Texte, die übriggebliebenen Füsse der früheren Gestalt seien « calzati di sandali »? Das müsste ja auf eine ehemalige bekleidete Figur schliessen lassen. In Wirklichkeit sind aber die abgebrochenen Füsse nackt; und auf diese hat man den theatralisch bekleideten neuen Propheten zu stellen für gut befunden, während alle Gewandfiguren des Sarkophages auch die Füsse bekleidet haben; nur Job macht aus besonderem Grunde eine Ausnahme.

Daniel streckte einstmals als Orans die Arme kreuzweise aus. In dieser üblichen Darstellung war er für die Christen ein Typus des Gekreuzigten. Man sieht noch auf der Brust der im Hintergrunde befindlichen beiden Füllfiguren die zwei Stützen der Arme des Propheten.

II, 5. *Paulus zum Tode geführt.* Bezüglich dieser letzten Skulptur ist zunächst zu bemerken, dass das Schwert in der Hand des Schergen rechts nicht abgebrochen, sondern vollständig erhalten ist. Man sieht, wie er es aus der Scheide zieht. Wenn Garruccis Zeichner auf der Scene I, 2 das abgebrochene Schwert ergänzt hat, so war er um so weniger berechtigt, es hier verstümmelt und wie eine Rolle zu zeigen. — Wichtiger ist, dass auf unserem Bilde das einzigmal eine Annäherung an die überlieferte Darstellungsweise der beiden Apostel versucht wird. Dem heiligen Paulus hat man das kahle Vorderhaupt gegeben.

Auf Einzelheiten der Dekoration einzugehen haben wir keine Veranlassung. Es genüge darauf hinzuweisen, dass die bisher wenig beachteten vier mittleren Säulchen der Vorderfläche mit *geflügelten* nackten Genien besetzt sind, welche Arbeiten der Weinlese verrichten. Die einen pflücken oder halten Trauben, die andern tragen oder reichen Körbe. Es befinden sich je vier übereinander in den Ranken, welche den Säulenstamm umschlingen.

Diese Darstellungen entsprechen denjenigen an den beiden Schmalwänden des Sarkophags. Auch dort sind, wie schon gesagt, Genien in ihrer ergötzlichen Landarbeit thätig. Sie sind fast sämtlich geflügelt und unbekleidet. Das Relief ist hier natürlich bei weitem nicht so tief herausgearbeitet wie in den Szenen der Vorderfläche, wo die kräftige und freie Behandlung der Figuren, die fast zu selbsständigen Statuetten werden, Bewunderung erweckt.

Die Rückseite hat wahrscheinlich kein oder nur wenig Ornament besessen; sonst hätte man dem Grabmale nicht die jetzige Stellung gegeben; es stösst hinten an die Mauer, und auch die Seitenflächen können nur mit Mühe betrachtet werden.

Die Gegenstände, welche gegenwärtig als Bedeckung auf dem Sarge ruhen, sind auf dem Lichtdrucke fortgelassen. Garrucci citirt zwar für den Deckel die Notizen von Sarti in einer Weise, die glauben machen könnte, er selbst habe die jetzige Bedeckung für ächt oder für ein Fragment der ursprünglichen gehalten. Mit dieser Annahme thäte man aber Garrucci Anrecht. Denn auch Sarti (*App. ad cryptas... Dionysii* p. 116) macht zur Tafel n. 81 des Dionigi nur die Bemerkung, dass die mittelalterlichen Sculpturen, die auf den Sarkophag gestellt sind, von dem Oratorium Johannes VII in der alten Peterskirche herkommen. Unter diesen

Sculpturen (eine Kugel mit Kreuz und zwei Giebel) liegt ein langes Bruchstück eines mit Figuren besetzten Sarkophagdeckels von der Länge des Bassus-Sarkophags. Aber auch dieses Fragment kann nicht zu unserem Grabmale gehört haben. Es hatte in der Mitte eine Inschrifttafel. Der Deckel unseres Sarkophages war ohne Inschrift, denn die Inschrift des Bassus steht auf dem oberen Rande des erhaltenen Haupttheiles. Auch stimmt Stil und Form des Fragmentes nicht mit dem Grabmale überein.

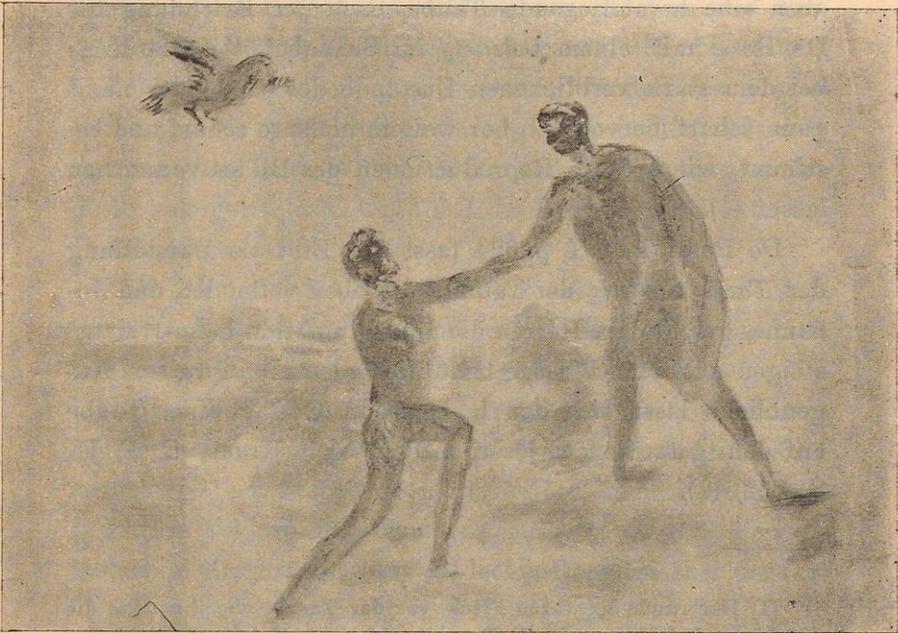
Und hiermit können wir unsere Bemerkungen über den Sarkophag schliessen, da es nicht Absicht dieser Arbeit war, in eine ausführliche archaeologische Erklärung oder aesthetische Würdigung jenes Meisterwerkes altchristlicher Kunst einzutreten. Wir wollten nur seine erstmalige Veröffentlichung durch einen Lichtdruck mit einigen Angaben begleiten, die sich uns durch die Photographie und das uns freundlichst ermöglichte Studium des Originals an Ort und Stelle ergeben haben. Da durch diese Angaben vielfach bisherige Irrthümer berichtigt werden, so kann die Abhandlung dazu dienen, für eine grössere, weiter ausgreifende Arbeit über den Sarkophag die wissenschaftliche Grundlage zu geben. Hoffentlich werden zukünftige Arbeiten auch unsere neue Erklärung der Lämmer-scenen, welche in denselben die Darstellung der *initiatio christiana* des Neophyten Junius Bassus findet, bestätigen können.

DIE TAUFTE CHRISTI

AUF VORCONSTANTINISCHEN GEMÄLDEN DER KATAKOMBEN

VON

A. DE WAAL



In dem ältesten und auf die apostolische Zeit hinaufreichenden Theile der Katakomben von San Callisto, in dem cubiculum duplex der Krypte der Lucina, steht dem Eingange gegenüber, oberhalb der Thüre in die zweite Grabkammer, also an der hervorragendsten Stelle, ein Frescogemälde von 0,61 c^m Höhe und 0,43 Breite, welches De Rossi

zuerst in seiner *Roma sotterranea* I, Tav. XIV publicirte. Wir geben das stark verblichene Bild nach einer im Frühjahr 1885 von Maler Dickmann unter der Aufsicht des Mgr Wilpert angefertigten Copie; seitdem sind die Farben noch mehr verblasst.

Ein bloss mit kurzer Tunica bekleideter Mann reicht einem andern, im Wasser stehenden, völlig unbekleideten die Rechte, um ihm zu helfen, aus der Fluth emporzusteigen. Hinter dem letzteren Manne erscheint in der Höhe oben eine heranfliegende Taube, nach der Zeichnung bei De Rossi mit einem *Oelzweig* im Schnabel, der allerdings bei dem stark verblichene Zustand des Gemäldes nicht ganz scharf hervortritt, bei weitem nicht so scharf und bestimmt, wie spätere Reproduktionen des Bildes vermuthen lassen (1).

De Rossi, *R. S. I*, p. 324 fasst das Bild als Darstellung der *Taufe Christi*; der Taufakt ist eben vollendet, und Johannes reicht dem Herren die Hand, um ihm beim Heraussteigen aus dem Wasser behülflich zu sein; in diesem Augenblicke lässt sich der h. Geist in Gestalt einer Taube auf den getauften Erlöser nieder (Vgl. Kraus, *R. E. II*, S. 832) (2).

(1) Der runde schwarze Fleck vor der Taube, wie ihn u. a. die Abbildung bei Kraus, *R. S.* 39 zeigt, existirt auf dem Original gar nicht. Garrucci, *Arte*, Vol. II, p. 7 sagt: in alto appare una colomba, la quale porta nel becco un ramo. Dem entspricht seine Abb. Tav. I, 2. In andern Nachbildungen, z. B. bei Ott, *Die ersten Christen*, S. 291 hat der Zeichner übereifrig nachgeholfen, um den Oelzweig ausser Zweifel zu stellen.

(2) Es sei noch bemerkt, dass «die Landzunge», welche in die grosse Fluth hinausragt, wie wir es auf den herkömmlichen Reproduktionen des Bildes sehen, auf dem Originale nicht nachzuweisen ist. Wilpert erkennt auf der Seite, wo der angebliche Johannes der Täufer

De Rossi's Erklärung fand jedoch Widerspruch. Martigny wollte hier die Rettung des auf dem Meere wandernden Petrus (Matth., 14, 31) sehen; Garrucci erklärte (*Storia dell'arte crist.* I, Teoria 203) das Bild symbolisch als Befreiung des verfolgten, versuchten Gerechten aus den Wassern der Trübsal; Schultze (*Die Katak.*, 313) meint, es sei hier die Taufe des Besitzers der Katakombe dargestellt.

Aber gegen Martigny wurde mit Recht geltend gemacht einerseits das Fehlen des Schiffes, aus welchem der Apostel auf die Wogen hinaustieg, und andererseits die räthselhafte Figur der Taube; ebensowenig fanden die symbolische und die realitische Erklärungen der beiden andern in der archäologischen Welt Anklang und Zustimmung; nichts desto weniger schwanden die Bedenken gegen die Deutung De Rossi's nicht.

Als *Strzygowski* 1885 seine «Iconographie der Taufe Christi» herausgab, da konnte er für seinen Gegenstand mit voller Gewissheit kein einziges Gemälde aus den Katakomben vorführen. Denn wenn er auch die von Schultze gegebene Deutung des Bildes in der Krypte der h. Lucina zurückwies, so blieben doch die beiden andern vorhin angeführten Erklärungsversuche unerledigt; das 1850 im Coemeterium des Praetextatus entdeckte Gemälde aber verwarf er selber gegen Garrucci und Roller (1).

Gegen die Auffassung der Taufe Christi in der Lucina-Krypte, nach De Rossi's Abbildung und nach deren Nach-

steht, den Boden in der mehr grünlichen Farbe, während das Wasser in mehr bläulicher Farbe angegeben ist. Eine genaue Unterscheidung ist bei dem desolaten Zustand des Fresco's heute kaum mehr möglich.

(1) Vgl. Kraus, *Geschichte der christl. Kunst*, I, S. 163.

bildungen, erhob sich vor allem ein Einwand aus dem *Oelzweige*, den die Taube im Schnabel trägt und der doch zunächst einen Hinweis auf die Taube Noë's enthält. Zudem hätte die Taube, wenn sie das Sinnbild des h. Geistes sein sollte, unmittelbar über dem Heilande niederschwebend erscheinen müssen, wie die spätere Kunst constant und in stets derselben Auffassung auf Sarkophagen, Mosaiken, Elfenbeinschnitzereien u. a. die Taufe Christi darstellt (1).

An Noë freilich mochte man, trotz des Oelzweigs, schon darum nicht denken, weil alle bekannten Noë-Darstellungen ihn immer in einer Arche, oder vielmehr in einem Sarge zeigen, aus welchem er halb hervorragt und mit ausgestreckten Händen die heranfliegende Taube mit dem Oelzweige aufnimmt.

Nun hatte zwar schon Strzygowski gegen den Oelzweig sein Bedenken erhoben. « Nach den verschiedenen Abbildungen, die ich kenne und die wol alle vor dem Schnabel der Taube einen ungestalten Fleck, keineswegs jedoch einen Zweig zeigen, wird es wahrscheinlich, dass dort ein Theil der Farbe abgebröckelt ist und der so dunkel hervortretende Untergrund zu dem Irrthume führte ». Allein die Abbildung De Rossi's war in alle über die Katakomben und die altchristliche Kunst handelnden Werke übergegangen, und so blieb die Noach-Taube mit dem Oelzweig das ständige Räthsel bei einer vermeintlichen Taufe Christi.

Ich glaubte den Schlüssel zur Erklärung des Bildes anderswo gefunden zu haben, indem ich zunächst als Parallele ein anderes Gemälde, in einer der Sacramentenkapellen heranzog. Dort ist, auch an hervorragender Stelle, dem

(1) Vgl. Strzygowski, a. a. O. Taf. I, 5-12, und Taf. II, 1-10.

Eingänge in die Grabkammer gegenüber, ein Schiff im Sturme dargestellt; am Hintertheil desselben steht ein männlicher Orans, und über ihm erscheint aus Wolken ein Kopf und ein Arm, der sich schützend und rettend auf das Haupt des Schiffers legt, während nebenan ein Ertrinkender mit den Wogen kämpft. Der Grundgedanke dieses Bildes ist jedenfalls der der Errettung, mögen die Erklärungen im Uebrigen auch auseinander gehen, der Errettung nämlich aus den Stürmen des Lebens in den ewigen Frieden.

Wenn dann weiter Le Blant auf die altchristlichen Darstellungen so viel neues Licht geworfen hat durch den Hinweis auf die Kirchengebete bei der *commendatio animae*, sollte sich nicht etwas ähnliches aus den — *Psalmen* ergeben? Hat ja doch allerneuestens Hennecke (Altchristl. Malerei u. altkirchl. Literatur) zur Deutung der Fresken aus einer Stelle im Clemensbriefe und einer andern in Novatian's Schrift *de Trinitate* eine ganz neue Theorie eruiert. Da dürften wir doch auf dem Fundamente der *Psalmen* auf einem wesentlich sichereren Boden stehen (1).

(1) Von den Mahnungen des Apostels Paulus Eph. 5, 19; Coloss. 3, 16 u. ä. ab lässt sich aus den ältesten Vätern eine lange Reihe von Belegen zusammentragen, wie das ganze Leben der ersten Christen vom *Psalmengebet* durchwoben war. In der Liturgie ist es vor allem die Sprache der Psalmen, in welcher die Kirche betete. Dass bei Beerdigungen Psalmen gesungen wurden, ist bekannt, und dass man auch an den Gräbern der Lieben in Psalmen betete, lehrt uns die umbrische Inschrift vom Jahre 373, auf welcher der Gatte in seinem und der Angehörigen Namen zu der verstorbenen Gattin sagt: *Sanctique tui manes nobis petentibus adsint, ut semper libenterque salmos tibi que dicamus.* (De Rossi, R. S., III, 499).

Wie die Martyrer in ihren Leiden Kraft in den Psalmen suchten, dafür genügen einige Beispiele aus den unzweifelhaft echten Martyrerakten, z. B. der carthagischen Blutzengen Saturninus und seiner Genossen (Ruinart, II, 378), die auf dem Wege zum Richtplatze *per*

Ein ganz besonders beliebtes Gleichniss ist nun aber in der Sprache der Psalmen die *Errettung aus den Wassern der Trübsal*, und da gewinnt unser Fresco in der Grabkammer der Lucina, sowie das verwandte, wenn auch jüngere in der Sacramentenkapelle Verständniss aus Psalmenstellen, wie Ps. 17: *Circumdederunt me dolores mortis..... misit de summo et accepit me, et assumpsit me de aquis multitis..... et dextera tua suscepit me*. Oder aus Ps. 68: *Salvum me fac Deus meus, quoniam intraverunt aquae usque ad animam meam..... libera me ab iis, qui oderunt me et de profundis aquarum*. Oder aus Ps. 143: *Emitte manum de coelo;*

totum iter hymnos Domino canticaque psallebant; von der Martyrin Irene berichten ihre Akten, sie habe *psalmos canens* den Scheiterhaufen bestiegen. (Ruinart II, 107. Vgl. weitere Stellen bei Ruinart in den Akten des Thelica, der Theodora, des Philippus, Bischofs von Heraclea u. a.).

Es ist bisher noch nicht speciell untersucht worden, in wie weit sich in den Inschriften der ersten Jahrhunderte, wie auf den bildlichen Darstellungen Ideen oder Ausdrücke oder auch Anklänge an die Psalmen nachweisen lassen. Und doch möchte man fast zum Voraus annehmen, dass dies der Fall sein müsse, wo uns so oft Anklänge und Entlehnungen aus Vergil und andern Klassikern begegnen, um so mehr, als sich Psalmenstellen auch auf hebräischen Epitaphien finden.

Auf den ältesten Inschriften werden wir bei ihrer ungemainen Kürze solche Anspielungen allerdings kaum erwarten. Dennoch dürfte man in der bekannten gallischen Inschrift auf die beiden Brüder, *qui vim ignis passi sunt*, und die mit dem Gebete schliesst: *refrigeret nos, qui omnia potest* (De Rossi, Inscript. II, Proleg. XI), einen Anklang an Ps. 65, 11 finden: *transivimus per ignem et aquam, et eduxisti nos in refrigerium*. In einer dem dritten Jahrh. angehörenden Inschrift aus Priscilla: ὁ πατήρ τῶν πάντων ὡς ἐποίησας καὶ παρελάβης (παρελάβανε) Εἰρήνην... sieht de Rossi (*Bull.* 1888, 31) eine Auspielung auf Ps. 64, 5 nach der Version der LXX: Μακάριος ὃν ἐξελέξω καὶ προσέλαβον. Eine gallische Inschrift auf eine Ursicina schliesst mit den Worten aus Ps. 4, 8: *In pace dormiam et requiescam*. (Le Blant, *Inscr.* I, 450. Vgl. *Corpus I. G.* n. 9153; Delamare, *Exploration scien-*

eripe me et libera me de aquis multis, und aus Ps. 39: *Ex-audivit preces meas et eduxit me de lacu. . . . et statuit super petram pedes meos*. Das sind lauter Stellen, welche in übertragenem Sinne ihre Anwendung auf die Verstorbenen finden, ja, die ihrem Wortlaute nach den Malern jener beiden Bilder, so möchte man sagen, vorgeschwebt haben.

Somit wäre also unser Gemälde, und ebenso seine Parallele in der Sacramentenkappelle, eine *sinnbildliche Darstellung mit sepulcralem Charakter*; weder die Taufe Christi, noch Noë, noch Pauli Schiffbruch, noch sonst eine historische oder realistische Szene stellten sich mir in den beiden

tifique de l'Algerie, p. 84; *Röm. QS.* 1894, S. 49. Eine sorgfältigere Suche wird noch viel mehr solcher Stellen nachweisen).

Der Einfluss des Psalmengebets wird sich aber auch in der Kunst, in den Gemälden der Katakomben nachweisen lassen. Für das IV. Jahrh. ist ja darüber kein Zweifel (Vgl. De Rossi, *Bull.* 1865, 12; 1867, 8; 1865, 60; 1880, 60; *Röm. QS.* 1894, 59); aber im Hinblick auf unsere Fresken musste ich in ältere Zeit hinaufsteigen. Wir sind gewohnt, in den *Oranten* die Wiedergabe der Haltung der Gläubigen beim Gebete zu sehen. Aber gewinnen die Oranten an den Gräbern nicht ein neues Licht aus Psalm 94, 1 u. 2: *Ad te Domine levavi animam meam; Deus meus, in te confido, non erubescam* (Vgl. Ps. 62, 5; 85, 3; 120, 1; 122, 1; 142, 8)? Und gilt das Gleiche nicht von den *Tauben*, wenn wir an Psalmenstellen denken, wie Ps. 54, 6; *Quis dabit mihi pennas sicut columbae, et volabo et requiescam*, oder Ps. 83, 3: *Invenit turtur nidum sibi, ubi ponat pullos suos: altaria tua, Domine virtutum?* Der *Hirt* in Mitten seiner Herde findet viel mehr, als in den neutestament. Stellen, seine Erläuterung durch den Hinweis auf den Himmel in den Psalmen, z. B. 22, 1: *Dominus regit me et nihil mihi deerit: in loco pascuae me collocavit*, oder Ps. 99, 4: *Oves pascuae eius introite portas eius in confessione, atria eius in hymnis*. (Vgl. Isaias 40, 11; 49, 22; 63, 9, u. a.). Die *Rebengewinde*, die uns von dem klassischen Deckengemälde im Eingange zum Coemeterium der Domitilla an so unzählige Male als beliebtestes Decorations-Motiv begegnen, lassen sich gleichfalls besser als aus Joh. 15, 2-6, aus Psalm 79, 9-12; 127, 3 und verwandten, auf die Freuden der Ernte und der Traubenlese bezüglichen alttest. Stellen verstehen.

Fresken dar, sondern sie waren der im Bilde wiedergegebene Gedanke der Psalmen in Hoffnung und Gebet, dass die Verstorbenen aus den Fluthen und Stürmen dieses Lebens an das Ufer des ewigen Friedens gerettet seien. — Wäre unser Bild, statt Gemälde, ein graffito auf einer Grabplatte, so würde man gewiss nicht an die Taufe Christi denken, sondern es auf die Errettung und Erlösung des Verstorbenen aus den Wassern der irdischen Drangsale in den Frieden des Himmels deuten.

Diese Erklärung des Gemäldes in der Krypte der Lucina aus den Psalmen heraus erlitt keinen Stoss, als Wilpert in seiner *Fractio panis* S. 25, Anm. 1. in Betreff der Taube mit dem Oelzweig die Erklärung abgab: «Die Unbestimmtheit einiger Gelehrten in der Deutung des Taufbildes hat nicht das Original verschuldet, sondern ist eine Folge der Ungenauigkeit des ersten Copisten, der den *linken Flügel* der Taube, die den heiligen Geist sinnbildet, in einen unförmlichen Oelzweig verwandelt und der Taube in den Schnabel gegeben hat». Mochte zur näheren Erläuterung der Rettung aus der Todesfluth die Taube Noë's (1), oder aber die Taube allein und als Sinnbild der vom Körper gelösten und sich zum Himmel emporschwingenden Seele hinzugefügt worden sein: der Gedanke blieb derselbe.

Dennoch gewann durch Fortfall des Oelzweigs die Deutung des Bildes als Taufe Christi sehr an Wahrscheinlichkeit, wemgleich noch immer Bedenken dagegen erhoben werden konnten aus dem Umstande, dass diese Scene so durchaus vereinzelt dastand. Die Composition war doch so

(1) Auf einem Gemälde der drei Jünglinge im Feuerofen im Coemeterium der Priscilla schwebt ebenfalls eine Taube mit dem Oelzweige über den drei Bekennern.

einfach, und zu ihrer Wiederholung mochte sich der christl. Künstler um so mehr eingeladen fühlen, als die Taufe Christi das Vorbild der unsrigen, diese aber für den Christen Vorbedingung und Unterpfand seiner Aufnahme in das Himmelreich war. Die Taufe von *Gläubigen* sah man auf mehreren Bildern in den Sacramentenkapellen von San Calisto und auch anderwärts: warum hatte die Taufe des *Herrn* nicht weitem Eingang in den altchristlichen Bilderkreis gefunden? Denn das Taufbild Christi in einem Deckengemälde von S. Pietro e Marcellino, das Wilpert, Ein Cyclus christologischer Gemälde, Taf. III-IV publicirte, wird von ihm in die Mitte des III Jahrh.'s, also um etwa anderthalb hundert Jahre später gesetzt und schliesst sich, ganz verschieden von dem Bilde in Lucina, durchaus der spätern Auffassung der Scene an, wie die Tafeln bei Strzygowski sie uns zeigen (1). Die Figur des h. Johannes beschreibt W. also: «Johannes steht am Ufer des Jordan, hat den linken Fuss auf einen Stein gesetzt und berührt, etwas nach vorn geneigt, mit der Rechten das Haupt Christi; er trägt ein ihn nur dürftig bekleidendes Gewand (Fell?) welches die rechte Schulter, den rechten Arm und die Beine bis über die Knie frei lässt». Die grosse Verwandtschaft in der künstlerischen Auffassung des Täufers mit der Darstellung auf unserm Bilde liegt auf der Hand (2).

(1) W. bemerkt dazu S. 7: Es ist bekannt, wie *selten* die Abbildungen der Taufe Christi auf den alten Denkmälern sind. Unter den Malereien können wir (neben der *spätern* aus der Ponziankatakombe) nur eine angeben, die dazu nicht über alle Zweifel erhaben ist und deswegen von mehreren Gelehrten in anderer Weise gedeutet wurde [die in Lucina]. Unser Bild [in S. Pietro e Marcellino] lässt kein Bedenken zu, ist also die älteste *sichere* Darstellung der Taufe Christi.

(2) Bei der Figur Christi macht W. darauf aufmerksam, dass dies das einzige Bild ist, auf welchem Christus [bei der Taufe] in der

Da hielt Wilpert in der ersten Conferenza di archeologia cristiana am 13. December unter Vorlegung genauester Abbildungen nach photographischen Aufnahmen, die nachher vor den Gemälden in der Katakombe polychromirt wurden, einen Vortrag über Taufbilder in den Sacramentenskapellen. In der Kapelle A² (1): «il sacerdote pone la destra sul capo d'un fanciullo nudo entrato nell'acqua appena fino alle ginocchia. Nell'altra pittura in A³ (2) il battezzato, un fanciullo parimente nudo, sta anch'egli nell'acqua fino alle ginocchia, ma il suo capo e corpo sono tutti aspersi di sprazzi d'acqua certamente infusa dal battezzante». W. macht dann aber zunächst auf eine wesentliche Differenz in der *Kleidung* der beiden Taufenden aufmerksam. Auf dem ersteren Gemälde, wie auf allen übrigen Darstellungen der Taufe von *Gläubigen*, trägt der Taufende Tunica und Pallium; «nella seconda porta soltanto un perizoma ai fianchi». Dass das aber nicht etwas bloss willkürliches und zufälliges, «un capriccio qualunque del pittore» sei, das ergebe sich aus einem andern Umstande. «Un dettaglio finora inosservato e che manca nelle copie, ci spiega tutto. *A destra del battezzante si vede in alto una colomba che dirige il volo verso il gruppo*». Damit erkläre sich nun auch die besondere Bekleidung des Taufenden: *es ist der nur das peri-*

Haltung eines *Orans* steht, was der Angabe bei Luc. 3, 21 entspreche: ... und da er *betete*, öffnete sich der Himmel und der h. Geist stieg in leiblicher Gestalt gleich einer Taube auf ihn herab. Auf allen spätern Darstellungen (vgl. Strzygowski, *l. c.*) lässt der Herr, wie in der Sacramentenskapelle, die Arme am Körper niederhängen.

(1) Vgl. De Rossi, *R. S.*, II, Tav. XV links, unten.

(2) De Rossi, *l. c.*, Tav. XVI in der Mitte. In drei zu Einem Bilde vereinigten Szenen ist links ein Fischer dergestellt, welcher einen Fisch aus dem Wasser zieht; dann folgt unsere Taufscene, und an diese schliesst sich der Gichtbrüchige an, welcher, geheilt, sein Bett fortträgt.

zoma tragende Johannes, welcher den Heiland tauft, und der h. Geist erscheint in Gestalt einer Taube, welche von der Seite her auf die Gruppe zufliegt. Msgr Wilpert hat uns für das Cliché seine Abbildung freundlichst zur Verfügung gestellt; die obigen Stellen sind seinem Vortrage entnommen.



Von diesem Bilde fällt nun ein ganz neues Licht auf das in der Krypte der Lucina, und ihre Verwandtschaft ist um so beachtenswerther, als beide Bilder zeitlich nicht so weit von einander liegen. Auch in Lucina trägt der Taufende nur ein um die Hüften gegürtetes Gewandstück; auch dort kommt die Taube seitwärts herangeflogen. Nur in der Figur Christi erscheint eine Verschiedenheit: in Lucina ist

er als erwachsener Mann, auf dem andern als Knabe (die Täuflinge hiessen *infantes, pueri* (1)) dargestellt; dort entsteigt er eben den Fluthen des Jordan, hier hat er Haltung und Stellung wie der Täufling auf den Taufscenen von *Gläubigen*, wo zudem der Priester Tunica und Pallium trägt. Die Deutung aus den Psalmen muss also hier aufgegeben werden; wir haben vielmehr in dem lange bestrittenen Bilde die Taufe Christi vor uns, auf einem Gemälde aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrh.'s, während das in der Sacramentenkapelle dem Beginne des dritten Jahrh.'s angehört.

Zu diesen drei nunmehr unzweifelhaft sichern Bildern der Taufe Christi in der Krypte der Lucina, in der Kapelle der Sacramente und dem jüngern in S. Pietro e Marcellino kommt dann noch ein viertes, noch unedirtes, das W. in den Katakomben der Domitilla entdeckt hat und das zeitlich mehr jenen beiden ersten anzureihen ist.

Die spätern Darstellungen der Taufe Christi, inclusive die in S. Pietro e Marcellino, und selbst die in der Sacramentenkapelle, ziehen sämmtlich die von den Evangelisten (Matth. 3, 16; Marcus 1, 10; Lucas 3, 21) berichteten zwei aufeinander folgenden Ereignisse, die Taufe des Herrn und das Erscheinen des h. Geistes, in Einen Akt zusammen; im Momente der Taufe lässt sich die h. Taube auf den noch nackt im Wasser stehenden Erlöser nieder; in der Lucina-Krypte ist die einzige sich ganz genau an den bibl. Bericht haltende Darstellung bei Matthaeus und Marcus: ἀνέβη ἀπὸ

(1) Auch auf den spätern Darstellungen der Taufe des Herrn erscheint Christus als Knabe neben dem erwachsenen Johannes; in gleicher Grösse mit letzterem ist er zuerst auf zwei Mosaiken in Ravenna aus dem 5. und 6. Jahrh., in S. Giovanni in Fonte und in S. Maria in Cosmedin, dargestellt, ebenso auf dem Gemälde in den Katakomben des Pontianus, und dies wird dann seit dem 10. Jahrh. die Regel (vgl. die Tafeln bei Strzygowski).

τοῦ ὕδατος καὶ..... εἶδε τὸ Πνεῦμα τοῦ Θεοῦ καταβαῖνον ὡσεὶ περιστερὰν καὶ ἐρχόμενον ἐπ' αὐτόν. Und ebenso bei Marcus: ἀναβαίνων ἀπὸ τοῦ ὕδατος εἶδε..... τὸ Πνεῦμα ὡσεὶ περιστερὰν καταβαῖνον ἐπ' αὐτόν.

Mit dem Gemälde in S. Pietro e Marcellino beginnt jene Auffassung der Scene, wie sie seitdem auf allen folgenden Darstellungen mit ganz unwesentlichen Verschiedenheiten beibehalten ist: über dem im Wasser stehenden Erlöser schwebt aus den Wolken (εἶδε σχιζομένους τοὺς οὐρανοὺς Lucas 3, 21 und 22) die Taube des h. Geistes nieder; Johannes, constant in einer Kleidung, welche der biblischen Angabe (Matth., 3, 4; Marcus 1, 6) entspricht, steht auf dem Ufer des Jordan und giesst das Wasser auf das Haupt des Heilandes. Unsere beiden Bilder, und theilweise das in Domitilla, bilden in der künstlerischen Auffassung eine eigene, und zwar die ältere Klasse; wir sehen noch ein Suchen nach der ganz entsprechenden Darstellung der Scene; im besondern weiss der Künstler nicht recht, wie und wo er die auf den Herrn herabsteigende Taube wiedergeben soll, und so malt der Maler in der Lucina-Krypte sie hinter dem Herrn, der in der Sacramentenkapelle gar hinter dem h. Johannes dem Täufer (1).

In den Katakomben des Praetextatus findet sich, wie wir oben erwähnten, in einem jezt seit Jahren leider nicht mehr den Archäologen zugänglichen Cubiculum ein Gemälde, das von Vielen, so von Garrucci (2) und Roller (3)

(1) Auf allen spätern Darstellungen schwebt die Taube unmittelbar über dem Herrn aus der Höhe nieder, wobei dann wol auch noch die Hand des himmlischen Vaters als des Senders des h. Geistes aus Wolken hervorragt.

(2) Arte II, p. 45.

(3) *Les catacombes de Rome* I, p. 130.

ebenfalls als eine Taufe Christi aufgefasst wird, während Strzygowski (l. c. S. 4) dieser Annahme entschieden widerspricht, « ohne dass ich es wage, selbst eine bestimmte Deutung zu versuchen ». Er beschreibt das Bild also: « Das Gemälde zeigt uns zunächst eine unbärtige, männliche Gestalt, bekleidet mit kurzer Tunica und einem um die Hüften und die linke Schulter geschlungenen Mantel, wie sie, en face in selbstbewusster Haltung dastehend, die Rechte zur Brust erhebt. Um ihren Kopf sieht man blattartige Spuren. Links neben ihr stehen zwei etwas kleiner gebildete Männer. Der vordere ist mit kurzer Tunica und Mantel bekleidet, trägt eine Kopfbedeckung... und hält in der Linken einen Zweig, den er über das Haupt der vorhin beschriebenen Figur ausstreckt. Hinter ihm sieht man eine zweite Gestalt in ähnlicher Kleidung, welche in der einen Hand ebenfalls einen Zweig vor sich hält. Auf der rechten Seite [neben der erstbeschriebenen Person] steht ein Baum, auf dessen oberstem Zweige eine Taube sitzt » [im Begriffe, niederzufliegen]. — De Rossi setzt das Gemälde vor das Ende des 2. oder in die Anfänge des 3. Jahrhunderts; es liegt also zeitlich zwischen unsern beiden Darstellungen der Taufe Christi. Der Vergleich aber grade nun mit diesen beiden Gemälden muss die Ansicht, dass hier *nicht* die Taufe des Herrn dargestellt sei, bestärken. Die alte Kunst stellt den h. Johannes in einer eigenartigen, dem biblischen Berichte entsprechenden Bekleidung dar; die Künstler haben, wie wir gesehen, sich alle ganz genau an diese Besonderheit gehalten. Es muss also schon in hohem Grade auffallen, dass allein der Maler des Bildes in Praetextat von der Angabe in der h. Schrift abgesehen haben sollte. Weiterhin ist aber auch der Akt des Taufens auf allen Darstellungen auf den ersten Blick erkenntlich, während der Zweig, den der

angebliche Johannes auf dem Bilde im Coemeterium Praetextati gegen den Kopf des neben ihm stehenden Mannes ausstreckt, doch keinerlei Beziehung auf den Taufakt hat. Die Figur Christi erscheint auf allen gesicherten Darstellungen der Taufe des Herrn nackt, in wesentlich anderer und durchaus verschiedener Auffassung, als auf dem Fresco in Praetextat. Und was soll endlich die dritte Person dasselbst, die gleichfalls einen Zweig in der Hand hält? Sie mit Garrucci als Repräsentantin des Volkes zu deuten, geht doch in keiner Weise an.

Grade unsere Bilder, in Verbindung mit allen spätern Darstellungen der Taufe Christi, schliessen also jetzt noch mehr die Annahme aus, dass in den Katakomben des Praetextat ebenfalls die Taufe des Heilandes dargestellt sei. Ausser den beiden Gemälden in San Callisto, dem in Domitilla und dem vierten in S. Pietro e Marcellino haben wir aus vorconstantinischer Zeit vorläufig kein weiteres Bild der Taufe Christi (1).

(1) De Rossi und andere Archäologen deuten die Darstellung in Praetextat als *Dornenkrönung* des Herrn; aber Strzygowski scheint Recht zu haben, wenn er es «nicht wagt, selbst eine bestimmte Deutung zu geben». Es ist ja bekannt, wie Passionscenen des Erlösers auf vorconstantinischen Darstellungen gar nicht vorkommen; hier nun gar wäre die Dornenkrönung Christi neben zwei Bildern von Wundern des Erlösers doppelt auffallend (Siehe die Taf. 38 und 39 bei Garrucci). So lange wir jedoch bloss auf die bisherigen Abbildungen angewiesen sind und das Bild nicht selbst an Ort und Stelle untersucht werden kann, muss man davon absehen, eine Deutung desselben versuchen zu wollen. Es sei nur erwähnt, dass andere Archäologen an den Einzug Jesu in Jerusalem denken; allein auch diese Auffassung dürfte kaum haltbar sein.

EINE NEUE ABERKIOSHYPOTHESE.

VON

Dr. P. TH. M. WEHOFER ord. Praed.

Die bereits von mir (1) angekündigte Arbeit Prof. Albrecht Dieterichs ist nunmehr erschienen. Sie liegt in einem Büchlein vor, das den Titel führt: *Die Grabschrift des Aberkios. Erklärt von A. D.* (2).

Über die Entstehung desselben erfahren wir aus der Vorrede folgendes: « Schon vor anderthalb Jahren habe ich meine Auffassung der Grabschrift des Aberkios der Hauptsache nach vor einem Kreise von Fachgenossen in Rom mit deren voller Zustimmung vorgetragen und habe meine Meinung, als ich ein anderes damals noch stehengebliebenes Räthsel gelöst glaubte, auch hier (3) vor kurzem einem Kreise von philologisch-historischen und theologischen Colleggen vorgelegt. Aus jenen Vorträgen ist dies Heftchen entstanden... » (4). Dann heisst es weiter: « Zu danken habe ich für thätige Theilnahme und Anregung Eugen Petersen und Christian Hülsen in Rom, Ernst Maass für freundliche Hilfe bei der Correctur. Für vielerlei Rath

(1) *RQS* 1896, 83 f (23 f des Separatabdrucks).

(2) Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1896, 8°, VI und 54 S.

(3) Marburg i. H.

(4) S. V.

und Unterstützung bin ich meinen Freunden Adolf Jülicher und Wilhelm Schulze aufs neue verpflichtet ».

Dieterichs Schrift bietet vor allem eine sorgfältige Recension des Textes; bei Seminarübungen u. dgl. wird diese handliche und leicht zu beschaffende Ausgabe gewiss willkommene Dienste leisten. Eine fünf Seiten starke Einleitung bringt die bekannten Daten über Fund und Geschichte der Aberkiosinschrift. Seite 12 ff giebt D. der Bequemlichkeit halber nochmals den wiederhergestellten und verbesserten Text, ohne den textkritischen Apparat, aber mit gegenüberstehender Übersetzung. Hieran schliessen sich drei Abhandlungen: « I. Die Zeit der Grabschrift » S. 16 ff; « II. Die Romfahrt des Aberkios » S. 20 ff; « III. Das Cultbekenntnis des Aberkios » S. 38 ff. Eine Übersicht über « Die religionsgeschichtlichen Probleme der Grabschrift » macht S. 51 ff den Schluss. Ein kleines Register erleichtert die Auffindung der Einzelheiten.

Seit GFickers Abhandlung ist über die Aberkiosinschrift nichts geschrieben worden, was mit den herkömmlichen Auffassungen derart in Widerspruch stünde, wie D. s vorliegende Untersuchung; dieser Umstand allein schon nöthigt uns, auf letztere einzugehen.

Der Verf. dieser Zeilen will nichts « beweisen » und nichts « widerlegen », sondern mit möglichster Unbefangenheit der historischen Wahrheit näherzukommen suchen. Von meiner früheren Abhandlung (1) schreibt Dieterich gerade dort, wo er von meiner Auffassung, seiner eigenen unten zu besprechenden Hypothese zuliebe, abweichen zu sollen meint: « Es muss aufs höchste anerkannt werden, mit wie

(1) Vgl. S. 351 Note 1.

sorgsamer Sachlichkeit und Unparteilichkeit die Untersuchung geführt wird » (1); auch jetzt soll mich nichts anderes leiten.

I.

Des Aberkios Romfahrt sacraler Natur?

Der Deutlichkeit wegen beginne ich damit, die polemischen Erörterungen getrennt zu besprechen, welche Dieterich an die Romfahrt des Aberkios knüpft, und gehe erst später auf dessen grundlegende Hypothese ein.

D. übersetzt:

« Der nach Rom mich sandte, einen König zu schauen

Und eine Königin zu sehen mit goldnem Gewand und goldnen Sandalen;

Einen Stein aber sah ich dort mit einem leuchtenden Gepräge » (2).

Man sieht sofort, wie D. den Sinn verstanden wissen will.

Vor allem sei hervorgehoben, wie sehr D. mit Recht die entscheidende Wichtigkeit dieser drei Zeilen betont:

«... Man mag sagen, dass sich wohl der Satz von dem Hirten, der seine Schafe weide auf Bergen und Fluren, schwerer der folgende von seinen gewaltigen Augen, die überall herniederschauen, ohne Zwang als christliche Lobpreisung auf Christus den guten Hirten deuten lassen, von dem nachweislich wenigstens niemals Christen so gespro-

(1) *Die Grabschrift des A.* 23 Anm 1.

(2) aaO 13.

chen haben, dass dagegen alles aufs beste stimme zu dem Glauben, den Gläubige damaliger Zeit von dem phrygischen Attis hatten, von dem reinen Jüngling, dem Herrn des heiligen Widders, dem Hirten der leuchtenden Sterne, dem tausendäugigen, dem höchsten Sonnengott, dem Vater des Alls (1). Aber die Entscheidung über die Götter des Aberkios kann aus dieser Stelle schwerlich gefällt werden. Sie hängt davon ab, wie die ersten drei Zeilen des Reiseberichts interpretiert werden » (2).

Mit anderen Worten: Ob die Aberkiosinschrift christlich oder heidnisch ist, will D. auf grund der fraglichen drei Zeilen ausmachen. Bleibt also meine Deutung aufrecht, so fällt damit *eo ipso* D.s Hypothese, nach dessen eigener Erklärung.

Gehen wir ins einzelne.

« Dass der Satz: 'der nach Rom mich sandte.....' nicht von einem Bischof und der königlichen Christengemeinde Roms verstanden werden kann, muss jegliche Interpretation zugeben » usw. (3). Dasselbe habe auch ich behauptet, und bisher ist mir keinerlei Widerlegung bekannt geworden.

Bemerkenswert ist, was D. über die Lesung βασιλῆων sagt:

« Ramsay giebt deutlich, auch in dem nach seiner Zeichnung gefertigten Facsimile bei de Rossi p. XVIII, noch ein H an, gerade auf einem weit als Ecke mit dieser neuen Zeile herausragenden Stück des Steins.... Die so stark herausragende Ecke ist jetzt nicht mehr vorhanden. Ist es wirklich zu sehen, 'dass der Bruch derselbe alte Bruch ist

(1) So GFicker.

(2) aaO 20-22.

(3) aaO 22 f.

wie bei den übrigen Zeilen der Inschrift? (1) *Ist es wahrscheinlich, dass gerade da ein 'fatales Versehen' Ramsays vorliege?* Und wenn — der Copist für die Vita und die Überlieferung der Vitahss. kann nicht zwischen EI und H entscheiden » (2).

Dass βασιλῆων mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als βασιλειων, war im Anschluss an Ramsays Facsimile längst meine eigene Meinung, wie meinen verehrten Fachgenossen in Rom und Wien sehr wohl bekannt ist. Als ich meinen früheren Aufsatz schrieb, versicherte mich Herr Prälat de Waal so nachdrücklich, der erwähnte Bruch sei der 'alte' und kein 'neuer' Bruch, dass ich es unterlassen zu können glaubte, meine persönliche Überzeugung im Widerspruch mit Wilpert darzulegen. Da nunmehr auch Dieterich annimmt, dass zur Zeit, als Ramsay den Stein fand, das wichtige H noch zu lesen war und später durch ein 'fatales Versehen' abgebrochen wurde, so nehme ich keinen Anstand, die Lesung βασιλῆων für mindestens gleich berechtigt wie βασιλειων zu erklären. Meine Deutung der ganzen Stelle vereinfacht sich dadurch nur, wie man ohne weitere Darlegung von selbst sieht.

Aber auch die Lesung βασιλειων ist noch immer möglich, und die Fragen, mit welchen D. hiegegen auftritt, beweisen gar nichts.

« Wer in aller Welt », meint D., « der in Hieropolis die Worte las, soll das haben verstehen können? Wo heisst βασιλισσα etwas anderes als Königin, wo heisst es neben βασιλεια 'junge Königin', 'Prinzessin'? Wie können βασιλεια und βασιλισσα als 'Königin' und 'Prinzessin' zusammen-

(1) Wilpert, *Fractio panis* 111.

(2) aaO 22 Anm. 2.

treten? Warum wird der Prinzessin prächtige Kleidung so stark hervorgehoben?» (1).

Wer in aller Welt das soll haben verstehen können? Jedenfalls hat es der Verfasser der Vita so verstanden, und die Leser dieser Vita — die Metaphrastredaction hatte doch gerade gebildete Kreise im Auge! — haben es doch auch so verstanden, obwohl viele aus ihnen jedenfalls noch ein besseres Gefühl für Griechisch besaßen als wir.

Die angebliche Unmöglichkeit einer Verbindung von βασιλεια und βασιλισσα im fraglichen Sinne behauptet D. mit einer Siegeszuversicht, die erwarten lassen sollte, dass er selbst für seine Deutung die Verbindung von βασιλεύς und βασιλισσα als Kunstausdrücke der Cultsprache aus der Literatur zu belegen vermöchte; dies ist jedoch keineswegs der Fall. Ob man nun D.s oder meine Interpretation acceptiert, in jedem Falle lässt sich sowohl der eine als der andere Theil der Verbindung rechtfertigen, die Verbindung selbst aber bleibt als solche immer ein ἀπὸ ζῆ λεγόμενον. Und solche ἀπὸ ζῆ λεγόμενα — zählt ihrer die classische Alterthumswissenschaft doch so viele, bedeutende und unbedeutende! — lassen sich niemals allein aus sich selbst heraus erklären, sondern finden ihr Verständnis stets nur durch genaue Untersuchung des Zusammenhanges.

Ich erlaube mir, hier nochmals auf meine früheren Ausführungen über diesen Gegenstand zu verweisen (2). Was dort dargelegt ist, könnte höchstens als widerlegt gelten, wenn die D.'sche Hypothese, die wir bald näher kennen lernen werden, sich bewähren sollte; dies ist aber, wie gezeigt werden wird, keineswegs der Fall.

(1) aaO 23.

(2) *RQS* 1896, 74 ff und 80 ff (Separatabdr. 14 ff und 20 ff).

Gegen die Methode, etwas, was sich nicht belegen lässt, durch Fragen abzufertigen, muss entschieden Stellung genommen werden. So könnte man ja zu jedem Vers der Aberkiosinschrift ein Fragezeichen machen und alsbald die ganze Existenz der Inschrift in Zweifel ziehen. Alle diese aprioristischen Versuche sind einem Zurückfallen in die rationalistische Methode sehr ähnlich, die doch in unserem Jahrhundert auf dem Gebiete der Geschichtsforschung wie der classischen Alterthumswissenschaft längst ein glücklich überwundener Standpunkt ist.

Doch hören wir D. weiter:

« Oder aber: ward Aberkios gesandt, 'Kaiser' und 'Kaiserin' zu sehen? Auch da fragt man erstaunt, was gerade der Kaiserin goldenes Gewand und goldene Sandalen zu bedeuten haben » (1).

Unter « man » sind jedenfalls nicht die alten Römer zu verstehen; denen wäre sehr wohl begreiflich gewesen, warum der Orientale sich über den reichen Schmuck der Kaiserin wundert (2). Aberkios war eben « erstaunt » über denselben, und deswegen geschieht davon in der Grabschrift Erwähnung.

D. fährt fort:

« Und warum dann so feierlich mystisch? Kaiser und Kaiserin in Rom sind doch klar zu bezeichnen und brauchen nicht mit dunkeln, so sacral-mystisch klingenden Wendungen umschrieben zu werden ».

Ich vermag nicht das Geringste von Sacral-Mystischem in den fraglichen zwei Zeilen zu entdecken. Quod gratis

(1) aaO 23.

(2) Vgl. meine Ausführungen *RQS* 1896 80 f (20 f des Separat-abdr.).

asseritur, gratis negatur. Ich habe meine Behauptung, dass βασιλεια (oder βασιλεύς) und βασιλισσα nicht mystisch zu deuten sind, längst ausführlich bewiesen. D. hat keinen directen Gegenbeweis geführt.

Ebensowenig widerlegt D. die Übersetzung «ein Volk mit glänzendem Ring», die mir und andern nach wie vor als die richtige erscheint, und die ich ruhig aufrechterhalte.

Irreführend ist, wenn D. schreibt:

«... das soll der Hieropolitaner auf seinen Stein gehauen haben, dass ihn sein Gott, wer es auch sei, nach Rom gesandt habe, die schön angezogene Prinzessin oder Kaiserin und die kostbaren Ringe an den Händen der Römer zu sehen?» (1).

Wenn Aberkios dies wirklich schriebe, könnte es vielleicht lächerlich erscheinen; aber er schreibt dies eben nicht. Er ist nach Rom gegangen, um «die schön angezogene Prinzessin oder Kaiserin zu sehen», meinethalben. Aber er ist nicht nach Rom gegangen, um das Volk mit glänzendem Siegelring zu sehen: von diesem also charakterisierten Volk hat er offenbar erst in Rom, anlässlich (2) seines Besuches, eine richtige Vorstellung gewonnen; und weil ihm dieser λαός λαμπρὰν σφραγίδα ἔχων imponierte, that er davon Erwähnung, wie etwa ein naiver Landjunker, dem gelegentlich seiner Hochzeitsreise in Paris die eleganten Moden besonders auffallend erscheinen mögen.

Wenn D. ferner behauptet: «Es muss gleich hier festgestellt werden, dass λαόν ganz ebensowohl 'Stein' wie

(1) aaO 24.

(2) In diesem Sinne übersetzt ja D. selbst, siehe mein Citat oben S. 353.

‘ Volk ’ bedeuten kann » (1), so kann ich dem keineswegs beipflichten. Die Stelle aus Sophokles *Oed. Kol.* v. 197 beweist doch für das zweite (oder dritte) nachchristliche Jahrhundert garnichts, und die Inschrift von Gortyn kann aus demselben Grunde noch weniger als Analogie gelten. Wohin kämen wir mit solchen Beweisen! Die natürlich auf einund-dieselbe Quelle zurückzuführende Wortspielerei bei Hygin und Apollodor hat für unseren Zweck ebensoviel Wert als etwa Platos etymologische Kunststückchen im *Kratylos*. Solange keine besseren Belege beigebracht sind, muss $\lambda\alpha\sigma\upsilon\upsilon$ = $\lambda\acute{\iota}\theta\upsilon\upsilon$ a limine abgewiesen werden.

Aus diesen Prämissen zieht D. endlich folgenden Schluss:

« In der ganzen (?) Inschrift — bis auf den Schluss natürlich — ist von nichts (?) anderm als von sacralen Dingen die Rede. Die feierlich mystischen (?) Sätze von einem βασιλεύς und einer βασίλισσα können (?) schlechterdings von etwas anderem nicht verstanden werden, zumal da schwerlich (2) χρυσόστολος χρυσοπέδιλος in diesem Zusammenhange von etwas anderm als von einem Götterbilde denkbar (!! wäre) ».

Ich glaube, umgekehrt jetzt und schon früher gezeigt zu haben:

In der ganzen Inschrift ist bald von sacralen, bald von profanen Dingen die Rede. Die Sätze von βασιλεύς und βασίλισσα klingen ganz profan, und es ist gar kein Grund nachzuweisen, warum sie hier gerade sacrale Bedeutung hätten, zumal da schwerlich χρυσόστολος χρυσοπέδιλος in diesem Zusammenhang von etwas anderm als von der nachgewiese-

(1) aaO 24 Anm 4.

(2) Also vielleicht doch?!

nermassen übertrieben luxuriösen Toilette der « Kaiserin » denkbar wäre.

Damit haben wir ein sehr wichtiges Resultat gewonnen. Auf die drei infrage kommenden Verse darf sich eine Gesamtinterpretation nicht stützen; diese muss vielmehr einen anderen, ausserhalb dieser drei Verse liegenden archimedischen Punkt suchen. Eine mystische Interpretation, welche dieser Anforderung nicht entspricht, muss von vorneherein abgewiesen werden, falls sie sich nicht durch anderweitige Beweismomente zu halten vermag.

II.

Prof. Dieterichs Elagabalthypothese.

Damit ist auch schon für Prof. Dieterichs Hypothese, die wir nun kennen lernen werden, der Boden entzogen.

Im Juni 218 kam durch weibliche Intriguen, über die man Réville, *la Religion à Rome sous les Sévères*, Paris 1886, 237 ff. nachlesen mag, der schöne, jugendliche Priester des syrischen Sonnengottes zu Emesa, Avitus, auf den römischen Kaiserthron. Wie er bisher Priester gewesen war, so blieb er es auch fernerhin; die Regierung überliess er ruhig anderen Händen, und das Reich hatte eine zu gut organisierte Beamtschaft, als dass die Verwaltung durch solche Verhältnisse hätte wesentlich gestört werden können: Avitus wollte den römischen Weltstaat in eine orientalische Theokratie umwandeln; der Cäsar selbst sollte Hoherpriester sein, und sein Gott, dem er bisher gedient, sollte in Zukunft der Gott des römischen Volkes, der Gott des Erdkreises werden. Elagabal hiess der Gott — über die ety-

mologische Bedeutung dieses Namens vergl. Réville aaO — Elagabal nannte sich auch sein kaiserlicher Priester. Weil man den Gott als Sonnengott verehrte, wurde der Name Elagabal zu Heliogabal, unter welchem Namen uns der Kaiser Avitus geläufiger ist.

Auf dem Palatin erhielt der Gott einen Tempel; die Bilder oder Symbole der anderen Götter wurden dorthin gebracht. Lampridius berichtet c. 3.: «sed ubi primus ingressus est urbem (der Kaiser nämlich), ommissis, quae in provincia gerebantur, Heliogabalum in Palatino monte iuxta aedes imperatorias consecrauit eique templum fecit, studens et Matris typum et Vestae ignem et Palladium et ancilia et omnia Romanis ueneranda in illud transferre templum et id agens, ne quis Romae Deus nisi Heliogabalus coleretur. Dicebat praeterea et Iudaeorum et Samaritanorum religiones et Christianam devotionem illuc transferendam, ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret» (1).

Elagabalos heisst also der Gott, auch Elaiogabalos, Heliogabalos, Sol, Juppiter. Dass er βασιλεύς geheissen, dass dies eine allgemeinverständliche Bezeichnung für den νεός Θεός Ἐλαγάβαλος gewesen wäre, steht nirgends. «Er war der König — ihm legte sein Priester an, wie Herodian (2) berichtet, ὅσα τῆς βασιλείας σύμβολα». So schreibt Professor Dieterich (3) und lässt die eben citierten griechischen Worte sperren, als offenbar entscheidend. Gewiss, «er war König», beziehungsweise er, der Gott Elagabal, sollte es nach der Absicht seines kaiserlichen Priesters werden;

(1) Vgl. dazu Herodian V 5 (bei Dieterich aaO 28 Anm 3).

(2) V 6.

(3) aaO 29.

aber dass der Gott βασιλεύς genannt wurde, das steht nirgends, und darauf kommt doch alles an.

Hätte Aberkios auf seine Grabschrift setzen wollen, dass er den Sonnengott in Rom aufgesucht habe, dann hätte er doch wohl einen der für letzteren geltenden Namen, Elagabalos, Helios oder dergleichen, in seinen angeblich geheimnissvollen Versen genannt; aber er gieng eben nach Rom, um den «Kaiser» zu sehen, nicht irgendeinen Gott.

Eine unbefangene Interpretation muss also die Dietrich'sche Erklärung des βασιλεύς der Aberkiosinschrift bedauernd ablehnen.

Und die βασιλισσα χρυσόστολος χρυσοπέδιλος?

Herr Prof. D. hat das Wort:

«... Und nun fasste Heliogabal die Idee, die, so wahnwitzig sie scheint, doch in den Formen urältester Mythen sich bewegt, seinen Gott zu vermählen mit einer grossen Göttin, einen ἱερός γάμος des grössten Gottes und der grössten Göttin in Rom zu feiern. Er liess kommen, heisst est (1), des Bild der Urania von Karthago, der berühmten grossen Himmelsgöttin, das dort verehrt wurde. Αἰβυες μὲν οὖν αὐτὴν Οὐρανίαν καλοῦσι· Φοίνικες δὲ Ἀστροάρχην ὀνομάζουσι Σελήνην εἶναι θέλοντες. ἀρμόζειν τοίνυν λέγων ὁ Ἀντωνῖνος γάμον Ἡλίου καὶ Σελήνης τό τε ἄγαλμα μετεπέμψατο καὶ πάντα τὸν ἐκεῖθεν χρυσόν. Auch ihre Bildsäule stellte er auf dem Palatin auf. Dort mögen wohl, wenn noch berichtet wird, der Juppiter-tempel sei damals zum Tempel des neuen Gottes gemacht, die benachbarten Tempel des Juppiter Victor und der Magna Mater, der nun sicher festgestellt ist (2), dem Dienste des vereinten Götterpaares auf dem Palatin bestimmt gewesen

(1) Herodian V 6.

(2) Durch Chr. Hülsen, s. *Mittheilungen des röm. Inst.* X (1895) 3 ff.

sein; denn die Magna Mater setzte er gleich seiner grossen Göttin und diene ihr » (1).

« Die grosse Göttin », fährt D. fort, « die er von Karthago kommen liess, hiess bald Urania, bald Juno, bald Hera, Juno Coelestis, Dea oder Virgo Coelestis, Coelestis Augusta oder Venus; sie führte aber auch einfach den Namen *Regina* » (2).

Für den nothwendigen Nachweis, dass die fragliche Mondgöttin auch schlechtweg « Königin » genannt wurde und unter diesem Namen bekannt war, führt D. zwei Belegstellen aus Philaster von Brixia und Apuleius an. Es sei gestattet, zuerst diese und dann jene näher zu prüfen.

Apuleius schreibt: « Magni Jovis germaná et coniuga sive tu Sami, quae quaerulo partu vagituque et alimonia tua gloriatur, tenes vetusta delubra, sive celsae Carthaginis, quae te virginem vectura leonis coelo commeantem percolit, beatas sedes frequentas, sine prope ripas Inachi, qui te iam nuptam Tonantis et Reginam dearum memorat, inclitis Argiuorum praesides moenibus » (3).

Damit sagt Apuleius nur, dass man in Argolis (das ist offenbar mit « prope ripas Inachi » gemeint) die Mondgöttin als Gattin des Zeus und als Königin der Göttinnen verehrt habe, sonst nichts. Und hätte in Argolis jemand auf den Grabstein setzen lassen, er sei nach Rom gefahren, um dort βασιλεύς und βασίλισσα zu sehen, so wäre ohne eine weitere erklärende Angabe gewiss niemand auf den Gedanken gekommen, es sei — von der Mondgöttin aus Karthago die Rede. Wenn übrigens selbst für den Peloponnes

(1) D. Grabschr. d. A. 29.

(2) aaO 30.

(3) *Metam.* VI 4.

die Gleichung « βασιλισσα schlechtweg = Σελήνη » nach gewiesen wäre, so ergäbe sich daraus für des Aberkios Heimat noch gar nichts.

Ebensowenig als aus Apuleius lässt sich aus Philaster für D.s Hypothese Capital schlagen.

Der *liber de haeresibus* (bei Fr. Oehler, *Corpus haereseologicum*, T. I. continens scriptores haereseologicos minores latinos, Berolini apud Asher et socios, 1856) stammt aus einer Zeit, die von jener des Aberkios um ein und ein halbes Jahrhundert getrennt ist (383—391 n. Chr.); es stellt « ein bescheidenes Gegenstück » (1) zu den sog. *haereses* des Epiphanius dar. « Dieses letztere Werk hat er viel benutzt; doch weiss er statt 80 bereits 156 Häresien aufzuzählen, 28 vorchristliche und 128 nachchristliche » (2). Ist es schon bei Epiphanius oft nicht leicht, die benützte Quelle sauber herauszuschälen und darnach Wert oder Unwert einer Notiz zu taxiren, so ist dies bei Philaster noch bedeutend schwieriger. An und für sich kann er für Zeiten, die seiner eigenen unmittelbaren Kenntniss entrückt sind, in keiner Weise als Zeuge angerufen werden, und wo wir seine Vorlage nicht nachweisen können, sind seine Angaben wertlos, d. h. methodisch bis auf weiteres unverwertbar.

Mit diesen Voraussetzungen müssen wir auch die von D. angeführte Belegstelle ins Auge fassen.

D. citiert also: « alia haeresis quae Reginam (adorabat), quam et Fortunam coeli nuncupant, quam et Coelestem vocant in Africa » (3). Das sieht sehr bestechend aus, ver-

(1) So Bardenhewer, *Patrologie*, Freibg. 1894, 400, § 71 4.

(2) Bardenh. aaO. Vgl. auch Zahn, Th., *Gesch. d. NTlichen Kanons* II 1 Erlangen 1890, 233-239 « Aus Philaster von Brescia ».

(3) aaO 30 Anm 1.

liert aber alles Gewicht, wenn wir die ganze Stelle aus Philaster lesen. Dort heisst es: «Alia est haeresis in Iudaeis (dieses Wort, das als Fingerzeig für das richtige Verständnis hätte dienen können, lässt D. — beziehungsweise dessen mir unbekanntes Vorlage — merkwürdigerweise aus!), quae Regnam, quam et Fortunam Coeli nuncupant, quam et Coelestem vocant in Africa, eique sacrificia afferre non dubitabant, ut etiam prophetae Hieremiae tunc dicerent ex aperto, cum moneret eos recedere ab idolis et servire domino, solumque eum adorare eos debere: irati exclamant dicentes, ex quo illi Fortunae Coeli sive Reginae non sacrificant, ex eo cuncta illis mala et pericula contigisse» etc.(1).

Es handelt sich dem Bischof von Brixia somit um eine «haeresis» (2) der Juden, und sie ist, wie die dem 15. Capitel vorangehenden und nachfolgenden «haereses», aus einer ATlichen Schrift geschöpft.

Philaster giebt seine Quelle an: es ist der Prophet Jeremias, und zwar das 44. Capitel (c. 51 der Septuaginta).

Von den Eroberern Jerusalems war dem Propheten die Wahl gelassen worden, nach Babel zu ziehen oder in der Heimat zu bleiben; er hatte sich entschlossen, das Los der ärmeren Landsleute zu theilen, welche von den Babyloniern unter der Aufsicht des Statthalters Godolias zurückgelassen worden waren (3). Leider wurde dieser edeldenkende und menschenfreundliche Beamte nach kurzer Zeit ermordet, und die zurückgebliebenen Juden flohen trotz des Jeremias Abmahnung nach Ägypten. Er selbst musste

(1) c. 15, Öhler aaO 17.

(2) Über den immer weiter gefassten Sinn dieses Wortes vgl die Bemerkung Bardenhewers aaO 400.

(3) Jerem. 40, 6.

der Gewalt weichen und zog mit ihnen (1). Diese Umstände hat man sich hinzuzudenken, wenn man die Überschrift von c. 44 liest: « Wort, welches durch Jeremias an alle Juden ergieng, die im Ägyptenland wohnten », usw. Auf die Abmahnung vom Götzendienste « antworteten dem Jeremias alle Männer, die da wussten, dass ihre Weiber fremden Göttern opferten, und alle Weiber, die da standen in grosser Menge und alles Volk und sprachen: 'Das Wort, das du geredet zu uns im Namen des Herrn, wollen wir nicht hören von dir; sondern wir wollen alles nun einmal thun, was unser Mund ausspricht, wollen der Königin des Himmels (limlecheth haschschamajim, τῆ βασιλίσσης τοῦ οὐρανοῦ LXX) opfern, ihr Trankopfer bringen, so wie wir gethan, wir und unsere Väter, unsere Könige und unsere Fürsten in den Städten Judas und in den Strassen Jerusalems; denn damals hatten wir Brot die Fülle, es gieng uns gut und wir sahen kein Unglück. Aber seit wir aufgehört, der Königin des Himmels zu opfern und ihr Trankopfer zu bringen, leiden wir Mangel an allem und werden aufgerieben durch Schwert und Hunger. Und wenn wir der Königin des Himmels opfern und ihr Trankopfer bringen, bereiten wir ihr denn Kuchen ohne Wissen unserer Männer, um ihr zu dienen und ihr Trankopfer zu bringen?' » (2).

« Coeli » ist also aus « Fortuna Coeli » in der Philasterstelle mit zu « Regina » zu beziehen; denn bei Jeremias heisst es stets « der Königin des Himmels », niemals « Königin » schlechtweg. Hätte Aberkios diese « Königin des Himmels » gemeint, dann hätte er auf seinen Grabstein « οὐρανοῦ » oder

(1) Vgl Kaulen, Einleitung³, Freiburg 1890, 363.

(2) aaO 44, 15-19.

ähnliches hinzufügen müssen; er that es nicht, und wir dürfen kein *ὄργανον* hineininterpretieren, wie Garrucci seinerzeit zum *Παῦλον* flugs *Πέτρον καὶ* «ergänzte».

Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und behaupten: Philaster musste «*Reginam Coeli, quam et Fortunam nuncupant*» schreiben, und die Lesung unserer Ausgaben «*Reginam, quam et Fortunam Coeli nuncupant*» ist entweder ein paläographisches Versehen unserer Handschriften — was ich nicht zu controlieren vermag — oder einfach ein Versehen des Compilators Philaster.

Woher will denn Philaster wissen, dass die Astaroth nicht nur «*Regina*», sondern auch «*Fortuna Coeli*» hiess? Die Bemerkung «*quam et Coelestem vocant in Africa*» ist leicht seiner eigenen Kenntnis zuzutrauen; von Venus Urania (*Ὀὐρανίς* = *Coelestis*) musste im 4. Jahrhundert doch jeder Gebildete gehört haben, und dass man sie gerade in Africa verehrte, war auch kein Geheimnis (1). Aber dieses eigenthümliche Missverständnis mit einer «*Fortuna Coeli*» und überhaupt die Erwähnung der «*Fortuna*» = Astaroth muss einen ganz bestimmten Grund haben. Wir können denselben glücklicherweise finden.

Philasters Vorbild bei der Abfassung des *liber de haeresibus* waren bekanntlich zunächst die *Πανάριαι* des Epiphanius, die bald genauer, bald freier ausgeschrieben werden. Zunächst haben wir also zu fragen, ob nicht auch an unserer Stelle Epiphanius die Vorlage gebildet hat. Unter den in den *Πανάριαι* aufgezählten jüdischen Häresien, wie bei Philaster, ist freilich dieser der Astaroth dienendem Juden keine Erwähnung gethan; Epiphanius kennt nur sieben

(1) Vgl. Öhler ahl, c 15, 17 Anm d.

jüdische « haereses », Γραμματεῖς, Φαρισαῖοι, Σαδδουκαῖοι, Ἡμεροβαπτισταί, Ὀσσηνοί, Νασαραῖοι und Ἡρωδιανοί, während Phil. eine bedeutend grössere Anzahl jüdischer Secten kennt, ohne indes eine andere Unterscheidung als die zwischen vor- und nachchristlichen « haereses » zu machen. Ph.'s Quelle ist vielmehr haeresis LXXIX « κατὰ Κολλυριδιανῶν, τῶν τῆ Μαρία προσφερόντων » (1). Dort heisst es:

« Αὐται δὲ (nämlich die Frauen, welche der Mutter des Herrn einen abgöttischen Cult erwiesen) ἀνακακίζουσι τῆ Τύχῃ τὸ κέρασμα, καὶ ἐτοιμάζουσι τῷ δαίμονι καὶ οὐ τῷ Θεῷ τὴν τράπεζαν, κατὰ τὸ γεγραμμένον· Καὶ σιτοῦνται σίτα ἀσεβείας, ὡς φησι ὁ Θεὸς λόγος, καὶ αἱ γυναῖκες τρίβουσι σταῖς, καὶ οἱ υἱοὶ συλλέξουσι ξύλα, ποιῆσαι χαυῶνας τῆ στρατείας τοῦ οὐρανοῦ. Φιμούσθωσαν ὑπὸ Ἰερεμίου αἱ τοιαῦται γυναῖκες, καὶ μὴ θροεῖτωσαν τὴν οἰκουμένην. Μὴ λεγέτωσαν Τιμῶμεν τὴν βασιλίσσαν τοῦ οὐρανοῦ. (Diese Stelle, Jerem. 44, 17, kennen wir schon!) Οἶδε γὰρ Ταφνάς ταῦτα τιμωρεῖσθαι, οἶδασιν οἱ τόποι Μαγδούλων τούτων τὰ σώματα ὑποδέχεσθαι εἰς σῆψιν » κτέ (2). Aus diesem beiläufigen Vergleich, den Epiphanius zwischen den Kollyridianerinnen und den Astarothverehrerinnen bei den Juden zog, construierte Philaster seine neue jüdische « haeresis » heraus; das 44. Capitel des Jeremias nachzuschlagen und weiter auszubeuten war leichte Mühe.

Natürlich wusste jetzt Ph. auch sofort, dass die βασιλίσσα τοῦ οὐρανοῦ auch Τύχῃ hiess, wie ihn Epiphanius belehrt — freilich nicht τύχη τοῦ οὐρανοῦ; und statt zu schreiben: « Regnam Coeli, quam et Fortunam nuncupant », schrieb er aus Versehen (wenn ihn und nicht einen libra-

(1) Lib III tom 2, *Corpus haeres.* ed. Öhler tom II pars III 446 ff.

(2) Bei Öhler aaO 458-460; die Erwähnung von Ταφνάς und den τόποι Μαγδούλων bezieht sich auf Jerem. 44, 1.

rius die Schuld trifft): «Reginam, quam et Fortunam Coeli nuncupant».

Was für eine Bewandnis es mit dieser unsinnigen «Fortuna Coeli» hat, wird uns noch klarer werden, wenn wir der Quelle des Epiphanius nachgehen.

Dieser bedient sich (am Anfang der oben angeführten Stelle) der Worte des Isaias: «Ἑμεῖς δὲ οἱ ἐγκαταλιπόντες με καὶ ἐπιλανθανόμενοι τὸ ὄρος τὸ ἅγιόν μου καὶ ἐτοιμάζοντες τῷ δαυιδωνίῳ τράπεζαν καὶ πληροῦντες τῇ τύχῃ κέραςμα, ἐγὼ παραδώσω ὑμᾶς εἰς μάχαιραν» κτέ. (1).

Epiphanius hatte, zum Zweck der Widerlegung der Kolyridianerinnen, τύχη und βασίλισσα τοῦ οὐρανοῦ bloss citiert, ohne an eine Identification zu denken; ist Ph. berechtigt, auf grund der Epiphaniusstelle hin die τύχη mit der βασίλισσα τοῦ οὐρανοῦ gleichzusetzen?

Nein.

Der Isaiastext hat die beiden Gottheiten Gad und Meni. Gad als Appellativum heisst Glück (vgl. Gen. 30, 11 LXX ἐν τύχῃ); es handelt sich also um den Gott des Glücks, und nach arabischem Sprachgebrauch beziehen dies die Ausleger gewöhnlich auf den Planeten Juppiter; aus demselben Grunde würde dann der Meni genannten Gottheit der Planet Venus entsprechen. Aber eigentlich ist man sich über die Bedeutung von Meni noch nicht klar geworden; auch die Beziehung auf den Mond ist angeregt worden, ist aber höchst ungewiss.

Doch es würde viel zu weit führen, auf alle diese Einzelfragen der ATlichen Exegese an diesem Orte näher einzugehen. Für uns genügt es, festgestellt zu haben,

(1) Is. 65, 11.

1. dass Ph.s Gleichsetzung der «Fortuna» (nicht «Fortuna Coeli!») mit der «Regina Coeli» (nicht «Regina» schlechtweg!) auf Epiphanius zurückgeht (1), und

2. dass sich Ph.s Worte betreffs der «Regina Coeli» im besten Falle auf die ägyptischen Juden in den Tagen des Jeremias, nimmer aber auf Kleinasien oder Rom zur Zeit des Aberkios beziehen lassen.

Herr Prof. D. hat somit den Beweis für seine These «Die grosse Göttin, die er von Karthage kommen liess.... führte aber auch einfach den Namen *Regina*» (2) nicht erbracht; die von ihm citierten Stellen beweisen eher das Gegentheil.

Nach diesem Ergebnis sind die weiteren Ausführungen D.s über χρυσόστολος χρυσοπέδιλος belanglos. Dass die Göttin aus Karthago auch ein golddurchwirktes Gewand anhatte, mag ja wahr sein; das beweist allein noch gar nichts — und überdies lässt sich's gar nicht belegen. Eine einzige Stelle bringt D. (3) bei, aus der er gerne etwas herausinterpretieren wollte: «Wir wissen, dass die Statue der Göttin von Karthago ein besonders kostbares Gewand anhatte. Es wird erzählt, dass in Africa später einmal — die Statue war nach Heliogabals Tode nach Karthago zurückgebracht — die Soldaten einen gewissen Celsus zum Kaiser ausriefen: imperatorem appellauerunt peplo Deae Coelestis ornatum. Also ein ausnehmend prächtiges, königli-

(1) Das Verhältnis des Philaster zu Epiphanius als Vorlage, wenigstens rücksichtlich der vorchristlichen «haereses», und die eigenthümliche Art und Weise der Compilatorenthätigkeit Ph.'s werde ich demnächst in einer eigenen Untersuchung an anderer Stelle im Zusammenhang beleuchten.

(2) D. Grabschr. d. A. 30.

(3) Trebell. Poll. *tyranni* XXX c 29.

ches Gewand muss es gewesen sein, das an ihr etwas ganz besonderes war — man konnte es ja auch abnehmen — und ohne Zweifel im Kult eine eigenartige Rolle gespielt hat. Das war in der That eine Regina χρυσόστολος χρυσοπέδιλος» (1). Was D. hier sagt, mag alles richtig sein, aber in den Worten «peplo Dei Coelestis ornatum» liegt es nunundnimmermehr. Solche Erklärungen mögen zur Veranschaulichung eines nicht umstrittenen Sachverhalts in einer Vorlesung oder bei einer Seminarübung ganz angebracht sein, um Anfänger in ein ihnen unbekanntes Gebiet hineinzusetzen; aber als strenger Beweis kann derlei nicht gelten.

Nach dem Gesagten müssen wir fürchten, dass der Beweis, wie λαον... σφραγίδαν ἔχοντα in die D.'sche Hypothese passen soll, ebenso mangelhaft ausgefallen sein dürfte als die für βασιλεύς und βασίλισσα geführte Untersuchung. Leider bestätigt sich diese Erwartung nur zu sehr.

«Heliogabal feierte ein grosses Fest seines Gottes alljährlich, er feierte einmal ein besonders grosses Fest, eben jenen ἱερὸς γάμος, und ein Hauptact des Festes war die Prozession durch die Stadt mit seinen Gott zu Wagen. Und was war dieser Gott? Ein Stein. Er stand auf dem Wagen, die Zügel waren um ihn herumgeschlungen, niemand stand auf dem Wagen, der Gott sollte selbst lenken: eine Münze zeigt uns noch eben diesen Prozessionswagen, die Rosse davor, den Stein darauf, rings um ihn vier Sonnenschirme(2). Und wir wissen genauer, wie der Stein aussah: ἄγαλμα

(1) D. G. D. A. aaO 31.

(2) S. bei Cohen, *Description hist. des monnaies frappées sous l'empire Romain*, 2. Ausg. IV, S 349.

μὲν οὖν ὡς περ παρ' Ἑλλησιν ἢ Ῥωμαίοις οὐδὲν ἔστηκε χειροποίητον θεοῦ φέρον εἰκόνα· λίθος δὲ τίς ἐστι μέγιστος κάτωθεν περιφερῆς λήγων εἰς ὀξύτητα· κωνοειδὲς αὐτῷ σχῆμα μέλαινά τε ἢ χροία. διοπετῆ δὲ αὐτὸν εἶναι σεμνολογοῦσιν ἐξοχάς τε τινὰς βραχείας καὶ τύπους δεικνύουσιν εἰκόνα τε Ἡλίου ἀνέργαστον εἶναι θέλουσιν οὕτω βλέποντες (1). Ich brauche kaum noch zu sagen, dass dies der λίθος ist, den Aberkios noch besonders nennt, und dass die ἐξοχαί und die τύποι genau das aussagen, was die Inschrift mit σφραγίς wiedergiebt. Und wir können auf einer anderen Münze noch die genaue Illustration dazu heranziehen: allerlei offenbar(2) glänzende edelsteinartige Erhöhungen, ein glänzendes Gepräge schmückt den konischen Stein» (3).

Man sieht «offenbar», dass Herr Prof. D. die Hauptsache wieder schuldig geblieben ist. Von einem Glänzen, von einer λαμπρὰ σφραγίς, worauf doch alles ankommt, ist bei Herodian nirgends die Rede, und aus einer Münze wird doch niemand beweisen wollen, ob etwas im Original glänzend war oder nicht. Mit einem «offenbar» beweist man doch nicht, ebensowenig als man sich in einer mathematischen oder juristischen Streitfrage mit «offenbar» über Schwierigkeiten hinweghelfen kann.

Es könnte vielleicht sogar als argumentum ex silentio geltend gemacht werden, dass Herodian oder sonst ein Berichterstatter über den schwarzen Stein(4) von einer λαμπρὰ σφραγίς nichts wissen, aber das Glänzen gewiss erwähnt

(1) Herodian V 3.

(2) Von mir gesperrt.

(3) D. Grabschr. d. A. 31 f.

(4) Es gab solcher heiliger Steine viele, und sie waren in Elagabals Heimat ein gewöhnliches Göttersymbol, vgl. z. B. Réville, *la Rel. à Rome etc.* 245 Anm 2.

hätten, wenn der schwarze Stein wirklich gegläntzt hätte. Allein es genügt vollständig, gezeigt zu haben, dass D. seinen Beweis nicht erbracht hat; denn das Beweisen ist im vorliegenden Falle doch offenbar D.s Sache.

Der heilige Hirt, der den Aberkios nach Rom sendet, wäre nach D.s Hypothese folgerichtig Attis, dessen Cult allerdings gerade damals über die ganze Welt verbreitet war. Aber gerade hieraus ergibt sich eine Schwierigkeit, die m. E. deutlich zeigt, dass auch die Verse καὶ Συρίας πέδον εἶδα κτέ, welche an die drei eben besprochenen εἰς Ῥώμην ὅς ἐπεμψεν anschliessen, keinen sacralen Charakter nachweisen lassen, wie D. behauptet. Er schreibt:

«Auch Syrien hat der Jünger des Attis besucht: ich brauche es nicht mehr zu erklären. Dort war ja der Tempel des so hochgestiegenen Gottes zu Emesa, dort war Attis zuhause — vielleicht war daher sein Cult überhaupt gekommen — dort waren seine heiligsten Stätten. Dort war die Dea Syria, dort war das rechte heilige Land dieses ganzen Götterkreises» (1).

Da lässt sich doch wohl annehmen, dass Aberkios denn auch wirklich dieses heilige Emesa genannt hätte, das ihm, dem μαθητῆς ποιμένος ἀγνοῦ, doch zum mindesten gleich ehrwürdig erscheinen musste wie Rom. In der That aber ist Emesa nicht genannt. Wenn ein Muhammedaner Arabien durchreiste und Mekkas und der heiligen Kaaba in seinem Reiseberichte nicht Erwähnung thäte, müsste man wohl annehmen, dass er zu Handels- oder sonstigen

(1) aaO 35, VI.

Zwecken, nicht aber aus religiösen Beweggründen die Fahrt angetreten habe; ja man würde den Mann jedenfalls für ungläubig halten. Und unser Aberkios? Der erzählt von einem Ausfluge ins syrische Land, sagt aber nichts von Emesa, der heiligen Stadt, sondern erwähnt nur das in religiöser Beziehung für den Attisjünger höchst gleichgiltige Nisibis (1). Warum dies?

D. selbst mag antworten:

«Aber Nisibis, das *πρόβολον orbis Romani* ungefähr zwei Jahrhunderte lang von Septimius Severus bis zu Julian, *orientis firmissimum claustrum*, mag nur die äusserste Grenze seiner Fahrten nach Osten, die zugleich die des römischen Reiches war, bezeichnen sollen».

Vortrefflich! Und wenn des Aberkios Reise vor die Regierung des Kaisers Septimius Severus fiel, so hat eben Aberkios die Grenzen des römischen Reiches überschritten, wie so viele vor und nach ihm. Aber unendlich wichtiger ist, dass wir hier von Aberkios nach D.s eigenem Zugeständnis einen bedeutsamen Umstand erwähnt finden, der, weil rein geographische Angabe, mit sacral-mythischem Wesen gar nichts zu thun hat. Fügen wir noch hinzu, dass mit *Παύλον ἔχων ἔπο...* «eine Art Zeitangabe» vorhanden sein soll (2), so ist doch «offenbar» von D. selbst die früher aufgestellte — und, wie wir sahen, unbeweis-

(1) D. hält nämlich an der Echtheit von *Νισίβω* fest: «.... Dennoch glaube ich, dass man dem unbeholfenen Versemacher dies unbeholfene Nachsetzen eines zweiten Objectes zu *εἶδον* zutrauen muss. Wie hätte denn der Copist der Inschrift, der sonst, wenn die Zeile erhalten war, so gut las, hier auf *Νισίβω* kommen sollen, wenn nicht einmal etwas Ähnliches dastand? Oder wie etwa erst die Abschreiber der Vita?» aaO 36 Anm 2.

(2) aaO 49.

bare — Behauptung widerlegt: «In der ganzen Inschrift — bis auf den Schluss natürlich — ist von nichts anderem (!) als von sacralen Dingen die Rede».

Von der sacral-mystischen Auffassung der Reisen des Aberkios lässt sich somit sehr gut anwenden, was D. von den vorgeschlagenen Ergänzungen zu *γράμματα πιστά* (τὰ ξωῆς, λόγους καὶ) bemerkt:

«Alles das ist ganz haltlos. Versuchen lässt sich vieles, sicher begründen, so viel ich sehe, nichts» (1).

III.

Nestis oder Pistis?

Wiederholt habe ich bemerkt, dass m. E. die Auslegung der Romreise des Aberkios von der Frage nach dem christlichen oder nichtchristlichen Bekenntnis des Verfassers ganz unabhängig ist. Aberkios hatte einfach am kaiserlichen Hofe irgendeine Angelegenheit zu besorgen. Dass er, wie die Vita sagt, als Arzt dorthin berufen worden ist, bietet keinen Widerspruch; wandte sich doch damals die kaiserliche Familie wiederholt an kleinasiatische Spezialisten, oft auch an Curpfuscher, und war doch selbst der berühmte Galenos, eine Zeitlang Hausarzt des Marc Aurel und des Commodus, aus Smyrna gebürtig (2).

Doch wie dem immer auch sein mag, das negative Ergebnis der bisherigen Prüfung von D.s Aufstellungen ist

(1) aaO 34 Anm 2.

(2) Vgl zB Günther S., *Gesch. d. antiken Naturwissensch.*, v. Müllers *Handb* V 1 111 f.

jedenfalls von keinerlei Einfluss auf die Frage nach des Aberkios Cultbekenntnis, die nunmehr zu erörtern ist.

Bis auf GFicker und Harnack hatte man unbedenklich $\pi\acute{\iota}\sigma\tau\iota\varsigma$ $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\eta$ $\delta\grave{\epsilon}$ $\pi\rho\omicron\tilde{\eta}\gamma\epsilon$ gelesen. Auch seither hat man keine bessere entsprechende Lesung gefunden; Hilgenfelds $\acute{\iota}\sigma\iota\varsigma$ «ist nach dem Stein gänzlich unmöglich», wie auch D. bemerkt (1).

D. hat aber eine neue Conjectur gefunden, die alle Aufmerksamkeit verdient.

«Ich glaube auf dem Stein deutlich die Reste einer schrägen Hasta erkannt zu haben $\text{N}\text{I}\text{S}\text{T}\text{I}\text{S}$. Auch die Phototypie bei Marucchi lässt sie erkennen. Der Bruch des Steines geht links in der senkrechten Parallele zu $\text{H}\text{N}\text{I}\text{S}\text{T}\text{I}\text{S}$. Eine verticale Querhasta zwischen den beiden parallelen Linien vor Σ — auf dem Stein pflegt es beim H eine ganz kleine Linie in der Mitte zwischen den zwei Hasten zu sein — kann jedenfalls nach dem jetzigen Zustand des Steines vorhanden gewesen sein. Es muss (2) also gestanden haben $\text{M}\text{H}\text{S}\text{T}\text{I}\text{S}$ (zu der Ligatur vgl. v. 7 a, 11 a, 12 a, 14 a) oder $\text{N}\text{I}\text{S}\text{T}\text{I}\text{S}$ (im letzteren Falle würde es nur das gleiche Wort mit ι für η sein können). Seitdem giebt Wilpert *Fractio panis* 114 folgendes an: 'der Stein bewahrt von dem ersten Schaft des H allerdings nur schwache Spuren, aber wenn auch keine vorhanden wären, so würde man aus der Stellung, welche der zweite hat, auf ein H schliessen, denn sie entspricht genau dem zweiten Schaft des H in der unmittelbar vorhergehenden Zeile, während der Schaft des (von Harnack) vorgeschlagenen T weiter links eingraviert

(1) aaO 9 ad v 12.

(2) Von D. gesperrt.

ist'. Das kann höchstens gegen ΤΙΣΤΙΣ etwas besagen». usw. (1).

Was zunächst den Thatbestand angeht, so kann man D. die Möglichkeit der Lesung ΜΙΣΤΙΣ zugeben, mehr aber nicht. Ob von der schrägen Hasta des N wirklich eine Spur zu sehen ist oder nicht, lässt sich mit Bestimmtheit nicht ausmachen. Vom rein epigraphischen Standpunkt aus haben wir es also mit einer Conjectur zu thun, die, wenn πίστις auch nichts anderes sein soll als eine Conjectur des Verfassers der Metaphrastvita, an und für sich etwa gleichen Wert beanspruchen dürfte wie die landläufige Lesung. Die Entscheidung, ob Πίστις oder Νῆστις das Richtige ist, muss also von anderweitigen Untersuchungen abhängig gemacht werden.

Es ist wichtig, dass dieser Umstand betont wird. Denn wäre Νῆστις epigraphisch das allein Mögliche, dann wäre die Aberkiosinschrift gewiss in ein ganz anderes Verhältnis zur christlichen Archäologie getreten, und Grundfragen auf die schon GFicker am Schluss seiner bekannten Abhandlung hingewiesen hat, müssten neuerdings bis ins Einzelne nachgeprüft werden. Diese epigraphische Sicherheit fehlt jedoch der D.schen Conjectur; und mag letztere sich sogar als wahrscheinlich erweisen, so ist doch immerhin noch ein grosser Schritt bis zur vollständigen wissenschaftlichen Gewissheit, die ein auf solcher Grundlage zu erbauendes, allen Stürmen trotzendes Gebäude zu tragen imstande wäre.

Mag die Entscheidung in diesem oder jenem Sinne zu fällen sein, D. hat, wie sich erwarten liess, gerade zur Beleuchtung seiner Νῆστις-Conjectur reiches und interessantes

(1) aaO ebendas.

Material beigebracht, das in jedem Falle verdient, im Interesse der christlichen Alterthumswissenschaft eingehend geprüft zu werden.

Doch wir müssen es des uns zugemessenen Raumes wegen auf einandermal verschieben, über «das Cultbekenntnis des Aberkios» und die hiemit zusammenhängenden Probleme zu handeln.

(1) s. o. ebendas. 35

MISCELLANEA ARCHEOLOGICA

(Continuazione).

IX.

In alcuni lavori campestri eseguiti recentemente nella vigna di proprietà Ercole presso il cimitero di Ponziano sulla via Portuense si è rinvenuta la seguente iscrizione incisa sopra una grande lastra di marmo:

LOCVS PETRI QVI VIXET ANVS XXV DEPOSITVS
PRI KAL NOB |
CONSS MAXIMI ITERVM E PATERI (*sic*)

Essa va letta evidentemente così:

Locus Petri qui vixit annos XXV depositus pridie Kalendas Novembris | Consulatu Maximi iterum et Paterni.

Il consolato di Petronio Massimo per la seconda volta insieme a Flavio Paterno indica l'anno 443 dell'era nostra.

Nella medesima pietra in senso opposto alla citata iscrizione, ma sulla stessa faccia del marmo, sono incisi due monogrammi di maggiori dimensioni dell'epigrafe stessa. Nel primo a sinistra io trovo il nesso delle lettere P, T, R ed E e quindi lo leggo PETRE. Il secondo è preceduto da una I e sopra havvi una lineola di abbreviazione; e nel monogramma stesso riconosco le lettere D, E, O ovvero P, E. Quindi potrebbe leggersi IN DEO prendendo tutte le lettere o IN PACE prendendo solo la prima e l'ultima. Avendo

noi in questa acclamazione lo stesso nome *Petrus* del defunto ricordato nell'epigrafe più lunga, sembra ragionevole il riconoscere che l'acclamazione *Petre in Deo* o *Petre in pace* debba riferirsi al medesimo personaggio morto nel 443. Si può credere pertanto che sul suo sepolcro si fosse prima scritta soltanto quella acclamazione; e poi alquanto più tardi, volendosi lasciare memoria più precisa di lui, si incidesse l'iscrizione più circostanziata con la data precisa della sua deposizione.

L'iscrizione ora trovata appartiene senza dubbio al cimitero sopra terra che nel quinto secolo esisteva intorno alla basilica dei martiri Abdon e Sennen sopra il cimitero di Ponziano.

X.

Nel museo egizio vaticano, e precisamente nella sala delle imitazioni, è stato collocato recentemente per mia cura un frammento che trovavasi prima in altra parte dello stesso museo e fuori del posto che gli conveniva.

È il frammento di un piccolo cippo in pietra arenaria, alto m. 0.40 e largo m. 0.20, proveniente da un sepolcro cristiano dell'Egitto e del quale diamo qui a fronte la riproduzione.

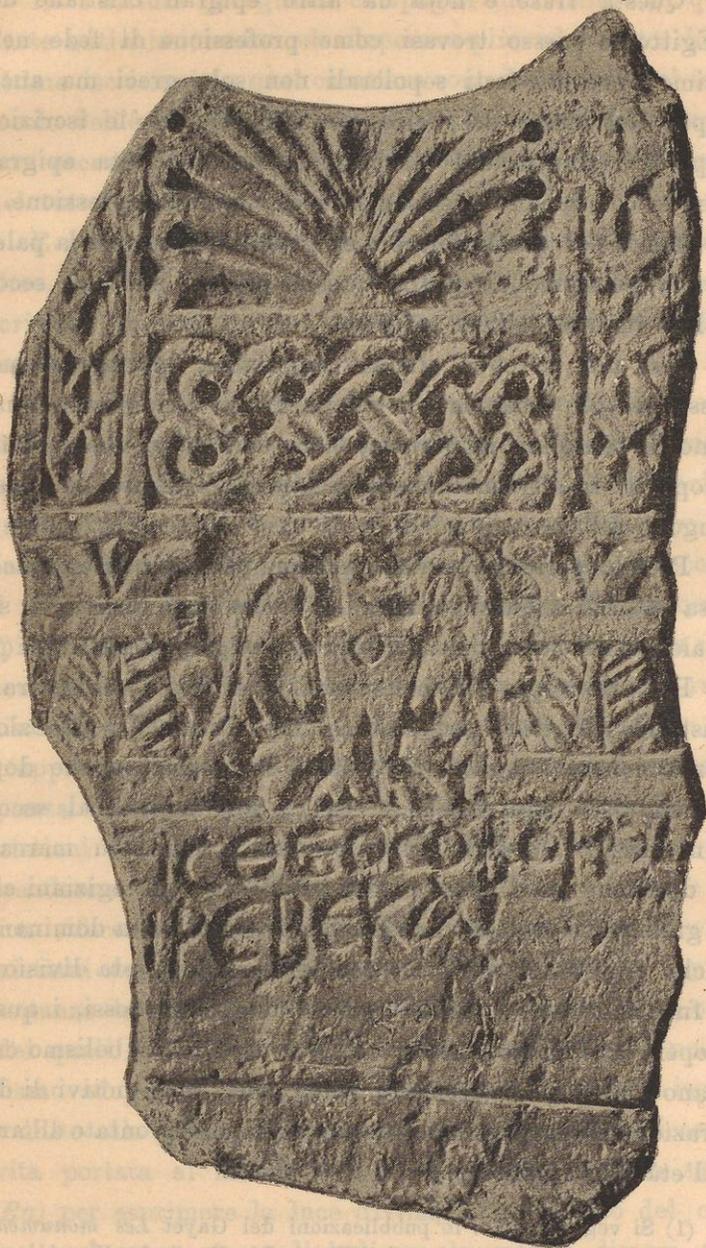
La iscrizione greca che accompagna il monumento non lascia dubbio sulla sua cristianità, giacchè dice:

ΕΙC ΘΕΟC Ο ΒΟΗΘ(ος)

....ΝΡΕΒΕΚΑ

Unus Deus auxiliator

[*Amen* (?)] *Rebeca.*



Questa frase è nota da altre epigrafi cristiane dell'Egitto; e spesso trovasi come professione di fede nelle prime linee dei testi sepolcrali non solo greci ma anche copti. Nel museo del Cairo, per esempio, fra le iscrizioni copte ivi riunite dal Maspero, sopra cinquanta epigrafi, cinque cominciano precisamente con quella espressione.

Tanto per quella formola epigrafica quanto per la paleografia possiamo attribuire questa piccola stela al secolo quinto incirca dell'era nostra.

Essa non avrebbe alcuna importanza speciale se non fosse per gli ornamenti a rilievo di cui è adorna; i quali sono di rozzo lavoro e riproducono dei motivi che vediamo adoperati in altri monumenti cristiani dell'Egitto ed appartengono all'arte copta.

Prendo pertanto questa occasione per accennare qualche cosa intorno a questo ramo dell'antica arte cristiana sul quale recentemente si sono fatti nuovi ed importanti studi (1).

Per arte copta s'intende quell'arte che si svolse fra i cristiani d'Egitto specialmente dopo il concilio di Calcedonia contro i monofisiti (a. 451) e che durò anche dopo la conquista degli Arabi (a. 641) e fino incirca al secolo nono. Dopo il concilio di Calcedonia si fece più marcata la divisione fra i greci restati ortodossi e gli egiziani che in gran parte professavano il monofisitismo, setta dominante anche oggi fra i copti. La conseguenza di questa divisione si fu che i copti per distinguersi dagli ortodossi, i quali adoperavano naturalmente nell'arte loro il simbolismo cristiano classico, tornarono in parte con i loro motivi di decorazione all'antico simbolismo nazionale improntato all'arte dell'età faraonica.

(1) Si veggano p. e. le pubblicazioni del Gayet *Les monuments coptes du musée de Boulak* e dell'Ebers *Die Koptische Kunst*.

La scrittura geroglifica compagna indivisibile di quell'arte antichissima non si adoperava più; ed è noto che le ultime iscrizioni in quel carattere sono della metà del terzo secolo dell'era nostra, allorquando però erano usate come rare eccezioni, essendo oramai la civiltà egiziana divenuta del tutto greca da lungo tempo.

E a tale abbandono contribuì certamente il cristianesimo, dovendo rifuggire i cristiani dall'adoperare quella scrittura che era per così dire tutta improntata alle antiche superstizioni.

Non era però intieramente dimenticata la tradizione del simbolismo egiziano antico e si conosceva ancora il significato di alcuni segni più notevoli. Infatti la compilazione greca attribuita ad Orapollo e fatta da un tal Filippo appartiene appunto al secolo quinto dell'era cristiana secondo il parere del Leemans e di altri egittologi. Ed in quella spiegazione dei segni geroglifici, benchè non si possa riconoscere una precisa esattezza, vi troviamo però una reminiscenza abbastanza fedele del significato primitivo dei gruppi e delle figure geroglifiche. Mantenendosi pertanto questa tradizione nel quinto secolo, è ben naturale che i cristiani d'Egitto volendo adottare un tipo di arte propria prendessero alcuni simboli più noti dall'arte nazionale antica riferendoli ad un significato cristiano, come fecero i cristiani del mondo occidentale adottando talune rappresentanze dell'arte greco-romana. E così nei monumenti copti (dei quali è ricco specialmente il museo del Cairo) noi vediamo adoperato il segno *anχ* simbolo della vita o isolato o unito alla palma o congiunto alla croce per indicare la vita portata al mondo dalla redenzione; il disco solare (*Ra*) per esprimere la luce divina, il geroglifico del cielo (*pet*) nel senso stesso di indicare la celeste dimora. Così

pure parecchi animali sacri per gli antichi egiziani vennero adottati per simboli con significati diversi; e specialmente lo sparviero, l'avvoltojo, la fenice; e fra questi con lo stesso significato dell'anima l'uccello a testa umana (*Ba*) che anche nell'arte antica indicava l'anima dell'uomo. Così pure il gruppo tanto celebre nell'arte egizia della dea Iside seduta in trono e allattante il piccolo Horus fu preso a modello delle rappresentanze abbastanza frequenti della Vergine Maria con il divin fanciullo nel seno. Il carattere speciale di quest'arte copta imitante i tipi più antichi è però quello di una estrema rozzezza e potremo piuttosto dire di una vera deformità che si allontana intieramente dai tipi convenzionali e jeratici, ma pur belli e maestosi, dell'arte faraonica.

Rivolgiamoci ora alla piccola stela del museo vaticano ed osserviamo i simboli rappresentati in bassorilievo sopra la breve iscrizione sepolcrale di Rebecca.

Nel mezzo havvi un uccello ad ali spiegate che malamente riproduce un avvoltojo ed è posto in mezzo a due gruppi di penne legate insieme.

La penna di struzzo nell'antica scrittura geroglifica serviva a scrivere il nome della dea *Ma*, dea della verità e della giustizia; e con il significato appunto di giustizia era posto quel simbolo sul capo dei quarantadue giudici compagni di Osiride nella sala del tribunale divino ove venivano giudicati i defunti. I due gruppi della nostra stela devono dunque prendersi come emblemi della eterna giustizia di Dio e del giudizio delle anime dei trapassati. Ed è così che questi due gruppi compariscono nella identica posizione anche in altre stele di arte copta; e forse il numero duplice oltre che alla simmetria si deve al concetto che trovasi pure nell'antica religione egiziana, della duplice giustizia che punisce cioè e che premia.

L'avvoltoio detto *maut* nella lingua egiziana serviva ad esprimere la parola *madre* ed era sacro alla dea *Nechebt* che si credeva proteggesse gli uomini nei momenti più pericolosi. Esso fu perciò adoperato nell'arte copta come simbolo della protezione divina; ed è rappresentato su parecchie stele e nel posto di onore in mezzo ad altri emblemi ed ornati. Sul nostro monumento poi sta benissimo un tal simbolo proprio al disopra della formola $\epsilon\iota\varsigma\ \Theta\epsilon\omicron\varsigma\ \eta\ \beta\omicron\eta\eta\theta\omicron\varsigma$ — *unus Deus auxiliator*. Ma l'avvoltojo della stela vaticana porta inciso sul petto un piccolo disco, il quale è certamente il disco solare; emblema più di ogni altro sacro e solenne nell'arte egizia e passato poi nella copta.

Il disco del sole (*Ra*) era presso gli egizi la imagine più viva della divinità; e può dirsi veramente che tutta l'antica religione egiziana fosse ispirata al culto del sole e che le numerose divinità dell'Egitto fossero altrettanti genî solari i quali esprimevano i varî effetti benefici del grande astro del giorno. Era ben naturale pertanto che l'emblema del disco solare, adoperato quasi costantemente negli antichi monumenti, fosse adottato anche nell'arte copta con significato cristiano per esprimere il sole divino che è Cristo Redentore. E tale significato dobbiamo dare senza dubbio a quel disco che vediamo spesso effigiato sulle stele copte e specialmente entro il timpano triangolare da cui molte di esse sono sormontate.

Applicando pertanto tutto ciò agli ornati della stela vaticana potremo concludere che i suoi ornamenti formano un gruppo cui può darsi un significato ideografico, che potremo tradurre con una preghiera per l'anima della defunta cui la stela appartenne; in modo analogo a ciò che sogliamo fare per i monumenti delle catacombe romane.

La preghiera espressa dai segni ideografici e completata dalla iscrizione conterrebbe presso a poco questi concetti:

Cristo Dio unico e sole di verità e di giustizia protegga e custodisca l'anima tua.

Ed è così che i monumenti cristiani dell'Egitto ci mostrano lo stesso linguaggio simbolico di quelli dell'occidente; e ci presentano purificati e consecrati al culto del vero Iddio i superstiziosi segni dell'antichissimo culto egiziano.

XI.

Avrei voluto chiudere la *miscellanea archeologica* di questo fascicolo illustrando una iscrizione assai celebre del museo lateranense della quale io propongo una spiegazione diversa da quella data fino ad ora. È la famosa iscrizione di *Pecorio* di cui si dice che fu sepolto *postera die martyrorum (sic)*. Tutti han detto che quella indicazione ricorda la festa dei sette figli di S. Felicità; io invece dimostrerò che essa deve riferirsi alla festa dei Santi Processo e Martiniano e precisamente all'ottava del loro natale.

Non avendo spazio in questo fascicolo per tale illustrazione che richiede un conveniente svolgimento, la rimetto al fascicolo prossimo.

(Continua).

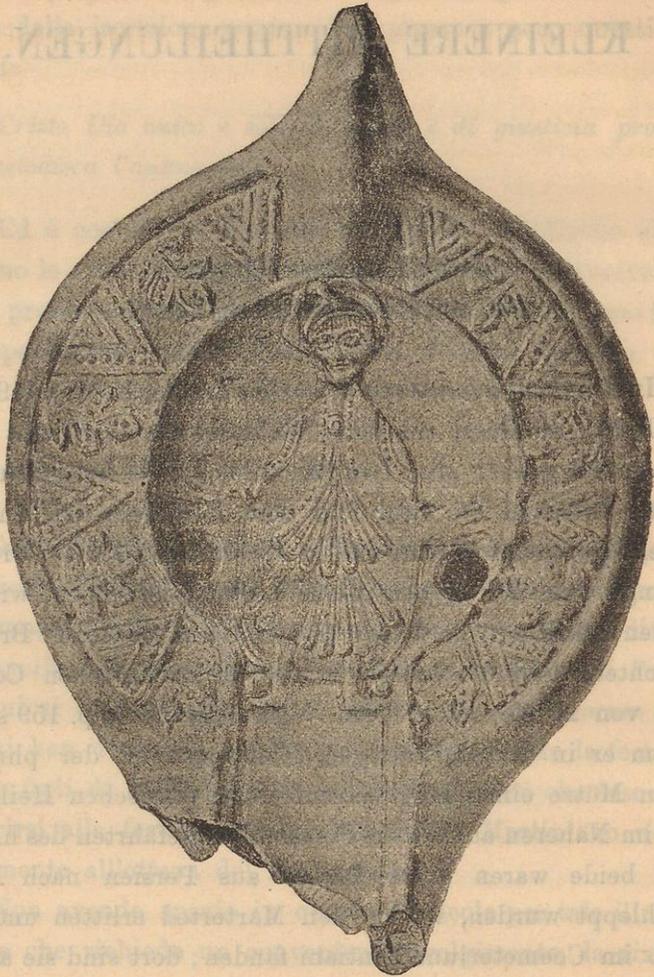
ORAZIO MARUCCHI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

Darstellung eines Martyrers auf einer altchristlichen Lampe.

In den *Studi e documenti di storia e diritto*, 1888, p. 419 seq. publicirte de Rossi aus dem Nachlasse des *P. Bruzza* eine Abhandlung über eine Lampe, welche 1881 beim Bau des Forts zwischen St. Paul und dem Kirchlein der Annunziatella gefunden worden und in den Besitz des Prof. Dressel gelangt war. Wir geben die Abbildung derselben, wie sie in den *Studi* von de Rossi veröffentlicht wurde. *P. Bruzza* berichtete über die Lampe in der archäologischen Conferenz von 27 November 1881 (Vgl. *Bull.* 1882, p. 159 seq.), indem er in der eigenartigen Kleidung und der phrygischen Mütze einen Hinweis auf einen persischen Heiligen sah, im Näheren auf den h. *Sennen*, den Gefährten des h. *Abdon*; beide waren unter Decius aus Persien nach Rom geschleppt wurden, wo sie den Martertod erlitten und ihr Grab im Coemeterium Pontiani fanden; dort sind sie auch, gleichfalls in orientalischer Kleidung und mit ihrem Namen bezeichnet, abgebildet (Vgl. Kraus, *R.-E.*, I, S. 2). Nach ihren Akten waren sie *subreguli* und wurden in ihrem fürstlichen Ornate dem Senat zur Aburtheilung vorgeführt.

Weist der Fundort der Lampe in der Nähe Roms allerdings auf einen Heiligen hin, der in einem römischen Coemeterium ruhte und verehrt wurde, so hatte *P. Bruzza* für



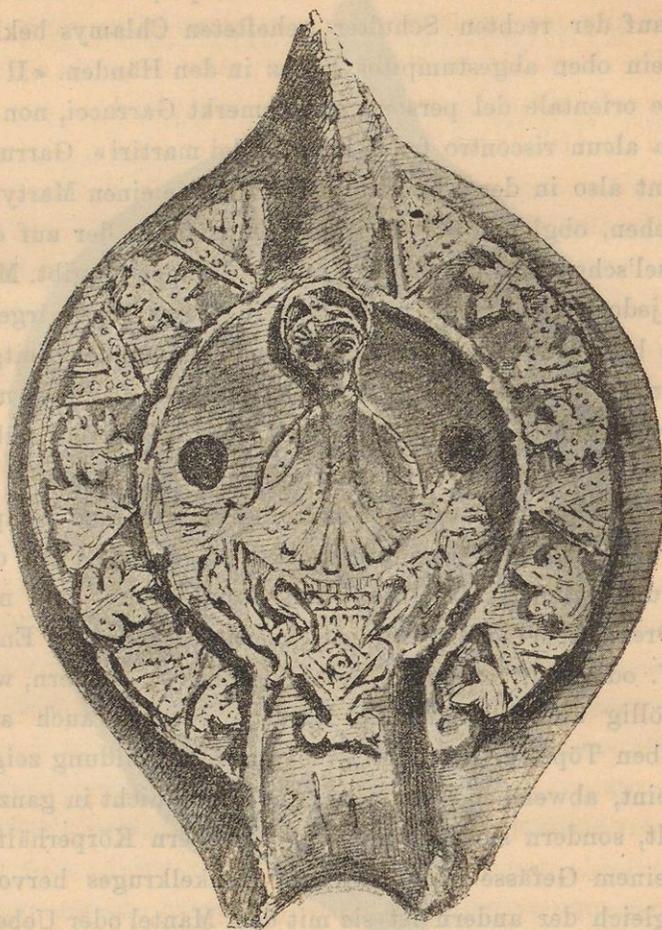
die Annahme, es sei auf derselben der h. Sennen dargestellt, keinen andern Beweis, als die fremdartige, auf Persien deutende Kleidung.

Garrucci publicirte in seiner *Storia di arte cristiana* auf Tav. 476, 2 aus dem Museum Kircherianum eine Lampe mit dem Brustbilde eines Mannes mit krausem Haare, gleich-

falls die phrygische Mütze auf dem Kopfe, aber nur mit der auf der rechten Schulter gehefteten Chlamys bekleidet, ein oben abgestumpftes Kreuz in den Händen. «Il costume orientale del personaggio, bemerkt Garrucci, non ha finora alcun riscontro fra le imagini dei martiri». Garrucci scheint also in der Figur auf seiner Lampe einen Martyrer zu sehen, obgleich der Heiligenschein fehlt, der auf der Dressel'schen Lampe das Haupt des Mannes umgibt. Man wird jedoch nicht irren, wenn man in dieser Figur irgend einen hervorragenden aus dem Orient stammenden Zeitgenossen erblickt, wie es ja Brauch war, auf Lampen und andern Gegenständen die Brustbilder der Kaiser, und selbst berühmter Gladiatoren, zu vervielfältigen (1).

Die Sammlung des Campo santo besitzt nun eine Lampe, über deren näheren Fundort freilich Angaben fehlen, die aber unzweifelhaft gleichfalls aus Rom stammt und mit der Dressel'schen nicht nur gleichzeitig ist (aus dem Ende des V. oder den Anfängen des VI. Jahrh's), sondern, wie die völlig übereinstimmende Bordüre beweist, auch aus derselben Töpferei herrührt. Wie unsere Abbildung zeigt, erscheint, abweichend von jener, die Figur nicht in ganzer Gestalt, sondern sie ragt nur mit der obern Körperhälfte über einem Gefässe in Form eines Henkelkruges hervor; aber gleich der andern ist sie mit dem Mantel oder Ueberwurf bekleidet, den P. Bruzza (*Studi*, p. 423) als *candys* bezeichnet, und auch von dem Untergewande kehrt die obere Schürzung wieder. Beide haben als Oranten die Hände zum Gebete erhoben; beide sind durch den Heiligenschein

(1) Vgl. eine ähnliche Figur auf einer in Genf gefundenen Lampe bei de Rossi, *Bull.* 1867, p. 25, fig. 1.



ausgezeichnet; die phrygische Mütze, das gestrichene Haar, der kurze Bart sind bei beiden dieselben; nur der Gesichtsausdruck und die Haltung des Kopfes sind ein wenig verschieden.

Indem auf der Dressel'schen Lampe die ganze Figur stehend dargestellt ist, kommt das eigenartige Untergerand zur vollen Geltung, das auf unserer Lampe durch

jenes Gefäss halb verdeckt ist, über, oder hinter welchem der Heilige erscheint, resp. aus welchem er hervorragt.

Eine Parallele zu dieser letztern Auffassung haben wir auf einer Lampe in Museum Kircherianum, bei Garrucci l. c. Tav. 476, 1, wo das Brustbild einer Frau, die bekleidet und mit einer Perlschnur um den Hals, das constantinische Monogramm Christi auf der Brust, aus einem Gefässe hervorragt. De Rossi, *Bull.* 1867, p. 27 sieht in jener weiblichen Figur keine symbolische, sondern eine reale Darstellung: «l'averlo innestato però al vaso e fattone quello strano composto, dimostra che si volle indicare quella donna essere stata vaso d'elezione». De Rossi weist dann auf eine verwandte Lampe in Lyon hin, wo aus dem Gefässe eine männliche Figur hervorragt, ähnlich wie auf etwas jüngern Darstellungen die Täuflinge im Akte des Empfanges des Sacraments dargestellt sind, «e ci apre gli occhi a vedere in esso un allusione non tanto alle anime elette disciolte dai vincoli del corpo, quanto ai fedeli rinati pel battesimo e per l'acqua salutare divenuti vasi di elezione». Demgemäss wäre also auf unserer Lampe der Heilige in besonderer Weise als *vas electionis* characterisirt, da ja ein Hinweis auf seine Taufe hier wohl ausgeschlossen ist.

Als wesentlich neue Zugabe erscheint auf unserer Lampe am Fusse des Gefässes rechts und links ein zu dem Heiligen emporspringender Löwe, der des Raumes wegen in kleiner Figur wiedergegeben ist, wie wir dasselbe auf den Krüglein des h. Menas sehen und auf den Lampen, wo ein Löwe und andere Thiere zu Füssen Christi liegen (Vgl. de Rossi, *Bull.* 1869, p. 20 und p. 44; 1867, p. 12, 1). Die Akten der beiden Martyrer Abdon und Sennen (Bolland. *Jul.*, Tom. VII, p. 149) berichten, dass Decius ihnen gedroht habe, sie von Löwen und Bären zerreißen zu lassen, am

andern Tage aber seien die Bestien todt in ihren Käfigen gefunden worden. Die Bekenner seien dann in's Amphitheater geführt, und der Richter Valerianus habe befohlen: *Dimittantur leones duo et ursi quatuor. Qui quum dimissi fuissent, venerunt rugientes ad pedes sanctorum Abdo et Sennes, et nullatenus recedebant a pedibus eorum, sed magis custodiebant eos.* Auf unserer Lampe sind also die beiden Löwen angebracht, von welchen in den Akten die Rede ist, und wenngleich sie nicht zu Füßen des Heiligen liegen, wie der Bericht lautet, sondern gegen ihn emporspringen, so hat der *figulus* eben nur auf die den Martyrern angedrohte Todesart hinweisen wollen, wobei man sich dann ja von selber der wunderbaren Rettung erinnerte.

In Beziehung auf das Henkelgefäß, über welchem der Heilige hervorragt, resp. das vor ihm steht, sei noch daran erinnert, dass man im Mittelalter am Libanon eine unsern Heiligen geweihte Kapelle verehrte, wo an ihrem Feste *subtus altare fons aquae vivae emanat* (Bolland., *l. c.* p. 142, 10). Die Acten (*l. c.*) melden überdies, der Subdiakon Cyrinus habe die Leichen in *arca plumbea in domo sua* verborgen. Jenes Gefäß könnte eine Andeutung auf die Quelle, oder auf den Sarg sein.

2. Es drängt sich aber nun die Frage auf: Ist es denn so unzweifelhaft und ausgemacht, dass wir auf unsern beiden Lampen den einen von jenem Martyrerpaar vor uns haben? Wie, wenn man in Rom im V. und VI. Jahrhundert noch einen anderen (oder mehrere) ebenfalls aus dem Orient gebürtigen Martyrer verehrte, der von Löwen zerrissen worden war? P. Bruzza scheint hieran gedacht zu haben, da er seine Abhandlung mit den Worten schliesst: « Se in questa illustrazione non mi sono ingannato, ognuno vede quanta ne sia l'importanza e quanto sia da desiderare, che

nuove scoperte confermino o correggano quanto mi sono studiato di esporre». Nun nennen uns die Martyrologien in Wirklichkeit ja mehr den Einen aus dem Orient, der in Rom den Martyrertod erlitt; es ist nur die Frage, ob sich für einen derselben *ein besonderer Kult* für jene Zeit nachweisen lässt, der die Darstellung des Martyrers auf Lampen erklärt. Ein solcher Kult ist z. B. für den h. Bischof Ignatius von Antiochien, der im Colosseum den Löwen vorgeworfen und von ihnen zerrissen wurde, nicht nachweisbar, und daher ist bei unsern Lampen an ihn nicht zu denken. Freilich darf man nicht vergessen, dass orientalische Einwanderer in Rom in ihrem engeren Kreise einen h. Martyrer der Heimat besonders verehren mochten und ihn daher auf Lampen darstellten. Die Akten des h. Thyrsus aus Phrygin (Surius I, Jan. 28, p. 781, n. 11) erzählen vom Richter: «Maximum afferri jubet lebetem et eum aqua impleri et vehementer bullire, et cum Thyrsi pedibus funem alligasset, eum dimisit cum capite..... Lebes autem protinus est disruptus et aqua est effusa, et illaesus conservatus fuit martyr». Der Martyrer wird dann ausgehungerten Bestien vorgeworfen; aber «cum eum in orbem circumdeditissent bestiae, placide et mansuete eum aspiciebant et martyri amice blandiebantur..... ipse autem manibus in altum sublatis orabat». Die Akten des h. Zosimus aus Cilicien (Surius I, Jan. 3, p. 9*) berichten, dass er «eremum cum feris incolebat..... in lebetem plumbo liquato plenum missus, sed liberatus, apparente in theatro leone etc.». Wäre auf unserer Lampe einer von diesen beiden Martyrern dargestellt, dann hätten wir, neben den Löwen, in dem Gefässe einen zweiten Hinweis auf sein Martyrium, und dasselbe wäre dann nicht mehr bloss ein Symbol, dass der Heilige ein «vas electionis» gewesen, wie de Rossi nach der oben

angeführten Stelle es auffasst, sondern es wäre — in einer gewiss ungewöhnlichen Darstellung — das instrumentum seines glorreichen Martyriums. Allein es fehlt jede Kunde irgend einer Verehrung dieser beiden Martyrer in Rom. Von orientalischen Blutzügen, sei es, dass sie nach Rom kamen und hier den Tod erlitten, sei es, dass ihr Kult dort durch Orientalen eingeführt wurde, nennen wir u. a. den h. Cyrus, zu dessen Ehre, unter merkwürdiger Entstellung des Namens, noch heute ein Kirchlein an der Via Portuensis unter dem Namen der heiligen Passera besteht, die Martyrer Marius und Martha mit ihren Söhnen Audifax und Abacus, welche aus Persien nach Rom kamen, den Capadocier Sergius, Hadrian aus Nicomedia, den h. Sabas, «*ducem militum, in lebetem picis ferventis injectum*», den Syrer Erasmus, von welchem eine ähnliche Tortur berichtet wird, die hh. Sergius und Bacchus aus Augusta Euphratesia, Theodor aus Amasia in Pontus, Mennas aus Phrygien, die beiden hh. Cosmas und Damianus aus Aegea, u. a. Allein entweder hat keiner von allen diesen ein Martyrium erlitten, das wir auf unserer Lampe dargestellt sehen könnten, oder es machen sich wieder andere Einwendungen geltend.

Unser verehrte College *Duchesne*, dem ich die Sache vorlegte, sprach in Betreff des Henkelkrugs die Ansicht aus: «*la forme du vase sur Votre lampe exclut l'idée d'un instrument de supplice; c'est un attribut de glorification*». In Betreff der Persönlichkeit bemerkt er: «*je me demande si le Saint, costumé en militaire, ne serait pas s. Ménas, qui avait un oratoire hors la porte Saint-Paul*».

Die kurzen Notizen, welche das Martyrologium über die h. Mennas gibt (vgl. Surius zum 11 Nov. pag. 1005*) wissen nun nichts davon, dass er, unter den verschiedenen Torturen, denen er ausgesetzt wurde, auch den Löwen

vorzurufen sei. Aber sie sagen, dass er lange Zeit in der libyschen Wüste ein zurückgezogenes Leben geführt habe. Bekannt sind die Darstellungen auf den Oelkrüglein von seinem Grabe (vgl. *Röm. Q. S.* 1896, S. 244), wo zu den Füßen des Heiligen Kamele, die Sinnbilder Libyens, dargestellt sind, wie sie neben dem h. Mennas auf den Knien liegen, eine Darstellung, die auch auf einer Pyxis wiederkehrt (vgl. Garrucci, *Storia dell'arte*, Tav. 440). Es könnte nun sein, dass man statt der Kamele die Löwen der Wüste auf unserer Lampe abgebildet habe, um auf das Einsiedlerleben des h. Mennas hinzuweisen. Auf den Oelkrüglein erscheint der Heilige in kurzem Leibrock mit übergeworfenem Kriegsmantel, niemals in einer Kleidung, welche der auf unseren beiden Lampen ähnlich sieht.

d. W.

Die Ausstellung von Gegenständen der Archaeologie und der christlichen Kunst zu Orvieto.

Wer im September oder October dieses Jahres eine Reise durch Italien machte, konnte in vielen Städten die grossen und geschmackvoll ausgeführten Anschlagzettel sehen, die zur archäologischen Ausstellung nach Orvieto einluden. Sie zeigten die Fassade des berühmten Domes und den monumentalen von Bonifaz VIII in dieser Stadt erbauten Palast. Der letztere sollte bestimmt sein, die Ausstellung in seinem riesigen Saale zu beherbergen.

Was konnte anziehender für einen Besuch in Orvieto sein, zumal wenn man erfuhr, dass die Ausstellung eine grosse Seltenheit, die erstmalige dieser Art für Mittel- und Unteritalien sei, und dass die kirchliche Autorität von Rom

dringende Einladungen an die Bischöfe gerichtet hatte, alte Erzeugnisse der kirchlichen Kunst aus ihren Diöcesen nach Orvieto zu schicken?

Es handelte sich zunächst um eine Ausstellung von Altargegenständen in Verbindung mit dem in genannter Stadt abzuhaltenden «eucharistischen Congress». Man begriff aber auch Paramente jeglicher Gattung und Metallgegenstände aus dem Gebiete der kirchlichen Kunst in weitem Sinne in den Ausstellungsplan ein. So kam es, dass die Mannigfaltigkeit der einlaufenden Objekte eine sehr grosse wurde. War auch das eigentliche Feld der Archäologie, die ältere christliche Zeit, nicht so stark vertreten, so wuchs doch vom elften und zwölften Jahrhundert an der Reichthum und innere Werth der Gegenstände in prächtiger Entfaltung an.

In diesen Zeilen wollen wir zunächst mit wenigen Bemerkungen einige Kleinodien der älteren Zeit vorführen. Darnach werden wir den Blick auf das Ganze des übrigen, späteren Inventars richten, um einige Beobachtungen und Wünsche für ähnliche Unternehmungen in der Zukunft daran zu knüpfen.

Unter den ältesten Stücken ist wohl manchem Besucher der Ausstellung eine kleine stark oxydirte Kapsel von runder Form aus Bronze entgangen, die der bekannte Kunstsammler Augusto Castellani von Rom mit andern Gegenständen ausgestellt hatte. Es war eine altchristliche *bull*a mit dem noch einigermaßen erkennbaren monogramatischen Kreuze P auf der einen, und der Vereinigung des Kreuzes mit \times auf der andern Seite (✠). Bis jetzt ist kein anderes derartiges Exemplar einer Bronz**u**lla mit christlichen Zeichen bekannt. In dem hohlen Innern mag einstmals eine Reliquie oder ein Blatt mit einem Bibeltexte oder einer from-

men Anrufung bewahrt gewesen sein, so dass die Bulle in den Rahmen der Phylacterien fällt.

Das Phylacterium oder «Brustkreuz des heiligen Juvenal» war nicht weit vom vorigem Gegenstande ausgestellt. Dasselbe würde einen belehrenden Vergleich mit der Bulla gebildet haben, wenn es wirklich den Namen des Heiligen hätte tragen dürfen. Der Bischof Juvenal von Narni starb in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Damals gab es bekanntlich noch keine Darstellung des Gekreuzigten auf Brustkreuzen. Der Crucifixus auf diesem Phylacterium stempelt dasselbe zu einem späteren Werke, das von seiner Zugehörigkeit zur Kirche des heiligen Juvenal den Namen des verehrten Bischofs erhalten haben wird.

Auf besserem Boden stehen wir hinsichtlich des Alters bei zwei Fingerringen, die vom obengenannten Sammler Castellani ausgestellt waren. In tiefem schönen Schnitte zeigt der eine das constantinische Monogramm Christi χ . Das P ist zur Linken gewendet, wahrscheinlich weil es ein Siegelring war, obschon auch ohne solchen Grund diese Stellung bekanntlich nicht abnorm wäre. Der andere Ring trägt in minder tiefen Linien ein gleichschenkliges Kreuz, an dessen Enden die vier griechischen Buchstaben MAPA vertheilt sind. Wahrscheinlich bilden sie mit der Mittellinie den Namen MAPIA.

An ein Thema, mit dem sich die *Quartalschrift* öfter beschäftigt hat (zuletzt noch im vorigen Hefte S. 244 ff. in einer Mittheilung des Redacteurs), erinnerte die von Pesaro zur Ausstellung gesandte Oelampulle aus Terracotta. Die Ampulle ist an beiden Seiten mit dem lateinischen an den Enden ausgeschweiften Kreuze geschmückt. Unter den Seitenarmen des Kreuzes stehen die Buchstaben A und O. Unweit des engen Halses befinden sich zwei Öffnungen,

durch welche die Schnur ging, mit der man das Gefäss, nachdem es mit dem Wallfahrtsöle gefüllt war, an der Brust trug oder anderweitig aufhing.

Eine grosse Zahl der interessantesten altchristlichen Medaillen, geschnittenen Steine und anderer Erzeugnisse der Kleinkunst war in der Mancinelli'schen Sammlung von etwa 3000 Gipsabdrücken vertreten. Das Einzelne aufzuführen ist hier unmöglich. Für den Freund des kirchlichen Alterthumes bildete diese, vom genannten Director des Ospizio di S. Michele zu Rom eingesendete Sammlung einen der grössten Anziehungspunkte der Ausstellung. Die feinen Abdrücke waren durch täuschende Farbengebung den Originalien durchaus ähnlich gemacht. Leider konnte man über den Verbleib der Originalien nichts näheres zu erfahren. In jener grossen Zahl waren übrigens Facsimiles aus dem Mittelalter, der Renaissancezeit und den letzten Jahrhunderten einbegriffen. Die Sammlung umfasste nämlich drei Gruppen: 1. Archäologie und Kunst; 2. Sphragistik, besonders des Mittelalters; 3. Päpstliche Medaillen. Unter den letzteren befanden sich viele von bisher ganz unbekanntem Stücken, auch von solchen, die merkwürdiger Weise selbst der ehemaligen päpstlichen Münze und dem vaticanischen Museum fehlen. Und doch waren die 3000 Abdrücke nur ein Bruchtheil des vollständigen Museums solcher Gegenstände, das sich im Besitz des Directors Mancinelli befindet. Das Museum zählt 30-40000 Nummern, meist mit den Formen selbst, und umfasst auch das heidnische Alterthum von den aegyptischen und assyrischen Zeiten angefangen. Wie wir hören, sind grosse Theile desselben zu niedrigen Preisen käuflich, speciell die in Orvieto bewunderte Auswahl von Abdrücken. Es wäre wünschenswerth, dass

die Stücke, deren Originalien bekannt sind, von den übrigen gesondert würden.

Nicht durch Facsimiles sondern in Wirklichkeit waren auf der Ausstellung vertreten die schöne Elfenbeintafel von Aosta mit der doppelten Darstellung des Kaisers Honorius, ein Werk aus dessen Zeit, die Diptychonplatte des barberinischen Museums von Rom mit dem Relief des anonymen in sein Lorum eingehüllten Consuls aus dem fünften Jahrhundert, die prachtvolle runde Elfenbeinbüchse von Bobbio mit den Reliefs des Orpheus und der Versammlung der auf ihn lauschenden Thiere, die vielleicht wegen der Schönheit der Formen und der Feinheit der Technik in bedeutend frühere Zeit anzusetzen ist; dann die runde niedrige Elfenbeinbüchse von Pesaro mit den Scenen der Auferweckung der Tochter des Jairus, der Heilung des Blindgeborenen und des Wunders der Blutflüssigen, etwa aus dem sechsten Jahrhundert. Sie diente wahrscheinlich als Pyxis für die heilige Eucharistie.

Wenn die populäre Bezeichnung von zwei andern Gegenständen richtig wäre, so würde die Ausstellung um zwei weitere eucharistische Behälter der altchristlichen Zeit reicher gewesen sein. Zwei eingesendete Metalltauben werden nämlich an den Orten, wo man sie aufbewahrt, vielfach für eucharistische Gefässe der ältesten Jahrhunderte angesehen. Die eine wäre sogar, so hörte Schreiber dieser Zeilen selbst versichern, für das heilige Blut gewesen, die andere für die Gestalten des Brotes.

In der That ist die erste Taube, diejenige von Borgo San Donino, nicht für die sakramentalen Species bestimmt gewesen, am wenigsten für das heilige Blut, das bekanntlich nie in dieser Weise bewahrt wurde. Sie ist vielmehr ein sogenanntes *manile*, ein Giessgefäss, das zum Hände-

waschen vor und nach der Messe gebraucht wurde. Es gab deren bis ins XIII. Jahrhundert und später in den verschiedensten Thierformen. Das unserige, mit fein gravirten Federn und anderm Schmucke in Form geschwungener Linien, scheint etwa aus dem XIV. Jahrhundert zu sein. Auf dem Rücken der Taube schüttete man das Wasser durch einen eimerförmigen Aufsatz ein; aus dem Schnabel, der eine kleine Röhre hält, ergoss es sich. Der Griff des Gefäßes schwingt sich über den Rücken. Schon Rohault de Fleury, der in seinem Werke *La messe* vol. 5 pl. 375 eine Abbildung dieser Taube bringt, hat sie richtig als *burette* erklärt (pag. 81). Ein Manile im erzbischöflichen Museum zu Köln hat nach Otte's Kunstarchäologie (5. Aufl. 1, 254) ebenfalls die Form einer Taube.

Häufig besaßen diese Gefäße die Gestalt des Löwen. Ein schönes Exemplar in Löwenform etwa aus dem XIII. Jahrhundert befand sich auf der Ausstellung von Orvieto. Seine Inschrift gab zu erkennen, dass es einst dem Abte des Klosters S. Maria ad gradus zu Viterbo angehört hat. Jetzt bildet es einen Bestandtheil des Museo Falcioni zu Viterbo.

Die zweite von den obengenannten Tauben ist allerdings als eucharistische Taube zu bezeichnen. Sie trug einst die heiligen Brodsgestalten und war über dem Hochaltar unter dem Säulenciborium aufgehangen. Aber in die ersten christlichen Jahrhunderte gehört sie ebensowenig wie die vorige. Sie ist ein Erzeugniß der berühmten Metallwerkstätten von Limoges, wie insbesondere die Eigenthümlichkeit ihres Emails Schmuckes beweist, und gehört der Zeit um das XIII. Jahrhundert an. Damals bestand noch in vielen Kirchen von Italien, Frankreich und Deutschland der Gebrauch, in dieser Weise das heilige Sakrament über dem Altar zu bewahren.

Die eucharistische Taube gehört der Kirche von Frasinoro bei Modena. Sie bildet in Italien eine grosse Seltenheit; denn ausser ihr sind nur noch zwei Exemplare bekannt, das von Mailand und das von Barletta. In Deutschland hingegen und in Frankreich sind mehr solcher Tauben auf uns gekommen. Für die nähere Beschreibung der zu Orvieto ausgestellten und für die Geschichte der eucharistischen Tauben überhaupt darf ich auf meine archäologischen Notizen in der *Civiltà Cattolica* von Rom verweisen (*Archeologia* n. 49-50, im 4. Bande des Jahrg. 1896 pag. 463ss.).

Die vorausgehenden Bemerkungen haben uns schon in das Mittelalter hineingeführt. Es lohnt sich nicht, zu den Gegenständen der Ausstellung aus der älteren Zeit, die verhältnissmässig nur sehr spärlich waren, zurückzukehren. Nur der merkwürdige Kelch des Ursus und die Glocke von Viterbo seien noch erwähnt. Der silberne Kelch von Feltre mit seiner massigen grossen cuppa und mit der Weiheinschrift des Diakons Ursus an die Apostel Petrus und Paulus würde nach de Rossi (*Bullett. arch. crist.* 1876, 160) dem VI. Jahrhundert etwa angehören. Die Glocke des Museo Falcioni zu Viterbo, gleichfalls von de Rossi schon veröffentlicht und erläutert, ist aus etwas späterer Zeit, ist aber das älteste Exemplar einer Glocke mit Inschrift (*Bullettino*, 1887, 82).

Den Löwenantheil an den herrlichen Metallsachen des Mittelalters hatten auf der Ausstellung natürlich die zur Aufbewahrung und Ausstellung des heiligen Sakramentes bestimmten Utensilien.

In zweiter Linie kamen die Processionskreuze, deren Herstellung in Mittel- und Unteritalien im XIII. und XIV. Jahrhundert mit staunenswerthem Fleisse und Aufwande

betrieben wurde. An der Spitze derselben prangte das Stationskreuz der Lateranbasilika von Nicolaus von Guardia-grele, dem Haupte der vortrefflichen Goldarbeiterschule in den Abruzzen. Es trägt das Datum 1451.

Sodann folgten in dritter Linie die Reliquiare, in der reichsten Abstufung und dem buntesten Formenwechsel, im Ganzen aber ein beredter Ausdruck der verständnisvollen Pflege des gothischen Stiles in den Künstlerschulen Italiens vom XIII. bis in das XV. Jahrhundert. Die Palme gebührte hier unstreitig dem grossartigen und bei aller Wucht der Formen graziösen Reliquiar des Hauptes von S. Savino in Orvieto.

Aus der reichen Welt von gestickten alten Paramenten, die auf der Ausstellung ihren Glanz entfaltete, kann ich der Kürze halber nur anführen: das griechische Pallium oder Omophorion von Grottaferrata ungefähr aus dem XIII. Jahrhundert, die Krönungsdalmatika aus dem Schatze der römischen Peterskirche, irrig Dalmatika Karls des Grossen genannt, aus nicht viel früherer Zeit, und das mit Darstellungen reich besetzte Pluviale des Schatzes vom Lateran aus dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, gewöhnlich als Pluviale Bonifaz' VIII. bezeichnet.

Wer sich vom Anblicke und Genusse der glänzenden Kunstsachen den bescheidenen und gewöhnlichen Gegenständen des mittelalterlich-kirchlichen Lebens zuwendete (und diese ziehen ja mit nicht minderem Rechte den Historiker an), der bemerkte verschiedene kleine Pyxiden von runder Form, ganz ähnlich ja gleich den neuesten von Barbier de Montault veröffentlichten Pyxiden von Limoges; die französischen Erzeugnisse fanden also reichen Eingang in Italien. Er konnte ferner an mehreren der ältesten und einfachsten Ostensorien den Uebergang von der Bewahrung

des Sakramentes im geschlossenen Gehäuse zu der Exposition beobachten; er sah an den vorhandenen Exemplaren der ersten Monstranzen sehr deutlich, wie sich die Form derselben direkt aus den Reliquiaren entwickelte.

Ebenso war für das Studium der gewöhnlichen kirchlichen Sitte ein doppelter, fast ärmlicher Gegenstand aus Lugnano von Wichtigkeit, nämlich zwei aus Holz geschnittene Schubladenkästchen des zwölften Jahrhunderts für die Versehänge der Geistlichen. Das eine zeigte auf dem Deckel neben einem gekrönten Kopfe aus einfacher Schnitzerei, der wohl einen Christuskopf vorstellen sollte, die Inschrift: *Pro pane vite. Magister Joani me fecit*. Es war also für das Viaticum bestimmt. Das andere war auf seinen Flächen mit dem Anfange des Johannesevangeliums beschrieben, das nach dem *Rituale romanum* über die Kranken gelesen wurde; es scheint zur Bergung des Gefässes mit dem heiligen Oele gedient zu haben.

Man hätte mehr von solchen alten Gegenständen des gewöhnlichen kirchlichen Dienstes auf der archaeologischen Ausstellung wünchen dürfen. Und das ist das erste Desiderat, das wir auszusprechen uns erlauben. Es ist ein häufiger Irrthum bei dergleichen Ausstellungen, dass die Theilnehmer meinen, nur Prunkgegenstände, welche die Augen fesseln, einsenden zu sollen. Aber ist nicht grade das Gewöhnliche, das Regelmässige allzuwenig bekannt? Geht es nicht in der Archaeologie wie in der Geschichte, wo der Forscher dem Hervorragenden, Einzigartigen in den Quellen leicht begegnet, während er den gewöhnlichen Gang des Lebens, von dem die Berichterstatter leider nicht sprechen, erst mit besonderer Sorgfalt aufspüren muss?

Ein zweiter Wunsch betrifft die Anordnung der Gegenstände. Wir begreifen es recht wohl, dass man zu Orvieto,

in dem feierlichen und geschmackvollen Saale Bonifaz' VIII., vor allem den Geschmack und die künstlerische Wirkung bei der Vertheilung der Sachen zum Maasstabe nahm. Wir begreifen es auch, dass einen anderen vorwaltenden Bestimmungsgrund für die Ordnung die Rücksicht auf die Einsender bildete: man wollte, um sie auszuzeichnen, ihre Gegenstände möglichst beieinander lassen. Trotzdem hätte man, wenigstens in Bezug auf manche Gruppen, einen etwas mehr wissenschaftlichen Gesichtspunkt befolgen dürfen. Gewissen Objekten gleicher Gattung hätte ein gemeinsamer Platz angewiesen werden sollen. Auf diese Weise wäre das Studium derselben wesentlich erleichtert worden. So aber musste man der Vergleichen wegen so und so oft die weiten Räume Bonifaz' VIII. durchheilen, ohne die mittelalterliche Rüstigkeit von dessen Zeitgenossen in den Gliedern zu besitzen.

Der letzte und dringendste Wunsch betrifft die Katalogisirung. Bei Abfassung des Katalogs hatte sich das Comité offenbar im letzten Augenblicke von der Kürze der Zeit überraschen lassen. Er war fast untauglich. Das Comité hatte im Übrigen alles Erdenkliche zum guten Zustandekommen des Unternehmens aufgewendet. Insbesondere gebührt dem unermüdlichen Commendatore Luigi Fumi, dem bekannten Historiker von Orvieto, der mit wahrer Aufopferung für das Werk, man darf sagen als dessen Seele, arbeitete, der ganze Dank derer, die bei den Kunstschätzen der Ausstellung so lehrreiche Tage und Stunden zugebracht haben.

Viele Aussteller zögerten bis zum letzten Momente mit der Absendung ihrer Gegenstände. Dazu waren die von ihnen verfassten Angaben über Alter, Provenienz, Bestimmung usw. ihrer Sachen oft im höchsten Grade unsi-

cher und kritiklos. Das Legendenhafte spielte in diesen Beschreibungen eine ganz unglaubliche Rolle. Wenn man sich auf einen während der Ausstellungszeit anzufertigenden Katalog mit Abbildungen vertröstete, so musste auch dies wegen der Kosten, in Orvieto wenigstens, später aufgegeben werden (1).

Der Gedanke solcher archaeologischen Ausstellungen, in der alten päpstlichen Stadt jetzt zum erstenmale so schön realisirt, wird mit der Zeit seine Fruchtbarkeit an den Tag legen: dessen sind wir gewiss; er wird andere Unternehmungen ähnlicher Art in Italien, das an wenig bekannten Schätzen noch so reich ist, ohne Zweifel nach sich ziehen, und da möchten die vorstehend gegebenen Winke und Wünsche Berücksichtigung finden (2).

Rom.

H. GRISAR S. J.

Zur Vita des Aberkios.

Anlässlich des Scheidens Hofr. W. v. Hartels vom Lehr-
amte brachten ihm mehrere Schüler und Verehrer eine

(1) Hoffentlich werden illustrierte Einzelstudien über die Ausstellung erscheinen. Einen Beitrag zu solchen hat Verfasser dieser Zeilen im 1. Hefte des *Nuovo Bullettino di archeologia cristiana* von Rom, 1897, so eben niedergelegt.

(2) Es sei gestattet, jetzt schon die Hoffnung auszusprechen, dass zu dem zweiten archäol. Congress, der im Sommer 1898 in Ravenna tagen soll, eine ähnliche Ausstellung ermöglicht würde. Das gab ja dem ersten Congress in Spalato im Besondern so viel Reiz und Anregung, dass neben den Monumenten auch die reichen Schätze der dortigen Sammlungen dem Studium erschlossen waren.

literarische Erinnerungsgabe unter dem Titel *Serta Harteliana* dar (Wien, Tempsky 1896). Neben manchen anderen Aufsätzen, welche auch für den archäologischen Forscher von Interesse sind, findet sich daselbst S. 142 bis 144 auch einer aus der Feder von Dr Ludo Moriz Hartmann: *Abercius und Cyriacus*. In den Acten des Papstes Marcellus (*Acta SS.* Jan. II, 369 ff.) findet sich, wie Verf. darthut, auch eine Lebensbeschreibung des Diakons und Märtyrers Cyriacus in kürzerer und längerer Fassung. Hartmann weist nach, dass sich eine ganze Reihe von Berührungspunkten der Cyriacuslegende mit der des Aberkios vorfindet und macht es wahrscheinlich, dass die Aberkiosvita die ursprüngliche sei, aus der gewisse Züge, oft in wenig passender und gewaltsamer Weise, in die Cyriacusvita eingefügt worden wären. Wenn man dann, was man trotz Zahn oder vielmehr eben auf Grund der bekannten Zahn'schen Untersuchung (*Forschungen zur Gesch. d. NTlichen Kanons* V. 1, 58 ff.) wird annehmen müssen, die ganze Aberkioslegende auf die Inschrift von Hieropolis zurückführt, so bietet Hartmanns Auseinandersetzung nicht nur einen interessanten literaturgeschichtlichen Beitrag, sondern zeigt uns an einem schönen Beispiel, wie die Legendenschriftsteller der byzantinischen Zeit (vgl. hiezu neuestens auch Schultze Victor, *Gesch. d. Unterg. d. gr. röm. Heidenth.* II. 81 ff.) die einzelnen Glieder ihrer Compilationen zusammenzusuchen pflegten. — Es sei noch bemerkt, dass Dr Hartmann seine erst jetzt publicierten Beobachtungen bereits vor zwei Jahren im Wiener Eranos bei der oben (*RQS* X 61) erwähnten Veranlassung mitgetheilt hat.

WEHOFFER.

Archäologische Bücherschau.

BUECHELER FRANC. *Carmina epigraphica*. Fasc. I. (Anthologia Latinâ sive poesis latinae supplementum. Pars posterior). Lipsiae, Teubner 1895. 398 S. 12°.

WEYMAN CARL. *Studien zu den Carmina latina epigraphica* (Einzelabdruck aus den «Blättern für das Gymnasial-Schulwesen», hg. vom Bayer. Gymnasiallehrerverein, 1895, Bd. XXXI Heft 9). München, Lindauer'sche Buchhandl. 28 S.

WEYMAN CARL. *De carminibus Damasianis et pseudo-Damasianis observationes*. (In der «Revue d'histoire et de littérature religieuses». T. I, 1896, p. 58-73).

1. Fast gleichzeitig mit der vortrefflichen Ausgabe der Epigramme des Papstes Damasus von *Ihm* (s. *Römische Quartalschrift*, 1895, S. 326-328) erschien in der «Bibliotheca script. graec. et rom. Teubneriana» der erste Theil der Sammlung aller lateinischen Inschriften in Versen von *Buecheler*. Wenn mir keines der christlichen Monumente entgangen ist, so finden sich darin christliche Inschriften unter folgenden Nummern: 115, 222 (?), 223, 296-323, 640, 652, 653, 655-799, 852-855, 858. Die Inschriften sind nach den verschiedenen Vermassen geordnet; bei weitem die meisten von den christlichen sind in Hexametern verfasst. Die einzelnen Stücke sind mit Anmerkungen versehen, welche die neuesten Publikationen und den Fundort ver-

zeichnen, sowie epigraphisch-philologische Anmerkungen enthalten. Nicht nur wegen der Zusammenstellung so zahlreicher wichtiger Monumente in einer handlichen Ausgabe, sondern auch wegen der Ergänzungen fragmentierter Texte und wegen der Anmerkungen eines Philologen, wie Buecheler, ist die Publikation von Seiten der christlichen Archäologen mit freudigem Danke zu begrüßen. Einen Wunsch erlauben wir uns zu äussern: bei den Indices, welche den Schluss der Publication sicher bilden werden, möge der Verfasser *besondere Indices für die christlichen Inschriften* geben, nämlich ein Verzeichniss aller Stücke dieser Art, und ein Wort- und Sachregister über deren Inhalt. Den christlichen Archäologen wird die Arbeit sehr erschwert dadurch, dass in den meisten Publicationen, welche profane und christliche Monumente enthalten, keine besondern Indices über letztere sich vorfinden; möge B. hier mit gutem Beispiele vorangehen und andere zur Nachahmung desselben aneifern.

2. Die Gelegenheit einer Anzeige der Publication Buecheler's in der oben erwähnten Zeitschrift benutzte *Weyman*, um einen wichtigen Beitrag zur Stilistik der Inschriften zu liefern. Er untersuchte nämlich die in Hexametern verfassten epigraphischen Texte der obigen Sammlung auf die häufiger in denselben wiederkehrenden Formeln und Wendungen hin, die zum Theil auf epigraphische Formulare zurückgehen, und auf die Berührungen mit Versen Virgils und anderer Dichter hin. Diese Anklänge treten besonders im Schlusse des Hexameters auf, und werden von W. theils auf direkte Entlehnung, theils auf den formelhaften Charakter der hexametrischen Dichtung der Römer zurückgeführt. Beiträge zur christlichen Epigraphik finden sich in dieser Abhandlung in zwei verschiedenen Richtungen: ein-

mal dadurch, dass bei den heidnischen und profanen Texten auch die Anklänge angegeben sind, welche sich in christlichen Inschriften und bei christlichen Dichtern finden, und dann durch die Untersuchung der christlichen Texte selbst. Bei den letztern finden sich natürlich am meisten Berührungen mit den Compositionen christlicher Dichter, und wir sehen an zahlreichen Beispielen den wechselseitigen Einfluss zwischen der epigraphischen und der litterarischen Poesie.

3. Schon *Ihm* hat in seiner oben erwähnten Ausgabe der Damasusepigramme zahlreiche Berührungen zwischen den Redewendungen des Papst-Dichters und den frühern und spätern lateinischen Dichtungen angegeben. Einen weitern Beitrag hierzu liefert *Weyman* in der neu gegründeten «Revue», welche wir der Aufmerksamkeit aller Forscher auf dem Gebiete der christlichen Litteraturgeschichte auf das angelegentlichste empfehlen. Da die Erkenntniss solcher Anklänge vielfach nur auf frischen Lese-Erinnerungen beruht, so ist es klar, dass nur durch die Mitwirkung mehrerer Fachmänner eine Vollständigkeit in diesem besondern Theile der litterarischen Forschung erzielt werden kann. So konnte W. in der That noch eine bedeutende Anzahl von Berührungen zwischen vielen Vertheilen Damasianischer Epigramme und andern Dichtungen nachweisen, aus denen sich ergibt, dass ausser Virgil, Ovid und andern ältern Dichtern (vgl. *Ihm*, *Damasi epigr.* S. VIII Anm. 2) Damasus auch den *Lucretius* gekannt und nachgeahmt hat, während den spätern Dichtern, welche des Damasus echte Epigramme und die ihm zugeschriebenen Stücke kannten, *Dracontius*, *Arator*, *Eugenius Toletanus*, *Aldhelmus* und *Walther von Speier* beizuzählen sind.

So zeigt sich immer mehr im einzelnen der enge Zusammenhang zwischen den zahlreichen christlichen Inschriften in Versen und der christlichen Buchpoesie, welchen *de Rossi* in den « Prolegomena » zu dem zweiten Bande seiner « Inscriptioes christianae urbis Romae » zuerst in eingehender Weise erörtert und dadurch der epigraphischen und litterarischen Forschung einen neuen Weg gezeigt hat.

Freiburg (Schweiz).

J. P. KIRSCH.

ALBRECHT DIETERICH, *Die Grabschrift des Aberkios*. Leipzig 1896; 54 S.

Nach einleitenden Erörterungen (S. 1-15) behandelt D. die Zeit der Grabschrift, die Romfahrt des A., sein Kultbewusstsein (16-50). Kaiser Heliogabal hat den Kult des Sonnengottes nach Rom gebracht; er feiert dessen Vermählung mit der Urania, der Himmelsgöttin von Karthago; in glänzender Procession wird der h. Stein (λαῖος), das Bild des Gottes, der Gott und König selber, umhergetragen. Alle Provinzen müssen Hochzeitsgeschenke bringen: so kommt A. nach Rom; dieses Hauptereigniss seines Lebens verewigt er auf seinem Grabstein. So D's Erklärung der Inschrift. — Wir verweisen auf Wehofers Aufsatz im vorliegenden Hefte, oben S. 351.

ÆGID. MÜLLER. *Das Marterthum der thebäischen Jungfrauen in Köln*. 36 S.

Verf. sieht in den sog. 11,000 Jungfrauen Angehörige der thebäischen Legion. « Wo die Soldaten ihr Standquartier hatten, da war in unmittelbarer Nähe des Lagers eine Co-

lonie eingerichtet, in welcher ihre Familien wohnten.... Wurden die Standquartiere verändert, so mussten auch die Angehörigen der Soldaten ihren Wohnsitz verändern und mit den Soldaten in das neue Standquartier ziehen. Als nun die thebäische Legion ihr Standquartier am Niederrhein erhielt, folgten ihr aus der Thebais und aus Mauretanien ihre Familien. Auf die Weigerung der Soldaten, den Göttern zu opfern, wurden nicht nur sie, sondern auch ihre Angehörigen, namentlich Töchter und Schwestern, zum Tode verurtheilt». — Jedenfalls führt uns diese Lösung, unter Preisgabe der unhaltbaren englischen Legende, und in richtigerer Deutung der clematianischen Inschrift, auf einen mehr historischen Boden, wiewohl doch noch zwei Bedenken bleiben, warum wir denn bloss in Köln die Tradition von einem Massenmartyrium der Angehörigen der christlichen Legionarsoldaten hören, und warum die clemetianische Inschrift bloss von Jungfrauen redet, da unter der gegebenen Voraussetzung doch auch mit den Soldaten Frauen, Knaben und Kinder den Tod erlitten haben.

Dr Jos. FÜHRER. *Eine wichtige Grabstätte der Katakombe von S. Giovanni bei Syrakus*. München 1896. Mit Nachtrag.

Auf Grund eingehender persönlicher Studien (vgl. *Q. S.* 1895, S. 464) hat der Verf. die Katakomben von Syrakus genau kennen gelernt und gibt nun in der vorliegenden Abhandlung Bericht über das Grab einer Deodata mit einer halb verloschenen griechischen Dipinto-Inschrift in Versen, deren schwierige Lesung resp. Ergänzung versucht und in einem Nachtrage weiter geführt wird. Ob wir in der Verstorbenen eine in der Folge ganz verschollene Heilige sehen dürfen, bleibt doch fraglich.

F. X. KRAUS. *Geschichte der christl. Kunst*. I Band. VIII, 621.

Der körperlich leidende, geistig mit ungeschwächter Kraft arbeitende Verf. bietet uns in dem angegebenen Werke den ersten Band einer Gesamtdarstellung der christl. Kunstgeschichte, also «die Kunst der christl. Völker nach ihrer religiösen Seite», unter Hervorhebung «des Verhältnisses der christl. Religion zur Kunst» und der «vollen Ebenbürtigkeit der christl. Kunst mit der antiken», sowie des «Auf- und Niedersteigens des künstlerischen Schaffungsgeistes im Zusammenhange mit dem Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes». Indem der Verf. als Theologe an seine Aufgabe geht, nimmt er besonders Rücksicht «auf die praktischen Bedürfnisse des Geistlichen und die spezifisch liturgisch-kirchl. Kunst».

Der I B. ist in 10 Bücher eingetheilt, von denen das 2. u. 3. sich mit der K. der Katakomben (S. 30-224), das 4. u. 5. mit Sculptur u. Kleinkunst (S. 225-382) beschäftigt, das 6., 7. u. 8. B. uns die K. bis zum 9. Jahrh. in ihrer vielfachen Umgestaltung in Grossen, wie in ihrer Umgestaltung in der Kleinkunst, zumal für kirchl. Geräthe u. Gewänder vorführt. Im 9. B. geleitet der Verf. uns nach dem Orient, in die byzant. Kunst, die hier sofort bis in des 15. Jahrh. fortgeführt wird (S. 538-590). Das 10. B. endlich behandelt die christl. K. bei den nordischen Völkern (S. 591-621).

Aus den angegebenen Seitenzahlen ersieht der Leser wie sich der Stoff vertheilt, und wie überwältigend reich das Material in der röm. Welt gegenüber der byzant. K. und noch mehr gegenüber derjenigen bei den Gothen, Longobarden, Franken, Germanen und Iren ist. Wird uns in dem letzten B. eine ganze Fülle von neuen Lichtblicken

für den Norden geboten, wofür der Archäologe dem Verf. besonders dankbar sein wird, so muss die grossartige Thätigkeit, die sich auf dem Gebiete der Erforschung oriental. K. in neuerer Zeit entfaltet hat, das, was uns das S. B. bietet, sehr bald überholen. Fängt ja erst seit den letzten Decennien der Orient an, seine christl. Alterthümer zu erschliessen, so dass es für dort nur eines zweiten de Rossi bedarf, um in einer allerdings wesentlich mühsameren Arbeit dem Monumentenschatze zumal Italiens, Galliens u. Africa's den orientalischen würdig an die Seite zu stellen.

Eine Durchsicht des Inhaltsverzeichnis genügt, um die Masse des Stoffes sich zu vergegenwärtigen, der in gedrängter Kürze, aber überall mit gewohnter Klarheit und Gründlichkeit behandelt wird.

Der Text wird durch nahezu 500 Illustr. erläutert, unter denen wir begreifl. Weise viele alte Bekannte, aber auch nicht wenig Neues finden. Es muss Wunder nehmen, dass noch eine Anzahl von Abbild. aufgenommen wurde, deren Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit bekannt ist. Bei andern vermissen wir die Ortsangabe, wo sich das Monument findet, oder woher die Abbild. genommen ist. Fig. 98 ist kein Sarkophag-Relief aus Tolentino, sondern ein Gemälde in S. Callisto; bei Fig. 157 hätte der Zweifel Ausdruck finden sollen, ob hier wirklich die Madonna dargestellt sei. Der Sarkophag 201 wäre wohl besser nach Jelić's photogr. Aufnahme, als nach Garrucci gegeben worden. Die Angabe, welche den Thürsturz zu Spoleto (Fig. 219) noch in das 5. Jahrh. setzt, ist durch Grisar berichtigt worden, der ihn gegen de Rossi dem 12. Jahrh. zuweist. Ob wir auf dem zu Cherchel gefundenen Mosaik (Fig. 328) eine Martyrin sehen dürfen, ist doch mehr als zweifelhaft.

Aber kleine Aussetzungen, die wir auch wohl hier u.

da im Text zu machen hätten, beeinträchtigen nicht den Gesamtwert eines Werkes, das, mit umfassender Gelehrsamkeit von einer so kundigen Hand geschrieben, uns ein Gesamtbild der altchristl. u. frühmittelalterl. K. bietet, und das uns in dem hoffentlich bald erscheinenden II. B. die christl. K. vom Beginne der Gothik bis zur Renaissance, und von da his auf die Gegenwart vorführen wird.

J. J. TIKKANEN, *Die Psalterillustration im Mittelalter*. B. I, H. I Byzantinische. — Helsingfors 1895.

So sehr bei den alten Christen die Psalmen die tägliche Gebetsnahrung bildeten, so hat doch die altchristl. Kunst aus ihnen nur zwei Dartellungen, und auch diese erst in der nachconstantinischen Zeit entnommen, die aus Ps. 90, 13: Super aspidem et basiliscum ambulabis, et conculcabis leonem et draconem, und die zumal auf Mosaiken erscheinende Illustration zu Ps. 41, 2: Sicut cervus ad fontes aquarum, die aber auch schon in einem Coemeterialfresco des IV. Jahrh.'s erscheint (De Rossi, *Bull.* 1865, p. 12) — Mit dem IX. Jahrh., wo im griechischen Reiche der Bilderstreit mit dem Siege der Orthodoxie 842 geendet hatte, wo im Abendlande Karl der Grosse dem kirchlichen Leben neue Impulse gegeben, in England zumal unter Alfred dem Grossen mit dem nationalen der religiöse Geist sich mächtig emporgeschwungen, beginnen nachweislich die ersten Illustrationen zum Psalter, und zwar gleichzeitig in England und in Byzanz. — Wie die vom Verf. gegebenen Abbildungen zunächst aus byzant. Psaltern beweisen, sind die Miniaturen mit Anklängen an antike Formen und Auffassungen, mit vielfacher Anlehnung an den altchristlichen Bilder-cyclus, aber theilweise auch mit ganz neuen Erfindungen, zumeist am Rande, oder in den Text verflochten, zur Ver-

anschaulichung und Belebung einzelner Stellen oder auch Worte hinzugefügt, bald in leicht hingeworfenen Skizzen, bald in sorgfältiger durchgeführten Bildchen. Christus, die Engel und ihre manchfaltigen Aufgaben, die Teufel, ihre Thätigkeit und ihre Bestrafung, Tugenden und Laster, der Tod, das Paradies, die Heiligen, die Hölle kehren je nach dem Texte in manichfaltigster Auffassung wieder, zumal in jenen Versen, welche auch in der Liturgie und in den kirchlichen Festen Christi und seiner Heiligen vorkommen. Mit Vorliebe wählte man Darstellungen der Heiligen und ihres Martyriums zur Erläuterung der entsprechenden Psalterworte. Dazu kommen allegorische Figuren, wie das Einhorn, Moises mit dem Kreuzstabe am Felsen u. ä. Von besonderm Interesse sind wegen der Vergleichung mit den Alten die biblischen Darstellungen der Erschaffung des Menschen, des Isaak-Opfers, der Gesetzgebung auf Sinai, Job's, der Himmelfahrt des Elias, dann die neutestamentlichen Szenen, unter denen besonders die Abendmahls- und Passionsbilder von Bedeutung sind. Die fast überall hinzugefügten Unterschriften erläutern die an sich nicht immer erkenntlichen Szenen. Wenn die Ikonoklasten Alles, was aus dem althechristlichen Bilderkreise sich vererbt hatte, zerstörten, so bilden die Psalterillustrationen die erste Brücke über die Kluft und vermitteln so der folgenden Kunst wenigstens theilweise die frommen Ideen der Vorzeit. — Wir sehen mit Spannung der Fortsetzung des Werkes entgegen.

ADOLPH GOLDSCHMIDT. *Der Albani-Psalter in Hildesheim.* Mit 8 Taf. u. 44 Textillustr. Berlin 1895, 154.

Nach einer Einl. über Psalterillustr. des M.A. (1-25) gibt der Verf. zunächst Mittheilung über Inhalt u. Entstehung der HS. und widmet dann den grössten Theil seiner inter-

essanten Untersuchungen den Illustrationen. Drei Register bilden den Schluss. Der grosse Reichthum an Bildern in diesem dem 12. Jahrh. angehörenden Psalter, der nicht weniger als 48 Vollbilder und 209 Initialen, sämmtlich mit figürlichen Darstellungen, enthält, ist für die Iconographie des M.A.'s von ganz besonderer Bedeutung, und der Archäologe kann dem Verf. nur dankbar sein, dass er diese auffallender Weise wenig beachtete HS. nach ihrer künstlerischen Seite einer sorgfältigen Untersuchung unterzog, unter steter Vergleichung zumal gleichzeitiger oder älterer Sculpturwerke an Kircherportalen, auf Sarkophagen u. ä.; er hat damit auch der althristl. Archäologie einen Dienst geleistet, indem er an zahlreichen Stellen die Anlehnung an die Antike und an Vorbilder und Ideen der früheren christl. Kunst klarstellt.

ARTHUR SCHNEIDER. *Das alte Rom, Entwicklung seines Grundrisses und Geschichte seiner Bauten*, auf 12 Karten und 14 Tafeln. Leipzig 1896.

Dem Verworte folgt eine stadtgeschichtliche, speciell kunstgeschichtliche Einleitung, die im Hinblick auf das Christenthum mit den Versen schliesst: Sahst eine Welt hier erstehn, sahst dann eine Welt hier in Trümmern, — Aus den Trümmern auf's neu fast eine grössere Welt. — Die 12 Tafeln geben in einer Fülle von Sonderzeichnugen die bedeutsamsten Kunstwerke mit erläuternden Erklärungen. Zwölf Pläne machen auf durchsichtigem Papier die Entwicklung der Stadt klar von ihren ersten Anfängen der Roma quadrata bis in das 4. Jahrh; diese Verwendung durchsichtigen Papiers ermöglicht es, von Periode zu Periode die Weiterentwicklung zu verfolgen und zugleich mit dem heutigen Rom, deren Karte den Schluss bildet,

zu vergleichen. In der sehr empfehlenswerthen und zum Studium anregenden Leistung vermisst der christliche Archäologe ungerne eine nähere Beachtung der altchristlichen Kunst, die in einer hoffentlich recht baldigen zweiten Aufl. mit in den Bereich der Darstellung genommen werden möchte. Dabei wird dann auch das neue grosse Kartenwerk von Lanciano, *Forma Urbis Romae*, nebst den Untersuchungen von Prof. Petersen, Gatti, u. a. im *Bullett. della Comm. arch. comunale* in den letzten Jahrgängen eingehender zu berücksichtigen sein.

KONRAD MILLER. *Mappaemundi, Die ältesten Weltkarten.* Stuttgart 1896.

Auf S. 77 der *Q. S.* 1890 hat *Kirsch* über die von dems. Verf. herausgegebene Peutinger'sche Tafel berichtet und «den grössten Fleiss und die peinlichste Genauigkeit» anerkannt, welche M. auf seine Arbeit verwendete. Die Hefte 2 und 3 brachten dann 16 Lichtdrucktafeln und die kleinern Weltkarten, 28 an der Zahl; ihnen folgt nunmehr die Herefordkarte, der sich die Ebstorffkarte anschliesst. Letztere wird in Heft 5 als Prachtblatt grössten Formats in 16 Farben eine getreue Nachbildung des Originals bringen. Das letzte Heft endlich wird 8 reconstruirte Karten aus der Zeit vom 7. rückwärts bis zum 1. Jahrh. enthalten. Damit ist dann eine höchst bedeutsame und in manichfachster Beziehung werthvolle Publication abgeschlossen.

d. W.

DIE PROFESSIONES FIDELI DER PAPSTE.

Von

GOTTFRIED BUSCHBELL.

Bonn (1).

3. Aus dem Inhalte der v. g. Professio Bonifatii schöpft Buschbell noch einen zweiten Grund für die Fälschung. Er findet ihn in der Stellung, welche die Kardinals in dem Axtensische einnehmen. Zwar glaubt er gegen Hinschius (2) eine weit bessere Stellung für die Zeit des Bonifaz nachzuweisen. Er hält dafür, dass in der Professio Bonifatii den Kardinalen Rechte ungetilgt werden, die sie gar nicht beanspruchten, es die zu jener Zeit überhaupt noch niemand gedacht hat (3).

GESCHICHTE.

Die Bestimmung der Professio über die Kardinals lautet: *cum quorum (sc. cardinalium) consilio, consensu, directione et rememorations ministerium meum geraty et peragaty*. Schon Henke hat gegen Buschbell eine diesem Satze entsprechende Stellung der Kardinals für die Zeit des Bonifaz angenommen (4). Er führt aus der gleichzeitigen Schriftensammlung an, in denen wiederholt behauptet wird *«cardinales cum necessarij, von voluntarij consiliarij*

(1) S. III. Heft. S. 251-257.

(2) Hinschius III. 219. 40n.

(3) Buschbell a. a. O. p. 139.

(4) Fuchs a. a. O. p. 104. B.

DIE PROFESSIONES FIDEI DER PÄPSTE.

VON

GOTTFRIED BUSCHBELL.

SCHLUSS (1).

2. Aus dem Inhalte der s. g. Professio Bonifatii schöpft Souchon noch einen zweiten Grund für die Fälschung. Er findet ihn in der Stellung, welche die Kardinäle in dem Aktenstücke einnehmen. Zwar glaubt er gegen Hinschius (2) eine weit bedeutendere Stellung der Kardinäle für die Zeit des Bonifaz nachgewiesen zu haben, aber auch er hält dafür, dass in der Professio Bonifatii den Kardinälen Rechte zugebilligt werden, die sie gar nicht beanspruchten, an die zu jener Zeit überhaupt noch niemand gedacht hat (3).

Die Bestimmung der Professio über die Kardinäle lautet: cum quorum (sc. cardinalium) consilio, consensu, directione et rememoratione ministerium meum geram et peragam. Schon Funke hat gegen Souchon eine diesem Satze entsprechende Stellung der Kardinäle für die Zeit des Bonifaz angenommen (4). Er führt aus der gleichzeitigen Streitschriftenlitteratur Sätze an, in denen wiederholt behauptet wird « cardinales enim necessarii, non voluntarii consiliarii

(1) S. III. Heft. S. 251-297.

(2) Hinschius III. 219 Anm.

(3) Souchon a. a. O. p. 199.

(4) Funke a. a. O. p. 109 ff.

sunt Romano Pontifici », ausserdem wird der Satz verfochten, dass die Kardinäle dem Papste gegenüber unverletzlich, unabsetzbar seien (1).

Wir pflichten Funke vollständig bei. Mit dem Sinken des kaiserlichen Ansehens war die päpstliche Macht immer höher gestiegen und es war klar, dass gleichzeitig auch die Wähler des Trägers dieser Gewalt, der meist (2) aus ihrem Kollegium genommen wurde, an Einfluss gewannen. Hinschius zitiert eine Stelle aus dem Jahre 1148, wo die Kardinäle eine erstaunlich kühne Sprache gegenüber dem Papste Eugen III. sich erlauben (3). Da diese Kühnheit sich nicht vereinzelt findet, so ist dies ein Zeichen, dass sie sich auf thatsächliche Machtverhältnisse der Kardinäle stützte. Je mehr die Centralisation der Verwaltung an der Kurie zunahm, um so mehr musste auch der oligarchische Geist im Kardinalskollegium erstarren (4). So finden wir denn auch unter Innozenz IV. behauptet, dass der Papst *verpflichtet* sei den Rat der Kardinäle einzuholen (5). Immerhin mag diese Stelle einer dem Innozenz feindlichen Parteischrift angehören, für die Wünsche und Ansprüche der Kardinäle

(1) Dupuy: *Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et le roy Philippes le Bel*. Paris 1655. Preuves p. 338 ff.

(2) Hinschius I. 265 ff.

(3) Hinschius I. 332 aus Otto von Freising de gest. Frid. (S.S. 20. 333) tamquam per cardines (per nos) universalis ecclesiae volvitur axis.... te non tuum, sed nostrum potius esse oportere.... nobis inconsultis fidem suam scribere praesumpserunt..., nihil sine nostra diffiniri valeret autoritate.

(4) Vgl. Kirchengesch. Studien von Knöpfler-Schrörs-Sdralek II. Bd. IV. Heft. Kirsch: *Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrh.* Münster 1895. Einleitung.

(5) Vgl. Höfler: *Rückblick* p. 7 Anm. 1. Innocentius.... in rebus agendis nolebat sequi vota cardinalium, *prout pontifices facere debent*. Die Stelle auch bei Souchon p. 4 Anm.

ist sie dennoch bezeichnend. Und wenn die Kardinäle auf den Konzilien von Lyon (1245 und 1274) den Vortritt vor allen Bischöfen und sogar Erzbischöfen hatten, wenn ferner Verbrechen gegen ihre Person als Majestätsverbrechen geahndet wurden (1), so sehen wir auch hierin das grosse Ansehen des hohen Rates der Kurie ausgedrückt. Nun musste aber gerade das 13. Jahrh. mit seinen zahlreichen und langen Sedisvakanzten zur Folge haben, dass das Bewusstsein der Kardinäle von ihrer Stellung noch gestärkt wurde. Man darf wohl sagen, dass die Kardinäle am Ende des 13. Jahrh. als Räte des Papstes eine beinahe massgebende Stellung einnehmen. Ein Papstbrief, den Potthast in das Jahr 1281 setzt, enthält eine Stelle, aus welcher hervorgeht, dass sogar bei der Besetzung kirchlicher Pfründen in auswärtigen Ländern der Rat der Kardinäle notwendig gehört werden musste (2). Die Unerfahrenheit Coelestins V., sowie das machtvolle Auftreten der gewaltigen Persönlichkeit Bonifaz VIII. brachten eine Veränderung in diesen Verhältnisse hervor. Wir sehen denn auch gleich, was man in dieser Hinsicht an der Regierung des Bonifaz aussetzen hatte. Peter Peredo, ein Sendling Philipps des Schönen, schreibt an den Papst Benedikt XI. nach dessen Thronbesteigung (3): « Den Kardinälen seien die Päpste (vor Bonifaz) mit Achtung begegnet und hätten sie bei allen wichtigen Angelegenheiten um Rat gefragt ». « Ihre Ver-

(1) Kirsch a. a. O. p. 2.

(2) Potthast: *Reg.* P. 21831. *Ceterum circa Compostellanae provisionem ecclesiae nondum certum tibi possumus respondere pro eo, quod... cum fratribus nostris deliberationem, quam super hoc quaerimus, habere nequivimus.* Der Brief bei Martène et Durand. *Ampl. coll.* II. 1286.

(3) Dupuy: *Preuves* p. 210-214.

ordnungen », so lautet ein anderer Passus, « hätten sie... nach Beratung mit den Kardinälen und Rechtsgelehrten erlassen, nicht aber aus eigener Machtfülle ». Die Ansprüche der Kardinäle finden wir sodann genau präzisiert in der 3. Denkschrift der Colonna gegen Bonifaz VIII. und zwar in Ausdrücken, die auf das Lebhafteste an den Wortlaut jener Stelle anklingen, in der nach Souchon den Kardinälen Rechte zugebilligt werden, an die zu jener Zeit noch niemand gedacht hat. Wir geben die Stelle (1) hier wörtlich wieder: *Qualiter enim S. R. E. cardinales, qui ab exordio nascentis ecclesiae instituti leguntur potissime ad dirigendos Romanos pontifices et consulendum eisdem, non ut consiliarii voluntarii, sed necessarii potius ad considendum et coniudicandum et ad resistendum eisdem cum reprehensibiles essent et opponendum se murum pro domo Domini et veritate tuenda, libera voce loquerentur, si... quicumque pontifex... possit taliter insanire?* Hier ist ganz offen von einer ‚directio‘ des Papstes die Rede und die ganze Stelle entspricht vollständig dem Zusatze in der Glaubensformel. Daher ist die Behauptung Souchons, die Stelle passe nicht für die Zeit des Bonifaz, als unzutreffend zu bezeichnen.

3. Ein dritter Punkt, den Souchon an dem Inhalte der Professio Bonifatii, als für die Wende des 13. Jahrh. unmöglich, bemängelt, ist der Passus, welcher von der Bewahrung des Kirchengutes handelt (2). Wegen der auffallenden Übereinstimmung mit einem Stücke der Wahlkapitulation des Jahres 1352 setzt er diesen Teil der angebli-

(1) Denifle im *Archiv für Litt. und Kirch.-Gesch. des M. A.* Bd. V. p. 522.

(2) Souchon p. 199.

chen Professio später an. Diese Auffassung erregt jedoch starke Zweifel.

Schon an der vorigen Stelle sahen wir, dass sie ganz im Interesse des Kardinalates eingeschoben war. Ganz daselbe ist hier der Fall.

Die macht- und prunkvolle Stellung der Kardinäle erforderte bei standesgemäßem Auftreten selbstverständlich viel Aufwand.

Da konnte nichts natürlicher sein, als dass die Kardinäle auf Vergrößerung ihrer Einkünfte sann. So erhalten sie denn auch von Nicolaus IV. definitiv die Hälfte der Einkünfte der römischen Kirche zugesichert (1).

Wie gross die Beteiligung der Kardinäle bei der Finanzverwaltung der Kurie war, hat uns Kirsch in seiner lehrreichen Abhandlung gezeigt (2). War aber schon ihr Einfluss auf territoriale Abänderungen im Kirchenstaate seit der Bestimmung Gregors IX. vom 16. Januar 1234 (3) ein massgebender, so musste es seit Nicolaus IV. zugleich in der Kardinäle eigenstem Interesse liegen, das Kirchengut in seinem ganzen Umfange erhalten zu sehen. Wir gehen nun nicht so weit, wie Kirsch, der glaubt, dass die Päpste seit Nicolaus IV. alle bei ihrer Wahl *mündlich* ein der Wahlkapitulation von 1352 konformes Versprechen gegeben haben (4), sehen aber jedenfalls nicht ein, warum die Bestimmung der Wahlkapitulation von 1352 früher sein sollte, als die Einfügung in die Professio. Im Gegenteil, gerade für die Zeit um 1294 passt diese Hinzufügung vorzüglich,

(1) Kirsch p. 26.

(2) Kirsch a. a. O. p. 41 ff.

(3) Raynald ad ann. 1234. 10.

(4) Kirsch a. a. O. p. 26.

weil die Regierung Cölestins V. vorausgegangen war, der in seiner Unkenntnis weltlicher Dinge inbezug auf das Kirchengut recht willkürlich gewaltet hatte (1).

An der Wahlkapiteltheorie Martin Souchons, der den Beginn der Wahlkapitulationen 1294 im Konklave Bonifaz VIII. ansetzt, ist bereits erschöpfende Kritik von Finke geübt worden. Von Kirsch werden, wie schon erwähnt, mündliche, d. h. nicht notariell aufgezeichnete, Abmachungen zwischen Papst und Kardinälen bis auf Nicolaus IV. zurückgeführt. Aber bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung lässt sich diese Behauptung schwer beweisen. Die einzige Nachricht, die wir haben, stammt aus dem Beginne des 16. Jahrh. (2). Sie berichtet, dass im Konklave, aus dem Benedikt Gaëtani als Bonifaz VIII. hervorging, dieser, sowie Johannes Monachus und zwanzig andere Kardinäle Wahlkapitel aufgestellt hätten, um der allzu grossen Willkür einzelner Päpste zu steuern.

Gleichzeitige Quellen wissen über den Vorgang nichts, obwohl er doch als neu und unerhört namentlich der zahlreichen Gegnerschaft Gaëtanis hätte auffallen müssen, da er sein Versprechen so völlig missachtete. Auch Johannes Monachus, der doch als Legat in Paris gegen Bonifaz Ränke schmiedete (3), lässt nie ein Wort verlauten. Ob nun eine so späte Quelle den Grund abgeben darf von Bonifaz im Konklave zu sprechen als von einem, der mit «seiner geschmeidigen Beredsamkeit die Schwankenden mit sich wegriss», der «so seine innerste Überzeugung verleugnete», so «voll-

(1) Potthast: Reg. p. 1315 ss.

(2) Veröfftl. v. Döllinger: *Beitr. zur polit., kirchl. u. Kulturgesch. d. 6 letzt. Jahrh.* III. 343 vgl. Souchon p. 16 f.

(3) Funke a. a. O. p. 116.

ständig sich zu verstellen wusste, dass ihm die Täuschung der Kardinäle meisterhaft gelang» (1), das möchten wir doch bezweifeln. Wir wollen auch die Vermutung nicht unterdrücken, dass gerade unsere Professio dem Paris de Grassis, oder wer sonst Urheber der Nachricht aus dem 16. Jahrh. sein mag, als Quelle gedient habe.

Überschauen wir nach dieser scheinbaren Abschweifung unsere Resultate, so sehen wir, dass die Ansichten von Hinschius und Souchon über die Entstehungszeit der Professio Bonifatii hinfällig sind, ferner, dass die Beweise, welche Souchon aus dem Inhalte der Professio für die Fälschung derselben anführt, die Probe nicht bestehen. Den Beweis der Fälschung hielten wir trotzdem für erbracht, nämlich inhaltlich aus dem Abdankungsverbote, so wie wir es dargestellt haben.

Das Abdankungsverbot bietet uns ausserdem den Zeitpunkt dar, nach welchem die Fälschung geschehen sein muss, nämlich das Jahr 1294, in welchem Coelestin V. abdankte.

Um nun die Art der Überarbeitung der dem Fälscher vorliegenden Formel zu bestimmen, sowie zur Feststellung der Zeit dieser Überarbeitung, dürfte die Erwähnung von *acht* Konzilien wichtig erscheinen. Die Formel des Deusedit enthält bekanntlich nur *sieben* Konzilien. Friedrich, der auch das achte ökumenische Konzil, samt den Konzilien des zweiten christlichen Jahrtausends, nicht als ökumenisch zu betrachten scheint, zählt irriger Weise auch in der Professio Bonifatii nur sieben Konzilien (2). Langen,

(1) Souchon a. a. O. p. 22.

(2) Vgl. Friedrich: *Gesch. d. vatic. Konzils* III. p. 7 Anm. 2. vgl. den Anfang dieses Kapitels.

der die Professio für echt hält, glaubt ebenfalls aus der Nichterwähnung der Konzilien, die nach dem Jahre 1000 stattfanden, schliessen zu dürfen, dass dieselben noch nicht für ökumenisch gehalten worden seien (1).

Wie ist die Hinzufügung des achten Konzils in der Professio Bonifatii zu erklären? Entweder fand der Fälscher die Formel mit acht Konzilien vor — dann wäre die Sache wenig rätselhaft — oder aber, er hat das achte Konzil selbstständig der Formel beigefügt. Da wir uns aus Gründen, die wir an anderer Stelle auseinandersetzen haben, für den zweiten Fall entscheiden, so entsteht die weitere Frage, ob der Fälscher die m. a. Konzilien, die nach dem Jahre 1000 abgehalten wurden und heute für ökumenisch gehalten werden, deshalb nicht hinzugefügt hat, weil sie nicht als ökumenische galten.

Die Ökumenizität dieser Konzilien wird, ausser von den oben schon genannten Friedrich und Langen, noch von einer anderen Reihe von Forschern energisch bestritten. Nach dem Vorgange von Döllinger und Reusch (2) hat Harnack in seiner Dogmengeschichte behauptet (3), erst seit Bellarmin und seit dessen Ausgabe der *Concilia generalia* von 1608 f. sei die Zählung der Konzilien, wie sie heute unter den kurialistischen Theologen *sententia communis* sei, aufgekommen.

Vom rechtlichen Standpunkte aus hat Paul Hinschius (4) in seiner lichtvollen Weise auseinandergesetzt, dass die be-

(1) Vgl. Langen: *Das vatikanische Dogma*. 2. Aufl. III. p. 124, 125.

(2) Döllinger u. Reusch: *Die Selbstbiogr. des Kardinals Bellarmin* p. 226.

(3) Harnack: *Dogmengeschichte* III. p. 308 Anm. 1.

(4) Hinschius: *K. R.* III. p. 330, 352, 353 f. 357. Vgl. Sohms: *K. R.* p. 447 ff. 328 f.

züglichen m. a. Konzilien den Synoden des ersten Jahrtausends völlig gleichzustellen seien. Uns interessiert hier nur die historische Seite der Frage.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen beiden Arten von Konzilien in keiner Weise. Er wechselt in bezug auf beide zwischen *generale* und *universale concilium* (1); doch würde es gewagt erscheinen aus diesem Umstande allein schon schliessen zu wollen, dass die Unterscheidung beider Arten von Konzilien als verschiedener nicht existiert habe. Wären nun die päpstlichen Glaubensbekenntnisse noch in Gebrauch gewesen, so würden diese allein schon den Prüfstein zur Entscheidung unserer Frage abgeben können. So aber fehlen uns offizielle Aufzählungen vollständig.

Man hat aber versucht das päpstliche Glaubensbekenntnis wieder einzuführen. Als dies geschah — es war auf dem Konstanzer Konzile — da sehen wir gleich die alte Formel um die m. a. Konzilien nach dem Jahre 1000 erweitert. Dass in dem Cod. Monac. 5096 diese Konzilien *später* hinzugeschrieben sind, worauf Friedrich (2) grossen Wert legt, ist völlig irrelevant; denn andere Handschriften gleichen Alters enthalten diese Konzilien im Texte (3), ausserdem sehen wir an dem parallelen Vorgange auf dem Konzile von Basel, dass man auch dort die m. a. Konzi-

(1) Hinschius III. 327, 357. Schulte: *Stellung der Konzilien* etc. p. 29, 30. Für die Zeit des Bonifaz vgl. Dupuy: *Preuves* p. 35, 63, 102, 103, 106, 107, 470 u. a.

(2) Friedrich a. a. O., sowie *Sitzgsber. der k. bayr. Ak. d. Wiss.* 1871. p. 251 f. Vgl. Friedrich in der 2. Af. von Döllingers *Papsttum* München 1892. p. 37 nebst Anm. 167.

(3) Diese Kenntnis verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Finke.

lien, auf die es hier ankommt, der alten Formel beigelegt hat. Ebenso handelte man in einem späteren Falle, auf den wir noch zurückkommen werden.

Ferner finden wir bei Antonius Augustinus, also vor dem Werke von Bellarmin (1), dieselbe Aufzählung, wie bei Bellarmin und zwar in einer andere Ansichten sehr schroff verurteilenden Weise (2).

Es dünkt uns darnach unzweifelhaft, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen der Auffassung der Konzilien des ersten Jahrtausends gegenüber den späteren im M. A. nicht gemacht worden ist. Der Fälscher hat also die m. a. Konzilien *nicht* aus dem Grunde weggelassen, weil er sie nicht für gleichberechtigt hielt mit denen, die schon in der Formel standen.

Wir nahmen nun an, dass die Formel des Deüsdedit, in der nur *sieben* Konzilien stehen, die Schlussformel in der Reihe der päpstlichen Glaubensbekenntnisse bildet, d. h. dass es eine Formel, die *acht* Konzilien enthielt, nicht gegeben habe. (3) Zwar finden wir bei Gratian eine Stelle aus der Professio, in der *acht* Konzilien erwähnt werden, aber schon Hinschius hat richtig bemerkt (4), dass Gratian nur deshalb das achte Konzil hinzugefügt hat, weil er mit sei-

(1) Ant. Augustinus starb 1586; vgl. über diesen bedeutenden Kanonisten: Maassen: *Quellen d. kanon. Rechtes* Band I. p. XIX-XXXIV.

(2) Ant Aug. *De emendat. Gratiani* p. 400, 401. O plumbeum pugionem! Hac ratione (sc. locorum) generalia non erunt Lateranensia concilia, Lugdunensia, Viennense, Constantiense, Florentinum, Tridentinum, quod non eisdem locis habita fuerint, quibus illa quattuor prima.

(3) Friedrich meint, (*Vatilk. Konz.* III. p. 7 Anm.) Rom habe das Konzil von Ferrara-Florenz selbst als VIII^a Synodus bezeichnet vgl. hierzu Hefele I. Af. IV. p. 418 u. 419. II. Af. IV. 434.

(4) Hinschius: *K. R.* III. 219 Anm.

nem Satze die These beweisen will «Auctoritate Romanorum pontificum sancta octo concilia roborantur».

Die s. g. Professio Bonif. stimmt nun in einer so auffälligen Weise mit der F. des Deusdedit überein, dass wir uns zu dem Schlusse berechtigt glauben, der Fälscher habe als Vorlage den Deusdedit gehabt und dessen F. nach der Stelle aus Gratians Dekret, sowie in anderen Punkten selbstständig zu seinen Zwecken umgearbeitet.

Aus dieser Annahme, sowie aus dem, was wir früher über die Zeit der Entstehung der Fälschung hatten geglaubt schliessen zu dürfen, dass dieselbe nämlich weit früher anzusetzen sei, als die bisherige Forschung angenommen hat, ergeben sich nun mehrere Schwierigkeiten, die durch das, was bisher über die Fälschung bekannt war, nicht gelöst werden können.

Wenn der Fälscher die F. des Deusdedit benutzt hat, wie kommt es dann, dass er das eingangs dieser F. stehende ‚presbyter‘ in das für den Cardinal*presbyter* Benedikt Gaëtani völlig unpassende ‚diaconus‘ umgeändert hat? Wie kommt es ferner, dass der Fälscher nur das *achte* Konzil hinzufügte, wenn er auch die übrigen m. a. Konzilien für ökumenisch hielt? Wie ist das ‚filiorum‘ zu erklären und wie die anderen Unebenheiten des Textes? Eine weitere Schwierigkeit ist: Wenn die Fälschung der Zeit Bonifaz VIII. so nahe liegt, wie kommt es dann, dass *alle bisherige Forscher*, die tiefer in die Sache eingedrungen waren, *keine* Spur einer Professio vor dem Konstanzer Konzil gefunden haben?

Wir fanden schon in der oben herangezogenen Stelle aus der 3. Denkschrift der Colonna eine, wenn auch nur gelinde Anspielung auf die Professio. Diese Anspielung war indessen zu schwach, als dass sich weitere Schlüsse aus

ihr hätten ziehen lassen. Sollten weitere Spuren nachgewiesen werden können, so mussten sie sich, wenn unsere Annahme richtig war, in den Aktenstücken finden, die Dupuy über die Zeit und den Streit Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. veröffentlicht hat (1).

Die den Preuves vorausgeschickte Histoire bot keinen Anhaltspunkt für meine Vermutung. Indessen stiess ich bei dem Durchforschen der Aktenstücke aus der Zeit des Streites auf einen eigentümlichen Satz (2). Nachdem gesagt war, man möge die subtilen Untersuchungen über den ‚legitimus ingressus‘ des Bonifaz den Pariser Professoren überlassen, wird behauptet, aus alten Büchern der Kirche, den Beschlüssen der hl. Konzilien und aus alten Chroniken (*antiquos ecclesiae et Romanorum Pontificum actus continentibus*) gehe unzweifelhaft hervor, dass der Papst nicht abdanken dürfe. Dann heisst es weiter (*Haec veritas continetur*): *Quod Summus Pontifex post susceptam consecrationem in ipso, per quam vitam suam ministerii Pontificii executioni dedicat, nec ab ea dum vivit potest aliquatenus separari, suscepto honori et ministerio Pontificii, curae et sollicitudini Dominici gregis immissi, atque susceptae obligationi professionis saltim tacite votoque saltim tacito emissis ad hanc et per ipsa obligatus nullatenus, dum vivit, renuntiare potest, nec cedere, nec repudiare vel per quemcumque actum ipsius Pontificii curam et ministerium deserere, vel se ab ipso, vel ipsum a se transferre potest. Offenbar ist hier von unserer Professio die Rede. Wir sehen, wie gerade die in unsere Formel eingeschwärzten Stellen, die das Abdankungs-*

(1) Dupuy: *Histoire du différend etc.* Paris 1655. *Preuves*: p. 338 ff.

(2) *Notabilia quaedam et rationes iuris et articuli in facto Bonifacii.* Dupuy: *Preuves* p. 325-346. Unsere Stelle p. 345.

verbot enthalten, in unserer Stelle eine grosse Rolle spielen. Auffällig erscheint ferner, dass die Professio und das Votum *tacite* geschehen sollen.

In ähnlicher Weise sehen wir auch noch an anderen Stellen bei Dupuy offenkundige Anklänge an die Professio (1). Z. B. *sed certo certius est Romanum Pontificem cedere non posse, dum vivit nec separari a Summo Pontificio, cui indissolubilter est et extitit alligatus et in quo immolavit se ipsum Domino, in sui (sic) consecratione ad exequendum Pontificii ministerium, donec vivit.* Dass auch hierbei unbedingt an die Professio gedacht ist, erhellt aus einer Stelle desselben Instrumentes. Zuerst werden alle möglichen Gründe dafür angeführt, dass der Papst nicht abdanken dürfe. Dann folgt die für uns so wichtige Stelle (2): *Vigesimo quarto, quia annexa est statui Papatus professio et votum, sicut apparet ex tenore professionis Romani Pontificis, quae habetur in Libro Divino (sic) (3), cuius etiam professionis pars habetur in Canone et in illa professione habetur expresse, quod profitetur et promittit Deo et principi Apostolorum Petro, quod quamdiu vivit, curam geret gregis Dominici sibi commissi et gubernabit Ecclesiam secundum decreta et canones sanctorum conciliorum et Patrum et de consilio Cardinalium sanctae Romanae Ecclesiae.* Ergo obligatus est ad curam gerendam *quamdiu vivit ex voto et professione astrictus.* Illud autem notorie constat, quod votis et professionibus et iis, ad quae quis voto et professione

(1) Dupuy: *Preuves* p. 450.

(2) Dupuy: *Preuves* p. 448-466 enthält: *Rationes ex quibus probatur, quod Bonifacius legitime ingredi non potuit Coelestino vivente.* Die folgende Stelle steht p. 459.

(3) Offenbar ist der Liber Diurnus gemeint.

obligatur, secundum omnes, nemine contradicente renuntiare non potest, obligatus, *quamdiu vivit* ex voto et professione astrictus. *Et si dicatur, quod ita profitebantur antiquitus Romani Pontifices, sed hodie non profitentur de facto verbaliter*: responsio manifestissime patet, quia recipientes nunc Papatum *tacite vovent* et profitentur haec omnia: nam statui professio est annexa et secundum omnes votum interpretativum ita obligat, sicut expresse emissum, quod est videre in sacris ordinibus, subdiaconatu, diaconatu et sacerdotio etc.

Wir erfassen sogleich die ungeheuere Tragweite, welche diesen Stellen zur Entscheidung unserer Fragen innewohnt. Aus der ersten derselben liess sich vermuten, wohl auch mit Sicherheit schliessen, dass dem Verfasser derselben der Gebrauch von Professiones Fidei bekannt war, in der letzten finden wir es offen ausgesprochen. Nehmen wir die Stellen zusammen, so lässt sich mit vollster Sicherheit behaupten, dass dem Verfasser die Form der Prof. vorgelegen habe, die wir heute als Prof. Bonifatii haben (1).

Sehr bemerkenswert ist, dass hier offen die Bestätigung unserer früheren Behauptung gegeben wird, dass wir nämlich hören, die Formel sei nicht mehr im Gebrauche gewesen; in alter Zeit, so wird erklärt, haben die Päpste ihr Bekenntnis abgelegt.

Der Verfasser der Stellen gibt uns auch seine Quellen an. Er nennt den Liber Diurnus und das Decretum Gra-

(1) Dupuy: *Preuves* p. 462 richtet sich, teilweise wörtlich mit unserer Prof. übereinstimmend, gegen die Decretale de renunc... ubi vero Dominus vel apostoli... aliquid diffinierunt, ibi non novam legem Romanus pontifex dare, sed potius, quod praedicatum est *usque ad animam et sanguinem confirmare* debet.

tiani. Dass der Verfasser den Lib. Diurn. benutzt habe, der bis zum 17. Jahrh. verschollen war (1), möchten wir bezweifeln. Wir nehmen vielmehr an, dass ihm die Formel des Deusdedit vorgelegen habe, der seine Formel selbst als 'sumpta ex Libro Diurno' bezeichnet. Der Fälscher nun, dem wohl bekannt war, dass die Päpste schon lange nicht mehr das Glaubensbekenntnis ablegten, konnte selbstverständlich die m. a. Konzilien nicht hinzufügen. Da er aber in der Stelle aus dem Decretum eine Vorlage hatte, so lässt sich die Hinzufügung des achten Konzils leicht erklären.

Ohne Zweifel steht nunmehr nach unseren Erörterungen fest, dass die s. g. Professio Bonifatii VIII. entweder noch zu dessen Lebzeiten in dem Streite mit Philipp dem Schönen entstanden ist, oder dass sie der Zeit des Kampfes gegen das Andenken des Bonifaz angehört. Dieser Kampf erreichte sein Ende auf dem Konzile von Vienne 1311, sodass wir die Entstehungszeit der Professio auf den Zeitraum zwischen 1294 und 1311 begrenzen können. Ein Anhalt für eine genauere Datierung findet sich in den Aktenstücken, denen wir obige Stellen entnehmen, nicht, auch ist es eigentümlich, dass die Bonifazianer mit keinem Worte auf den aus der Professio gegen die Abdankungsmöglichkeit geschöpften Grund eingehen, woraus sich vielleicht eine genauere Datierung ergeben hätte.

Eine andere Frage ist, *wo* wir den Entstehungsort der Fälschung zu suchen haben. Wahrscheinlich ist die Prof. Bonifatii *in Frankreich* entstanden.

(1) Vgl. Ant. August. *De emend. Grat.* p. 335. Is liber (sc. Diurnus) non extat.

Darauf weist zunächst hin, dass die Stelle, welche die Professio zuerst erwähnt (1), einem Aktenstücke entnommen ist, das mit einem gewaltigen Lobe der französischen Könige anhebt, ferner deutet darauf hin die Verbreitung, welche die Professio nach den in Konstanz auftauchenden Glossen in Frankreich gehabt hat. Vielleicht ist auch die Umänderung des 'presbyter' der F. des Deusdedit in 'diaconus', was für Bonifaz VIII. vollständig unpassend ist, hier von Wichtigkeit. Zwar könnte man an eine Verwechslung mit einem gleichzeitigen Kardinaldiakon Benedikt Gaëtani denken, der am 18. September 1294 von Coelestin V. zum Kardinaldiakon tit. SS. Cosmae et Damiani kreiert wurde und schon 1297 gestorben ist (2). Wir glauben indessen nicht, dass diese Vermutung richtig ist. Man hat vielmehr Bonifaz VIII. gemeint, der gerade als Kardinaldiakon seinen Namen in Frankreich bekannt und gefürchtet gemacht hatte, seit er als Legat in Frankreich die ihm eigentümliche Energie entwickelt hatte (3). Wenn man Frankreich als Entstehungsort annimmt, dann hat auch das 'filiorum' als Bezeichnung für die Kardinäle nichts sehr Auffälliges, weil man in Frankreich mit den Bezeichnungen nicht so sehr vertraut zu sein brauchte.

Was die Indiktionsangabe anbetrifft, so lässt sich aus ihr nichts schliessen (4). Nur Raynald hat die unrichtige Indiktion 1294 ind. VII., während die übrigen Lesarten die richtige Datierung 1294 ind. VIII. haben. Daneben bleibt

(1) Dupuy: *Preuves* p. 345. s. o.

(2) Vgl. Souchon: Beilage 1. n° 22. p. 165.

(3) Vgl. H. Finke: *Das Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290*. Röm. Quartalschrift 1895, p. 171-182.

(4) Ind. VIII. ist richtig vgl. Souchon p. 195 Anm. 1.

aber als Grund für die Fälschung bestehen, dass am Eingange der Prof. der Monat nicht angegeben ist, obwohl am Schlusse auch auf den Monat hingewiesen wird.

Wir haben uns also die Entstehung der Fälschung wohl folgendermassen zu denken. Ohne Zweifel hatte man in Frankreich ein Exemplar der F. des Deusdedit, ferner kannte man die Stelle aus Gratian. Wollte man nun in die Formel ein Abdankungsverbot einschieben, so war es zunächst nötig, dass man wusste, der Glaubenseid werde nicht mehr abgelegt; denn sonst wäre die Fälschung sofort entdeckt worden. Wie die Sache sich verhielt, das konnte man bei den befreundeten Colonna oder bei Johannes Monachus oder anderen franzosenfreundlichen Kardinälen sofort erfahren. Man hörte, das Bekenntnis sei ausser Gebrauch; deshalb musste es ein ‚votum tacitum‘ werden, das Bonifaz mit der Thronbesteigung eo ipso übernahm. Die genannten Kardinäle aber, von dem ganzen Sachverhalte verständigt, konnten keine bessere Gelegenheit finden, als in dieses uralte Bekenntnis zugleich die Angelobung ihrer hochbemessenen Ansprüche einzuschieben resp. einschieben zu lassen. Dann wäre das ‚diaconus‘, sowie die übrigen Unebenheiten auf Unkenntnis oder Ungeschicklichkeit des Franzosen zu schieben, der die Fälschung vornahm.

Es wäre übrigens auch denkbar, dass die Kardinäle, die Colonna und speziell der rechtskundige Johannes Monachus, die Entdecker der alten Formel gewesen wären, dass sie die Fälschung vorgenommen, aus dem ‚presbyter‘ ‚diaconus‘ gemacht hätten und, um die Urheberschaft möglichst weit von sich abzuweisen, — denn bei ihnen wäre ja die ausserordentliche Begünstigung der Kardinäle in einer von ihnen gefundenen Formel sehr verdächtig vorgekommen — sie ihren französischen Freunden zur Verwendung über-

geben hätten. Da Johannes Monachus, sowie die Colonna sämtlich *nicht* Kardinal**bischöfe** waren, so würde diese Vermutung dem 'flicorum' der Professio einen besonderen Glanz verleihen. Dem aber steht wieder entgegen, dass die Kardinäle die Fälschung im übrigen sicher geschickter angefertigt, insbesondere auch das Datum genauer hinzugefügt hätten.

Jedenfalls sind, wie wir auch aus der von uns angeführten Stelle aus der Streitschrift der Colonna ersehen, die Kardinäle an den sie betreffenden Stellen der Professio nicht unbeteiligt (1).

Eigentümlich bleibt es immerhin, dass die Gegenpartei auf die Professio nichts erwidert hat, sowie, dass nur diese geringen Zeugnisse über das Vorhandensein der Prof. in jener Zeit vorliegen, so dass wir bis in die Zeit des Konstanzer Konzils nichts von ihr hören.

Deshalb sind auch alle bisherige Forscher in die Irre gegangen.

(1) Auffällig bleibt auch die von Souchon schon erwähnte ziemlich genaue Anlehnung des Wahlkapitels von 1352 an den Wortlaut der Professio. Stimmt der erste Teil, der von der Bewahrung des Kirchengutes handelt, beinahe vollständig überein, so ist der zweite Teil, der die Kardinäle speziell betrifft, bedeutend abgeschwächt. Hier bietet sich vielleicht eine Handhabe anzunehmen, dass das Streben nach Wahlkapitulationen schon vor 1352 vorhanden war. Immerhin ist die bedeutende Abschwächung ein Zeichen, dass das, was die Kardinäle zur Zeit des Bonifaz wünschten, für sie auch 1352 noch nicht realisierbar war. Die Stelle der Prof. vgl. oben in diesem Kap. 1352 lautet die Bestimmung: *et ubi... iusta et rationabili causa fieri expediret, de consilio et consensu omnium fratrum seu duarum partium eorum ad praedicta procedat.*

V.

Die Professio auf den Konzilien von Konstanz und Basel; weitere Spuren derselben.

Wir deuteten schon an mehreren Stellen unserer bisherigen Abhandlung an, dass die gefälschte Professio Bonifaz VIII. auf dem Konzile von Konstanz zunächst eine Rolle zu spielen begann, weil sie sich vorzüglich eignete die angeblichen Vorrechte der Kardinäle urkundlich zu erhärten.

In Konstanz wird die Professio zuerst erwähnt in den s. g. Capitula tractatus agendorum in Concilio generali Constanciensi. Tschackert (1) hat nachgewiesen — und seine Argumentation ist von Finke (2) um bedeutsame Momente vermehrt worden —, dass dieser früher allgemein dem Kardinal Zabarella zugeschriebene Traktat den Kardinal Peter d'Ailli zum Verfasser habe. Die Vorarbeiten für den Traktat fallen nach diesen Forschern schon in die Jahre 1410 und 1411, während der eigentliche Traktat 1413-1414 entstanden ist.

Im 4. Kapitel dieses Traktates wird nun die Bestimmung ausgesprochen, der Papst solle im Beginne seines Pontifikates eine Professio ablegen, in der er bestimmte Dinge, die noch festgelegt werden sollten, beschwören müsse (3);

(1) Tschackert in *Zeitschr. f. Kirchengeschichte* I. 450 ff. Pseudo-Zabarellas 'capita agendorum' und ihr wahrer Verfasser.

(2) Finke: *Forschungen und Quellen z. Gesch. des Konstanzer Konzils* p. 105 f. ntl. 112 ff.

(3) Vd. Hardt I. 509 ff.

weigere sich der Papst den Eid abzulegen, so sei er dadurch unfähig das Amt zu verwalten; unter den härtesten Strafen wird allen zur Pflicht gemacht, ihm den Gehorsam zu versagen. Dasselbe soll geschehen, wenn der Papst in irgend einem Punkte den geleisteten Eid bricht. Dann soll, ausser in articulo mortis, nur ein Concilium generale ihn von diesem Vergehen lossprechen können. Innerhalb eines Jahres hat der Papst allen Katholiken den Eid mitzuteilen, widrigenfalls er abgesetzt und ihm der Gehorsam versagt wird. Eine andere Stelle des Traktates (1) verweist direkt auf die Professio Bonifatii VIII. und leitet die neue Einführung der Professio aus der Notwendigkeit ab den Übeln zu steuern, die aus der allzu grossen Freiheit und Selbständigkeit des Papstes erwachsen seien. In diese Professio sollen nach dem Gutachten der Kardinäle, oder zweier eigens dazu bestimmter, Zusätze gemacht werden, die den Papst in einer bestimmten Machtsphäre gefangen halten.

Weiteres über die Professio hören wir sodann aus dem Antrage Presupposita materia fidei aus dem Anfange des Konzils. Den Urheber dieses Antrages kennen wir nicht, wir wissen nur, dass er den Anschauungen Aillis und seiner Freunde nahe stand (2). Es wird dort beantragt: Papa *die assumptionis clero et populo praesentibus* et teneatur facere professionem et praestare iuramentum, quam et quod antiquitus praestabant Romani pontifices, prout fecit Bonifacius VIII. (3). Auch Pileus, Erzbischof von Genua, beantragt — wahrscheinlich zu Anfang des Konzils, 1415 — in

(1) Vd. Hardt I. 514 cap. VII. De statu et potestate Romani Pontif. et illius electione

(2) Finke a. a. O. p. 122 und Anm. 1.

(3) Vd. Hardt IV. 23 f.

einem längeren Traktate, in dem er den tractatus agendorum des Kardinals von Cambrai förmlich plündert (1), der Papst solle eine Professio ablegen, wie Bonifaz VIII. es gethan; ausser etwaigen Zufügungen solle man speziell die Anerkennung der Beschlüsse der gegenwärtigen Synode, des Konzils von Pisa und anderer, die noch abgehalten werden sollten, zur Pflicht machen (2).

Weil aber das Konzil sich in jener Zeit mit anderen Sachen beschäftigte, konnten diese Vorschläge nicht zur Beratung gelangen. Erst im Jahre 1417 begegnen wir der Professio wieder in einer Abhandlung des Peter d'Ailli 'De ecclesiae auctoritate' (3). Jetzt, wo die causa unionis von neuem den Mittelpunkt des Interesses eingenommen hatte, da sieht man auch gleich wieder den ebenso klugen, wie energischen Kardinal an der Arbeit.

So kamen denn auch in dem I. Reformatorium die oligarchischen Bestrebungen der Kardinäle zum Ausdrucke und erhielten auch Anerkennung (4): Entscheidungen in Glaubenssachen, Kanonisationen von Heiligen, die Regierung des Kirchenstaates soll der Papst nicht allein vornehmen. Hierüber soll entweder eine Constitutio erfolgen oder Hinzufügungen zu der Professio Bonifaz VIII. gemacht werden (5).

Aber schon die zweite Kommission schied bei der Beratung des Entwurfes die Hinzufügungen aus und schränkte

(1) Finke p. 112. Anm. 2.

(2) Döllinger: *Beitr. z. polit. etc. Gesch.* II. 304. Quod Romani Pontifices faciant professionem, quam fecit Bonifacius VIII., addendo, si qua ei videntur addenda et specialiter de observantia determinationum praesentis concilii et Pisani et aliorum, quae fient.

(3) Tschackert: *Peter d'Ailly* p. 249 f.

(4) Vd. Hardt I. 586 ff. vgl. Hübler: *Konstanzer Reformation* p. 69 f.

(5) Vd. Hardt I. 588 f. cap. III.

die Professio auf ein einfaches Bekenntnis ein, das der s. g. Professio Bonifatii nachgebildet war (1). Dieser Einschränkung ist darauf das III. Generalreformdekret der sessio XXXIX. lediglich beigetreten. (2).

Das Glaubensbekenntnis von Konstanz (3) ist von seinen Vorgängern wesentlich verschieden. In dasselbe sind die m. a. Konzilien nach dem Jahre 1000 eingeschoben (4), nicht aber die Konzilien von Pisa und Konstanz. Hierin besteht aber nicht der wesentliche Unterschied, sondern in der vollständigen Verkürzung, von der wir schon sprachen. Nicht nur sind keine den Papst beschränkende Neuerungen eingefügt, sondern sogar diejenigen Stellen der Professio Bonifatii, welche derartige Beschränkungen zugunsten der Kardinäle enthielten, sind in Konstanz gestrichen worden, sodass die Prof. den Charakter einer staatsrechtlich bindenden Eidesformel verliert.

Das Glaubensbekenntnis ist in Konstanz abgelegt worden, auffälligerweise aber *nicht* im Konklave. In einem bis dahin ungedruckten Teile des Tagebuches des Kardinals Fillastre, das Finke in seinen Quellen ediert, findet sich die Stelle (5), dass der Papst am 14. Dezember (1417) das Glaubensbekenntnis nach dem Beschlusse des Konzils abgelegt habe. Es sei dies geschehen in der Kapelle des Papstes nach der Messe, nachdem die Wähler zusammengerufen und auch erschienen waren. Aus Unachtsamkeit

(1) Hübler p. 70.

(2) Vd. Hardt IV. 1440.

(3) Ib.; einen Teil gibt Natalis Alexander a. a. O. p. 397.

(4) Es steht der Singular: Lateranense, Lugdunense.

(5) Finke: *Forschungen u. Quellen* p. 236. Auch im sogenannten Cod. Dorrianus wird diese Professio erwähnt zum 18. December. Vgl. vd. Hardt IV, 1497.

hatte man nämlich die Ablegung im Konklave vergessen. So neu und ungebräuchlich war also die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses!

Ob im Konklave Eugens IV. (1431) ein Glaubensbekenntnis abgelegt worden sei, wissen wir nicht. Jedenfalls haben die Kardinäle nicht so sehr darauf bestanden, als wenn die von ihnen in Konstanz vorgelegte Formel das Bekenntnis gebildet hätte. Die Kardinäle suchten sich nun auf dem früher schon eingeschlagenen Wege der Wahlkapitulationen (1) schädlos zu halten. Die Bestimmungen dieser Kapitulationen, welche ganz den in Konstanz bei Gelegenheit der Professio aufgestellten glichen (2), machte Eugen bald in einer Bulle bekannt.

Der Plan aber, den Papst durch ein Bekenntnis zu binden, ruhte unter den Kardinälen nicht. In der 23. Sitzung des Konzils von Basel vom 25. März 1436, wird über die Reform der Kurie verhandelt. Hier wird wiederum die Professio Fidei in bedeutsamer Weise vorgebracht. Es wird bestimmt, die Kardinäle hätten vor der Papstwahl zunächst zu schwören, dem zukünftigen Papste nicht eher gehorchen zu wollen, bis er nach der Form des Baseler Glaubensbekenntnisses geschworen habe.

Über die Professio selbst wurde bestimmt, dass der Gewählte sie, wenn er in Rom sich befände, dort in Gegenwart der Kardinäle abzulegen habe. Wäre er aber ausserhalb, so solle entweder ein Kardinal ihn aufsuchen oder eine von den Kardinälen beauftragte Person. In Gegenwart dieses Kardinals oder des Beauftragten, sowie eines Notars und einer Anzahl von zehn vornehmen Personen, soll dem

(1) Pastor: *Geschichte der Päpste* etc. 2. Af. I. 231 f.

(2) Pastor a. a. O. p. 232.

Gewählten dann das Wahlinstrument gegeben werden, und er dann innerhalb eines Tages (*infra diem naturalem ab hora requisitionis*) das Bekenntnis ablegen. Thut er dies nicht, so ist die Wahl null und nichtig und es muss zu einer Neuwahl geschritten werden. Legt er aber das Bekenntnis ab, so soll keiner mehr Zweifel haben, dass er der rechte Papst sei (1).

Was die Formel selbst anbetrifft, so sind in ihr gegenüber der Konstanzer auch die Konzilien von Konstanz und Basel als zu beschwörende aufgeführt. Ausserdem wird es dem Papste hier zur Pflicht gemacht für den Schutz des katholischen Glaubens einzutreten, sowie für die Ausrottung von Häresieen und Irrtümern; er soll für Verbesserung der Sitten und für den Frieden unter dem christlichen Volke sorgen. Mit der Abhaltung von Generalkonzilien soll er fortfahren und nach den Beschlüssen des h. Baseler Konzils die Wahlen bestätigen. Er wird dann verpflichtet die *Professio* im ersten öffentlichen Konsistorium feierlich zu wiederholen (2). Ausserdem wurde bestimmt, dass alljährlich am Jahrestage der Wahl der Eid in Erinnerung gebracht werde. Der erste Kardinal soll ihn in Gegenwart des Papstes wieder verlesen und damit eine vom Konzil verfasste Ermahnung verbinden (3).

Gegen diese Bestimmung des Baseler Konzils hat Eugen IV. feierlichen Protest eingelegt (4). Gebe der Papst die Versprechungen und lege er den Eid ab, so würde er

(1) Mansi XXIX. p. 111. I. *de elect. summi Pontificis* und II. *de profess. eiusdem pont.*

(2) Mansi a. a. O. p. 112. III. vgl. Hefele VII. p. 630.

(3) Mansi p. 111. II.

(4) Raynald ad ann. 1436 n° 4.

nicht als Haupt und Fundament des Glaubens erscheinen. Deshalb hätten auch die heiligen Väter von dem obersten Hirten nicht Versprechungen und Eide, sondern nur ein Glaubensbekenntnis gefordert. Sodann wird auf das Bekenntnis Gregors d. Gr. hingewiesen, sowie auf die Stelle bei Gratian.

Ob die Bestimmung des Baseler Konzils Erfolg gehabt hat? Wir glauben dies verneinen zu müssen; denn es würde sich in den Quellen und der Litteratur der folgenden Zeit doch irgend eine Anspielung vorfinden. Zwar ist das 15. Jahrh. und die erste Hälfte des 16. die klassische Zeit der von den Päpsten fast nie beobachteten Wahlkapitulationen, aber trotz genauer Nachrichten über das Konklave fast aller Päpste jener Zeit, finden wir nichts erwähnt (1).

Auch das *Diarium Burcardi* (2), das von dem Grosszeremoniar Johannes Burcardus herrührt und uns die Zeremonien bei der Wahl und Krönung des Papstes auf das Genaueste schildert, sodass sogar die Formel angeführt wird, mit der die Juden den zum Lateran reitenden Papst um die Erneuerung des ihnen gewährten Schutzes baten, enthält für seine Zeit (Ende des 15. u. Anfang des 16. Jahrh.) über die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses keine Nachricht. Hätte ein solcher Gebrauch bestanden, so müsste er uns hier sicher überliefert sein.

Es erscheint uns deshalb um so sonderbarer, dass wir bei Papst Hadrian VI. (3) nicht nur wieder ein erweitertes

(1) Vgl. Pastor: *Gesch. d. Päpste*. Band 1 u 2. Sägmüller: *Die Papstwahlen und die Staaten*. (v. 1447-1555) Tübingen. 1890.

(2) *Diarium Burcardi* ed. Thuasne III Bde. Paris 1883-85.

(3) Vgl. Höfler: *Wahl u. Thronbesteigung Adrians VI.* Wien 1872. sowie namentl. desselb. Verfassers *Adrian VI.* Wien 1880.

Glaubensbekenntnis vorfinden, sondern, dass auch die Bestimmungen des Baseler Konzils teilweise gewahrt werden.

Etwas Klarheit bekommen wir erst, wenn wir die Verhältnisse im Konklave genauer betrachten. Höfler, der uns von dem Glaubensbekenntnisse berichtet, hat, weil er die früheren Vorgänge nicht kannte, den Fall offenbar nicht verstanden.

Im Konklave hatten die Kardinäle, trotz aller Streitigkeiten, es dennoch zur Aufstellung einheitlicher Wahlkapitel gebracht (1), und das Festhalten an diesen Kapiteln war von allen Kardinälen beschworen worden. Nun trat indessen der sonderbare Fall ein, dass die Wahl einen Kardinal traf, der sie nicht beschworen hatte (2), nämlich den fern von Rom weilenden Kardinalpriester Hadrian, Bischof von Tortosa und Regenten von Spanien. Man beschloss, dem Kardinal zunächst die geschehene Wahl anzuzeigen, doch bemerkte man ihm, er möge sich jeder Regierungshandlung enthalten, bis ihm durch drei Gesandte das Wahlinstrument überbracht und dasselbe von ihm angenommen sei (3). Die Legaten sollten den Papst um die Zustimmung zu den Kapiteln bitten, dieser solle dann in feierlicher Form das Wahldekret annehmen und die *Professio* ablegen, die durch die hl. Konzilien angeordnet und von den alten Vätern abgelegt worden sei (4). Sei dies geschehen, dann sollten sie ihn als Papst begrüßen und nach diesen Feierlichkeiten in Gegenwart vieler Edlen

(1) Höfler: *Adrian VI.* p. 82 ff.

(2) *Ib.* p. 83 p. 90.

(3) *Ib.* p. 117.

(4) Gachard: *Correspond. de Charles V. avec Adrien VI.* Bruxelles 1859. p. 12 f.

ein Dokument hierüber in rechtskräftiger Form ausstellen lassen.

Das Glaubensbekenntnis, welches Hadrian ablegen sollte (1), hat zur Grundlage das Glaubensbekenntnis des Baseler Konzils. Merkwürdigerweise wird dieses Konzil aber nicht unter den als universal zu betrachtenden Synoden aufgeführt, wohl aber das Konstanzer, sowie das jüngste Laterankonzil. Neu hinzugefügt ist das Gelöbniß, die jüngst in Deutschland ausgebrochenen Irrtümer ausrotten zu wollen, sodann, die Kirche zu reformieren und für einen Zug gegen die Ungläubigen Sorge zu tragen. Die übrigen Neuerungen der *Professio* beziehen sich auf die Kardinäle. Nach der Gewohnheit der heil. Väter will er für die Kardinäle sorgen und mit Rücksicht auf die Kirche und die christliche Religion regieren, wie es den Kardinälen gut scheint. Schliesslich verspricht er noch, die päpstliche Kurie nicht aus Rom zu entfernen.

Die Wahl Hadrians war am 9. Januar 1522 erfolgt (2). Die Instruktion an die drei Legaten, die Kardinäle Colonna, Cesarini und Orsini datierte vom 19. Januar (3). Da dieselben aber von Rom nicht aufbrachen und der Sekretär des Kardinals von S. Croce, Studillo, der als Beauftragter der Kardinäle am 10. Januar Rom verlassen hatte, erst noch zum Könige Franz nach Frankreich gegangen war, wie Höfler vermutet (4), so bekam Hadrian die erste offizielle Nachricht von seiner Wahl am 9 Februar. Hadrian

(1) Gachard a. a. O. p. 18. *Forma praestandi consensus et professionis fiendae per ipsum electum.*

(2) Höfler: *Adrian VI.* p. 92.

(3) *Ib.* p. 125 und Anm. 3.

(4) *Ib.* p. 133, 134 vgl. 137 Anm. 2.

wartete bis zum 8. März auf die Ankunft der Legaten. Da er aber erfuhr, dieselben seien noch nicht von Rom abgereist, so liess er in Vitoria, wo er sich aufhielt, ein Notariatsinstrument aufsetzen, in dem er erklärte, sein Versprechen sich von der öffentlichen Annahme der Wahl bis zur Ankunft der Legaten zu enthalten, werde durch die lange Verzögerung hinfällig. Da denn nun die Kirche so lange Zeit des Hirten nicht entbehren könne, so habe er Zeugen und Notare gerufen und im Vertrauen auf Gott die Wahl angenommen (1). Somit hatte Hadrian die Regierung der Kirche ohne Kapitulation, auch ohne das verlangte Glaubensbekenntnis angetreten. Da wir auch bei Hadrians Ankunft in Rom nichts von der Ablegung eines Bekenntnisses hören, so wird dieselbe wohl unterblieben sein.

Dies ist der letzte Versuch, den wir kennen, den Papst zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zu veranlassen. Obwohl wir aus der nun folgenden Zeit genaue Nachrichten und sogar bis in das einzelne gehende neue Bestimmungen über Konklave und Papstwahl haben, hören wir von der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses nichts (2).

(1) Höfler p. 138 f.

(2) Aus den Bullarien des 16 u. 17. Jahrh. die Bulle Pius IV. *In eligendis* v. 9. Okt. 1562, die Bulle Gregors XV. *Aeterni patris* 15. Nov. 1621, die Bulle dess. *Decet Roman. Pont.* 12. März 1622, die Bulle Urbans VIII. *Ad Rom. Pontificis* v. 28. Januar 1625. vgl. Sägmüller: *Die Papstwahlbullen* etc. Tübingen 1892. Th. Müller: *Das Konklave Pius IV.* (1559) Gotha 1889. Platina: *Vitae Rom. Pont.* Venetia 1642. u. Fortsetzung von Oldoino. Lector: *Le Conclave*. Cartellieri: *I solenni possessi*. u. a.

Glossenlitt. zum Decret. Grat: z. B. Guidonis de Baiisio Archidiacon. Bononiensis *Super Decreto* Lugduni 1558 p. 17 u. 18: *Liber*

Der mit der Formel des Deusededit begonnene, mit der s. g. Professio Fidei Bonifaz VIII. fortgesetzte, mehrfach wiederholte Versuch, den Papst durch ein Bekenntnis zu binden, war gescheitert.

SCHLUSS.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sind kurz folgende: An Stelle der bisherigen Unklarheit ist das Aufhören der päpstlichen Glaubensbekenntnisse für den Schluss des 8. Jahrhunderts als spätesten Termin festgelegt. Die erstmalige Prüfung der Formel des Deusededit, machte es klar, dass der Charakter der Formel 83 des Liber Diurnus von dem Kardinale Deusededit verändert worden ist; dieselbe sollte nunmehr dazu dienen die Rechte der Kardinalkleriker der römischen Kirche zu erhärten. Noch überraschender war das Resultat der über die Professio Bonifatii VIII. angestellten Forschung. Wir konnten dieses Instrument nicht nur bestimmt als eine Fälschung nachweisen, sondern auch den Fälschungstermin weit früher, als es bisher möglich war, datieren. Ihre klassische Zeit hatte diese Fälschung in der Epoche der grossen Reformkonzilien, wo man die Ablegung eines der Professio Bonifatii VIII. entsprechenden Glaubensbekenntnisses für den Regierungsantritt aller zu-

Diurnus dicitur, qui uno die factus est (!). *Corp. iur. can.* Peter et Franc. Pithou Tom. I. Paris 1695. Ant. Augustini: *de emend. Gratiani* II. II. 2. Asg. Arnheim 1678. Lucius Ferraris: *Bibl. can. iurid. moralis. theolog.* Rom 1767. Bd. III. p. 233. s. v. fidei professio nichts erwähnt. Ehrle: *Gesch. d. päpstl. Hofzeremoniells im 14. Jahrh.* Denifle u. Ehrle: *Archiv* V. (1889) p. 565 ff.

künftigen Päpste obligatorisch machen wollte, freilich, wie wir weiter darlegten, ohne irgend einen Erfolg zu erzielen.

Auf eine Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Professio Bonifaz' VIII. und der oben erwähnten Konstanzer Glossen habe ich mich nicht eingelassen, weil eine solche, wenn vollständig, das Erscheinen dieser Arbeit auf lange hinaus in Frage gestellt hätte und weil die obigen Ergebnisse unserer Forschung durch sie kaum berührt werden. Die Nachforschungen Finkes haben ergeben, dass die Handschrift C. 296, die nach Raynald zu Mitte des 14. Jahrhunderts die Professio Bonifaz' erwähnt, im Vatik. Archiv nicht aufzufinden ist; nach unseren Ausführungen hätte das Vorkommen derselben zu so früher Zeit nichts auffälliges mehr.

DAS VORLEBEN DES PAPSTES URBAN IV.

VON

WILHELM SIEVERT.

I.

Die Jugend Urbans und sein Leben

bis zu seiner Ernennung zum Archidiacon von Lüttich.

Die Bischofsstadt Troyes in der Champagne war der Geburtsort des Papstes Urban IV (1). Ihre Hauptblüte verdankte sie den Grafen der Champagne, die daselbst zeitweilig residierten (2). Man pries sie als sehr bevölkert, wohlhabend und durch die Pracht ihrer Gebäude hervorragend (3). Nicht weit von dem Residenzschlosse der Grafen entfernt lag das

(1) Thiericus Vallicolor, Vita Urbani IV metrica ap. *Papirium Massonum*, Libri sex de episcopis urbis (Paris 1586), fol. 228^b: 'Iste fuit Jacobus..... Urbe Trecensi natus'. — Gregorius, Vita Urbani IV ap. *Papirium Masson*. l. c. fol. 223^a. — Bernardus Guidonis ap. *Muratorii*, Scriptores rerum Italic. III^a, 593. — Amalricus Augerii ap. *Murat.* l. c. III^b, 404. — Martinus Polonus ibid. III^a, 594 (cf. *Duchesne*, le Liber Pontificalis II (Paris 1892), 455). u. a.

(2) *Grosley*, Mémoires historiques et critiques pour l'histoire de Troyes (Paris und Troyes 1811-2) I, 209; II, 503 sqq., 578. — *Magister*, Vie du pape Urbain IV (Troyes 1854), 25 suiv.

(3) 'famosa populorum frequentia' Gregor ap. *Papir. Mass.* l. c. — 'civitas populosa, referta opibus, tectis amplissima' Robertus Monach. S. Mariani Antissiod. ap. *Camuzat*, Promptuarium sacrarum antiquitatum Tricassinae dioec. (Augustae Treocarum 1610), 115.

elterliche Haus des Papstes (1). Es gehörte zur Pfarre des Benedictinerinnenklosters Notre-Dame-aux-Nonnains (2). Urban schenkte später sein Elternhaus diesem Kloster, machte aber die Schenkung wieder rückgängig, weil er später den Plan fasste, an der Stelle eine Collegiatkirche zu Ehren des hl. Papstes und Martyrers Urban I. zu erbauen (3).

Die Eltern des Papstes gehörten den niederen Ständen an. Sein Vater, Pantaléon, war Schuhmacher oder Schuhflicker (4). Dieser geringen Herkunft schämte sich der

(1) *Georges*, Histoire du pape Urbain IV et de son temps 1185-1264 (Paris 1865), 2. Das Stadtviertel führte den Namen Court-Palais oder Petit-Palais. *Gourtalon Delaistre*, Vie du pape Urbain IV (Troyes 1782), 4.

(2) S. den Brief Urbans an die Äbtissin dieses Klosters bei *Martène et Durand*, Thesaurus novus anecdotor. II (Paris 1717), epist. 3., p. 3 sqq. — Ferner das Schreiben Urbans an den Bischof von Troyes bei *Duchesne*, Histoire de tous les cardinaux français, II (Paris 1660), 199; cf. I, 241. — In einem Briefe Urbans an die Äbtissin des Klosters heisst es endlich: 'Inter alias autem monasterium B. Mariae Trecensis, ord. S. Benedicti, speciali prosequi favoris prerogativa tenemur, cum fuerit solum natalis nostre parrochialis ecclesie infra septa ipsius monasterii constitute et dato nobis in eadem ecclesia sacramento baptismatis, annos ibidem exegerimus pueriles'. *Dorez et Guiraud*, Les registres d'Urbain IV (Prem. fascie. par *Guiraud*, Paris 1892), p. 86 et 209.

(3) Vgl. die beiden ersten in A. 2. citierten Briefe Urbans. — *Grosley*, Mém. I, 289 suiv. — Histoire littéraire de la France, XIX (Paris 1838), 54. — Über die Erbauung der Kirche des hl. Urban s. Gregor ap. *Papir. Masson*. l. c. fol. 226^a sq., Vallicolor ibid. fol. 241^a. und den Aufsatz 'L'église collégiale et papale de Saint-Urbain de Troyes' von *Vallet de Viriville*, Les archives historiques du département de l'Aube (Troyes 1841), 281 suiv.

(4) 'Urbano... fu di vile nazione, siccome uno figliuolo d'uno ciabattiere, tanto vuole dire, come uno calzolaio'. Ricordano Malespini ap. *Murat*. Ss. r. Ital. VIII, 997. — Gregor und Vallicolor erwähnen nichts von der niedrigen Herkunft des Papstes, weil sie nur die 'inclita gesta' (Vallic.) desselben preisen wollen. — *Papir. Masson*. l. c. fol. 222^a: (Urbanum) 'humili quidem genere ortum, sutorisque

Papst niemals. Man erzählte später von ihm, dass er jemandem, der ihm aus seiner geringen Abkunft einen Vorwurf machen wollte, zur Antwort gegeben, edle Geburt sei Gabe der Natur, edel zu werden Preis der Tugend und Einsicht (1). Eine kostbare 'Tapisserie', die im Jahre 1525 im Chore der von ihm in Troyes erbauten St. Urbans-Kirche angebracht wurde und in verschiedenen Abteilungen Szenen aus dem Leben des Papstes darstellte, zeigte im ersten Felde ein Bild aus dem häuslichen Leben der Familie: seinen Vater als Schuhmacher in der Werkstatt arbeitend und seine Mutter mit häuslichen Arbeiten beschäftigt (2). Urbans Mutter wurde im Cisterzienserinnenkloster Notre-Dame-des-Prés in der Nähe von Troyes begraben (3), während die Asche seines Vaters in der Pfarrkirche, der Klosterkirche der Benedictinerinnen Notre-Dame-aux-Nonnains ruhen soll (4). Ob eine leibliche Schwester des Papstes, die 'Nonne Agnes' im Klarissenkloster zu Perugia lebte, ist zweifelhaft. Ein an sie gerichteter Papstbrief, in dem sie als 'leibliche Schwester' des Verfassers bezeichnet wird,

cognomine Pantaleonis filium, ut hodie quoque in urbe Tricassina constans fama est'. — Die 'Series episcoporum Virdunensium' ap. Schannat, *Vindemiae litterariae* II (Fulda und Leipzig 1724), 104 bezeichnet den Vater des Papstes als 'Cerdo'-Handwerker, eine Bezeichnung, die wohl nicht, wie *Poithast*, Regest., II, p. 1474 anzunehmen scheint, den Eigennamen bedeutet.

(1) Zeitgenossen kennen diese Erzählung noch nicht. — Cf. *Historie littéraire*, XIX, 50 und *Courtalon-Delaistre*, *Vie du pape Urbain IV*, 3.

(2) Im vorigen Jahrhundert war die Tapisserie noch vorhanden. *Courtalon-Delaistre*, *Topographie historique de la ville et du diocèse de Troyes* (Troyes 1783) II, 155. — *Grosley*, *Mém.* I, 277.

(3) Vgl. das Schreiben Urbans an den Bischof von Troyes bei *Duchesne*, *Hist. des cardin. franç.*, II, 199.

(4) Nach der Angabe von *Grosley*, *Mém.*, I, 289, *Magister*, I. c. u. *Georges*, l. c. 2.

ist vielfach dem Papste Urban zugeschrieben worden; jedoch ist dessen Urheberschaft nicht über allen Zweifel sicher (1). Ein Neffe des Papstes, Antherus oder Ancherus, wahrscheinlich ein Sohn seines Bruders wurde von ihm zum Cardinal ernannt (2); ein Grossneffe von ihm, Gerard, soll später Thesaurar der Urbanskirche zu Troyes gewesen sein (3).

Das Geburtsjahr des Papstes lässt sich mit Bestimmtheit nicht festsetzen. Es fällt wahrscheinlich in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts. Denn gegen 1225 war er schon Kanoniker der Domkirche zu Laon, nachdem er dasselbst bereits eine Pfarre verwaltet und als Kleriker im

(1) Der Brief steht im Formular des Marinus de Ebulo unter den Briefen Clemens IV. *Raynald*, *Annal. eccles. ad a. 1261 n. 16 sq.* bringt ihn zwar unter dem Pontificate Urbans, hält es aber aus stilistischen Gründen für wahrscheinlicher, dass er Clem. IV zuzuschreiben ist. *Sbaralea*, *Bullar. Franciscanum* (Rom 1759 80) II, 422 zählt ihn unter den Briefen Urbans und giebt *ibid. p. 423 not. a.* die für die Autorschaft Urbans sprechenden Gründe an.

(2) *Ciacconius-Oldoinus*, *Vitae et res gestae Pont. Rom. et S. R. E. Cardin. II* (Rom 1677), 159. — *Salimbene* (*Chronica*, Parmae 1857, p. 55) weiss zu erzählen: 'Et processu temporis repertum est, quod (Ancherus) *filius* Papae esset'. 'Was es mit dieser Entdeckung für eine Bewandtnis hat, mag der zornige, in diesen Dingen sehr leichtgläubige Chronist verantworten', sagt *Michael* (*Salimbene und seine Chronik*, Innsbruck 1889, S. 69) hierzu. Es findet sich sonst nirgends auch nicht eine leise Andeutung, welche jene Behauptung irgendwie glaubhaft machen könnte. Die zeitgenössischen Biographen des Papstes, Gregor und Vallicolor, kennen den Ancherus nur als 'nepos' desselben. — Was von dem Vorwurf des Salimbene über Nepotismus Urbans zu halten ist (*Chronica l. c.*) siehe *Michael a. a. O.*

(3) So *Grosley*, *Mém. I*, 295, ohne Beleg, vermutlich aber mit Bezug auf die wahrscheinlich von einem Späteren verfassten Schlussverse der vita des Vallicolor (ap. *Papir. Mass. l. c. fol. 246**), in denen es heisst: 'Hunc librum (sc. die vita des Vallicolor) scribi fecit Gerardus .. Contiguo fuit iste gradu de sanguine patris-Tertius Urbani'.

Dienste des Bischofes thätig gewesen war (1). Die hl. Taufe empfing Urban in seiner Pfarrkirche (2) und erhielt in der Taufe den Namen Jacob. Vor seinem Pontificate wird er gewöhnlich Jacob von Troyes, oder auch, nach seinem Vater, Jacob Pantaléon, seltener Jacob de Court-Palais genannt (3). Die Pfarrkirche, in welcher er getauft war, bewahrte noch lange Zeit hindurch den Taufstein, in welchen später eine an dieses Ereignis erinnernde Inschrift eingegraben wurde (4). — Den ersten Unterricht erhielt Jacob in Troyes selbst. Wahrscheinlich war er Chorknabe und Sänger (5) in der Domkirche und genoss als solcher den in der Domschule erteilten Unterricht. Mit grosser Dankbarkeit gedenkt er später als Papst dieser Kirche und der von ihren

(1) Vgl. unten den Streit des Kapitels zu Laon mit dem Herrn von Coucy. — *Magister*, l. c. u. *Georges*, l. c. 2 geben als Geburtsjahr bestimmt 1185 an, ohne Beweis.

(2) S. die Briefe Urbans bei *Duchesne*, Hist. des card. franç., II, 199 und *Dorez et Guiraud*, Rég. p. 86, n. 299; Vgl. oben S. 452 A 2.

(3) Ein cartularium der Domkirche zu Laon (s. *Bellote*, Ritus ecclesiae Laudunen. redivivi (Paris 1662) pars II (observationes) p. 326) nennt ihn Jacobus de Trevis dictus Pantaleon seu de Curto-Palatio. Die Erklärung für diese letztere Bezeichnung s. ob. S. 2, A. 1. — Die Benennung Jacobs bezw. seines Vaters als 'de Carpulais', die sich zuweilen findet (*Novaes*, Elementi III, 233. — *Moroni*, Dizionario 86 (Venezia 1857), 12) scheint eine Entstellung des Ausdrucks 'de Court-Palais' zu sein. — *Didot*, Nouvelle biographie générale (Paris 1866), Bd. 45. col. 789 u. *Moroni*, l. c. nennen den Papst: Jacob oder *Hyacinth Pantaléon*, ein Name, der sich sonst nirgends findet.

(4) Im vorigen Jahrhundert war derselbe, wie *Grosley*, l. c. I, 277 bemerkt, noch vorhanden. — Nach *Courtalon-Delaistre*, Vie du pape Urbain IV, waren auf dem Taufstein die Worte eingegraben: 'Hic fuit ablutus pura baptismatis unda — Urbanus, Jacobi nomen et indetulit'.

(5) Musikalische Befähigung wird ihm von seinem zeitgenössischen Biographen *Vallicolor* (s. *Papir. Mass.* l. c. fol. 228^b) nachgerühmt. Vielleicht war diese der Grund für seine Aufnahme. — *Marlot*, Histoire de la ville... de Reims (Reims 1846), III, 574.

Klerikern empfangenen Wohlthaten. Die Kirche sei ihm eine Mutter in seiner Jugend gewesen und hätte als Lehrerin ihm den ersten Unterricht und die erste Ausbildung erteilt (1). Als Zeichen seiner Dankbarkeit erliess er als Papst eine Encyclica, in der er zur Beisteuer für den Wiederaufbau der Kathedrale zu Troyes aufforderte, welche durch Feuersbrünste und Stürme zerstört worden war (2). Ferner wies er später der heimatlichen Domkirche, 'bei der er in seinen Knabenjahren verweilt', eine Summe von hundert Mark Sterling an, wofür daselbst jährlich eine hl. Messe zum hl. Geist und nach seinem Tode ein Anniversarium gehalten werden sollte (3). Wohl nicht mit Unrecht hat man in dem Umstande, dass Jacob, der Sohn des armen Handwerkers in die Domschule aufgenommen wurde und daselbst unentgeltlich Unterricht erhielt, ein Zeichen seiner Begabung und Lernbegierde gesehen (4).

(1) Bulle vom 5. Juli 1263. *Camuzat*, Promptuar. 191. — Biblioth. de l'école des chartes, Sér. V, tom. 3. p. 222 sq.

(2) S. darüber *Camuzat*, l. c. 115. — Biblioth. de l'éc. des ch. l. c. 214 sqq.

(3) Bulle vom 9. Sept. 1263. *Duchesne*, Hist. des cardin. franç. II, 199. — *Martène*, Thesaur. nov. anecdot., II, 28. — Eine gleiche Summe zu demselben Zwecke erhielten die St. Stephans-Kirche, die Klosterkirche der Benedictinerinnen Notre-Dame-aux-Nonnains und die Kirche der Cisterzienserinnen Notre-Dame-des-Prés zu Troyes, ibid. — Zu den Anniversarien des Papstes zu Troyes s. auch bei *Camuzat*, Promptuar. 191 das obituarium der Kirche daselbst: 'secunda Octobris, obiit D. Urbanus Papa, qui dedit decimam de Riceyo, quae admodiatur 22 libr.' und den 'Extrait d'un Compte de l'Église de Toyes de l'an 1301: Expensae pro Anniversariis foraneis: Pro Papa Urbano 22 libras'. *Duchesne* l. c. II, 200. Vgl. Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Aube. Archives ecclésiastiques. Série 9. tom. I (Paris 1873), p. 336 suiv. n. 1656 und p. 348 suiv. n. 1818.

(4) *Duchesne* l. c. I, 241. — Hist. littér., XIX, 50 u. a.

Später setzte Jacob in noch jugendlichem Alter (1) seine Studien in Paris fort; vielleicht war er von den Domherren zu Troyes dorthin gesandt (2). Die Pariser Schule stand um diese Zeit in hoher Blüte: eine Reihe hervorragender Lehrer hatte ihr im Laufe des 12. Jahrhunderts Weltruf erworben. Es galt als eine besondere Ehre und verlieh nicht geringes Ansehen, an der Pariser Universität studiert zu haben (3). Wahrscheinlich fällt Jacobs Aufenthalt in Paris in die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Nach den Angaben eines zeitgenössischen Biographen (4) widmete sich Jacob zunächst dem Studium der 'freien Künste' und darauf des kanonischen Rechtes. In beiden Disciplinen soll er den Magistergrad erlangt haben (5). Ob seine nun folgenden theologischen Studien ebenfalls mit solchem Erfolge gekrönt wurden, ist zweifelhaft (6). Man hat behauptet, Jacob habe in Paris auch die höheren

(1) 'Dum adhuc esset puerulus' Gregor ap. *Papir. Mass.* I. c. 223^a sq.

(2) 'Parisius mittitur, ut ibi armariolum puri pectoris scholasticis imbueret disciplinis'. Gregor I. c. — *Vallicolor* berichtet nichts von diesem Aufenthalte Jacobs zu Paris. Die anderen Nachrichten fassen auf Gregor. *Pothast*, Reg., II, p. 1474 glaubt es unentschieden lassen zu müssen, ob Jacob in Paris studiert habe oder nicht. Allein es liegt gar kein Grund vor, die so bestimmte Nachricht des zeitgenössischen Gregor zu verwerfen.

(3) Vgl. *Budinszky*, Die Universität Paris... im Mittelalter (Berlin 1876), S. 18 ff.

(4) Gregor I. c.

(5) *Du Boulay*, Historia Universitatis Parisiensis, III (Paris 1666), 364 u. 713, und *Feret*, La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres (Paris 1894), I, 262 suiv. zählen ihn deswegen zu den Professoren. — Vgl. *Danou* i. d. Hist. littér., XIX, 50.

(6) Gregor berichtet hiervon nichts: er sagt nur, dass Jacob sich durch seine theologischen Studien zu einem tüchtigen Prediger ausgebildet habe. *Papir. Masson.* I. c. 223^b. Seine hervorragende homiletische Begabung erwähnt auch *Vallicolor* ap. *Papir. Mass.* I. c. 228^b.

Weihen empfangen. So sehr sich eine solche Annahme empfiehlt, so darf sie doch nicht als sicher hingenommen werden, weil jegliches zuverlässige Zeugnis darüber fehlt. Viel wahrscheinlicher dürfte seine Weihe nach Abschluss seiner Studien zu Troyes sein. Noch unbegründeter ist die Nachricht, dass Jacob von der Pariser Universität während seiner Studienjahre der Universität zu Bologna adscribiert gewesen sei (1). Der Pariser Schule bewahrte Jacob zeit lebens ein dankbares Andenken; das zeigen die Lobsprüche, mit denen er sie später als Papst erhebt, die Privilegien, die er ihr erteilt (2), und das Vertrauen, das er gerade ihren Lehrern und Schülern bei der Beförderung zu einflussreichen und wichtigen Ämtern entgegenbrachte (3).

Eine Stellung als Seelsorger oder Beneficiat zu Troyes hat Jacob nach seiner Ausbildung, wie vielfach behauptet wird, nicht übernommen. Seine erste Stelle hat er vielmehr in Laon bekleidet, dessen Bischof Anselm de Mauny sich für den talentvollen (4) Sohn der gemeinsamen Heimat (5) interessierte. In einem Schreiben an das Kapitel zu Laon sagt er als Papst: 'Diese Kirche (zu Laon) hat uns die ersten Stellen verliehen, dort haben unsere Studien

(1) *Georges*, Histoire du pape Urbain IV, p. 13 u. 11 hat diese beiden Nachrichten. Für die letztere beruft er sich zwar (p. 11) auf ein 'Manuscrit assez authentique', ohne dasselbe jedoch näher zu bezeichnen.

(2) *S. du Boulay*, Hist. Univ. Par. III, 364 sqq. — *Denifle*, Chartularium Universitatis Parisiensis I (Paris 1889), n. 377 sq., 381 sqq.

(3) Viele der von Urban ernannten Cardinäle hatten in Paris studiert.

(4) Gregor ap. *Papir. Masson*. l. c. 223^b.

(5) Anselm de Mauny war nach *Grosley*, Mém., I, 279 aus dem in der Nähe von Troyes gelegenen Bercenay-le-Hayer gebürtig. Vgl. *Gams*, Series Episcoporum.

ihre ersten Erfolge gezeitigt' (1). In Laon scheint Jacob zuerst Kleriker des Bischofs Anselm, darauf Seelsorger oder Pfarrer gewesen zu sein, bis ihm ein Kanonikat an der dortigen Domkirche verliehen wurde (2). Über das Leben und die Thätigkeit Jacobs als Kanonikers zu Laon besitzen wir wertvolle und zuverlässige Nachrichten in einem von ihm selbst redigierten 'cartularium', einer Sammlung von Urkunden und dazu gehörigen Erläuterungen, welche das Kapitel von Laon betreffen (3). Nach dieser zuverlässigen Quelle

(1) Gregor l. c. sagt: '*Solum tandem natale repetens ejus eximiae sapientiae et ordinatae vitae fama ad vicinos evolat et remotos*'. Das ist das einzige Zeugnis, welches Jacob von Paris wieder nach Troyes zurückgehen lässt. Auf diese Stelle sowie auf einen corruptierten Text des Vallicolor stützen sich die zahlreichen Angaben namentlich französischer Schriftsteller, Jacob sei nach Beendigung seiner Studien zuerst Seelsorger, dann Kanoniker zu Troyes gewesen und darauf nach Laon gekommen. Allein Gregor l. c. scheint nur einen vorübergehenden Aufenthalt zu Troyes anzudeuten. Vallicolor sagt dagegen (*Papir. Mass. l. c. 229^a*): '*Praesulis hic primo Lauduni clericus*'. Statt 'Lauduni' hat man falsch abgeschrieben: '*Trecis*' so *du Boulay*, Hist. Univ. Paris., III, 364 u. a. auch *Daunou*, i. d. Hist. littér., XIX, 50 und neuerdings noch *Feret* (1894), La faculté de théologie, I, 263. Allein die Lesart 'Lauduni' statt 'Trecis' ist die richtige; denn sie findet sich bei *Papirius Masson*. auf den alle anderen Drucke zurückgehen. Damit stimmen auch die eigenen Worte Urbans in dem Schreiben an das Kapitel von Laon bei *Marlot*, Hist. de la ville de Reims, III, 809 suiv., worin er deutlich sagt, seine erste Stelle sei in Laon gewesen. — Die Darstellung des *Marlot*. l. c., III, 575, Jacob sei vom *Bischofe von Laon*, der ihn schon in frühester Jugend in seine Nähe gezogen, nach Paris gesandt, entbehrt jeder Begründung. Dasselbe gilt von der Nachricht bei *Georges*, l. c. p. 15, Jacob habe eine Zeitlang in einem Cisterzienserkloster der Champagne gelebt.

(2) Vallicolor ap. *Papir. Masson*. l. c. 229^a. — Brief des Papstes Urban bei *Marlot* l. c. III, 809 suiv. — Vallicolor sagt l. c.: '*Praesulis hic primo Lauduni clericus, inde — Parochiae dicta rector in urbe fuit — Post haec canonicus Lauduni factus...*'

(3) Dieses 'cartularium' ist, nach einer Mitteilung des Herrn Vicar A. Bouxin in Laon, noch erhalten und befindet sich im 'Presby-

erfreute er sich des besonderen Vertrauens seiner Mitbrüder und nahm eine hervorragende Stellung unter ihnen ein. Es zeigt sich das zunächst in dem Streite des Kapitels zu Laon mit dem Grafen Enguerran III. von Coucy, der die Besitzungen des Kapitels verwüstet und schliesslich bei einem Einfall in Laon den Domdechanten Adam de Courlandon, der ihn gereizt, überfallen und längere Zeit in Gewahrsam gehalten hatte (1). Dieses Verbrechen rief nicht nur in der ganzen Diöcese, sondern auch in den benachbarten Kirchenprovinzen grosse Entrüstung hervor (2). Honorius III. beauftragte am 26. October 1216 die Erzbischöfe von Rheims, Sens und Rouen mit der öffentlichen Verkündigung des Bannes gegen den Grafen (3). Hierdurch scheint derselbe

tère de Laon'. Es ist ein Band von 356 Folioblättern (712 Seiten). Der erste Teil (300 Blätter), der sehr sorgfältig in verschiedenfarbiger Schrift mit kunstvoll ausgeführten Initialen geschrieben ist, bildet die Sammlung Jacobs, der zweite (56 Blätter) enthält spätere Zusätze. Eine 'nota' zu einer in der Sammlung befindlichen Bulle Gregors IX. die unter anderen auch Jacob zum Adressaten hat, bezeichnet ihn als den Compiler der Sammlung: 'ipse (Jac.) est enim, qui librum istum compilavit, ut in prologo legitur'. Der 'prologus', der über Zweck und Einrichtung der Sammlung belehrt, beginnt mit den Worten: 'Viris venerabilibus et dominis venerandis, Capitulo Laudunensi, *Jacobus de Trevis*, cunctis fratribus suis minor, gratiam in praesenti et gloriam in futuro'. Das 'cartularium' ist in fünf Bücher eingeteilt, deren jedes mit einem Register versehen ist. Leider sind bis jetzt nur einzelne Stücke aus demselben publiciert, so von *Marlot*, l. c. III, 575 suiv., 783 suiv., *Bellote*, Ritus eccles. Laudunen. redivivi (observations) p. 313 sqq. u. a.

(1) S. bei *Marlot*, l. c. p. 544 suiv. u. p. 783 suiv. — Vgl. *Bellote* l. c. und *Gallia christ.* l. c. 537 u. 561.

(2) Vgl. die Kondolenzbriefe der einzelnen Kirchen an das Kapitel von Laon in dieser Sache, die von Jacob dem 'cartularium' einverleibt sind. *Bellote* l. c. p. 313 sqq. und *Marlot* l. c. p. 783 suiv.

(3) Die Bulle bei *Marlot*, l. c. 784. — *Bouquet*, Recueil des historiens des Gaules et de la France XIX (Paris 1880), p. 613 sq. — *Horoy*,

bald zur Besinnung gebracht und der Streit vorläufig beigelegt zu sein. Denn im Februar 1219 wurde Enguerran auf Befehl des Papstes von den Bischöfen Stephan von Noyon und Anselm von Laon absolviert (1). Das Einschreiten des Papstes Honorius wird vielfach als Erfolg der Bemühungen Jacobs betrachtet (2). Dieser machte nämlich im Auftrage des Kapitels zu Laon zwei- oder dreimal eine Reise nach Rom, um die Rechte des Kapitels gegen die Angriffe des Enguerran von Coucy zu verteidigen (3). Wahrscheinlich sind aber diese Reisen Jacobs nach Rom erst später, im Anfange der Regierung Gregors IX erfolgt, da um diese Zeit das Kapitel mit Enguerran wieder in Streit geriet, welcher dem Grafen wiederum Bann und Interdikt seitens des Kapitels zuzog und einen wiederholten Recurs des letzteren an den apostolischen Stuhl notwendig machte (4).

Bibliotheca patristica medii aevi, series I, tom. II (Paris 1879), Honor. III epist. col. 67. — Vgl. *Clausen*, Papst Honorius III (Bonn 1895), 14.

(1) Die Absolutionsurkunde der Bischöfe s. *Marlot*, l. c. 785. Statt 1218 ist hier zu setzen 1219, denn der Befehl des Papstes zur Lösung des Bannes datiert vom 28. April 1218. S. *Bouquet*, l. c. p. 658 sq. und *Horoy*, l. c. col. 714.

(2) S. *Georges*, Hist. du pape Urbain IV, 20.

(3) S. die schon erwähnte 'nota' in dem 'cartularium' bei *Marlot*, l. c. 575 u. not. 1: '(Jacob)... qui pro defensione privilegiorum ecclesiae Laudunensis ad Romanam curiam personaliter laboravit contra dictum Ingelramnum, ut hic apparet'. — Das Martyrologium der Kirche zu Laon (*Duchesne*, Hist. des cardin. franç., II, 200) sagt: '(Jacob)... qui pro nobis et pro defensione privilegiorum nostrorum bis, antequam in papam crearetur, ad sedem apostolicam laboravit'. — Das Obituarium derselben Kirche (*Duchesne*, l. c. 194) behauptet eine dreimalige Reise Jacobs nach Rom für die Interessen derselben.

(4) S. die Bulle Gregors IX vom 21. Januar 1230 bei *Auvray*, Les registres de Grégoire IX (Paris 1890) n. 397, welche über diese Streitigkeiten handelt. Dieselben scheinen lange Zeit hindurch nicht nur das Kapitel von Laon, sondern auch die Rheimser Kirchenpro-

Das Kapitel bot dem Verteidiger seiner Rechte zum Danke eine Summe von 100 Pariser Pfund. Jacob lehnte dieses Anerbieten jedoch ab und erbat sich als Lohn für seine Mühewaltung die Stiftung eines Anniversarium für sich in der Kathedrale zu Laon. Bereitwillig ging das Kapitel auf diesen Antrag ein (1). — Als ein Zeichen des Vertrauens und der Achtung, welche Jacob bei seinen Mitbrüdern in Laon genoss, möge noch die Thatsache angeführt werden, dass der Dekan des Kapitels, Stephan de Brie, der gegen 1233 starb, und der Thesaurar Itherus den Jacob zu ihrem Testamentsvollstrecker ernannten. Jacob verwandte den Nachlass, dem Willen der Verstorbenen entsprechend, zur Verschönerung des Gottesdienstes (2). — Eine Kapelle, die Jacob in seiner Wohnung zu Laon

vinz, ja selbst die römische Kurie beschäftigt zu haben. Auf einem Konzil der Rheimser Kirchenprovinz zu St. Quentin (*Mansi*, XXIII, 409, vgl. *Finke*, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, S. 66, A. 1), das nach *Mansi* 1236 (wahrscheinlich ist es aber früher zu setzen) gehalten sein soll, wurden diese Streitigkeiten, welche in ungewöhnlicher Weise die Gemüter erregt hatten, wiederum verhandelt und Vorkehrungen getroffen, um die Kirchenfreiheit in Zukunft gegen solche unerhörte Angriffe zu schützen.

(1) S. die 'nota' aus dem 'cartularium' bei *Marlot* l. c. 575 u. not. 1 — Zu dem Anniversarium des Papstes Urban zu Laon vgl. auch das Obituarium der dortigen Kathedrale (*Duchesne*, Hist. des cardin. franç., II, 194) und das Martyrologium derselben (*ibid.* 200), wo es heisst, dass Urban als Papst der Kirche zu Laon noch 200 Mark Silber für sein Anniversar geschenkt habe.

(2) *Bellote*, l. c. 326 bringt die betreffende Notiz aus dem 'cartularium', dass Jacob aus dem Nachlasse des Dechanten 'duo thuribula fabricari curavit'. — *Marlot*, l. c. 575 berichtet aus derselben Quelle, dass Jacob den Nachlass des Itherus dazu verwandte 'ut tredecim cerei festis solemnioribus accenderentur in ecclesia'. — Cf. *Gallia christ.*, IX, 539 und *Baton*, Essai historique sur la dévotion au Saint-Sacrement et l'établissement de la Fête-Dieu à Laon (Chauny 1896) 10 suiv.

einrichten liess und mit einem Beneficium für den Unterhalt eines Geistlichen dotierte (1), sowie ein auf seine Anordnung verfertigtes silbernes Reliquiar (2) erinnerten noch lange an den hervorragenden Kanoniker.

Von Laon wurde Jacob als Archidiacon nach Lüttich berufen, kehrte aber später (3) in derselben Eigenschaft wieder nach Laon zurück. Ob er schon bei diesem ersten Aufenthalte in Laon das wichtige Amt eines Archidiacon bekleidet hat, muss dahin gestellt bleiben, weil die Quellen den ersten und zweiten Aufenthalt in Laon oft miteinander verwechseln (4). — Der spätere Papst bewahrte

(1) *Bellote* l. c. aus dem 'cartul.'. Diese Kapelle soll Jacob 1237 haben errichten lassen. — Cf. *Marlot* l. c. — *Gallia christ.* l. c., und *Baton* l. c. 9.

(2) Dasselbe trägt nach *Marlot* l. c. 576 die Aufschrift: 'M, bis C, quater V, septem currentibus annis — Sub *Jacobi*, Simonisque manu nitet arte Johannis — Hoc opus'. — Die Behauptung, Jacob habe schon jetzt in Laon auf die Einführung eines besonderen Festes zu Ehren des hl. Altarssacramentes hingewirkt (*Baton* l. c. 11 *suiv.*), ist, da sie nur *Marlot* l. c. 576 als Gewährsmann hat, sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit Lüttich vor.

(3) S. unten S. 469.

(4) *Vallicolor* ap. *Papir. Masson.* l. c. 229^a sagt, Jacob sei bei seinem ersten Aufenthalte in Laon Kanoniker, später aber Archidiacon daselbst gewesen. Damit scheinen Urbans eigene Worte einzustimmen: 'Haec (eccles. Laudun.) statum nostrum primum *primo* (erster Aufenthalt?) *canonicatus* praebendaeque beneficio et *postea* (zweiter Aufenthalt?) *archidiaconatus* officio adauxit'. *Marlot*, l. c. 809. — Gregor ap. *Papir. Mass.* l. c. 223^b kann bei dieser Frage nicht in Betracht kommen, weil er sich hier zu allgemein und ungenau ausdrückt. — Dagegen nennt das schon häufig citierte 'cartular.' zum Jahre 1233 den Jacob von Troyes: '*canonicus* Laudunensis, postmodum summus Pontifex' und zum Jahre 1237 '*canonicus et archidiaconus*' (*Bellote* l. c. 326). Allein diese Notizen stammen, wie das 'postmodum summus Pontifex' zeigt, aus späterer Zeit und gestatten daher nicht den sicheren Schluss, dass Jacob schon 1237, bei seinem ersten Aufenthalte in Laon, Archidiacon daselbst gewesen, welches Amt er später bei seinem zweiten Aufenthalte dort bekleidet hat. —

der Kirche von Laon ein treues Andenken, welches, wie er selbst gesteht, 'seine Seele erquickte und aufheiterte' unter den drückenden Sorgen des Pontificates. Hatte doch diese Kirche ihn einst 'wie eine Mutter gehegt, gepflegt wie eine Amme, beschützt wie eine Wärterin, gelehrt wie eine Lehrerin und als Wohlthäterin mit Ehrenstellen bekleidet'. Daher hielt der Papst es für geziemend, 'sie mit ganz besonderen Wohlthaten und Gnadenerweisungen auszuzeichnen' (1). So schenkte er der Kirche daselbst als Zeichen seines Wohlwollens vier seidene Gewänder zum Gebrauche beim Gottesdienst (2). Dem Kapitel verlieh er das Privileg, alle, welche sich an den Gütern der Kirche zu Laon oder an dem Besitztum des Kapitels vergriffen, mit der Censur zu belegen, falls sie keine Genugthuung leisten wollten (3). Auch dadurch zeichnete er die Kirche zu Laon aus, dass er den Dekan derselben, Wilhelm de Brayo zur Würde des Kardinalats erhob (4).

Dauvou i. d. *Hist. littér.*, XIX, 51 kennt den zweiten Aufenthalt Jacobs in Laon, der doch urkundlich feststeht (s. unten), gar nicht und lässt ihn daher schon bei seinem ersten Aufenthalt das Amt eines Archidiacon bekleiden. — *Marlot*, l. c. 576, behauptet, der Bischof von Laon, Garnerus, der dem Bischof Anselm folgte, habe das Amt eines Archidiacon, das er selbst bis dahin bekleidet, beim Antritte seines Episcopates, 1238, (s. *Gall. christ.*, IX, 538 sq.) dem Jacob übertragen. Danach wäre dieser 1238, also bei seinem ersten Aufenthalte zu Laon schon Archidiacon gewesen. Allein die Nachrichten *Marlots* sind, wo er keine weitere Quelle angiebt, sehr unzuverlässig.

(1) S. das Schreiben Urbans an den Dekan und das Kapitel zu Laon bei *Marlot*, l. c. 809 suiv. — Cf. *Raynald* 1261, n. 8. — *Bellote* l. c. 853. — *Dorez et Guiraud*, Rég. p. 49 n. 138.

(2) Martyrolog der Kirche zu Laon bei *Duchesne*, *Hist. des cardin. franç.*, II, 200: 'quatuor cappas sericas'.

(3) S. oben A. 1.

(4) *Vallicolor* ap. *Papir. Masson*. l. c. 231^a. — *Ciacconius-Oldoin*. II, 160. — Weitere Vergünstigungen Urbans für das Kapitel zu Laon s. *Dorez et Guiraud*, Rég. n. 77, n. 87-92.

II.

Jacob Archidiacon von Lüttich.

Erste Gesandtschaft nach Preussen, Pommern
und den Nachbarländern.

Von Laon kam Jacob als Archidiacon nach Lüttich. Der Grund, wodurch diese Versetzung veranlasst wurde, scheint auch den zeitgenössischen Biographen des Papstes unbekannt geblieben zu sein; sie suchen die Thatsache zu erklären durch den immer wachsenden Ruhm und das grosse Ansehen Jacobs: das habe den Bischof von Lüttich bewogen, ihm in seiner Diöcese eine Anstellung zu geben (1). Ebenso unsicher ist es, wann Jacob nach Lüttich gekommen ist; es lässt sich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeit, nämlich um 1240, angeben (2). Jedenfalls haben

(1) 'Cumque ipsius (Jac.) fama crebresceret, et continuum susciperet incrementum, de eadem Laudunensi ecclesia ad Archidiaconatum Leodiensis ecclesiae est translatus'. Gregor ap. *Papir. Mass.* l. c. 223^b. — 'Canonicum post haec suscepit et Archilevitam — Lucdunum tanti noverat acta viri'. Vallic. ap. *Papir. Mass.* l. c. 229^a. Das 'Lucdunum' oder, wie *Muratori*, Ss. rer. Ital. III^b, 407 hat, 'Lugdunum' corrigiert *Raynald* 1261 n. 8 auf dem Rande richtig in 'Leodium'. Jedenfalls hat Vallicolor, wie der Zusammenhang zeigt, mit 'Lugdunum', falls das Wort so in dem ursprünglichen Texte steht, Lüttich gemeint und nicht etwa Laon, welches auch wohl Lugdunum glavatum heisst. — Die Behauptung, Jacob sei nie Archidiacon in Lüttich gewesen (s. *Lelong*, Histoire du diocèse de Laon (Châlons 1783), 302), die auch neuerdings noch verteidigt wird (s. *Baton*, Essai historique sur la dévotion au Saint-Sacrement et l'établissement de la Fête-Dieu à Laon p. 14 suiv.) ist, wie die folgende Darstellung zeigt, offenbar falsch.

(2) 1237 war Jacob wahrscheinlich noch in Laon, s. oben, 1243 wird er zum ersten Mal als Archidiacon von Lüttich erwähnt in einem Schreiben des Bisch. Robert. *Martène et Durand*, Veterum scriptorum... amplissima collectio I (Paris 1724), col. 1275.

wir in dieser Versetzung Jacobs die Beförderung zu einem in der damaligen Zeit noch äusserst wichtigen und einflussreichen Amte zu erblicken. Gerade um diese Zeit war die Macht der Archidiaconen durch ihre ausgedehnten jurisdictionellen Befugnisse, die ihnen eine weitgehende Teilnahme an der Verwaltung der Diöcesen gestatteten, derartig gestiegen, dass sich vielfach Bestrebungen geltend machten, die ausgedehnte Machtvollkommenheit derselben wieder zu beschränken (1). Wenn deshalb der Bischof von Lüttich, Robert von Torote, den Kanoniker zu Laon zu diesem wichtigen Amte in seine Diöcese berief, so mag die Behauptung der genannten Biographen, welche den Grund zu dieser Berufung in dem wachsenden Ruhme Jacobs erblickten, einigermassen gerechtfertigt erscheinen.

Der Aufenthalt als Archidiacon zu Lüttich sollte für Jacob in mehrfacher Beziehung von grosser Bedeutung werden. Zunächst fand er in Lüttich die erste Anregung zu der später während seines Pontificates durch ihn erfolgten Einführung des Frohnleichnamfestes (2).

Als Jacob nämlich nach Lüttich kam, lebte daselbst die hl. Juliana als Augustinernonne in dem Kloster von Mont-Cornillon in der Nähe der Stadt. Schon von früher Jugend an hatte sie häufig die bekannte Vision gehabt, in der sie die Kirche Gottes unter dem Bilde eines glänzenden, aber durch einen Riss oder eine Lücke verunstalteten Voll-

(1) Über die Archidiaconen s. *Hinschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II (Berlin 1878), 195 ff.

(2) 'Intelleximus autem olim, dum in minori essemus officio constituti (Archidiacon von Lüttich), quod fuerat quibusdam catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi (das Frohnleichnamfest) generaliter in ecclesia celebrandum'. Bulle Urbans 'Transiturus'. *Magnum bullar. Roman.* (Lyon 1655) tom. I, 146 sqq.

mondes schaute, deren Bedeutung ihr dahin ausgelegt wurde, dass der Defekt in dem Bilde des Mondes das Fehlen einer besonderen Solennität in der Kirche zu Ehren des allerheiligsten Altarssacramentes bedeute (1). Nachdem sie etwa zwanzig Jahre diese Visionen geheim gehalten, offenbarte sie dieselben gegen 1230 (2), dem Befehle des Herrn folgend, einem Kanoniker an St. Martin in Lüttich, Johann von Lausanne und richtete an ihn die Bitte, die Angelegenheit unter Verschweigung ihres Namens gelehrten, einsichtsvollen und frommen Klerikern zur Beurteilung vorzulegen, namentlich aber Theologen von Ruf um ihr Gutachten zu bitten. Mit der Untersuchung wurde neben anderen bedeutenden Männern, zu denen der Bischof Guiard von Cambrai, der Dominikanerprovincial und nachmalige Kardinal Hugo von St. Charo, der Kanzler der Pariser Universität und einige hervorragende Dominikaner in Lüttich gehörten, auch der Archidiacon Jacob betraut (3). Nach eingehender Untersuchung erklärten sich die Genannten einstimmig dahin, 'dass in dem göttlichen Gesetz kein hinreichender Grund zu finden sei, der der Einführung eines besonderen Festes zu Ehren des hhl. Geheimnisses entgegenstände' (4). Ja sie wurden derartig von der Glaubwürdigkeit der Offenbarungen der hl. Juliana überzeugt, dass sie dem Bischofe Robert von Lüttich die Resultate ihrer Untersuchung vorlegten und ihn auf Grund derselben dringend baten, die göttlichen Absichten in seiner Diöcese zur

(1) *Acta Sanctorum Bolland.* April I, 459.

(2) *Ibid.* 442 u. 461 not. b.

(3) *Ibid.* 459 sq.: 'Exposita sunt igitur omnia suprascripta Domino Jacobo de Trevis, tunc Archidiacono Leodiensis ecclesie, viro utique in lege divina plurimum erudito et sanctitatis meritis decorato'.

(4) *Ibid.* 460.

Ausführung zu bringen. Hierdurch bewogen führte der Bischof 1246 ein besonderes Fest zu Ehren des allerheiligsten Sacramentes in seiner Diöcese ein und verordnete, dass dasselbe alljährlich am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag ebenso festlich wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten begangen werden sollte (1).

Noch durch ein anderes Ereignis sollte der Aufenthalt in Lüttich für Jacobs Leben wichtig und bedeutungsvoll werden. Er kam nämlich mit dem Papste Innocenz IV, der sich um diese Zeit in Lyon aufhielt, in Berührung und lenkte in besonderer Weise dessen Aufmerksamkeit auf sich. Es wird allgemein angenommen und gewinnt durch den weiteren Lebenslauf Jacobs grosse Wahrscheinlichkeit, dass er auf dem im Jahre 1245 zu Lyon abgehaltenen allgemeinen Konzil gegenwärtig war (2). Bald nach dem Konzil führt Jacob den Titel 'päpstlicher Kaplan' und wird von Innocenz mit einer schwierigen Gesandtschaft nach Preussen, Pommern und den Nachbarländern betraut (3). Daraus lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass der Lütticher Archidiacon kurz vorher persönlich mit dem Papste bekannt geworden ist und ihn derart von seiner Tüchtigkeit und Befähigung

(1) *Ibid.* 462. Über das Hirtenschreiben des Bischofs s. *ibid.* 464 annot. b.

(2) *Hist. littér.* XIX, 51. — *Feret*, La faculté de théologie de Paris I, 263. — *Grosley*, Mém. I, 280. — Diese Autoren scheinen sich zu stützen auf *Calmet*, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine II (Nancy 1728), 415, und dieser auf *Wassebourg*, Antiquitez de la Gaule Belgicque (Paris 1549), 373^a, der den Jacob als Archidiacon von Laon am Konzil teilnehmen lässt.

(3) S. unten. In den Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben des Papstes für diese Gesandtschaft wird Jacob zuerst als 'capellanus noster' bezeichnet. S. z. B. *Theiner*, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia I (Rom 1860), n. 92 sqq.

überzeugt hat, dass er ihn mit jener schwierigen Aufgabe betraute. Es ist deswegen nicht unwahrscheinlich, dass diese Begegnung mit dem Papste auf dem Konzil von Lyon stattgefunden hat (1), wo sich Jacob wohl als Begleiter seines Bischofs einfand (2). Wahrscheinlich hat Innocenz den ausgezeichneten Archidiacon damals als päpstlichen Kaplan in seine Dienste genommen und ihn an seinem Hofe in Lyon zurückbehalten (3). Es ist aber auch möglich, dass Jacob wieder nach Lüttich zurückgekehrt ist und daselbst das Amt eines Archidiacon wieder verwaltet hat (4), bis ihn der Papst

(1) Es ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Jacob schon früher, nämlich bei Gelegenheit seiner Reisen nach Rom, die er im Interesse des Kapitels von Laon unternahm, mit Innocenz, der damals noch Kardinal war, bekannt wurde.

(2) Robert war auf dem Konzil zugegen. Cf. *Clouët*, Hist. de Verdun, II, 426. Jacob soll als Deputierter des Kapitels von Lüttich an dem Konzil teilgenommen haben. *Grosley* l. c. cf. *Novaes*, Elementi della storia de' sommi pontefici, III, 233.

(3) *Clouët* l. c. — *Novaes* l. c. u. a.

(4) Die neuerdings von *Clouët* l. c. II, 439 aufgestellte Behauptung, dass Jacob im Jahre 1247 von Innocenz zum Bischof von Verdun ernannt sei, aber durch einen Vertreter, Johann d'Aix, sein Bistum habe verwalten lassen und erst im Jahre 1253 selbst die Regierung in die Hand genommen habe, ist falsch. Die Bulle, welche *Clouët* (p. 439 not. 1) zum Beweise dieser Behauptung abdruckt, datiert nicht vom 21. August 1247, sondern vom 21. August 1245, und der in dieser Bulle genannte 'Virdunensem electum tunc archidiaconum Laudunensem capellanum nostrum', den *Clouët* Jacob von Troyes nennt, ist nicht Jacob sondern Guido von Mello. *Élie Berger*, Les registres d'Innocent IV bringt nämlich n. 1424 (Bd. I) dieselbe Bulle unter dem 21. August 1245 (annus III) aus den vatikanischen Registern, wo sie von 'G. (Guido) Virdunen. elect.' handelt. Dass aber diese Bulle am 21. August 1247, als durch die Versetzung Guido's nach Auxerre der bischöfliche Stuhl zu Verdun wieder erledigt war, noch einmal von Innocenz ausgestellt sei, um jetzt Jacob zum Bischof zu ernennen, ist wegen des Inhaltes derselben nicht möglich. In den Registern von *Berger* findet sie sich auch nicht zum Jahre 1247. Dasselbe Versehen macht *Clouët* noch bei zwei anderen Bullen In-

am 19. November 1247 mit einer Gesandtschaft für die östlichen Gebiete Deutschlands, Polen, Pommern, Preussen und die benachbarten Länder betraute (1).

In Preussen arbeitete der Deutschorden schon beinahe zwanzig Jahre an der Bekehrung der heidnischen Preussen,

nocenz IV. (s. l. c. p. 451 not. 1 und p. 452 not. 1). Clouët bezieht sie fälschlich auf Jacob, sie sind aber, wie die Register (Berger l. c. n. 1451 und n. 1453) zeigen, 1245 ausgestellt und beziehen sich auf Guido.

(1) *Maydorn*, Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert (Breslau 1882. Diss.) meint (S. 24), Jacob sei 'auf den besonderen Wunsch der betreffenden Länder' von Innocenz dorthin gesandt. Mit Rücksicht auf diesen Wunsch und eine Stelle aus Raynald behauptet Maydorn alsdann, dass Jacob bereits 1244 nach Polen gesandt worden sei und von dieser Zeit her bei dem Klerus jener Länder in gutem Andenken gestanden habe. Allein diese Behauptungen sind falsch. Raynald berichtet allerdings ad a. 1244 n. 52 von einer Legation Jacobs nach Polen und zwar mit Berufung auf *Longinus* (*Historiae Polonicae libri XII*), lib. VII. hoc anno. Allein Longinus weiss nichts von dieser auch anderweitig gar nicht erwähnten Legation im Jahre 1244. Es steht allerdings in der mir vorliegenden Ausgabe des Longinus, Leipzig 1711, bei der von Jacob abgehaltenen Synode zu Breslau (s. unten) die Jahreszahl 1244, was aber offenbar ein Fehler ist, denn die Synode war zweifellos 1248. Demnach beruht die Darstellung Raynalds auf einem Irrtum. Damit fällt auch die Behauptung Maydorns, die betreffenden Länder hätten Jacob als Legaten *gewünscht*. Zum Nachweise einer solchen Postulation beruft er sich allerdings (S. 24. A. 6) auf *Potthast*, Reg. II p. 1474, der den Ausdruck gebraucht: 'Hunc (Jacobum) Polonia... legatum *poscunt* ab Innoc.'. Allein Potthast hat das Wort 'poscunt' zweifellos aus Vallicolor (ap. *Papir. Masson*. l. c. 229*) entlehnt. Hier heisst es aber 'Hinc Pomerania, Livonia, Pruscia *poscunt* legatum, cujus provida vita foret'. Die Lesart 'Hinc' = 'von diesem', nämlich von dem 'summus pontifex', der gerade vorher genannt ist, 'fordern Pommern... einen Legaten' ist zweifellos die richtige; aber wollte man auch 'Hunc (Jacobum)... *poscunt*' festhalten, so liesse sich doch bei der ungenauen Diktion des Vallicolor, der so oft der Sprache Gewalt anthut, aus dieser Stelle keineswegs eine Thatsache herleiten, die sonst nirgends verbürgt ist.

welche sich diesen Bestrebungen der Ordensritter mit Aufbietung aller Kraft und mit fanatischer Erbitterung entgensetzten. Rückhalt und thatkräftige Hülfe fanden sie hierbei an dem christlichen Pommernherzog Swantopolk. Die Preussen sowohl als auch dieser hatten zwar wiederholt infolge ihrer Niederlagen Verträge mit dem Orden geschlossen, auch hatten sich schon sehr viele von den Heiden taufen lassen; aber immer wurden die alten Feindseligkeiten auch von den Neubekehrten mit um so grösserer Erbitterung erneuert, weil sie sich von dem Orden in ihren Rechten verletzt glaubten. Als nun die langen Verhandlungen, welche deswegen vor Innocenz IV geführt wurden, fruchtlos blieben, weil es nicht möglich war, aus den Darlegungen der streitenden Parteien ein klares und richtiges Urteil über die dortigen Verhältnisse zu gewinnen, bedurfte es der Absendung eines Legaten. Ferner erheischten die kirchlichen Verhältnisse in den dortigen bereits christlichen Gegenden, namentlich in Polen und Schlesien in manchen Punkten eine Verbesserung, eine Aufgabe, die ebenfalls des kommenden Legaten harrte. Für diese Aufgaben (1)

(1) Jacob war 'ad Pruscie et Pomeranie partes' gesandt, 'ut statum illarum partium cognosceret et discordantes ad concordie reduceret unitatem'. So der Guardian Berthog von Thorn bei *Perlback*, Pommerellisches Urkundenbuch (Danzig 1882), n. 139. — Jacob sagt selbst: '(Innocent.) nos ad partes illas transmisit, dans nobis litteris apostolicis in mandatis, ut partibus ad nostram presentiam convocatis sollicite tractaremus de facienda concordia inter ipsos'. *Philippi*, Preussisches Urkundenbuch I (Königsberg 1882), n. 118. — Innocenz erklärt, dass er den Jacob 'specialiter' zur Beilegung der Streitigkeiten abgesandt habe. S. *Perlback* I. c. n. 144. — Bischof Thomas von Breslau bezeugt endlich: 'Jacobus... in Poloniam... transmissus cum plena jurisdictione et de causis cognoscendi et, quae disturbata erant in tota terra Polonie et Pomeranie, in melius reformandi'. S. *Pfotenhauer*, Urkunden des Klosters Kamenz (Breslau 1881. Band X des

hatte nun Innocenz den Jacob ausersehen, 'einen Mann', wie der Papst sagt, 'in den Wissenschaften bewandert, durch Tugend und Umsicht ausgezeichnet, bei uns und unseren Brüdern wegen seiner erprobten Tüchtigkeit hochangesehen und von uns in ganz besonderer Weise geliebt' (1).

In einem Schreiben an die Metropoliten des Legationsbezirkes Jacobs, die Erzbischöfe Fulco von Gnesen und Albert von Preussen sowie deren Suffragane beglaubigt Innocenz seinen Gesandten mit der Weisung, denselben so aufzunehmen, als ob der Papst selbst zu ihnen käme und

codex diplomaticus Silesiae.), n. 9. — *Maydorn* a. a. O. S. 24 fasst den Zweck der Legation Jacobs ganz falsch auf, wenn er sagt: 'Übrigens scheint seine (Jacobs) Legation mehr dem eigentlichen Polen als Schlesien gegolten zu haben. Vor allem sollte er den Streit zwischen den Erben Konrads von Masovien (gest. 1247) und dem Herzog Boleslaw von Krakau beizulegen suchen. *Theiner*, Monum. Polon., I, 92'. Diese Auffassung ist hauptsächlich veranlasst durch die bereits als falsch erwiesene Annahme Maydorns, Jacob sei schon 1244 in Polen gewesen, um die Streitigkeiten Konrads von Masovien mit Boleslaw zu schlichten, und diese Legation sei 1247 erneuert worden, als die Söhne Konrads jene Feindseligkeiten fortsetzten. Von einer solchen Thätigkeit Jacobs zur Beilegung dieser Feindseligkeiten ist nichts bekannt. Die Bulle Innocenz IV aber bei *Theiner* l. c., welche Maydorn (S. 24 A. 4) für diese Behauptung anführt, bezieht sich auf die Beilegung der Streitigkeiten des Deutschordens mit den neubekehrten Preussen und ihrem Verbündeten Swantopolk; die Herzoge von Polen werden nur als Verbündete des Ordens genannt, ihre eigenen Angelegenheiten dagegen gar nicht erwähnt.

(1) *Theiner*, Monumenta Poloniae, I, n. 94. — *Philippi*, i. c. I, n. 196. — *Perlbach*, Pommerell. Urkundenbuch, n. 98. — Desselben Preussische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrh. (Königsberg 1878), n. 282. — *Potthast*, Reg. n. 12765 (s. dort die anderen Drucke). — Vgl. *Böhmer*, Regesta Imperii (neu bearbeitet von Ficker und Winkelmann) n. 10188g. — *Berger*, Règ. d'Innoc. IV, n. 4076. — *Voigt*, Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens (Königsberg 1828), II, 590 f., III, 599 ff.

seinen Befehlen folge zu leisten (1). In ähnlicher Weise empfahl der Papst den Jacob der gesamten Geistlichkeit und den weltlichen Fürsten und Grossen: sie sollen den Gesandten bei der Durchreise 'wohlwollend aufnehmen, ehrerbietig behandeln und für seinen notwendigen Unterhalt und sicheres Geleite Sorge tragen' (2). Den gegen die heidnischen Preussen versammelten Kreuzfahrerheeren wird namentlich Gehorsam gegen die Weisungen Jacobs eingeschärft (3). Alle, Geistliche sowohl als Laien sollen den Gesandten nach Kräften bei seinem Werke unterstützen, sich seinen Anweisungen unterwerfen und so gemeinschaftlich mit ihm allen Eifer auf die Sache des Friedens und das Werk der Glaubensverbreitung verwenden. — Jacob selbst erhielt entsprechend seiner Aufgabe den Befehl, einen Waffenstillstand anzusetzen zwischen dem Deutschorden und dessen Verbündeten einerseits und dem Herzog von Pommern und den neubekehrten Preussen anderseits (4). Zum Zwecke der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten verlieh der Papst seinem Gesandten entsprechende Vollmachten, z. B. die, welche wegen Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker und Religiösen der Excommunication verfallen waren, nach geleis-

(1) 1247 November 19. S. die vorstehende Anm.

(2) November 19. *Philippi* l. c. I, n. 198. — *Berger* l. c. n. 4078. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 99; Preuss. Reg. n. 285. — Cf. *Raynald* 1247 n. 25.

(3) November 22. *Voigt*, Codex diplomaticus Prussicus I (Königsberg 1836), n. 73; Geschichte Preussens III, 600. A. 3. — *Berger* l. c. n. 4082. — *Perlbach*, Preuss. Reg. n. 287. — *Potthast*, Reg. n. 12771.

(4) November 22. *Theiner* l. c. I, n. 92. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 100; Preuss. Reg. n. 286. — *Berger* l. c. n. 4079. — *Philippi* l. c. n. 200. — *Potthast*, n. 12772.

teter Genugthuung zu absolvieren (1), ferner die Geistlichen in bestimmten Fällen von der Irregularität zu dispensieren (2), endlich die Kreuzfahrer von etwaigen Excommunicationen zu befreien (3). Eine besondere Instruction legte dem Legaten auf, in seinem Legationsbezirke gegen die unkanonische Kumulation von Beneficien einzuschreiten (5). Um seinen Anordnungen und Befehlen den nötigen Nachdruck geben zu können, erhielt er die Vollmacht, nach eigenem Ermessen die kirchliche Censur gegen Geistliche sowohl als Laien anwenden zu dürfen ohne Rücksicht auf irgendwelche entgegenstehenden Privilegien des apostolischen Stuhles (4). Als besondere Vergünstigung verlieh Innocenz dem Jacob selbst und 'allen aus seiner Familie', welche mit ihm in seinem Legationsbezirke arbeiteten, einen vollkommenen Ablass (6).

(1) November 21. *Berger* l. c. n. 4077. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 99^b; Preuss. Reg. n. 284.

(2) November 21. Fakultät für Jacob, die Kleriker, welche trotz der Excommunication hl. Weihen empfangen oder Messe gelesen hätten, von der Irregularität zu dispensieren. *Philippi* l. c. n. 199.

(3) Viele Kreuzfahrer waren excommuniciert wegen Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker oder Beschädigung des Kirchengutes. In diesen Fällen darf Jacob absolvieren. Besonders schwere Vergehen behält sich der Papst vor. — Diese und die vorstehende Facultät finden sich nur im Preussischen Urkbuch *Philippi's* l. c. Philippi verweist auf 'Reg. Inn. IV. tom. I. a. V. ep. 1028. Abschrift Marini's'. *Berger* hat sie nicht.

(5) November 20. *Berger* l. c. n. 4081. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 99^a. — *Potthast*, Reg. n. 12763 mit falschem Datum.

(4) November 19. *Berger* l. c. n. 4075. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 97; Preuss. Reg. n. 281. — *Philippi*, l. c. I, n. 195. — Cf. *Potthast*, Reg. n. 12764 (s. dort die anderen Drucke).

(6) 'Conceditur *venia plena pro peccatis, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi*'. November 20. *Berger* l. c. n. 4080.

Man hat die Frage aufgeworfen (1), in welcher Eigenschaft Jacob abgesandt sei, da er weder von Innocenz in den Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben 'Legat' genannt wird, noch sich selbst in seinen Urkunden diesen Titel beilegt, sondern sich gewöhnlich 'des Papstes Kaplan und Stellvertreter' nennt (2). Aus diesem Grunde hat man ihm den Charakter eines 'Legaten des apostolischen Stuhles' abgesprochen und ihm 'eine etwas unbestimmte Stellung' zuerkannt (3). Vielleicht ist der Ausdruck 'Legat' absichtlich vermieden worden mit Rücksicht auf den Erzbischof von Preussen (4), aber es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass Jacob wirklich das Amt eines Legaten bekleidet hat. Er selbst sagt später, dass er 'das Amt der Legation' in Preussen und den Nachbarländern verwaltet habe (5), und vor allem bekundet Innocenz, dass Jacob damals 'Legat des apostolischen Stuhles' gewesen sei (6). Ebenso bezeichnen Gregor X (7), ferner der päpstliche Legat Hugo, Kardinal von St. Sabina (8), der Nachfolger Jacobs in dem Legationsamte, endlich der Pommernherzog Swantopolk (9) den Jacob als

(1) S. *Böhmer-Ficker-Winkelman*, Reg. n. 10225^a. — *Rodenberg*, M. G. Epp. pont. III, p. 509 not. 2.

(2) 'Pape capellanus ac ejusdem in Pruscie... partibus vices gerens'. S. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 111. u. a.

(3) *Böhmer-Ficker-Winkelman* l. c.

(4) *Rodenberg* l. c.

(5) 'Nos tunc fungentes legationis officio in Pruscie partibus'. *Theiner*, Monum. Polon I, n. 147. — 'Legationis ministerio in Poloniae... partibus fungebamur'. *Perlbach*, Pommerell. Urkb. n. 201.

(6) *Perlbach* l. c. n. 120.

(7) *Perlbach* l. c. n. 268.

(8) *Pfotenhauer*, Urkbuch des Klosters Kamenz n. 15.

(9) *Perlbach* l. c. n. 153.

‘Legaten’. Die Annalen kennen ebenfalls nur einen ‘Legaten’ Jacob (1).

Jacob begann seine Legationsthätigkeit in Schlesien. Er vermittelte hier nämlich einen Vergleich zwischen dem Bischof Thomas I von Breslau und dem Herzog Boleslaus II von Schlesien. Boleslaus war im Anfange seiner Regierung der Kirche freundlich gesinnt gewesen und hatte ihr viele Vergünstigungen gewährt, namentlich die Kirchengüter von vielen auf ihnen lastenden Diensten und Leistungen befreit (2). Allein langjährige Bruderzwiste um die väterliche Erbschaft, sowie verunglückte kriegerische Unternehmungen gegen die polnischen Fürsten brachten den Herzog nach und nach in drückende Not (3). Die Folge davon war, dass er sich Eingriffe in das Kirchengut und Übergriffe in kirchliche Rechte zu schulden kommen liess. So nahm er Geistliche und Ordensleute gefangen, misshandelte und verjagte sie und drückte die Kirche durch ungerechte Steuern (4). Bischof Thomas suchte mit allen Mitteln die Kirche gegen den Herzog zu schützen und fand an dem

(1) Cf. *M. G. Ss.* XIX, 540, 553, 599. — Über die Legaten der damaligen Zeit s. *Hinschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, S. 511 ff.

(2) *Stenzel*, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845) *Einleitung* S. 30 f. und Urk. n. IV u. VII. — *Heyne*, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau I (Breslau 1860), 402. — Vergünstigungen des Boleslaus für die Kirche s. *Grünhagen*, Regesten zur schlesischen Geschichte (Band VII des codex diplomaticus Silesiae) I. Teil (bis zum Jahre 1250. Breslau 1884. 2. Aufl.), n. 611, 626, 629, 640^b, 646^b, 660 ff.

(3) *Stenzel* a. a. O. *Einleitung* S. 32. — *Heyne* a. a. O. I, S. 297 ff. — *Desselben* Geschichte Schlesiens I (Gotha 1884) 78–81.

(4) *Stenzel* a. a. O. *Einl.* S. 33 und Urk. n. VIII. — *Heyne* a. a. O. I, 356^a, 361^f. — *Grünhagen* a. a. O. I, n. 690. — *Roepell*, Geschichte Polens I (Hamburg 1840), 478 f.

päpstlichen Legaten Jacob hierin eine kräftige Stütze. Jacob kam nämlich während dieser Streitigkeiten in Schlesien an, und die Verteidigung der Kirche gegen die Angriffe des Boleslaus war ein Gegenstand seiner besonderen Sorge. Seinen Bemühungen, die uns allerdings im einzelnen nicht bekannt sind, ist es auch gelungen, wenigstens vorläufig einen Vergleich zwischen dem Bischof und dem Herzoge zu stande zu bringen. Am 8. Juli 1248 hatte Jacob in der Martinskirche auf der Burg zu Breslau eine Zusammenkunft mit dem Herzoge. Boleslaus erklärte hier selbst, dass er aus Hass gegen den Bischof Thomas im Laufe der Zeit die Vergünstigungen, welche er anfänglich der Kirche gewährt, wiederzurückgenommen habe, nachher aber 'durch die Bemühungen und die Dazwischenkunft Jacobs mit Thomas sich wiederausgesöhnt habe und die Unterthanen der Kirche von den Lasten und Diensten, die er ihnen unrechtmässiger Weise aufgelegt, wieder befreien wolle (1). Jacob sandte die Urkunde zur Bestätigung an Innocenz. Der Papst erteilte dieselbe am 3. September 1248 (2).

Von Breslau wandte sich Jacob nordwärts, wahrscheinlich hat er den Metropolitnen der polnischen Kirchenprovinz,

(1) Die Urkunde des Boleslaus, ausgestellt auf der Breslauer Burg in der Martinskirche, ist gedruckt bei *Heyne* a. a. O. I, 355^c. — *Stenzel*, a. a. O. Urk. n. VIII. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 105. — Vgl. *Grünhagen*, Regesten a. a. O. n. 677. — *Perlbach*, Preuss. Reg. n. 295. — Die Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt; als testes fungieren ausser anderen Fr. Arnulphus, der Kaplan und Magister Johannes, der Notar Jacobs.

(2) *Grünhagen*, Reg. a. a. O. n. 678. — *Stenzel* a. a. O. Urk. n. VI. In der Korrektur der Druckfehler setzt *Stenzel* das Datum der Bestätigungsbulle auf den 5. Sept. — Boleslaus hielt seine Versprechungen nicht; nach kurzer Zeit war er schon wieder im Bann. s. *Heyne* a. a. O. I, 403. — *Stenzel* a. a. O. Einleit. S. 35 u. Urk. n. VIII.

den Erzbischof Fulco von Gnesen besucht. Die Resultate seiner kirchlichen Visitationen und die Wahrnehmungen, die er auf dieser Reise gemacht, waren derart, dass er die Abhaltung einer Provincialsynode für nötig erachtete. Jedenfalls hat er mit dem Erzbischof Fulco die Angelegenheit besprochen und jetzt die Synode ankündigen und vorbereiten lassen. Sie wurde auf den 10. October 1248 festgesetzt und sollte zu Breslau abgehalten werden.

In Preussen begann Jacob sein Friedenswerk mit der Versöhnung des Deutschordens und des Herzogs Swantopolk. Die Streitigkeiten zwischen beiden bezogen sich zum Teil auf Grenz-, Jagd- und Zollangelegenheiten (1), hatten aber ihren tieferen Grund in der Befürchtung des Herzogs, der Orden möchte durch seine fortwährend steigende Macht auch einstens ihm selbst und seiner Herrschaft gefährlich werden. Desshalb hatte er sich mit den über die Herrschaft des Ordens unzufriedenen Preussen verbunden, während der Orden hinwieder an den Brüdern Swantopolks, Sambor und Ratibor, die mit diesem wegen Erbschaftsstreitigkeiten verfeindet waren, kräftige und eifrige Bundesgenossen fand (2).

(1) S. die Urkunde des Erzbischofs Fulco und des Bischofs Heidenreich vom 25. October 1247 bei *Philippi*, Preuss. Urkbuch I, n. 194.

(2) Diese Auffassung, dass Swantopolk 'über die ihm von dem aufstrebenden Orden bevorstehende Gefahr nachdachte' und hauptsächlich deswegen sich mit den Preussen gegen den Orden verbündete, welche *Watterich*, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen (Leipzig 1857) 112, 158 und Anm. 246 und *Voigt*, Geschichte Preussens, vertreten, wird durch den Verlauf des Streites am meisten nahegelegt. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Herzog sich den Bekehrungsbestrebungen des Ordens widersetzt habe. *Roepell*, Geschichte Polens I, 506 glaubt dagegen, zur Erklärung der Feindseligkeiten genügten die Grenz-, Jagd- und Zollstreitigkeiten und die Stellung, welche die Brüder Swantopolks dem Orden gegen-

Als Jacob in Preussen ankam, waren schon mehrere, aber vergebliche Vermittelungsversuche zwischen Swantopolk und dem Orden gemacht (1). Jacob hatte insofern eine leichte Arbeit, als der Herzog wegen verschiedener Niederlagen, die der Orden ihm beigebracht, einem Friedensschlusse nicht abgeneigt war (2). Am 9. September 1248 fand eine Zusammenkunft Jacobs mit Swantopolk statt auf einer Insel der Weichsel, der sogenannten 'Schmiedsinsel' oder dem 'Schmiedswerder' (3). Hier verhandelte er mit dem Herzog in Gegenwart der Bischöfe Wilhelm von Kamin und

über eingenommen. Die Verbindung mit den Preussen sei nur durch das Suchen Swantopolks nach Bundesgenossen zu erklären. Allein die jahrelangen erbitterten Kämpfe lassen sich aus so geringfügigen Ursachen nicht hinreichend begreifen.

(1) 1247, October 25. Schiedsspruch der Bischöfe Fulco und Heidenreich, welcher die Besitzstreitigkeiten zu regeln suchte und dem Orden die Auslieferung des Mistwin, eines Sohnes des Herzogs auferlegte, der vom Orden als Geisel zurückgehalten wurde. S. die Urkunde bei *Perlbach*, Pommer. Urkbuch. n. 96. Vgl. *Codex Pomeraniae diplomaticus von Hasselbach und Kosegarten* (Greifswald 1862) I, n. 376. — 1248, Mai 30 ernennt Innocenz die Bischöfe Wilhelm von Kamin, Heinrich von Lebus und Heidenreich von Kulm als Schiedsrichter, die ebenfalls nichts ausrichteten. S. die Bulle bei *Perlbach*, a. a. O. n. 103. Vgl. *Barthold*, Geschichte von Rügen und Pommern II (Hamburg 1840), 472. — *Voigt*, Geschichte Preussens II, 591 f. glaubt, Innocenz habe auf Veranlassung Jacobs, der in Breslau durch Heidenreich über die Verhältnisse in Preussen unterrichtet worden wäre, die drei genannten Bischöfe als Schiedsrichter ernannt. Allein von einer Zusammenkunft Jacobs mit Heidenreich vor dem 30. Mai in Breslau ist nichts bekannt, und 'die Versammlung von Bischöfen in Breslau', die Synode, auf der auch Heidenreich anwesend war, wurde erst am 10. October 1248 gehalten.

(2) Über diese Kämpfe s. *Voigt*, Geschichte Preussens II, 592 ff. Voigt behauptet S. 596 A. 1, Swantopolk habe selbst den Frieden angeboten.

(3) 'in insula fabri'. S. darüber *Voigt*, a. a. O. II, 596 und *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 194.

Michael von Kujavien erfolgreich; denn Swantopolk verpflichtete sich durch feierlichen Eidschwur dazu, sich dem am 25. October 1247 gefällten Schiedsspruche der Bischöfe von Gnesen und Kulm (1) zu unterwerfen, sobald die Ordensbrüder seinen Sohn freigegeben hätten. In Zukunft würde er nichts Nachtheiliges mehr gegen den Orden unternehmen, sondern das demselben etwa drohende Unheil nach Kräften verhindern. Ähnliches beschwor auch der Landmeister des Ordens, Heinrich von Hoinstein (2) im Namen seiner Mitbrüder, behielt sich jedoch vor, falls der Herzog seinem Bruder Sambor, dem er sein Erbe vorenthielt, sowie anderen Verbündeten des Ordens, wie den Herzogen Kasimir von Kujavien und Primizlaus und Boleslaus von Polen kein Recht widerfahren lasse, ohne Verletzung des Eides die Verbündeten im Kriege gegen den Herzog unterstützen zu dürfen (3). Die Erledigung des Streit es hing somit von der Erfüllung der Bedingung ab, die Swantopolk gestellt, nämlich von der Freilassung seines Sohnes Mistwin. Diese Bedingung wurde vom Orden in der nächsten Zeit schon er-

(1) S. oben S. 479 A. 1.

(2) Nicht Heinrich von Wida, wie gewöhnlich angenommen wird. S. Voigt a. a. O. II, 596 ff. und 603. *Perlbach*, Preuss. Reg. S. 341 macht glaubhaft, dass unter dem Vicemagister in den Urkunden von Juli 1248 bis März 1249 Heinrich von Hoinstein und nicht Heinrich von Wida zu verstehen ist.

(3) Die Urkunde bei Voigt, *Codex diplom. Pruss.* I, n. 75; vgl. derselben Geschichte Preussens II, 596 ff. — *Codex Pomeraniae diplom.* I, n. 388. — *Perlbach*, *Pommerell. Urkbuch.* n. 106; desselben *Preuss. Reg.* n. 298. — *Pommersches Urkbuch*, Band I, Abt. 1. von Klempin (Stettin 1868) S. 364. n. 471. — *Philippi*, *Preuss. Urkbuch.* I, n. 207. — Das Datum der Urkunde: 'feria IV post Nativitatem B. Mariae Virginis' bestimmen Voigt, *Gesch. Preuss.* II, 596 und Barthold, *Gesch. von Rügen und Pommern* II, 472 falsch als den 12. September. S. das Nähere *Cod. Pomeran. diplom.* I, p. 791. — *Böhmer-Ficker-Winkelmann*, *Reg.* n. 10226. — Die Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt.

füllt, zweifellos auf Betreiben Jacobs. Aus der Hand des Legaten empfang der Herzog seinen Sohn wohlbehalten zurück, nachdem derselbe sechs Jahre als Geisel gefangen gehalten war (1). Höchstwahrscheinlich hat Jacob sofort auf die Freilassung Mistwins gedrungen, sodass derselbe noch im September 1248 wieder bei seinem Vater war (2) und somit in den nächsten Monaten der endgültige Friedensschluss erfolgen konnte.

Zu gleicher Zeit suchte Jacob den langjährigen Streit des Herzogs mit seinen Brüdern Sambor und Ratibor beizulegen. Den ersten hatte Swantopolk verbannt, den zweiten hielt er gefangen (3). Sambor wandte sich klagend an Jacob und bat für sich und seinen Bruder, er möge ihnen zu ihrem väterlichen Erbteile wieder verhelfen und den Ratibor aus dem Kerker befreien (4). Jacob citierte deswegen wiederholt den Swantopolk, der sich zuerst gewiegert zu haben scheint, schliesslich aber einen Vertreter sandte. Als sich der Legat hiermit nicht zufrieden gab, erschien endlich der Herzog selbst vor ihm auf der Schmieds-

(1) *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 111.

(2) Vgl. *Voigt*, Gesch. Preuss. II, 597 A. 2. — Im *Codex Pomeran. diplom.* I, p. 790 wird die Auslieferung Mistwins noch in den September gesetzt, weil in einer von Swantopolk am 22. September ausgestellten Urkunde (*ibid.* n. 390) 'Woiath (Woiach) subdapifer' als Zeuge aufgeführt wird. Dieser gehörte aber zu den vom Orden zugleich mit Mistwin zurückgehaltenen Geiseln. Am 24. November urkundet Swantopolk, dass er seinen Sohn zurückerhalten habe (*ibid.* n. 392). Es ist möglich, dass die Auslieferung erst an demselben Tage, am 24. November erfolgte. S. dagegen *Barthold* a. a. O. II, 473 A. 2.

(3) *Voigt*, Gesch. Preuss. II, 605. — Sambor fand Unterkunft bei dem Bischof Michael von Kujavien. So bezeugt er selbst; s. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 123, 124, 125.

(4) S. die Urkunde Jacobs vom 8. December 1248 bei *Perlbach* a. a. O. n. 114.

insel und erklärte sich bereit, seinen Brüdern Recht widerfahren zu lassen (1). Am 12. September kam alsdann zu Kulm durch die Vermittelung Jacobs ein Kompromiss zu stande. Es gelang demselben, den Herzog und seinen Bruder zu bewegen, sich der Entscheidung dreier Schiedsrichter, des Landmeisters Heinrich von Hoinstein und der Schwäger Sambors, der Herren Nicolaus und Johannes von Kassubien zu unterwerfen. Swantopolk und die Herren von Kassubien sollen in Goreden (2), Sambor, der Landmeister und Jacob in Satir (Zantir) (3) am 4. November 1248 (4) zusammenkommen und sich über einen geeigneten Ort in der Mitte zwischen jenen beiden Burgen einigen, wo sie miteinander verhandeln wollen. Diese Verhandlungen sollen jeden Tag erneuert werden, bis sie einig sind, oder bis es feststeht, dass sie nicht einig werden können. In diesem letzteren Falle nimmt die Kompetenz der Schiedsrichter ein Ende und die Sache fällt dem päpstlichen Legaten Jacob zur Entscheidung anheim. Sollte Swantopolk sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so darf Jacob ihn ohne weiteres mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikt belegen. Swantopolk verpflichtete sich ferner eidlich, dass er in keiner Weise die Schiedsrichter an der Ausführung ihres Werkes hindern und, solange der Process schwebte, den streitigen Besitz nicht schädigen und die streitigen Einkünfte nicht verbrauchen wollte (5). An dem 4. Novem-

(1) Ebend.

(2) S. darüber *Perlbach*, a. a. O. S. 91 A. 1.

(3) S. darüber *Codex Pomeran. diplom.* I, p. 792 not. 2.

(4) 'In octavis proximis fest. apostolorum Symonis et Jude'. S. die folg. Anm.

(5) Die Urkunde datiert 'sabbato proximo post Nativitatem S. Mariae'. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 107; Preuss. Reg. n. 299. —

ber, an welchem die Verhandlungen beginnen sollten, wollte Swantopolk auch seinen Bruder Ratibor in Gegenwart des Legaten auf freien Fuss setzen (1).

Unterdessen nahte der für die Provinzialsynode in Breslau angesetzte Termin, der 10. October, und Jacob ging deswegen, nachdem er in Preussen das Friedenswerk angebahnt hatte, wieder nach Breslau zurück. Am Tage nach dem Feste des hl. Dionysius, am 10. October begannen die Verhandlungen. Jacob legte den versammelten Kirchenfürsten das Beglaubigungsschreiben Innocenz' IV an die Erzbischöfe von Gnesen und Preussen und deren Suffragane vor und übernahm auf Grund desselben den Vorsitz (2). Es nahmen an der Synode teil der Erzbischof Fulco von Gnesen, die Bischöfe Thomas von Breslau, Prandota von Krakau, Michael von Kujavien, Boguphal von Posen, Petrus von Plock (oder Masovien), Nanker von Lebus und Heidenreich von Kulm (3). Der Zweck dieser Synode war

Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 208. — *Codex Pómeran. diplom.* I, n. 389. — *Klempin*, Pomm. Urkbuch. I, S. 364, n. 472. — *Lucas David*, Preussische Chronik, herausg. von Hennig, III (Königsberg 1813), Anhang n. VI. — *Böhmer-Ficker-Winkelmann*, Reg. n. 10227.

(1) So bezeugt Jacob selbst in der von ihm am 8. December 1248 ausgestellten Urkunde. S. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 114.

(2) S. *Hube*, *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis*. (Petropoli 1856) p. 16. — Die Synode war 'in crastino Dionysii' *ibid.* — Vgl. *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 196. Anm.

(3) Die Verzeichnisse der anwesenden Bischöfe stimmen überein bis auf den Bischof Petrus von Plock. An dessen Stelle ist bei *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 109 aus dem Breslauer Original der Bulle Urbans IV, welche die Synodalstatuten enthält 'M.^a Masoviensi' verzeichnet. Das gleichzeitige 'Boguphali chronicon Poloniae' ap. *Sommersberg*, *Rerum Silesiacarum Scriptores* (Leipzig 1730) II, 63 nennt den Bischof 'Petrus Plocensis'. Spätere dagegen, wie *Stephan Damalevicz* in seinen 'Vitae Vladislaviensium Episcoporum' Cracovie 1642 p. 176 und *Dlugosz* in seinen 'Vitae Episcoporum Plocensium'

die Reform des kirchlichen Lebens in den betreffenden Bistümern. Die auf derselben aus diesem Grunde erlassenen Synodalstatuten wurden von dem päpstlichen Legaten in gewohnter Weise publiziert. Später als Papst hat er sie in zwei an den Bischof von Ermland, Anselm, gerichteten Briefen bestätigt und von neuem wieder eingeschärft (1). — Die

(s. *Zeissberg*, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, Leipzig 1873, S. 282) nennen ihn Andreas. Die Nachricht des *chronicon Poloniae* ist jedenfalls die zuverlässigste, mag nun Boguphal, Bischof von Posen, der selbst auf der Synode zugegen war, oder Baszko, der Schatzmeister Boguphals, dem die Synodalakten vorlagen (s. *Zeissberg* a. a. O. 104), Verfasser jener Schrift sein (Über diese Frage s. ebend. 100 ff.).

(1) Diese beiden Briefe Urbans an Anselm datieren vom 19. November 1262 und vom 3. Juni 1263. Der erste Brief enthält 10 Statuten; er ist gedruckt bei *Hube*, l. c. p. 14 sqq. aus dem *codex Zaluscianus* (Petersburg; Ende des 14. Jahrh.) und dem *codex Stronzynscianus* (Warschau; Ende des 15. Jahrh.), dem Inhalte nach auch bei *Perlbach*, *Pommerell. Urkbuch.* n. 194. Vgl. *Grünhagen*, *Reg. zur schles. Gesch.* n. 1145. Das Datum ist nach dem *Breslauer Original XIII. Kal. Dec.*, nach der Abschrift des *cod. Zalusc. VIII. Kal. Dec.*, nach der des *cod. Stronsc. VI. Kal. Dec.* (s. *Hube*, l. c. p. 28 u. *ibid.* not. 2). Das erste, XIII. Kal. Dec. ist jedenfalls das richtige, weil es so im *Breslauer Original* steht (nach der Versicherung *Grünhagens*, a. a. O. n. 681), und daher in den beiden anderen *codices* falsch abgeschrieben ist. *Perlbach*, der den Brief vom 26. Nov. datiert, ist dementsprechend zu korrigieren. — Der zweite Brief Urbans an Anselm enthält 26 Statuten. Die Drucke dieses Briefes s. bei *Perlbach*, l. c. n. 201. *Heyne*, *Gesch. von Breslau I*, S. 364 ff. giebt sie in deutscher Übersetzung dem Inhalte nach. In den *codd. Zalusc. und Stronsc.* sind von diesen 26 Statuten nur 21 aufgenommen; es fehlen daher bei *Hube*, der diese *codices* abdruckt, 5. — Im ganzen sind uns somit 36 Statuten überliefert. Wahrscheinlich sind diese aber nicht sämtliche, die auf der Synode erlassen wurden, denn es heist in dem Briefe Urbans vom 3. Juni 1263 (s. *Hube*, l. c.) 'Quasdam autem constitutiones, quas nos recolimus edidisse, *omissis earum aliquibus*, quae locum ad praesens non videntur habere, de verbo ad verbum praesentibus, reliquas vero quibusdam aliis nostris litteris tibi directis (vom 19. November 1262) fecimus adnotari'. — Vgl. zu der Synode auch *Hefele-Knöpfler*, *Konziliengeschichte V* (1886), 1152 ff.

Statuten, welche 'das Heil der Seelen, die Förderung der Gottesverehrung, den Nutzen der Kirchen, das decus clericale und die Besserung der Sitten' bezweckten (1), beziehen sich zum grössten Teil auf den Klerus. Dem Erzbischof von Gnesen wird zur Pflicht gemacht, alle Jahre seine Suffraganbischöfe und deren Kirchen persönlich zu besuchen (22) (2). Ebenso sollen die Bischöfe ihre pflichtmässigen Visitationen halten (21) und darauf sehen, dass auch die Archidiakone in diesem Punkte ihre Aufgabe erfüllen (28). Jährlich soll der Bischof einen Official an der Kathedrale ernennen, an den von dem Archidiakon appelliert werden kann (10), und zum Beicht hören an jeder Kirche einen Pönitentiar anstellen (9). Der Legat drückt sein Erstaunen darüber aus, dass weder die Bischöfe noch die Kanoniker in der Kirchenprovinz Gnesen beim Amtsantritt den erforderlichen Eid ablegen, die Rechte und Gewohnheiten der Kirche, an der sie angestellt werden, wahren zu wollen. In Zukunft soll dieser Eid von allen geleistet werden, damit das Kirchengut und die kirchlichen Rechte besser geschützt werden (3). Einige Bischöfe, so bemerkt der Legat, betreten, wenn sie ein wenig in ihrer Residenz weilen, nie die Kathedrale. Es wird daher verordnet, dass die Bischöfe fleissig dem Gottesdienste in ihrer Kathedrale beiwohnen und an höheren Festen die Vesper, Matutin und Messe selbst feiern sollen (21). Ferner wird den Bischöfen vom Legaten ein Tischgebet vorgeschrieben und die Ermahnung erteilt, nach altherwürdiger Sitte den Segen über

(1) S. *Hube* l. c.

(2) Die Kapitel sind nach der Zählung bei Hube angegeben, der im ganzen 31 aufzählt. Die 5 bei Hube fehlenden werden nach Heyne citiert.

die Speisen selbst zu sprechen (19). Durch persönlichen Besuch der Konventualkirchen der Provinz hatte Jacob die Erfahrung gemacht, dass die Kanoniker keine Residenz hielten bei ihren Kirchen, sondern auf ihren Landgütern fleissiger für gute Bebauung ihrer Äcker, als für würdigen Gottesdienst in ihren Kirchen sorgten. Durch Entziehung der Einkünfte sollen die Bischöfe diesen Übelstand abstellen (6) und nur den Residierenden an den täglich zur Verteilung kommenden Präsenzen Anteil gewähren (7) (1). Die Kanonikalpraebenden der Gnesener Provinz, welche vielfach so ungleich waren, dass ein Teil der Kanoniker darben musste, während der andere im Überfluss lebte, sollen nach der Anordnung der Synode innerhalb eines Jahres gleich gemacht werden (5). Auf Grund einer besonderen Instruktion des Papstes (2), gegen die unkanonische Kumulation von Beneficien einzuschreiten, nötigenfalls unter Anwendung der Censur, wurden diesbezügliche Vorschriften auf der Synode erlassen (3). Den Kanonikern, Dekanen, Archidiakonen und anderen Klerikern, welche die erforderlichen Weihen nicht empfangen hatten, wurde unter Androhung des Verlustes wichtiger Rechte eingeschärft, sich bei der nächsten Ordination weihen zu lassen (8). Eine sehr scharfe Sprache führte der Legat gegen die Prälaten der Provinz, welche ruhig zuliessen,

(1) In folge dieser Synodalbeschlüsse und auf Bitten des Legaten richtete Bischof Thomas von Breslau, um eine strengere Beobachtung der kirchlichen Vorschriften betr. die Residenz der Domherren herbeizuführen, Distributionen für die Anwesenden ein und schenkte zu diesem Zwecke den Zehnten von Pitschen dem Domkapitel. *Grünhagen*, Reg. I, S. 302.

(2) S. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 99^a.

(3) *Heyne*, Gesch. von Breslau I, S. 368, § 14.

dass von den ihnen verwandten Rittern das Kirchengut geraubt und geschädigt und die Kleriker ihres Besitzes beraubt, ja sogar misshandelt und getötet wurden (11). Strenge Strafen werden festgesetzt gegen den Konkubinat der Kleriker (1) und gegen die Annahme von nicht vakanten Beneficien aus Laienhand (14). Der Legat hatte in Erfahrung gebracht, dass manche Bischöfe fremde Kleriker anderer Diöcesen, trotzdem diese Frauen hatten, excommuniciert waren, oder andere Defekte vorlagen, dennoch ordnierten. In Zukunft sollen daher die hl. Weihen nie ohne Dimissorialien des zuständigen Bischofes erteilt werden (20). Den Äbten wird anbefohlen, Residenz bei ihren Klöstern zu halten, mit dem Konvent im gemeinsamen Refektorium zu speisen, im Dormitorium zu schlafen und die durch die Ordensregel vorgeschriebenen Fasten zu halten (1). — Ein Statut bestimmte, dass der Taufbrunnen wohl verschlossen gehalten und der hl. Leib des Herrn sowie die hhl. Öle sorgfältig und sicher aufbewahrt würden (27). Ferner sollten die Friedhöfe gut eingefriedigt werden (30). Weil Jacob den Übelstand in jenen Gegenden vorgefunden hatte, dass einige Priester die hl. Wegzehrung ohne Andacht und Ehrfurcht zum Kranken trugen, so dass auch das Volk dem hl. Sakramente wenig Ehrfurcht bezeugte, so erliess er genaue Vorschriften für die Versehänge und verlieh den Gläubigen, welche den Priester zum Kranken begleiteten, einen Ablass von fünf Tagen und ebensoviel für die Begleitung des Priesters auf dem Rückwege, 'damit hierdurch die Andacht des Volkes vermehrt und dem verehrungswürdigen Sakramente grössere Ehre und Ehrfurcht bezeugt würde' (18).

(1) Heyne, a. a. O. I, S. 368, § 15.

— Bezüglich der Ehe wird festgesetzt, und zwar unter schweren Strafen, dass, falls die Brautleute aus verschiedenen Pfarren sind, der Pfarrer der Braut die Trauung vornehmen soll, aber nur, nachdem der Pfarrer des Bräutigams ihm das Zeugnis ausgestellt, dass der Ehe nichts im Wege steht (23). Ferner sollen die Brautleute vor dem Priester die Sponsalien de futuro schliessen, wofür eine bestimmte Formel vorgeschrieben wird, und der Priester soll an drei von einander entfernt liegenden Sonn- oder Festtagen öffentlich in der Kirche das Aufgebot erlassen, während die Gläubigen unter Strafe der Excommunication gehalten sind, etwaige Ehehindernisse öffentlich mitzuteilen. Die Ehe wird öffentlich in der Kirche gefeiert (24). Die Bischöfe werden endlich strenge ermahnt, keine blutschänderischen Ehen unter Verwandten in ihren Diöcesen zu dulden (1). — Zur Förderung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten wurde den Bischöfen aufgetragen, für die Einsammlung des Peterspfennigs Sorge zu tragen (29). Polen gehörte nämlich zu den Ländern, welche diese Abgabe an den Nachfolger Petri entrichteten, und zwar reichte diese Verpflichtung für Polen bis in die Zeit Boleslaus Chobry's, fast bis zum Jahre 1000 hinauf. Die Zahlung war aber allmählich in Wegfall gekommen und wurde auf Befehl Innocenz' von Jacob auf der Synode besonders wieder eingeschärft (2). Ferner verfügte der Legat, dass in der Gnesener Kirchenprovinz bestimmte Beisteuern festgesetzt werden sollten zur Förderung gemeinsamer Zwecke (4). Bündnisse mit den Heiden gegen die Christen, sowie Unterstüt-

(1) Heyne, a. a. O. I, S. 369, § 24.

(2) Vgl. Grünhagen, Schlesische Geschichte I, 83 f. — Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Einleitung 21 n. 35.

zung der Heiden gegen christliche Heere wurden strenge, unter Strafe der Excommunication untersagt (1). — Gegen verschiedene Verbrechen, die, wie der Legat gehört hatte, in jenen Gegenden vorkamen, wie Jungfrauenraub (25), falsche Zeugenaussagen vor Gericht (12. 13), Niederbrennen von Kirchen (26) (2) und das sodomitische Verbrechen (2) wurden bestimmte Strafen festgesetzt. — Auf seinen Reisen in der Provinz hatte Jacob, wie er selbst sagt, 'einige hundertjährige Leute angetroffen, die nicht einmal zu sagen wussten, was sie glaubten'. Die Bischöfe, so bestimmt er (31), sollen daher die Priester anhalten, dass sie an den einzelnen Sonn- und Festtagen nach dem Evangelium öffentlich das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis in der Landessprache oder wenigstens das Vater unser lateinisch und das Glaubensbekenntnis in der Landessprache beteten. — Die in den dortigen Gegenden wohnenden Deutschen, welche zur Ansiedelung und Bebauung des vielfach noch wüst liegenden Landes dorthin gezogen waren, hatten sich an den Legaten gewandt, als dieser die Provinz bereiste, und sich über die Bischöfe beklagt, welche sie durch die Strafe der Excommunication nötigten, dem Gesetze dieser Länder entsprechend sich der Fleischspeisen von Septuagesima bis Ostern zu enthalten, während sie in Deutschland diese Enthaltung erst mit dem Aschermittwoch begonnen hatten. Mit Rücksicht auf diese Klagen, sowie auf den Umstand, dass schon einige Einwohner der genannten

(1) Heyne a. a. O. I, 369, § 20.

(2) Dieses Statut war wahrscheinlich mit Rücksicht auf Herzog Boleslaus erlassen, der die Kirche zu Neumarkt samt den Einwohnern, die sich darin geflüchtet hatten, hatte verbrennen lassen. Vgl. Grünhagen a. a. O. I, 300.

Länder sich dem Gebrauche der Deutschen angeschlossen hatten, bestimmte Jacob auf der Synode, die Deutschen könnten bei ihrer Gewohnheit bleiben, und niemand dürfe durch kirchliche Strafen gezwungen werden, schon von Septuagesima an zu fasten; die schon etwa verhängten Censuren sollten aufgehoben werden (1). Eine andere gerade für die deutschen Einwanderer wichtige Bestimmung der Synode betraf die Regelung des Zehnten. Die deutschen Ritter nämlich, welche von den dortigen einheimischen Fürsten und Herzogen Ländereien zu Lehen bekamen, suchten die auf denselben lastenden Zehnten der Geistlichkeit zum Teil zu entziehen. Der Legat verbot den Bischöfen, dieses noch fernerhin zu dulden und befahl ihnen, die Ritter ohne Ansehen der Person zur Genugthuung anzuhalten (17). Einige andere Verordnungen suchten anderweitige Missstände bei der Entrichtung des Zehnten abzustellen (15, 16) (2). — Ob auf dieser Synode, wie vielfach behauptet wird, auch über eine Beisteuer für den Kampf gegen Friedrich II verhandelt ist, scheint sehr zweifelhaft zu sein. Jacob soll auf der Synode, einem Auftrage Innocenz' folgend die traurige Lage der Kirche geschildert und mit Rücksicht darauf im

(1) *Heyne*, a. a. O. I, 368, § 12; vgl. ebend. S. 365 f. — Die *Annales Capituli Cracovien. M. G. Ss. XIX*, 599 und die *Annal. Polon. III* *ibid.* 635 setzen die Verordnung über das Fasten zu 1247, die *Annal. Silesiae superior. ibid* 553 zu 1249. — Cf. *Boguphali Chronicon Poloniae ap. Sommersberg*, *Rer. Siles. Script.* II, 63. — *Anonymi Archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracoviae ibid.* 81. — *Długossi seu Longini Historia Polonica* (Leipzig 1711) ad a. 1248 col. 710 sq. (Über diese Schrift s. *Zeissberg*, *Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters* 291 ff.).

(2) Vgl. *Stenzel*, *Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau* Einleitung S. 15 ff. n. 34. — *Heyne* a. a. O. I, 367. — *Grünhagen*, *Schles. Gesch.* I, 36 ff., 63 f., 82 f.

Namen des Papstes die Hälfte aller Einkünfte für drei Jahre gefordert haben. Die Bischöfe hätten sich dann bereit erklärt, ein Fünftel der Einkünfte von drei Jahren sofort beizusteuern und das Geld durch den Pönitentiarius Gottfried dem Papste zu senden (1). Allein von einem Auftrage Innocenz IV an Jacob zur Einsammlung dieser Abgabe enthalten die Instruktionen, die Innocenz seinem Legaten mitgab, nichts. Auch die Statuten der Synode erwähnen diese Angelegenheit mit keinem Worte. Erst später scheint die Sache mit der Synode in Verbindung gebracht zu sein (2). Demnach war die Beitreibung dieser Abgabe wohl lediglich Aufgabe Gottfrieds, der sich auch um diese Zeit in den östlichen Ländern aufhielt, und ist höchstwahrscheinlich durch ihn schon erledigt gewesen, als Jacob ankam (3).

(1) So *Dlugosz* l. c. ad a. 1248 col. 710. — Diesem folgt *Raynald*, 1248 n. 49. — *Hennenfeld*, *Annal. eccles. ap. Sommersberg* l. c. II, 253 behauptet, Jacob sei gerade aus diesem Grunde nach Polen und Schlesien gesandt worden. — Ähnlich *Heyne*, a. a. O. I, 362 u. 364; *Hist. littér.* XIX, 51 u. a.

(2) Das sogenannte 'Boguphali chronicon Poloniae' ap. *Sommersberg* l. c. II, 63, das für diese Frage namentlich in Betracht kommt, (vgl. oben S. 33 A. 2) berichtet über die Synode 1248 und fährt dann in einem neuen Abschnitte fort: 'Eodem anno' wurde die Steuer eingesammelt und durch den Pönitentiarius Gottfried dem Papste übermittelt. Nichtsdestoweniger beruft sich *Heyne* a. a. O. I, 364. A. 4. für seine Behauptung auf diese Stelle, während doch hier von einer Verhandlung der Steuerangelegenheit auf der Synode gar keine Rede ist, ebensowenig wie in der 'Anonymi Archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracovie' ap. *Sommersberg* l. c. II, 81 (s. darüber *Zeissberg*, a. a. O. 157 ff.). Die Autoren, welche *Heyne* ausser Boguphali sonst noch für seine Behauptung anführt, *Hennenfeld*, *Cromer*, *Starovolschius* und *Damalevicz* kommen im Vergleich zu den anderen Zeugnissen nicht in Betracht, weil sie einer viel späteren Zeit angehören.

(3) *Grünhagen*, *Schles. Reg.* I, S. 297 macht dieses wahrscheinlich, indem er namentlich auf eine vom 19. März 1248 datierte an

Einige Tage nach der Abhaltung der Synode schlichtete Jacob in Breslau noch einen Streit zwischen dem Bischof Thomas, den Augustinern und Cisterziensern. Es handelte sich um den Besitz des Klosters Kamenz. Die regulierten Augustiner-Chorherren aus dem Sandstift in Breslau, welche das Kloster Kamenz innehatten, führten daselbst ein Leben, welches allen zum Ärgernis und Gespött gereichte. Bischof Thomas von Breslau versetzte deshalb nach vergeblichen Reformversuchen an Stelle der Augustiner Cisterzienser aus Leubus unter dem Abte Ludwig nach Kamenz, und als die Augustiner durch weltliche Gewalt die Cisterzienser wieder vertrieben, belegte er Kamenz mit dem Interdikt und excommunicierte sowohl die Augustiner daselbst als auch den Augustinerabt des Sandstiftes in Breslau. Die Augustiner machten darauf ihre Sache beim Papste anhängig, wo sie jedoch trotz langer Verhandlungen nicht entschieden wurde (1). Als nun Jacob nach Schlesien kam, wurde er zum Schiedsrichter erwählt. Am 13. October verpflichteten sich die Parteien in Gegenwart Jacobs im Augustinerkloster auf dem Sande zu Breslau unter einer Strafe von tausend Mark, sich dem Urteile desselben fügen zu wollen. Die Augustiner verzichteten zudem ausdrücklich auf eine etwaige Appellation an den Papst (2).

Gottfried gerichtete Bulle verweist (*Bullarium Praedicat.* I, 182), in welcher der Papst dem Gottfried befiehlt, dem Erzbischof von Gnesen mit Rücksicht auf dessen bedrängte Umstände von dem auf zwei Jahre erhobenen Fünftel aller Einkünfte die Hälfte zu restituieren.

(1) S. über diese Vorgänge *Pfotenhauer*, Kamener Urkundenbuch n. 9 u. 7. — *Grünhagen*, Reg. n. 688.

(2) Die betreffende Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt; s. *Pfotenhauer* l. c. n. 7. — *Grünhagen* a. a. O. n. 682. — *Perlbach*, Preussische Regesten n. 305.

Jacob untersuchte nun unter dem Beistande der Bischöfe Prandota von Krakau und Nanker von Lebus die Angelegenheit und entschied dieselbe am 15. October dahin, dass die aus Kamenz vertriebenen Cisterzienser sofort dorthin zurückkehren und das Kloster nebst allen Pertinentien für immer ungestört besitzen sollten. Feierlich sollten sie durch den Kantor der Breslauer Domkirche Boguzlaus und den Domherrn Eicardus nach Kamenz zurückgeführt werden, dagegen die daselbst etwa noch anwesenden Augustiner wieder nach Breslau zurückkehren. Dem Bischof Thomas wurde auferlegt, die Excommunication und das Interdikt wieder aufzuheben und dem Konvente des Sandstiftes einen jährlichen Zehnten von sieben Mark zuzuweisen als Ersatz des Rechtes, das sie etwa auf Kamenz hätten (1).

Inzwischen nahten die für den Abschluss des preussischen Friedenswerkes festgesetzten Termine. Jacob begab sich deswegen gegen November wieder nach Preussen. Am 24. November kamen Swantopolk, Heinrich der Vicelandmeister des Ordens und die Bischöfe Michael von Kujavien und Heidenreich von Kulm vor dem Legaten zusammen. Der Landmeister und Swantopolk erklären, dass durch die Vermittelung Jacobs der Friede wiederhergestellt sei. Die Streitigkeiten über Besitz, Zoll, Jagd, Fischfang und Schifffahrt auf der Weichsel werden im wesentlichen nach dem

(1) 'Actum Wratislavie a. 1248 fer. V. post fest. beati Dionysii' = 15. October. — Über diese Verhandlung sind zwei Urkunden ausgefertigt; beide sind mit dem Siegel Jacobs versehen, welches an der einen wohl erhalten, an der anderen verletzt ist. — *Pfotenhauer* l. c. n. 8 bringt beide Ausfertigungen. Über das Verhältnis beider Urkunden zueinander s. *Grünhagen* a. a. O. n. 683. — Vgl. *Perlbach*, Preuss. Reg. n. 306.

früheren Schiedsspruche der Bischöfe von Gnesen und Kulm ausgeglichen (1). Beide Teile wollen die Gefangenen freigeben; bricht abermals ein Streit zwischen ihnen aus, so soll er nur durch Schiedsspruch ausgeglichen werden. Von besonderer Wichtigkeit für den Orden und sein Bekehrungswerk war das ausdrückliche Versprechen des Herzogs, in Zukunft niemals mehr mit den neugetauften Preussen noch mit den Heiden gegen den Orden oder andere Christen sich zu verbünden, noch auch die Neubekehrten zum Abfall vom Orden zu reizen. In feierlicher Weise wurde der Vertrag beschworen (2). — So wurde der lange und blutige Kampf, der über die beteiligten Länder so viel Elend gebracht hatte, wenigstens für die nächste Zeit beendet (3). Durch seine Vermittelung hat Jacob sich ein grosses Verdienst um den Orden und sein Bekehrungswerk erworben. Letzteres nahm jetzt einen gewaltigen Aufschwung, besonders da auch durch die fortgesetzten Bemühungen des Legaten schon in nächster Zeit ein vielversprechender Friede zwischen dem Orden und den aufständischen Neubekehrten zustande kam.

Viel schwieriger war die Aussöhnung Swantopolks mit seinen Brüdern. Unstreitig schädigte ersterer seine Macht-

(1) S. oben S. 479 A. 1.

(2) Die Vertragsurkunden sind gedruckt bei *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 110 u. 111. — *Codex Pomeraniae diplomaticus*, I, n. 392 u. 391. — *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 213. — Vgl. *Perlbach*, Preuss. Regesten n. 307 u. 308. — *Voigt*, Gesch. Preussens II, 598 ff. Über das Siegel Jacobs s. *Schultz*, Schlesische Siegel bis 1250 (Breslau 1871), Tafel V n. 34. und *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, S. 144. — Über das Datum der beiden Urkunden: 'feria III ante aduentum Domini' und 'feria III post festum Clementis', welches derselbe Tag, der 24. November ist, s. das Nähere *Cod. Pomeran. diplom.*, I, p. 799.

(3) S. *Voigt*, Gesch. Preussens, II, 603.

stellung durch Rückgabe des den Brüdern entrissenen Erbteils. Zudem hatte er auch manches Böse von seinen Brüdern erduldet (1): Grund genug, dass er sich den Forderungen des Legaten so lange widersetzte. Jacob aber blieb fest. Ihm daraus, sowie aus seiner Einmischung in diese Angelegenheit einen Vorwurf zu machen (2), ist unberechtigt, weil er gleich bei seinem ersten Erscheinen in Preussen von Sambor inständig um Hülfe angerufen war. Zu dem festgesetzten 4. November 1248 erschien nun weder Swantopolk selbst, noch stellten sich seine Vertreter, die beiden Herren von Kassubien ein. Auch seinen Bruder Ratibor liess der Herzog nicht frei. Der Legat, Sambor und der Landmeister kamen dagegen am festgesetzten Tage zusammen, erwarteten aber den Herzog vergebens (3). Jacob ging trotzdem noch nicht strafend gegen ihn vor, erklärte jedoch, er könne in dem Benehmen des Herzogs nur eine Verhöhnung seiner und des Papstes Auktorität erblicken. Er liess nun den Herzog durch die Hofgeistlichen desselben, durch Dominikaner, Minoriten und andere Boten wiederholt auffordern, seinen Versprechungen nachzukommen. Allein der Herzog lag der Jagd ob und hielt sich in den Wäldern verborgen, sodass die Abgesandten Jacobs ihn anfänglich nicht erreichen konnten. Als sie endlich mit ihm zusammenkamen, wollte er von den Mahnungen des Legaten nichts wissen (4). Schliesslich gelang es diesem, einige Wochen später auf der Schmiedsinsel mit dem Herzog

(1) S. *Voigt* a. a. O. II, 602 f.

(2) Das thut z. B. *Barthold*, Geschichte von Rügen und Pommern II, 475.

(3) So erklärt Jacob selbst in der von ihm am 8. December ausgestellten Urkunde; s. *Perlbach*, Pommernell. Urkbuch n. 114.

(4) Ebend.

zusammenzukommen (1). Hier ermahnte er ihn in Gegenwart der Bischöfe von Kujavien und Kulm eindringlich, seine Brüder bis zum nächsten Nicolaus-Tage (6. December) in ihre Rechte wiedereinzusetzen, andernfalls am Tage nachher selbst oder durch einen Vertreter in Thorn vor ihm die Gründe auseinanderzusetzen, warum er die Bestimmungen nicht erfüllen wolle oder könne (2). Allein der Herzog konnte sich auch jetzt noch nicht zu der verlangten Teilung seines Reiches und zur Freilassung seines Bruders Ratibor verstehen. Er erfüllte bis zum 6. December das Verlangte nicht, sandte aber zwei seiner Kapläne, Marol und Dargozlaus nach Thorn. Marol überreichte ein Schreiben des Herzogs an den Legaten, worin derselbe die Mitteilung machte, dass der Kaplan die schriftlich abgefassten Gründe seines Streites mit seinem Bruder Sambor vorlegen und auch seine weiteren Bitten in dieser Sache mitteilen würde. Wenn Marol nicht anwesend sei, so möge Jacob den Dargozlaus an seiner Stelle annehmen (3). Der Legat richtete daraufhin in der Verhandlung an Marol die Frage, ob er noch andere beglaubigte Schriftstücke hätte. Der Kaplan verneinte dieses, überreichte aber statt dessen einige nicht versiegelte sondern nur zusammengenähte Blätter (4), die

(1) 'Feria VI, sabbato post octav. S. Martini... necnon feria III subsequenti', am 20. 21. und 24. November. Ebend.

(2) Ebend.; vgl. *Perlbach*, Preuss. Reg. S. 90.

(3) Das genannte Schreiben des Herzogs ist enthalten in der Urkunde, welche die beiden Bischöfe von Kujavien und Kulm als Zeugen der Verhandlungen in Thorn am 8. December auf Befehl Jacobs ausgestellt haben. Die Urkunde ist gedruckt bei *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 113. — *Voigt*, Codex diplom. Pruss., I, n. 78. — *Codex Pomeran. diplom.*, I, n. 395. — *Klempin*, Pomm. Urkbuch. I, S. 374, n. 431. — *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 215. — Vgl. *Perlbach*, Preuss. Reg. n. 311. — *Voigt*, Gesch. Preuss., II, 606 ff.

(4) 'Quasdam cedulae non sigillatas sed consutas'. Ebend.

eine Klageschrift Swantopolks enthielten, in welcher er dem Legaten den Grund seines Streites mit seinen Brüdern auseinandersetzt und sich gegen ihre Anklagen verteidigt. Er bringt in dieser Schrift schwere Beschuldigungen gegen seine Brüder vor: sie hätten sich mit seinen Feinden gegen ihn verbündet, sein Gebiet verwüstet, ja ihm nach dem Leben getrachtet (1). Auf diese Anklagen des Herzogs gegen seine Brüder scheint Jacob wenig Rücksicht genommen zu haben; auch von einer Prüfung oder Untersuchung derselben ist in den vorliegenden Urkunden nichts erwähnt. Er erklärte vielmehr den Herzog des hartnäckigen Ungehorsams schuldig und aller Strafen einer solchen Gesinnung verfallen. Denn die Verteidigungsschrift des Herzogs sei nicht genügend und gültig, weil sie nicht besiegelt gewesen sei und der Herzog in ihr weder einen Sachwalter noch einen bestimmten Boten ernannt habe. An demselben Tage sprach deswegen der Legat den Bann über Swantopolk aus (2). — Es waren anscheinend nur Formfehler, weswegen Jacob die Vertretung Swantopolks nicht als gültig anerkennen wollte. Dieses Verfahren, namentlich aber der Umstand, dass er nichts auf die Anklagen Swantopolks

(1) Diese Klageschrift des Herzogs ist wörtlich aufgenommen in die genannte Urkunde der beiden Bischöfe. — S. auch *Klempin* a. a. O. I, S. 374, n. 480. — Deutsch bei *Voigt*, *Gesch. Preuss.*, II, 607 ff. — Vgl. *Perlbach*, *Preuss. Reg.* n. 310.

(2) S. die am 8. December 1248 von Jacob ausgestellte Urkunde: *Lucas David*, *Preussische Chronik* III, Urk. n. VIII. — *Codex Pommeran. diplom.* I, n. 394. — *Perlbach*, *Pommerell. Urkbuch.* n. 114. — *Philippi*, *Preuss. Urkbuch.* I, n. 216. — *Klempin*, *Pomm. Urkbuch.* I, S. 375, n. 482. — *Voigt*, *Cod. dipl. Pruss.*, I, p. xi giebt unrichtig den 6. December, *Barthold*, *Geschichte von Rügen und Pommern* II, 482 unrichtig den 9. December an. — Der Verlauf der ganzen Verhandlung wird auch in einer zweiten von den beiden Bischöfen von Kujavien und Kulm ausgestellten Urkunde erzählt.

gegen seinen Bruder gab, hat vielfachen Tadel erfahren (1). Man darf aber nicht übersehen, dass es den Beschuldigungen Swantopolks nicht an Übertreibungen fehlte (2), und dass die Angriffe seiner Brüder zum Teil durch seine eigenen Ungerechtigkeiten gegen sie provoziert waren. Ferner hatte Jacob das Recht, strafend vorzugehen, nachdem sich klar gezeigt hatte, dass der Herzog auf andere Weise zu einem Vergleiche nicht zu bewegen war. Die Strafsentenz scheint übrigens auch eine milde gewesen zu sein, denn Jacob erliess noch nicht den Auftrag an den Klerus, den Bann öffentlich zu verkünden (3). — Swantopolk hatte diesen Schlag wohl nicht erwartet. Jetzt stand alles für ihn auf dem Spiele, und er zog es daher vor, die Hand zur Versöhnung zu bieten. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit sind wir zwar im einzelnen nicht unterrichtet, aber die Excommunication scheint schon sehr bald wieder aufgehoben zu sein (4), woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass der Herzog nachgegeben hat. Jedenfalls ist es, wie ein Zeitgenosse, der Minoritenguardian Berthog von Thorn bezeugt, den Bemühungen Jacobs gelungen, den Herzog nicht nur mit dem Orden, sondern auch mit seinen

(1) S. z. B. *Barthold a. a. O. II, 481. — Cod. Pomeran. diplom., I, p. 805, not. 2.*

(2) Das giebt auch *Barthold a. a. O. II, 481* und Anm. 2 daselbst zu.

(3) Vgl. *Cod. Pomeran. dipl., I, p. 806, not. 8.*

(4) Am 22. October 1249 nennt der Papst Innocenz den Herzog in einer Bulle *'dilectum filium, nobilem virum Suant'*. Diesen Ausdruck würde Innocenz nicht gebraucht haben, wenn der Herzog noch mit der Excommunication behaftet gewesen wäre. S. die Bulle bei *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 224. — *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 120. — Vgl. *Voigt*, Gesch. Preuss., II, 610 f.

Brüdern auszusöhnen (1). Wir finden dementsprechend seit dem Jahre 1249 den Ratibor wieder in Freiheit und den Herzog Swantopolk in friedlichem Verhältnisse mit seinen Brüdern (2).

Es blieb dem Legaten jetzt noch die letzte (3) und wichtigste Aufgabe, den Frieden zwischen dem deutschen Orden und den aufständischen Neubekehrten zustande zu bringen. Diese Aufgabe war nicht leicht, denn die Neubekehrten waren mit grossem Misstrauen und Hass gegen den Orden erfüllt, weil sie sich von ihm ungerechter Weise bedrückt glaubten. Den Widerwillen gegen den Orden übertrugen sie auf die Kirche und den christlichen Glauben überhaupt. Die Päpste Innocenz III, Honorius III und Gregor IX hätten ihnen versprochen, so klagten die wiederabgefallenen Neubekehrten dem Legaten, sie würden 'wiedergeboren aus dem Wasser und dem hl. Geiste' der 'Freiheit der Kinder

(1) Berthog konnte über die in Thorn geführten Verhandlungen wegen seines Aufenthaltes daselbst sehr wohl unterrichtet sein, und darum ist sein allerdings alleinstehendes Zeugnis für die Thatsache, dass Jacob die Versöhnung zu stande gebracht, wohl als beweisend hinzunehmen. Die hierhin gehörige am 6. Juni 1252 von Berthog ausgestellte Urkunde s. *Philippi* a. a. O. I n. 259. — *Perlbach* a. a. O. n. 139. -- Vgl. *Voigt* a. a. O.

(2) Wiederholt fungiert Ratibor als Zeuge in Swantopolks Urkunden. Vgl. *Perlbach*, a. a. O. n. 135. — *Cod. Pomeran. diplom.*, I, p. 811. — Der Krieg zwischen Swantopolk und dem deutschen Orden brach 1252 wieder aus, doch scheinen sich Swantopolks Brüder dabei ruhig gehalten zu haben.

(3) Über einen angeblich von Jacob bewirkten Ausgleich zwischen dem deutschen Orden und Sambor über den Besitz der Insel Zantir spricht nur eine Bulle Gregors X vom 5. Februar 1275. S. *Philippi* a. a. O. I, n. 214 und n. 254 nebst der Anmerkung dazu, wo der Verdacht ausgesprochen ist, dass der Orden den Besitz der ursprünglich den Herzogen von Pommern gehörigen Insel hinterher durch das genannte päpstliche Privileg zu legalisieren gesucht habe.

Gottes' teilhaftig werden und im Genusse dieser Freiheit keinem anderen unterthan sein als Christus und der Kirche. Die Ordensritter aber hätten sich um diese Versprechungen nicht gekümmert, sondern im Widerspruch mit ihnen die Neugetauften bisweilen durch harte Knechtschaft derart gedrückt, dass die benachbarten Heiden, die davon hörten, sich entsetzt hätten, das 'süsse Joch des Herrn' auf sich zu nehmen (1). Zum Teil waren diese Klagen durch Missverständnisse hervorgerufen, indem die Neubekehrten falsche und rein irdische Begriffe mit der 'Freiheit der Kinder Gottes' verbanden; sie hatten aber auch ihren Grund in dem Vorgehen des Ordens, der bei seiner schwierigen, nicht selten geradezu verzweifelten Lage und dem Widerwillen der Neubekehrten gegen die neue Ordnung der Dinge, strenge Massregeln anwenden musste. Jedenfalls ging der Orden rücksichtsloser vor als Bischof Christian, der den Preussen zuerst mit nachhaltigem Erfolge das Evangelium gepredigt und den Neubekehrten auch jene päpstlichen Schutzbriefe verschafft hatte. Das Andenken an diesen Bischof mochte auch ein Grund sein, welcher die Neubekehrten zu ihren Klagen über den Orden veranlasste (2). — Die

(1) S. die Friedensurkunde vom 7. Februar 1249 bei *Philippi* a. a. O. I, n. 218. Diese Urkunde ist die einzige Quelle über diese Ereignisse.

(2) Vgl. *Voigt* a. a. O. II, 618, A. 1. — *Watterich*, Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen S. 150, Anm. 306; S. 159, Anm. 336; S. 170, Anm. 353. *Watterich* hält die Klagen der Neubekehrten über die Härte der Ritter und die rücksichtslose Behandlung, welche sie von ihnen erfuhren, für vollständig begründet. Das Bild des Ordens und seiner Thätigkeit ist bei ihm viel zu dunkel ausgefallen. Für die aufopfernde Thätigkeit der Ritter im Dienste der höchsten Güter hat er wenig Anerkennung. Es möge genügen, demgegenüber darauf hinzuweisen, dass *Jacob*, der doch die Thätigkeit des Ordens

Verhandlungen, welche über diese Angelegenheit bei der Kurie geführt wurden (1), waren fruchtlos geblieben; es war somit Aufgabe Jacobs, auch diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Seiner Klugheit und Mässigung ist es auch gelungen, die Missverständnisse aufzuklären, die streitigen Punkte auszugleichen und die abgefallenen und misstrauisch gewordenen Neubekehrten mit der Kirche wieder zu versöhnen. Bei den Verhandlungen scheint er vollständig das Vertrauen der Neubekehrten gewonnen zu haben und so bald zum Ziele gelangt zu sein (2). Es ist jedoch auch nicht ausser acht zu lassen, dass Swantopolk, der die Preussen bisher immer zum Kampfe aufgewiegelt, sich jetzt ganz zurückgezogen hatte (3). Am 7. Februar 1249 wurde der

aus nächster Nähe beobachten konnte, und dem daher wohl ein Urtheil darüber zustand, später als Papst den in Preussen arbeitenden Rittern das glänzendste Zeugnis ausstellt.

(1) Der Orden sowohl als auch die neubekehrten Preussen hatten in dieser Sache Vertreter an den päpstlichen Stuhl gesandt. S. die Friedensurkunde bei *Philippi* a. a. O. I, n. 218. Über diesen Process bei der Kurie ist sonst nichts bekannt.

(2) 'Gratanter acceptaverunt' heisst es wiederholt in der Friedensurkunde von den Neubekehrten.

(3) Ob auch die Ankunft von Kreuzheeren, z. B. die des Markgrafen Otto von Brandenburg und des Bischofs Thomas von Breslau die Preussen eingeschüchtert und für den Frieden empfänglich gemacht haben, wie *Voigt*, *Gesch. Preuss.* II, 611 ff. will, ist sehr zweifelhaft, da die chronologische Einordnung der betreffenden kriegerischen Unternehmungen sehr schwankt. Vgl. *Perlbach*, *Preuss. Reg.* S. 102. Eine am 14. März 1249 über Güterausaustausche zwischen Bischof Thomas und dem deutschen Orden ausgestellte Urkunde (s. *Perlbach*, *Pommerell. Urkbuch.* n. 118), woraus *Voigt* a. a. O. S. 614. A. 2 schliesst, dass Bischof Thomas um diese Zeit den Kreuzzug nach Preussen gemacht, spricht eher gegen diese Behauptung, denn die Urkunde ist, wenn auch kein Ort angegeben wird, höchstwahrscheinlich in Breslau ausgestellt (s. unten) und beweist daher die Anwesenheit des Bischofes an diesem Datum in *Breslau*.

Friedensvertrag zu Christburg geschlossen. In dem Vertrage wurde den Neubekehrten Freiheit, Besitz und gesetzliches Recht zugesichert. Auf Anordnung Jacobs wurde ihnen Freiheit gelassen in der Wahl des für sie geltenden weltlichen Gesetzes und der Gerichtsverfassung. Sie wählten die Verfassung der Polen, aus der jedoch der Legat alles ausschied, was den göttlichen und kirchlichen Gesetzen zuwider war. Die heidnischen Gebräuche mussten selbstverständlich aufhören: die Neugetauften dürfen keinen Götzendienst mehr halten, keine Vielweiberei treiben, sondern müssen sich verpflichten, die Ehe in christlicher, von der Kirche vorgeschriebener Weise heilig zu halten; die heidnischen Gebräuche bei der Totenbestattung müssen unterbleiben; niemand darf mehr seine Kinder aussetzen oder töten, sondern muss sie sobald als möglich zur Taufe bringen. Die Neubekehrten versprachen ferner, die Fasten zu halten, an Sonn- und Feiertagen keine schwere Arbeit zu verrichten, zum wenigsten einmal im Jahre einem verordneten Priester zu beichten und Ostern die hl. Kommunion zu empfangen. Es wurde ihnen endlich aufgelegt, eine bestimmte Anzahl von Kirchen in ihren Gebieten zu erbauen und auszustatten. Dem deutschen Orden gegenüber verpflichteten sie sich zur Unterstützung bei den Heerfahrten, zur Einlieferung der Zehnten und zur Verteidigung seiner Rechte. Jacob verfehlte nicht, ihnen die 'Freiheit der Kinder Gottes' zu erklären und ihnen die christliche Wahrheit auseinanderzulegen, dass alle Menschen, sofern sie nicht sündigen, gleich sind, dass die Sünde allein den Menschen knechtet und elend macht, und dass daher jeder, der sündigt, sich zum Sklaven der Sünde macht, mag er sonst auch noch so frei sein. — Das sind die wesentlichsten Punkte dieses so wichtigen Vertrages. Derselbe wurde vom Land-

meister im Namen des Ordens und von den Neubekehrten feierlich beschworen. Beide Teile gaben sich zum Zeichen der völligen Aussöhnung in Gegenwart des Legaten den Friedenskuss (1).

Durch die Vermittelung dieses Friedens hatte die Thätigkeit des Legaten in Preussen ihr Ende erreicht. Er trat daher bald nachher seine Rückreise über Schlesien an. Hier finden wir ihn im März 1249, wo er, und zwar wahrscheinlich in Breslau, einige Urkunden über Güterausweise zwischen dem deutschen Orden und dem Bischof Thomas mitbesiegelte (2). Bei diesem letzten Aufenthalte in Breslau hat Jacob sodann die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Thomas, den Augustinern und Cisterziensern über das Kloster Kamenz völlig zum Austrage gebracht. Es scheint, als ob Thomas die frühere Bestimmung des Legaten, dem Sand-

(1) Quelle für diese Verhandlungen und den Vertrag, der wegen seiner mannigfachen Aufschlüsse über Sitten und Gebräuche der heidnischen Preussen von hohem Interesse ist, sind zwei darüber ausgestellte Urkunden, die eine von Jacob, die andere von den Ordensbrüdern. Gedruckt bei *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 218. — Vgl. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 116 (s. dort die anderen Drucke); Preuss. Reg. n. 316 u. 317. — *Voigt*, Gesch. Preuss. II, 620 ff. bringt die Vertragsbestimmungen ausführlich in deutscher Sprache. — Über die Überlieferung des Textes der Urkunden s. *Philippi* a. a. O. S. 165 und *Voigt* a. a. O. S. 632 A. 1 und S. 671.

(2) Die Urkunden datieren vom 14. März ohne Angabe des Ortes, sind aber höchstwahrscheinlich zu Breslau ausgestellt, da auch das Breslauer Domkapitel mitsiegelt, und eine *am folgenden Tage* vom Abte des Breslauer Sandstiftes ausgestellte Urkunde, die ebenfalls von Jacob mitbesiegelt ist, zweifellos in Breslau gegeben wurde, wenn auch hier der Ort nicht angegeben ist (s. die Urkunde unten). Die beiden Verträge mit dem deutschen Orden s. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 117 u. 118. — Vgl. desselben Preuss. Reg. n. 320 u. 321. — *Grünhagen*, Schles. Reg. n. 692 u. 693.

stifte einen jährlichen Zehnten anzuweisen (1), erst auf wiederholte Mahnung desselben hin erfüllt habe (2). Jetzt leistete der Abt des Sandstiftes zu Breslau, Vincenz, am 15. März 1249 in Gegenwart Jacobs ausdrücklich Verzicht auf Kamenz, und damit war der Streit entschieden (3). Innocenz IV (4) und Jacob selbst, als er später Papst geworden war (5), bestätigten ausdrücklich die Einführung der Cisterzienser in Kamenz.

In Breslau scheint sich der Legat nur kurze Zeit aufgehalten und schon bald seine Rückreise zum Papste nach Lyon fortgesetzt zu haben. — Die Bedeutung der Legations-thätigkeit Jacobs bestand für Preussen in einer wirksamen Förderung des Bekehrungswerkes des deutschen Ordens, einmal durch die Beseitigung der grossen Hindernisse, welche Swantopolk diesen Bestrebungen des Ordens entgegen setzte (6), dann durch die Vermittelung des Vertrages von Christburg. Dieser Vertrag stellte nämlich für längere Zeit die Ruhe in den eroberten Landschaften wieder her und

(1) Vgl. oben S. 493.

(2) 'Ad iteratas monitiones et preces archidiaconi'. S. *Pfotenhauer*, Kamenzur Urkbuch. n. 10.

(3) Die Urkunde, welche von Jacob mitbesiegelt ist, s. *Pfotenhauer* a. a. O. — Vgl. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 119. — Derselben Preuss. Reg. n. 323. — *Grünhagen* a. a. O. n. 694.

(4) S. *Pfotenhauer* a. a. O. n. 14. — Auch der Kardinallegat Hugo von St. Sabina bestätigte am 8. Juli 1252 den Schiedsspruch Jacobs; ebend. n. 15. Hugo nennt den Jacob hier korrekt 'archidiac. *Laudunen.*', denn das war er im Jahre 1252. *Pfotenhauer*'s Anmerkung a. a. O. hat den Wechsel nicht berücksichtigt.

(5) Diese Bestätigung durch Urban IV erfolgte am 11. Mai 1262. S. *Pfotenhauer* a. a. O. n. 25. — Privilegien Urbans für das Kloster Kamenz vom 18. März 1262 s. ebend. n. 23.

(6) Swantopolk bekam zwar einige Jahre später noch einmal Streit mit dem Orden, aber schon bald darauf kam ein dauernder Friede zustande. S. *Voigt*, Gesch. Preuss. III, 27 ff. n. 264.

gewinnt dadurch eine besondere Wichtigkeit, dass er einen Beitrag lieferte für die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Orden und den neubekehrten Preussen. In Polen und Schlesien endlich hat die Legation Jacobs, abgesehen von der Schlichtung mehrfacher Streitigkeiten, durch die Breslauer Synode eine Erneuerung des kirchlichen Lebens erzielt.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

Welches Verfahren wurde im grossen Schisma beobachtet, wenn ein in der einen Obedienz geweihter Bischof zur andern übertrat?

Hierüber gibt uns die hier zu veröffentlichende Urkunde, welche in der Lateranabteilung der Registerbände des vaticanischen Archivs B. 88 f. 49 sich findet, erwünschten Aufschluss. Zum bessern Verständnis sei jedoch Folgendes vorausgeschickt. Von Klemens VII. wurde kurz vor seinem Ableben zum Bischof von Aquila (in den Abruzzen) ein gewisser Jacobus (Donadei) befördert und als solcher auch von einem Bischof der Klementinischen Obedienz geweiht. Am 23. December 1394 obligierte sich derselbe zur Zahlung des wegen dieser Beförderung zu entrichtenden *Servitium commune*. Aber schon bald darnach trat er zur Obedienz Bonifaz' IX. über und gelangte an dessen Curie zu dem hervorragenden Amte eines *causarum palatii apostolici auditor*. Als Bischof von Aquila wurde er aber nicht anerkannt. Nachdem jedoch dieses Bistum durch die Versetzung des von Bonifaz IX. am 20. August 1390 ernannten Bischofs Ludovicus Cola nach Rieti frei geworden war, erhielt dasselbe unser Jacobus Donadei anfangs Juli 1400 auch von Bonifaz IX.; denn am 11. Juli 1400 obligierte er sich deshalb. Man möchte nun vielleicht glauben, dass hiebei, nachdem dieser Jacobus von den wegen seiner schismatischen

Haltung incurrierten Censuren schon lange absolviert war, keine weitere Formalität mehr beobachtet worden wäre. Doch die folgende Urkunde vom 1. März 1401 belehrt uns eines andern.

Schon die Wahl des ihm hiebei gegebenen Titels ist bezeichnend; obwohl aus der Urkunde hervorgeht, dass der Adressat schon (im Schisma) zum Bischof geweiht war, wird er doch nicht als *episcopus* wie jeder andere geweihte Bischof, sondern nur als *electus* wie jeder noch nicht geweihte Bischof angeredet. Die Urkunde lautet nämlich so:

«Bonifatius *etc.* Dilecto filio Jacobo de Donadeis electo Aquilan. *Salutem etc.* Pridem ecclesiae Aquilan. pastoris destitutae de persona tua nobis et fratribus nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio auctoritate apostolica duximus providendum... Verum, quia a pluribus jam retroactis annis ad unitatem et gremium ecclesiae de damnabili schismate reversus existis, in quo etiam a scismaticis (in forma tamen Ecclesiae) munus consecrationis recepisti, quamquam tempore dictae tuae reversionis (te hoc humiliter petente) a sententiis tam canonis quam processuum generalium contra scismaticos promulgatis te absolvi, reintegrari, restitui et habilitari fecerimus, tamen dicti muneris consecrationis et ordinis episcopalis ut praefertur suscepti administratione adhuc carere dignosceris: quam per manus impositionem tibi concedi humiliter postulasti. Nos igitur ad ea, quae ad tuae commoditatis augmentum cedere valeant, favorabiliter intendentes, tuis supplicationibus inclinati, tibi, ut a quocunque malueris catholico antistite gratiam et communionem apostolicae sedis habente manus impositionem recipere valeas, ac eidem antistiti, ut dicti muneris consecrationis et episcopalis ordinis administrationem et executionem impendere tibi possit,

plenam et liberam concedimus tenore praesentium facultatem. Datum Romae apud s. Petrum kalendis martii pontificatus nostri anno duodecimo.»

Rom.

P. CONRAD EUBEL *Ord. Min. Conc.*

Der erste Prioritätsstreit auf dem Konstanzer Konzil.

(Juni und Juli 1417).

Im Gegensatze zu der Reformpartei auf dem Konstanzer Konzile, welche für die synodale Tagesordnung die Absetzung Benedicts in die erste, die Reform in die zweite, und die neue Papstwahl erst in die dritte Linie stellte, wurde von der sogenannten kurialen Partei verlangt, dass zunächst die Papstwahl vorgenommen und die Reform nach der Neuwahl im Vereine mit dem künftigen Oberhaupte ausgeführt werde. Bei diesen beiden principiellen Gegensätzen war ein Conflict unvermeidlich. Im April 1417 kam er zum Ausbruche (1). Gewöhnlich wird er als der erste Prioritätsstreit bezeichnet und als eigentlicher Grund die Furcht vor den einschneidenden Reformen angegeben, die von der Partei Sigismunds geplant waren.

(1) Vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation (1867) S. 17. Unrichtig setzt Hübler den Ausbruch des Conflictes erst in den Mai. Schon Anfangs April zeigen sich die ersten Anzeichen. Vgl. v. d. Hardt IV, 1220 und den Brief Pulkas vom 16. Juni 1417 (Archiv für Oesterr. Geschichte XV, S. 50). Der Kampf wurde eingeleitet durch die von den Kastilianern auf Veranlassung der Kardinäle aufgeworfenen Fragen, die ausführlich Finke, Forsch. und Quellen S. 191, bringt. S. auch Martène et Durand, Thes. nov. II, 1675. Pulka (Archiv XV, S. 50) sagt von den Kastilianern, die sich nicht einigen wollten, bevor die Fragen beantwortet seien: Sed ipsi forte ex dictis cardinalium moti se unire nolebant.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass eine solche Furcht mitgewirkt hat; doch vielmehr war der Prioritätsstreit ein Kampf des Kollegiums um sein Recht, und Sein oder Nichtsein hing von seinem Erfolge ab. In der zwölften und vierzehnten Sitzung (anlässlich der Absetzung Johanns XXIII. und der Abdankung Gregors XII.) waren verschiedene Dekrete beschlossen worden, denen zufolge die Wahl des neuen Papstes in die Hand des Konziles gegeben wurde (1). In einer Zeit der inneren Spaltung und Uneinigkeit war dem Kollegium die Zustimmung abgerungen worden; nun, als der allgemeine Ansturm und die gemeinsame Gefahr die Mitglieder des Kollegs einte, trat ihnen der damals gemachte Fehler drohend entgegen. Vollends die Äusserungen Sigismunds liessen keinen Zweifel bestehen, dass man sich mit dem Gedanken trug, dem Kollegium das Wahlrecht zu nehmen oder doch so stark zu beschneiden, dass sein Anteil an der Wahl gleich Null wurde (2).

Der erste Prioritätsstreit war nichts als ein Kampf gegen diese Beschlüsse. Es war bislang gar nicht recht bekannt, welch' grosse Rolle sie in dieser Periode des Konzils gespielt haben, und aus eben demselben Grunde kam Caro (3) bei der Verwerthung seiner Funde zu unrichtigen Resultaten. Dass der Furcht vor Reform für die Erklärung des Streites nicht allzu grosses Gewicht beizulegen ist, geht auch schon daraus hervor, dass in dem Kompromisse, der den Streit endigte, der für das Kollegium unangenehmste

(1) V. d. Hardt IV, 282 ff. und daselbst IV, 375 ff.

(2) S. besonders Finke, Forsch. und Quellen, S. 189.

(3) Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, Archiv für österreichische Geschichte LIX, S. 26 ff.

Teil der Reform, die *reformatio in curia*, vor der Neuwahl beibehalten wurde.

Den Kardinälen standen im Kampfe gegen die Dekrete zwei Wege offen: einmal durch Aufstellung eines Wahlmodus, bei dem ihr Recht gewahrt blieb, sie wirkungslos zu machen, andererseits durch Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse den früheren Status wiederherzustellen. Der erste gelang nur teilweise. Nur drei Nationen, die italienische, französische und spanische, gaben ihre Zustimmung zu dem von den Kardinälen ausgegebenen Wahlprogramme (1). So kostbar für die Kardinäle diese kompakte mächtige Partei war, so genügte doch die Majorität für die Durchführung des Wahlmodus nicht. Einstimmigkeit zu erlangen schien unmöglich.

Der Kampf um die Beseitigung der Dekrete wurde nunmehr auf dem anderen Wege versucht, der allein noch übrig war, durch Ungültigkeitserklärung die Beseitigung der gefahrdrohenden Beschlüsse zu bewirken. Das Mittel aber, wodurch man sie erreichen wollte, war die Forderung einer neuen Sekuritätszusicherung, die natürlich die allgemeine Unterlage, auf welcher der bisherige Sicherheitszustand des Konziles beruhte, tief erschüttern musste. War eine neue Zusicherung nötig und fügte sich Sigismund einem derartigen Begehren, so wurde nicht nur die bisherige Thätigkeit des Konziles in eine Sphäre minderer Geltung herabgezogen, sondern es folgte auch konsequent, dass die früheren Beschlüsse nicht frei, also auch nicht

(1) Finke, *Forsch. und Quellen*, S. 200 f.; Brief Pulkas vom 16. Juni 1417 (*Archiv XV*, S. 51). Über die französische Nation schreibt er: «*quae statim ante prandium ipsam (sc. cedulam) acceptabat, ipsam etiam extollens laudibus in immensum*». Vgl. Finke, a. a. O. S. 199; v. d. Hardt IV, 1330.

gültig sein konnten. Die Gefahr, welche also für alle Akte des Konziles in einem neuen Sicherheitserlass lag, war aber schon durch eine frühere Erklärung des Kollegiums eingeschränkt worden. In der ersten Hälfte des April hatte es dem Könige die Mitteilung zugehen lassen, dass von seiten des Königs, seiner Deputierten und der Stadtvertretung von Konstanz das Kollegium volle Freiheit genossen habe; nur die Zustimmung zu den Dekreten der zwölften und vierzehnten Sitzung sei ihnen durch äusseren Druck abgezwungen worden (1).

Mit allen Kräften stemmte sich Sigismund gegen einen neuen Erlass. Doch das Kollegium und seine Partei ruhte nicht. Bereits am 17. Juni hatten die Franzosen « *de laesa libertate* » geklagt. Ein Aufsehen erregendes Ereignis auf dem Konzile gab den Kardinälen vollends das Heft für die Erreichung ihrer Absichten in die Hand: die Entdeckung einer Verschwörung am 26. Juni. Verschiedene Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe sollten verhaftet werden, hiess es. Eine besondere Kommission wäre zu diesem Zwecke aus den Anhängern Sigismunds ernannt. Auch die Gründe für ein derartiges Verfahren wurden erzählt. Sie hätten nicht nur verhindert, dass Johann ohne Widerspruch abdanke, sondern ihm auch geradezu zur Flucht geraten. Sie hätten ferner den ehemaligen Papst in seiner Simonie

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 191: *Cardinales autem responderunt, quod quantum ad regem, deputatos ab eo, suos officiales et cives Constancienses, fuerat plena securitas et libertas, verum quantum ad unum decretum factum per concilium, quod concilium reservabat sibi negocium electionis, quoad formam, materiam, locum et tempus ipsi non fuerunt liberi. Ymo fuit in hoc eis incussus timor eciam cadens in constantem virum nec unquam in illo decreto libere consenserant.* Vgl. Archiv für österr. Gesch. XV, S. 50.

unterstützt, Proteste gegen die Gültigkeit von Konzilsbeschlüssen erhoben und in verschiedene Teile der Welt gesandt. Durch sie seien zudem die Kastilianer an der Union gehindert und der Protest gegen Benedikt verschleppt (1).

Solche Gerüchte waren nicht neu in Konstanz; alle Augenblicke munkelte man von Verschwörungen, Verhaftungsbefehlen etc. Dieses Mal war jedoch etwas Wahres an der Geschichte. Kardinal Filastre schreibt in seinem Tagebuche, dass er selbst die auf sie bezüglichen Schriftstücke gesehen habe (2), und die Hauptanhänger und Stützen des römischen Königs waren als Teilnehmer an der Verschwörung bekannt. Ob und in wie weit Sigismund selbst darin verwickelt war, wusste man zwar nicht; jedenfalls war der Verdacht, dass er darum wisse, begründet und nicht ohne Berechtigung wurde ihm die ganze Angelegenheit in die Schuhe geschoben.

Das Konzil geriet in eine fieberhafte Aufregung. Während der Konzilsmesse am anderen Tage (27. Juni) versammelten sich die Kardinäle, die Gesandten Frankreichs, Kastiliens, Aragoniens und von Navarra, sowie die Präsidenten und Deputierten der drei romanischen Nationen im bischöflichen Palast. Der Präsident der deutschen Nation liess sich durch seine Audienz beim Könige entschuldigen, schickte aber keinen Vertreter; von den Engländern war

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 207 f.

(2) Finke, Forsch. und Quellen, S. 209: Hic autem, qui scribit, attestatur se vidisse et tenuisse litteras grossatas in pergameno, que portabantur ad aliquos ad videndum, si bene starent, sicut portator referebat. Vgl. den Brief Pulkas vom 20. Juli 1417 (Archiv XV, 52). Es war also nicht blos ein Streit über eine angebliche Kompetenzüberschreitung der richterlichen Beamten des Konziles, wie Hübler, Reformation S. 19, darstellt. Vgl. auch Schelstrate, Compend. chronolog. 60.

überhaupt keiner erschienen. Die Bestürzung wuchs. Der Magistrat von Konstanz wurde herbeigeholt und um seinen Schutz gebeten, von allen Versammelten aber nach einander feierlicher Protest gegen ein solches Beginnen erhoben (1).

Eine Zusammenkunft reihte sich an die andere. Am Nachmittage finden wir sie wieder vereinigt. Mehrere Anhänger Sigismunds erschienen und suchten den König zu verteidigen. Die ganze Verschwörung sei nur ein eitel Hirngespinnst einiger Konzilsmitglieder; man sollte die Urheber des böswilligen Gerüchtes ausfindig machen und zur strengen Rechenschaft ziehen. Sie gelangten aber nicht weit mit diesen Entschuldigungsgründen.

Der Magistrat von Konstanz sprach sein Bedauern über den Vorfall aus; er wolle sich mit der Bürgerschaft über zu ergreifende Massregeln beraten. Allenthalben wurden in der Nacht die Wachen verdoppelt.

Am anderen Morgen wurde eine ausserordentliche Sitzung aller Nationen im Versammlungslokale der Deutschen anberaumt. Auch Sigismund war anwesend. Die romanischen Nationen verlangten sofort energisch, dass der König künftig von Versuchen dieser Art ablasse, das Konzil in Freiheit handeln lasse und Sekuritätszusicherungen gebe. Dann kam die Verschwörung selbst zur Sprache. Der Bischof von Salisbury entschuldigte sich und den König; sie seien unschuldig. Gleichwohl erklärte er sogleich darauf, dass der König die Macht habe, die Störer des Konziles zu bestrafen, und dass er auch demgemäss handeln werde. Dasselbe sagte der Bischof von Pistoja.

Anders aber der Erzbischof von Besançon, der für die Seele des Ganzen galt. Ich entschuldige mich nicht, sprach

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 209 f.

er, ich werde das thun, was der König oder der vernünftigerer Teil des Konzils mir aufträgt, und den verhaften, den ich verhaften soll. Dagegen bewies ihm aber der Kardinal Challant in schlagender Rede, dass dem Könige nicht die geringste Machtbefugnis weder über kirchliche Personen noch in kirchlichen Fragen zustände.

Noch an demselben Tage übergaben dem Könige sowohl das Kollegium als auch die italienische, französische und spanische Nation ihre Proteste offiziell. Sie verlangten eine neue Sekuritätszusicherung und die endgültige Entscheidung über den künftigen Wahlmodus. Das war also die Folge der Verschwörung (1).

Wie sehr der römische König bereits in die Klemme geraten war, geht schon daraus hervor, dass er am 2. Juli erlaubte, dass öffentliche Andachtsübungen zur Erlangung einer glücklichen Wahl abgehalten würden, und dass er für das künftige Konklave das sogenannte Kaufhaus anwies. Die Ratlosigkeit des Königs beweist aber am schlagendsten der verzweifelte Versuch, durch ein Bündnis mit seinem Gegner, dem Kollegium, die gefährliche Klippe zu umschiffen. Verschiedene Traktate über eine Versöhnung erschienen; da aber der König das ungeheuerliche Verlangen stellte, dass nur ein ihm genehmer Kandidat auf den Stuhl Petri komme oder doch wenigstens der künftige Papst aus einer von ihm bezeichneten Nation gewählt werde, so scheiterte der Versuch natürlich (2).

Am 5. Juli lief endlich die Antwort des Königs auf die Eingabe der Kardinäle und ihrer Partei ein. Er erklärte sich bereit, eine neue Sekuritätszusicherung zu geben, aber

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 208 ff.

(2) Finke, Forsch. und Quellen, S. 210.

« *decretis concilii semper salvis* » und in der Form, wie er sie durch seine Vertreter angeboten habe. Die Bestimmung des Wahlmodus überlasse er der Entscheidung des Konziles und der Nationen (1).

Sigismunds Anerbieten war für die Kardinäle wertlos. Durch seine Vertreter hatte er nur Sicherheit für die Wahl versprechen lassen; die Formel aber « *decretis concilii semper salvis* » nahm dem Erlasse jegliches Präjudiz für die Vergangenheit, und bestätigte die Beschlüsse, deren Beseitigung doch der Kampf galt, von neuem. Es verstand sich von selbst, dass das Kollegium sich nicht mit dieser Antwort zufrieden gab. Um ihrer Forderung nun mehr Nachdruck zu verschaffen, wiesen die Kardinäle jede Beteiligung an den Verhandlungen zurück, und da mit ihnen die drei Nationen gingen, war der König machtlos.

So teilte er dem Kollegium seine Bereitwilligkeit mit, eine neue Sekuritätszusicherung in einer vom ganzen Konzil oder, wenn man lieber wolle, in einer von der deutschen Nation zu bestimmenden Form zu geben. Und um den Vorschlag annehmbarer zu machen und in ein helleres Licht zu stellen, räumte er zugleich ein, dass die Reform « *in capite et curia Romana* » beschränkt würde (2). Ganz richtig erkannten die Kardinäle, dass bei dem Gegensatze der Parteien eine gütliche Einigung über eine Form der Sekurität

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 210. Zu der Antwort über die Bestimmung des Modus der Papstwahl fügte er noch hinzu: Quibus tamen contentis in eo est paratus cooperari, ut racionabiliter et iuste fierent. Et eciam placet sibi ad finem, ut cesset omnis timor aut dubietas impressionis seu tumultuose eleccionis, ut ipsa die et hora ejeccionis Petrum de Luna, ante prolacionem sentencie contra eundem proferende, fiat per concilium decretum annullans eleccionem pro tunc et in antea quamecumque taliter factam.

(2) Brief Pulkas vom 20. Juli 1417 (Archiv XV, S. 52).

aussichtslos war, und da sie auch einen möglichst weitgehenden Erlass wünschten, nahmen sie seine Abfassung für sich selbst in Anspruch. Um diesem Verlangen zuvorzukommen, bot Sigismund dem Kollegium am 9. Juli einen Erlass an « *in forma latissima et plenissima* », für dessen Ausführung sich ausserdem noch eine Anzahl Reichsfürsten und der Magistrat von Konstanz verbürgten. Da aber auch hier die Rücksichtnahme auf die Gültigkeit der früheren Dekrete nicht fortgeblieben war — das « *decretis concilii semper salvis* » war durch die analoge Formel: « *per premissa... non intendimus sicut nec debemus decretis statutis seu ordinacionibus huius sacri concilii factis vel fiendis in aliquo derogare sed ea omnia... pro viribus defensare* » ersetzt —, so lehnte auch jetzt das Collegium die Annahme rundweg ab (1).

Am 11. Juli endlich liess der König früh morgens in seiner Gegenwart einen neuen Erlass an die Thüren der Kathedralkirche und an vier anderen Plätzen der Stadt anschlagen. Zehn Reichsfürsten hatten ihn mitbesiegelt. Der Sekuritätsbrief blieb bis zum Mittage hängen. Jeder, der eine Abschrift haben wollte, konnte sie zu dem Zwecke erhalten (2).

Wenn auch dieser noch nicht ganz nach dem Sinne des Kollegiums war, so genügte er doch im wesentlichen. Sofort nach seiner Bekanntgebung beschlossen das Kollegium

(1) Caro, Aus der Kanzlei Sigismunds (Archiv LIX, S. 38).

(2) Der Sekuritätsbrief selbst ist nicht bekannt. Mit der Ansicht Caros, dass es der vom 9. Juli gewesen sei, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Beweis, dass diese Urkunde nicht das « *non-dum transivit* » des Abschreibers trägt, ist nicht stichhaltig. Sicherlich ist in dem Erlasse vom 11. Juli das « *salvis decretis* » fortgeblieben.

und die drei Nationen, nunmehr den Widerstand aufzugeben und ungesäumt zur Absetzung Benedikts zu schreiten (1).

Eine gewisse Versöhnung zwischen dem römischen Könige und dem Kollegium kam darauf am folgenden Tage zu stande. Am 13. Juli erklärten die Kardinäle in der deutschen Nation in Anwesenheit Sigismunds, dass sie mit dem « *salvus conductus* », wie ihn der König gegeben habe, zufrieden seien, dass sie deshalb alle Proteste « *super defectu libertatis* » zurückzögen und dass sie bereit seien, mit dem übrigen Konzile zur Absetzung Benedikts vorzugehen, gleich darauf die Reform « *in capite et curia* » vorzunehmen und dann erst zur neuen Papstwahl zu schreiten (2).

DR B. FROMME.

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 211; Archiv XV, S. 55.

(2) Die Form der Versöhnung und Freundschaft mit Sigismund abgedruckt bei Martène et Durand, Thes. nov. II, 1678 ff.; Steinhausen, Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis, 1862 pag. 77 ff.; Finke, Forsch. und Quellen, S. 212. Die Urkunde selbst bei Caro Archiv LIX, S. 41 f.

RECENSIONEN.

In: *La France et le grand schisme d'Occident*. Par NOËL VALOIS (II Vol. Paris, Picard, 1896) wird uns die erste grosse Geschichte dieses traurigsten Ereignisses in der spätmittelalterlichen Kirche geboten und zwar von einem Gelehrten, der durch die umfangreichsten Vorarbeiten zu dieser Arbeit wie kaum ein anderer berufen war. Seit einem Jahrzehnt etwa hat die kirchenhistorische Quellenforschung sich mit einer gewissen Vorliebe der Zeit von 1378-1418 zugewandt; wichtige Quellenschätze wurden zu Tage gefördert; an ihrer Hebung beteiligten sich wetteifernd Franzosen und Deutsche. Nicht der glücklichste, wohl aber einer der ersten Sammler war der Abbé Gayet; es folgten Ehrle, Sauerland, Erler und vor allem Noël Valois. Während Sauerland und Erler sich noch nicht entschliessen konnten, die Resultate ihrer Forschungen in zusammenfassender Weise zu veröffentlichen, hat der Franzose den kühnen Wurf gewagt. Aber nicht leicht fürwahr hat er sich die Arbeit gemacht!

Zwei Dinge fallen beim Durchblättern des Valois'schen Werkes sofort in die Augen: das erste ist das gewaltige neue Quellenmaterial, das der Verfasser benutzt. Wenn einer, hat er den Grundsatz zu verwirklichen gesucht, dass in unserer Zeit es keine *verborgenen* Quellen mehr geben dürfe: er ist in den Archiven und Bibliotheken Spaniens, Italiens und Englands geichwie in den französischen zu

Hause ; namentlich die beiden ersten und die letztgenannten hat er wohl fast ganz erschöpft. Lücken, d. h. grössere, werden sich wohl nur in der Benutzung des deutschen Materials nachweisen lassen. Aus einer deutschen Quelle werde ich demnächst einen ergänzenden Beitrag zu Valois I, 273 bringen. Und unmöglich scheint es mir nicht, dass aus deutschen Archiven noch Daten veröffentlicht werden, die unser Urtheil über das Verhalten der wichtigsten Beteiligten am Ausbruch des Schismas in etwa modificieren. Und wie meisterhaft ist der vielfach schwerfällige Quellenstoff verarbeitet! Ist an sich schon die französische Sprache so sehr geeignet für eine flüssige und klare Darstellung, hier fällt die Glätte und doch Tiefe der Sprache besonders angenehm auf.

Andererseits unterrichtet man sich bald, dass der vom Verfasser angenommene Titel der Wirklichkeit nicht ganz entspricht. Während aber sonst gewöhnlich der Titel mehr besagt als der Inhalt, ist hier das Umgekehrte der Fall. Verfehlt wäre es in dem Werke nur eine Geschichte Frankreichs und seines Verhaltens zum Schisma suchen zu wollen; vielleicht will sich der Verfasser in den noch folgenden Bänden mehr auf Frankreich beschränken, für die vorliegenden hat der Titel keine Gültigkeit. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass hie und da Frankreich ausführlicher behandelt wird, seine Rolle war eben eine bedeutendere und ausschlaggebendere als die der andern Länder. Aber die Geschichte des Nordens wie des Südens ist für das Jahr 1378 wie für später mit vollster Ausführlichkeit erzählt.

Über Deutschlands Stellung zu Beginn des Schismas hat Valois schon früher in dieser Zeitschrift einen viel beachteten Artikel veröffentlicht. Auf ihn konnte er sich abgesehen von einzelnen Ergänzungen stützen. Ein fran-

zösischer Historiker hat uns die Politik vor allem Wenzels klar gemacht, die noch jetzt in deutschen Werken völlig verkehrt beurtheilt wird. Auch aus meinen provinzialgeschichtlichen Kenntnissen wüsste ich kaum Hinzufügungen zu machen. Ganz neu sind die Mittheilungen über das Verhalten der spanischen Reiche; im grossen und ganzen ist es derselbe egoistische Zug, der sich in der Konstanzer Zeit in Spanien zeigt, der auch jetzt die Politik der einzelnen Könige bestimmt; freilich fehlen höhere Motive nicht ganz. Bezüglich Portugals durfte Valois mit Recht sagen: Ici l'histoire du grand schisme n'est plus seulement à compléter ou à rectifier: elle est à faire.

Im übrigen ist es nicht möglich hier auf all das Neue hinzuweisen, das uns Valois bietet. Jede Seite und jedes Faktum müsste da beinahe berührt werden. Ebenso unangezeigt ist es, Einzelkorrekturen anzubringen. Nur auf ein Versehen sei hingewiesen, das den berühmten spanischen Volksheligen Vincenz Ferrer betrifft: König Ferdinand von Portugal entschied sich 1379 für die Neutralität. Valois bemerkt hierzu (I, 230 Anm. 1): « Vincent Ferrier doit avoir eu quelque part à cette résolution du roi Ferdinand. C'est ce qui résulte de la note suivante mise par un contemporain en marge d'un passage du *De moderno Ecclesiae Scismate*, dans lequel Vincent Ferrier condamnait ceux qui retiraient leur obéissance au pape légitime: Con[tra]te ipsum, cum consuluisti subtractionem regi Ferdinando ». Der König ist nicht Ferdinand von Portugal, sondern Ferdinand von Aragonien, das Ereigniss auf das hier angespielt wird ist die Subtraktion vom 6. Januar 1416, an der Vincenz hervorragenden Antheil hatte. Die Note kann also nicht gleichzeitig sein oder die Abschrift des Traktates ist später zu setzen.

Die Gesamtauffassung ist eine durchaus ruhige, mit der man sich fast überall befreunden kann, trotzdem der Verfasser seine französischen Sympathien nicht verläugnet. Mir scheint es durchaus gerecht zu sein, dass er die von vielen so hochgeschraubte Schuld Frankreichs am Schisma etwas herunterdrückt; Frankreich hat viel gesündigt an der Einheit, es hat aber auch viel gewirkt für die Einheit. Ob dieses Wirken oft mehr das Werk einzelner Glieder der französischen Nation war, ob der französische Staat bei seinen Unionsversuchen auch seine Nebeninteressen hatte, darauf kommt es hier nicht an.

Alles in allem genommen haben wir hier ein Werk vor uns, das der neuern französischen historischen Schule und Schulung, aber nicht minder dem Verfasser alle Ehre macht. Als grundlegende Geschichte des grossen Schismas wird es lange gelten.

MAX HEIMBUCHER'S: *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche* (2 Bände, Paderborn, Schöningh, 1896) bildet einen Theil der « Wissenschaftlichen Handbibliothek » des genannten Verlages und will auch zunächst als Handbuch betrachtet werden. Seine Brauchbarkeit scheint mir nach der Seite hin unleugbar zu sein. Jeder, der sich mit Ordensgeschichte befasst, und sie greift ja in alle historischen Gebiete hinein, wird mit aufrichtigem Danke gegen den Verfasser das Werk zur Hand nehmen, das ihm den Helyot und andere veraltete Schriften über Ordenswesen überflüssig macht. Das Werk ist knapp, klar und übersichtlich geschrieben und auch eingetheilt. Bei aller Trockenheit des Materials liest es sich gut und ist theilweise sogar interessant. Es ist klar, dass bei einer derartigen Arbeit die wissenschaftliche Bedeutung hinter der praktischen leicht

zurücktritt. Der Verfasser kann unmöglich überall oder auch nur an vielen Stellen sich auf sein eigenes Urtheil verlassen: man kann nur von ihm verlangen, dass er die vorhandene Litteratur vollständig und mit möglichster Akribie benutzt. In letzterer Beziehung hat das Buch hie und da Aussetzungen erfahren, so auch in dieser Zeitschrift von P. Reichert. So weit ich sehe, sind es aber vor allem Ordensleute, die in ihrer eigenen Ordensgeschichte bewandert leichter Fehler auf dem speciellen Gebiete finden. Für ein Werk, das so viele tausend Namen aufzählt, scheint mir Heimbuchers Buch immerhin sorgfältig abgefasst zu sein; das will freilich nicht besagen, dass nicht recht zahlreiche Korrekturen anzubringen seien. Ich halte es aber für schwer erreichbar, dass ein Einzelner dies alles bewältige. Für eine zweite Auflage, die wohl nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, wäre es vielleicht angezeigt, dass die Korrekturen der litterarischen Angaben über die einzelnen Orden von Mitgliedern derselben oder sonstigen Kennern des Ordensgeschichte gemacht würden. Leicht ist es jedenfalls nicht mit der Aufzählung der «berühmten» Schriftsteller eines Ordens es jedem recht zu machen; der eine wird diesen höher stellen und eher zitiert wünschen, der andere jenen. So meine ich z. B., dass neben so vielen unbedeutenderen Dominikanern die beiden Westfalen, der grosse Theologe, Inquisitor und Historiker Jakob von Soest († c. 1440) und der tüchtige Prediger Johannes Nigri († c. 1530) nicht hätten fehlen dürfen. Aufgefallen ist mir die grosse Abhängigkeit des Verfassers vom Kirchenlexikon; ich hebe nur einen von vielen Fällen hervor: bei einem Manne wie Martin von Troppau sollte man doch einen andern Litteraturvermerk als «Kirchenlexikon VIII» erwarten. Auch

müsste in der Citiermethode etwas mehr Genauigkeit herrschen.

J. B. SAEGMUELLER'S: *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (Freiburg, Herder, 1896) soll hier nur in Kürze erwähnt werden, da ich auf die wichtigen Ergebnisse dieser tüchtigen Untersuchung später ausführlicher einzugehen gedenke. Die Entwicklung des Cardinalates war bislang auch für den Kirchenhistoriker eine terra incognita; und doch war ihm die genauere Kenntniss dieser Institution auf Schritt und Tritt unentbehrlich. Ich selbst habe eine orientirende Arbeit seit Jahren schmerzlich vermisst. Sägmüller hat nunmehr, ohne eigentliche Vorarbeiten benutzen zu können, Licht in das Dunkel gebracht. Die von ihm behandelte Zeit zerfällt in zwei ungleiche Abschnitte: nur für zwei Jahrhunderte konnte er die volle Thätigkeit des Kardinalates schildern, für die Zeit bis 1100 musste er sich mit Andeutungen begnügen. Aber auch für die Höhezeit des Mittelalters (von 1100-1300) kann von der Thätigkeit, die für mehr als ein Jahrhundert dem h. Kolleg sein besonderes Gepräge verleiht, ich meine die politische, nur in beschränktem Masse die Rede sein. Aber der Grund dazu war zu Anfang des 14. Jahrhunderts gelegt: schon damals haben die Kardinäle die «schwindelnde Höhe» erklommen; sie stehen da «erhaben über allen andern kirchlichen Würdenträgern göttlicher und menschlicher Ordnung, den Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen». Für die Folge handelt es sich darum, ob das Papstthum, das den Kardinälen schon bedeutende finanzielle Zugeständnisse hatte machen müssen, ihnen gegenüber seine unbeschränkte Alleinherrschaft behaupten kann oder nicht. Die Anfänge des Cardinalates auf den verschiedenen Gebieten,

sein Eindringen in die kirchlichen Ämter, ins Konsistorium, Gericht, die allmählig sich ausbildende Sonderstellung den kirchlichen Würdenträgern gegenüber, die Ausbildung des Kollegs werden auf Grund einer ausserordentlich reichen Litteraturkenntniss entwickelt. Man merkt an der Betonung des Thatsächlichen, an der Abneigung des Verfassers vor historischen, nicht sicher zu begründenden Entwicklungen, dass man es mit einem Kanonisten zu thun hat: aber hier wohl nicht zum Schaden des Werkes. Zu S. 229 f. über die Professio Bonifaz VIII. ist jetzt die Arbeit von Buschbell zu erwähnen (Vgl. oben). Die Frage, ob wirkliche Bischöfe und Erzbischöfe jemals Kardinaldiakone geworden, ist auch nach den Ausführungen des Verfassers (S. 201 Anm. 4) eine offene. «Erzbischof» von Lüttich (daselbst) ist wohl nur ein lapsus calami. Sigfried von Eppenstein war nie wirklicher Kardinal.

Im Jahre 1889 veröffentlichte der bekannte Genter Professor P. FREDERICQ den ersten Theil eines *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* in einem stattlichen Bande, der die Zeit bis 1520 umfasst. Nuncmehr hat er als zweiten Theil einen dieselbe Zeit behandelnden Ergänzungsband folgen lassen. Wir haben jetzt in ungefähr 700 Nummern wohl das ganze Quellenmaterial der mittelalterlichen Inquisitionsgeschichte der Niederlande vor uns. Der Verfasser hat mit seinen Schülern den oft schwer zugänglichen Stoff aus Druckwerken und Handschriften entnommen, vielfach kommentiert, mit ausführlichen Regesten und Registern versehen und so durchaus brauchbar gemacht, dass er des Dankes eines jeden Freundes der Inquisitions- und Kirchengeschichte sicher sein kann. Ein derartiges Werk wäre vor allem für Deutschland und

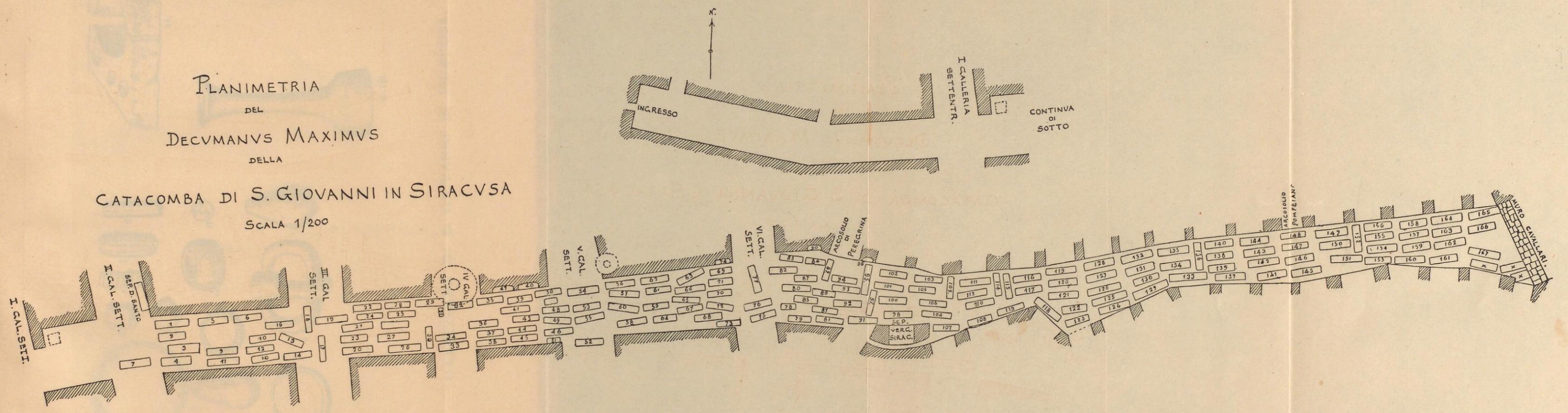
Frankreich dringend erwünscht. In verständiger Weise hat übrigens Fredericq vielfach über die engern Grenzen der Niederlande nach beiden Seiten hinausgegriffen und hier schon vorgearbeitet. Erst nach dem Erscheinen einer Reihe derartiger Werke — in Italien lagert ja noch reiches Material in den Bibliotheken — hätte eine Geschichte der Inquisition geschrieben werden sollen: Lea's Werk ist entschieden verfrüht. In der Sammlung Fredericqs vermag ich nur einen kleinen Beitrag aus der oben erwähnten Helmstädter Handschrift Nr. 277 der Wolfenbütteler Bibliothek zu geben. Es ist eine «littera recommendatoria ex parte pape pro inquisitoribus heretice pravitatis» die nach dem Inhalt des ganzen Formelbuches nur an den Lütticher Bischof Johann von Arkel gerichtet sein kann, da der Papst unzweifelhaft Gregor XI. (1370-1378) ist. Sie lautet: «Gregorius etc. Cum ex debito commissio tibi officio tenearis esse pro catholice fidei conservacione sol[lic]itus, fraternitatem tuam rogamus et hortamur attente, mandantes, quatenus dilectis filiis in tuis civitate et dyocesi inquisitoribus heretice pravitatis presentibus et futuris in hiis, que pravitatis extirpationem et fidei *predictarum* augmentum concernunt, prompte assistas consiliis, auxiliis et favoribus oportunis». Vielleicht gehört sie zu Fredericq I Nr. 215 vom 23. Juli 1372.

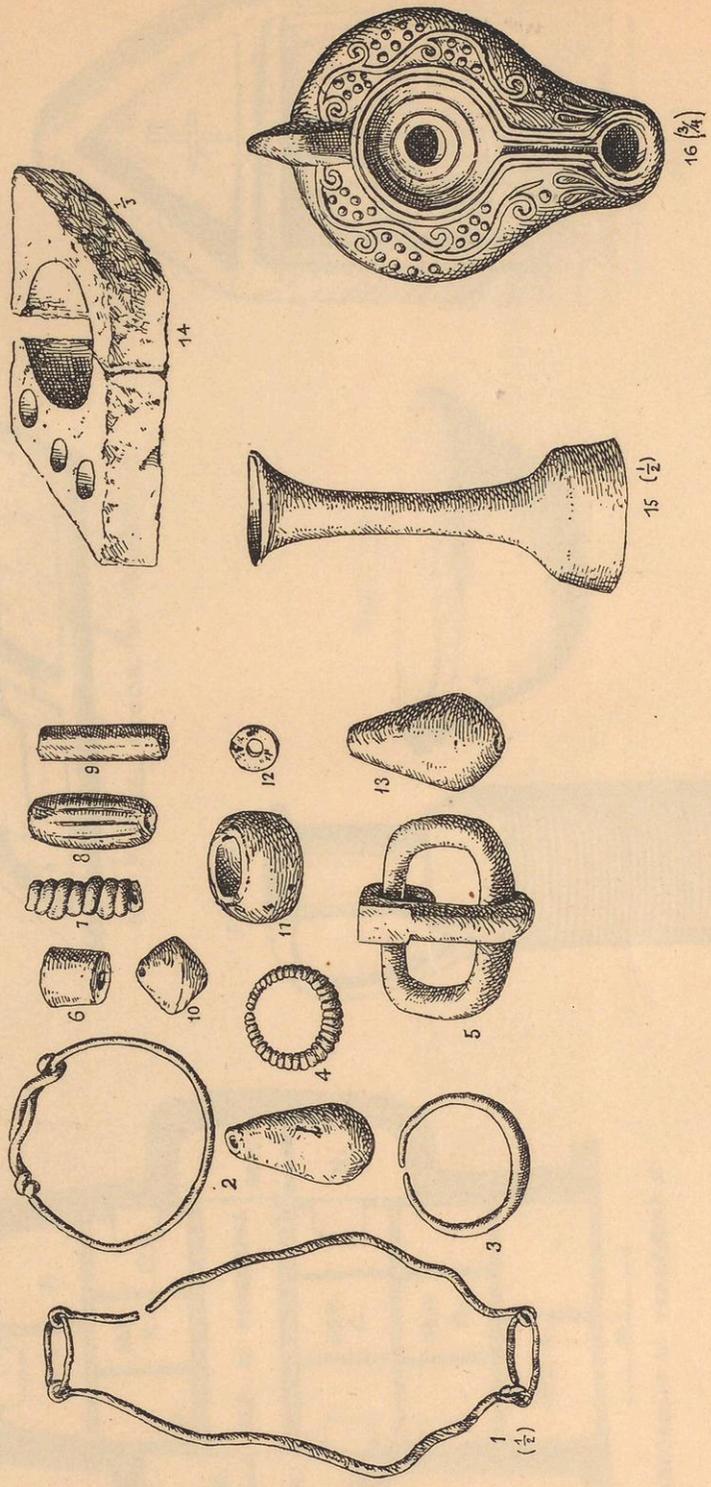
H. FINKE.

PLANIMETRIA
DEL
DECUMANVS MAXIMVS
DELLA

CATACOMBA DI S. GIOVANNI IN SIRACUSA

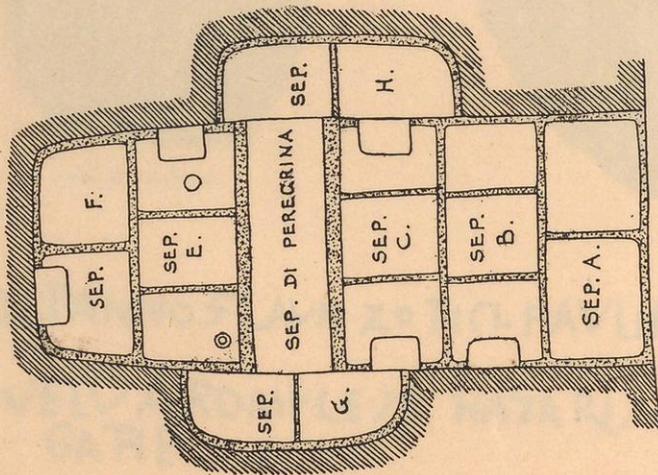
SCALA 1/200





CATACOMBA DI S. GIOVANNI IN SIRACUSA.

FIG. 1



ARCOSOLIO DI PEREGRINA

FIG. 2



SEP. E. NELL'ARCOS. DI PEREGRINA

FIG. 4 (1/2)

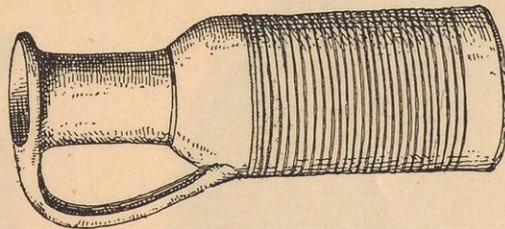


FIG. 5. (1/2)

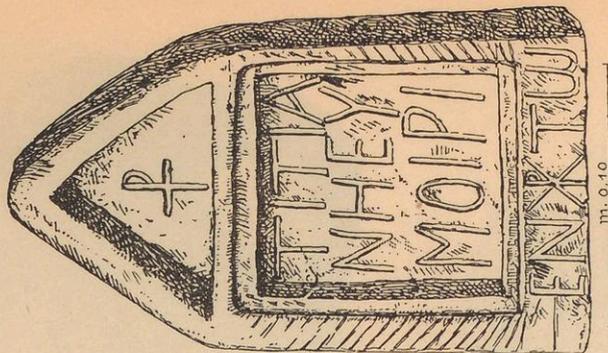
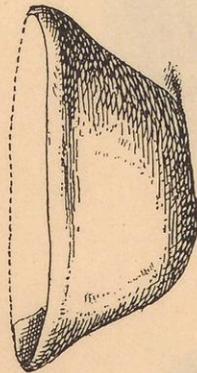


FIG. 3.

CATACOMBA DI S. GIOVANNI IN SIRACUSA.

1



2



3



HALBE GRÖSSE

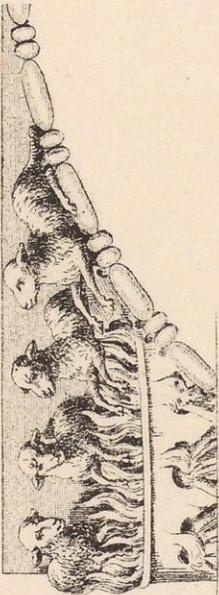
4



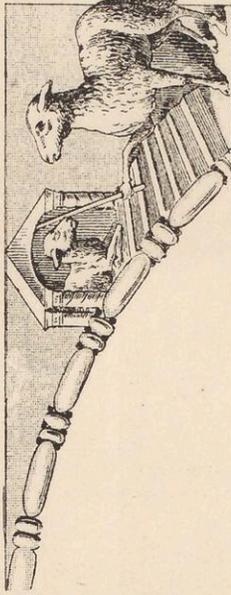
+ DE PANNO FLAVR. ZO TICI. PAVLINE. FERGI > b. P M I
VELVA ROMVLE > R. NAZARI > CEL
GATIE



SARCOPHAG DES IVNIVS BASSVS IN DER UNTERKIRCHE VON S. PETER.
PHOTOGRAPHISCHE AUFNAHME MIT MAGNESIUMLICHT.



1.



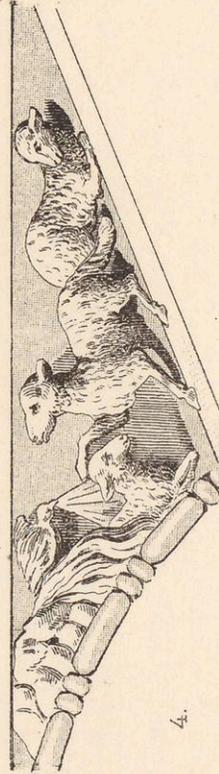
6.



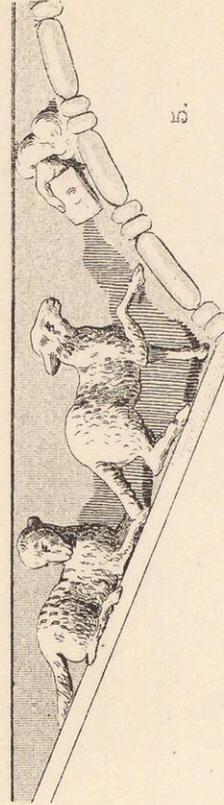
2.



3.



4.



5.

Scale 0 10 20 30 Centes

LAEMMERSZENEN AUF DEM SARKOPHAG DES IVNIVS BASSVS

- 1. DAS BEKENNTNISS (BABYLON. FEUEROFEN)
- 2. DIE HEILSQUELLEN (MOSES)
- 3. EUCHARISTIE (BRODVERMEHRUNG)
- 4. TAUFE. (IM JORDAN)
- 5. UEBERGABE DES GESETZES
- 6. AUFERSTEHUNG (LAZARUS)

30. NOV. 1907

1885

1885

1885

1885

1885

1885